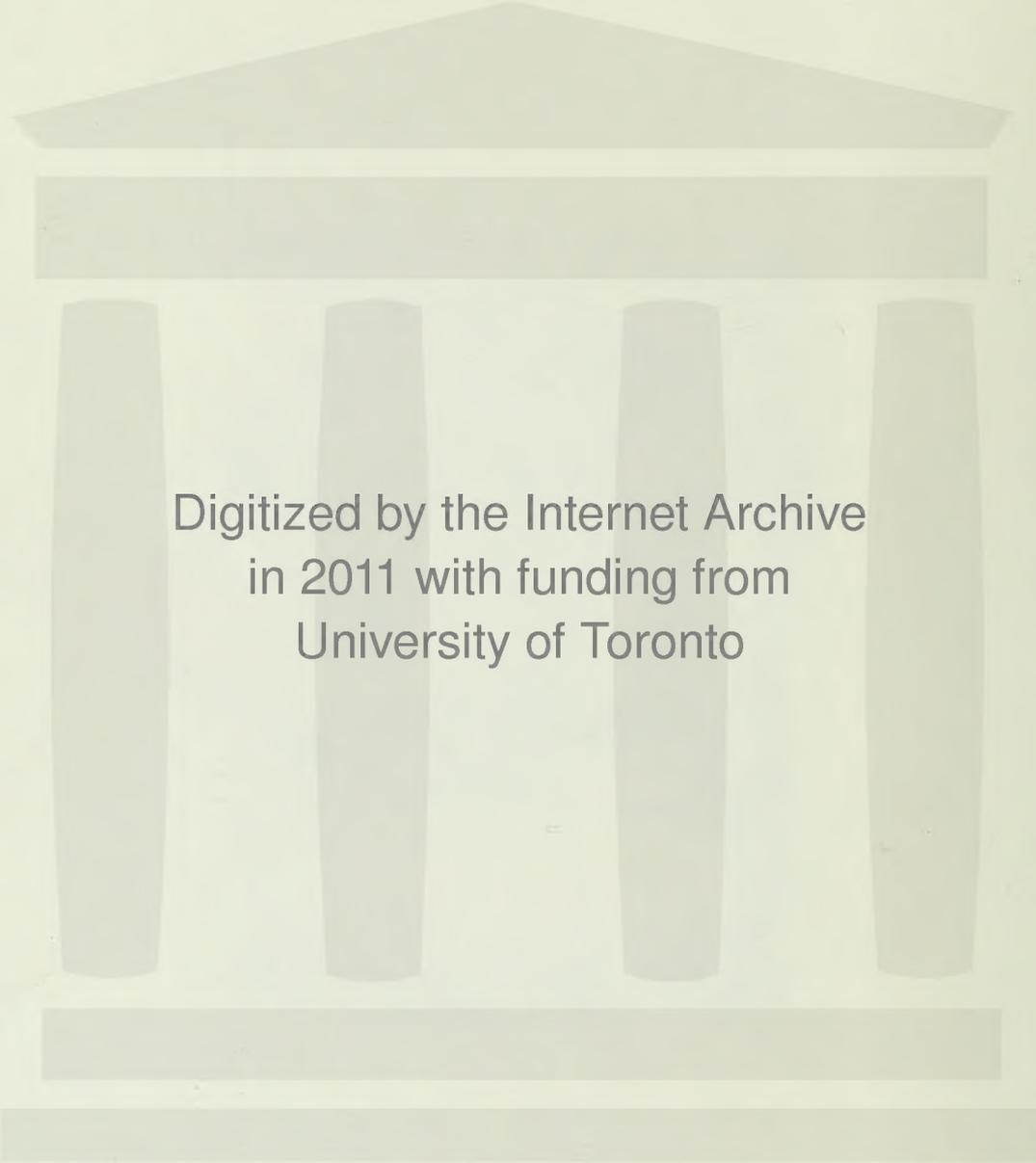


In Memory
of
Marshall W. Baldwin





Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

BIBLIOTHEK

DES

KGL. PREUSS. HISTORISCHEN INSTITUTS IN ROM

BAND XI.

DIE REICHsverWALTUNG IN TOSCANA
VON DER
GRÜNDUNG DES LANGOBARDENREICHES
BIS ZUM AUSGANG DER STAUFER

(568-1268)

VON
FEDOR SCHNEIDER

Erster Band:
DIE GRUNDLAGEN



ROM
VERLAG VON LOESCHER & C.^o
(W. REGENBERG)

1914

THE REGISTRY OFFICE IN TORONTO

FOR THE

RECORDS OF THE CORPORATION OF THE CITY OF TORONTO

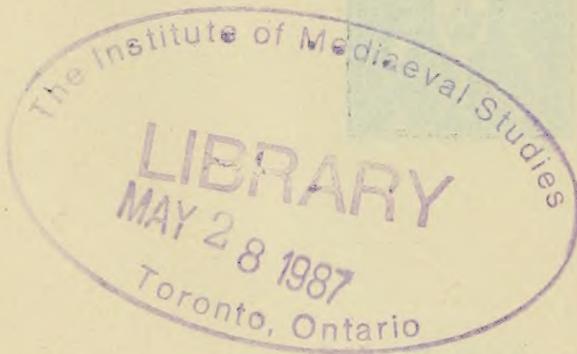
AND THE RECORDS OF THE CORPORATION OF THE CITY OF TORONTO

1987-1988

THE REGISTRY OFFICE

1987-1988

THE REGISTRY OFFICE



Dem
Kgl. Preussischen Historischen Institut
zu Rom
und seinem Direktor
Paul Kehr
zugeeignet.

VORWORT

Barbarica saecula gravissimis adhuc
laborant tenebris, atque ager iste paucos
cultores hucusque nactus, spem uberis
messis excolenti fecit.

L. A. Muratori, *Antiquitates
Italicae medii aevi* I 4.

Seit am 3. September 1738 der Begründer wissenschaftlicher Geschichtsforschung in Italien den zitierten Satz niederschrieb, haben sich die Gelehrten aller Kulturländer mit einer gewissen Vorliebe den Geschicken der Appenninenhalbinsel zugewandt, von der in zwei Perioden die Kultur in die Welt ausstrahlte; doch für die „barbarischen,, Jahrhunderte — so nennt der Lateiner ja noch heut gern sein Mittelalter — gilt jenes Wort bis zu einem gewissen Grade noch immer, und wie könnte es bei dem ungeheueren Reichtum urkundlicher Überlieferung aus jener Zeit auch anders sein! Wie viel noch zu tun bleibt, wird gerade in unseren Tagen bei dem rüstigen Fortschreiten der Archivpublikationen offenbar, mit denen die wissenschaftliche Verarbeitung des zu Tage geförderten Rohmaterials kaum Schritt halten kann. Und doch: welche unübersehbaren Haufen von Pergamenen schlummern noch in der Ruhe der Archive! Insbesondere auf dem Gebiet der Verfassungsgeschichte, die noch heute auf dem einst von Muratori mit schöpferischer Hand und divinatorischem Geist aufgeführten Unterbau ruht, hat das gemeinsame Werk von Historikern und Juristen unser Wissen überraschend gefördert. Und doch: wie viel ist gerade hier noch unklar, wie oft stehen sich die Meinungen über die wichtigsten Probleme schroff und unvermittelt gegenüber! Dabei kann jede der verschiedenen Ansichten auf den Quellen begründet sein; in der einen Landschaft trifft der Forscher diese, in der andern jene Entwicklung, und gar leicht erliegt er der Versuchung, eine regionale

Sondererscheinung für ganz Italien vorauszusetzen. Die grossen Züge des Verfassungslebens und der Verwaltungsgeschichte sind freilich durch umfassende und tief eindringende Werke wie die von Waitz, Schupfer, Ficker, Brunner, Hartmann, um nur einige der hervorragendsten zu nennen, und durch eine Reihe sorgfältiger Einzelforschungen bekannt; noch aber fehlt es an einer selbständigen, genau in das einzelne gehenden Untersuchung der Verfassung des italischen Königreichs, dessen Grundlagen die langobardische Staatsgründung schuf, das aber infolge fränkischer und dann deutscher Einflüsse ganz eigenartige Neubildungen erlebte; wie lohnend diese Aufgabe wäre, betonte schon Georg Waitz im Jahre 1860 (Deutsche Verfassungsgeschichte III¹ 308-309 = ²363-364).

Was erschien dem Deutschen, der Italiens Mittelalter durch Jahre in den Archiven studieren durfte, wichtiger wie die Beziehungen der Halbinsel zu den germanischen und deutschen Herrschern, ihre Stellung innerhalb des Imperiums und die von den Kaisern zur Behauptung ihrer Gewalt angewandten Mittel! So traf P. Kehrs Anregung, im Anschluss an die archivalischen Arbeiten unseres Instituts die Institutionen des Königreichs Italien in der Stauferzeit zu untersuchen, mit einem längst im stillen gehegten Plan zusammen. Die Vorarbeiten ergaben, dass der Gegenstand zu beschränken und gleichzeitig zu erweitern war.

Um für eine Reihe von Grundproblemen die sichere Lösung zu finden, schien es methodisch falsch, von vornherein von der allgemeinen Entwicklung in ganz Italien auszugehen, deren Vorstellung vielfach aus den Einzelercheinungen vorschnell und hypothetisch abstrahiert ist; die Gefahr lag vor, Regionales zu verallgemeinern, Heterogenes zu verschmelzen. Andererseits muss man sich davor hüten, die Bedeutung der landschaftlichen Sonderbildungen zu übertreiben. Gewiss gibt es zwischen 568 und 1870 kein einheitliches Italien und darum auch keine italienische Geschichte; gewiss war auch das Langobardenreich, das spätere Königreich Italien durchaus kein einheitliches Staatswesen. Aber entsprechen im Lande uralter *Πόλις*-Kultur die Städte den Zellen, aus denen der Gesamtorganismus zusammengesetzt ist, so verläuft doch im ganzen die Entwicklung von Nachbarstädten in typischen Bahnen: durch deren Vergleich lassen sich leicht grössere, in sich geschlossene Land-

schaften zusammenfassen, die durch natürliche Lebensbedingungen und Geschichte seit dem Altertum bis zu einem gewissen Grade einheitliche Gebiete geblieben sind. Nur eine systematische Untersuchung der regionalen Unterschiede und Parallelentwicklungen in diesen Landschaften wird zu dem von Waitz gesteckten Ziel führen.

Andrerseits hob eben dieser erste Meister der Verfassungsgeschichte die Bedeutung des langobardischen Staatsbaues, der fränkischen Neuerungen hervor. Die staufische Reichsverwaltung beruht auf einer Reorganisation, die im einzelnen vielfach die Überreste älterer Organisationen verwertete, und auch die positive, die schöpferische Seite des staufischen Werkes wird nur aus dem Studium der vorstaufischen Zustände klar; ohne systematisches Zurückgehen auf ihre Voraussetzungen sind die neuen Gebilde höchstens rein äusserlich zu erfassen, niemals in ihrem Wesen und ihrer Bedeutung zu begreifen. Und die langobardische Staatsgründung, von der das Mittelalter Italiens in aller Hinsicht ausging, beruhte in gar vielen Punkten auf den Resten der Antike, deren Pflege noch lange Zeit auch dem langobardischen Italien einen Vorrang unter den germanisch-romanischen Völkern sicherte; tief war zu graben, sollten die Grundmauern der Reichsverwaltung aufgezeigt werden.

Landschaften mit eigener Physiognomie gab es im eigentlichen Langobardenreiche drei, von denen die ersten beiden innerlich eine Einheit bilden und häufig zusammengefasst wurden: Austria, Neustria, Tuscia; jene zwei, der Osten und Westen des langobardischen Oberitaliens, zusammen Langobardia oder Italia genannt, waren das Herzland der Monarchie, deren Gesamtheit im weiteren Sinne ebenso bezeichnet wurde. Nach dem VIII. Jahrhundert verschwinden die Namen Austria und Neustria, doch auch in den folgenden beiden Jahrhunderten wird Langobardien oder Italien, als das eine der langobardischen Stammlande, Tuscien, dem zweiten, gegenübergestellt: zu den von Orlando und Hofmeister gesammelten Beispielen wäre etwa noch an das 14. Kapitel des von Eigil geschriebenen Lebens Sturms von Fulda zu erinnern. Diese beiden Landschaften waren von Anfang an am dichtesten vom langobardischen Herrschervolk besiedelt, aus ihnen strömten auf ihres Königs Gebot zum Märzfeld nach der Landeshauptstadt Pavia die Scharen der reisigen Hochfreien, deren Anwesenheit und Mitwirkung beim Erlass der

Gesetze, die öfter ausdrücklich auf die Langobarden dieser Landesteile Rücksicht nehmen, seit Liutprand häufig in den Prologen der Edikte vermerkt ist. Sonst erscheint noch gelegentlich Ligurien als eigene Küstenprovinz, abseits stehen die grossen Südherzogtümer Spoleto und Benevent, die ein Sonderdasein führten und erst spät wieder in eine gewisse Abhängigkeit vom Reiche von Pavia gebracht wurden. Die Aemilia — der römische Begriff dieser Landschaft blieb wie der von Tusciem stets lebendig — wird offiziell in einwandfreien Quellen erst in fränkischer Zeit als Provinz des Königreichs Italien aufgefasst, und ihr dem Kirchenstaat überlassener Hauptteil nahm den Namen Römerland, Romania an: ebenso bezeichnete man daneben den ganzen Kirchenstaat.

Die Verwaltungsgeschichte des italischen Königreichs, in dem die langobardischen Einrichtungen im ganzen viel nachhaltiger wirksam waren wie die fränkischen, wird von denjenigen dieser Regionen auszugehen haben, in denen der langobardische Einschlag am stärksten war: also jedenfalls von Teilen der Langobardia und nicht der Romania, beides im weiteren Sinne gebraucht. Denn den Kompromiss zwischen römischen und germanischen Institutionen, wie er überall in der Romania nördlich von Rom in wechselndem Grade nachweisbar ist, wird man nur dann analysieren, wenn man die verhältnismässig reinste langobardische Entwicklung vergleicht.

In Toscana wusste man es bald nach 800 nicht anders, als dass unter Aistulf das Reich von Pavia über Italien (im engeren Sinne, = Langobardien), Tusciem und die Südherzogtümer gebot; so Abt Andreas von Monteverde im Leben des Pisaners Walfrid, der 754 sein Kloster gegründet hatte. Am reinsten langobardisch haben wir uns von diesen Landesteilen wohl das eigentliche Langobardenland in der nördlichen Poebene zu denken, die Lombardei, die den Volksnamen bis heute bewahrt und in der die Landeshauptstadt liegt, die Stätte der alten Königspfalz. Wäre das Quellenmaterial für alle Gebiete auch nur einigermaßen gleichmässig erhalten, kein Zweifel, der Langobardia würde der Vortritt gebühren, dem *paradisus Italiae*, wie man sie im XI. Jahrhundert wohl genannt hat. Nun sind leider die Urkunden Oberitaliens aus den früheren Jahrhunderten bis etwa zum Jahre 1000 nicht sehr reichlich erhalten, und

doch ist es zum Verständnis der Verwaltungsorganisation unumgänglich notwendig, gerade über diese älteste Periode zu einem möglichst sicheren Urteil zu gelangen. Das kann für das langobardische Italien nur in Toscana geschehen; nirgends fließt der Strom urkundlicher Überlieferung schon für die vorfränkische und fränkische Zeit so reich wie hier. Seit 1904 vorwiegend in Toscana mit archivalischen Forschungen im Auftrage unseres Instituts beschäftigt, war ich in der glücklichen Lage, auch das ungedruckte Material so vollständig wie möglich heranziehen zu können; hier sei gleich ein Wort der Erklärung gestattet, wie weit diese Vollständigkeit angestrebt und — hoffentlich — erreicht wurde. So weit die Archive bekannt und zugänglich waren — mancher Fonds bleibt vorläufig verschollen, manches Privatarchiv verschlossen, manche Archive verfügen über unzureichende Inventare —, dürfte eine wirkliche Reichssache, eine Reichsbeamtenurkunde oder eine Privaturkunde, die etwas auf die Reichsverwaltung Bezügliches erwähnt, den Nachforschungen unseres Instituts kaum entgangen sein (1): aber jene Einschränkung ergibt doch schon, dass auch in Zukunft glückliche Funde, die unsere Kenntnis der Reichsverwaltung bereichern werden, nicht ausgeschlossen sind. Dagegen gibt es ein wichtiges Kapitel der Verwaltungsgeschichte, für das man heute das Material noch nicht lückenlos aus den Archiven holen kann: das Reichsgut. Vielfach kennen wir es nur dadurch, dass jemand bei der Veräußerung von Grundstücken deren Grenzen angibt und dabei hie und da *terra domni regis* erwähnt; in den Archivinventaren ist selten vermerkt, ob eine Urkunde solche Grenzangaben enthält, und für den einzelnen ist es ausgeschlossen, alle erhaltenen Privaturkunden bis in die erste Hälfte des XII. Jahrhunderts — so weit wäre es erforderlich — systematisch durchzusehen. Jedoch ging ich allen Spuren sorgsam nach und zog besonders die Dokumente heran, von

(1) Die wichtigsten der dabei von mir gefundenen Inedita zur Reichsgeschichte sind in den "Toscanischen Studien", (Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken Bd. XI—XIII, separat in Buchform mit den nötigen Inhaltsübersichten Rom, Loescher, 1910; im folgenden werden die Seitenzahlen des Buches zitiert) veröffentlicht und erläutert; dabei konnte eine Reihe von Vorfragen, die in den Bereich der vorliegenden Ausführungen gehören, erledigt werden.

denen Aufklärung der Topographie anderswoher bekannter Reichsgutsbezirke zu erwarten stand. Ebenso liegt es mit einem anderen Kapitel, den Grenzen der Städteterritorien, die aus den Angaben der Privaturkunden, in welcher Grafschaft oder in welchem Gebiet ein Ort liegt, zusammengestellt werden müssen. So werden sicherlich neue Entdeckungen und besonders Publikationen ganzer Archive, wie sie auch für Toscana, namentlich für Florenz und Lucca, in unseren Regesta chartarum Italiae und der eben eröffneten Serie der *Fonti di storia Fiorentina* in Aussicht stehen, manche neue Aufklärung und Ergänzung bringen; immerhin glaubte ich mit meinem Material den Versuch einer Darstellung wagen zu dürfen (1).

Schmerzlich vermisst man eine Darstellung der Wirtschaftsgeschichte Italiens, die durch eine Reihe mehr oder minder brauchbarer Einzelschriften auf diesem Gebiete in keiner Weise ersetzt wird; so weit sind wir von der Durcharbeitung des urkundlichen Materials entfernt. Als Waitz seine Verfassungsgeschichte schrieb, fand er in dieser Beziehung ungleich günstigere Voraussetzungen in Deutschland vor; und heute ist der Unterschied noch grösser. Darum musste der Versuch gemacht werden, die wirtschaftlichen und sozialen Zustände einigermaßen anschaulich, wenn auch in aller Kürze, zu schildern; was nicht ganz leicht war, weil sich das Bild, das die Urkunden ergeben, vielfach von dem konventionellen unterscheidet, ohne dass es der Gegenstand dieser Schrift gestattet hätte, mehr als eine Skizze zu bieten. Die Begründung der wesentlichen Abweichungen konnte freilich nicht fehlen, dabei musste jedoch auf Vollständigkeit in den Ausführungen und Belegen verzichtet werden. Später hoffe ich zu der Lösung wichtiger Probleme der älteren Wirtschaftsgeschichte von Toscana beitragen zu können, für die ich seit längerer Zeit das urkundliche Material sammle, und habe an dieser Stelle nur die Absicht, das zum

(1) Während des Drucks erschien der erste Band der erwähnten Florentiner Geschichtsquellen, die von Schiaparelli edierten *Carte della Badia*; die Zitate nach dieser Ausgabe, des Raumes wegen kurz als *Badia* oder *Carte della Badia*, konnten noch überall während der Korrektur eingesetzt werden. Nicht mehr benützt werden konnte dagegen die von Zucchetti in den *Regesta chartarum* besorgte, längst ersehnte Ausgabe des *Liber Largitorius* von Farfa, der übrigens trotz des Farfeses Besitzes in Südtoscana wenig oder keine Ausbeute ergibt.

Verständniss der folgenden Ausführungen über die Reichsverwaltung und ihre Tätigkeit Unentbehrliche zusammenzufassen. Dabei konnte leider der vor kurzem erschienene zweite Band von A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, nicht mehr herangezogen werden.

Dem vorliegenden Bande, der die Grundlagen der Reichsverwaltung festzustellen und damit zugleich der Darstellung der eigentlichen Verwaltungsgeschichte die Wege zu ebenern unternimmt, soll der Schluss in absehbarer Zeit folgen; er wird die Organisation, ihre Tätigkeit, Ziele und Entwicklung, ihre Reorganisationen und ihren Untergang infolge des Falles des staufischen Kaiserhauses und der Tätigkeit Karls I. von Neapel als toscanischen Reichsvikars von Papstes Gnaden darstellen. Hoffentlich ist es mir vergönnt, diese Untersuchung später auf die übrigen Landschaften Italiens auszudehnen und die Vorbedingungen zu einer Verfassungsgeschichte des Königreichs Italien und zu objektiver Würdigung der Zentralregierung zu erfüllen: möge dafür eine gute Vorbedeutung sein, dass wir, da ich dieses schreibe, den hundertsten Geburtstag von Georg Waitz feiern.

Zum Schlusse bleibt mir noch die angenehme Pflicht des Dankes an alle die, deren Unterstützung der vorliegenden Arbeit zu teil geworden ist. In erster Linie sei den Vorstehern und Beamten der benützten Archive und Bibliotheken, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, auch an dieser Stelle für die stete Förderung unserer archivalischen Forschungen geziemend gedankt. Für Nachprüfung von Drucken und mancherlei Rat und Auskunft gebührt dem Luccheser Domkanoniker Prof. Pietro Guidi, sowie den Universitätsprofessoren Luigi Schiaparelli in Florenz und Pier Silverio Leicht, bisher in Siena, jetzt in Modena, herzlicher Dank. Meine Schrift, die zu tieferer Erkenntniss der reichen und welthistorisch bedeutsamen Geschichte Toscanas beitragen möchte, soll den toscanischen Freunden ein Zeichen der Dankbarkeit für lebenswürdige Gastfreundschaft sein, die den Fremden sich im gentil paese heimisch fühlen liess. Herrn Geheimrat Kehr, der mir in seiner freien Auffassung der Institutsziele die Anregung zu diesen Studien gab und mir gestattete, mich ihnen neben den mir amtlich übertragenen Publikationen zu widmen, schulde ich aufrichtigen Dank dafür, wie

für das Interesse, mit dem er mir stets ratend und fördernd zur Seite stand; dieser Dank sei auf unser Institut ausgedehnt, das jetzt auf ein 25jähriges Bestehen zurückblickt und mir in neun italienischen Lehr- und Wanderjahren die Möglichkeit und Vorbereitung gewährte, an die vorliegende Arbeit heranzutreten; zugleich bot die ständig anwachsende, gerade auf dem Gebiet der Territorialgeschichte Italiens besonders reichhaltige Bibliothek eine unvergleichliche Arbeitsgelegenheit, an die jeder Benützer und vor allem jedes einstige Mitglied mit Dankbarkeit zurückdenken wird.

Rom, im Oktober 1913.

FEDOR SCHNEIDER.

INHALT

Vorwort S. IX-XVI

I. KAPITEL. Der geographische Begriff Toscana bis zur langobardischen Eroberung. Die natürlichen und historischen Grenzen der Landschaft S. 1-24.

Litteratur 1; der Name Toscana 2; Umfang Etruriens bis zum Einfall der Langobarden 5; die langobardische Eroberung und die Entstehung der Südgrenze 10; die Grenzlinie im einzelnen 16; ihre strategisch-politische Bedeutung 20.

II. KAPITEL. Die Bodenbeschaffenheit Toscanas: Gebirge, Flüsse, Verkehrswege. Das Gebiet von Luni und die Entstehung der Nordgrenze S. 25-61.

Litteratur 25; Toscana das Gebiet des Arno, andere Flüsse, Appennin und Mittelgebirge 26; die antiken Strassen 27; deren Verschiebung durch den Langobardeneinfall, Entstehung der Frankenstrasse 29; die *civitates* 32; die *castra* 36; Allgemeines über die Territorien 39; Methode ihrer Feststellung 42; Luni und die toscanische Nordgrenze 45; Garfagnana 48; Versilia 49; die Langobarden und die nördliche byzantinische Küstenprovinz 51; strategisch-politische Bedeutung der Nordgrenze und der *castra*, das *confinium* von Kiersy 58.

III. KAPITEL. Entstehung und Umfang der einzelnen Stadtgebiete S. 62-139.

Lucca 62; Pistoia 65; Florenz und Fiesole 67 (Mugello, Casentino 75); Pisa 77 (Corsica 80; Gorgona 81; Capraia 82); Volterra 82; Siena 86 (Montepulciano 91); Arezzo 92; Massa

di Bagno, Massa Verona, Provinz Alpes Appenninae 95; Città di Castello 99; Chiusi 101; Orvieto 107 (Bolsena 109); Bagnorea 111; Populonia - Cornino 112; Roselle 119; Sovana 122; Saturnia 125; Bisentium-Castro 126; Toscanella 129; Orclae 131; Marta 132; Tarquinii-Corneto 133; Ferentis 135; Viterbo 136; Keine Neugrafschaften 138.

IV. KAPITEL. Siedlung und Rasse in Toscana bei der langobardischen Eroberung: Römer und Langobarden, Stadt und Land. Die Landnahme der Langobarden. . . . S. 140-172.

Litteratur 140; Volk und Volkswirtschaft der späten Kaiserzeit 141; Odovakar und die Gothen 147; der Langobarden- einfall und die Römer 150; die drei Phasen der langobardischen Landnahme 154; soziale Ergebnisse 165; die neue Rasse 169; segensreiche Wirkungen der langobardischen Einwanderung 171.

V. KAPITEL. Ackerbau und Ödland zur Zeit der Eroberung. Verschiebung der Besitzverhältnisse. Wirtschaftliche und soziale Differenzierung. Rodung und Urbarmachung unbebauter Landstriche. Spuren der langobardischen Siedlung . . . S. 173-213.

Litteratur 173; Landeskultur am Ausgang des Altertums 174; Spuren dorfmässiger Siedlung der Langobarden, Bulgaren und vielleicht Thüringer in Toscana 178; staatliche Kolonisation 182; wirtschaftliche Differenzierung 185; Entstehung des Standes der persönlich freien, an die Scholle gebundenen Erbpächter (Libellarii) 186; *gasindi* und *commendati* 197; Grosspacht und Lehnswesen 200; Aldien und Massarier 203; *masnada* 204; Spuren der langobardischen Siedlung 207.

VI. KAPITEL. Das Reichsgut in den einzelnen Territorien S. 214-298.

Litteratur 214; Entstehung und Allgemeines 215; Lucca 220; Luni 233; Pisa 236; Pistoia 251; Florenz-Fiesole 255; Volterra 266; Siena 274; Arezzo 280; Chiusi 289; das Gebiet der Schenkung Karls des Grossen an den Kirchenstaat 292; Ausdehnung und Bewirtschaftung der Güter 295; Steuern, Zölle und andere aus der byzantinischen Verwaltung übernommene Lasten 296.

VII. KAPITEL. Die Reichsabteien S. 299-346.

Litteratur 299; Allgemeines 299; Reichsabteien im Territorium von: Luni 301 (Vallerano); Lucca 301 (Sesto 301; S. Ponziano 307; S. Pier Somaldi 309; S. Silvestro, S. Frediano 310; S. Salvatore Brisciano 312); Pistoia 314 (Alina 314; S. Tomato 317; S. Bartolomeo 317; Fonte Taona 318); Florenz-Fiesole 321 (S. Andrea 321; Badia 322; Marturi 323); Pisa 323 (Verruca nicht Reichsabtei); Volterra 324 (Serena); Siena 325 (S. Donato-S. Pietro d'Asso 325; S. Eugenio 326); Arezzo 326 (Badia di S. Fiora in vorstaufischer Zeit keine Reichsabtei; S. Angelo; Capolona); Populonia 327 (Monteverde); Città di Castello 329 (S. Sepolcro in Noceati); Chiusi 331 (Montamiata 331; S. Antimo 339); Alter des Instituts, Beweggründe zur Errichtung von Reichsabteien 343.

EXKURS. Zur Kritik der langobardischen Königsurkunden für S. Salvatore di Montamiata S. 347-351.

Nachträge und Berichtigungen S. 352.

VORBEMERKUNG

Die Luccheser Urkunden, die von Bertini in den *Memorie e documenti per servire all'istoria del principato di Lucca* IV 1 und IV 2 und von Barscchini ebenda Bd. V 2 und V 3 gedruckt sind, wurden der Kürze halber als *Mem. e doc. (di Lucca)* IV 1. IV 2. IV 3 (= IV 2 Appendice). V 2. V 3 nur mit der Nummer der Urkunde zitiert; die kurzen Zitate der bekanntesten Werke der Lokallitteratur wie Pasqui, *Codice diplomatico d'Arezzo*, Fioravanti, *Pistoia* oder Tronci, *Annali Pisani* schliessen wohl Missverständnisse aus. Im übrigen wurden die allgemein üblichen Abkürzungen gebraucht, wie MG für die *Monumenta Germaniae Historica* (SS. für die Abteilung *Scriptores*, DD. für die *Diplomata*), M.² für die Neuauflage von Mühlbachers *Karolingerregesten*, B. = Boehmer, *Regesta chronologica Karolorum*. Die Urkunden sämtlicher Karolinger in kurzen Auszügen, Frankfurt 1833, BFW. = Boehmer, *Regesta Imperii* Abteilung V (1197-1272), neu herausgegeben und ergänzt von Ficker und Winkelmann, St. bedeutet die *Regesten der Diplome bei Stumpf*, *Die Reichskanzler* Bd. II; mit JK., JE., JL. wurde die von Kaltenbrunner, Ewald und Loewenfeld besorgte Neubearbeitung von Jaffé, *Regesta pontificum*, mit P. Potthast, *Regesta pontificum* bezeichnet Register und eine Übersichtskarte werden dem Schlussbände beigegeben werden.

I. KAPITEL.

Der geographische Begriff Toscana bis zur langobardischen Eroberung. Die natürlichen und historischen Grenzen der Landschaft.

[G. Beretta], De Italiae medii aevi dissertatio chorographica pro usu tabulae Italiae Graeco-Langobardico-Francae .. auctore anonymo Mediolanensi Sectio 18, bei Muratori, R. Ital. SS. X (1727) App. col. 4. 180-216. Muratori, Antiq. Ital. medii aevi I (1738) De regno Italiae eiusque finibus dissertatio secunda, col. 55-74. J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung I² (1881). H. Kiepert, Lehrbuch der antiken Geographie (1878) S. 401-410 § 348-355 über Etruria. J. Jung, Grundriss der Geographie von Italien und dem Orbis Romanus (= Handbuch der klass. Altertumswiss. her. v. I. v. Müller III 3, 1. Hälfte, 1897) S. 49-58. Derselbe, Organisationen Italiens von Augustus bis auf Karl d. Gr. (zugleich ein Beitrag zur Vorgesch. des Kirchenstaates), in Mitteil. d. Instit. f. Österr. Geschichtsf. Erg.-Bd. V (1896) S. 1-51. H. Nissen, Italische Landeskunde I (1883) S. 468-474. 493-508. II 1 (1902) S. 278-373. Mommsen, Die Quellen der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, in Neues Archiv V (1880) S. 53-109, jetzt auch Ges. Schr. VI (= Hist. Schr. III) S. 485-539, bes. S. 84-103 = 518-539 über das von Paulus benützte Verzeichnis der italischen Provinzen aus der Zeit vor 458. Derselbe, Die libri coloniarum, Schriften der röm. Feldmesser II (1852) S. 188-214, jetzt auch Ges. Schr. V (= Hist. Schr. II) S. 179-199. Derselbe, Die ital. Bürgerkolonien von Sulla bis Vespasian, in Hermes XVIII (1883) S. 161-213, jetzt auch Ges. Schr. V (= Hist. Schr. II) S. 203-259. Derselbe, Die italischen Regionen, in Festschr. f. Kiepert (1898) S. 95-109, jetzt auch Ges. Schr. V (= Hist. Schr. II) S. 268-285. Über die Grenzen des Kirchenstaates (nur die für unsere Zwecke wichtigsten neueren Arbeiten): Paul Kehr, Die sogenannte Karolingische Schenkung von 774, in Hist. Zeitschr. LXX (1893) S. 385-441, wo die ältere Litteratur zusammengestellt ist. G. Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates (1894). H. Hamel, Untersuchungen zur älteren Territorialgesch. des Kirchenstaates (Götting. Diss. 1899). — A. Rolando, Geografia politica e corografia dell'Italia imperiale nei secoli IX e X, in Arch. stor. Lombardo serie IV vol. V (1880) p. 231-282, bes. p. 276. Das kartographische Material umfasst die Blätter 84-85. 95-99. 104-108. 111-116. 119-122. 126-130. 135-137. 142-143 der Kgl. Italienischen Generalstabskarte 1:100 000. Messtischblätter sind nicht zu allen erschienen. Eine leichtere Übersicht über die orographischen und hydrographischen Verhältnisse gewährt, neben den bekannten Handatlanten, die farbige Ausgabe der Übersichtskarte 1:500 000 des Generalstabswerks (Istit. Geogr. Militare, Firenze 1900) Blatt 13 und 18, insbesondere aber das prachtvolle Werk von Attilio Zuccagni Orlandini, Atlante geografico, fisico e storico del Granducato di Toscana, Firenze 1832 (20 Blatt). Von der Neubearbeitung des Atlas Antiquus von v. Spruner durch W. Sieglin kommen Blatt 25, Italia inde a bello Punico secundo, und Blatt 21, Italiae pars septentrionalis (1893 f.) in Betracht, besonders aber H. Kiepert, Formae orbis antiqui, bearbeitet und herausgegeben von R. Kiepert, Blatt 20, Italiae pars media, mit den Erläuterungen, die teilweise durch die zu Blatt 23, Italia superior cum regionibus alpinis, besonders unter Liguria, ergänzt werden. Auf Blatt 23 ist Nordtoskana enthalten. Für das Mittelalter muss man sich immer noch mit Spruner u. Menke, Handatlas für die Gesch. des Mittelalters und der neueren Zeit³ (1880) Blatt 21, Italien zur Zeit des Langobardenreiches, von Th. Menke, mit den Nebenkarten, dazu Vorbemerkungen S. 41 behelfen.

Unser Toscana reicht von den Maremmen bis nach Pisa und Genua, sagt Giovanni Villani I 5, der dann (I43) als erster der toscanischen Historiker eine genaue, wenn auch grossenteils auf antiken Vorstellungen beruhende Grenzbeschreibung seines Heimatlandes gibt. Ebenso unselbständig ist die Auffassung, die der ältere Ammirato zu Beginn seiner Geschichte von Florenz über die Ausdehnung Toscanas äussert; auch ihm bilden der Tiber gegen die Campagna von Rom, die Magra gegen Ligurien, der Appennin gegen die Romagna und das Tyrrhenische Meer die von der Natur gesetzten Schranken der Landschaft; Dante lässt die Magra den Genuesen vom Toscaner trennen (1).

Nun hat aber der geographische Begriff Toscana im Wechsel der Zeiten grosse Verschiebungen erlitten, ganz besonders auch in den Jahrhunderten vom Einfall Alboins in Italien bis zum Ausgang der staufischen Epigonen, den beiden Grenzsteinen des Weges, den wir zu durchmessen haben; deshalb wäre es unhistorisch, wollten wir die antiken Grenzen oder die des modernen Grossherzogtums oder sonst ein Gebilde der Darstellung zu grunde legen, es mag willkürlich angenommen, ideal oder aus irgend welchen realen Verhältnissen abstrahiert sein. Da nun damals kein gleichzeitiger Schriftsteller politische Geographie als Selbstzweck getrieben hat, kennen wir jene Veränderungen des Umfanges von Toscana nur aus Urkunden, Gesetzen und gelegentlichen Angaben der Historiker, und zwar in einzelnen selten ganz genau, weil Eroberungen, Kriege, noch im Fluss befindliche Entwicklungen ihre Ursache sind. Es wird zunächst unsere Aufgabe sein, diesen wechselnden Ereignissen nachzugehen, nachdem wir durch Betrachtung der Organisation am Ende des Altertums einen festen Ausgangspunkt gewonnen haben, und die jedesmal den Neuerungen entsprungenen Zustände darzulegen.

Im Römerreich stand Italien, das steuerfreie Land des Herrschervolkes, in einem staatsrechtlichen Gegensatz zu den unterworfenen Provinzen; deshalb teilte es Augustus, als er die Grundzüge der Prinzipatsverfassung entwarf, auch nicht in *provinciae*, sondern in *regiones*, eine Einteilung, die übrigens nicht für Verwaltungszwecke vorgesehen war (2), da die Halbinsel aus dem Nebeneinander einer grossen Anzahl von autonomen Stadtrepubliken bestand. In der *discriptio Italiae totius in regiones XI* vom Jahre 13 oder 14 n. Chr. (3) hiess die *regio VII* nach den *Etrusci*, jenem rätselhaften Volke der Rasenna, das die Griechen Tyrsener Tyrrhener, die Italiker *Tursci* oder *Tusci*, *Etrusci* nannten. Während der Landschaftsname *Etruria* und seine Ableitung *Etruscus* allmählich schwindet und nur noch

(1) Par. IX 89-90.

(2) Mommsen, Hist. Schr. II 275-279. Marquardt S. 236.

(3) Bekanntlich von Plinius d. Ä. seiner Topographie Italiens, Hist. nat. III 5, 46, zu grunde gelegt. Vgl. Nissen II 3-5 zu I 81 und besonders den angeführten grundlegenden Aufsatz Mommsens über die Regionen Italiens.

litterarische Reminiszenz ist (so bei Paulus Diaconus Hist. Lang. II 20 in einem in die *Notitia provincialium Italiae* von vor 458 (1) eingeschobenen Zitat aus Isidors Etymol. XIV 4, 22), dringt die, wie wir durch Servius (2) wissen, ursprünglich streng verpönte Form *Tuscia*, die Substantivbildung des zweiten Volksnamens *Tursci*, *Tusci*, seit dem ersten nachchristlichen Jahrhundert — zuerst bei Scribonius Largus und Florus nachweisbar — allmählich aus der Sprache des Volkes in das litterarische Latein und wird schliesslich gegen Ausgang des Altertums allein gebräuchlich (3). Das Adjektiv *Tuscanus* für *Tuscus*, im Altertum (4) unbekannt, lesen wir zuerst in Papstbriefen aus der zweiten Hälfte des VIII. Jahrhunderts (5). Als substantivischer Provinzname wird diese jetzt übliche Form *Tuscanus* Toscana zuerst in der grossen Schenkungsurkunde König

(1) Mommsen, Hist. Schr. III 520, dazu Bd. II 194 Anm. 2. Waitz druckt in MG SS. rer. Langob. et Ital. p. 188-189 einen *Catalogus provincialium Italiae* einer Madrider Hs., in dem er die Vorlage des Paulus sieht, während Mommsen ihn als ein schlechtes Exzerpt aus Paulus erweist (Hist. Schr. III 522-523). Waitz hat dann Neues Archiv V 414-424 repliziert; vgl. zuletzt Mommsen in MG. Auct. ant. IX, Chron. min. I 527, auch Phil. Schr. S. 650-651.

(2) Zu Aeneis X 164 *Tuscos populos bene dicimus; Tusciam vero non debemus dicere, quia nequaquam in idoneis auctoribus legitur*; und daraus Isidor Etymol. XIV 4, 22.

(3) Nissen II 278, der daselbst Anm. 3 auch die ältesten inschriftlichen Belege nachweist. Cassiodor, der die römische Amtssprache gebraucht, die langobardischen Gesetze und Urkunden. Paulus (abgesehen von der besprochenen Stelle), die Briefe aus Karolingerzeit, das Papstbuch haben ausnahmslos die Form *Tuscia*.

(4) In bestimmter technischer Bedeutung sagte man damals *Tuscanicus*, und zwar für Erzeugnisse der Baukunst und des Kunstgewerbes. Im Chronographen von 354 ed. Mommsen, Chron. min. I 98 findet sich *Thuscena* mit der Variante *Thuscynia*, doch geht jene Form, die allein als ursprünglich anzusehen ist, wohl auf griechische Einflüsse zurück, nicht auf *Tuscanus*.

(5) So bei Paul I. JE. 2357 und 2364, bei Adrian I. JE. 2428 (neben *Tuscanensis*, das sonst das Adjektiv zu *Tuscanus* Toscanella ist); dann steht im Ludovicianum für die Römische Kirche M.² 643 *ducatu Tuscanus* an einer Stelle, die als Entlehnung aus einer älteren Schenkung Karls des Grossen bezeichnet wird (M.² deperd. 493, vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II 348 § 351). Da jene verlorene Urkunde Karls im Jahre 781 zu Rom ausgestellt sein dürfte, also in einer Zeit, wo der Ausdruck *Tuscanus* an der Kurie geläufig war, liegt doch die Vermutung nahe, dass die Papstkanzlei Einfluss auf das Diktat an dieser Stelle genommen hat. Ebenso heisst es in der Reichsteilungsakte vom 806 *una cum ducatu Tuscano*. Freilich könnte es sich auch um gallisches Latein handeln: Fredegar IV 50 *Tuscanus provincia*, IV 69 *docem provinciae Toscanae*. Dieser Teil ist nach Krusch etwa 642 verfasst. Aber Fredegar muss eine gute italienische Quelle gehabt haben. Stammte sie aus Rom? Im langobardischen Italien und weiter nördlich können wir nämlich die Form noch ein Jahrhundert lang nicht nachweisen. Das älteste Beispiel, das nicht

Hugos für seine Braut Bertha gebraucht, die am 12. Dezember 937 zu Colombières ausgestellt wurde (1): die Aufzählung des in Toscana gelegenen Reichsgutes, das die künftige Königin erhielt, leiten die Worte *in Tuscana etiam* ein (2). Ein Diplom Ottos I. für Speyer bezeichnet sich als *in Tuscania* ausgestellt (3), ebenso ein nur wenige

von Rom beeinflusst erscheint, ist *Tuscani* in Ludwigs II. Constitutio de exped. Beneventana (von 866) c. 12, MG Capit. II 96. Eine selbständige, nicht organisch erklärbare Bildung scheint dagegen beim Regensburger Fortsetzer der Fulder Reichsannalen zu 883 vorzuliegen, der Wido von Spoleto als *comes Tuscianorum* bezeichnet. Dass hier überhaupt eine Verwechslung des fern von Italien schreibenden Annalisten vorliegt, der die beiden Herzogtümer Tuscien und Spoleto durch einander brachte, war wohl unbezweifelt, wie die Anmerkung in der Ausgabe von Kurze (in SS. rer. Germ. p. 110 n. 1, dazu M.² 1663^a) zeigt, bis Ad. Hofmeister, Markgrafen und Markgrafschaften im Italischen Königreich, in Mitteil. d. Instit. f. Österr. Geschichtsforsch. Erg.-Bd. VII 351 Anm. 5 eine Hypothese von S. Campanari, einem Lokalhistoriker von Toscanella, wieder aufnahm. Dieser flüchtige Autor nahm (*Tuscania* I 102) jenen Wido (oder Wito, wie die Quelle sagt), da er nicht wusste, um wen es sich handelt, als Grafen von Toscanella in Anspruch; doch gibt es zwar einen *comitatus Tuscanensis*, aber kein *comes* kann dazu nachgewiesen werden. Hofmeister meint, dass diese Ansicht Beachtung verdient: „Toscanella... könnte immerhin von den (Spoletiner) Widonen verwaltet worden sein“. Offenbar um die Hypothese von Campanari zu stützen, führt er aus dessen Urkundenbeilagen eine Stelle von 1113 an: *promitto tibi... de Tusciano Castro Giptio*, als sei hier von einer zu Toscanella gehörigen Burg die Rede, obwohl die Wortstellung sehr auffallend wäre; *Tuscanium* ist jedoch der ursprüngliche Name, der später in Castelghezzo geändert wurde, und dieser (bekannt aus den Kämpfen Urbans IV. in Patrimonium, Thierry de Vaucouleurs bei Muratori SS. III 2 col. 415, vgl. Jordan, Origines de la domination angevine en Italie p. 497) besteht heute in einem einsamen Gehöft am Bache Arrone zwischen Toscanella und Montalto di Castro fort. Wegen der Umnennung tritt hier zu dem ungebräuchlich gewordenen *Tusciano* erklärend *Castro Giptio* hinzu; Wido aber, den auch andere, von Hofmeister a. a. O. zusammengestellte Quellen als Herrscher der Tuscier kennen, darf nicht mit Toscanella in Beziehung gebracht werden. Vgl. auch Liber pontificalis V. Stephani III. c. 14, ed. Duchesne p. 472: *Tusciani et Campanini*. Dazu Ann. Corbei. a. 964, MG SS. III 4; Carmen de it. et obitu Eginonis abb. († 1120) v. 46, SS. XII 448 und später oft. Donizo, V. Math. II v. 922. 1243 *Tuscanae horae, partes*.

(1) Cod. dipl. Langob. n. 553; auch ed. Dümmler, Forsch. z. D. Gesch. X 305 n. 15. In Böhmers Regesten der Karolinger fehlt die Urkunde.

(2) Dagegen ist in M.² 1222^f die von Ludwig II. an Casauria gegebene *curtis una domus coltilis in finibus Tuscae in loco et fundo Palme* in Toscanella zu suchen; schon die Ausdrucksweise legt nahe, an ein Stadtgebiet (*fines*) zu denken.

(3) D. 379: *actum in Tuscania in villa Brenta super fluvium Mersa prope civitatem que dicitur Sena*; der Diktator und Schreiber, It. C, war Italiener, vgl. Sickels Nachweise S. 86-87.

Wochen später von dem gleichen Notar verfasstes (1). Das Adjektiv kann nur durch Ellipse von *marchia* substantiviert worden sein; damals hatte man sich daran gewöhnt, nicht mehr vom *ducatu*s, den es auch in Langobardenzeit eigentlich nicht gab, sondern, da der oberste Verwaltungsbeamte den Markgrafentitel führte, von der *marca* oder häufiger *marchia Tuscie* zu reden (2). In dieser Zeit, frühestens um die Wende vom IX. zum X. Jahrhundert, drang *Tuscan*a Toscana als Landschaftsname in die Vulgärsprache ein, der ihn die Notare Hugos und Ottos I. offenbar gelegentlich einmal entlehnt haben und in der er von Anfang an bis heute allein üblich blieb; eine Ableitung von *Tuscia* fehlt im Italienischen, während das Adjektiv *Toscano* im Altitalienischen die auf das klassische *Tuscus* zurückgehende Form *Tosco* neben sich hatte (3).

Diese Etrusker (4) also, deren Name an ihrer Landschaft haften blieb, haben sich nach Norden zeitweise jenseits des Appennins ausgedehnt, wo Felsina (Bologna), Mantua, Atria u. a. ihre Gründungen waren; später hat das wilde Bergvolk der Ligurer ihnen ihre Städte bis zum Arno wieder abgenommen, und Pisa wurde als ligurischer

(1) D. 380: *actum in Tuscania in loco qui dicitur Monticclo super fluvium Arne prope civitatem Luccam*. Nach Konzept des It. C von sonst nicht bekanntem Schreiber mundiert, sagt die Vorbemerkung. Auch die Vita Burchards von Worms c. 8, MG. SS. IV 836, gebraucht *Tuscania*; Donizo im Leben der Mathilde II v. 1167 sagt *Tuscan*a; ebenso Benzo, Ad Heinr. IV. liber VII 2, SS. XI 671 und englische Quellen. *Tosquanne*: Guill. Gesta Phil. III libre I 59, vgl. Balduini Chron. Hanon., SS. XXV 459. Die Beispiele lassen sich noch stark vermehren.

(2) Selten findet sich der antike Ausdruck *provincia Tuscie*; so in der um 800 verfassten Vita Walfridi abbatis Montisviridis des Andreas c. 1 § 2 (Acta SS. 15. Febr. II 844): *ex Tuscia provincia ortus de civitate ..Pisa*, und in dem verdächtigen, sicherlich ausserhalb der Kanzlei entstandenen Diplom Ottos III. n. 425 *monasterii domini Salvatoris in Tuscia provincia loco monte Amati positi*. Beides sind gelehrte Reminiszenzen, die nicht der Umgangssprache, sondern dem Latein der Klosterschule angehören. — Beispiele: Reg. Sen. n. 120 (1089) *finibus marcha Tuscie*; Reg. Farf. IV 216 n. 813 (1048) *in marchia Toscana*, vgl. Cron. Farf. II 124. Gregor VII. Reg. VI 12.

(3) Öfter bei Dante: die Stellen sind von Scartazzini, Enciclopedia dantesca II 1990 zusammengestellt, der neben *Tuscus* irrig auch *Tuscanus* als lateinische Grundform angibt. Ende des XI. und Anfang des XII. Jahrhunderts ist *Tuscanus* als Eigenname gebräuchlich (z. B. Pasqui, Cod. dipl. D'Arezzo I 348 n. 252, 1083; 373 n. 272; 391 n. 286, 1098; 472 n. 347, 1144, Reg. Sen. I Einleit. S. 76), damals spätestens muss die Form für die Landesbewohner allgemein durchgedrungen sein. Dagegen ist *Donatus... de civitatibus Tuscanis* im Druck einer Urkunde von 1249 bei Santini, Docum. dell'antica costituzione del Comune di Firenze (Doc. stor. Ital. X) p. 357 n. 110 eine Verlesung der missverstandenen, im Orig. gekürzten Stelle; es muss heissen *de civitate Tuscan*e (Toscanella).

(4) Vgl. im allgemeinen K. O. Müller, Die Etrusker, neu bearbeitet von Deecke, 2 Bd. 1877.

Ort betrachtet (1). Der Bach Fine nördlich der Cecina, nach einer späteren römischen Station Ad Fines genannt, bewahrt die Erinnerung an die einstige Nordgrenze des Stammlandes der Rasenna, eine andere alte Grenzstation Ad Fines lag am Arno zwischen Arezzo und Florenz bei S. Giovanni Valdarno: jenseits dieser Linie, der Nordgrenze Italiens bis zum Diktator Sulla, deren östlichsten Punkt etwa die Kette des Pratomagno bildet, haüsten die Ligurer, die im Osten mit dem zu den Italikern gehörigen Stamme der Umbrer zusammstiessen; diese bewohnten das Arnotal oberhalb Arezzo, das Casentino, und die Hochtäler des Appennin von dort bis ins eigentliche Umbrien (2). Im Süden herrschten die Etrusker, zum Teil über Gaue der Italiker wie Falerii (3), bis zum Tiber, dessen oberes Tal mit Tifernum Tiberinum (Città di Castello) umbrisch war; Vei Caere Tarquini Volci Volsinii gehörten zu ihren grössten Städten (4), und Roms welthistorische Bedeutung war ursprünglich die eines Brückenkopfes des Latiner am Tiber gegen die stammfremden Rasenna, seine Aufgabe der Kampf auf Leben und Tod mit dem etwa

(1) Nach Jung, Grundriss S. 53 sind Luca, Luna, ja selbst Pisae und Faesulae den Ligurern in die Hände gefallen oder bestanden nur als vom Stammlande abgerissene Enklaven fort, womit wohl Faesulae gemeint ist, das, so viel man weiss, etruskisch blieb (Davidsohn, Gesch. von Florenz I 1-3). Etwas anders stellt Nissen die ethnographischen Verhältnisse in Nordtoskana dar: über die Ligurer I 468-474; Pisa als ligurische Stadt S. 471 Anm. 2, dort auch über die Grenzen des Volkes im Osten. Über die Etrusker S. 493-502. Bd. II 282-296 über die Nordmark; S. 290 wird der Ursprung von Pisa zweifelhaft gelassen. S. 294 über Faesulae. Da die Etrusker hervorragende Städtegründer waren (Nissen II 279), die Ligurer aber ein vorarisches primitives Volk (ders. I 470), verdient die Darstellung Jungs den Vorzug. Vgl. Solari, Sulla storia di Lucca nell'antichità. in Studi storici XIV 279-295.

(2) Im einzelnen ist vieles unklar; am besten gibt Kiepert, *Formae orbis antiqui* Blatt 20 diese Grenzen wieder. Über die Umbrer Nissen I 502-508, II 374-408, Jung, Grundriss S. 49-52. Dieser sagt S. 53, die Grenze Etruriens habe sich südlich der Arnolinie zum Tiber hinübergezogen, „der dann in seinem weiteren Laufe die Grenze gegen Umbrien wie gegen Latium bildete“. Nissen II 294 macht anschaulich, Fiesole sei „als Bollwerk Etruriens im Norden, um das Gebirge zu beherrschen und die Verbindung mit Felsina zu sichern, gegründet worden“; es war keine der Zwölfstädte der Etrusker, sondern Grenzfestung und wurde später vorgeschobener, nur durch einen schmalen Streifen Gebiet mit den nächsten Etruskerstädten Volterra und Arezzo verbundener Vorposten oder ganz Enklave. Nach Sieglin, *Atlas antiquus* Blatt 21 hätte das Gebiet von Florenz und Fiesole zu Ligurien gehört, was zu den angegebenen Grenzlinien passen würde; dann müsste man, wie Jung zu meinen scheint, Fiesole selbst als Enklave auffassen. Pistoia, dessen Entstehung dunkel ist, möchte Nissen II 293 für einen ursprünglich umbrischen Gau halten, da die Umbrer wohl von Haus aus diesen Teil des Appennins bewohnt hätten.

(3) Jung S. 55. Nissen I 499. II 345.

(4) Vgl. die Übersicht über Umfang und Grundfläche der Etruskerstädte bei Nissen II 37.

gleich grossen (1) Vei. Dabei nimmt aber das Hügelland südlich der Tolfaberge und des Ciminischen Waldes, das den etruskischen Waffen nie vollständig erlag (2), beherrscht von Caere Volsinii Vei, eine Sonderstellung gegenüber dem vulkanischen Tafelland von Zentral-toscana, dem Hauptsitz der Tuskermacht, ein. Hier lagen ihre meisten Städte: Volterra Arezzo Chiusi Vetulonium Roselle Saturnia Volci Tarquinii und manche kleinere, wie Populonium und die Grenzburgen Fiesole Cortona Perugia, feste Plätze an den Etappenstrassen, die das Stammland mit den Volksgenossen des Nordens verbanden (3). Zuerst erlag der Süden den Waffen Roms; nach Veis Fall ward Sutri die heiss umstrittene Einfallspforte ins Etruskerland, die die beiden Grenz-pässe im Ciminischen Wald beherrschte. Um 300 v. Chr. haben die Römer die Eroberung von Etrurien vollendet, die Nordgrenze Italiens fiel nunmehr auf Jahrhunderte mit der erwähnten späteren Nordgrenze der Tusker zusammen. Das nächste Ziel der Römer war, die wilden Ligurer zu bändigen und den Pass an dem nach diesen benannten Meerbusen zu erobern, was ihnen in langwierigen Kriegen, besonders durch Anlage von Kolonien, gelungen ist. Pisa nahm zuerst als Verbündete Roms dessen Art an, als Kolonien sind Lucca und Luni entstanden, vielleicht gehört auch Florenz in diesen Zusammenhang (4).

Unter Augustus wurde Etrurien nach Norden und Nordwesten durch ligurische Bezirke erweitert (5): die *regio VII* reichte im Norden bis zur Magra, die Lunis Feldmark abschloss (6), im Süden bis zum Tiber, im Westen bildete das Tuskermeer, im Osten der Appennin ihren Abschluss. Wenn je die Rasse der Tyrrhener in diesem Gebiete oder einem Teile davon überwogen hatte, so war damals keine Rede mehr davon. Jene Umbrer in den Hochtälern vom Casentino bis zum Tibertal, die Ligurer im Norden, die Falisker und Capenaten im Süden, die älteren römischen Militärkolonien und noch mehr die Bürgerkolonien, die in der Revolutionszeit in das von den Stürmen des Bürgerkriegs besonders heimgesuchte Land gesandt

(1) Ebenda S. 38. Jung S. 55 nennt Vei doppelt so gross wie Rom.

(2) Nissen S. 279.

(3) S. 6 Anm. 2 über Fiesole und Jung S. 53 über Pistoia und seine Pässe. Über Perugia Nissen II 321-323. Über die nördlichen und alpinen Etrusker neben Nissen I 483-488; 494-499 bes. Mommsen, Hist. Schr. II 368-369 in dem grundlegenden Aufsatz über die Schweiz in römischer Zeit.

(4) Nissen II 27-29. 282-296. Über Pisa: E. Pais, Per la storia di Pisa nell'antichità, in Studi storici II 209-221. Davidsohn, Gesch. I 3-5 über Gründung von Florenz als Pflanzstadt von Fiesole, Nissen nennt die Tradition (Dante, Inferno XV 60-62), die den Ursprung von Florenz auf Fiesole zurückführt, auf den ersten Blick einleuchtend, dann nimmt er aber mit viel Wahrscheinlichkeit Florenz als Römergründung in Anspruch (S. 295, vgl. S. 29).

(5) Nissen II 284 Anm. 1. Jung S. 53.

(6) Davon wird im 2. Kapitel ausführlicher die Rede sein.

wurden (1), bildeten ein starkes Gegengewicht gegen die Etrusker, die wohl von jeher ein an Zahl geringes Herrenvolk gewesen waren, und nachdem im Norden und Süden die alten Kolonien ihre latinisierende Kraft hatten geltend machen können, kostete es dem durch die neuen Bürgerkolonien verstärkten lateinischen Element wenig Mühe, die Einheit von Sprache und Kultur in der Landschaft herzustellen. Die barbarische Sprache der Rasenna, die noch um 150 n. Chr. gesprochen wurde, verschwand in der späteren Kaiserzeit spurlos (2); nur eine lautliche Besonderheit der heutigen Toscaner oder vielmehr das einzig Dialektische in ihrer Sprache, der aspirierte K-Laut (3), geht noch auf das Etruskische mit seinen vielen Aspiraten und Zischlauten zurück (4): Catull hat zu Caesars Zeit einen Toscaner wegen dieser Aussprache verspottet (5), sobald wir in der Langobardenzeit Urkunden aus Toscana haben, bemerken wir die Eigenheit wieder (6), und noch heut fällt sie jedem Fremden in Toscana auf: schärfer, fast wie H, im Binnenland (Siena, Volterra),

(1) Vgl. Mommsen, Die ital. Bürgerkolonien, Hist. Schr. II 203-253, der aus der regio VII Arretium, Faesulae, Luca, Florentia, Luna, Pisae, Saena, Lucus Feroniae, Rusellae, Sutrium als Orte angibt, in die sicher oder vielleicht Bürgerkolonien geführt wurden; für Volterra bezweifelt er dies, Cosa Volciensium, Falerii, Nepes, Vei sind auszuschneiden, Cosa war wie Sutri u. a. schon latinische Kolonie. Vgl. auch Nissen II 29-33, der aber das von Mommsen beseitigte Falerii in seine Liste aufnimmt, und Marquardt S. 38-40. 49-51.

(2) A. Budinszky, Die Ausbreitung der lateinischen Sprache über Italien und die Provinzen S. 46-52. Nissen I 495 meint, die etruskische Nationalität habe—als den Römern am fremdartigsten—von allen auf italischem Boden am zähesten ihre Eigenart verteidigt. Vgl. Corssen. Die Sprache der Etrusker I 30-32. Ob die *Tusca simplicitas*, von der ein später Dichter (Maximian V 40) weiss, ein Erbteil der alten Etrusker war, scheint nicht ausgemacht.

(3) Z. B. cavallo = chavallo wie ch in Koch.

(4) Nissen I 494, dazu die Bemerkung von Mommsen, Hist. Schr. II 368 unten, dass das toscanische Etruskisch mit seinen sieben Konsonanten auf einen Vokal und seinem Übermass von Zisch- und Rachenlauten keine besonders musikalische Sprache gewesen sein mag. Den Römern galt sie als barbarisch: Budinszky S. 47.

(5) Carmen 84 v. 1-2:

*Chommoda dicebat, si quando commoda vellet
Dicere, et insidias Arrius hinsidias.*

Vgl. die Ausgabe von Bährens (1876) p. 565, wo angegeben ist, dieser Arrius sei mit dem aus Cicero, Brutus 69, 242 bekannten Q. Arrius identisch. Von diesem wissen wir, dass er Beziehungen zu Etrurien hatte, von dessen Unruhen er Nachricht nach Rom brachte. So haben denn, De Rossi folgend, neuere Kommentatoren an etruskische Herkunft des Arrius gedacht. Klebs bei Pauli-Wissowa, Realencyclopädie I 1251 s. v. Arrius erklärt die Identität mit Ciceros Q. Arrius für ganz unsicher.

(6) Ein paar willkürlich herausgegriffene Beispiele aus Pisa: a. 765, Troya n. 831 *portiunchula*, a. 769, Troya n. 908 *Austrichunda, monasticho, sechundo, chonfirmo, chomplevi*. Darauf geht zurück, dass man im Italienischen *c* vor *i* oder *e*, das wie *k* gesprochen werden soll, *ch* schreibt.

weniger ausgeprägt im Norden (Lucca, Florenz), kaum noch südlich des Ciminischen Waldes.

Als sich im Laufe der Kaiserzeit der Schwerpunkt des Weltreiches von Italien nach den Provinzen verschob, schwand allmählich der scharfe Unterschied in der staatsrechtlichen Stellung beider Reichsteile; mehr und mehr trat das Bedürfnis hervor, auch in Italien Verwaltung und Rechtspflege ständigen Oberbeamten zu übertragen (1). Mit dieser Notwendigkeit ging die andere, die Steuerfreiheit der Halbinsel aufzuheben, Hand in Hand, und so wurden schon seit Maximian Naturallieferungen für den Norden Italiens, in dem die Herrscher residierten, die *annonae*, ausgeschrieben, während den Rom näher liegenden Provinzen ähnliche Leistungen für die Hauptstadt auferlegt wurden (2). Für die Verwaltung hatte diese steuer-technische Einrichtung zunächst keine Bedeutung; ohne Rücksicht auf sie nahm Aurelian die Gleichstellung Italiens mit den Provinzen vor und gab ihm die erste Verwaltungsorganisation, indem er an die Spitze der Regionen, von denen manchmal zwei zusammengefasst wurden, *correctores* stellte. Allmählich bildete sich ein festes Schema aus, die Regionen wurden geradezu als Provinzen bezeichnet, „die Vollendung der Provinzialisierung Italiens ist.. das Werk Diokletians „ (3). Tuscia, wie man jetzt in der Verwaltungssprache sagte, wurde mit Umbria vereint, Florenz Sitz des Provinzialstatthalters, der seit 370 den Titel *consularis* führte; er unterstand, obwohl der suburbikare Bezirk seines Sprengels nach Norden nur bis zum Arno reichte, dem Vikar der Stadt Rom: endlich aber hatte der Unterschied der suburbikarischen, dem Vicarius Urbi unterstehenden Provinzen von den annonarischen, die die *annona* an das Hoflager lieferten und zu dem Bereich des Vikars von Italien gehörten, die Teilung Toscanas in zwei Provinzen, *Tuscia annonaria* und *suburbicaria*, zur Folge (4). Die Gothenzeit hat an dieser Zweiteilung

(1) Marquardt S. 230. Hegel, Gesch. d. Städteverfassung v. Italien I 33-34. 64-66, bes. aber Mommsen, Die libri coloniarum, Hist. Schr. II 179-199 und Die italischen Regionen, ebd. S. 279-285. Jung, Organisationen Italiens S. 9-20. Auf die einzelnen Phasen dieser Entwicklung kann hier natürlich nicht eingegangen werden.

(2) Marquardt a. a. O. sucht den annonarischen Bezirk ursprünglich nördlich von Macra und Rubicon. Mommsen, Hist. Schr. II 186-189. O. Seeck, Die Schatzungsordnung Diokletians, in Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. IV 301-306. L. M. Hartmann, Gesch. Italiens im Mittelalter I 20-21.

(3) Mommsen S. 284, vgl. auch S. 184-186. 190.

(4) Marquardt S. 230. 236. Notitia dignitatum Occid. XIX 4, ed. Seeck p. 163, ed. Böcking II 1 p. 163*, dazu p. 430*-431*; Mommsen S. 193: „ Dass sie (Tuscia und Umbria) noch im J. 400 ungeteilt unter einem Consularis standen, beweist die Notitia. Die Teilung in *Tuscia annonaria* jenseits des Arnus und das südlichere *Tuscia urbicaria* oder *suburbicaria* ist indes älter, da sie schon bei Ammian vorkommt; doch können beide zu dessen Zeit nur einen Verwaltungsbezirk gebildet haben „; S. 194: „ Es muss also

nichts geändert (1); die Summe der beiden Provinzen entsprach noch genau der augusteischen *regio VII*. Für die kurze Zeit byzantinischer Herrschaft nach der Besiegung der Ostgothen sind wir über die Verwaltung von Tusciens ohne Nachricht.

Mit dieser antiken Geographie, die freilich von den Gelehrten noch oft genug als reale Wirklichkeit aufgetischt worden ist (2), räumte der Langobardeneinfall rasch und endgültig auf: das bestimmende Ereignis in der mittleren Geschichte Italiens hat auch für die Bildung des heutigen Toscana die Grundlagen geschaffen; denn dieses entspricht im grossen Ganzen dem langobardischen Tusciens, wie man das eroberte Land zum Unterschiede von der den Oströmern verbliebenen *Tuscia Romanorum* nannte. Die Nordgrenze blieb die Magra, nachdem im VIII. Jahrhundert Luni endgültig erobert war (3), im Osten war der Appennin, dessen Pässe die Byzantiner durch eine Reihe fester Plätze und durch die administrative Zusammenfassung der Grenzmarken in der Provinz *Alpes Apenninae* zu sichern suchten, ein natürlicher Abschluss (4) wie im Westen das Meer; im Südosten und Süden wurde die Gestaltung der Landesgrenze in heissem Ringen zwischen dem Reiche von Pavia und den Exarchen im einzelnen festgestellt. Im ersten Feuer des Ansturms überrannte Alboin ganz Tusciens ausser Rom und einigen Seestädten, so erzählt

damals der nördliche Teil Etruriens in den Steuerverhältnissen den Provinzen der nördlichen Diözese gleichgestellt gewesen sein, ohne doch in der Verwaltung von der südlichen getrennt zu werden. Später, jedenfalls vor 458 wurden daraus zwei Distrikte gebildet, wovon der südliche einem *consularis Tusciae suburbicariae* untergeben ward; ob man den nördlichen mit der *Aemilia* verband oder daraus einen eigenen Bezirk machte, ist nicht bekannt. Umbrien blieb wohl bei dem ersteren „Dazu Mommsen, Phil. Schr. S. 660 (Teilung vermutlich vor 418, sicher vor 458) und Davidsohn, Gesch. I 15-16, dessen Angaben durch die ihm unbekannt gebliebene Untersuchung Mommsens zu korrigieren sind. Jung, Organisationen Italiens S. 17.

(1) Cassiodor Var. IV 14: *Gothi per Picenum sive Tuscias utrasque residentes*. Auct. Marcellini a. 538, Chr. min. II 105: *Vitigis... per... annonariam Tusciam transit Appenninum*; ib. a. 542 p. 107: *(Totila) in annonaria Tuscia ad Mucellos... Romanum exercitum superat*; Iordanes, Romana 379, MG Auct. ant. XI 50: *Baduila... ad Mucellos annonariae Tusciae... iudices fugat*; Getica c. 60 p. 138 *utriusque Tusciae loca*. Jung a. a. O. S. 17. Die von Paulus Diaconus benützte Liste der Provinzen stammt, wie erwähnt, aus der Zeit vor der Teilung Tusciens; seine Zusätze enthalten nichts, das für die spätere (vorbyzantinische) Verwaltungsgeschichte der Landschaft verwendbar wäre.

(2) S. o. S. 2. Dazu das Itinerar von Richard Löwenherz, MG SS. XXVII 131.

(3) Näheres darüber s. im folgenden Kapitel.

(4) Hier blieb es, wie kurz zuvor Agathias I 11 gesagt hatte: *τὰς Ἀλπεις τὸ ὄρος... ὃ δὴ ἐν μέσῳ Τουσκίας... καὶ Αἰμυλίας ἀνέχει*. Vgl. Agnellus c. 159. Paulus II 18. Über die *Alpes Apenninae* ist später zu handeln.

Paulus (1 : also bis an den Tiber, sollte man meinen (2). Das wird durch die Nachricht bestätigt, dass die Langobarden im Jahre 579 Rom belagerten (3). Das Papstbuch klagt, sie hätten ganz Italien überschwemmt, eine Menge fester Plätze hätte ihnen die Tore geöffnet (4): die Eroberung war noch keineswegs vollstän-

(1) Paulus II 26: *Interim* (während der dreijährigen Belagerung von Pavia) *Alboin eiectis militibus invasit omnia usque ad Tusciam praeter Romam et Ravennam et aliqua castra quae erant in maris litore constituta*. Die Nachricht des Paulus geht auf den Zeitgenossen Secundus von Trient zurück. Die Belagerung von Pavia muss in die Jahre 569-572 fallen. Die alte Streitfrage, ob die Seeplätze in Tusciem (Pizzetti) oder in der Emilia (Brunetti) gemeint seien, erledigt sich durch die Tatsache, dass unter Gregor I. beide Küsten noch byzantinisch waren; daher haben die Neueren auch unbedenklich die im Texte gegebene Interpretation zu grunde gelegt. Agnellus c. 95 berichtet — nach Holder-Eggers Anm. ist die Stelle den alten Ravennater Konsularannalen entlehnt — über das gleiche Unternehmen: *Post haec* (vielleicht die c. 94 erwähnte Belagerung von Pavia, die Agn. aus Paulus zu kennen scheint, wie die dort vorausgehenden Worte *Post vero depraedata a Langobardis Tuscia* nach Holder-Egger ebendaher stammen können; nur ist merkwürdig, dass der Ravennate Tusciem erwähnt, den Zug in die Nähe von Ravenna weggelassen haben sollte; das Ereignis wird zu 570-571 berichtet) *vero exierunt Langobardi et transierunt Tusciam usque ad Romam*. Weise, Italien und die Langobardenherrscher von 568 bis 628 S. 17 setzt den Zug ins Jahr 571; mir ist zweifelhaft, ob man auf die Folge der einzelnen Ereignisse bei Agnellus, wo es sich teilweise um Einschübe in das Gerippe der Annalen handelt, eine so sichere Schlussfolgerung aufbauen kann. Vielmehr scheint es sich um eine Reihe von Heerfahrten zu handeln; das würde auch die doppelte Erwähnung bei Agnellus erklären. Auch nach Mommsen in Chr. min. I 258 ist die Quelle des Agnellus hier eine Ravennater Aufzeichnung.

(2) Rom lag in der Provinz *Tuscia et Umbria*: *Tuscia cum Umbria, in qua est Roma*, sagt das interpolierte Provinzenverzeichnis Chr. min. I 535 (s. Mommsens Bemerkungen dazu p. 529-532, Ges. Schr. VII [= Phil. Schr.] 652, Hist. Schr. III 524), das Paulus II 16 zu grunde legt (s. o. S. 3. Anm. 1). Durch Subtraktion Roms ergibt sich etwa die Tibergrenze, da unweit des rechten Tiberufers oder bis zu ihm die *territoria* von Caere Volsinii Capena zu suchen sind. So auch Weise S. 18. Der Liber pontificalis V. Bened. I. ed. Duchesne I 308 erwähnt, dass Justinian, *quia Roma periclitaretur fame et mortalitate*, Getreideschiffe aus Ägypten nach Rom sandte; das fällt unter Justin II. in die Jahre 575-578 und war eine Folge der Eroberung der suburbikaren Provinzen im Norden und Osten Roms durch die Langobarden; der Süden war nicht in gleichem Masse Getreideland.

(3) Pelagius II wird nach dem Liber pont. I 309 *absque iussione principis, eo quod Langobardi obsederent civitatem Romanam*, ordiniert. Vgl. Ioh. Biclar. a. 578 n. 3, Chr. min. II 215. Weise S. 46-47 (zu 578).

(4) L. pont. V. Bened. I. c.: *gens Langobardorum invaserunt omnem Italiam, simulque et famis nimia, ut etiam multitudo castrorum se tradidissent Langobardis, ut temperare possent inopiae famis*. Man sieht, wie der Biograph durch das *etiam* zeigt, dass er mit *invadere* in erster Linie das platte Land im Auge hat. Das dient zugleich zur Interpretation von

dig (1), manche Stadt, besonders am Meer, verteidigte sich noch. Überblicken wir die Kriegslage, wie wir sie für die Zeit um 600 besonders durch Gregor I. kennen. An der Küste hielten sich noch Centumcellae, Visentium, Suana, Rusellae, Pisa, Luni (2), während Populonium bereits von Streifzügen bedroht war (3); auch konnten die Byzantiner, und zwar mit Hilfe ihrer Kriegsflotte, die Inseln halten, von denen die kleineren, Gorgona und Capraia, wie schon um 400, und ebenso Montecristo von Mönchen bewohnt blieben (4). Im Süden war das linke Tiberufer mit Todi, Amelia, Perugia und im eigentlichen Tuscien Bomarzo, Orte und Sutri bereits langobardisch (5), da-

Paulus II 16. Gregor I. Reg. I 3: *hostilibus gladiis foris sine cessatione confodimur*.

(1) Kehr in Götting. Gel. Anz. 1895 S. 704 weist aber mit Recht Sackurs Auffassung, Tuscien sei vor 585 nicht in den dauernden Besitz der Langobarden gelangt, nur Detachements von diesen hätten das Land durchzogen, zurück und beseitigt dessen Konjektur *electis* für *eiectis* Paulus II 26. Er betont, ein Blick auf die Karte zeige, dass die Langobarden vor 600 das nördliche und mittlere Tuscien besessen haben müssen.

(2) Statt der Einzelverweise können wir uns damit begnügen, auf die Tabelle bei Duchesne, *Les évêchés d'Italie et l'invasion Lombarde II*, in *Mélanges d'archéol. et d'hist.* XXV 390-391 zu verweisen, da ihm gegen Crivellucci (bes. in *Studi storici VI*) der Nachweis gelungen ist, dass durch den Einfall der Langobarden die Bistümer, die in ihre Hand kamen, zerstört worden sind (p. 365). Er hat dadurch die Glaubwürdigkeit von Paulus IV 6 glänzend gerechtfertigt. Suana: Greg. Reg. II 33. Pisa: ebenda XIII 36 mit der Anmerkung Hartmanns, es habe damals wahrscheinlich zum Kaiserreich gehört, und ähnlich Volpe, *Pisa ed i Longobardi*, in *Studi storici X* 370-372. Vgl. auch Hartmann, *Gesch. Italiens II* 1 S. 110.

(3) Seine Kirche zerstört: Greg. Reg. I 15. Die Verödung war aber Jahrhunderte alt: siehe unten. Bischof Cerbonius hatte sich mit seinem Klerus auf die gegenüberliegende Insel Elba geflüchtet: Greg. I. Dial. III 11. V. Cerbonii c. 2, *Acta SS.* 10. Oct. V 100 stammt in ihrem letzten Teile wörtlich aus Gregor, die Varianten sind ganz unwesentlich, nur zu Anfang und Ende der vom Ende und Begräbnis des Cerbonius handelnden § 23-25 sind ein paar fromme Redensarten eingeschoben; vgl. auch die Bemerkungen der Bollandisten p. 91. Die andere *Vita Cerbonii* bei Ughelli III² 703-709 gibt für diesen Abschnitt selbst die Dialoge Gregors als Quelle an, auf die sie bis auf zahlreiche stilistische Einschübe wörtlich zurückgeht. Beide kommen als ohne Quellenwert für uns nicht in Betracht.

(4) Gorgona: Reg. Greg. I 50. V 5. 17. Capraia: V 17. Montecristo: I 49. Elba: vgl. vorige Anm. Über den Zustand um 400 ist auf Rutilius Namatianus I 439-541 und 515-526 zu verweisen, der als Heide wenig respektvoll von den Mönchen und Einsiedlern spricht.

(5) *Liber pont.* V. Gregorii I. p. 312 (von Paulus IV 8 übernommen): *Eodem tempore* (Wahl Gregors, 590) *venit Romanus patricius et exarchus Romae; et dum reverteretur Ravenna, retenuit civitates quas a Langobardis tenebantur, Sutrio, Polimartio, Hortas, Tuder, Ameria, Perusia, Luciolis et alia multa*. Vgl. Diehl, *Etudes sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne* p. 68. Für Perugia wird das durch Reg. I 58. V 36. IX 116. XIV 15 bestätigt. Der Feldzug fand nach Duchesnes Anm. zu der

gegen war später Chiusi in den Händen der Byzantiner (1); vielleicht aber nur infolge des glücklichen Feldzugs, den der tatkräftige Exarch Romanos zu Anfang von Gregors Pontifikat unternahm und der jene genannten Plätze wieder den Feinden entriss (2). Wir wissen nicht, ob es ein Erfolg dieses Sieges war, wenn später Nepi, Bieda, Bagnorea, ja selbst Orvieto byzantinisch waren (3); die Heerfahrten des heldenhaften Königs Agilulf und des Spoletiner Herzogs Ariulf gegen Rom, die Sovana vielleicht zur Übergabe bewogen (4), müssen im Süden Toscanas wenig ausgerichtet haben (5). Als nach mehreren kürzeren Waffenstillständen endlich im Jahre 607 ein endgültigeres, von Paulus nach Secundus von Trient geradezu als Friede bezeichnetes Abkommen zwischen König Agilulf und dem Exarchen Smaragdos zustande kam, wurde ein Teil der Erwerbungen des Romanos zurückgestellt: auch Orvieto und Bagnorea wurden etwas später langobardisch (6). Wenn wir ein volles Jahrhun-

Stelle im Liber pont. in den ersten Monaten von Gregors Pontifikat (Anfang 591?) statt; Hartmann, Gesch. II 1 S. 104 schreibt, wohl wegen Perugia und Luceoli, die Eroberung einiger dieser Städte dem Feldzug des Ariulf (592) zu und setzt ihre Rückeroberung durch den Exarchen ins Jahr 593. Alboin verbrannte bereits Petra pertusa am Furlo: Agnellus c. 95. Weise will die Eroberungen der Langobarden zwischen Perugia und Rom in die Jahre 579-581 setzen (S. 18. 47-49). Die Kämpfe von 592 gehören wohl schon zu den Vorbereitungen für den Feldzug des Romanos, vgl. Reg. II 7.

(1) Reg. Greg. X 13. XI 3. XIV 15. Gregor beabsichtigte die Stadt persönlich zu besuchen.

(2) S. 12 Anm. 4.

(3) Nepi: Reg. Greg. II 14. 26. Bieda: IX 96. Bagnorea: X 13. Orvieto: I 12. VI 27. Vgl. Jung in Mitteil. d. Österr. Instit. Erg.-Bd. V 39. Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 485-491. Vielleicht waren diese Städte auch vor 593 byzantinisch geblieben.

(4) Hartmann S. 103-104. Auf dem römischen Konzil von 595 fehlte sein Bischof. Freilich ist dort vorher kein Bistum nachweisbar.

(5) Auf dem römischen Konzil von 595 sind aus der *regio VII* Nepi Falleri Centumcellae Volsinii (= Orvieto) Ferentis Tuscana Roselle Bieda vertreten; vgl. Duchesne in Mélanges d'arch. et d'hist. XXIII 89-92. XXV 390-391. Wir sehen aus dessen Liste und den bei Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 489 zusammengestellten Nachrichten über Visentium (bei Monte Bisenzio am Bolsener See, Bistum später nach dem westlicher gelegenen Castro transferiert), dass, auch falls Suana langobardisch ward, die Grenze im Westen nördlich von Toscanella und Bisenzio lief. Nur dass gerade die Translationen von Bisenzio nach Castro und von Volsinii nach Orvieto darauf hindeuten dürften, dass Byzanz nur die Randlinien (am Meer und nach Perugia zu) halten konnte. Vgl. Duchesne XXIII 91 über die Verbindung zwischen Rom und Chiusi.

(6) Paulus VI 32: *Sequenti denique mense Novembrio rex Agilulf pacem fecit cum Smaracdo patricio in annum unum, accipiens a Romanis duodecim milia solidorum. Civitates quoque Tusciae, hoc est Balneus regis et Urbs vetus, a Langobardis invasae sunt. Tunc etiam mense Aprili et Maio apparuit in caelo stella quam cometem dicunt. Dehinc Agilulf rex*

dert lang selbst im Papstbuche, das die für Rom so wichtigen Verschiebungen der nahen Nordgrenze vorher und nachher sorgsam verzeichnet hat, nichts über Ereignisse in Südtoscana lesen, dürfen wir annehmen, dass jener in der Folge mehrfach bestätigte (1) Friede die Grundlage für die Grenzen der *Tuscia Langobardorum* schuf (2), wie wir sie aus dem VIII. Jahrhundert kennen, und dass teils infolge der Kriege vor 605, teils infolge des Friedens die Byzantiner auch noch Ferentis (3), Viterbo, Vetralla, Orclae, Tarquinii, Toscanella und Castro verloren haben, die unter Gregor I. noch innerhalb ihrer Machtsphäre gelegen waren (4). Wann Chiusi (5), das am Dukat von Perugia einen Rückhalt hatte, und die Seestädte Ru-

iterum fecit pacem cum Romanis tribus annis. Die ganze Stelle geht nach Jakobi. Die Quellen der Langobardengesch. des Paulus Diakonus S. 96 auf die verlorene Chronik des Bischofs Secundus von Trient zurück, ist also äusserst wertvoll. Über die Chronologie dieser Waffenstillstände s. Hartmann, Untersuchungen zur Gesch. der byzant. Verwaltung S. 113, der Gesch. Italiens II 1 S. 197 die von Paulus überlieferte Zeitenfolge umkehrt und Agilulf zwischen April und November Bagnorea und Orvieto erobern lässt. Ich kann mich nicht dazu entschliessen, so weit vom Wortlaut der Quelle abzuweichen; Weise S. 246 vertritt schon die Auffassung, die Hartmann später geltend gemacht hat, gibt aber in der Anm. zu, dass Paulus den Besitzwechsel der Städte als Folge des Friedens betrachtete: "Paulus IV 32 verband diese Eroberungen... mit dem Abschluss des Vertrages Nov. 605, liess sie also durch denselben gleichsam bestätigt werden". Da fehlt der Beweis, dass sie vorher im Kriege erobert wurden. Auch die Stelle im Liber pont. V. Sabiniani: *Tunc facta pace cum gente Langobardorum* geht auf den Vertrag von 605: Duchesne in der Anm. seiner Ausgabe p. 315. Hartmann, Untersuchungen a. a. O. Über eine Anspielung auf diesen Frieden auf der 608 errichteten Phokas-Säule zu Rom, CIL. VI n. 1200: *pro quiete procurata Italiae ac conservata libertate*, s. Hartmann, Gesch. II 1 S. 118. Vgl. noch Crivellucci, Il pontificato di Sabiniano, in Studi storici VIII 211.

(1) Hartmann, Untersuchungen a. a. O. und Gesch. II 1 S. 197-198.

(2) Im einzelnen ist für den Beginn des VII. Jahrhunderts freilich vieles zweifelhaft, wie Hartmann Gesch. II 1 S. 110, auf den ich überhaupt für das folgende neben Diehl p. 63-65 und Duchesne in Mélanges XXIII 89-92 verweise, mit Recht bemerkt.

(3) Dies ist die richtige Namensform, s. im dritten Kapitel.

(4) Vielleicht war die eine oder die andere dieser Städte, von denen wir nur teilweise die angeführten bestimmten Nachrichten haben, aber doch schon damals in der Gewalt der Langobarden. Andere werden sich inselartig innerhalb der Überschwemmung des Landes durch die Langobarden gehalten haben; deutlich geht ja aus den Ereignissen hervor, dass die Langobarden einerseits, wenn sie in stärkeren Haufen kamen, durch die festen Plätze nicht aufgehalten wurden, andererseits ihnen wenig anhaben konnten.

(5) Hartmann II 1 S. 268: "Clusium, das wohl schon in früher Zeit zerstört, vielleicht aber erst viel später tatsächlich besetzt worden ist". Von der Zerstörung ist mir nichts bekannt, vgl. auch Duchesne l. c. p. 91.

sellae und Pisa (1) langobardisch wurden, ist unbekannt. Jedenfalls wird lange vor 700 der Begriff Langobardisch-Tuscien, wie er uns später entgegentritt, festgestanden haben (2). Einen sichern Beweis, dass die Grenze zwischen dem römischen und dem langobardischen Tuscien auf den Beginn des VII. Jahrhunderts zurückgeht, liefert das vor 610 entstandene geographische Werk Georgs von Cypern, das für diese Frage noch kaum herangezogen ist. Er hatte entweder die Kriegslage vor dem Frieden oder, was wahrscheinlicher ist, die aufgrund des Friedensvertrages geschaffene Grenz-Organisation vor Augen; aus der späteren *Tuscia Langobardorum* nennt er nur

(1) Hartmann II 1 S. 110. Es wäre auch für die Feststellung, wann Pisa und die toscanische Küste langobardisch wurden, wichtig, wenn sich über die Geschehnisse von Luni mehr ermitteln liesse. Vgl. das folgende Kapitel.

(2) Auf dem römischen Konzil gegen die Monotheleten von 649 erscheinen mehrere Bischöfe aus dem späteren langobardischen Tuscien, darunter solche, die sicher die Landeshoheit des Langobardenkönigs anerkannten, im ganzen die von Chiusi Volterra Populonia Città di Castello Toscanella Luni Siena Lucca Roselle Pisa: da sie aber keine Gruppe bilden, sondern von campanischen und solchen aus Römisch-Tuscien (Ferentis-Bomarzo Centumcellae Bieda Nepi) unterbrochen werden, verrät uns diese Liste der Teilnehmer nichts über die Staatsangehörigkeit der vertretenen Städte; doch man gewinnt den Eindruck aus dem freundschaftlichen Verkehr der langobardischen Bischöfe mit Rom, als sei damals in Tuscien im ganzen die Kriegszeit schon endgültig vorbei gewesen. Gleichzeitig begannen ja freundschaftliche Beziehungen der Herrscher zu den Päpsten (Rückerstattung des *patrimonium Alpium Cottiarum*, eben an der ligurischen Küste, durch König Aripert II. Liber pont. V. Ioh. VII, ed. Duchesne I 385 mit der Anm. des Herausgebers) und überhaupt zur Kirche (Gründung von Bobbio schon 612 unter Agilulf Paulus II 41; Ionae V. Columbani I 30; die von Chroust bestrittene Echtheit des Präzepts König Agilulfs für Bobbio aus dem Jahre 613 und der andern älteren Bobbieser Diplome ist jetzt von L. M. Hartmann in N. A. XXV 608-617 erwiesen worden). Im Gegensatz zum Exarchat, mit dem das Papsttum um die Mitte des VII. Jahrhunderts in gespannten Beziehungen stand, fiel für Rom jeder Grund zum Kampfe gegen die Langobarden weg, nachdem sie die katholische Hierarchie wieder aufgerichtet hatten und so lange sie den Dukat von Rom unangetastet liessen. In diesen Zusammenhang gehören die verschiedenen Priester, die 715 zu Siena erklären, zu Rom die Tonsur erhalten zu haben; Zeuge Aufrit (n. 22), an dem von König Aripert gegründeten *monasterium s. Petri ad Abso*, ist *in Roma tonsus* und lebte darauf in Cosona als Kleriker, Priester Mattichis (n. 23), ebenfalls *tonsus in Roma*, stammt aus dem Gebiet von Chiusi. Pasqui, Cod. dipl. d'Arezzo I 13-14 n. 5. Auf dem römischen Konzil von 680 bilden die Bischöfe von *Tuscia Langobardorum* eine Gruppe: Lucca Pisa Populonia Florenz Roselle Arezzo Siena Volterra Sovana Volsinii (= Orvieto) Chiusi Castrum Valentini (= Castro) Toscanella; dann kommen Campaner, an ganz anderer Stelle folgen die aus Römisch-Tuscien mit dem Zusatz *provinciae Tusciae* zu jedem Stadtnamen: Perugia Todi Bieda Sutri Nepi Falleri Amelia Bomarzo Narni. Vgl. Hartmann, Gesch. II 1 S. 268-269. Jung S. 37-40.

Luni (vielleicht mit Soriano), dagegen zählt er aus der nördlichen Eparchia Urbicaria auf: Centumcellae, Nepi, Manturianum, vielleicht Città di Castello, sowie Orvieto, das ja nach Paulus erst nach dem Frieden langobardisch wurde (1). Die Südgrenze, wie sie nach dem Fall von Orvieto und Bagnorea aussah, umfasste die Bezirke von Toscanella mit Orclae, Vetralla, Viterbo und Ferentis, von Bagnorea und von Orvieto (2); im Südosten bildeten Chiusi, Arezzo und Città di Castello die langobardischen Vorposten. Die nördlichsten Städte in Römisch-Tuscien waren demnach Centumcellae, Bieda, Sutri, Nepi, Orte und Bomarzo, ein *castrum*, wohin der Bischof des langobardisch gewordenen Ferentis seinen Sitz verlegt hatte (3). So hat sich im ganzen schon in den ersten Jahrzehnten die langobardische Südmark herausgebildet, und die glänzenden Erfolge des Exarchen Romanos haben zwar dauernde Wirkung gehabt, sind aber doch zum grossen Teile schon im nächsten Jahrzehnt — unzweifelhaft infolge ebenso glänzender Waffentaten König Agilulfs — wieder rückgängig gemacht worden.

Freundschaftliche Beziehungen, die einen längeren Zeitraum hindurch zwei Staatswesen verbinden, setzen feste und den Lebensbedingungen beider entsprechende Grenzen voraus. Da liegt nun die Frage nahe, was sich beide Parteien dabei gedacht haben, als sie sich auf diese Grenzlinie einigten, sei es de facto durch förmlichen Vertrag, sei es durch stillschweigende Übereinkunft, indem sie aufhörten, an ihr zu rütteln. Um die Bedeutung der Linie zu verstehen, dürfen wir uns nicht damit begnügen in der gewohnten Weise die Grenzstädte aufzuzählen, sondern müssen wenigstens ver-

(1) Vgl. über diesen von Gelzer edierten Autor Krumbacher, Byzantinische Litteraturgesch. S. 418, der ihn in den Anfang der Regierung des Kaisers Phokas (602-610) setzt; Bury in English Hist. Review IX 315-320 will die sichere Zeitgrenze 591-604 resp. 606 begründen. Aber für das letzte Jahrzehnt des VI. Jahrhunderts wäre es auffallend, dass von den vielen noch byzantinischen Plätzen nördlich von Centumcellae-Nepi nicht einer genannt sein sollte, während Krumbachers Ansatz (etwa 603-606) vollkommen der damaligen politischen Lage in Südtoscana entspricht: so vollkommen, dass die Nennung von Orvieto gerade für die allernächste Zeit nach dem Frieden spricht, alles andere aber mit der späteren Grenze von Tuscia Langobardorum so sehr im Einklang ist, dass man meinen möchte, der Friede habe diese — bis auf Orvieto-Bagnorea — geregelt, der Cyprier die Grenzlinie des Friedens, und zwar vor dem Falle von Orvieto, vor sich gehabt.

(2) Von der Entstehung und Zusammensetzung der einzelnen Territorien ist im dritten Kapitel zu handeln.

(3) Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 490 und Mélanges XXIII 90. Auf dem Konzil von 649 unterschreibt sich der Bischof als *episcopus Ferentos-Polymartio*, während Ferentis selbst wenigstens später der Diözese Toscanella zugeschlagen wurde; sein Bistum wird nach 595 nicht mehr erwähnt. Jung S. 38.

suchen, ob es möglich ist, die Einzelheiten der Begrenzung genauer festzustellen (1). Für den grössten Teil der Strecke würde sich diese Möglichkeit durch die Grenzbeschreibung des Bistums Toscanella bieten, die in der Bulle Leos IV. (2) gegeben wird, falls wir nicht annehmen müssten, zwischen 787, dem Jahre der Schenkung Karls des Grossen, durch die Toscanellas Südgrenze aufhörte zugleich Reichsgrenze zu sein, und der Zeit des Privilegs seien Grenzverschiebungen vorgekommen (3). Diese Hypothese ist aber, da es sich offensichtlich um alte, durch die feste Pieveneinteilung der Bistümer dauernd gewordene Territorien handelt, undenkbar; auch wissen wir, dass der Kirchenstaat die Verwaltungsbezirke seiner Neuerwerbungen beibehalten hat. Zudem wird mehrfach auf die alte Landesgrenze angespielt. Man wird also den Versuch machen können, die Grenze von Toscanella, das ja die Gebiete der alten *civitates* Tarquinii, Orclae, Marta und Ferentis einschliesst, zu verfolgen (4).

Die Grenzlinie beginnt gegen das Territorium von Centumcellae bei der Mündung des Mignone ins Meer, nördlich von Civitavecchia (5), und folgt dem Fluss aufwärts bis zur Wasserscheide zwischen Marta und Mignone, die auf der Höhe der Macchia di Bieda verläuft (6). Es folgt die Grenze gegen Bieda: den Bach Marciano von der Quelle ab entlang bis zu seiner Mündung in den Bach Biedano, einen Zufluss der Marta, ihn aufwärts bis zu der Stelle, wo der Bach Grignano auf der rechten Seite einmündet (7), und diesen entlang bis zur alten Grenze zwischen Orclae und Bieda, wo der *pes Liutprandi*, offenbar eine Grenzmarke aus der Zeit König Liutprands, dem von der Apostelstadt Heimkehrenden den Beginn

(1) Ganz brauchbar, aber für Einzelheiten nicht genügend ist das Kärtchen bei Hamel. Die oben angeführte Karte bei Spruner ist in so kleinem Massstab gehalten, dass sie für unsere Zwecke keinen Nutzen bietet.

(2) JE. 2655. Kehr, Italia pontificia II 197 n. 1.

(3) Von Karl dem Grossen wissen wir, dass er die alten *termini civitatum* bestehen liess: Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. III² 376 Anm. 1.

(4) Wertvolle Feststellungen über die topographischen Angaben dieser Urkunde im einzelnen liefert Campanari, Tuscania II 92-108 n. 111 in seiner übrigens nicht korrekten Ausgabe; wesentlich genauer sind die Untersuchungen von Gius. Signorelli, Viterbo nella storia della chiesa p. 69 71.

(5) Calisse, Storia di Civitavecchia p. 3, dazu ebenda p. 58-68. Vgl. auch Nissen I 308. Der Munio bildete im Altertum die Grenze zwischen den Territorien von Caere und Tarquinii: Servius zu Vergil Aen. X 183. Nissen II 329-333. Diehl p. 64 gibt irrig an, die Marta sei der Grenzfluss gewesen. Dann hätte Tarquinii den Byzantinern gehört, was unmöglich ist: sein Bistum ist seit der Langobardenzeit zerstört, und sein Gebiet gehört zu Toscanella, während es sonst zu Civitavecchia gehören müsste. Auch die Grenze gegen Bieda wäre sonst unverständlich.

(6) Diese Strecke weist Signorelli p. 69 nota 20 nach.

(7) Ebenda nota 21: die *crypta s. Pancratii*, an die jetzt noch die Trümmer einer Kirche S. Pancrazio erinnern, lag in der contrada Grignano.

des Reiches von Pavia bezeichnete (1); man möchte annehmen, an der alten Via Clodia zwischen Bieda und Vetralla. Von dieser Stelle ging es in gerader Linie (2) weiter zur Strasse des Hl. Petrus, der antiken Via Cassia, bei der *buttis* des Aquaedukts, dem Wasserbehälter oder Sammelbecken, dessen Name in dem Örtchen Botte gleich rechts an der Strasse fortlebt (3), und dann auf die Höhe des Monte Fogliano, der über dem Westufer des Sees von Vico aufsteigt. Dieser bleibt ganz in Römisch-Tusciens; auf den Randhöhen lief ein Weg nach Norden oder Nordosten bis zu dem Orte Civitellae, der an der Vereinigung der Via Ciminia mit der von Gallese kommenden Strasse nach Viterbo zu suchen ist (4). Nun fehlt eine natürliche Grenze gegen das auf dieser Strecke benachbarte Gebiet von Orte; ein Verhaue schied es von Toscanella, wohl ostwärts von Bagnaia durch die Vorhöhen des Ciminischen Waldes in der Richtung nach Norden (5), weiterhin entsprach die Grenze der Territorien Viterbo auf der langobardischen und Bomarzo auf der byzantinischen Seite der Diözesangrenze. Auch hier war sie wohl wieder durch Verhaue gebildet, so dass eine Beschreibung im einzelnen von keinem praktischen Wert schien (6); der Piano di Piangoli, der einzige Grenzpunkt, dessen hier Erwähnung geschieht, bildet bis zum heutigen Tage die Grenze zwischen der Gemeinde von Viterbo und der des jetzt dem Bistum Orte unterstehenden Soriano sul Cimino (7).

(1) *Et. in pedem Leuprandii qui est inter territorium Orclanum et Bledanum*; vgl. Signorelli l. c. nota 22. Nissen II 354. Ioh. Codagnelli Istoria Longob., MG SS. rer. Langob. et Ital. p. 197 l. 20-27. Durch diesen Vergleich wird deutlich, dass an der Grenzmarke eben der *pes Liutprandi*, das langobardische Längenmass, angebracht war.

(2) *Et recte pergat ad cavam Fardengam*; die etymologischen Erklärungsversuche von Signorelli nota 23 sind dilettantisch, Campanari p. 107 nota c, auf den wenig Wert zu legen ist, sagt: "presso Grignano". Die Stelle, die etwa südlich von Vetralla liegen muss, ist nicht genau festzustellen.

(3) Campanari nota e; Signorelli nota 24. Über die Via Cassia an dieser Stelle Nissen II 355.

(4) Signorelli p. 70 nota 25. Nissen II 356. Hier hat vielleicht das Territorium von Gallese bis auf die Höhe des Ciminischen Waldes gereicht; ein Gipfel heisst Poggio Gallesano.

(5) *Et venit in staphile qui dividit inter Ortum et comitatum Viterbiensem*, dieser ursprünglich zu Toscanella gehörig. Über *staphilum* in der in Italien häufigen Bedeutung von Grenz-Pfahlwerk s. Ducange-Henschel VII 583. Man sieht hier deutlich, dass um 850 die alte Landesgrenze an dieser Stelle noch Diözesangrenze war.

(6) Die Vermutung von Signorelli p. 70 Anm. 27, dass uns von hier ab die alte Grenzbeschreibung unvollständig überliefert sei, widerlegt sich bei genauer philologischer Analyse, die keinen Anhaltspunkt für Verderbnisse oder Lücken bietet.

(7) Ebenda, wo aus einer Viterbeser Urkunde von 1310 die *termines antiqui infra episcopatum Viterbii* (wohin das Bistum Toscanella inzwi-

Da Vitorchiano zu Bomarzo gehörte, das nur reichlich 6 Kilometer Luftlinie von ihm entfernt ist, dürfen wir die Grenze etwa in den Bächen und Gräben nordwestlich von Vitorchiano verlaufen lassen, die diese Abdachung des Ciminischen Waldes entwässern; in die Vezza, in der sie sich sammeln, fliesst der *rivus Sanguinarius* unserer Urkunde (1), die wir hier verlassen, weil die Grenze von Toscanella etwa südlich von Grotte di Castro nach Nordwesten zum See von Bolsena umbiegt: weiterhin ist das Gebiet von Bagnorea, unzweifelhaft bis zur unteren Vezza reichend, die langobardische Südmark. Etwa gegenüber Attigliano, wo jener Bach mündet, muss der Tiber erreicht worden sein. Dieser Strom bildete nun aufwärts die Grenze bis zur Einmündung der Paglia und noch eine ganze Strecke weiter oberhalb bis zu der Stelle, wo er von rechts ein kleines Nebenflüsschen aufnimmt, das noch heut den eine alte Grenze bezeichnenden Namen Fosso della Contea trägt. Hier ist es das umfangreiche Gebiet von Orvieto, das die Grenz wacht führt; auf dem linken Tiberufer erstreckt sich jener bekannte Streifen byzantinischen Landes, durch die Städte Amelia, Todi und Perugia bezeichnet, durch den die zwischen dem Kaiser und dem Reiche von Pavia so heiss umstrittene Etappenstrasse die einzige Verbindung Roms mit Ravenna und dem Osten schuf und die Herzogtümer des Südens von dem eigentlichen Langobardien trennte (2). Den Grafschaftsgraben aufwärts läuft die Grenze Orvietos gegen Perugia (3) in nördlicher Richtung, verlässt das Bächlein Faena bei Montecastello di Vibio, das wie Fratta Todi und Marsciano auf der byzantinischen Seite bleibt, und wendet sich in gerader Linie zu einem andern Bach Faena, dem es bis zu seiner Mündung in den Nestore folgt; dann biegt sie sich, einem andern Zufluss des Nestore, dem Frosinone, entlang, etwa westwärts zurück bis zu dessen Quelle und weiter bis zum Ursprung des Nestore östlich von Città della Pieve. Hier tritt das Gebiet von Chiusi neben das von Orvieto, und die Südostmark — von Südmark kann man hier nicht mehr sprechen — wendet sich scharf nach Norden, der Wasserscheide zwischen Chiana und Tiber entsprechend, den Ort Piegara als Vorposten auf der Peruginer Seite lassend, dem Trasimener See zu, den sie nebst einem schmalen Saum am Westufer

schen transferiert war) angeführt werden. Den Piano di Piangoli verzeichnet die Generalstabskarte (Blatt 137, Viterbo) nicht.

(1) Nachgewiesen von Signorelli p. 70 nota 29. Wenn dieser (nota 28) das Gebiet von Ferentis ausschliessen will, so lässt sich das weder mit den angeführten historischen Tatsachen, noch mit der von ihm selbst so verdienstvoll erläuterten Grenzlinie der Diözese Toscanella in Einklang bringen; vgl. Campanari p. 106 nota a.

(2) Vgl. Diehl p. 68-72.

(3) Die Grenze der Diözese Orvieto gegen Perugia im Osten hat kaum Veränderungen erlitten und darf als die zwischen den beiden alten Territorien betrachtet werden.

den Byzantinern lässt (1). Weiterhin, von der Mitte des Nordufers nach Norden, bis zum Monte della Croce (895 m.), der höchsten Erhebung des Vorappennins, folgt die Strecke dem Kamm, der das System des Tiber von dem sumpfigen Chianagebiet trennt; an jenem Berge löst Tifernum Tiberinum (Castrum Felicitatis, Città di Castello) Arezzo in der Grenzhut ab. Die Höhen der Wasserscheide zwischen zwei Nebenflüssen des Tiber, dem Niccone und einem andern Nestore, bilden hier — wohl seit den Tagen Agilulfs (2) — die Trennungslinie, die den Tiber etwa bei der Einmündung des ersteren erreicht und auf seinem andern Ufer einen linken Nebenfluss, die Carpina, aufwärts bis zur Höhe des Zentralappennins die Grenze gegen Gubbio darstellt. Von hier ab ist der Hauptkamm des Gebirges die natürliche, nur an wenigen Stellen historisch veränderte Länderscheide gegen Pentapolis und Emilia bis zum Cisapass an der Monte Bardone-Strasse und zur Magra.

Es geschah nicht lediglich aus antiquarischem Interesse, dass die Grenzlinie des Langobardenreiches in Tusciem genauer, als es

(1) Über das Territorium von Perugia im Altertum handelt Bormann in CIL. XI p. 353. Dass die Inseln perusinisch waren, zeigt CIL. XI n. 2050; vgl. auch das Ludovicianum. Nur die Grenze gegen Cortona am Nordwestufer ist schwierig, Bormann stellt Tuoro zu Cortona, doch gehörte es im Mittelalter nicht zur Grafschaft Arezzo. Daher konnte hier die Diözesangrenze eingesetzt werden. Auch Castiglione del Lago, das Otto III. D. 263 *Castilionem qui dicitur Clusino, sito iuxta lacum Perusinum* nennt, gehörte wohl ursprünglich nicht zur Grafschaft Chiusi, sondern zu Perugia. Die Isola Polvese als *infra comitatu Perusino* bezeugt durch zwei Amiatiner Inedita vom Oktober 1075 und vom 30. März 1079. Die Nordgrenze bei Tuoro gegen Cortona-Arezzo gibt eine andere Amiatiner Urk. vom Oktober 1075, wo die Pieve S. Rufino und Land am See, *duo petie de aqua que vulgo duo Torali dicuntur in laco Peruscino* (Torale ö. Tuoro), von *U. Perusciensis lacus* geschenkt werden. Endlich die *plebs s. Marie scito Confinio*, Reg. Camald. I n. 163, gibt die Nordostgrenze gegen Tifernum: sie lag beim M. della Madonna dei Confini am Grenzbach Carpina, dessen Name vielleicht, wie so viele Corfino, Carfinio, von *confine* kommt. Überhaupt vgl. Heinrich II. D. 464. Konrad II. D. 185. Die Florentiner Badia besass eine *curtem de lacu Peruscino*: z. B. Heinrich IV. St. 2781. Das Spurium D. H II. 288 bleibt besser unberücksichtigt.

(2) Dies war die einzige Stadt der *regio VI Umbria*, die zu Tuscia Langobardorum kam (vgl. Diehl p. 71. Hartmann, Untersuch. S. 148). Der Rest wurde teils, wie der spätere *ducatus Perusinus* mit Todi, Amelia, Narni, zu Tuscia Romanorum gerechnet (manchmal auch zur Pentapolis; wir folgen dem Ludovicianum), teils bildete er das spätere Herzogtum Spoleto. Die Langobarden haben diese Gegenden Umbriens noch unter Alboin besetzt, der Exarch Romanus hat ihnen in harten Kämpfen Narni, Amelia, Todi und auch, wie Diehl p. 69 note 4 gegen alle Zweifel erwiesen hat, Perugia dauernd entrissen; bleibt also das im VIII. Jahrhundert langobardische Città di Castello, das aber vielleicht auch vorübergehend byzantinisch war. Sollte der Name Castrum Felicitatis, den die Stadt etwa seit dieser Epoche bis ins XIII. Jahrhundert führte (darüber handelt Magherini Graziani, Storia

bisher geschehen, zu verfolgen unternommen wurde (1): man muss sich doch auch fragen, was diese Grenzlinie für beide Teile bedeutet, warum sie sich darauf einigten. Im Westen, dem Militärbezirk des *dux* von Rom, haben die Byzantiner die Städte Tarquinii und Orclae (2) nicht halten können, Centumcellae (3) dagegen, sowie das wichtige, an der Clodia gelegene Bieda behauptet. Vetralla (Forum Cassii) an der Cassia, im Altertum keine selbständige Stadt, fiel den Langobarden wohl mit einem der Grenzterritorien (4) zu, dagegen hatten die Kaiserlichen den Zug der Tolfaberge mit ihrer Abdachung nach Norden und den bequemsten Pass an der Cassia, das von Sutri beherrschte natürliche Ausfallstor (5), in ihrer Gewalt. Ähnlich lag es an der zweiten ebenfalls von Sutri ausgehenden Strasse, der Via Ciminia. Die ganze Kette des Ciminischen Waldes blieb byzantinisch, mit ihr die Passhöhe, über die die Strasse nach Viterbo zieht, und während hier die Langobarden durch die Eroberung von Ferentis eine starke Verteidigungsstellung errungen haben, die ihnen über Viterbo, Bagnorea und Orvieto den ganzen Zug der Cassia und die Tiberlinie sicherte, stehen die Byzantiner im Besitz des natürlichen Grenzwalls und der beiden Vorposten Soriano nel Cimino und Bomarzo -- beides sind wohl Orte, die in diesen Kriegen als Festungsanlagen entstanden sind (6) -- in einer von der Natur weit besser befestigten, an dieser Seite kaum angreif-

di Città di Castello II 28-37), wirklich nicht auf eine byzantinische Festungsanlage zurückgehen? Über die Grenze Tusciens und Umbriens in römischer Zeit vgl. Nissen II 393-394.

(1) Die sehr summarischen Angaben bei Diehl p. 64. 71-72 haben sich mehrfach als unzutreffend erwiesen; die Karte bei Spruner hat bereits Diehl mit Recht getadelt. Nicht ganz genau ist Hamel, Territorialgesch. des Kirchenstaates S. 12, der teilweise Diehl folgt.

(2) Orclae wird im Altertum nicht genannt, daher hält es Nissen II 345 trotz der stattlichen Nekropole von Norchia für eine kleine Ortschaft. Wohl mit Unrecht, da man in Langobardenzeit ein *territorium Orclanum* kannte und im IX. Jahrhundert (Bulle Leos IV. für Toscanella) von der *civitas que vocatur Orclae* sprach; das Ludovicianum von 817, das genau die spätantiken Territorien wiedergibt, zählt Orclae neben Marta auf, obwohl beide wohl schon damals nur noch traditionelle Bedeutung hatten. Näheres wird im dritten Abschnitt zu sagen sein.

(3) Dort kommandierte ein *tribunus*: JE. 1080. Hartmann, Untersuch. S. 67. 161. Diehl p. 316 n. 2 über den dortigen Numerus (Reg. Farf. II n. 41).

(4) Dabei kommen Orclae und *Sorrinum*? bei Viterbo (Nissen II 344) in Betracht.

(5) Nissen I 258 über *claustra Etruriae*; II 355.

(6) Bei dem *castrum Polymartium* Bomarzo (Nissen II 342) sagt es der Name; es wird nicht vor Ende des VI. Jahrhunderts (Liber pont. V. Greg. I, p. 312. Paulus IV 8) erwähnt. Soriano, dessen antiker Name unbekannt ist (Nissen II 344) dürfte ein *castrum Surianum* sein, wie Egidi, Soriano nel Cimino e l'archivio suo. in Arch. Soc. Rom. XXVI 385-386 vermutet. Über die Grenzlinie vgl. Diehl p. 70.

baren Stellung. Weiterhin, vom Tiber bis zum Appennin beginnt sich das Verhältnis, bisher den Langobarden im ganzen ungünstig, zu ändern. Dies ist der Bezirk eines andern byzantinischen Militärkommandanten, des *dux* von Perugia (1). Man sieht der Grenzlinie geradezu an, welcher Anstrengungen es hier bedurft hat, eine stark befestigte strategische Verbindungsstrasse von Rom nach der Pentapolis und dem Exarchat über die Pässe bei den *castra* Luceoli und Petra pertusa am Furlo zu schaffen (2); hinter Perugia begann die gefährlichste Stelle (3), zwischen Todi und Perugia war die langobardische Grenze auch nur wenige römische Meilen entfernt. Hier ist ein ganz künstliches Gebilde nur durch die äusserste Kraftanspannung der Byzantiner zustande gekommen, und dass die Langobarden aus den Herzogtümern des Südens nahezu ungehindert zwischen den einzelnen Militärposten durch den schmalen Landzipfel hindurch mit ihrem Königreiche in Verbindung standen, zeigt die Geschichte. Man darf aber so viel behaupten, dass die Grenzlinie für beide Staaten ganz bestimmten Absichten entsprach und dass, nachdem den Langobarden die Bezwingung des Restes der *regio VII* wohl infolge der Feldzüge des Exarchen Romanos misslungen war, ein Kompromiss zustande kam, der den Langobarden eine Reihe fester Plätze beliess, um ihre Eroberungen behaupten zu können, den Byzantinern jedoch zum Schutze der Trümmer Tusciens (4), die

(1) Der Bezirk von Perugia, anfangs meist zu Rom gerechnet, gelegentlich auch zur Pentapolis, bildete in der durchgeführten byzantinischen Militärverwaltung den *ducatus Perusinus* unter einem eigenen *dux*: Diehl p. 39.

(2) Vgl. Beretta l. c. col. 179. Colucci, *Antichità Picene* XIII. 147-151. Sarti, *De episcopis Eugubinis* p. 10-12. 141. Moroni, *Dizionario di erud. stor.-eccl.* XXXIII 165. XXXIX 76. Nissen II 383. 390. Diehl p. 62. 68. Jung in *Mitteil. d. Österr. Instit. Erg.-Bd. V* 34 Anm. 5.

(3) Diehl p. 70; vgl. *Geogr. Rav.* IV 33, der die Stationen von Fossombrone bis Rom gibt. Die neue Strasse folgte erst der antiken Via Amerina, die wenig nördlich von Baccano, nordöstlich vom Braccianer See, von der Cassia abbog und über Nepet, Falerii und Horta, wo sie den Tiber überschritt, nach Ameria, Tuder und Perusia ging (Nissen II 356 361. 398 f. R. Kiepert, *Erläuterungen zu den Formae orbis antiqui* Blatt 20 S. 5); von Perusia ab entspricht sie der Flaminia.

(4) Der Ausdruck bei Diehl p. 63. Wenn Hartmann, *Untersuch.* p. 148 meint, unter der *provincia Tuscia* der Synode von 680 sei *Tuscia suburbicaria et Umbria* jedenfalls mit Ausschluss des stadtrömischen Gebietes zu verstehen, so entspricht das kaum der historischen Entwicklung, da Rom in der Provinz Tuscia-Umbria lag, und scheint mir auch nicht aus den Unterschriften zu folgen; fährt er aber fort: "seine (des stadtrömischen Gebietes) Grenzen, soweit sie nicht von den Langobarden eingeschränkt waren, sind wahrscheinlich dieselben, wie die des Amtsbezirkes des Vikars des Stadtpräfecten, etwa der Umkreis von 40 mil. pass. „, so weiss ich nicht, was dann zwischen der Reichsgrenze und der von *Tuscia Romanorum* nach Rom zu noch übrig blieb, denn 40 römische Meilen, etwa 60 km., sind etwa die Entfernung zwischen Rom einerseits und allen wichtigen Grenzfestungen

sie als den Nordwall Roms zäh festgehalten hatten, eine strategisch günstige Grenze bis zum Tibergebiet und von da ab wenigstens das Mindestmass zufiel, das sie fordern mussten, um bestehen zu können, nämlich jene schmale Etappenstrasse nach Ravenna.

Erst im VIII. Jahrhundert, als König Liutprand die Kräfte seines Volkes zur Eroberung der natürlichen Grenzen Italiens zusammenfasste (1), überschritten wieder langobardische Heere in kriegerischer Absicht, die Südgrenze: der König überrumpelte 728 auf der Cassia Sutri, Herzog Transmund von Spoleto bedrängte 738 Gallese; 739 besetzte der König selbst, um sich den Zugang nach Rom zu eröffnen, Amelia, Orte, Bomarzo und Bieda (2). Aber die Eroberungen

der Byzantiner in Tusciem andererseits: Centumcellae Bieda Orte; Sutri liegt sogar näher, nur Bomarzo als vorgeschobener Posten etwas weiter. So ungefähr bereits Hamel S. 12 Anm. 3, der auch auf die präzise Angabe des Liber pont. V. Stephani II c. 20, ed. Duchesne p. 445, hinweist, der Papst habe etwa beim 40. Meilenstein die Langobardengrenze erreicht. Auf der Via Cassia, darf man annehmen; Orte, an das Hamel auch denkt, kommt nicht in Betracht, die Anm. von Duchesne sagt allgemein "du côté de Blera et de Sutri". Die Via Cassia ging nicht durch Bieda, sondern von Sutri über Vetralla nach Viterbo. — Es sieht demnach fast aus, als habe man auf byzantinischer Seite Wert darauf gelegt, von der *regio VII* ungefähr den vollen Verwaltungsbezirk des *vicarius Urbi* (etwa mit dem aus strategischen Gründen von Ferentis abgelösten Bomarzo dazu) als in sich geschlossenes Gebiet festzuhalten. So spricht auch der zu Beginn des VII. Jahrhunderts schreibende Geograph Georg von Cypern nur von der Eparchie der Urbicaria oder Roms; wenn auch die daraus angeführten Städte zum Teil aus andern Bezirken hierher geraten sind, so werden doch die Eparchien richtig sein. Demnach gehörten damals zur Urbicaria: Rom selbst, Porto, Centumcellae, Nepi und, fälschlich unter Campanien gestellt, Martyrion = Monterano (bei Forum Clodi = Bracciano) sowie Orvieto. Ein Unterschied dieser suburbikarischen Eparchie und der späteren Tuscia Romanorum (der *Tuscia insignis nobilissima*, die der Ravennater Geograph IV 29 neben der *provincia quae dicitur Tuscia* nennt, ähnlich das von Guido Pisanus cap. 69 benutzte Exemplar) besteht nicht. Vgl. Jung S. 34.

(1) Hartmann, Gesch. II 2 S. 126.

(2) Sutri: Liber pont. V. Gregorii II c. 23 p. 407 = Paulus VI 49. Gallese: ib. V. Gregorii III c. 15 p. 420. Es steht nur da: *Gallensium castrum, pro quo cotidie expugnabatur ducatus Romanus a ducato Spolitino, dans pecunias non parvas T. duci eorum, ut cessarent bella et questiones, potuit causam finire et in conpage sanctae rei publicae atque corpore Christo dilecti exercitus Romani annecti praecepit*. Der Herzog von Spoleto will durch Wegnahme von Gallese die Etappenstrasse durchbrechen, das *castrum* kauft sich los und tritt der *sancta res publica* bei — was selbstverständlich war —, aber auch dem *exercitus Romanorum*, was den Papstbiographen allein interessierte (vgl. Duchesne l. c. p. 424 note 32. Diehl p. 308. Hartmann, Gesch. II 2 S. 65). Es löste also seine Beziehungen zum Exarchat. Diehl p. 71 und Hartmann, Gesch. II 2 S. 137-138 haben aus der Stelle irrtümlich herausgelesen, Herzog Transamund habe Gallese erobert. — Liutprands Zug von 739: V. Zachar. c. 2 p. 426; 11 p. 428. Hartmann, Gesch. II 2 S. 138. 143.

mussten bald wieder abgetreten werden, und die langobardische Herrschaft hat in der kurzen Spanne Zeit, die ihr vergönnt war, keine dauernden Spuren in diesen Gegenden hinterlassen. Das Wesen und die Kultur der *Tuscia Romanorum* blieb römisch, während auch die von Karl dem Grossen wieder an den Kirchenstaat abgetretenen Bezirke von Langobardisch-Tuscien auf lange Zeit hin die langobardischen Wirtschafts- und Kulturformen oder doch gewisse Übergänge zu ihnen bewahrt haben. Das wird noch zu schildern sein; gleich hier aber sei der immerhin merkwürdigen Tatsache gedacht, dass Viterbo und Orvieto, beide im Gebiet der Schenkung Karls des Grossen gelegen, fast die einzigen Städte des nachmaligen Kirchenstaates sind, die kommunales Leben und eine eigene städtische Geschichte ganz nach Art der Gemeinwesen in der Lombardei, in Toscana und der Romagna hatten.

II. KAPITEL.

Die Bodenbeschaffenheit Toscanas: Gebirge, Flüsse, Verkehrswege. Das Gebiet von Luni und die Entstehung der Nordgrenze.

Neben den oben S. 1 angeführten Werken (besonders Nissen und dem Atlas von Zuccagni Orlandini) gehören hierhin die allgemeinen geographischen Handbücher, von denen ich die wichtigsten nenne: F. Leandro Alberti, *Descriptione di tutta Italia*, Venetia 1561, über Toscana fol. 22-86. Amato Amati, *Dizionario corografico dell'Italia*, Milano 1868, 8 Bd. (nach Orten alphabetisch geordnet für ganz Italien). Raffaele Altavilla, *Il regno d'Italia Dizionario geografico-storico-statistico*. Torino 1875 (ähnlich, nur sehr summarisch). Von den verschiedenen *Dizionari dei comuni* benützt man am besten: *Nuovo dizionario dei comuni e frazioni di comuni del regno d'Italia*, 6^a ed. Roma 1902. Daneben, nur die comuni enthaltend: Ferdinando Giugni, *Dizionario dei comuni del regno d'Italia*, Firenze 1871, und *Comuni del regno d'Italia*, *dizionario compilato e pubblicato coll'approvazione del Ministero dell'Interno*, 6^a ed. Roma 1886. Daneben kommt das *Dizionario postale d'Italia*. Torino 1863, kaum noch in Betracht. — Für Toscana insbesondere: Attilio Zuccagni Orlandini, *Corografia fisica, storica e statistica dell'Italia e delle sue isole corredata di un atlante di mappe geografiche e topografiche e di altre tavole illustrative* Bd. VIII 3, Firenze 1845, Parte VII, Ducato di Lucca. Bd. IX, Fir. 1841, nebst Supplement 1842, Parte VIII. Granducato di Toscana. Der im Titel erwähnte Atlas ist neben dem S. 1. zitierten weit eingehenderen toscanischen Spezialatlas des gleichen Verf. wertlos. Emanuele Repetti, *Dizionario corografico della Toscana*, Milano 1855 (= *Dizionario corografico-universale dell'Italia...* compilato da parecchi dotti italiani Bd. III 2). Für die historische Geographie: E. Repetti, *Dizionario geografico fisico storico della Toscana* 5 Bd. 1833-1843, dazu *Introduzione* 1846, *Supplemento* 1845 und *Appendice* (die Genealogien der alten Grafenhäuser), auf dem Titel als Bd. VI bezeichnet, 1846: das grundlegende Hauptwerk für die historische Topographie. Giovanni Targioni Tozzetti, *Relazioni d'alcuni viaggi fatti in diverse parti della Toscana* 2^a ed., 12 Bd. Firenze 1768-1779: das Werk eines gelehrten Arztes mit wertvollen Karten und vielen naturwissenschaftlichen Beobachtungen, aber auch für den Historiker wichtig. Der Auszug in deutscher Sprache von I. C. Jagemann 2 Bd., Leipzig 1787, ist neben dem Original wertlos. Giorgio Santi, *Viaggio primo in Toscana (Viaggio al Montamiata) col seguito dei viaggi secondo e terzo per le due provincie senesi*, 3 Bd. Pisa 1795-1806 (1).

Wir sahen, dass die Grenzen der *Tuscia Langobardorum* im einzelnen auf Erwägungen militärischer Natur beruhen müssen, wie es wohl eigentlich selbstverständlich ist. Im allgemeinen hebt sich nun dieses Gebiet geologisch vom Süden ab und stellt in mancher

(1) Hier wäre auch die Lokallitteratur der einzelnen Städte zu verzeichnen; nachdem sie aber durch Paul F. Kehr, *Italia pontificia* Bd. II und III in einer bisher nicht erreichten Vollständigkeit zusammengestellt worden ist, dürfen wir uns mit einem Verweis auf dieses grundlegende Werk begnügen, das im folgenden überall heranzuziehen sein wird.

Hinsicht ein einheitliches Gebilde dar (1); es ist höher gelegen und darum gesünder wie die Länder vom Ciminischen Wald bis zum Tiber. Seit der Bildung jener augusteischen *regio VII* kann man Tusciem vorzugsweise das Flussgebiet des Arno nennen; noch mehr, seit der Süden verloren ist. Dieser Strom entspringt am Monte Falterona, etwa in der Mitte der toscanischen Appenninstrecke, und umfließt die Gegenkette des Pratomagno in einer fast regelmässigen Ellipse (2); oberhalb Florenz wendet er sich von Pontassieve ab nach Westen dem Tyrrhenischen Meer zu. Ehedem nahm er bei Pisa den Serchio auf (3), der die Garfagnana entwässert und jetzt weiter nördlich einen eigenen Zugang zum Meer gefunden hat. Seine wichtigsten Zuflüsse sind die Sieve (rechts oberhalb Florenz), der Bisenzio und der Ombrone (rechts aus dem Pistoiesischen) und die Elsa (links unterhalb Empoli; sie kommt aus dem Volterranner Mittelgebirge). Im Norden ist noch die Magra zu nennen; nach Süden bilden Cecina, Cornia, Ombrone, Albegna, Fiora und Marta mehr oder minder geschlossene Täler. Auch die Täler des oberen Tibers und dessen Nebenflusses, der Paglia lagen in Langobardisch-Tusciem; ebenso gehörte das versumpfte Chianatal noch das ganze Mittelalter zum Tibergebiet, erst durch künstliche Aufschüttungen hat man die Wasserscheide im XVIII. Jahrhundert 48 Kilometer nach Süden gerückt (4).

Neben dem Appennin wird Toscana noch durch andere Gebirgssysteme gegliedert. Zwischen den tiefen Senkungen des Arno- und

(1) Vgl. Nissen I 259. II 326. 345.

(2) Ebenda I 232. 303-304.

(3) Ebenda I 306 für das Altertum; Repetti II 888. V 270-273; dass der Serchio noch bis etwa 1200 bei Pisa in den Arno mündete, zeigt Targioni Tozzetti II 150-152. Aber schon 1147 (Placitum der Legaten Konrads III., zuletzt ed. Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens IV 158 n. 115, Hübner n. 1660) heisst es *iuxta fauces veteris Sercli* (so die richtige Lesart von Grandi, Epist. de pandectis 2^a ed. p. 194, vgl. Targioni-Tozzetti p. 162-178; Ficker hat *fanum* statt *fauces*), und schon 1084 im Privileg Heinrichs IV. für Pisa (St. 2836) *a faucibus veteris Sercli*. Also muss der Fiume morto, ein ausgetrockneter linker Nebenarm der heutigen Serchio-Mündung, vorher schon einmal die Mündung gewesen sein. Im XIII. Jahrhundert ist der heutige Lauf des Flusses in den Urkunden vorausgesetzt: Targioni Tozzetti p. 177, und auch schon im XI. und XII. Jahrhundert wird eine selbständige Mündung des Serchio erwähnt (ebenda p. 178, St. 2833). Die Frage ist noch zu beantworten, ob man mit Repetti u. a. in dieser Zeit mehrfachen Wechsel des Flussbettes zwischen der Richtung von Nord nach Süd und von Avane nach West anzunehmen hat.

(4) Reumont, Gesch. Toscanas I 358-366. II 134-140. 467-468. 494-495. Nissen I 299. 304-305. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; doch sei mir gestattet, den Titel des Hauptwerkes, Vittorio Fossombroni, *Memorie idraulico-storiche sopra la Val-di-Chiana* (3^a ed. Montepulciano 1835) ins Gedächtnis zu rufen. Fossombroni hat durch sein Werk mehr als 1000 Quadratkilometer von der Malaria befreit.

Chianatales erhebt sich das toscanische Hügelland oder, um einen von Nissen geprägten Ausdruck zu brauchen, Erzgebirge, im Berge von Montieri bis zu 1051 m. aufsteigend (1). In der Südhälfte dieses Berglandes treten vulkanische Bildungen hervor. Schon in Siena sind häufig Erdbeben zu spüren; südlich von Chiusi erblickt man das gewaltige Massiv des Monte Amiata (1766 m.), des höchsten Vulkans auf dem Festland Italiens. Von da reicht das vulkanische Gebiet bis zu den Volskerbergen; die charakteristischen runden Seebecken und das zerklüftete Gelände mit seinen tiefeingeschnittenen Flusstälern sind dieser Landschaft mit der südtoscanischen um den Braccianer See gemeinsam, von der es durch den Grenzwall des Ciminischen Waldes und der Tolfaberger geschieden ist (2).

Der Arno ist erst seit dem Mittelalter die Lebensader von Toscana (3), und dieses wurde erst für den Handel und Verkehr wichtig, seit die Verbindung von Rom mit der Poebene und den Ländern des Nordens nicht mehr auf der Via Flaminia über den umbrischen Appennin und weiter auf der Via Aemilia ging, wie im Altertum. Man kann die Bedeutung des Landes mit der langobardischen Eroberung beginnen lassen; das Reich von Pavia musste Toscana nicht nur als eine seiner drei Stammprovinzen festhalten, ausserdem war es, da im Osten Aemilia und Exarchat in der Hand des Feindes blieben, die unentbehrliche Brücke zu den Stammesbrüdern der Südherzogtümer (4). So gewannen die zentralen Verbindungsstrassen erhöhte Bedeutung. Im Süden sind es die Via Cassia (5), die, wie wir gesehen haben, nach der byzantinischen Grenzfestung Sutri und dem Grenzpass, kurz vor Vetralla (Forum Cassii) das Langobardenreich betritt; über Viterbo, kurz vor dem sie die nunmehr nutzlos gewordene Ciminia (6) aufnimmt, Bolsena, die später so berühmt gewordene Pagliabrücke, Chiusi, Cortona und Arezzo und von da ab das Arnotal abwärts geht sie nach Florenz. Da sie wegen der grösseren Trockenheit und kürzeren Strecke das Tibertal, die

(1) Vgl. Nissen I 232-233. II 297-312.

(2) Ebenda I 254-260. II 326-373.

(3) Ebenda I 303.

(4) Schütte, Der Appenninenpass des Monte Bardone S. 22-29. Jung, Das Itinerar des Erzb. Sigeric, in *Mitteil. d. Österr. Instit.* XXV 83-90, vgl. Jung, Die Stadt Luna, ebenda XXII 211.

(5) Targioni Tozzetti IX 228-251. Repetti V 713-715. Nissen II 313. 314. 323. 335. 337. 343. 344. 355. 356. Weitere Speziallitteratur über die antiken Strassen findet man bei Gamurrini, *Bibliografia dell'Italia antica* I (Arezzo 1905) p. 322-323. 328-329 zusammengestellt; den römischen Teil der V. Cassia und Clodia behandelt Tomassetti, *La Campagna romana*, in: *Arch. Soc. Rom.* V 67-156. 590-653. Besonders sind hier die Vorbemerkungen R. Kiepert's zu den *Formae orbis antiqui* Blatt 20 und die Karte selbst, sowie die von Sieglin zu vergleichen; dazu Jung a. a. O. Bd. XXV 31-40. 85-87.

(6) Nissen II 343. 356, Karten wie vorige Anm.

natürliche Verbindungslinie nach dem Arno, vermeidet (1), war sie für die Langobarden, nachdem die Tiberlinie dort Grenze geworden war, ganz besonders geeignet: eine Reihe der wichtigsten Städte, die man vielleicht der Strasse wegen behauptete, liegt an ihr. Als später die Beziehungen dieser Germanen zu Rom wieder Bedeutung gewannen, wurde die Cassia als *Strata beati Petri* zur Pilgerstrasse. Westlich von ihr, aber ganz nahe betrat die Via Clodia (2) langobardisches Gebiet, nachdem sie die Grenzsperre von Bieda hinter sich hatte. Sie ging nach Toscanella über das alte Orclae, dann ans Meer hinüber, an dem sie bei Cosa südlich von Orbetello die Via Aurelia (3) erreichte. Diese Küstenstrasse überschritt jenseits Centumcellae den Mignone und die Reichsgrenze und durchzog Tarquinii, Cosa, Roselle, Aquae Populoniae bei Populonia, Vada Volaterrana; bei Pisa erreichte sie den Arno und bildete dann über Luni die den Ligurern in heissem Ringen abgewonnene Passstrasse nach Genua (4). Von Luni führte eine Strasse über den Cisa-Pass nach Parma und der Poebene (5), sowie eine andere über Lucca und Pistoia nach Florenz (6), das durch das Arnotal auch mit Pisa verbunden war (7). Von Pistoia führte ein Weg über die Wasserscheide zwischen Ombrone Pistoiese und Reno, von Florenz ein anderer über den Futa-Pass nach Bologna (8), einer über den Pass von Casaglia nach Faenza (9), und ein dritter zweigte von diesem vielleicht bei Borgo San Lorenzo ab und ging über die Senkung bei San Godenzo nach Forlì (10). Es gab noch andere Appenninstrassen, so war jedenfalls im IX. Jahrhundert der Weg von Arezzo und dem obern Arnotal (Casentino) über den Mandrioli-Pass nach Bagno di Romagna und Cesena begangen (11), und von Perugia

(1) Nissen II 343. Aber Alexander II. reiste z. B. von Rom nach Lucca und zurück über Chiusi: JL. 4657. Kehr III 233 n. 7. 8.

(2) Targioni Tozzetti IX 222-228. Repetti V 716. Nissen II 327. 331. 335 Anm. 2. 345. 352. 354, dazu die angegebenen Karten. Die von Jung, Itinerar S. 85-86 aufgenommenen Bedenken Kubitscheks sind wohl nicht berechtigt.

(3) Targioni p. 194-220. Repetti V 709-713. Nissen II 299. 300. 311 (wo Z. 6 v. o. Aurelia statt Clodia zu lesen ist). 327. 332. 346. 354, dazu die gleichen Karten.

(4) Die ursprüngliche Anlage der Aurelia ging nur bis Cosa, die Fortsetzung über Pisa hinaus heisst Via Aemilia Scauri: Nissen II 143. 287.

(5) Nissen I 231. II 268-269. 287.

(6) Ebenda S. 287. 292-293.

(7) Ebenda S. 292.

(8) Ebenda I 231. II 262. 293.

(9) Diese Strasse schlug offenbar auch Ambrosius ein, als er, von den Florentinern während seines Aufenthaltes in Faenza eingeladen, von da *ad Tusciam usque descendit*: Paulini V. Ambrosii c. 27.

(10) Nissen I 231. II. 258. 295. Dieser war noch in Langobardenzeit gangbar, denn nur ihn kann König Grimoald auf dem Zuge gegen Forlimpopoli (Paulus V 27) benützt haben. Vgl. Jung, Organis. Italiens S. 34 Anm. 2.

(11) Da Arezzo in Bagno di Romagna Rechte hatte: Kehr, Italia pontificia V 124 n. 1. An eine neu angelegte Passstrasse darf man doch wohl

werden die alten Verbindungen mit dem Chiana- und obern Tibertal wohl auch immer in Benutzung geblieben sein (1): Von den Querstrassen, die durchs Binnenland die grossen Verkehrsadern an einander knüpften und die einzelnen Städte unter einander verbanden, braucht hier nicht gesprochen zu werden.

Nun verschob sich die Bedeutung dieser Strassenzüge gänzlich, seit es den Langobarden misslungen war, im Nordosten die ganze Emilia, im Südosten ganz Umbrien zu erobern, also seit der Zeit des Exarchen Romanos, der für die künftige Gestaltung aller Verhältnisse auf der Halbinsel geradezu die entscheidende Rolle spielte. Die Passstrassen nach der Emilia von Bologna ab, die Verbindungen von Langobardisch-Tuscien mit Perugia und dem untern Tibertal büsst ihren Wert ein, ebenso vorläufig die ligurische Küstenstrasse, die weithin durch byzantinisches Gebiet zog, und anfänglich auch die Aurelia. Dagegen erhielt die eine Strasse, die das Langobardenland in der Poebene mit Tuscien und den selbständigen Herzogtümern verband, die über Parma und den Cisa-Pass nach Pontremoli mit ihren Varianten, einen weitaus erhöhten Wert (2). „Je weiter der Byzantiner, namentlich auf Ravenna gestützt, die Ausmündungen der östlichen Appenninenpässe in Besitz nahm, desto weiter mussten die Völkerwellen von der Adria in den Hintergrund des Polandes schlagen und sich westlicher einen Ausweg über den Nordappennin nach Mittelitalien hinein suchen „ (3). Diese Strasse sollte auch nach dem Schenkungsversprechen Pippins von Quierzy die Grenze zwischen dem Teile des Langobardenreiches bilden, der zum Kirchenstaat, und dem, der zum Frankenreiche geschlagen werden sollte (4). Auch von Lucca ab veränderte sich die Richtung des Verkehrs nach Rom und dem Süden. Die Bedeutung der Linie Lucca-Pistoia-Florenz-Arezzo-Chiusi-Orvieto-Montefiascone, der Cassia, nahm dadurch ab, dass die Anschlusswege nach dem Osten von Pistoia ab gesperrt waren und die Strasse von Chiusi ab zu nahe an der Grenze lief (5). Schon so würde sich erklären,

nicht denken. Alle diese Appenninenübergänge sind von Kiepert als blosse Saumwege eingetragen; über andere, im Text nicht aufgeführte vgl. noch Nissen II 264; ebenda S. 314-315 wird bemerkt, dass das obere Arnotal keine bequemen Pässe zum Adriatischen Meer hat.

(1) Nissen II 321.

(2) Es sei gestattet, für das folgende auf das oben S. 27 Anm 4. angeführte Werk von Schütte und auf den Aufsatz Jungs über das Itinerar des Erzbischofs Sigeric von Canterbury und die Frankenstrasse, sowie für die Varianten der Cisastrasse auf dessen Studie „Bobbio, Veleia, Bardi „ in *Mitteil.* XX 547-561 zu verweisen. Vgl. auch die Rezension des Buches von Schütte durch Jung in *Mitteil.* XXIII 307-311.

(3) Schütte S. 23.

(4) Kehr in *Hist. Zeitschr.* LXX 416, dazu Schütte S. 28 und Jung, *Die Stadt Luna*, in *Mitteil.* XXII 206. S. das folgende Kapitel.

(5) Hier muss ich den Leser, wie überhaupt bei diesen Darlegungen, bitten, die angeführten Karten zu Rate zu ziehen.

dass der Weg nunmehr vom Arno rechts ins Elsat al abbog und sich mehr im Binnenland hielt; auch darf man daran erinnern, dass Florenz, Sitz der römischen Verwaltung und Ausgangspunkt zahlreicher Passstrassen über den Appennin, den Vorrang an Lucca verloren hatte (1), weil diese Verbindungen durch die politische Zerreissung Italiens wertlos geworden waren und Lucca, schon unter den Langobarden der Sitz des mächtigsten Herzogtums im Lande, später zur Hauptstadt von Toscana wurde (2). Die neue Strasse, die später *via Francigena* (3) hiess, führte von Luni, bald von der Aurelia abbiegend, über Camaiore nach Lucca (4), auf der alten Strasse nach Pistoia bis Porcari (5), von da durch das Hügelland Cervaiia, das sich damals inselartig aus den Sümpfen ringsumher erhob, nach Fucecchio und dort auf einer Fähre über den Arno (6); unterhalb San Miniato al Tedesco bei dem *vicus Wallari* San Genesio vorbei ins Elsat, das sie bei Marturi (7) verlässt, um nach Siena emporzusteigen. Darauf folgt sie der heutigen Strada Romana ins Tal der Arbia bis zu deren Mündung in den Ombrone, den sie bei Buonconvento (8) überschreitet, ebenso wie den Asso bei Torrenieri, und zieht nach San Quirico in Osenna, wie es damals hiess, und dann bald über die Orcia und nach dem von der Natur ganz einzig befestigten Radicofani (896 m.), der Warte von Südtoscana. Von hier steigt sie zum Tale der obern Paglia hinab und folgt ihr bis kurz vor Acquapendente (9), zieht über die Randhöhe von San Lorenzo Nuovo zum Bolsener See (10), am östlichen Ufer nach Bolsena und

(1) Jung, Itinerar S. 2-15 ausführlich "über Lucca als Hauptstadt von Tusciem",. Vgl. dessen Nachweis Luna S. 200-201, dass schon in der letzten Zeit des Gothenkrieges, als Pavia wieder die Hauptstadt wurde, eine ganz ähnliche politische Lage bestand.

(2) Daneben ist auch darauf hinzuweisen, dass das Chianatal seit dem Altertum mehr und mehr versumpfte und durch die Malaria entvölkert wurde.

(3) Den Namen belegt Jung a. a. O. XXV 88 Anm. 2 erst aus dem XIII. Jahrhundert; vorher hiess sie die Romstrasse: Repetti I 396 unter Callemala, dessen Angabe, in einer Amiatiner Urkunde von 1107 sei von *Via Francigena* die Rede, falsch ist, ferner II 358. V 715-716. Vgl. auch Pio Rajna, Un'iscrizione nepesina del 1131, in Arch. stor. Ital. 4^a serie XIX 23-54.

(4) Siehe zu Jung, Itinerar S. 86, was oben über die antike Strasse Luni-Lucca bemerkt ist; dazu Jung S. 80.

(5) Jung S. 79. Die folgenden Angaben sind ebenda S. 31-77 belegt.

(6) Vgl. Repetti V 730 und über die Bedeutung von Fucecchio daselbst II 349-360. Jung S. 69-74.

(7) Dessen Bedeutung tritt bei Jung nicht recht hervor, da die Strasse nur sein Gebiet, nicht den Ort selbst berührt. Es ist ein uralter Strassenknotenpunkt in fester Lage, der das Mittelalter hindurch ein wichtiger Platz war.

(8) Wo Heinrich VII. starb; bei Jung nicht erwähnt.

(9) Über die alte Bedeutung dieses Paglia-Übergangs vgl. Jung S. 43.

(10) In dieser Gegend erreicht der mittelalterliche Strassenzug die alte Cassia, der er von da ab folgt. Die von Jung S. 86 in Erwägung gezo-

endlich nach Montefiascone (*burgus s. Flaviani*) und Viterbo; über die *Via s. Petri*, wie die Cassia nun bis Rom heisst, ist schon (1) gesprochen. Gern wüssten wir, wie sich dieser Strassenzug im einzelnen herausgebildet hat; da können wir aber den angeführten allgemeinen Erwägungen nur noch die Bemerkung hinzufügen, dass anscheinend weniger Wert auf die bequemsten natürlichen Verbindungen gelegt ward wie darauf, dass eine Anzahl fester, durch die Lage zu Verteidigungszwecken geeigneter Plätze (wie Fucecchio, San Miniato, Marturi, Torrenieri, Radicofani, Montefiascone) in

genen Vermutungen Millers, der die nordtoscanische Via Clodia (Luni-Lucca) mit der südtoscanischen Rom-Bracciano-Bieda-Toscanella-Cosa verbinden und als römische Grundlage der Frankenstrasse eine einzige antike Clodia über Acquapendente und Siena nach Lucca gehen lassen will, stehen im Widerspruch zu allen beglaubigten Nachrichten über die südliche Clodia und sind bestimmter, wie es Jung tut, ins Reich der Fabeln zu verweisen. Vgl. Targioni Tozzetti IX 293-295.

(1) S. 18. Dass die Strasse noch gegen Ende des X. Jahrhunderts *via s. Petri* hiess, geht aus der Notiz über die Gründung von S. Trinità delle Alpi hervor: Die Priester Eriprand und Peter *cum aliis fratribus Teutonicis* haben sich zwischen 983 und 996 *in Dei nomine et s. Thome apostoli* getroffen (*coniuncti sumus*) und so befreundet, *ut non velimus nos non* (lies *nec*) *possimus separare, postquam coniunximus nos in via s. Petri*. Davidsohn, Gesch. I 114 (der von der Aufzeichnung nur den Druck von Lami, *Deliciae erud.*, Hodoep. I [1737] 49, nicht den von Soldani, *Hist. mon. s. Michaelis de Passiniano* p. 35 nennt) hat die Stelle nicht richtig interpretiert; er übersetzt: (sie) hatten gemeinsam die „Reise zu St. Petrus „gemacht. Das wäre ganz anders ausgedrückt worden; vielleicht war es ihre Absicht und sie kamen nicht soweit, jedenfalls steht es nicht da. — In der Urkunde von 1048, bei Lisini, *Inventario delle pergamene del Diplomatico di Siena* I 41, erstes Regest, irrig auf 1016 datiert, aus Montamiata (ined.) heisst es bei S. Quirico: *strata Romea s. Petri de Ruma*; ich notiere einige der mir bekannten ältesten Erwähnungen von *strata Romea*: Reg. Sen. I n. 34 (1025). Reg. Volat. n. 117 (1034). Reg. Sen. n. 54 (1057). Lisini p. 50 (1065). Reg. Sen. n. 72 (1070). 82. 83 (1073). 99 (1080). 117 (1088) usw. Während man im langobardischen Teil Tusciens den Namen Romstrasse bevorzugt, gebraucht man im Süden, nach dem Kirchenstaate zu, früh die andere Bezeichnung Frankenstrasse, die ich zuerst in einer unedierten Urk. aus Amiata (von 876 Lisini p. 27) mit *Actum Clusio* finde; es ist ein Libell über ein Pachtgut in Callemala (Radicofani), dessen Grenze von einer Esche *per fossatu descendente usque in via Francisca et per ipsa via revertente da foris usque in ipso frassino* führt. Vgl. Donizo II v. 226, Heinrich IV. *per stratam fugit Francigenam* (1084) und v. 1165, dazu die Zeugenaussagen, die wegen des Aretiner Pievenstreites um 1180 in S. Quirico aufgenommen wurden, Pasqui, *Cod. dipl. d'Arezzo* I 568 n. 389: Zeuge n. 82 sagt, er habe *in burgo prope stratam Francigenarum* den Seneser Bischof nach Rom ziehen sehen. Andere Stellen über die Strasse bei Callemala (= böser Pfad, eben auf die Frankenstrasse bezüglich) führt Repetti I 396 an; sein Artikel „*Via Francesca* „, Bd. V 715 ist durch Jung antiquiert. Vgl. noch die Register der Seneser Statuten von 1262 ed. Zdekauer und von 1309-10 ed. Lisini; Fumi, *Cod. dipl. d. Orvieto* p. 73 n. 106, a. 1216, eine Grenze geht vom

nächster Nähe der Strasse waren; wir werden im weiteren Verlaufe noch andere Tatsachen kennen lernen, die uns die Vermutung nahelegen, die Verbindung sei mit Absicht und sorglicher Überlegung aus allgemeinen Interessen heraus, und zwar aufgrund von Erwägungen, die in diese kriegerischen Zeiten allein hineinpassen, angelegt worden (1).

Wenden wir uns von dem Gemeinsamen, Vereinenden zum Örtlichen, Trennenden. Die Provinz Tuscia zerfiel, als sie von den Langobarden besetzt wurde, wie ganz Italien in eine Reihe autonomer Städte mit ihren Bezirken, die unmittelbar unter dem *iudex provinciae* (2) standen. Die Städte, deren staatsrechtliche Stellung beträchtliche Verschiedenheiten aufwies (*municipia, coloniae, praefecturae*), ehe ganz Italien das römische Bürgerrecht erhielt, standen von da ab unter einander im wesentlichen gleich (3), und längst

Montamiata usque ad stratam Francigenam. Die Strasse wird bei Radiconfani (Calle mala) schon 903 in einem Amiatiner Ineditum als *illa via antica* bezeichnet. Bei *Castellum Aghinulfi* Montignoso zwischen Luni und Lucca *strata Francorum*: Ann. Pis. 1144, MG SS. XIX 241. Vgl. jetzt auch das Itinerarium des Kardinalbischofs Petrus de Columbario von Ostia, verfasst von Johannes Porta de Annoniaco, und dessen Liber de coron. Karoli IV. c. 27. 28. 34-39 55. 58-60. 72-73, beide von R. Salomon in den SS. rer. Germ. neu herausgegeben, wo der grösste Teil der Frankenstrasse für 1355 beschrieben ist.

(1) Über die Entstehungszeit dieser Strasse hat Jung die Annahme geäussert, der Weg sei in langobardischer Zeit ausgestaltet worden (Itinerar S. 85). Ein Beweis ist nicht zu erbringen; hätten wir die Itinerare der Langobardenherrscher, so wäre kaum ein Zweifel möglich. Auch die Vermutung Jungs S. 86, die Verbindung (Lucca mit Bolsena) sei durch aufkommende Vicinalwege von Nord nach Süd ermöglicht worden, ist, wie er zugibt, durch keine Tatsachen gestützt. Dagegen kann man sich der Hypothese, die den Ursprung der Frankenstrasse in die Langobardenzeit verlegt, aus den im Text gegebenen Wahrscheinlichkeitsgründen anschliessen. Wenn Paulus V 27 von König Grimoald sagt, er sei *per Alpem Bardonis Tusciam ingressus*, dürfte die Frankenstrasse vorausgesetzt sein: Jung übersah die Nachricht, vgl. Sackur in Mitteil. d. Instit. XVI 404 und dazu Kehr in Götting. Gel. Anz. 1895 S. 705. Schütte S. 23. Ebenso muss man aus den Itinerarien der Karolinger, die nicht im einzelnen behandelt werden können, schliessen, dieser Weg sei üblich gewesen, wenn z. B. Karl III. M.² 1612 zu Siena urkundet. Vgl. Schütte S. 59. Jung, Luna S. 211. Die V. Clodia muss um 850 verfallen gewesen sein, in der Beschreibung der von ihr geschnittenen Grenze von Toscanella (oben S. 18) wird sie nicht genannt.

(2) In Ostgothenzeit: Mommsen, Hist. Schr. III 395. Unter der byzantinischen Restauration: Hartmann, Unters. S. 41. Diehl p. 133-140.

(3) Neben Marquardt S. 3-58 und der in den Grundzügen noch immer mustergültigen Darstellung von C. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien I (1847) 1-150 ist auf W. Liebenam, Städteverwaltung im Römischen Kaiserreich (Leipzig 1900) zu verweisen. Die eigentümlichen Auffassungen von E. Mayer, Italien. Verfassungsgesch. (2 Bd. 1909) über das spätrömische Städtewesen können wir hier auf sich beruhen lassen.

war für alle 430 Gemeinwesen Italiens (1) die Bezeichnung *civitas* üblich geworden (2). Das platte Land mit seinen Dörfern und Höfen hatte keine Selbstverwaltung (3), seine Ortschaften nicht wie die Städte eine eigene *curia* (4); es bildete das *territorium* (5) seiner *civitas*, so dass Italien damals die Summe der Territorien seiner 430

(1) Die Zahl nach Nissen II 7. 23 aufgrund der Censusliste aus der augusteischen Zeit. In den folgenden Jahrhunderten sind aber, wie wir sehen werden, manche Städte eingegangen.

(2) Siculus Flaccus p. 163 sagt: *inter civitates, id est inter municipia et colonias et prefecturas*. Vgl. über Definition und Sprachgebrauch jetzt Thesaurus linguae Latinae III 1229-1240. Elimar Klebs, Petroniana, Anhang II: *Urbs, oppidum, civitas, patria*, in Philologus Suppl. VI (1892) 692-697, begründet die von H. Wölfflin zuerst festgestellte Tatsache, dass *civitas* als Ersatz für *urbs*, wie es in alle romanischen Sprachen übergang, bereits der „gemischten silbernen Latinität“, eigen sei, im einzelnen und kommt S. 696-697 zu folgendem Ergebnis: „Daneben ist aus der Umgangssprache *civitas = oppidum* in die Litteratur eingedrungen und schon in silberner Latinität allgemein. Je mehr in der Kaiserzeit der Unterschied von *colonia* und *municipium* jede tatsächliche Bedeutung verlor, um so mehr schwanden diese Bezeichnungen aus dem Leben und der Litteratur. An ihre Stelle trat, schon im zweiten Jahrhundert vorherrschend, das Wort *civitas*„. Die älteste datierte Inschrift aus der Zeit des Severus: CIL. IX n. 2165, vgl. Mommsen daselbst p. 787. Den klassischen Juristen ist *civitas* in diesem Sinn geläufig. Die wenigen Stellen für *municipium* bei Nissen II 21 Anm. 1. Bei Cassiodor kommt *municipium* noch zweimal vor: Var. III 9. V 14, *civitas* dagegen ganz überwiegend. Vgl. Hegel I 474. Liebenam S. 461. Schupfer, Delle istituzioni politiche longob. p. 264. Pertile, Storia del diritto italiano I 112-113. Leicht, Studi sulla proprietà fondiaria I 11. E. Mayer II 432; für noch spätere Zeit Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II³ 406. III² 376-378. 389 gegen Hegel II 12. Baudi di Vesme, L'origine romana del comitato langobardo e franco, in Atti del congresso internaz. di scienze storiche (Roma 1903) IX 268 nota 8. Dass die Grundbedeutung von *civitas* die Gemeinschaft der Bewohner, Stadtgemeinde ist, geht aus den Definitionen im Thesaurus col. 1229 hervor. Wie das Wort dann dazu kam, der allgemeinste Ausdruck für Stadt zu werden, darüber habe ich vergeblich Aufklärung gesucht. Es dürfte wohl mit der Verleihung des römischen Bürgerrechts zusammenhängen (vgl. Marquardt S. 64), so dass die *civitas* N. eben die Gemeinde der römischen Bürger (*cives*) von N. wäre; denn *civis* ist gerade der römische Bürger. Sehr früh ist *civitas* in der kirchlichen Nomenklatur die Bezeichnung der bischöflichen Christengemeinde geworden, weil eben in der Regel jede *civitas* ihren Bischof erhielt; vgl. Hegel I 21.

(3) Die *vici* der Stadt attribuiert: Marquardt S. 7. Mommsen, Röm. Staatsrecht III 116. 119. Liebenam S. 462; *pagus* und *vicus* sind Gebilde ohne politische Selbständigkeit. Vgl. auch Hegel I 21. Baudi di Vesme l. c. p. 232. 268. Über die *fora* Liebenam S. 462.

(4) Hegel S. 25. E. Mayer II 432.

(5) Der Jurist Pomponius definiert: *territorium est universitas agrorum intra fines cuiusque civitatis* (D. L 16, 239). Vgl. Marquardt S. 6 Anm. 5. Liebenam S. 4-5, der bemerkt, dass das der munizipalen Nomenklatur an-

Städte war (1). Das sind Ordnungen, die auf den seit der Urzeit gegebenen Voraussetzungen der antiken *Πόλις*-Kultur beruhen (2); wie der römische Staat theoretisch, solange die *res publica* noch nicht zum Absolutismus der Verfassung Diokletians gediehen war, das Territorium der Stadt Rom bedeutete (3), so blieb bis in die neuere Zeit in Italien, wenn man etwa von feudalen Strömungen besonders im Normannenreiche des Südens absieht, die Auffassung, dass Stadt und Land unauflöslich verbunden, dass das Land Zubehör der Stadt sei und wesentlich zu deren Nutzen diene. Noch heut wird der Kenner Italiens, der zugleich die Geschichte und die Volkswirtschaftskunde der Halbinsel ins Auge fasst, die Nachwirkungen dieser Zustände nicht verkennen können; obwohl der absolute Territorialstaat nach dem Vorbilde des medizäischen Toscana allmählich einen Ausgleich zwischen Stadt und Land in einer Gesamtstaatsverfassung anbahnte, ist die Kultur Italiens noch vorzugsweise Stadtkultur, die Stadt in weit höherem Masse als etwa in Deutschland wirtschaftlicher Mittelpunkt und die Entwicklung der Landgemeinde zurückgeblieben.

Bei der langobardischen Eroberung sind einzelne Territorien zerrissen worden; so wurde Bagnorea von Volsinii-Orvieto, Bomarzo von Ferentis abgetrennt (4). In Südtoscana waren schon in der späteren Kaiserzeit zahlreiche ehemals blühende Ansiedlungen verödet (Cosa, Vetulonia, Saturnia) oder im Niedergang begriffen

gehörige Wort gelegentlich auch für nicht municipal organisierte Gaugemeinden gebraucht wird. Dazu Nissen II 14. Aber dergleichen Gebilde gab es in Toscana in der späteren Kaiserzeit sicherlich nicht mehr, vgl. Nissen S. 6-15. Hegel I 21. Waitz II 406. III 378 Anm. 2. 380. Leicht, Studi sulla proprietà fondiaria I 11 nota 2-3 führt aus byzantinischer Zeit die Beispiele Marini n. 86. 132 an, aus langobardischer Troya n. 788. 812. 906. Dazu Pabst, Gesch. des langob. Herzogtums, in Forsch. z. Deutschen Gesch. II 434. 482; auch über den Sprachgebrauch bei Secundus-Paulus, und ihm folgend Schupfer, Delle istituzioni politiche longob. p. 265. E. Mayer II 272-274. 432. Fredegar IV 70 aus italienischer Quelle *de terreturio Brissia*. — Gleichbedeutend mit *territorium* wird im Altertum gelegentlich *fines* gebraucht: Liebenam S. 5. Anm. 6. In der langobardisch-fränkischen Zeit kommt es in dieser Bedeutung vor, aber auch als Unterbezirk der *civitas*; vgl. zu Pabst S. 482 auch Leicht l. c. Baudi di Vesme l. c. p. 270. Wir werden davon noch zu handeln haben. Über *termini*: Sic. Flaccus l. c.

(1) Vgl. Marquardt S. 3.

(2) Über Italien als Land der Städte: Hegel I 474; vorher Leo, Gesch. der ital. Staaten I 46; v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lomb. Städtefreiheit S. 61. Nissen II 6-7. De Haulleville, Hist. des communes lombardes I 110. Der Geograph von Ravenna will *civitates vel civitatum territoria* von Italien aufzählen (IV 31).

(3) Marquardt S. 64. Nissen II 6.

(4) Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 489. Mém. d'arch. et d'hist. XXIII 90.

(Volci, Tarquinii) (1). Nicht alle werden im VI. Jahrhundert noch eigene Gemeinwesen gebildet haben (2). Vielleicht führt indirekt der Nachweis, welche Städte vor dem Einfall der Langobarden Bistümer hatten, auch zur Bestimmung, wie viel selbständige *civitates* es gab. Bekanntlich schloss sich ja die kirchliche Organisation der weltlichen des Römerreiches an (3), so dass es nach Vollendung der Christianisierung im ganzen in jeder *civitas* einen Bischof gab; *civitas* und gelegentlich *territorium* gingen geradezu in die kirchliche Nomenklatur über und gewannen die Bedeutung von Bistum und Diözese. Solcher Bistümer gab es in dem Teil der *regio VII*, der später langobardisch wurde, 16 (4), wozu noch Tifernum Tiberinum aus der *regio VI* kommt. Eine ganze Reihe selbständiger Orte, deren Territorium auch später noch erwähnt wird, fehlen in dieser Liste, und zwar nur im Süden (5). Cortona, das als antike Stadt gilt, war kein Bistum und später auch kein eigener Verwaltungsbezirk; Cosa, Saturnia, Vetulonium, Volci ebenso wenig, wenigstens wird nie von ihren *territoria* gesprochen. Dagegen sind Bischofstädte, die infolge der Langobardeninvasion für immer ein-

(1) Vgl. Nissen II 326-373 zu I 417-418 (über die Malaria).

(2) So lag Cosa bereits in Trümmern, als Rutilius Namatianus vorbeiseigte: De reditu I 286.

(3) Leo I. hat JK. 410 bestimmt, dass keine *vici* oder *castella*, sondern nur volkreichere *civitates* und *populi* Bischöfe haben sollten; also könnte die eine oder andere im Verfall begriffene Stadt Toscanas, für die wir kein Bistum nachweisen können, immerhin noch *civitas* gewesen sein. Im ganzen aber entsprechen die Bistümer vollkommen den Stadtgebieten, besonders im Norden, wo die Entvölkerung nicht eintrat. Vgl. Beretta col. 31. Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts I 12 (S. 16 Ausnahmen in gallicischen *civitates*, die andern Wesens sind, Mommsen, Hist. Schr. VI 394. 430). Waitz II 407. Pabst a. a. O. S. 437. Schupfer p. 265. Friedberg, Bistum, in Herzog-Hauck, Realencyclop. f. prot. Theol. III 247. Besonders wichtig für unser Thema ist, dass noch Leo IV. Dekretalen, die den Grundsatz *diocesis = territorium* aussprachen, auf den Streit Sienas und Arezzos wegen der Diözesangrenzen anwandte: Pasqui, Cod. dipl. d'Arezzo I 51 n. 37.

(4) Duchesne in Mél. d'arch. et d'hist. XXV 390-391. Tarquinii ist nach 499 nicht mehr nachweisbar, dafür scheint Tuscana, dessen Bistum erst 595 erwähnt wird, einzutreten. Im Altertum hatte es dessen Tribus, die Stellatina: Bormann in CIL. XI p. 449. 510. Damals war es unbedeutend und wird ausser bei den Geographen nur von Plin. Hist. nat. III 8, 52 erwähnt. Suana ist in vorlangobardischer Zeit nicht als Bistum zu erweisen.

(5) Das mag mit der zunächst für Africa erlassenen Bestimmung Leos I. (oben Anm. 3) zusammenhängen, die aber ältere allgemein bindende Dekrete erwähnt: es heisst wörtlich *episcopalia autem gubernacula non nisi maioribus populis et frequentioribus civitatibus oporteat praesidere, ne, quod sanctorum patrum divinitus inspirata decreta vetuerunt, viculis et possessionibus vel obscuris et solitariis municipiis tribuatur sacerdotale fastigium et honor, cui debent excellentiora committi, ipse sui numerositate vilescat* (die Stelle im Bull. Rom. ed. Taur. I 41; zum grössten Teil auch bei Gratian Dist. 80 c. 4).

gingen, von deren Territorium aber noch später die Rede ist, Ferentis und Tarquinii (1); solche, die vielleicht noch trotz fortschreitenden Verfalls einen Schatten munizipaler Selbständigkeit gerettet hatten, weil sie Territorien besaßen, in denen sich aber kein Bistum nachweisen lässt, sind Marta am Bolsener See und Orclae (2). Es ist unwahrscheinlich, dass sie, die ihren Niedergang nachweisbar seit dem Langobardeneinfall, vielleicht teilweise infolge dieser Umwälzung (3), beschleunigt haben, weiter selbständig blieben; wir werden sie in der Übersicht über die Territorien, der wir uns später zuwenden wollen, mit derjenigen Stadt gemeinsam behandeln, zu deren Diözese sie nach Wiederaufrichtung der katholischen Hierarchie im Langobardenreiche gehörten, nämlich mit Toscanella.

Zu diesen 17 alten städtischen Territorien kommen nun aber Neubildungen, die uns teilweise schon durch ihre Namen verraten, dass sie nicht vor dem Ende des weströmischen Reiches entstanden sind, die *castra*. Schon Narses hatte gemäss den Prinzipien, die die Römer bei der militärischen Besetzung erobelter Landesteile befolgten, die Nordgrenzen Italiens mit befestigsten Plätzen, in denen ständige Garnisonen lagen, geschützt; aus der Zeit Gregors des Grossen wissen wir, dass zur Verteidigung gegen die Langobarden in verschiedenen Teilen der Halbinsel solche Kastelle angelegt worden sind (4), und dasselbe Verfahren ist auch in Südtoscana,

(1) So Duchesne in *Mél.* XXIII 90; es kann aber schon vorher eingegangen sein. Später gehörte sein Gebiet zur Diözese Tuscana (S. 35 Anm. 4), ohne dass man berechtigt ist, an eine eigentliche Translation zu denken.

(2) Die Nachweise siehe unten bei Besprechung der einzelnen *civitates*.

(3) Diese Ansicht von Duchesne, der geneigt ist, die Langobarden in jedem einzelnen Falle für den Niedergang alter Orte und Bistümer verantwortlich zu machen, bekämpft Crivellucci in *Studi storici* VI 601. XIII 334, vgl. seine Einzelnachweise: in diesem Punkt ist er vollkommen im Recht: so auch Hartmann, *Gesch.* II 1 S. 156 Anm. 3.

(4) Hartmann, *Unters.* S. 52-71 mit den Anm. Diehl p. 112-113. Hartmann, *Gesch.* II 1 S. 125-132. Aber wenn dieser hier S. 129 die Anfänge dieser Umwandlung in die Zeit des Kaisers Maurikios (582-602) setzt (vgl. *Unters.* S. 60), spricht er doch *Unters.* S. 54 von dem Verteidigungssystem, das Narses in Italien durchführte, vgl. auch S. 53. Darmstädter, *Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont* S. 202 nimmt für die oberitalienischen Grenzbefestigungen ostgothischen, vielleicht römischen Ursprung an. Aus der Gothenzeit kennen wir bereits einige *castra*, so Nepi (Prokop *Bell. Goth.* IV 34) und die alten Befestigungen in Orvieto (*βραχεῖάν τινα οἰκοδομίαν* ib. II 20, nach II 11 gothische Garnison dort). Da nach Hartmann, *Unters.* S. 52 *castellum* im Grunde nur ein Platz mit Garnison ist, wird die Entstehung dieser Festungen zum Teil auf die Gothenkriege zurückgehen; Centumcellae *ὀχύρωμα* Prokop III 36, Nepi *φρούριον* ib. IV 34, ebenso Cesena und Montefeltro II 11. Centumcellae war bis 552 in der Hand der Gothen und einer ihrer festesten Stützpunkte: Agathias I 11. An Überreste der altitalischen *castella* (Liebenam S. 462. Nissen II 11), befestigter Gauburgen, darf man nicht denken, da das bei dem älteren Pli-

dem neuen Dukat von Rom, nachweisbar. Bagnorea, *Balneum regis*, erst im letzten Jahrzehnt des VI. Jahrhunderts genannt, kann als Ortsname nicht älter sein wie das germanische Heerkönigtum in Italien; wenn es von Anfang an als *castrum* bezeichnet wird, so muss die Anlage der Befestigungswerke in die frühesten Zeiten des Langobardenkrieges zurückgehen, denn vorher hatte eine Grenzfestung in diesen Gegenden keinen Sinn. Ähnlich liegt es mit Viterbo, dessen Name von *Vetus urbs* hergeleitet wird. Dann würde der Name an die altehrwürdige, aber selten genannte Etruskergemeinde der *Sorrini* gemahnen, über die sich die Archäologen genug den Kopf zerbrochen haben. Viterbo war im VI. Jahrhundert sicherlich nicht mehr selbständig und nie Bischofsstadt, was es erst 1192 wurde. Auch dies ist ein *castrum*, das in diese Zeit zurückgehen muss. Der Bischof von Volsinii siedelte nach dem steilen Hügel von *Urbs vetus* Orvieto über, wo die älteste, etruskische Stadt Volsinii gelegen hatte; der von Visentium am Bolsener See zog sich nach *Castrum Valentini* Castro näher am Meer zurück, wo der Strandgürtel der Maritima ihm besseren Schutz bot, wie das den Langobarden ausgesetzte Mittelland. Wieder sagt uns hier der Ortsname, der vorher nicht vorkommt, dass wir eine byzantinische Grenzfestung vor uns haben. Mit *Urbs vetus* Orvieto, das zur Gothenzeit nur unbedeutende alte Werke hatte (1), lag es vermutlich ebenso. Und wenn *Tifernum Tiberinum* Città di Castello seither *Castrum Felicitatis* heisst, so war anstatt der (zerstörten?) Altstadt eben, vielleicht an einem besser zur Verteidigung geeigneten Punkte, ein neues *castrum* aufgebaut. Diese sind alle den Langobarden in die Hände gefallen; aber die Byzantiner haben neue Festungen angelegt. Von ihnen trägt *Polymartium* Bomarzo schon durch den griechisch-kriegerischen Namen seine Entstehungsgeschichte vor; ferner gehören *Blera* Bieda und *Centumcellae* Civitavecchia hierher. Im Norden, bei Luni, östlich der Cisastrasse dem Gebirge zu lag

nus erhaltene Ortsverzeichnis Italiens aus dem Census von 13-14 n. Chr. nur noch 6 solche dort kennt. Unklar sind die Erörterungen von Baudi di Vesme p. 269. Die folgenden Ausführungen beruhen auf der Annahme, dass die bis etwa 800 nachweisbaren *castra* vorlangobardisch und nicht etwa Anlagen der Langobarden sind. Drei Gründe sind für diese Voraussetzung ins Feld zu führen: Erstens sind alle *castra*, von denen man etwas über ihren Ursprung ermitteln kann, gothisch oder byzantinisch, haben dagegen keine alten Bistümer, noch weist sonst etwas darauf hin, dass sie schon in vorbyzantinischer Zeit Orte von einiger Bedeutung waren. Zweitens liegen alle im Norden oder Süden oder da, wo, wie in Castro, natürliche Grenzen zwischen den Langobarden und Byzantinern fehlten, kaum eine dagegen inmitten des ältesten langobardischen Okkupationsgebietes. Drittens berechtigt uns nach unserer allgemeinen Kenntnis des Langobarentums nichts, diesem Volke eine so tief eingreifende Massregel wie den Kastellbau ohne weitere Begründung zuzutrauen. So fasst auch Mayer I 413 die langobardischen *castella* als von den Byzantinern übernommen.

(1) S. o. S. 36 Anm. 4.

Surianum Sorgnano, das vielleicht wie Soriano bei Bomarzo und Sorano bei Sovana an syrische *foederati* (1) denken lässt; hier an der Nordgrenze kennen wir später, in Langobardenzeit, ein *Castellum de Carfaniana* (Piazza al Serchio) und ein *Castellum Uffi* (wohl Versilia bei Pietrasanta) und das *Castellum Aginulfi* (Montignoso) im Bezirk Luni und *Castrumnovum* (Castelnuovo di Garfagnana) in den Grenzbergen nördlich von Lucca am obern Serchio, das später noch eine gewisse Sonderstellung gegenüber eingenommen hat (2).

Schwierig ist es, die verwaltungsrechtliche Stellung dieser *castra* für die Zeit zu bestimmen, ehe sie langobardisch wurden; war doch damals eine Übergangszeit, wo alles im Fluss war, wo sich die byzantinische Zivilverwaltung mehr und mehr auflöste und der militärischen Platz machte (3). Auch aus der Langobardenzeit wissen wir wenig über sie; vielleicht fällt aber die negative Tatsache ins Gewicht, dass, so viel bekannt ist, keines der Kastelle einen langobardischen Gastalden bekam, und dass ausser denen, in die aus eingegangenen *civitates* Bistümer transferiert wurden (Castro Orvieto Bomarzo) nur Bagnorea einen Bischof bekam, der aber erst sehr spät (826) nachweisbar ist; die andern (Viterbo Castelnuovo Surianum) wurden in andere Diözesen eingereiht. Von Castelnuovo wissen wir zudem, dass es in administrativer Beziehung unter Lucca stand. Wenn also von Territorien der *castra* die Rede ist, so müssen diese Übergangsbildungen (4) von den Langobarden wieder abgeschafft

(1) S. o. S. 21 Anm. 6.

(2) Sackur in Mitteil. d. Instit. XIX 73 fasst das *confinium* von Kiersy, die Strasse Luni-Monselice, als byzantinischen Festungsgürtel; vgl. Jung. Luna S. 208 Anm. 1 und Organisat. Italiens S. 34 Anm. 5, der betont, dass auch die Strasse Rom-Ravenna „durch feste Schlösser gesichert“, war. Die Einzelnachweise folgen für jeden der genannten Orte im nächsten Kapitel. Auf die *castra* im römischen Tusciem kann nicht näher eingegangen werden. Bomarzo: Nissen II 342. Bormann in CIL. XI p. 461. Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 489-490. Mél. XXIII 90. Jung, Organis. Italiens S. 38 Anm. 3. Zuerst Liber pont. V. Greg. I. Bieda: Nissen II 345. Bormann p. 507. Duchesne in Mél. XXIII 89. XXV 391. Jung S. 37 Anm. 4. Centumcellae: oben S. 21 Anm. 3. Nissen II 332-333. Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 485. Mél. XXIII 89. XXV 391. Hartmann, Unters. S. 58. 66. Bormann p. 524. Jung S. 37 Anm. 2.

(3) Hartmann, Unters. S. 36. 39. 43. 52-73. 104. Diehl p. 138-156. Hartmann, Gesch. II 1 S. 133-135.

(4) Marquardt S. 9. Liebenam S. 462 sagt ausdrücklich, dass die älteren *castra castella* den grösseren Städten attribuiert waren; sie gehörten zum Territorium der Stadt, genossen jedoch eine gewisse Selbständigkeit. Eins der fünf Kastelle im Gebiet von Genua stritt mit diesem über eine Grenzfrage (117 v. Chr. Genua lag damals ausserhalb Italiens, vgl. auch Nissen II 145). Aus den Angaben bei Hartmann, Unters. S. 59-60 geht nicht klar hervor, ob die neuen *castella* ein Territorium hatten; da aber Leo IV. JE. 2655 von *territorium Viterbiense et Polimartiense* spricht, um nur ein

worden sein, und wir können sie in die *civitates* einreihen, denen sie vorher unterstanden.

Für das Altertum ist uns über den Umfang der einzelnen Territorien nur wenig bekannt: höchstens, dass wir aus dem in Inschriften häufig angegebenen Tribusnamen für Landorte, in denen sie gefunden sind, die Zugehörigkeit zur *civitas*, deren Tribus meist sicher ist, feststellen können (1). Im Langobardenreiche nun war ebenfalls die *civitas* mit ihrem *territorium* die Grundlage der Verwaltungsorganisation (2), und auch an den wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Stadt und Land änderte sich im Prinzip nichts. Als die Bistumsorganisation der katholischen Kirche, die um die Wende des VI. Jahrhunderts grossenteils Schaden gelitten hatte (3), nach einigen Jahrzehnten wiederhergestellt wurde, schloss man sich an die Grenzen der alten Territorien, wie sie zur Römerzeit gewesen waren, an; und gerade in einem Falle, der den Anschein erwecken könnte, als wiche die Bezirkseinteilung der langobardischen Regierung von der altrömischen und damit von der späteren kirchlichen ab, lässt sich aus der Ausnahme die Regel ableiten. Wir reden natürlich von dem berühmten Streit über die Diözesangrenzen von Siena und Arezzo (4). Aus den Zeugenaussagen, die im Jahre 715 durch einen Königsboten aufgenommen wurden, und den damals

Beispiel zu nennen, trage ich kein Bedenken anzunehmen, dass die *castella* ein Stück des von den Römern verlassenen *limes*, der Grenzmark (Hartmann, Unters. S. 52. 58) als *territorium* abgetrennt erhielten. Auch Baudi di Vesme p. 269 erwähnt das *territorium* eines oberitalischen *castrum*.

(1) Vgl. Kubitschek, Imperium Romanum tributim discriptum, Vindobonae 1889. Dies Verfahren hat Bormann bei der Bearbeitung von CIL. XI meisterhaft angewendet; an manchen ihm zweifelhaften Stellen zeigt die Tribus, dass der Ort, wie im Mittelalter, so auch im Altertum zu einer bestimmten Stadt gehörte, wie n. 1809 Barontoli zu Volterra. Bormann stellt diese Inschrift zu Siena, da der Ort nur 5 Miglien davon entfernt sei; er gehörte aber zum Bistum Siena. Man sieht, wie alt die Grenzen der Territorien sind.

(2) Die allgemeine Litteratur ist bereits oben S. 33 Anm. 2 und 5 zusammengestellt. Besonders ist hier nochmals auf die daselbst verzeichnete Abhandlung von Baudi di Vesme zu verweisen, die die Ergebnisse der Forschung sorgfältig verzeichnet.

(3) So weit wird man Duchesne, z. B. in M^él. XXIII 93 über die *regio VII*, folgen müssen. Doch traf die Störung jeweils die bischöfliche Hauptkirche in der Stadt; dass die Pfarren auf dem Lande nicht fortbestanden hätten, lässt sich nicht erweisen, ja die Seneser Zeugenaussagen zeigen geradezu, dass sie blieben.

(4) Aus der Litteratur über diesen berühmten Prozess sei nur das Wichtigste hervorgehoben: v. Bethmann-Hollweg, Der Civilprozess des gem. Rechts IV = Der germanisch-romanische Civilprozess im Mittelalter I (1868) 537-549, Beilage II, Der Diöcesanstreit von Siena und Arezzo. Zorn, Das Beweisverfahren nach langob. Rechte (1872) S. 57-65. Hegel I 474-477. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 65-66 und die Regestum Senense I p. LXXXIII verzeichnete neuere Litteratur. Einzelnachweise s. u. bei Siena.

getroffenen Entscheidungen geht erstens hervor, dass die Katholiken einer Diözese, die des Bischofs beraubt war, ihre sonstige kirchliche Organisation behielten und die nächstbenachbarten Bischöfe ohne festes System, wie es ihnen am bequemsten war, um Vornahme der dem Episkopat vorbehaltenen Amtshandlungen ersuchten. Als dann in Siena nach längerer Unterbrechung wieder ein Bistum errichtet wurde, erhielt es das alte Territorium (1); aber die weltliche Verwaltung hatte die alten Stadtgrenzen verschoben (2). Siena,

Offenbar ist das Gebiet von Arezzo stets so gross gewesen, da Siena keine altetruskische Stadt ist. Pauli lässt im CI. Etrusc. I. 51 alles zweifelhaft und setzt die Grenzbezirke in einen ager Saenam inter Clusiumque situs.

(1) Pasqui, Cod. dipl. d'Arezzo I 7 n. 3 Gerichtsurkunde eines königlichen Missus vom August 714: der Bischof von Arezzo repliziert gegen den von Siena, erst unter Rothari habe Siena wieder einen Bischof bekommen; wenn die streitigen Pieven vorher wirklich nur aus Notstand auf Bitte Sienas von Arezzo verwaltet worden wären, warum hätten Sienas Bischöfe sie nachher noch bei Arezzo belassen? Vorausgesetzt also, dass, sobald eine *civitas* wieder ihr Bistum erhält, diesem ihr volles Territorium unterstellt wird; wie auch der Aretiner als Norm voraussetzt, dass die römischen Territorien den Diözesen belassen wurden, wenn er behauptet, *a tempore Romanorum imperatorum* oder (vor König Liutprand) *tam Romanorum tempore quamque Langobardorum* sei Arezzo im Besitz der Kirchen (Pasqui I 23 n. 7, 715 Oktober 14), und der Königsbote den Zustand *tempore quod Langubardi Italiam ingressi sunt* für rechtsverbindlich erklärt (ebenda p. 7 n. 3). Vgl. Hegel S. 476. Crivellucci in Studi storici VI 102-105.

(2) Diese Tatsache, die sich aus den angeführten Urkunden ergibt, hebt Davidsohn I 65 hervor; nur scheint er zu glauben, dass damit etwas gegen das Prinzip bewiesen werde. Die Langobarden haben einzelne uns wohlbekannte Änderungen in der Verwaltungsorganisation vorgenommen, in der Regel sich aber an die Territorien gehalten, die Kirche tat dies, soweit wir sehen, ausnahmslos. Hegel S. 476 kehrt das Verhältnis gerade um. In der Urkunde von 714 sagt der Seneser Bischof von den streitigen Pieven: *in territorio Senense positae sunt*, was auch aus den Zeugenaussagen Pasqui 9 n. 5 hervorgeht. Die Priester des streitigen Bezirks stehen unter der weltlichen Aufsicht des Gastalden von Siena, der sogar einen der Zeugen, der Kleriker Romanus (n. 44) aus Montepulciano, zu beeinflussen sucht (p. 16). Vgl. v. Bethmann a. a. O. S. 545. Der Zeuge Priester Gunteram aus Cenano (n. 2) erklärt, in spiritualibus stets unter Arezzo gestanden zu haben und nie vom Bischof Sienas abhängig gewesen zu sein; *nisi si de seculares causas nobis oppressio fiebat, veniebamus ad iudicem Senensem, eo quod in eius territorio sedebamus*. Ebenso wurde auf der Synode von 850 (Kehr III 148 n. 10) aus der als notorisch unterstellten Tatsache, dass die streitigen Pieven zur Grafschaft Siena gehören, die Folgerung gezogen, dass sie auch in dessen Diözese lagen; *universum collegium*, sagt die Gerichtsurkunde. *dixit: Liquido patet prenomintas parrochias Senensis ecclesie esse, quoniam eiusdem comitatus limitibus .circumdate sunt*. Abweichungen von dieser Regel galten eben als Ausnahmen, und die Regel wurde vom Papst Leo IV. zu Anfang des Verfahrens sofort nach der Erhebung der Klage mit Verweisung auf Dekretalen als massgebend eingeschärft (s. o. S. 35 Anm. 3).

ursprünglich eine römische Kolonie mit schmaler Feldflur, war durch die Langobarden um einen grossen Teil des Bezirks von Arezzo vergrössert worden. Nun machten die Bischöfe der beiden Städte gleichmässig das Prinzip geltend, zum Bistum gehöre das Territorium der Stadt. Die Erinnerung war nicht mehr deutlich, ob die Priester, die sich in der Zeit der Seneser Sedisvakanz in Arezzo hatten weihen lassen, das regelrecht oder dem Notstand zufolge getan hätten. Aber schliesslich wurde doch durch Zeugen und Gerichtsurteil mehrere Instanzen hindurch festgestellt, die Diözesangrenzen hätten zu bleiben, wie sie im Augenblick des Einzugs der Langobarden in Italien gewesen waren, und so entstand zwischen Siena und Arezzo ein Gebiet, das der Zivilverwaltung in Siena, der bischöflichen in Arezzo untergeben blieb. Die Regierung liess trotz aller Missstände, die, wie die immer erneuten Streitigkeiten der beiden Bistümer zeigten, die Folge dieses starren Festhaltens am Prinzip waren, doch keine Änderung der Grenzen zu, und so werden wir eben die späteren Diözesen als alte Territorien anzusprechen haben: nur dass in Gegenden, wo alte Bistümer eingingen, der Bezirk des Bischofs, dem sie nun unterstellt wurden, die Summe mehrerer Territorien bildete, ein Fall, der in unserm Gebiete nur bei Toscanella eintrat. Wenn aber bis auf kleine Abzweigungen, die mit der späteren Eroberung der Seeküste zusammenhängen und von Karl dem Grossen grundsätzlich beseitigt wurden, in allen Fällen, wo wir die administrative Zugehörigkeit eines Ortes kennen, die kirchliche ihr entspricht, wenn wir ferner Bischof und städtischen Verwaltungschef so häufig gemeinsam amtierend finden (1), so werden wir uns durchaus der Folgerung anschliessen dürfen, die bereits Karl Hegel (2) aus jenen Prozessakten gezogen hat: „ dass die Ausdehnung der Stadtgebiete ganz dieselbe geblieben ist, wie in römischer Zeit „, dass sie schon von Anfang an bei der politischen Einteilung des langobardischen Reichs beibehalten worden sind und, müssen wir hinzusetzen, grundsätzlich auch für die Diözesanverfassung weiter galten (3). Wo Ausnahmen gemacht wurden, erregte dies

(1) Bei der eigentümlichen Staatskirchenverfassung des Langobardenreiches können wir freilich erst in Karolingerzeit hierüber Nachrichten erwarten, der Edikt ist unergiebig. Das einzelne ist später zu erörtern, hier genüge ein Hinweis auf das Capitulare K. Pippins von 801 (806?) - 810 c. 5: *episcopi et comites concordiam et dilectionem inter se habeant... , ut episcopus suo comiti... adiutor et exortator existat... , similiter et comis faciat contra suum episcopum* (MG. Capit. I 209 n. 102).

(2) I 476.

(3) Ganz deutlich in einer Anmerkung des um 1250 geschriebenen Instrumentars B des bischöflichen Archivs zu Orvieto, die sich auf eine Urkunde von 1072 bezieht: *Hoc habetur in frequenti usu et consuetudine in nostra provincia, ut comitatus pro episcopatu ponatur, ea ratione, quia comites, sicut ab antiquioribus nostris prohibetur (lies perhibetur) et dicitur, civitatem Urbevetanam per Romanam ecclesiam habueri(n)t.* (Fumi, Cod.

Befremden und Verwirrung. Wenn man schliesslich bedenkt, wie wenig sich im Wirtschaftssystem der spätrömischen Zeit änderte, wie wenig die Langobarden auch imstande waren, festgefügte Zusammenhänge zu zerreißen und eine Neuorganisation zu schaffen, wird man a priori geneigt sein, ein Fortbestehen der alten Grenzen anzunehmen; kannte man doch 80 Jahre nach dem Untergang des Langobardenreiches selbst die Territorien solcher Städte noch genau, die wie Orclae, Marta und Ferentis seit der langobardischen Eroberung, also seit fast drei Jahrhunderten, weder kirchliche noch verwaltungsrechtliche Selbständigkeit hatten (1).

Nun kennen wir die genauen Grenzen der Bistümer nur in wenigen Fällen vor dem Ausgang des XIII. Jahrhunderts. Es wird also die Frage sein, ob sich in der langen Zeit eines halben Jahrtausends die alten Diözesengebiete behauptet haben (2). Das Bistum war aus einer Anzahl von Bezirken der Taufkirchen zusammengesetzt, deren Priester streng verpflichtet waren, gewisse fest bestimmte Pflichten ihrem Bischof gegenüber zu erfüllen (3). Ging eine solche *plebs* ein, so wurde ihr Bezirk einer andern zugeschlagen (4), die

dipl. d'Orv. p. 6 n. 8). Der fränkische *comitatus* entsprach bekanntlich dem langobardischen *territorium*. So heisst es auch im Privileg Heinrichs VI. für Bischof Hildebrand von Volterra St. 4586, Reg. Volat. n. 218 *de toto episcopatu et comitatu Vulterrano*; ähnliche Gleichsetzungen sind nicht selten, so Friedrich I. für das Bistum Luni St. 4428 *castra... que ad Lunensem ecclesiam et ad comitatum pertinent*.

(1) Das geht aus der öfter erwähnten Urkunde Leos IV. für Toscanella JE. 2655 hervor; auch das Ludovicianum von 817 M.² 643 zählt unter den *civitates* der Tuscia Langobardorum *Ferenti, Orclas, Martam, Viterbo und Castrum* auf.

(2) Späte Beispiele einer Verschiebung der Diözesangrenzen, zu der der Papst seine Zustimmung erteilte, weil die Städtekämpfe und die in ihrer Folge sich ergebenden Veränderungen des Gebietes der Stadtstaaten sie erforderten: Poggibonsi Kehr III 66. 204; Tarciano Santini, Doc. dell'ant. constit. del com. di Fir. p. 136 n. 50. 138 n. 52. Repetti V 499 zu I 58. IV 481 Kehr III 221. Reg. Sen. I n. 53. 183. Die Identität der 1056 senesischen, in der Liste von 1276 florentinischen Pieve mit Reg. Sen. I n. 183 scheint mir jetzt evident. Über Morrone s. u. bei Volterra. Diese Fälle, die nach der völligen Lockerung des Grafschaftsverbandes eintraten, sind für die ältere Zeit ohne Beweiskraft.

(3) In langobardischer Zeit gelang es den Bischöfen, die Taufkirchen zu behaupten: U. Stutz, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I 1 S. 132. Die von ihm angeführten späten Ausnahmen stammen aus Unteritalien.

(4) Leider kann ich diese auf meinen Sammlungen zur kirchlichen Verfassungsgeschichte Toscanas beruhende Behauptung hier nicht im einzelnen begründen, hoffe es aber später in anderem Zusammenhang tun zu können. Wichtig ist in dieser Beziehung, dass die Pieve vielfach geradezu als Unterabteilung des späteren *comitatus* erscheint, dessen Grenze den Piviere (Pfarrsprengel) nie durchschneidet. Beispiele, die sich stark vermehren lassen: Florenz-Fiesole 1016 Mittarelli, Ann. Camald. III App. 7 n. 4. 46 n. 29, vgl. Repetti I 310. Arezzo Soldani, Passignano p. 81. Mit-

Diözese blieb dieselbe. Von vielen Bistümern haben wir alte Grenzbeschreibungen in Papstbullen, was gegen Veränderlichkeit ihres Umfanges spricht. Schliesslich war der spätere *comitatus*, eben das alte *territorium*, ein fester Bezirk, und bei den tiefgehenden Eingriffen in die staatliche Verwaltungstätigkeit, die dem *episcopus loci* gestattet waren, hätte es ja zu fortwährenden Verwirrungen führen müssen, wenn der weltliche und der geistliche Sprengel sich nicht weiter gedeckt hätten. Wir werden also die mittelalterlichen Diözesangrenzen für Toscana feststellen und zugleich als die der weltlichen Territorien zu erweisen suchen.

Keine Schwierigkeit macht dabei, dass die alte Diözesaneinteilung seit dem ausgehenden Mittelalter durch eine ganze Anzahl von Neugründungen durchbrochen ist. In den Erektionsbullen findet man genaue Angaben, aus welchen Distrikten der vorhandenen Bistümer die neu errichteten zusammengesetzt wurden; doch kommt dieses Material nur für die Gegenden im Norden, Süden und Südosten in Betracht, für die wir über die mittelalterliche Einteilung nicht gut unterrichtet sind (1). Für diese haben wir nun in Toscana eine vortreffliche Grundlage in den Rechnungsbüchern über den Lyoneser Kreuzzugszehnten, die in Toscana, dem Heimatlande des Bankwesens, besonders sorgsam und übersichtlich geführt worden sind (2). Nicht für alle Diözesen sind die untergebenen Kirchen und Kapellen

tarelli 154 n. 107 und oft. Chiusi Mittarelli 60 n. 40. Volterra Mittarelli 214 n. 147. Weitere bei den speziellen Territorialgrenzen. Mayer II 433 Anm. 3 führt Analoga an und erweist, dass die *plebs* (auch für Toscana, wo Troya n. 595 schon in Langobardenzeit zwei *centenarii* die *tota plebs* zu vertreten scheinen) „der normale Unterbezirk innerhalb der *civitas* „ war. Sollte das regelmässig der ursprüngliche Zustand gewesen sein? Die Gleichsetzung, die Leicht, Studi sulla propr. fond. I 13-14 im allgemeinen für *fundus*, *plebs* und selbst *centena* annimmt, ist wegen der von ihm zugestandenen sehr verschiedenen Grösse der *fundi* und der Tatsache, dass kleine Siedlungen ohne Pieve *locus et fundus* heissen, nicht als Regel anzunehmen; richtig sagt Mayer II 437, mit *fundus* sei sehr häufig die einzelne Ortschaft unter der *plebs* gemeint. Aber so viel ist sicher, dass die weltliche Organisation insoweit der kirchlichen entsprach, dass eine *civitas* stets die Summe ganzer *plebes* war; haben wir also für die Pieve selbst oder einen Ort innerhalb ihres Gebietes die Grafschaft festgestellt, so gilt sie für den ganzen Pfarrsprengel, und vielfach werden wir uns mit den Angaben über die Pieven begnügen können, ohne kleine Siedlungen heranzuziehen. Aber gerade die Verschiebung der Seneser Grenze zeigt doch deutlich, dass der Regel nach das weltliche Territorium der Diözese, d. h. der Summe ihrer Pieven, entsprach.

(1) Es handelt sich um die Bistümer Brugnato, Pontremoli, Massa Carrara, Borgo S. Sepolcro, Montepulciano, Pienza, Città della Pieve, Montefiascone, Acquapendente.

(2) Die Grundlage bildet Arch. Vaticano Collect. 240, 1275-1286, Collect. pro subsidio Terre Sancte in diocesis Italiae centralis, vgl. J. de Loye, Les archives de la chambre apostolique au xiv^e siècle I (1899) 149. Das Verdienst dieser Aufzeichnung gebührt dem bekannten Propst Al-

gleichmässig vollständig eingetragen; die verarmten Bistümer des Südens, Sovana, Grosseto, Massa, hat man nach den ersten Terminen ganz übergangen, wohl weil die Einnahme nicht zur Deckung der Unkosten reichte; in andern Diözesen, wie Luni und Chiusi, ist die Verteilung der Landkirchen auf die übergeordneten Parochien nicht sorgfältig durchgeführt. Überall aber erkennen wir die Kirchspielseinteilung, und auch der Umfang dieser kleinen Bezirke wird uns deutlich, da die einzelnen Termine für die gleiche *plebs* bald mehr, bald weniger der unterstellten Kirchen nennen und eine vorzügliche Kontrolle bilden. Dazu kommt die Kollektorie von 1301 und den folgenden Jahren, wieder mit wichtigen Ergänzungen, sowie subsidiär einzelne Diözesansynoden und Kirchenlisten, wie Lucca 1260 (1), Volterra 1356 (2), Siena 1317 (3) und manche spätere; die einzelnen Pfarrsprengel sind zudem manchmal aus Ordinations- und andern Privaturkunden bekannt (4). Ein Teil jener Diözesankataloge aus den Kollektorien und Synoden ist bereits bei Lami (5) und verstreut in der Lokallitteratur (6) gedruckt: das ganze vatikanische Material hat die Leogesellschaft zu publizieren unternommen. Liegt diese wichtige Ausgabe erst einmal vor, dann wird es Zeit sein, ihr Material wie alles sonstige auch kartographisch für die historische Geographie nutzbar zu machen; im folgenden können nur die Grenzen festgestellt werden, und es ist schon mit Rücksicht auf jene bevorstehende Veröffentlichung nicht gut möglich, in den Nachweisen zu sehr ins einzelne zu gehen. Seinerzeit wird ja die Nachprüfung sehr leicht sein; vorläufig muss für nähere Aufschlüsse auf das ungedruckte Material verwiesen werden. Von grösstem Wert für unsern Zweck ist das an der Spitze des Abschnitts angeführte Werk von Emanuele Repetti.

Der direkte Weg wäre, von der Feststellung der Territorialgrenzen auszugehen und diese mit den Diözesen zu vergleichen; doch er ist uns infolge der spärlichen und ungleichmässigen Nachrichten über den *comitatus* der einzelnen Ortschaften verwehrt. So

campo von Prato, vgl. Gottlob, Die päpstl. Kreuzzugst Steuern des XIII. Jahrhunderts S. 96. Dazu ergänzend vor allem Collect. 242, 1301-1304, Rationes collectorie in Thuscia, bei De Loye p. 150 unrichtig angegeben.

(1) Die Ausgaben dieses und der späteren Luccheser Kataloge sind bei Kehr, Italia pontificia III 386 verzeichnet.

(2) Lami, Eccl. Flor. monumenta III 1608; ich lege meine korrektere Abschrift zugrunde.

(3) Lusini in Bulletino Senese VIII 259.

(4) Als die Bischöfe im X. Jahrhundert den Kirchenzehnt wie die übrigen Einkünfte der *plebes* in Erbpacht zu vergeben begannen, wurden in die Pachturkunden die Listen der zur *plebs* gehörigen *villae* aufgenommen, wie denn die schärfere Umgrenzung des Pfarrbezirks mit der *decimatio* in Verbindung steht: Stutz S. 240 Anm. 17.

(5) Besonders im III. Band, wo auf die in den beiden vorhergehenden Bänden gedruckten Listen verwiesen wird.

(6) Von Kehr a. a. O. bei den einzelnen Bistümern aufgeführt.

werden wir die Sprengel der einzelnen Bistümer jeweils zuerst kurz umgrenzen und dann in jedem eine Reihe ausgewählter, möglichst vorgeschobener Grenzorte zusammenstellen, über deren Grafschaft wir Angaben besitzen. Vielfach sind uns aber auch ganze zusammenhängende Stücke der Grafschaftsgrenzen bekannt (1). Können wir nun an möglichst zahlreichen Punkten erweisen, dass der weltliche Sprengel dicht an die Grenze des geistlichen heranrückt, sie aber nicht überschreitet, und dass jenseits auch der benachbarte weltliche Bezirk sich der geistlichen Grenze nähert, so wird neben den allgemeinen Gründen ein Zusammenfallen beider Territorien auch im Einzelfall wahrscheinlich gemacht sein. Nun gibt es wohl einige wenige Grenzorte, deren weltliche Zugehörigkeit namentlich in den späteren Zeiten der Städtekämpfe schwankend ist, aber kaum einen, geschweige denn ein grösseres Gebiet, das regelmässig und sicher zur Diözese A und zur Grafschaft B gehörte; der einzige Ausnahmefall Siena-Arezzo hat uns eben wegen seiner Genesis zu Feststellung der Regel gedient. Es handelt sich in fast allen andern Fällen nicht um wirkliche Ausnahmen, sondern um Unsicherheiten (2). Erinnern wir uns nun nochmals, dass die Territorien die alten Pfarrbezirke berücksichtigen, dass stets die ganze *plebs* zu einer und derselben Grafschaft gehört, so wird auch mit unbedeutenden Verschiebungen an der Grenze nicht mehr gerechnet zu werden brauchen; die Wahrscheinlichkeit, dass die Diözese das weltliche Territorium der Stadt ist, wird dadurch zur Sicherheit.

Wir beginnen mit *Luna Luni*. Nach allgemeiner Annahme war im Altertum seine Grenze und damit die von Tusciem gegen Ligurien der Lauf der Magra (3); die Stadt blieb lange byzantinisch,

(1) Eine vollständige Aufzählung auch nur der Grenzorte, deren *comitatus* wir kennen, mit allen Belegen ist für die Gegenden, wo das lokale Urkundenmaterial reichlich ist (z. B. Lucca; Fiesole-Siena wegen Coltibuono und Passignano) hier nicht durchführbar. Viele Orte, deren Lage wir bisher noch nicht bestimmen können, werden mit dem Fortschreiten der historisch-topographischen Forschung verwertbar werden.

(2) In dieser Zeit war die alte Grafschaftsverfassung in voller Auflösung begriffen, und die neue Bedeutung des *comitatus*, „contado“, als des faktischen Machtgebietes der Stadtstaaten (Beispiel Friedrich I. für Pisa St. 3936 *damus in feodum vobis comitatum vestro districtui*, dessen angegebene Grenzen die Grafschaft Pisa weit überschreiten) beginnt sich zu entwickeln. Kein Zufall, dass die meisten Schwankungen, ja fast alle, an der Florentiner Grenze vorkommen. In älteren Fällen — ich denke an Monteverde — verschuldete die Immunität eines Klosters, dass man über die Grafschaft gelegentlich irrtümliche Angaben hatte. Ob manchmal Versehen der Notare vorliegen (Brolio im Chianti?), lasse ich systematisch ausser Betracht.

(3) Marquardt S. 236. Mommsen, *Hist. Schr.* II 278. Bormann in *CIL.* XI p. 258. Diehl p. 45. Jung, *Die Stadt Luna und ihr Gebiet*, in *Mitteil. d. Österr. Instit.* XXII 195 Anm. 5. Nissen II 278. 283-284. Wenn Prokop (nicht Agathias, wie Jung, *Luna* S. 212 Anm. 2 angibt) II 12 Genua die

und damit hängt es wohl zusammen, dass die spätere Diözese noch einen grösseren Bezirk auf dem rechten Magraufer umfasst, worauf zuerst Paul Kehr hingewiesen hat (1); wir werden die Ursache weiterhin historisch zu begründen haben. Die Promissio von Kiersy, bei deren Vorverhandlungen wohl eine auf spätrömische Vorlagen zurückgehende kartographische Darstellung mit Itinerarangaben zu Rate gezogen wurde (2), setzt im ganzen noch die Magra-Linie voraus (3); wir werden hier die spätere Grenze betrachten, da sie auch für die Reichsverwaltung massgebend blieb. Jenseits Luni lag die Diözese Genua, seit Rothari langobardisch. Ausser den Gebieten der heutigen Bistümer Pontremoli und Sarzana gehörte zu Luni auch die Abtei Brugnato (4), die mit ihrem Gebiet später, seit dem XII. Jahrhundert (5), ein kleines eigenes Bistum bildete und jetzt wieder mit Sarzana uniert ist; ein Teil von ihr kam an Pontremoli. Wir wissen, dass Brugnato auch in der späteren Grafschaft Luna lag. Dagegen gehört das heutige Bistum Chiavari schon ins Genue-

letzte Stadt Tusciens nennt, so ist mit einer so vereinzelt dastehenden Auffassung nichts anzufangen. A. Solari, *Il territorio Lunese-Pisano. Contributo alla storia e alla topografia dell'Italia antica* (1910). R. Kiepert gibt in der Erläuterung zu *Formae orbis antiqui* Blatt 23 S. 8 zu, was er bei Blatt 20 noch bestritt, dass der berühmte *portus Lunae* in Spezia, also auf dem rechten Magra-Ufer, lag und mehrere Buchten oder kleinere Häfen umfasste; zu Blatt 20 S. 7 erklärt er den Namen nach Jung, Luna S. 195 Anm. 5 vermutungsweise etruskisch = Hafen (vgl. *Pup-luna* Populonia, *Vet-luna* Vetulonium).

(1) In *Histor. Zeitschr.* LXX 416 Anm. 4.

(2) Mommsen, Über die Unteritalien betreffenden Abschnitte des ravenatischen Kosmographie, jetzt in *Hist. Schr.* II 300-307, Die Karte des Kosmographen. Sickel, *Das Privilegium Otto I. für die röm. Kirche* S. 135. Dove, *Corsica und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste*, in *SB. d. Münchener Akad. Phil.-hist. Cl.* 1894 S. 202. Jung, Luna S. 207 Anm. 3. Sackur in *Mitteil. d. Instit.* XVI 402-409. XIX 74 will erweisen, dass die Kurie alte Verträge zwischen Byzanz und den Langobarden zu grunde legte; in denen kann aber nie das berühmte *confinium* gestanden haben, wie Jung, Luna S. 208 Anm. 1 richtig bemerkt; vgl. Schütte S. 28 Anm. 5. Sackur hat von P. Kehr in *Götting. Gel. Anzeigen* 1895 S. 699-707, bes. S. 703 eine scharfe, aber berechtigte Zurückweisung erfahren, die sein zweiter Aufsatz in keiner Hinsicht entkräften kann.

(3) So zuerst Sickel a. a. O. und klarer Kehr S. 415-416. Jung, *Organisationen Italiens*, in *Mitteil. Erg.-Bd.* V 47 und wesentlich verschwommener Luna S. 206. Schütte S. 28 Anm. 5 und andere.

(4) Otto III. (D. 201) befreit das päpstliche Schutzkloster Brugnato von den Ansprüchen des Bischofs von Luni, in dessen Diözese es also lag. Konrad II. (D. 81) sagt *abbatiolam Brumiade nomine in comitatu Lunense sitam*. So auch Jung, Luna S. 212. Wichtig für die Grenzbestimmung ist neben St. 4428 die Schenkung Markgraf Adalberts an seine Gründung Aulla mit zahlreichen Orten *fnibus Lunianense*, Muratori, *Ant. Est.* I 210, vgl. *Cod. dipl. Lang.* n. 553. *Mem. e doc. Lucca* IV 3 n. 53. V. 3 n. 1470. 1605.

(5) Innocenz II. *JL.* 7621, 27. Mai 1133.

sische, nach Ligurien. Die Grenze von Luni beginnt also am Meer jenseits Levanto und Bonassola und vor Framura, das ligurisch bleibt: die Häusergruppe Reggimonti nahe der Küste könnte den Beginn des langobardischen Reichs anzeigen, doch wissen wir nicht, wann der Name entstanden ist. Dann folgt die Linie der Kammhöhe (M. Bardellone, Fosarino, Pistone) und erreicht die Vara, den Var der Alten, zwischen Carrodano, das auf der genuesischen, und Cornice, das auf der lunesischen Seite bleibt. Von da ab folgt sie dem Flusstal aufwärts, wohl auf den Randhöhen seines rechten Ufers bleibend, bis unterhalb Varese Ligure und S. Piero di Varo, überschreitet den Oberlauf, der ligurisch ist, und wendet sich dem Hauptkamm des Appennins zu, den sie über den M. Coppa hin auf dem M. Gottero (1640 m.) erreicht; eine kleine Einsenkung, die Foce dei tre Confini, bezeichnet den Punkt, wo Genua, Luni und Parma zusammenstiessen. Gegen das Gebiet der oberitalienischen Stadt bleibt der Kamm die Grenze; beim Pass von La Cisa (1041 m.) erreicht sie über den Magraquellen ihren tiefsten und am leichtesten überschreitbaren Sattel, steigt dann wieder an (M. Sillara 1861 m.) und trifft über der Quelle der Enza auf die Grenze zwischen Parma und Reggio Emilia (1); weiterhin, immer auf der Kammhöhe, erreicht sie die höchste Höhe (M. Prado 2054 m.) und stösst kurz darauf auf das lucchesische Gebiet. Nun biegt sie im rechten Winkel vom Appennin aus und geht auf der Wasserscheide zwischen dem Serchio und seinem linken Nebenflüsschen, dem Bach Corfino (2), abwärts, überschreitet den Serchio bei Camporgiano, das auf der Seite von Luni bleibt, und steigt auf den Höhen zwischen den Bächen des lunesischen Vagli und des lucchesischen Careggine aufwärts, bis sie bei Campagrina unter dem M. Altissimo (1589 m.) bei Massa Carrara einen alten Höhenweg erreicht, dem sie die Serravezza hinab bis Pietrasanta folgt. Dieses bleibt auf der Luccheser Seite, die Grenze geht weiter der Serravezza entlang ans Meer. Im Altertum hat Luni hier an Pisa gegrenzt, dem der später lucchesische Küstenstreif zwischen Pietrasanta und Viareggio ursprünglich angehörte.

Luni (3) umfasst also das Flussgebiet der Magra und den grössten Teil desjenigen ihres rechten Nebenflusses, der Vara; dies ist die eigentliche Lunigiana, das wichtige Passland zwischen dem Meer

(1) Diese steht in dem kurz vor 882 angefertigten Spurium Karls des Grossen für Reggio D. 235: man erkennt nur die Höhenlinie, aber keine Einzelheiten; sie ist von Otto I. D. 242 wiederholt. Über die Echtheit der Grenze und des *apologeticum*, in dem sie nach D.KI. 235 stand, s. die Vorbemerkung daselbst. Die curtis Naseta an der Secchia reicht 1055 bis zur Grenze von Tusciem: Hübner n. 1383, St. 2475, Placitum Heinrichs III.

(2) Hängt der Name mit *confine* zusammen?

(3) Targioni Tozzetti X 179-466. XI passim. XII passim. Repetti II 935-952. Promis, Memorie dell'antica città di Luni, 2^a ediz. 1857. Gerini. Memorie storiche dell'antica e moderna Lunigiana, 2 Bd. Massa 1829.

und der Wasserscheide gegen den Po, durch das Toscana mit Parma und Pavia verbunden war; ferner gehört teilweise zu diesem Bezirk das obere Tal des Serchio, die Garfagnana (1), und der Küstensaum zwischen den Apuanischen Alpen und dem Meer, die Versilia (2). Diese beiden Landschaftsnamen sind aus dem Altertum nicht zu belegen; die Renaissancegelehrten bildeten zu Garfagnana eine angeblich lateinische Form *Capheronia* (3), auf der zahlreiche etymologische Spielereien beruhen, sie ist aber apokryph. Inschriftlich belegt sind die Namen Cafranius, Carfanius, Carfinius (4); man hat auch an die Ableitung von dem Ortsnamen *Corfilianum* gedacht, dessen Name gleichzeitig mit dem der Landschaft, etwa 790, auftaucht (5). Diese wird nun 793 als Carfaniana, Orte in ihr als *finibus Carfaniense* bezeichnet (6). Während später der Name das

(1) Targioni Tozzetti V 286-474, VI 1-44. Repetti II 400-408.

(2) Targioni Tozzetti VI 70-430. Repetti V 702-703.

(3) Alberti I 38. Der Unsinn geht auf den Dominikaner Annius von Viterbo, den berühmtesten Fälscher, zurück, der in seinem *Desiderii (regis) decretum ad Grimoaldum praefectum Viterbiensem* den König sagen lässt, er habe unter andern *Petransanctam, olim Fanum Feronie* wieder aufgebaut (MG. LL. IV 206; wenn Bluhme den Annius nur bedingt als Autor des Machwerks bezeichnet, so genügt ein Blick auf das von ihm nicht herangezogene, im Museum zu Viterbo befindliche, in einer Art Kursive eingemeisselte Original und die dort aufbewahrten übrigen Erzeugnisse des Annius, um die Wahrheit zu erkennen. Blume (Iter Italicum II 248) suchte nach ihm vergeblich. Annius hat dann mit Hülfe des falschen Dekrets in seinen Commentaria den "urkundlichen", Nachweis geführt, dass nach Pietrasanta = Fanum Feronie das Land *Capheronia* Garfagnana hiess; er setzte in die von ihm gefälschten Fragmente des Itinerarium Antonini und andere untergeschobene Texte die Form Caferonium ein. Vgl. Garampi, Illustrazione di un antico sigillo della Garfagnana p. 48. Paolucci, La Garfagnana illustrata p. 64. Dass diese Etymologie eine Fabel ist, wies mit vieler Gelehrsamkeit D. Pacchi, Ricerche storiche sulla provincia della Garfagnana p. 11-21 nach, wodurch (p. 14) auch die Angabe von Ponticelli bei Targioni Tozzetti V 472 erledigt ist. Man könnte an eine Ableitung Confiniana = Grenzland denken; Carfino, Corfino ist öfters aus antikem Confine, Confinium entstanden.

(4) Thesaurus linguae Latinae Nomina propria fasc. I 58 (wo mit Cafranius ein etruskisches Wort verglichen wird). 189. Ein verschollenes Örtchen *Carofine* bei Gragno (Repetti II 477) und Gallicano, Memorie e documenti per servire all'istoria del ducato di Lucca IV 3 n. 26. V 2 n. 471, ist kaum heranzuziehen.

(5) Urk. vom Januar 793 ed. Mem. e doc. Lucca V 2 n. 239, vgl. Repetti II 403. 472. III 218-219: *in Curfiliano*: der Ort heisst Corfigliano oder Gorfigliano, auf der Generalstabskarte Carfigliano, und liegt am obersten Serchio. *Curfinianum*: Barsocchini n. 492 (a. 827), *Corfilianum*: ebenda n. 438 (a. 820).

(6) In der in voriger Anm. zuerst zitierten Urk.; wenn da *in loco Sarzano finibus C.* steht, so ist damit nicht Sarzana gemeint: Repetti V 197. Der Ort ist verschollen. Andere Beispiele: *finibus Carfaniense* zuerst Urk. von 795 ed. Mem. e doc. di Lucca IV 1 n. 24; V 2 n. 382 (a. 812); n. 429 (a. 819);

ganze Land bis zur Abdachung des Appennins nach der Luccheser Ebene bezeichnete, scheinen die *fines Carfanienses* ursprünglich nur den lunesischen Teil bedeutet zu haben; der lucchesische wird als *fines Castronovo* (Castelnuovo di Garfagnana) bezeichnet. In diesem Gebiet, so weit es lunesisch war, ist auch ein altes Kastell (1), *castellum de Carfaniana*, bemerkenswert, das bei Vitoio, unfern der lucchesischen Grenze, wo sie den Serchio und die Strasse überschreitet, gelegen war und 798 zuerst genannt wird; es lag in Piazza al Serchio und hat dem Lande den Namen gegeben. So frühe Festungen sind vermutlich byzantinischen Ursprungs.

Versilia, ursprünglich der Name des Baches Serravezza (2) und des heutigen Ortes Pietrasanta (3), ist bestimmt im Altertum nach-

n. 438 (a. 820); n. 492 (a. 827); n. 741 (a. 857); n. 926 (a. 883); *finibus Carfanienses* Urk. ed. Mem. e doc. Lucca V 2 n. 266 (798); *territorio Carfaniense* n. 398 (a. 815); *N. de Carfaniana* n. 257 (a. 796); n. 437. 438 (a. 820); *in loco Carfaniana* n. 266. 438; n. 741 (a. 857). Orte *in finibus Lunianense et Garfaniense* vergabte Markgraf Adalbert 884 an seine Gründung Aulla: Muratori, Ant. Est. I 211; die Nebeneinanderstellung ist für den Begriff der Garfagnana als Territorium bezeichnend. In älterer Zeit bezeichnet *Carfaniana* regelmässig den zu Luni gehörigen Teil des oberen Serchiotales; ob es so noch Mem. V 3 n. 1112 (a. 907) gebraucht ist, wird nicht deutlich. Jedoch ist noch im späteren X. Jahrhundert der alte Begriff ziemlich streng gewahrt: n. 1539. 1716, wo allerdings Careggine, der Luccheser Grenzort, mit mehreren Orten der Luneser Garfagnana zusammen als *in loco et finibus Garfagnana* bezeichnet wird. Heisst Colognola nördlich Piazza al Serchio in n. 1382 *infra chomitato et territorio Lucense, finibus Garfanianense*, so ist entweder *Lunense* zu emendieren, oder es liegt ein Irrtum vor. Vgl. über den Ort Pacchi p. 54 und Repetti I 779.

(1) Das *castellum de Carfaniana* 798 genannt: Mem. e doc. V 2 n. 266, dann 857: n. 741; 983: n. 1539. Hier wird auch der Hof des Markgrafen Adalbert zu suchen sein, der n. 1173 als *in Garfagnana* gelegen bezeichnet wird; nach Analogie der übrigen Höfe muss es ein Orts- und kein Landschaftsname sein. In der Nähe hatte die römische Kirche Besitz; Papst Benedikt (VII-IX.) verpachtete Gut *in castello de Carfiniano*: Deusdedit III 192, ed. Wolf v. Glanvell I 356, vgl. S. 48 Anm. 5. Dass das *castellum* in Piazza lag, zeigt die Benennung von dessen Pieve als *plebs s. Petri de Castello*, auch hiess der Ort *comune plebis Castellu*. Die Identität nachgewiesen bei Repetti IV 185, vgl. I 587 über die weitere Geschichte des Ortes, der später den Namen Castelvecchio di Garfagnana führte. Pacchi p. 59 bemerkt, dass der Pieve von Piazza alle jetzt zu Sarzana (d. h. ursprünglich zu Luni) gehörigen Kirchen der Garfagnana unterstehen. So sind die *fines Carfanienses* das Gebiet eines alten *castellum* und entsprechen dem seiner Pieve noch in sehr späten Zeiten.

(2) Barbacciani-Fedeli, Saggio storico, politico, agrario e commerciale dell'antica e moderna Versilia p. 4. Repetti V 702. Vinc. Santini, Commentari storici sulla Versilia centrale I 22. 36. R. Kiepert in den Erläuterungen zu Formae orbis antiqui Blatt 20 S. 7. Der Bach Vesidia auf der Peutingerischen Tafel, aber an falscher Stelle.

(3) Das geht hervor aus Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 720. 721 (a. 855): *ecclesia beate sancte Felicite quod est plebem baptismalis sita loco Versilia*.

zuweisen: der Fluss hiess Vesidia. Die Form Versilia taucht eher auf als Garfagnana; in den Jahren 764 und 769 werden Grundstücke als *in Versilia* gelegen bezeichnet (1). Die Versilia, zu der übrigens auch der schmale lucchesische Küstenstreif gehörte, der im Altertum und in der Langobardenzeit pisanisch war, ist ein weniger bestimmter geographischer Begriff wie die Garfagnana, scheint aber auch auf ein altes *castrum* zurückzugehen (2).

Die Identität ist bisher nicht erkannt worden: Santini II 3-9. Repetti IV 216-219. Über den Ort der Pieve S. Felicita in Val di Castello: Targioni Tozzetti VI 348. Repetti l. c. p. 227. Pietrasanta selbst ist erst 1255 von Guiscard von Pietrasanta gegründet worden.

(1) *Casa in Versilia*: Mem. doc. di Lucca IV 1 n. 58 (a. 764), vgl. Santini I 36; *plantas de aulivas in Versilia* ib. V 2 n. 112 (769); um 800 ist das Leben Walfrids, des Stifters von Monteverde, verfasst, wo von diesem und seinen Genossen erzählt wird: *et aliud simili modo construxerunt oraculum in loco qui dicitur Pitiliano, situm secus fluvium Versiliam, in honore domini Salvatoris* (Andreae V. Walfr. c. I 4, Acta SS. 15. Febr. II 844); später (c. III 14, p. 846) heisst es, das Kloster sei nur 2 Millien vom Meer entfernt gewesen. Es ist das Nonnenkloster S. Salvatore a Capriglia, jetzt Parochialkirche S. Salvatore del Monastero westlich vor den Mauern von Pietrasanta (Repetti IV 228. V 12). In der einen Fassung der Gründungsurkunde von Monteverde von 754 (diese bei Mittarelli, Ann. Camald. I App. n. 1. Orlandi, Orbis sacer et profanus II 2 p. 1416. Soldani, Hist. mon. s. Michaelis de Passiniano p. 18 gedruckt, die übrigen Ausgaben enthalten die kürzere Form) sagt Walfrid: *monasterii domni Salvatori quem nos edificavimus super campo Pisanica et Lunensi* (*Hlunierni* die Kopie). Damit ist jenes Kloster S. Salvatore di Versilia gemeint; dass hier *prope Versilia* hinzugesetzt sei (was die erste Erwähnung sein würde), wie Repetti V 12 behauptet, ist falsch. Das Kloster wird als *mon. s. Salv. de Versilia* öfter erwähnt (vgl. Repetti an der eben zitierten Stelle): so Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 314 (a. 804); n. 632 (a. 846). Den Ort Versilia finde ich noch ib. n. 608 (a. 849): *casa et res illa in loco Versilia*. Landschaftsname ist es n. 949 (a. 886): *eccl. . . s. Geminiani sita loco et finibus Versilia ubi vocitatur Montepreiti* (aber noch auf den Bezirk, *loco et finibus*, von Versilia, also etwa den Sprengel der Pieve, beschränkt). Vgl. noch V 3 n. 1769 *in Bonazula iuxta Versiliam*, und überhaupt Santini I 36. Dass 816, wie er sagt, von *finibus Versilie* gesprochen werde, ist ein Versehen: die Urk. Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 410, die er im Auge hat, sagt nur *locus et finibus Lunense*, und mir ist auch keine ähnliche Stelle bekannt.

(2) Mem. e doc. l. c. 720 (a. 855): der Priester der *plebs s. Felicite . . . sita loco Versilia* setzt einen Libellarius *in casa et res illa in loco que nuncupatur Castello Offi* an, der ausser Naturalabgaben die Hälfte seiner Arbeitszeit *angaria* zu leisten hat, also wohl kaum weit entfernt wohnt. Das Kastell war alt und gehörte zu Luni: im Jahre 736, ib. n. 18, verkauft *Lupo f. qd. Audoald abitature Castello Uffi* sein Wohnhaus dort mit Zubehör an den Herzog von Lucca, und zwar zu Luni in Gegenwart von Lunenser Bürgern. Ich suche es also in dem Kastell Versilia, nach dem die Plebs und der Ort Val di Castello heissen. Verschieden von diesem muss nach den angegebenen topographischen Nachweisen ein anderes *castrum* der Versilia sein, das 764 zuerst genannt wird: *Homicio f. qd. Auderami de*

Luni, dessen Bistum seit 465 und mehrfach im VI. Jahrhundert genannt wird (1), bot in den Tagen Gregors I. dem vor den Langobarden flüchtenden Bischof von Fiesole sichere Zuflucht (2). Der Lunese Bischof Venantius stand in regem Verkehr mit dem Papste (3), der ihn mit Amtshandlungen auf den Inseln Gorgona und Capraia betraute (4). Der Marmor der 608 zu Rom auf dem Forum errichteten Phokas-Säule ist aus Carrara (5). Dessen Marmorbrüche sind in Hast, wie infolge eines feindlichen Überfalls, verlassen worden; noch im XV. Jahrhundert sah man Säulen und unfertige Blöcke herumliegen (6). Das mag mit dem Zuge des Langobardenkönigs Rothari zusammenhängen, der die Küste von Luni bis zur fränkischen Grenze bei Ventimiglia zwischen 636 und 642 eroberte (7). Der Bischof der Stadt nahm am römischen Konzil von

Castello Achinolfi verkauft zu Lucca Besitz in der Nähe dieser Stadt (Mem. e. doc. di Lucca V 2 n. 86). Der Ort ist das heutige Montignoso bei Massa Carrara und wird — wenn man die ohne echte Vorlage angefertigte Fälschung Aistulfs für Nonantola Troya n. 671, Tiraboschi, Storia di Nonantola II 15 n. 23 (wiederholt von Desiderius Troya n. 721) ausschliesst — erst wieder 1055 in dem kaiserlichen Placitum zu Roncaglia Stumpf 2471, Hübner n. 1378 genannt; vgl. Giov. Sforza, Memorie storiche di Montignoso di Lunigiana p. 10, dessen Druck p. 317 von Hübner übersehen ist. Jene Fälschung aus Nonantola wird Zustände des XII. Jahrhunderts vor Augen haben; sie erwähnt ein von Aistulf geschenktes *olivetum prope Castellum Aginulfi*. Aber vielleicht hatte Nonantola eine alte Güterliste, s. u.

(1) Bormann in CIL. XI p. 258. Nissen S. 283-287. Duchesne in Mém. d'arch. et d'hist. XXV 390. Jung, Luna S. 197-200. Organ. Italiens S. 24. 46. Agathias I 11.

(2) Greg. I. Reg. IX 143.

(3) Vgl. den Index der Ausgabe von Hartmann unter Luna, dazu Ewalds Anm. in Bd. I 255.

(4) Reg. V 5. 17. Jung, Luna S. 204.

(5) Jung, Luna a. a. O.

(6) Nissen II 286 nach Flavio Biondo, der diesen Zustand nach eigenem Augenschein beschreibt und auf den wohl Alberti p. 38, der den Biondo öfter zitiert, zurückgeht. Doch kannte man im XII. Jahrhundert bereits wieder Marmorbrüche daselbst: Friedrich I. St. 4428 schenkte dem Bistum Luni *curtem Carrarie cum alpibus, lapidicinis etiam marmorum*.

(7) Origo gentis Langob. c. 6: *Rothari... rupit civitatem vel castra Romanorum, quae fuerunt circa litora apriso Lune usque in terra Francorum*; der offizielle langobardische Bericht. Der Herausgeber Waitz erklärt *apriso* als das italienische „appresso“. Paulus IV 45: *Igitur Rothari rex Romanorum civitates ab urbe Tusciae Lunensi universas quae in litore maris sitae sunt usque ad Francorum fines cepit*. Paulus geht, wie man sieht, entweder auf die Origo oder auf gemeinsame Vorlage zurück; auf diese schwierige quellenkritische Frage braucht hier nicht eingegangen zu werden, vgl. Mommsen, Hist. Schr. III 508 gegen Waitz in seiner Ausgabe und dessen Replik Neues Arch. V 421. Bernheim in N.A. XXI 373-399 lässt, was Mommsen S. 490 abgelehnt hatte, die Origo „auf dem Boden des Edikts „entstehen, und Wattenbach-Dümmler, Deutschlands Geschichts-

649 teil, ohne dass wir daraus schliessen könnten, zu welcher der beiden feindlichen Parteien seine Diözese damals gehörte (1). Ebenso unglücklich liegt es mit der Synode von 680, deren Akten ebenfalls ein Bischof der Stadt unterschrieb; da auf ihn die ganze Gruppe des Episkopats von Langobardisch-Tuszien folgt (2), hat man meist angenommen, Luni sei damals langobardisch gewesen (3). Man hat überhaupt übersehen, dass es noch einmal von den Byzantinern zurückerobert worden ist. Nun folgt auf den Bischof von Turin, der zum Langobardenreich gehörte, in den Unterschriften von 680 der von Ventimiglia, und auf diesen eben der von Luni; die Bischöfe von Albenga und Genua, die man zwischen Ventimiglia und Luni suchen würde, stehen an anderer Stelle unter den langobardischen Bischöfen (4). Es wurde schon gelegentlich bemerkt, dass auf diesem Konzil die Unterschriften nach geographischen Gruppen angeordnet sind. Sollte der Turiner der letzte in der oberitalienisch-langobardischen Reihe, der von Lucca der erste aus Langobardisch-Tuscien sein? Haben wir eine kleine, hier wegen ihrer Lage zwischen zwei langobardische Hauptgebiete eingeschaltete, aber doch wieder von ihnen ausgesonderte, weil byzantinische Provinz vor uns? Vor Rothari hatten die oströmischen Besitzun-

quellen I⁷ 178 findet Waitz' Gegen Gründe gegen Mommsens Ansicht, die Origo gehe auf Secundus und dessen Fortsetzung zurück, beachtenswert. — Fredegar IV 71: *Chrotharius cum exercito Genova maretema, Albingano, Varicotti, Saona, Ubitergio et Lune civitates litore mares de imperio auferens vastat, rumpit, incendio concremans; populum derepiti, spoliat et captivitate condemnat. Murus civitatebus supscriptis usque ad fundamento destruens, vicus has civitates nomenare praecepit.* Dieser nach Krusch im Jahre 642 verfasste, also durchaus gleichzeitige Teil des sogenannten Fredegar hat vorzügliche Nachrichten aus Italien; wenn wir Kruschs Ansatz als zutreffend annehmen, haben wir sogar einen terminus ad quem für den Feldzug. Der Bericht ist byzantinisch gefärbt trotz einiger Anklänge an die Origo (*civitates litore mares*), aber er ist auch ausführlicher als diese. Immerhin bleibt beachtenswert, dass auch die Origo die Eroberung von Oderzo erwähnt; dieses in Fredegars Quelle sicherlich im richtigen Zusammenhang berichtete Ereignis ist nur durch das Ungeschick des landesunkundigen Kompilators an die falsche Stelle gekommen. Dass Ventimiglia fehlt, dürfte kein Zufall sein.

(1) Siehe oben S. 15 Anm. 1.

(2) Ebenda ist die langobardisch-tuscische Gruppe aufgeführt.

(3) So offenbar auch die Ansicht von Duchesne in *Mélanges* XXIII 92-93.

(4) Die Reihenfolge dieser in der lombardischen Gruppe stehenden Bistümer ist: Ivrea Genua Brescia Tortona Asti Balba (verderbt aus Alba) Albenga Vercelli Turin. Bedenkt man, in wie fest geschlossenen Gruppen beispielsweise die Bischöfe von Römisch-Tuscien, Langobardisch-Tuscien, Spoleto oder der Pentapolis zusammenstehen, so wird die Annahme einer besonderen ligurischen Gruppe an sich nicht von der Hand zu weisen sein, wenn anderes dafür spricht.

gen im westlichen Oberitalien, wie wir durch den Geographen Georg von Cypern wissen, zur Eparchie Urbicaria oder Rom gehört (1); damals, im ersten Jahrzehnt des VII. Jahrhunderts, betrachtete man Luni, Ventimiglia, Genua, Susa, die Insula Comacina im Comer See, Elba und vielleicht Surianum als byzantinisch. Aus dem Ende dieses Jahrhunderts haben wir wieder eine griechische geographische Arbeit, die uns in der lateinischen Übersetzung des Geographen von Ravenna erhalten ist (2). Dieser kennt eine seinen Vorlagen, den älteren Provinzlisten, die auch Paulus benutzt, fremde *provincia maritima Italarum, quae dicitur Lunensis et Vigintimilii et ceterarum civitatum*. Etwas später, zu Anfang des VIII. Jahrhunderts, ist die Quelle des Ravennaten umgearbeitet worden; diese Rezension ist uns in der Übersetzung des Guido von Pisa (1118) erhalten. Hier heisst es von der 18. Provinz: *Vintimilia ripariolum Linensis, quae et Maritima* (3). Schon die Tatsache, dass man hier die alten Einteilungen nicht, wie so oft, einfach übernahm (4), zeigt, dass wir Zeitgeschichte vor uns haben. Da nun in beiden Listen die

(1) Vgl. den Kommentar Gelzers in seiner Ausgabe p. 85-90; über Surianum weiter unten.

(2) Ravennatis anonymi cosmographia et Guidonis geographia ex libris manuscriptis edd. M. Pinder et G. Parthey (1860). Die angeführte Stelle, Rav. IV 29, fährt fort *quae provincia iuxta mare Gallicum confinalis existit de superscripta provincia Septimania*: das steht mit der oben S. 51 erwähnten Stelle der Origo im Einklang. Mommsen hat in seiner grossen Abhandlung über die Ravennatische Kosmographie, Hist. Schr. II 318-319 die Entstehungszeit von dessen griechischer Quelle und ihrer Bearbeitung, die dem Pisaner Guido vorlag, endgültig festgestellt; leider kannte er den vollständigen Text des Guido noch nicht. Der Vergleich beider Quellen für Süditalien mit den älteren Itinerarien, die den Hauptteil von Mommsens Arbeit einnimmt, ist so ertragreich für die Topographie der Byzantinerzeit, dass man das gleiche Verfahren unbedingt auch für den Rest der Halbinsel anwenden muss. Vgl. noch Nissen I 36 und zu Guido auch Mommsen in MG. Auct. ant. XI Chron. min. II 496.

(3) Guido c. 69. Die Küstenprovinz bestand, wie die Nennung von Genua verglichen mit Paulus II 16 zeigt, auch aus Teilen der alten Provinz Alpes Cottiae, vgl. P. Fabre, Le patrimoine de l'église Romaine dans les Alpes Cottiennes, in Mél. d'arch. et d'hist. IV (1884) 383-408 und dazu Mommsen in MG. Auct. ant. IX Chron. min. I 536 nota 8.

(4) Mommsen, der ursprünglich (Hist. Schr. III 521-522) die Provinz *Alpes Appenninae* des Paulus II 18 für einen Schnitzer dieses Autors hielt, hat sie später (Chron. min. I 533-534) als eine den Tatsachen entsprechende Einfügung des interpolierten Polemius Silvius anerkannt, der sie schon enthält; er setzt sie in den im Text näher begründeten Zusammenhang mit der Provinz des Ravennaten und meint, sie sei nach der langobardischen Eroberung aus dem Rest Liguriens konstituiert; er folgt teilweise P. Fabre, Le patrimoine de l'église Romaine dans les Alpes Cottiennes, l. c. p. 398-406. Dass Genua zu den Alpes Cottiae gehört habe, wie Fabre meint, weist Mommsen p. 536 ab. Vgl. noch Jung, Organis. Italiens a. a. O. S. 19: wir können hier auf diese Provinz nicht weiter

Städte Luni und Ventimiglia (1) allein aus dieser Küstenprovinz mit Namen genannt werden, darf man die oben aufgestellte Hypothese, in der Bischofsliste von 680 seien Ventimiglia und Luni als kleine selbständige, weil byzantinische Gruppe von den Langobarden Oberitaliens einerseits, Tusciens andererseits abzutrennen, nunmehr als Tatsache behandeln. Ja, wir können den Beweis noch weiter stützen: wissen wir doch, dass wenigstens Luni noch im Jahre 729 zu Byzanz gehörte. Die Vita Gregors II. im Papstbuche berichtet, wie sich der Usurpator Tiberius Petasius im *castrum Manturianum* Monterano (westlich des Sees von Bracciano) zum Gegenkaiser aufwarf und ihm unter andern die Leute von Manturianum, Luni und Bieda den Treueid leisteten (2). In der vorgefassten Meinung, Luni könne nicht mehr zu Ostrom gehört haben, hat man den klaren Wortlaut dieser vorzüglich unterrichteten Quelle bald mit Verachtung gestraft (3), bald hinweg interpretiert (4). Aber

eingehen, werden aber sehen, dass die *Alpes Appenninae* ganz wo anders lagen.

(1) Das, wie wir sahen, in der Liste der Eroberungen Rotharis Fredegar IV 71 fehlt und wohl byzantinisch geblieben war.

(2) Ed. Duchesne I 408: *leviores quosque decipiens, ita ut Manturianenses, Lunenses atque Bledani ei sacramenta praestitissent.*

(3) So Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom II 235. Hartmann, Unters. S. 24. Gesch. Italiens II 2 S. 99. Diehl p. 343. — Muratori, Antiq. Ital. I 69 erklärt den Bericht wenigstens in bezug auf Luni, das langobardisch gewesen sei, ausdrücklich für irrig.

(4) Duchesne in der Anm. zu seiner Ausgabe p. 413 note 41 hält die Angaben dieser Stelle überhaupt für verworren; er hat die richtige Meinung, der Ort an der Clodia, den er nicht für Maternum oder Maturnum hält, läge bereits in Byzantinisch-Tuscien, und da es von Petasius vorher, ehe er nach Manturianum kam, heisst *venit in partibus Tusciae*, hat er es dann leicht zu erklären, ebenso wie dieses Manturianum sei Luna eine Stadt in Byzantinisch-Tuscien, deren Lage noch zu bestimmen bleibe. In bezug auf Manturianum hat er sich in der Ausgabe p. 483 note 43 und Arch. Soc. Rom XV 493 selbst korrigiert und die Lage von Monterano sowie die Verlegung des Bischofssitzes von Forum Clodii dorthin nachgewiesen; vorher hatte es Diehl p. 64 schon richtig festgestellt, und die Neueren wie Hartmann, Gesch. II 2 S. 119 und Jung S. 207; Organisationen, in Mitteil. Erg.-Bd. V 37, sind ihnen gefolgt. Die Älteren, auf Beretta fussend (Muratori, dann z. B. noch Ficker), hatten es, einer Vermutung des Holstenius zufolge, in Barbarano bei Bieda suchen wollen; vgl. noch Nissen II 354. Übersehen wurde dabei, dass Manturianum oder Martyrianum, wie es auch heisst, zuerst von Georg von Cypern s. VII inc. als *κάστρον Μαρτύριον* (in falschem Zusammenhange unter Campanien) erwähnt wird; Gelzer hat in seinem Kommentar vermutungsweise die richtige Deutung gegeben, während Signorelli, Viterbo nella storia della chiesa I 55 nota 25 ähnlich wie Duchesne den Ort bei Bieda sucht und mit dem 1170 (Pinzi I 175 nota 3) und 1262 (als *tenuta Luni*, ed. Calisse in Arch. Soc. Rom. X 445 n. 47, Reg. Savignoni ib. XVIII 297 n. 94) erwähnten Kastell identifiziert; doch fehlt jeder Anhaltspunkt, dass es sich um eine byzantinische Burganlage

die Zweifel, die einer vereinzelt Nachricht von solcher Bedeutung gegenüber verständlich waren, sind nicht länger aufrecht zu halten, wenn man sie, wie wir es getan haben, mit unsern sonstigen Überlieferungen in Zusammenhang bringt (1).

Der Verfall des Exarchats muss es unmöglich gemacht haben, die Küstenprovinz, die wohl kaum leicht zu halten war, länger zu behaupten. Bald haben wir urkundliche Erwähnungen, die zeigen, dass Luni wieder langobardisch geworden ist (2); es gehört neuerdings zu Tusciem (3). In diesen wechselvollen Kämpfen hatten sich die alten Grenzen und Bezirke verschoben. War vorher, wenn auch nicht buchstäblich genau zu nehmen, die Magra Nordwestgrenze von Luni und damit der *regio VII Tuscia* gewesen, so finden wir von jetzt ab einen ausgedehnten Küstenstrich nach Chiavari zu, den wir bei der Untersuchung der Grenzlinie festgelegt haben, zu Luni gehörig. Nun wird die Erklärung dieser Tatsache kaum noch Schwierigkeiten machen. Nach der Rückeroberung der Städte, die nunmehr wieder von der byzantinischen Seemacht geschützt waren, konnten sich die Langobarden weithin an der Küste nicht mehr halten. Die Liste des Ravennaten erwähnt eigens, dass noch andere Städte zur Provinz *Maritima Italarum* gehörten, und wenn eine Stadt wie Luni mit der erforderlichen starken Garnison wirtschaftlich erhalten werden

handelt, die doch von einiger Bedeutung gewesen sein müsste, wenn sie mit Bieda und Monterano zusammen genannt wird. Es dürfte sich um eine jüngere Burganlage handeln. Am nächsten liegt bei unbefangener Lektüre doch wohl, die *Lunenses* auf Luna zu beziehen, das mit den Besatzungen von Römisch-Tusciem zur See (über das Bieda nahe Centumcellae) in Verbindung stand. So hat auch Jung, Luna S. 206-207 nicht gezweifelt, dass wirklich Luna gemeint sei, aber einen innerlich ganz unmöglichen Vermittlungsversuch gemacht; auch er lässt die Stadt seit Rothari langobardisch bleiben, ihre Einwohner aber als Seefahrer sich einer gewissen Selbständigkeit erfreuen und mit dem byzantinischen Teile von Italien verbunden fühlen; deshalb hätten sie auch an dem "Pronunciamento von 727,, (recte 729) teilgenommen. Sie haben aber sogar das *sacramentum*, den Untertanen- oder besser Fahneneid, geleistet. Was sagte der langobardische Herzog oder Gastalde dazu, dass eine *civitas* einem byzantinischen Kaiser Treue schwur? So ist diese Interpretation innerlich ebenso unmöglich wie philologisch gepresst.

(1) Jung, Organisationen Italiens S. 48 Anm. 2 hat diese Nachrichten zusammengestellt, noch ausführlicher Luna S. 203, ohne aber daraus Folgerungen zu ziehen.

(2) Bereits für 736 dürfen wir das aus der Verkaufsurkunde schliessen, die in Luni ein Bevollmächtigter des Herzogs Walpert von Lucca von einem Einwohner des Castellum Uffi erhält; einer der Bürger von Luni, dessen Name noch lesbar ist, heisst Istefanacis, also Stephanax, der Notar Deodaci. Jener Name ist wohl der eines Byzantiners. S. o. S. 50 Anm. 2. Schon 715 ist ein Priester aus Luni im Placitum des Königsboten Guntheram zu S. Genesisio: Pasqui, Cod. dipl. d'Arezzo I n. 6.

(3) Paulus IV 45: *ab urbe Tusciae Lunensi*.

sollte, war es notwendig, ein umfangreiches Landgebiet zu sichern; an Verproviantierung auf dem Seewege darf man beim damaligen Stande der Nautik nicht denken. In dieser Zeit dürfte also das Land auf dem rechten Ufer der Magra von den Byzantinern erobert und dem Territorium von Luni zugeschlagen worden sein; dagegen hielten die Langobarden Genua. Bei der Neuerwerbung von Luni hat dann das Reich von Pavia die alten Grenzen von Luni und Genua nicht wieder hergestellt, weil sich die volkswirtschaftlichen Beziehungen bereits an die neuen Verhältnisse gewöhnt hatten. Dass die byzantinische Maritima ins Gebirge hinauf die alten Grenzen von Luni erreicht habe, ist ausgeschlossen, da der Weg über den Monte Bardone den Langobarden frei geblieben sein muss (1); nur kann er zeitweise nicht mehr über Luni selbst geführt haben. Ich denke an eine Verbindung, die etwa bei Aulla die Magra verliess und, statt nach Luni hinabzusteigen, das Tal der Aullella aufwärts

(1) Der Vermutung von Jung, Luna S. 205-206 (ähnlich schon Organisi. Italiens S. 47 Anm. 3), dass Byzantiner und Langobarden die Strasse gemeinsam begingen, kann ich nicht folgen, ich meine, sie beruht auf unhistorischen Voraussetzungen. Wenn er, Organisi. Italiens S. 47-48 sich für die besonders von Sackur geltend gemachte Auffassung erklärte, das *confinium* von Kiersy sei irgend einmal Reichsgrenze gewesen, so hat er das später (Luna S. 208) unter ausdrücklicher Ablehnung der Sackurschen These zurückgenommen. Sackur in Mitteil. d. Instit. XVI 404-405 wollte gar aus Paulus V 27 schliessen, dass Berceto und die Strasse nach Tusciem noch in der zweiten Hälfte des VII. Jahrhunderts römisch waren, indem er statt der Zerstörung von Forlimpopoli eine solche von Berceto aus der Stelle herauslas; zur Kritik vgl. P. Kehr in Götting. Gel. Anz. 1895 S. 705, der dazu bemerkt: "Es ist die stärkste Probe der bodenlosen Flüchtigkeit, mit der S. seine Quellen benützt, wie er diese Stelle des Paulus misshandelt". Vgl. überhaupt die Ausführungen Kehrs daselbst S. 699-707. Verweist Jung, Luna S. 205 auf das Analogon der angeblich von den Langobarden benützten Strasse Pavia-Ravenna-Benevent, so trifft der Vergleich nicht zu; wo Verkehr über die Grenze stattfand, geschah er auf Strassen, die bis zur Grenze langobardisch, dann byzantinisch, nie aber gemeinsames, neutrales Gebiet waren. Man kennt die strengen Gesetze der Langobarden für den Verkehr mit dem Ausland, die *clusae* an der Grenze, den Passzwang. Das alles wäre mit internationalen Strassenzügen nicht ausführbar gewesen, und wir sahen in Toscana, wie sich der Verkehrsweg von den Grenzen weg ins Binnenland zog. Die Verbindung von Pavia nach Benevent ging übrigens in der Hauptsache nicht durch die Hauptstadt des Exarchen, sondern durch Spoleto, quer durch den byzantinischen Streif der Flaminia und durch Tusciem: Paulus IV 51. V 16. Nur ausnahmsweise, besonders wenn es sich um einzelne Reisende mit geringem Gefolge oder Boten handelte, berührte man die Pentapolis, so Grimoald, als er auszog, die Krone zu gewinnen, damit seine Absicht nicht vorzeitig nach Pavia gemeldet wurde (Paulus IV 51. V 27); da kam es denn vor, dass einzelne Boten überfallen wurden (V 27), oder Reisenden, wie dem Sohn des Herzogs Arichis von Benevent, von dem ränkevollen Byzantiner ein Giftrank kredenzt ward (IV 42).

die Wasserscheide auf den bis heute gangbaren Strassenzügen überschritt, dann ins Tal des obern Serchio ging, dem sie bis Lucca folgte. An dieser Strasse liegen die beiden Festungen *Castellum de Carfaniana* Piazza al Serchio und Castelnuovo di Garfagnana (1), die uns die Bedeutung dieses Weges am besten beweisen (2); auch die starke langobardische Siedlung, die wir später in der Garfagnana finden, ist für eine Grenzmark bezeichnend. Nun ist es auch möglich, zu erklären, warum in dem *confinium* von Kiersy ein Ort *Surianum* zwischen Luni und der Passhöhe des Monte Bardone genannt wird: es ist der äusserste Vorposten der Lunenser Griechen gegen die Langobarden im *Castellum Uffi de Versilia* Pietrasanta und im *Castellum de Carfaniana*, der Ort liegt nicht an der Magra, sondern südöstlicher, es ist Sorgnano dicht bei Carrara in den Vorbergen (3).

(1) Hier trifft die Strasse von Modena über den Passo delle Radici auf die Strasse nach Lucca: Gaudenzi in *Bullet. Istit. Ital.* XXII 84 will die Rompilger von Modena und Reggio, ehe die Pässe nach Pistoia geöffnet wurden, hier ziehen lassen, was in der Tat sehr wahrscheinlich ist.

(2) Freilich ist hier im Norden die Kriegslage, der die einzelnen Kastelle entsprechen, nicht so durchsichtig wie im Süden. Man könnte an die letzten Kämpfe der Gothen denken, die sich hier abspielten und in denen die Cisastrasse zum ersten Male die spätere Bedeutung erwarb, was Jung, *Luna* S. 200-201 erkannt hat; da können es sogar gothische Festungen (vgl. oben S. 36) gewesen sein. Ich würde auch keinen Anstand nehmen, ihre Gründung teilweise den Langobarden zuzusprechen, könnte ich nur nachweisen, dass diese jemals ein einziges Kastell neu angelegt haben; so könnte man *Castellum novum* Castelnuovo di Garfagnana für die langobardische, *Castellum de Carfaniana* für die byzantinische Grenzfestung halten, und ebenso entsprächen *Surianum* und *Castellum Aghinulfi* dem *Castellum de Versilia* Pietrasanta. Da der Ort Versilia ursprünglich pisanisch war (s. o. S. 47), könnte er freilich auch die nördliche Grenzfestung von Pisas Griechen, wie *Surianum* die südliche der lunesischen, gewesen sein; beiden hätte dann *Castellum Aghinulfi* Trotz bieten müssen. In diesem Falle dürfte man den Namen vielleicht doch auf König Agilulf (591-615) beziehen: mindestens muss man diese Möglichkeit einmal andeuten. Später ist natürlich — sicher seit Rothari — auch *Castellum de Carfaniana* langobardisch, da es sonst die Monte Bardone-Strasse sperren würde

(3) Den Nachweis erbringt Kehr in *Götting. Gel. Anz.* 1895 S. 700 Anm. 1; ich lasse die wichtige und aus methodischen Gründen interessante Stelle im wesentlichen folgen: "*Surianum* hat man bisher zumeist auf Sarzana gedeutet... Aber wie soll *Sergianum* (so hiess das alte Sarzana, vgl. Repetti V 182) identisch sein mit *Surianum*? Sprachlich liegt wohl die Deutung auf Sorgnano (Repetti V 435) näher. Nach dem Repetti I 488 beigegebenen Kärtchen des Territoriums von Carrara liegt Sorgnano nordwestlich von Carrara; die Lage passt also vortrefflich. Indem ich mich jetzt für diesen Ort entscheide, nehme ich meine Angabe *Hist. Zeitschr.* LXX 415, dass die Grenzlinie dem Magra folge, zurück; sie lief in Wahrheit südlicher, vielleicht dem Parmignola entlang. Unsicher ist dann freilich, wie sie

Es war zweifellos ein byzantinisches *castrum* (1), da das Pactum nur *civitates* und *castra* nennt; eine *civitas* war es aber offenbar nicht. Kein Zufall, dass man den Punkt wählte, wo die Apuanischen Alpen am nächsten ans Meer herantreten; zugleich schirmte man die Marmorgruben (2). Ferner muss aber, das ist als festes Ergebnis der Kontroverse um jene Grenzlinie von 754 festzuhalten, eine Strasse von Luni über *Surianum* nach dem Pass La Cisa bestanden haben. Die Gelehrten, die sich nun einmal nicht von der liebgewordenen Vorstellung der Magrastrasse losreissen konnten, haben Kehrs Nachweis, dass *Surianum* Sorgnano ist, nicht die nötige Beachtung geschenkt und ihn a priori abgelehnt, um zu der alten, längst als unmöglich erkannten Gleichung *Surianum* = Sar-

dann von Sorgnano nach La Cisa (*Mons Bardonis*) zu ziehen sei. Aber wahrscheinlich ist, dass die Lunigiana, das Gebiet des Magra, ausgeschlossen wird, während die Garfagnana, das Gebiet des obern Serchio, dem projektierten Kirchenstaat zugewiesen wird „. Dass Sarzana = Sergianum sei, darf man wohl auf Repettis Autorität hin nicht behaupten; so heisst es nie, die älteste Erwähnung D.O I. 254 bietet *castrum de Sarzano*, ich denke eher an das Grundwort von *Sartianum* Sarteano. Die Hauptsache bleibt, dass hier einmal endgültig die alte Gleichung *Surianum* *Sergianum*, die auf der geographisch-historischen Autorität der Cluver und Holsten beruht, abgelehnt ist, und wenn andre Forscher diese Fabel wieder hervorgezogen haben, so bedeutet das einen methodischen Rückschritt.

(1) Georg von Cypern nennt ein *καστρον Σώρα* in der Annonaria, ein *καστρον Σωρεών* in der Urbicaria, die bei ihm auch Luni und Ligurien umfasst; Gelzer in seiner Ausgabe deutet dieses auf Sora in Campanien, Jung, Organ. Italiens S. 21 Anm. 3 schliesst sich ihm an. Da auf die Stellung der Städte innerhalb der Provinzeinteilung in diesen zerrütteten Verzeichnissen kein Wert zu legen ist, wie allgemein zugestanden wird, hat man vielmehr umgekehrt das *καστρον Σώρα* wegen der völlig entsprechenden Namensform auf Sora zu beziehen; dann bleibt die Möglichkeit, das *καστρον Σωρεών* in *Surianum* zu suchen. Es steht vor Susa. Über die Etymologie von *Surianum* (vgl. Soriano nel Cimino und Sorano bei Suana, alles Gebiete, wo die Byzantiner den Langobarden Widerstand leisteten; an Soragna ist in diesem Zusammenhang kaum zu denken), vgl. Ketterer in Hist. Jahrb. XXI 444 und die oben S. 38 bedingt aufgestellte Vermutung.

(2) Das ist gegen Ketterer in Hist. Jahrb. XXI 444 geltend zu machen, der Sorgnano aus zwei ungeheuer leicht widerlegbaren Gründen ablehnt: das Dörfchen habe nach Repetti V 435 im Jahre 1843 nur 208 Einwohner gehabt, und es sei gar nicht sicher, dass es in Langobardenzeit schon bestanden habe. Die Existenz in vorlangobardischer Zeit ergibt sich nun zweifellos aus dem Namen auf *-anum*. Die Einwohnerzahl von 1843 ist für 754 ohne Beweiskraft, Luni hat heut kaum ein Dutzend Seelen; nun entspricht Sorgnano aber volkswirtschaftlich dem heutigen, viel jüngeren Carrara: also muss im Altertum dort, wie in neuerer Zeit in Carrara, ein volkreicher Ort bestanden haben, da der Betrieb der Marmorbergwerke die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen liefert.

zana zurückzukehren (1). Freilich sind, wenn man Sorgnano in die Grenzlinie einsetzt, noch bei weitem nicht alle Schwierigkeiten überwunden. Wie kommt die Strasse oder, so müssen wir vorläufig noch sagen, die Grenze dazu, so weit von der Magra nach Süden abzubiegen? Daran haben die Gegner der Kehrschen Hypothese Anstoss genommen, und auch Kehr hat die Tatsache nicht überzeugend erklären können (2). Dass, so lange der Byzantiner in Luni stand, seine südliche Grenzfestung bei Carrara lag, ist plausibel; warum lässt aber jene Grenze von Kiersy den Langobarden die Lunigiana, wie Kehr will, oder wenigstens ihren nordwestlichen Teil? Und wie geht sie weiter zum Monte Bardone? Darauf kann man nur antworten, wenn man festhält, dass nicht die nördlichsten Territorien (3), sondern die festen Plätze an einer Strasse genannt werden (4); sonst wäre unerklärlich, weshalb *in Monte Bardone* eingefügt wird. Das Abkommen, das als "Eventualvertrag", natürlich nur ganz allgemein eine Demarkationslinie zog, ist als politische Grenze schlecht; man hat bemerkt, dass eine wirkliche Landesgrenze nicht durch Städte wie Luni oder Parma hindurch

(1) Die Bedenken gegen sie werden immer gewaltsamer beseitigt. Schon vorher liess Dove den Kurialen statt *Sergianum* an das ihm geläufigere Soriano denken, ebenso statuiert Jung, Luna S. 232 Anm. 1 eine Verschreibung von *Surianum* in *Sergianum*, und ähnlich sucht er, Organ. Italiens S. 47 die Feststellung von Cluver und Holsten zu retten. Dabei hat er Kehrs Ausführungen so wenig sorgfältig nachgeprüft, dass er herausliest, *Surianum* solle, statt für Sorgnano, für Sorzogno genommen werden, und ebenso vorschnell daraufhin sein Urteil spricht: "Kehrs Vorschlag... führt geographisch ins Bodenlose". Ich fürchte, die Bodenlosigkeit fällt nicht diesem, sondern dem Kritiker zur Last. Jedenfalls komme ich meinerseits, wie der Text zeigt, mit guten Gründen über die Schwierigkeiten, die auch nach Kehrs Erklärung noch blieben, hinweg, nicht aber über die schlagende Übereinstimmung der Formen *Surianum* Sorgnano, die ich nur preisgeben würde, wenn irgend ein haltbares Gegenargument zu erdenken wäre. Beiläufig sei noch bemerkt, dass sich Sorgnano auch auf Blatt 96 (Massa) der Generalstabskarte, nicht aber im Atlas von Zuccagni Orlandini findet.

(2) Er gab in der ersten Freude über die gelungene Entdeckung des echten *Surianum* die Magralinie preis und trat die ganze Lunigiana an die Langobarden ab. Wir werden wieder mehr zu der alten, auch von ihm in Hist. Zeitschr. LXX 402. 412. 418-419 vertretenen Anschauung, dass ganz Tusciens an den Kirchenstaat kommen sollen, zurückkehren.

(3) So Dove, Corsica und Sardinien a. a. O. S. 202 Anm. 24: "die genannten *civitates* konnten dem Papst nicht ohne ihre *regiones* oder *territoria* überwiesen werden"; sehr richtig, wenn lauter *civitates* genannt würden. Aber *in Monte Bardone*?

(4) Dass das *confinium designatum*, wie dasteht, als Linie zu interpretieren sei, hat Kehr gezeigt; das ist der feste Ausgangspunkt, den wir nicht verlassen können, ohne zu straucheln; Jung und andere, auch Sackur, der in Mittel. XIX 72-73 einer strategischen Bedeutung der Linie das Wort

laufen konnte. Wie viel von den Territorien jenseits der Linie dann endgültig an Rom zu geben war, das blieb eben späterer Abmachung vorbehalten; die Art der Festsetzung jenes *confinium* ist aber nicht wunderlich, sondern selbstverständlich, wenigstens für jeden, der die gebräuchlichen römisch-byzantinischen Landkarten und geographischen Handbücher kennt, in denen die Städte fast immer in der Form des Itinerars nach Strassenzügen angeordnet sind. Eine solche Karte oder Aufzeichnung muss, so nimmt man an, in Kiersy benützt worden sein (1).

Dann ging die byzantinische Verbindungsstrasse mit der langobardischen Hauptverkehrsader Pavia-Parma-Monte Bardone-Aulla-Castelnuovo-Lucca eben nicht von Luni nach Aulla das Magratal hinauf, sondern über Sorgnano und Fosdinovo zum Pass von Foce del Cucca und dann abwärts ins Tal der Aullella. Eine Verbindungsstrasse der Byzantiner ins Langobardenreich wird hier ebenso wenig wie bei der Cassia und Aemilia abzuleugnen sein; dass aber der bequemste Weg nach Luni umgangen wurde, fällt kaum weiter auf: das Tal der Aulla mag von beiden Reichen durch Grenzbefestigungen gesperrt worden sein, und es liegt nahe, dass die Griechen dem Feind einen möglichen Handstreich auf das in der weiten Mündungsebene der Magra gelegene, von der Natur in keiner Weise geschützte Luni dadurch zu erschweren trachteten, dass sie die Strasse einen Umweg machen liessen, der durch feste, leichter zu verteidigende Plätze führte und es in jedem Falle nicht dem ersten Ansturm des Feindes preisgab. Diese künstliche Verbindung, die aus der politischen Lage heraus zu erklären ist, hat freilich im Lauf der Zeit der natürlichen Magratalinie Platz gemacht; 754 war Luni schon in den Händen der Langobarden, aber erst seit 730-736, also im besten Fall 24, im ungünstigsten 18 Jahre, und diese Zeit mag noch nicht genügt haben, um die gewohnten Verkehrsverhältnisse abzuändern. So beabsichtigte König Pippin, dem Kirchenstaat die ganze Garfagnana und Versilia und jedenfalls den Südosten der eigentlichen Lunigiana abzutreten, falls er das Reich von Pavia eroberte: ob vom Nordwesten der Lunigiana ein Teil langobardisch

redet, kommen darin mit ihm überein. "Dass man eine politische Grenze nicht die Heerstrasse entlang durch Städte legt," (Dove a. a. O.), versteht sich von selbst; ebenso aber, dass man ihnen nicht die alten Territorien in vollem Umfang zu belassen braucht. Wenn Kehr (die Stelle oben S. 57 Anm. 3) später die Garfagnana ausgeschlossen, die Lunigiana zugewiesen werden lässt, so liegt wohl die von mir vertretene Vorstellung, die weniger einseitig als die von Dove scheint, zu grunde.

(1) Die Belege s. o. S. 46 Anm. 2. Sickel, Privilegium Otto I. für die Römische Kirche S. 135 hat wohl durchaus Recht, wenn er unter Hinweis auf die Ravennater Kosmographie an "Strassenkarten in der Art der Peutingerschen Tafel," denkt. Es liegt doch übrigens nahe, dass der Papst Stephan bei seiner Reise ins Frankenreich ein Itinerar mit sich führte.

geblieben wäre, können wir nicht mehr nachweisen, da die bei den Verhandlungen benützten topographischen und geographischen Hilfsmittel zu unvollkommen waren, um die Festlegung von Einzelheiten zu ermöglichen. Im Prinzip ist man sich, wie ich keinesfalls bezweifle, darüber einig gewesen, dass die *regio VII Tuscia* wieder an die Römer falle (1).

(1) Luni wurde 849 von den Arabern verheert (Ann. Bertin. ad a., vgl. Lokys S. 63), erholte sich aber wieder und heisst 895 noch *civitas* (Cont. Ratisbon. der Ann. Fuld. zu 895). Über die weiteren Schicksale der Stadt vgl. Jung, Die Stadt Luna S. 207-215. Endgültig vernichtet wurde die Stadt durch die Sarazenen, die sie 1016 besetzten (Jung S. 217-219. 232-237); sie ging offenbar sogleich oder aber in der allernächsten Zeit unter (Jung S. 234-236 nimmt einen späteren Zeitpunkt des Verfalls an, vgl. noch Vincenz v. Prag MG SS. XVII 673); die unmittelbare Ursache war die Malaria (Jung S. 232 Anm. 3). Fortan galt die Stadt, wie wir aus Dante (Par. XVI 73) wissen, offiziell als tot. Abt Bonus von S. Michele in Borgo di Pisa liess, wie er selbst erzählt (Mittarelli II App. 125 n. 65), um 1028 zum Bau des Klosters Kastanienholz *per mare de Luni* (vgl. Jung S. 219 Anm. 1) und Säulen *de insula Ilba et de Luni* holen. Damals wird die Stadt schon verödet gewesen sein. Die Stelle ergibt übrigens auch, dass die Form *Luni* älter ist, wie Jung S. 236 meint; ist sie die griechische auf η , neugriechisch ausgesprochen, die sich im Volgare erhalten hatte? — In byzantinischer Zeit hatte die Stadt Beziehungen zu Corsica, das ja (Paulus II 22) eine eigene Provinz war. Das *confinium* der Pippinschen Promissio (trotz Dove S. 224 echt), das auf byzantinische Verhältnisse zurückgeht, beginnt *a Lunis cum insula Corsica*, betrachtet also die Insel als Zubehör von Luni. Ob damit die späteren Besitzungen der Otbertinger auf Corsica (s. u. S. 81) zusammenhängen, ob man mit Jung S. 213. 219 sagen kann, diese seien als Grafen von Luna die Führer bei der Rückeroberung der Insel gewesen, ist mir um so zweifelhafter, je weniger, wie wir sehen werden, eine eigentliche Rückeroberung nachweisbar ist.

III. KAPITEL.

Entstehung und Umfang der einzelnen Stadtgebiete.

Über die Litteratur siehe oben S. 25 Anm. 1.

Da wir das Gebiet von Luni oben bereits im Zusammenhang mit der Entstehung von Toscanas Nordgrenze betrachtet haben, beginnen wir mit *Luca Lucca* (1). Wie erwähnt, war diese Stadt wahrscheinlich in den letzten Zeiten des Gothenreiches die Hauptstadt von Toscana; weithin mag, als die Langobarden zur Eroberung des Landes den Appennin überschritten, die Kunde von den Luccheser Gothen und ihrer tapferen Abwehr gegen die Byzantiner in der Germanenwelt bekannt gewesen sein (2). Wir haben die allgemeine politische Lage und die Änderung der Verkehrsverhältnisse überblickt, in deren Folge Lucca wenn auch nicht unmittelbar zur Hauptstadt, so doch zur wichtigsten Stadt von Langobardisch-Tuscien wurde. Hier war der Feind noch lange nahe, und es scheint, als ob ein Teil des späteren Gebietes von Lucca nicht zu dessen antikem Territorium gehört hat, sondern erst der byzantinischen Küstenprovinz abgenommen und zu Lucca geschlagen wurde; der später lucchesische Strand um Viareggio war nämlich im Altertum lunesisch und pisanisch, und die Erinnerung an diese Ordnung hat sich bis ins VIII. Jahrhundert erhalten. Lucca reichte ursprünglich offenbar nicht ans Meer (3). Überhaupt ist das mittelalterliche Gebiet von Lucca ganz auffallend gross, während im Altertum die Feldmark dieser römischen Gründung, die von Pisa abgetrennt wurde, nicht allzu umfangreich gewesen zu sein scheint (4). Seit

(1) Die Einwohner heissen auch im klassischen Latein *Lucenses* (Cicero, Martial), zum Unterschied von den *Lucani*, den Bewohnern der Provinz Lucania. Die griechische Form (Agathias) ist *Λουκαῖοι*.

(2) Vgl. Agathias I 12-13. 16-18. Agnellus c. 79. S. o. S. 57 Anm. 2.

(3) Santini I 18. Jung, Luna S. 195 Anm. 5. Wenn noch die Fassung B der Gründungsurkunde von Monteverde (a. 754) von S. Salvatore bei Pietrasanta sagt *quem nos edificavimus super campo Pisanica Hlunierni* (lies *et Luniensi*, s. o. S. 50 Anm. 1), so ist CIL. XIII n. 1698 *seppellitus est Lunae Pisae in Tuscia ad flumen Macra* mit Mommsens Bemerkungen CIL. I 1 p. 148 zu n. 539 heranzuziehen, dem Jung, Luna S. 197 Anm. 1 folgt. Es ist Nachklang des antiken Sprachgebrauchs.

(4) Nissen II 288, wo der mutmassliche Umfang des Luccheser Gebiets angegeben ist; er ist recht bescheiden. Ein Teil scheint im Altertum

der Karolingerzeit sind Grafschaft und Diözese Lucca unverändert geblieben; im Norden grenzten sie vom Meer und der Serravezza bis zum hohen Appennin an Luni (1).

Nun scheidet die Wand des Hauptkamms das Lucchesische, wie vorher das Lunesische, von der Emilia (2); die Linie läuft über die Alpe S. Pellegrino über dem gleichnamigen Hospital und den Monte Giovo (1991 m.), wohl einen alten *Mons Iovis*, zur Alpe Tre Potenze (1940 m.), wo Lucca mit Modena (3) und Pistoia zusammenstiess. Dann biegt die Grenze auf der Höhe eines Parallelkammes nach Südosten ab, der das obere, zu Pistoia gehörige Tal der Lima, des grössten Nebenflusses des Serchio, vom Flussgebiet ihres Unterlaufes trennt; die Lima durchbricht diesen Querriegel bei einer Grotte, die noch heut Tana a Termini heisst, und die Grenze steigt auf ihrem linken Ufer sofort zur Wasserscheide zwischen dem Pistoieser Ombrone und den westlicheren Zuflüssen des Arno; im ganzen südöstlich verlaufend, bleibt sie auf der Höhe der Monti Albani und erreicht schliesslich das Gebiet von Florenz, den Arno unterhalb Empoli (4). Auf dessen linkem Ufer geht sie zur Elsa,

zu Volterra gehört zu haben: Bormann in CIL. XI p. 306. 324. 325; dazu Jung. Itinerar des Erzb. Sigeric S. 6. Nissen II 302 lässt das Volterranner Territorium gar über den Arno reichen. Über die Zugehörigkeit zu Lucca lassen die Urkunden keinen Zweifel; einige Nachweise bei Bertini in Mem. e doc. Lucca IV 1 p. 11-20 und Jung S. 4-7. Man könnte sie noch stark vermehren. So wird Balconevisi an der oberen Evola nahe der Diözesangrenze 916 als *territurio Lucense* gelegen bezeichnet: Mem. e doc. di Lucca IV 3 n. 60. V 3 n. 1167; ebenso lag 1099 Capannoli d'Era, wo sich die Luccheser Grenzpieve befand, auch in der Grafschaft Lucca: Hübner n. 1514, Overmann n. 54. Nach der Pisaner Grenze: Massarosa B. 1389. 1404. S. Maria in Monte 915 *territurio Lucense*: Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1160. Valdinievole im Nordosten (*Vallis Virole*): Ughelli III¹ 628 = III² 544. Serchiotal: JL. 4683. Eine Anzahl Orte im Gebiet von Lucca: Reg. del Capitolo di L. I n. 376. Dazu Mem. e doc. V. 3 n. 1173 und andere Nachrichten im Kapitel über das Reichsgut.

(1) Aberschon in Langobardenzeit wird Camaiore, der einzige Ort dieses Gebiets, von dem wir Kunde haben, in Luccheser Urkunden wie Mem. e Doc. IV 1 n. 26 von 761 stets ohne Zusatz eines Territoriums gebraucht wie die Orte des Herzogtums Lucca.

(2) Viel Besitz der Stadt Lucca in den Hochtälern des Appennins wird in der Veleiater Alimentartafel erwähnt; doch hilft er nichts zur Feststellung des antiken Territoriums in dieser Gegend, da es sich um entlegene Enklaven in andern Stadtgebieten handelt: Nissen II 288. Jung, Bobbio, Veleia, Bardi, in Mitteil. d. Instit. XX 539 Anm. 1.

(3) So gehörten Fiumalbo, Pieve Pelago, Frassinoro, die nächsten Orte auf der Nordseite des Appennins, zu Modena: vgl. den Grenzvertrag von 1222 bei Pacchi, Ricerche storiche sulla Garfagnana p. 25. Ebenda p. 27-28 (vgl. Muratori, Antiq. Ital. II 899) wird bewiesen, dass das Hospital von S. Pellegrino der Anfang des Luccheser Gebiets war; eine Urk. v. 1281 sagt: *unde incipiebant Lucensium fines*. Vgl. auch BF. 3846 und Repetti I 74.

(4) Ausser den Luccheser Urkunden (oben S. 62 Anm. 4) gehört hierher *Cerrito iudicaria Lucense*, Reg. Camald. I n. 523, a. 1086, Repetti I 663.

einen linken Nebenfluss des Hauptstromes, bei Ponte a Elsa und folgt ihr ein Stück aufwärts, verlässt sie aber bald und durchschneidet das Hügelland in etwa südwestlicher Richtung. Sie geht über die Evola, die Era und deren Zufluss, die Cascina; die untern Täler dieser Flüsse sind lucchesisch, die Oberläufe volterranch. Beim Poggio Palmorelle (512 m.) werden die Ausläufer des M. Vaso, der Wasserscheide der Era und des Fine, erstiegen. Nunmehr wendet sich die Grenze im rechten Winkel nach Nordwesten und trennt das Toratal, das schon zu Pisa gehört, von dem Arnogebiet. Bis in die Ebene gelangt, wendet sie sich wieder zurück dem Arno zu, den sie östlich des pisanischen Pontedera überschreitet, geht auf den Höhen am Sumpf von Bientina entlang ein Stück nördlich, dann geradlinig nach Westen auf den Kamm der Monti Pisani, steigt darauf ins Tal des Serchio hinab, den sie unterhalb Ripafratta durchquert, und umzieht den See von Massaciuccoli, der pisanisch bleibt; südlich Viareggio erreicht sie das Meer.

Lucca, dessen Geschichte im Mittelalter so reich ist, hat im Altertum keine Bedeutung gehabt (1). Trotz der Belagerung des Narses rettete sich ein Teil der öffentlichen Gebäude in die Langobardenzeit hinüber (2). Wie diese das Kulturbild verändert hat, davon ist hier nicht zu sprechen; bis weit hinauf in die Gebirgstäler haben die Germanen Besitz vom kultivierten Land genommen und die Wüstungen gerodet. Dort oben war eine vielleicht byzantinische Festung, das *Castrum novum* Castelnuovo di Garfagnana (3), der Mittelpunkt eines Gebietes, das selbständig oder mindestens sich ehemaliger Selbständigkeit bewusst war (4); die Orte des mittleren

(1) Bormann in CIL. XI p. 295. Nissen II 287-288. Duchesne in M^él. d'arch. et d'hist. XXIII 92. XXV 390. Jung. Organis. Italiens S. 24. Luna S. 201. Itinerar des Erzbisch. Sigeric S. 2-3. Targioni Tozzetti VII 44-86. Repetti II 819-908. Die mittelalterlichen Grenzen des Gebiets sind uns infolge der zahlreichen erhaltenen Urkunden so ziemlich in allen Einzelheiten bekannt; über die gegen Pistoia vgl. die Urkunde von 716 bei Muratori, Antiq. Ital. V 913 = Brunetti I 452 n. 11 (andere Drucke Reg. Langob. n. 56). Für dieses Territorium und mehrere der folgenden bietet die nach Tiraboschi aufgrund einer echten Besitzliste gefälschte Urkunde Karls des Gr. für Nonantola D. 312 wertvolles Material.

(2) Nissen S. 288.

(3) S. o. S. 38. 57 über Lage und strategische Bedeutung. Repetti I 568-572. Paolucci, Storia della Garfagnana p. 160-185. Pacchi, Ricerche istoriche sulla Garfagnana p. 52. 211.

(4) Zuerst — überhaupt erste Erwähnung von Castelnuovo — Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 28 (a. 740) *avitatoris in Castronovo vico Campulo*, wo in *Castronovo* den Bezirk angibt; der *vicus Campulus* ist Campori nördlich von Castelnuovo, das Objekt liegt in *Trassielu* Trassilico in den südlichen Grenzbergen oberhalb Gallicano, vgl. n. 135 (a. 772) und 315 (a. 804). Ebenso heisst es n. 449 (a. 822) *avitatoris in Campulo finibus Castronovo*, n. 439 ist in *Castronovo* ausgestellt und betrifft Güter in *vico Pao*; ferner n. 560 (a. 839, *vico Campulo*), n. 558 (a. 839, *vico Campulo*,

Tales des Serchio, von der Grenze gegen Luni ab, und des unteren der Lima werden als *finibus Castronovo* gelegen bezeichnet. Das Kastell lag unweit der Stelle, wo der Serchio und die Strasse von Aulla nach Lucca die lunesische Grenze überschreiten. Im ganzen ist Lucca das Gebiet des Serchio, ohne das oberste und das unterste Flusstal; dazu kommt das Land auf dem linken Arnoufer, die Unterläufe mehrerer Nebenflüsse. Alle diese Teile des grossen Territoriums waren schon im VIII. Jahrhundert lucchesisch; sie werden in den Urkunden Luccas ohne Bezeichnung ihres Stadtgebietes genannt, bis auf den Bezirk von Castelnuovo (1), während ausserhalb davon das Territorium (Pisa, Florenz, Luni) oder die *fines* (Versilia, Carfaniana) angegeben werden. Wir können mit grosser Sicherheit die angegebene Grenzlinie schon für die Langobardenzeit behaupten. Über die lucchesischen Bezirke in der Maremma Toscana, eine Art Kolonialbesitz in den Territorien von Volterra, Populonia, Roselle und Sovana, ist an den betreffenden Stellen zu handeln (2).

Pistoria Pistoia (3), im Altertum ebenso unwichtig wie später, da sein Aufkommen durch die Nähe des unvergleichlich günstiger gelegenen Florenz gehindert wurde, erdangte in nachlangobardischer Zeit einige Bedeutung, da es der Schlüssel der viel begangenen Strasse nach Bologna war. Sein Bistum, das auf den Synoden von 649 und 680 nicht vertreten war, bestand im Jahre 700, und vielfach nimmt man an, es sei erst damals von neuem aufgerichtet

l. *Fusciano* = Pieve Fosciana bei Barga); n. 795. 815 (*Basilica* und *Fusciano*, beides = Fosciana; die Pieve, die zu Castelnuovo gehörte, bewahrte den Titel *basilica*. Vgl. Repetti I 285. IV 240-243). Es war ein ummauerter Ort: n. 814 *casa et res illa ubi dicitur fori porta prope Castronovo*. Ein *vicus hat* keine Mauern und also kein Tor. Ferner vgl. n. 593 (a. 843). 602. 609 (844). 619. 624-626 (845: *finibus C. ad plebem s. Marie in Loppia*; dies ist die Pieve von Barga, Repetti II 802, was beweist, dass die *fines* von Castelnuovo nicht etwa nur der Pfarrsprengel von Fosciana, dem es unterstand, V 3 n. 1652, oder der entsprechende weltliche Verwaltungsbezirk sind); n. 661. 662. 667. 689. 701. V 3 n. 1066. 1127. 1179. 1221. 1225. 1319. 1325. 1326. Leider kann ich für Castelnuovo ebensowenig wie bei den *fines* von *Carfaniana* und *Versilia* die Orte, die dazu gehörten, im einzelnen feststellen, da zu diesem Zwecke längere Untersuchungen notwendig wären, die hier zu weit führen würden. Vgl. Pacchi p. 185.

(1) Wir werden später sehen, dass Castelnuovo, obwohl sein Gebiet beim Gericht der Luccheser Skabinen zuständig war (Campori, n. 661) dennoch eine Sonderstellung innerhalb der Luccheser Verwaltung einnahm: eine Tatsache, die nunmehr wohl historisch verständlich ist.

(2) Man erkennt diese Bezirke, auch wenn man die Ortsnamen nicht identifizieren kann, schon rein äusserlich daran, dass meist *territorio Lucense* (n. 176) oder ein Synonymon beigefügt ist, was bei Orten des ursprünglichen Territoriums der Stadt wohl ausnahmslos fehlt.

(3) Bormann in CIL. XI p. 298. Nissen II 292-293. Duchesne in Mél. XXIII 92. XXV 390. Jung, Organ. Italiens S. 24. Repetti IV 401-464.

worden (1). Aber weder das Fehlen auf jenen Konzilien beweist, dass es zu ihrer Zeit nicht existierte, noch gibt die uns erhaltene *promissio* eines erwählten Pistoieser Bischofs an den von Lucca (2) einen Anhaltspunkt für die Vermutung, in diesem Wahlakt sei die Wiederbegründung des Bistums zu suchen.

Die Nordgrenze bildet bei der Alpe Tre Potenze, wo das Gebiet Luccas von dem Hauptkamm des Appennins abzweigt, die Fortsetzung gegen Modena und bald gegen Bologna und überschreitet gleich darauf die über den Passo dell'Abetone (1388 m.) führende Strasse ins Tal der Scoltenna und nach Modena (3); jenseits der Senkung erreicht sie auf dem Libro Aperto (1937 m.) und Corno alle Scale (1945 m.) ihre grösste Erhebung an dieser Stelle und folgt weiter den höchsten Höhen des Zentralgebirges bis zum M. Uccelliera, wo sie auf den vorgelagerten nördlichen Kamm (M. Orsigna, Cocomero) übergeht und dadurch das oberste Tal des Reno von der Emilia ausschliesst. Bei Pracchia erreicht sie den Fluss und zieht ein Stück dessen Tal hinab auf der Strasse nach Bologna bis zu einem Punkte zwischen Sambuca Pistoiese, das diesseits, und Bagni della Porretta, das jenseits der erste grössere Ort ist. Wir kennen diese Gegend aus der Gründungsgeschichte des Klosters Fonte Taona. Auch die Oberläufe der beiden Bäche Limentra und der Setta jenseits des Appennins auf der emilischen Seite haben von jeher zu Toscana und Pistoia gehört, über den Quellen des zweiten ward auf den Gebirgswiesen Fonte Taona, an dem letzten, wo er den Weg von Prato nach Bologna gleich unterhalb der Passhöhe erreicht, die Abtei von Montepiano gegründet, und beide Stiftungen mögen im Verein mit der späteren Befestigung der Sambuca strategische Gründe neben den handelspolitischen gehabt haben. Etwa beim

(1) Duchesne a. a. O., dem Hartmann, Gesch. Italiens II 1 S. 269 u. a. folgen. Pizzetti, gegen den Bertini polemisiert, wollte die damaligen Pistoieser Bischöfe als Weihbischöfe fassen.

(2) Edd. Muratori, Antiq. Ital. V 329 = Brunetti, Cod. dipl. di Toscana I 420 n. 3; Fioravanti, Memorie storiche della città di Pistoia Append. p. 3; Zaccaria, Anecd. p. 338; Barsocchini, Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 3 = Troya n. 366; Extr. Bertini in Mem. e doc. di Lucca IV 1 p. 69-77. Reg. Langob. n. 36. Über die Bedeutung der Urkunde für die Kirchenverfassung ist an der passenden Stelle zu handeln; hier sei einstweilen bemerkt, dass die Worte *recordati somus, eo quod de diocesis et Lucano episcopus semper fuerunt et menime potuimus foris tuo consilio* (des Bischofs von Lucca) *episcopus in epso loco profeciscere* vom erwählten Bischof von Pistoia gesprochen werden, der offenbar ein minderjähriger Luccheser Kleriker war; die Form *fuerunt* statt *fuius* ist im Latein dieser Urkunden häufig und kann nicht auf die Pistoiesen, sondern nur auf den Erwählten (und vielleicht seinen Vater) bezogen werden. Troyas Urteil ist am richtigsten.

(3) Nach einer scharfsinnigen Vermutung von Gaudenzi in Bull. Istit. Ital. XXII 84 steht die Wiedereröffnung dieser Strasse in Beziehung zur Gründung von Nonantola und ist unter Aistulf zu setzen.

M. Troniale (1107 m.) biegt die Grenze nach Osten und erreicht das Territorium von Florenz, tritt südlich des wichtigen Vernio, das den Eingang ins Tal des Bisenzio beherrscht, in dessen Flussbett und folgt an seinem Ufer jener Strasse hart an Prato vorbei, bleibt noch ein Stück an dem Bisenzio, verlässt ihn kurz vor Campi und zieht am Vignone und von dessen Mündung ab am Ombrone entlang zum Arno, den es an der ersten Enge unterhalb Signa erreicht und dem es bis zur Luccheser Grenze folgt; Capraia und Limite sind pistoiesisch, die alte Arnostrasse mit Montelupo, Pontorme und Empoli führt auf dem Florentiner Ufer. Die Grenze gegen Lucca ist uns bereits bekannt (1).

Pistoia umfasst also ausser dem Flussgebiet des Ombrone und dem grössten Teile desjenigen des Bisenzio noch die Oberläufe des Reno und mehrerer seiner Nebenflüsse, in deren Tal Strassen, fast alle nachweislich schon im Altertum ausgebaut, in die Emilia hinabführen. Die Absicht ist erkennbar, die Schlüsselpunkte jenseits der Pässe in den Besitz von Toscana zu bringen. Die strategisch einseitig zugunsten dieses Landes wirkende Grenzfestsetzung muss in eine Zeit fallen, wo in jenen Gebirgshöhen zwei feindliche Mächte zusammenstiessen, von denen die Besitzerin Toscanas in erfolgreicher Offensive focht. Das würde nur auf die Langobardenkämpfe zu deuten sein; die Strassen führten entweder ins Exarchat oder doch in bedrohlicher Nähe der Grenze (2). Für antik wird man diese Verschiebung des tuscischen Gebietes nicht halten können; wenigstens wäre dann schwer ihre Ursache zu erkennen.

Florenz und Fiesole (3), die Tochter- und Mutterstadt, hatten gemeinsame Verwaltung (4), und da wir über ihr Gebiet keine äl-

(1) Ganz nahe dieser liegt bei Vinci die Kirche S. Mato, eigentlich San Tomato, das einst S. Antimo gehörige *monasterium s. Thome apostoli in comitatu Pistoriensi*: so in der Bulle Johannis VIII. JE. 3110. Über die Lage Repetti III 181. Canestrelli in Bull. Sen. IV 61. Über die Grenze gegen Florenz s. auch Davidsohn, Forsch. I 28. Vgl. noch. Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 372. D. C II. 80. St. 2440. Troya n. 985 = Chroust n. 36 (Adelchis). D. O II. 277. Reg. Volat. n. 104. Rena e Camici I 1 p. 38 n. 6; *plebs de Sciano* 1091: Lami, Hodoep. III 1054. Pavana-Sambuca: Paschal II. JL. 6052, vgl. Repetti IV 76. V 14-15. Prato: Carlesi, Orig. di Prato p. 35. Repetti IV 636.

(2) Das Frignano mit seinen Grenzkastellen blieb bis ins VIII. Jahrhundert byzantinisch: V. Gregorii II. c. 18, 185 (ed. Duchesne I 405) = Paulus VI 49, vgl. Gaudenzi in Bull. Istit. Ital. XXII 81 gegen Diehl p. 57. Den Ort Ferronianus nennt Paulus II 18 unter den *civitates* der Provinz Alpes Appenninae, auf die wir noch zurückkommen.

(3) Bormann in CIL. XI p. 299. 306. Nissen II 293-296. Duchesne in Mél. XXIII 92-93. XXV 390. Jung, Organis. Italiens S. 24. Repetti II 149-294 und 107-124. Davidsohn, Gesch. v. Florenz I 1-73. Forsch. I 1-25. Die Diözesangrenze beschrieb bereits V. Borghini, Discorsi (Milano 1808) I 421-422.

(4) Davidsohn, Forsch. z. Gesch. v. Florenz I 27-28 (vgl. aber bereits Lami, Eccl. Flor. mon. I 543) handelt über die "Zusammenlegung der

teren Nachrichten haben (1), wird es zweckmässig sein, die Grenzen des zusammengelegten Bezirkes festzustellen und dann die Diözesangrenzen beider als mutmassliche Scheidung der alten Territorien anzugeben. Florenz und Fiesole hatten Bistümer; der Bestand desjenigen von Florenz ward, wie bei Lucca, nicht, oder nur ganz vorübergehend unterbrochen (2), während Fiesole wenigstens zeitweise infolge des Langobardeneinfalls in Not geriet (3). Dass ihre Bedeutung infolge der verschobenen politischen Verhältnisse zurückging, ist schon begründet worden.

Die Nordgrenze setzt am M. Troniale die Richtung nach Osten und das Bestreben, die obersten Täler der zum Adriatischen System gehörigen Flüsse einzuschliessen, fort, ja sie springt bald weiter vor. Der Grund ist ersichtlich: hier war es für die Langobarden noch wichtiger als im Territorium von Pistoia, die strategische Ausfallstellung gegen die Griechen in Bologna und Imola zu haben; denn zwei für den Verkehr in Römerzeit hervorragend wichtige Strassen, die über den Pass von La Futa (903 m.) und den von

Grafschaften Florenz und Fiesole „ für die der älteste Beleg aus dem Jahre 854 stammt: M.² 1199. Aber schon 790 liegt ein Hof in Chianti im Gebiet von Florenz (s. u. S. 73), während man Fiesole erwartet. Die Massregel wird schon auf die Langobarden zurückgehen.

(1) Im Jahre 790 wird einmal *territorium Florentinum* erwähnt in der Gründungsurkunde von Ripoli bei Florenz, ed. Brunetti II 1 n. 30, Ughelli III² 22. Soldani p. 5. Lami, Mon. eccl. Flor. II 1161, vgl. Kehr III 41 (zu 791; die Zeitmerkmale stimmen aber alle zu 790). In die gleiche Zeit fällt der Brief Hadrians I. Cod. Car. n. 87, JE. 2471, wo ein zu Galeata (s. u. S. 92) gehöriger Hof *Sasantinus territorio Florentino* genannt ist. Ihn wegen des Anklangs an verbreitete Ortsnamen wie Sasso und Sassetto mit Repetti V 198 bei Galeata zu suchen, bis wohin sich das Florentiner Gebiet nicht erstreckte, liegt kein Grund vor; er braucht durchaus nicht in der Nähe des Klosters vermutet zu werden.

(2) Davidsohn, Gesch. I 65-67 stellt die wenigen Nachrichten über Florenz aus dieser Zeit, nur kirchlicher Natur, zusammen. Das Bistum taucht auf dem Konzil von 680 wieder auf, auf dem von 649 fehlt es.

(3) Gregor I. Reg. IX 143. Das Bistum bis in die Gothenzeit weit öfter erwähnt wie das schon 313 nachweisbare von Florenz, das aber natürlich älter ist. Die Angabe in der Ausgabe des Gregorbriefes MG Epp. II 140 nota 1, der Klerus von Fiesole schein nach Luni geflohen zu sein, die Duchesne in Mél. XXIII 93 wiederholt, ist ein Irrtum; nur die Schätze waren dort deponiert, und ein Presbyter und ein Diakon wollten von Luni Geld zur Wiederherstellung ihrer Kirchen. Richtig Davidsohn S. 68. Der Bischof von Fiesole wird erst 715 wieder genannt: Pasqui, Cod. dipl. d'Arezzo I 18 n. 6.

Fiesole ist die erste eigentliche und sichere Etruskerstadt, die uns begegnet, mit ihrer Burg in hoher, vor dem Feind durch Natur und Kunst geschützter Lage. Über die Etrusker als Städtebauer s. Nissen I 501. II 37. 279. Hier ist auch die Einleitung von Car. Pauli in CI. Etrusc. I 7 (1893) zu den Inschriften von Fiesole zu betrachten, das er als etruskisches Territorium rekonstruiert.

Giogo (879 m.) führten aus dem Mugello, dem obern Tal der Sieve, ins Bolognesische. Da war es von grösster Bedeutung, das Glacis vor dem Gebirgswall zu besitzen, und so hielt man das Tal des obern Santerno und liess die Grenze auf dem vorgelagerten Zug über M. Ogglioli (1290 m.) und M. Alafine (993 m.) verlaufen, der Wasserscheide zwischen Idice und Santerno, den sie unterhalb von Castiglioncello ai Monti und Tirli überschreitet. Dann bleibt das oberste Tal des Senio mit der alten Pieve von Misileo bei Florenz, die Grenze wendet sich aber im weiten Bogen zurück auf die Wasserscheide nach dem Lamone, dessen Tal ganz zu Faenza gehört, und erreicht den Hauptkamm beim Passo Ronchi di Berna (1); bald darauf überschreitet sie auf der Höhe des Passes von Casaglia (922 m.) eine andere wichtige Strasse, die vom Mugello das Lamometal hinab nach Faenza führt, und erreicht auf der Zentralkette über den M. Peschiena (1198 m.), nunmehr in südöstlicher Richtung (2), die höchste Erhebung dieser Gegend, den M. Falterona (1657 m.),

(1) Besitz von Camaldoli in dieser Gegend (siehe auch S. 76 Anm. 1) wird 1086 erwähnt: Mittarelli, Ann. Camald. III Append. 87 n. 61, Reg. Camald. I n. 525. Es werden zwei Bezirke unterschieden: 1) das Mugello, 2) *ultra Alpium iuga* nahe der bolognesischen Grenze, wie der Satz klarer ergibt: *que in Mucello modo habemus, atque id quod ultra Alpium iuga prope confinia Florentini atque Bononiensis comitatus tenemus*. Davidsohn, Forsch. I 28 schliesst aus dieser Stelle, "dass das Joch des Appennins das Territorium Bolognas von dem Florentiner Komitat trennte". In Wahrheit liegt der Beweis vor, dass auch die Grafschafts- wie die Diözesangrenze hier auf den Nordabhang des Appennins hinüberreichte; eine Reihe von Florentiner Orten daselbst in den Urkk. bei Mittarelli III App. 7 n. 4. 8 n. 6. 17 n. 11. 161 n. 113. Leider werden die meisten Orte der Romagna Toscana erst spät genannt, zu einer Zeit, wo die Grafschaftseinteilung vergessen war; aber die Tatsache, dass Florenz hier über den Gebirgskamm hinüberreichte, steht fest, und wir werden sie mit der uns bekannten Ausdehnung, die die Diözese hier jederzeit hatte, kombinieren dürfen. Allgemeine Angabe der Grenze auf romagnolischem Gebiet im Diplom Heinrichs IV. St. 2822 für den Erzbischof von Ravenna *omnia que Ingelrata tenuit comitissa a mari Adriano usque ad Alpes . . . , sicut maximus Otto imperator in placito per leges investivit Petrum Rav. archiepiscopum* (vgl. D.O I. 340. O III. 341). Gemeint ist das Gebiet im Exarchat, da die toscanischen Güter der Gräfin später im Besitz der Guidi waren; vgl. auch die Bologneser Diözesangrenze JL. 4847. Für Florenz-Fiesole und Arezzo kommt auch die grosse Besitzliste des Diploms Friedrichs I. für den Grafen Guido, St. 4028^b, in Betracht, in der die Orte in der Romagna und in Toscana geschieden werden.

(2) Auch hier ist ein Übergang ins Faentinische; auf toscanischer Seite liegt S. Godenzo, *prope pedes de Alpibus* (Urk. von 1028, Ughelli III¹ 292 = III² 227; vgl. auch St. 4028^b, die *montania s. Gaudentii* in Tusciem), auf romagnolischer Bifurco (S. Benedetto in Alpe), das zur Diözese Faenza gehört. Heinrich II. D. 463 (1021) sagt, dass es bis an den Appennin heranreiche: *Volumus etiam, ut per circuitum monasterii et heremi ecclesia possideat . . . ab occidente a iugo Alpium*.

an dessen Fuss der Arno entspringt, und weiter auf dem mauerartig steil in die Romagna abfallenden, auf der Höhe flachen und der Einsenkungen entbehrenden Kamm des Giogo Seccheta (1337 m.) (1). Hier wendet sie sich gegen Arezzo auf der Wasserscheide zwischen zwei Zuflüssen des Arno, dem Fosso Gorgone und dem aus Dante bekannten wilden Bergbach Archiano (2), ins Casentino (3), überschreitet den Arno zwischen Pratovecchio und

(1) Diesen Teil der Grenze kennen wir aus der Schenkung des Bischofs Theodald von Arezzo an Camaldoli (1027), Reg. Camald. I 35 n. 86: *in territorio Aretino ad radices Alpium dividantium Tusciam et Romaniam, in loco qui dicitur Campo Malduli;... primo igitur latere percurrit rivus qui dicitur Niger, cui econtra obviat quidam alius rivus, qui dicitur de Tellito, ambo pariter emergentes in sinum* (so richtige Lesart des Cod. dipl. d' Ar. für *vivum* Mittarelli) *cuiusdam fluminis; de secundo latere est via descendens a summis iugis Alpium; de tertio latere sunt feri montes atque intonsa iuga Alpium; de quarto latere sunt sicheta prerumpentia in prefatum rivum Nigrum* (gemeint der vom M. Seccheta auslaufende Höhenzug). Dazu Heinrich III. für Camaldoli (1047), Mittarelli II App. 120 n. 63, Stumpf 2321: *a rivo qui vocatur Tellito et sicut currit via Romana et iugum qui dividit inter Romaniam et Tusciam*; D. O III. 423 (1002): *monasterio s. Mariae et s. Benedicti quod est situm in alpe quae dicitur Pratalia iuxta rivum nomine Bidentem ad radicem montis nomine Acuti qui dividit Tusciam et Romaniam*, und Reg. Camald. II n. 768; ib. n. 1163 *in Casentino... preter poiium Acutum*. Hier sind auch die weiteren Grenzen der Romagna gegen Arezzo, die die Fortsetzung bilden, gemeint, doch nicht allein. Ebenso ferner Mittarelli III 158 = Reg. Camald. II n. 768 und die Ravennater Urk. von 896, Rubeus, Hist. Rav. ² p. 249. Muratori, Antiq. Ital. I 153 (vgl. Tabarrini in Doc. Stor. Ital. VI 759), Reg. della Chiesa di Rav., Carte dell'Arch. Estense I 3 n. 1: *in territorio Faventino... usque ad iugum Alpium finibus Tuscie*; unter den aufgezählten Orten im Faentinischen kann ich Modigliana, Senzano, S. Valentino, Tredozio nachweisen, doch ist der Text auch im Ravennater Regest durchaus nicht frei von falschen Lesungen. Vgl. über die Topographie der Gegend Repetti IV 258. V 587. Dazu 1130 *sicut... Arnus currit usque ad Alpes, per omnes Alpes usque in Romaniam*: Mittarelli III App. 335 n. 223, Pasqui I 449 n. 328. Reg. Camald. II n. 913. Gregor VII. JL. 5015 spielt wohl mit *a finibus iugi Alpium Muscellensium usque ad fluvium Seve* ebenfalls auf die Florentiner Diözesangrenzen an. Vgl. Paschal II. JL. 5894.

(2) Reg. Camald. I 92 n. 225 (1044); 108 n. 263 (1051): *fluvio Archiano*; Urk. von 1130, s. vor. Anm. Dante, Purgatorio V 95. 125: "l'Archian rubesto"; vgl. Repetti I 105. Scartazzini, Enciclopedia dantesca I 121. Bassermann, Auf Dantes Spuren (kl. Ausg.) S. 88-91.

(3) Das Anm. 1 zitierte Diplom Heinrichs III. fährt fort: *et locum, qui vocatur Fagiolo, qui dividit inter Aritio et Florentia* (gemeint die zusammengelegte Grafschaft; eigentlich Territorium von Fiesole); vgl. Reg. Camald. I 17 n. 34 (Schenkung des Maldulus 1012): *quem locum hiis finibus designabatur: ab una parte locus qui dicitur Faiolum*; diese Urkunde ist verloren, nur ein Auszug in Zeugenaussagen von 1216 ist erhalten und Mittarelli IV App. 356 n. 218 gedruckt, vgl. Davidsohn, Gesch. I 114 Anm. 1. Die höchste Erhebung dieses Querriegels gab dem Haus des berühmten

Poppi und steigt auf dem Höhenzug des Poggio Crocina und Poggio Cocollo Orsaia auf den Hauptkamm des Pratomagno, den sie bei Poggio Tre Confini (1476 m.) erreicht und dem sie nunmehr nach Süden folgt. Sie geht der sich allmählich ins Arnotal hinabsenkenden Kammlinie entlang und erreicht den Fluss zwischen Figline und S. Giovanni, an der Stelle des alten Ad Fines, folgt dem Fluss aufwärts bis über Montevarchi hinaus, biegt dann im rechten Winkel um und geht zur Wasserscheide zwischen Arno und Ombrone. Nun fehlt jede natürliche Grenze; das oberste Tal der Arbia bleibt bei Fiesole, Lecchi und das vielumstrittene Tornano an einer Hauptstrasse ins Chianti ausserhalb. Dann wird die Arbia überschritten und die Nordgrenze von Siena erreicht, die die Strasse ins Grevetal zwischen den alten Grenzplätzen Fonterutoli und Querciagrossa durchschneidet und dann nach Norden einbiegt, um die im XI. Jahrhundert als Seneser Besitz nachweisbare Pieve von S. Agnese abzuschliessen. Etwas unterhalb Staggia tritt sie an den gleichnamigen Zufluss der Elsa, nordöstlich des bei Volterra, das hier an Siena grenzt, bleibenden Colle Valdelsa an die Elsa und folgt ihr und der Frankenstrasse, Poggibonsi als Grenzplatz umgebend, bis zur Grenze zwischen Lucca und Volterra; die weitere Fortsetzung gegen Lucca und dann gegen Pistoia ist bereits betrachtet worden.

Im allgemeinen ist für diesen Teil der Florentiner Grenze auf Davidsohns Angaben a. a. O. zu verweisen. Dass aber Empoli je zu Pisa gehörte, ist ausgeschlossen. Das Diplom von 937 (s. o. S. 4 Anm. 1) fasst Reichsgut *in comitatu Lucensi et Pisano* zusammen, darunter Cortenuova am Arno oberhalb Empoli. Für die Ungenauigkeit der Inventare, die damals in Colombières zu Rate gezogen wurden, ein Beispiel: in der Morgengabenurkunde für Adelheid B. 1400 (zu den Drucken Cod. dipl. Langob. n. 552 hinzuzufügen) steht *abbatiam s. Antimi in comitatu Senensi*, während wir genau wissen, dass das Kloster in Chiusi lag: vgl. das Placitum von 833, Pasqui I n. 27, Hübner n. 716 *monasterio s. Antemi sito valle Staseni terretorio Clusino*. ferner die Bulle Johanns XV. JE. 3842 = 3860, das Diplom Berengars II. und Adalberts Reg. Sen. I n. 14, das Heinrichs III. daselbst n. 47, die Urkunde der Markgräfin Risabella daselbst n. 148. Zeitweise waren die Grafschaften Siena und Chiusi vereint, daher sagt

Uguccione della Faggiuola den Namen und heisst noch heute M. Faggiolo. Die *heremus Faioli* auf der andern Seite gehört zu Galeata: JL. 6357. 7189 (vgl. Reg. Camald II n. 1237). Die Pieve Romena teils als im Gebiet von Florenz, teils von Fiesole oder im vereinigten Bezirk gelegen: Mittarelli III App. 150 n. 104. Reg. Camald I n. 620. II n. 873. 909. Gricciano in der Nähe: Mittarelli III App. 364 n. 240 = Reg. Camald II n. 953. In dieser Pieve liegt auch die *curtis Urge* D. O III. 295 (verschollen: Repetti III 687); vgl. Pasqui I 127 n. 92, Reg. Camald I n. 334.

Karl II. (B. 1800, jetzt auch ed. Pasqui I 64 n. 45): *coniacet in pago Sen- nensi atque Clusino*, ebenso Johann XVIII. in seiner Bestätigung dieses Diploms, JE. 3110. Durch eine solche Bezeichnung sind dann Missverständ- nisse entstanden. Für Empoli macht die Lage eine Zugehörigkeit zu Pisa unmöglich; das lucchesische mittlere Arnotal liegt dazwischen. Die Anga- ben, dass Empoli kirchlich und politisch zu Pisa gehört habe, beruhen auf Fälschungen wie der Urkunde Erzbischof Uberts von 1132, Matthaei, Eccl. Pis. hist. I 80; Ughelli III¹ 1255 = III² 355 = Lami IV 108 und der antiken Inschrift, die auch Tronci, Ann. Pis. zu 1015 mitteilt; schon Re- petti II 56 hat diese Fälschungen gebrandmarkt. Die auf die Diözese be- züglichen Angaben widerlegt schon Mem. e doc. Lucca V 2 n. 89, 764: Gello zur Diözese Lucca. Die Grafschaft Florenz für Empoli z. B. 1106: Repetti II 57; 1182: Santini, Doc. dell'antica costituzione di Fir. p. 17 n. 12 angegeben. So wird 937 die Nähe der Grafschaft Lucca, in deren Gebiet wohl Besitz von Cortenuova reichte, der Anlass zu der irrtümlichen Angabe gewesen sein. Bei Empoli lag *Omiclum* am Arno, Grafschaft Florenz: Placitum Hübner n. 1382. Heinrich III. St. 2476. Über die Lage Lami II 1229, dessen Etymologien abwegig sind. Es ist hier nicht durchführbar, alle Florentiner Grenzorte vollständig zusammenzustellen; da aber gerade in Florenz die meisten Orte, deren Grafschaft ausdrücklich genannt ist, fern von den Grenzen in der Nähe der Stadt liegen, darf die Angabe der Grenzorte etwas eingehender sein. Signa 978. 1079: Carte della Badia n. 5. 121; dies und Settimo: Reg. Cultusboni n. 122. Soldani, Passignano p. 42. Reg. Volat. n. 171. Lucardo 987: Soldani p. 49. Linari und andere Orte daselbst: Calixt II. JL. 6841 für S. Pietro in Cielo d'Oro in Pavia (Spurium, doch topographisch wertvoll), bei Davidsohn, Forsch. I 23 nachzutragen. *Stangnolo prope fluvio Elsa infra comitato Filorentigno* 990: Pisa, Arch. Roncioni n. 10 ined. Mar- turi-Poggibonsi: JL. 4655. Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechts- gesch. Italiens IV 101 n. 74, dazu Repetti IV 481. Lisini, Inventario del diplomatico di Siena I 47 Urk. von 1047; p. 102, 1182; vgl. auch Reg. Cultusboni n. 252. S. Appiano: Badia n. 91. Die Grenzlinie geht aus den Zeugenaussagen von 1203 bei Santini p. 114 n. 45 hervor, vgl. Jung, Itinerar Sigerics S. 10-11. Davidsohn, Forsch. I 28. 100. In dieser ganzen Gegend ist die Grenze durch eine Reihe der in D. O III. 218 genannten Orte belegt. Die Elsa Grenze: Davidsohn, Forsch. I 28. Maltraverso: Santini p. 65 n. 35. Megognano: Mem. e doc. Lucca V 3 n. 1316. Reg. Cultusboni n. 363. Über Ansprüche von Siena auf die Pieve S. Agnese siehe bei Siena. Luco bei Poggibonsi: 995 Schenkung Hugos an die Badia von Florenz ed. Schiaparelli n. 8 (von Repetti II 927 mit den Älteren auf ein anderes Luco bezogen, doch hatte später die Badia nur in diesem Besitz). Reg. Cultusboni n. 271. Bibione dort 978: Badia n. 5. S. Donato in Poggio: Reg. Cultusb. n. 4 (995). 23. 30. 218. 226. Markgr. Bonifaz I. Fiorentini ²Doc. p. 23 = Lami I 222. Montecorboli: Mittarelli III App. 170 n. 118. Cortine: Lisini I 46

Urk. von 1038; p. 64 s. XI. Talcione teilweise als florentinisch bezeichnet, so Repetti V 500, 1089. Lisini p. 66 Urk. von 1104. Fizzano in der Nähe 1007: Lisini p. 38; identisch mit Fisianum Mem. e doc. Lucca V 3 n. 1129? Rencine gegenüber Monteriggione: 1054 und 1111 Lisini p. 48. 70. Hier handelt es sich aber um streitiges Gebiet, eben die Pieve S. Agnese. — Schon 790 liegt ein Hof *in Clanti* (Chianti) *in territorio Flor.*: Soldani p. 5 = Brunetti II n. 30. Derselbe noch in der Bulle Clemens' III. für Ripoli Kehr III 42 n. 3. Grignano (Repetti II 515): Reg. Cultusboni n. 317. 436. Grignanello: Lisini p. 73 Urk. von 1124. S. Leonino: Reg. Cultusb. n. 239. Torri bei S. Sano: ib. n. 8. 65. S. Polo in Rosso: ib. n. 275. Livernana (nur auf dem Messtischblatt) bei S. Giusto in Salcio (Repetti II 716): Lisini p. 51 Urk. von 1069. Radda: Reg. Cultusb. n. 33. Vertine: ib. n. 15. 25. 132, doch schon 978, Badia n. 5, vgl. auch Repetti V 703. Spaltenna: Reg. Cultusb. n. 51. 295. Coltibuono selbst z. B. n. 27. 44. 49 und oft. Montigrossi n. 22. 141. 161. 164 und oft. Moncioni: n. 147. Montegonzi: n. 57. 89. 91 und oft. Montevarchi: n. 176. 177. Pasqui I 322 n. 230. Ricasoli: Reg. Cultusb. n. 66. 71 und oft. Figline: Lami I 225 nota b. — Loro in der Aretiner Pieve Groppina heisst 1065 (Repetti II 813) florentinisch, ebenso Groppina im vorhergehenden Jahre: Reg. Cultusb. n. 58. Hier liegt wieder die an den Grenzen nicht seltene Unsicherheit vor.

Die Pieve S. Marcellino in Chianti oder in Avane (Repetti I 172), die, wie wir sehen werden, auch sonst streitig war, ist, obwohl zweifellos zu Arezzo gehörig und in den Privilegien für das Bistum Fiesole nie genannt, doch zeitweise als zur Grafschaft Florenz-Fiesole gehörig behandelt worden. Avane, der Ort der Pieve: Reg. Cultusb. n. 45. 348. Campi: n. 36. 98. Andere Orte des Kirchspiels: Barbischio n. 11. 40. 108. 128. 260, aretinisch n. 211. 324. Brolio aretinisch z. B. n. 386, *territurio Aritino et Florentino* n. 420, florentinisch n. 110. 111. Tornano aretinisch n. 354, florentinisch n. 291. 315. 335. 353. 355. 438. 439. Argennina aretinisch n. 551, florentinisch n. 351. 408. Prisciano (jetzt Bricciano) aretinisch n. 318, florentinisch n. 83. 104. 229. 243. 272. Rietine flor.: n. 114. 338. Stiella (identisch mit Stenula, was im Register des Reg. Cultusb. nicht bemerkt ist, vgl. Repetti V 475) n. 77. 145. 199. 336. 341 und oft; zu beiden n. 403. Lucignano: n. 330. Ein Irrtum ist bei diesen zahlreichen Belegen ausgeschlossen. Weitere topographische Studien würden gewiss für die Festlegung der Grenzen noch mehr bisher nicht identifizierte Orte ergeben, doch sind noch längst nicht genug Privaturkunden ediert. So ist das 1064 genannte *castellum de Campanule*, Puccinelli p. 288 = Lami II 987, wohl kaum mit Campoli identisch, das bei Repetti fehlende Garbina (- ana) Mem. e doc. Lucca IV 2 n. 44 = V 2 n. 891; V 3 n. 1114 liegt östlich Castellina in Chianti. — Der Rest der Grenze, soweit noch festzustellen, ist bereits erörtert worden.

Das Territorium von Fiesolè ist ein merkwürdiges Gebilde, dem man die künstliche Bildung deutlich anmerkt. Bei S. Agnese verlässt die Grenze die eben beschriebene Linie in nördlicher Richtung, schliesst das oberste Tal der Greve ein, überschreitet es aber wenig unterhalb seines gleichnamigen Hauptortes und ebenso die oberste Ema, erreicht auf den letzten Ausläufern des Chianti-Gebirges (Poggio di Firenze 694 m.) den Arno unterhalb Pontassieve, geht dann auf dessen rechtem Ufer unweit davon zurück und schneidet durch einen nur nach Osten bei S. Brigida ein wenig geöffneten Kreis Fiesole aus dem Florentinischen und dem Mugnonetal heraus, schlägt bei M. Giovi (992 m.), dem Namen nach einem antiken Grenzberg, eine südliche Richtung zur Sieve ein, erreicht sie gegenüber von Rufina und folgt ihr aufwärts bis Dicomano; dann steigt sie auf der Strasse nach S. Godenzo bis nach der alten Pieve Sambavello und von dort auf einem Querriegel zum Hauptkamm beim M. Peschiena.

Wir sehen, es lag genug Grund vor, diese von Natur zusammengehörigen Gebiete administrativ zu vereinigen. Die zusammengelegten Bezirke bilden das Tal des mittleren Arno und einiger seiner bedeutendsten Nebenflüsse, besonders der Sieve, dann der Ema, Greve und Pesa. Dass die nach Bologna und Imola führenden Täler der emilischen Seite bei Toscana blieben, haben wir zu erklären versucht; wenn dies bei denen, die nach Faenza gehen, nicht mehr der Fall ist, so wird man sich gerade nur gegen die byzantinische Grenzstellung in Bologna gesichert haben, um einen Einfall in das langobardische Gebiet von Modena in der Flanke zu bedrohen; weiter ab war wohl die byzantinische Besatzung nicht mehr gefährlich. Ein anderer Teil der Grenzlinie, der das obere Arnotal und fast den ganzen Stock des Pratomagno bei Fiesole lässt, ist uns nach den Ausführungen über die Gebiete der Umbrier in Etrurien sofort verständlich: soweit die Etrusker vorgedrungen waren, reicht auch später noch Arezzo; die Höhen und Bergtäler der Umbrier blieben bei Fiesole (1). Wo die Linie abermals den Arno überschreitet, lag die alte etruskische Nordgrenze bei Ad Fines (2), und es wäre denkbar, dass sie auch weiterhin mit der von Fiesole übereinstimmte (3); dessen Gebiet ist ja wie eine Enklave oder ein Vorposten nach dem Arno herangeschoben. Dann müsste auch Pistoia, wie die Althistoriker vermuten, umbrisch gewesen sein (4), und die Nordgrenze der Etrusker wäre die von Arezzo, Siena, Volterra. Das sind Vermutungen, die sich jedem aufdrängen, der die

(1) S. o. S. 6.

(2) S. ebenda.

(3) Im übrigen ist selbst von der antiken Grenze zwischen Fiesole und Florenz nichts bekannt: Nissen II 296. Pauli-Wissowa VI 1966. 2753.

(4) Nissen II 293, s. o. S. 6 Anm. 2. Auch C. Pauli schliesst aus dem Corpus Inscriptionum Etruscarum (Bd. I, 1893) Lucca und Pistoia aus und beginnt mit Fiesole, Volterra, Siena, Arezzo.

Diözesan- und Territorialgrenzen mit den feststehenden Daten aus dem Altertum vergleicht und verwundert ihre Übereinstimmung feststellt.

Das von Florenz durch Fiesole abgeschlossene oberste Sievetal, das Mugello, war ursprünglich ein ligurischer Gau, der nach seinen Bewohnern, dem Stamm der *Magelli*, seinen Namen führte (1), ebenso wie das Casentino (und zwar offenbar das zu Fiesole gehörige Bergtal) nach dem Schwesterstamm der *Casuentillani* heisst (2). Die Römer haben die Gebirgsvölker allmählich kultiviert und aus ihren Malstätten, den *conciliabula*, Städte oder grössere offene Orte gemacht. So werden wir uns die Entwicklung auch im Mugello denken, wenn uns in den Gothenkriegen ein Ort namens *Mucelli* als Mittelpunkt des Tals genannt wird (3); die Gothen mögen, um sich die drei wichtigen Übergänge zu sichern, die von Florenz das Sievetal hinauf nach der Emilia führten, hier ein Kastell angelegt

(1) Kiepert, Erläuterung zu *Formae orbis antiqui* Blatt 20 S. 7. Nissen II 296. Brocchi, *Descrizione della prov. del Mugello* (1748). Chini, *Storia del Mugello* (4 Bd. 1875). Über die *Magelli*: Chini I 41-45. Repetti III 625-627.

(2) Nissen I 304. II 296. Porciano 1017 *iudicaria Florentina seu Fesulana*: Soldani, Passignano p. 111. Strumi, Porciano, Vada u. a. 1029 *in loco Casentino*: ib. p. 114. *In loco Casentino iudicaria Florentina et Fesulana* 1055: Mittarelli, Ann. Camald. II App. 146 n. 78, Reg. Camald. I n. 280; dazu noch z. B. Mittarelli III App. 112 n. 78, Reg. Camald. I n. 569 und das Spurium Karls d. Gr. für Nonantola D. 312. Vgl. P. Prezzolini, *Storia del Casentino*, 2 Bd. 1859-61. P. Porcellotti, *Illustrazione critica e descrizione del Casentino*, 1865.

(3) Auct. Marcellini Comitibus zu 542 *in annonaria Tuscia ad Mucellos*; Prokop III 5 *εἰς χωρίον Μουκέλλην ὄνομα*. Kiepert gibt a. a. O. die Form *Mukialli* an; sie geht auf eine durch Brocchi p. 301 vermittelte falsche Lesart der Prokopstelle zurück, die sich im Buch des Lionardo Aretino über den Gothenkrieg findet, und ist zu streichen. Die von ihm nach dem Zitat bei Chini I 46 angeführte Urkunde Lothars I. von 854 ist in Wirklichkeit Ludwig II. M.² 1199 (vgl. Davidsohn, *Gesch. von Florenz* I 90) mit *in territorio Florentino et Vesolano, videlicet monasterium s. Mariae in loco nuncupante Mucelli*. Davidsohn S. 52 Anm. 2 schliesst aus dieser und ähnlichen Stellen richtig, dass kein Tal und kein Bezirk, sondern eine Ortschaft gemeint sei; bisher hatte man solche Angaben allgemein auf die Landschaft bezogen. Nun heisst eine Frazione von Scarperia und eine von Borgo S. Lorenzo noch heut Mugello. Davidsohn ist wohl deshalb dazu gekommen, die Stellen auf einen Ort zu beziehen, den er zwischen Scarperia und S. Piero a Sieve sucht; und zwar bevorzugt er diesen, weil dort antike Funde gemacht wurden. Wir lesen aber in einer Urkunde von 1085 bei Lami, *Eccl. Flor. mon. I 237 res meas infra fines et loca positas quae vocantur: Mucillo cum castello et curte quae vocatur s. Iohannis maioris, et in Grezano*. Erstens sind also Ortschaften aufgezählt, Mugello war mithin eine solche, und zweitens lag es bei der alten Pieve S. Giovanni Maggiore (vgl. z. B. Repetti II 448. Brocchi p. 96. JL. 5898. Mittarelli III App. 7 n. 4), wohl einst der Hauptkirche

haben, und um diesen strategisch wichtigen Platz ist ja auch gestritten worden. Der Ort ist nahe bei Borgo S. Lorenzo zu suchen; der Kirchenpatron hat den Stammesnamen, den man ursprünglich zur näheren Erklärung (*burgus s. Laurentii de Mucello*) hinzufügen mochte, verdrängt, dieser blieb aber dem Tal. Aus solchen alten Zusammenhängen ist es zu erklären, wenn später von einem besonderen *territorium Mucelli* gesprochen wird (1); das führt ja, wenn

des Tales (deshalb vielleicht als *plebs s. Iohannis maioris de Mucello*, Mittarelli col. 63 n. 42, 1085, meist aber nur als *maior* ohne Ortsnamen bezeichnet), einer noch heut dicht bei der Frazione Mugello von Borgo S. Lorenzo bestehenden Kirche, die auch auf der Generalstabkarte Blatt 106 eingezeichnet ist. Als Ortsname wird uns Mucillum noch wegen des dortigen Reichsgutes beschäftigen; *plebs* und *burgus (curtis, locus) s. Laurentii de Mucillo* oft, z. B. Gamurrini, Famiglie nobili IV 5 (941) = Lami I 598, dazu Lami II 793. 917; im Spurium Karls d. Gr. für Nonantola D. 312 (im XII. Jahrhundert entstanden) wird eine *ecclesia in Musello* genannt, der Ort u. a. auch in den Urkunden bei Lami I 100. 140. Dagegen ist bei Davidsohn, Forschungen I 22 die Landschaft gemeint, wie auch JL. 5894 *quecumque predictae canonice pertinent in toto Mucillo*.

(1) Noch 941 (Gamurrini IV 5) ist Mucillum in erster Linie der Ort; die *plebs s. Laurentii sita Mucillo* wird von der von *s. Crisci sita Alpium* unterschieden. Davidsohn, Forsch. I 28 führt eine Stelle von 903 mit *territorium Mucellese* an, jetzt auch Reg. dell'Archivio di Stato in Lucca I 1, 2 n. 2. Dazu Paschal II. für Fiesole Kehr III 75 n. 6 (und die Nachurkunden) *in territorio Mucelli*; 1018 *infra fines Mucelli*, Lami, Mon. eccl. Flor. II 1418; 1085 *infra fines et loca... que vocantur Mucillo*, ib. I 237; 995 *infra Mucellum et in Alpe* Mittarelli, Ann. Camald. III App. 4 n. 2; 1100 *in Mucello comitatus Fesulani* Reg. Camald. I n. 625; 1104 *in partibus Mucelli und infra comitatum Florentinum et Muxellanum* Mittarelli col. 177 n. 122 (Lesefehler für *Fesulanum*?). Dazu Reg. Sen. I 144 (S. Gavino). Soldani p. 115, 1094 (Sambavello, vgl. Repetti I 177. 310). Von Luco (schon 995 *iudiciaria Flor.*, Mittarelli III App. 5 n. 2) heisst es 1086 *est locus... in Mucello intra territorium Florentinum et ultra Alpium iuga prope confinia Florentini atque Bononiensis comitatus*: Mittarelli III App. 87 n. 61, Reg. Camald. I n. 525. Vgl. Mittarelli col. 83 n. 58. Auf romagnolischer Seite wurde der Bezirk, den Heinrich II. der Reichsabtei Bifurco überwies, *a iugo Alpium* gerechnet: D. 463. Im weiteren Sinn gehören hierher alle Stellen, die einen Ort als im Mugello gelegen bezeichnen, z. B. 1031. 1034 *in loco Mucillo ubi et Ulmi vocatur*, Lami II 1127. 1129. Der Annalista Saxo (MG SS. VI 773. 775) erzählt, wie Lothar III. *in planiciem Musellie* kam und später *plana Moselle* durchzog. Auf diese weiteste Bedeutung kann hier nicht eingegangen werden; erwähnt sei noch die Bulle Gregors VII. für die Kanoniker von Florenz mit *a finibus iugi Alpium Muscellensium*, Kehr II 16 n. 12. Orticaia (Repetti III 691) *comitatus Flor.* und *plebs s. Ditali de Brilla in Mucello comitatus Fesulani* 1100: Reg. Camald. I n. 625 (Repetti II 5), beide im Tal der Sieve. Paterno bei Ampinana: Mittarelli III App. 6 n. 3, 1013. Ampinana Reg. Camald. II n. 1163. Bibiano *infra territorium plebis s. Gavini sito Mucillo*, weiterhin *iudiciaria Florentina* 1060: Lami, Mon. II 1424. Dort Bivigliano florentinisch 1083: Lami II 1430; ebenso die *plebs s. Cassiani in Padule* 1085:

es sich nicht auf ein einzelnes Kirchspiel bezieht, sonst überall auf *castra*. Sicher ist, dass nicht das ganze Tal, sondern ein bestimmter Ort gemeint ist; zum *territorium* gehört ein Sitz der Verwaltung, und wenn beispielsweise Berengar in Mugello urkundete (1), so kann nicht mehr an die Thingstätte eines umbrischen Bergstammes gedacht werden, sondern nur an einen bewohnten Ort.

Wenden wir uns stromabwärts nach *Pisae* Pisa (2). Wir sahen bereits, dass sich wahrscheinlich die Nordgrenze seines Territoriums infolge von Verlusten an Lucca verschoben hat, und betrachteten auch den weiteren Verlauf der Grenzlinie gegen diese Stadt. Auf der Höhe des Randgebirges, das als Wasserscheide zwischen dem Flüsschen Fine und der Era, einem grösseren, bei Volterra entspringenden Nebenfluss des Arno dient, biegt nun die Grenze nach Volterra südlich ab und bleibt auf der Höhe des Kamms, der im M. Vaso (634 m.) und M. Vitalba gipfelt. Dann erreicht sie zwischen Casaglia und Riparbella die Cecina, die sich an dieser Stelle ein enges Tal durch die Hügel gebrochen hat, und folgt ihr das kurze Stück bis zu ihrer Mündung ins Meer (3).

ib. 1433; Barberino di Mugello 1089: ib. 1435. Riocornacchiaio am Santerno jenseit des Appennins *in parte Mucelli et in contrata Alpīs* 1145: Ildefonso di S. Luigi, *Delizie* X 183 = Savioli I 2 p. 212 n. 133, wo die Grenzorte im Bolognesischen angeführt sind.

(1) Ber. I. D. 109 *Actum Mucello*.

(2) Nissen II 288-290. Bormann in CIL. XI p. 271. Repetti IV 297-400. Targioni Tozzetti III. Duchesne in *Mél.* XXIII 92. XXV 390 (Bistum 313 und seit 649 bezeugt). *Formae orbis antiqui* Blatt 23. A. Solari, *Il territorio Lunese-Pisano* (s. o. S. 45 Anm. 3). Für die Grenzen gegen Lucca und Volterra ist die Fälschung von 1132 (s. o. S. 72 unter Florenz), die alte Grenzsteine der Grafschaften anführt, nicht heranzuziehen, da, wie bemerkt, der urkundliche Beweis leicht zu führen ist, dass das untere Eratal und andere Striche links des Arno schon im VIII. und IX. Jahrhundert zu Diözese und Territorium von Lucca gehörten. — Bekannt ist die Beschreibung des Pisa der späten Kaiserzeit durch Rutilius Namatianus I 565-570. Zu Pisa wird auch in Langobardenzeit eine durch Volterra von ihm getrennte Enklave etwa zwischen den Gebieten von Siena, Chiusi und Roselle gerechnet, von der unter Chiusi zu handeln ist.

(3) Für die Grenzlinie an dieser Stelle bietet das von mir im *Bullettino Senese* XV 16-22 gedruckte und daselbst p. 3-15 erläuterte Dokument von 1150 genügend Nachweise. Über die Diözesangrenzen handelt Matthaei, *Eccl. Pis. hist.* I 76-111 und macht Repetti IV 386 einige Mitteilungen; die alte Behauptung, dass das Territorium der Stadt bis Empoli oder weiter reichte, beruht auf Verwechslung mit dem Gebiet, das die Republik Pisa im XII. Jahrhundert tatsächlich erobert hatte, und wird durch die urkundlichen Zeugnisse über das Luccheser Territorium in den Tälern der Era und Evola widerlegt. Schon 765 (Muratori, *Antiq. Ital.* III 1012) reicher Besitz von Pisanern *in loco Colline* (dem Hügelland westlich vom M. Vitalba) *que vocitatur Ursiano* (Orciano), was freilich für die Territorialität nichts beweist; 757 (ib. col. 1008) wird die *eccl. s. Mamiliani in loco Collinem* genannt. Rosignano *Rasinianu* zuerst 783: ib. col. 1013. Das Kloster Moxi, das nahe

Das Gebiet von Pisa ist im Altertum und Mittelalter von besseren natürlichen Grenzen umgeben gewesen, wie es heute scheint. Die Unterläufe des Serchio und Arno waren durch ungeheure Sümpfe von Lucca abgetrennt; dann setzte eine Höhenwand ein, die im wesentlichen zwei Flussgebiete, die zum Tyrrhenischen Meer abwässern, von der Era und dem Arnosystem scheidet, die Tora und den Fine. Im Altertum kann sich Pisa nur bis zu diesem ausgedehnt haben; es ist aber eine bessere Abrundung, dass der unbedeutende Bach, der doch keinen Grenzschutz bot, ganz zu Pisa kam und dessen Gebiet um das kleine Stück ursprünglich Volterranner Landes mit Vada bis an die Cecina, einen grösseren Fluss, ausgedehnt wurde.

Diesen Küstenstreifen werden die Pisaner, die mit der ganzen Küste beim Einfall der Langobarden byzantinisch blieben, von Volterra abgerissen und behauptet haben, als dieses den Eroberern in die Hände fiel. Nachdem Pisa selbst, offenbar vor 641, langobardisch geworden war (1), belies man das Gebiet, das später das Pisaner Hügelland (*Collinae Pisanae*) hiess, bei dieser Stadt. Die Langobarden Pisas machen, vielleicht infolge der späteren Eroberung, mehr den Eindruck von Grossgrundbesitzern als ihre übrigen Stammesgenossen in Nordtoscana (2); auch deuten die ungeheuern Landstrecken, die im Norden, Osten und Süden Reichsgut waren, auf spätere Besetzung und zeigen Zustände, die man am besten mit

am Fine lag (Urk. von 1042 ib. col. 1079), gehörte zu Pisa: Kehr III 377-380 über die Klöster der Gegend. So kann es nicht zweifelhaft sein, dass das Gebiet der Colline Pisane (historische Notizen bei Repetti I 777) auch weltlich Pisa unterstand, was bei Untersuchung des Grafengutes evident werden wird. Leider fehlt in der Urk. Matthaei I App. 6 n. 3 der Name der Grafschaft. Nugola nahe Colle Salvetti und der alten Diözesangrenze heisst 1059 (ib. col. 1084) *posita infra comitato nostro Pisano*; so gewinnen wir einen festen Punkt mehr nach Norden, vgl. Repetti III 651. Im ganzen sind die Pisaner Urkunden nicht ausgiebig an topographischen Daten; ich führe noch an, dass Moletianum, eine verschollene Burg im untern Cecinatal (Register zu Reg. Volat. S. 390) nach Reg. Volat. n. 132 (1069) *territurio Pisense* lag, Vada nach D. O I. 334 in der Grafschaft Pisa (vgl. bei Volterra und Quellen und Forsch. VIII 80), von Cascina heisst es 829 (Mensa n. 24) *a Pisa curte vestra* (des Bischofs) *in Cascina*, noch genauer Pisa Arch. Cap. n. 7 (965). 17 (994); die Verruca liegt wie Pappiana am Serchio und Mezzana östlich von Bagni di S. Giuliano in der Grafschaft Pisa: D. O III. 219 (von den angeführten Grafschaften kommt nur Pisa in Betracht). Mem. e doc. Lucca V 2 n. 385, 813 = Hübner n. 689: Papianula liegt *in territorio Pisensi*. D. H II. 296 *in comitatu Pisano in villa... Papiano*; vgl. Bertini in Mem. e doc. IV 1 p. 64. Urk. von 958 bei Ughelli III² 353 = Cappelletti XVI 47, dazu die unedierte Vorurkunde von 940, Pisa Arch. Cap. n. 1, über die Lage von Pappiana und Mezzana Repetti III 200. IV 57. Von Massaciuccoli und Bientina ist beim Reichsgut zu handeln.

(1) S. o. S. 52.

(2) In den älteren Urkunden überwiegt die Grosspacht, wir haben dort wenige echte Libelle.

denen in Mantua vergleichen könnte. Im Arnotal herrscht die abhängige Kleinpacht vor, am *Portus Pisanus*, wie der ganze Küstenstrich nördlich und südlich von Livorno heisst, sass noch in Langobarden- und Frankenzeit die Bevölkerung dicht gedrängt in zahlreichen Orten mit alten Taufkirchen (1), wohl auf der See die Nahrung suchend, und die *drumones* der Pisaner, die Gregor I. erwähnt (2), werden wohl später die Langobarden auf ihren Eroberungszügen nach dem nur 90 km. entfernten Corsica hinübergetragen haben, wo vornehme Pisaner und Lucchesen bald reichen Grundbesitz hatten (3). Adelchis hat sich, von den Franken aus seinem Lande vertrieben, in Porto Pisano nach Byzanz eingeschifft (4), und aus

(1) Vgl. Repetti II 769. 953. IV 613. Über die Lage des Portus Pisanus Nissen II 290. Schaubé, Konsulat des Meeres in Pisa (1888) S. 102. Davidsohn, Gesch. von Florenz II 2 S. 18.

(2) Reg. XIII 36, s. o. S. 12.

(3) Corsica darf seit der Langobardenzeit als Appendix von Pisa behandelt werden; über ältere Beziehungen zu Luni s. o. S. 61 Anm. 1. Schon unter Gregor I. begannen die Züge der Langobarden nach der Insel. Bischof Walprand von Lucca verfügt in seinem Testament von 754, Mem. e doc. IV 1 n. 46 über *parte mea de pecunia nostra in Corsica*. Walfred, Bürger von Pisa, vermacht seiner Gründung Monteverde im Jahre 754 ein Kloster und *portionem meam de pecunia nostra in insula Corsica*: Urk. s. o. S. 50 Anm 1. Ebenso hatten die Pisaner Gründer von S. Savino (780) eine *casa massaritica* auf Corsica: Reg. Camald. I n. 1, wo der Druck von Brunetti II 238 n. 13 hinzuzufügen ist. So beschwert sich auch Hadrian I. 778 bei Karl dem Grossen, dass der römischen Kirche ihre Patrimonien auf Corsica wie anderswo von den Langobarden entrissen sind: Cod. Carol. n. 60, MG Epp. III 587, JE. 2423. Duchesne, Introduction zum Liber pont. I 240 note 2 läugnet ohne Grund, dass die Langobarden Corsica besessen hätten; Besta, La Sardegna nel medio evo I 33, der diese Tatsache für Sardinien in Abrede stellt, hält sie für Corsica für gesichert. 813 sass der Bischof von Lucca daselbst *una cum Petronio episcopo insule Corsice* zu Gericht: Mem. e doc. V 2 n. 385, Hübner n. 689. — Wann die Insel (vgl. Nissen I 362. 366. Pauli-Wissowa IV 2 S. 1658), über die wir von Gregor I. manches erfahren (über einen Langobardeneinfall vgl. die Anm. zu Reg. I 77, MG Epp. I 96 nota 1), langobardisch wurde, ist unbekannt: jedenfalls im VIII. Jahrhundert, da noch Papst Sisinnius im Jahre 708 *episcopum in insula Corsica unum* ernannte: Liber pont. I 388. Gemeint ist wohl der Bischof der wenigstens später eine einzige Diözese bildenden Insel: Gregor I. kennt noch mehrere Bistümer auf ihr. Vielleicht ist doch etwas an der Nachricht Benedikts vom Soracte c. 15 (SS. III 702) wahr, dass Liutprand die Insel ebenso wie Sardinien erobert habe; im folgenden c. 16 schimmert ja auch eine brauchbare Tradition über diese Zeit der Langobardengeschichte hindurch: Hartmann, Gesch. Italiens II 2 S. 155 Anm. 18 und die Vorbemerkung von Pertz zur Ausgabe p. 695. Auch Dove, Corsica und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste. Münchener SB. Phil.-hist. Cl. 1894 S. 210 findet die Eroberung durch Liutprand wahrscheinlich.

(4) Nur in der Cont. Rom. des Paulus c. 7 überliefert: *in portu Pisano navalem iter arripiens*, vgl. Einh. V. Karoli c. 6 und Ann. regni Fr. zu 774.

dem ersten Drittel des IX. Jahrhunderts kennen wir "die einzige überseeische Unternehmung, welche die Franken gewagt haben", nämlich die Seefahrt des Grafen Bonifatius von Lucca mit toscanischen Streitkräften gegen die Moslīm (828). Er muss ebenfalls notwendig von Porto Pisano in See gestochen sein, denn er fuhr an Corsica entlang nach Sardinien und setzte von da nach Africa über. So dürfen wir annehmen, dass auch unter den Langobarden die Pisaner den Ruhm kühner Seefahrer nicht eingebüsst hatten. Daneben wurde zu Transportzwecken die Küstenschiffahrt nach den südtoscanischen Maremmen betrieben.

Corsica: Hartmann III 1 S. 180. Seekämpfe der italienischen Flotte gegen die Sarazenen, die seit 807 Corsica bedrohten: ebd. S. 73-76, dazu Hist. Lang. cod. Goth. c. 9. Sicherlich war Pisa in erster Linie beteiligt. Herzog Bonifatius II. von Toscana, dem Helden der afrikanischen Expedition von 828, war *tutela Corsicae insulae* übertragen, und Adalbert I. wird 846 ebenso als *tutor Corsicanae insulae* bezeichnet: V. Sergii II. c. 44 (ed. Duchesne II 99, vgl. Lokys, Kämpfe der Araber mit den Karolingern bis zum Tode Ludwigs II. S. 48). Auch in der Grabschrift der Herzogin Bertha (von 925) wird Corsica unter den trauernden Ländern genannt; vielleicht nur eine poetische Wendung. Vgl. Lothars I. Capitulare (n. 162) von Marengo (825) über die Kriegsfahrt nach Corsica und überhaupt Lokys S. 10-21. Corsica als Verbannungsort: Cap. n. 158 c. 4 (823). Die römische Kirche, der die Insel von Pippin geschenkt oder restituiert worden war, scheint ihre Ansprüche auf sie überhaupt nicht geltend gemacht zu haben: vgl. den Brief Leos III. an Karl von 808, Epp. V 88. Leo IV. (Vita c. 77-81, ed. Duchesne II 124-126) siedelte in dem entvölkerten Portus geflüchtete Corsen an. Vielleicht war schon jener Bischof Petronius 813 vor den Mauren entflohen; ob derselbe, der Ann. regni Franc. zu 809 erwähnt wird? Noch Stephan V. erscheint in lebhaftem Verkehr mit dem Bischof von Corsica: JL. 3433 (vgl. 3414): Dove, Corsica und Sardinien S. 211-223. Das neue Werk von X. Poli, La Corse dans l'antiquité et dans le moyen âge (1907) ist mit Kritik zu benützen; bei der Wertlosigkeit der Lokallitteratur dürften hier eingehendere Zusammenstellungen am Platze sein. 872 lässt Regino den Herzog Adelchis von Benevent vor dem Kaiser nach Corsica fliehen; die Nachricht ist, wie Dove, Corsica u. Sardinien S. 220 richtig sagt, zwar falsch, aber charakteristisch. Fast ein Jahrhundert später fand König Adalbert auf der Insel Zuflucht vor Otto I.; kaum bei den Sarazenen, wie man annimmt, obwohl es nicht überliefert ist: vgl. Dümmler, Otto I. S. 344 Anm. 3. 354. 368. Aber noch im Jahre 935 war die Insel

Ohne Grund bezweifelt Abel-Simson, Karl d. Gr. I² 151 (vgl. S. 188) die Nachricht, zumal 801 die Gesandten Harun al Raschids *portum Pisas* landeten (Ann. regni Franc.).

frei von der maurischen Herrschaft, ihre Bewohner (vgl. Idrisi bei Amari, Bibl. Arabo-Sic. I 48) trieben Seefahrt. Damals verbrannten die Araber die corsischen Schiffe; von einer Besetzung der Insel berichten ihre Historiker (Amari I 412. II 161. 167. 191) nichts, vgl. Amari, Storia dei Musulm. II 180. Bald darauf stand Corsica jedenfalls in freiem Verkehr mit dem Festlande (Pisa und Luni); bereits D. O III. 219 bestätigt der Reichsabtei Sesto bei Lucca Besitz *infra insulam Corsicam*, den D. H II. 425 im einzelnen aufführt; 991 beschäftigte das Kloster einen corsischen Massarier: Mem. e doc. Lucca V 3 n. 1677. Monteverde hatte nach dem Privileg Alexanders III. JL. 12703 eine Kirche auf Corsica, die wohl mit den in der Gründungsurkunde von 754 (oben S. 79 Anm. 3) genannten Gütern (die in D. H II. 285 noch fehlen) im Klosterbesitz blieb. S. Michele in Borgo di Pisa besass um 1048 einen Hof auf Corsica: Mittarelli, Ann. Camald. II App. 126 n. 66. S. Mamiliano di Montecristo hatte Besitz auf Corsica, Pianosa, Elba: Gelasius II. JL. 6654, Kehr III 277 n. 2. Vgl. die späteren Privilegien Pisas. Die Otbertinger (Este) waren auf der Insel um 1050 begütert: Muratori, Ant. Est. I 230; zu ihnen zählt das Haus der Markgrafen von Corsica, die 1146 Livorno besaßen, und zwar zur Linie von Massa, der die Grafschaft Luni gehörte: Muratori, Antiq. Ital. III 1161. — Wenn Benedikt vom Soracte c. 23 (l. c. p. 710) die Pisaner von Karl dem Grossen mit den übrigen Seestädten Italiens zur Fahrt nach dem Heiligen Lande aufgeboten werden lässt, so liegt, wie die Nennung des 813 von den Sarazenen zerstörten Centumcellae neben Pisa beweist, eine Sage des IX. Jahrhunderts vor; nebst einer Anspielung auf das neue Aufblühen der Pisaner Seefahrt in der Zeit des Chronisten, dem ausgehenden X. Jahrhundert. Vgl. auch Jung, Luna, in Mitteil. d. Österr. Inst. XXII 217-220. 241-243.

Über Elba s. o. bei Luni. — Gorgona muss auch spätestens mit Corsica langobardisch geworden sein; Königin Ansa liess den Leichnam der dort beigesetzten corsischen Heiligen Iulia von da nach ihrer Gründung, dem Brescianer Salvatorkloster übertragen, vgl. die in Acta SS. 22. Mai V 171 aus dem Breviar dieses Klosters mitgeteilte Appendix zu den Acta der Heiligen. Vgl. über die Insel Nissen I 367 und Repetti II 599-602; Rutilius I 515-517 traf dort ein Kloster an, auch Gregor I. kennt mehrere Klöster auf ihr: Reg. I 50. V 5. 17. Auch die Akten der in der ersten Hälfte des VI. Jahrhunderts gestorbenen Iulia (so wegen der Vandalen, die sie zweifellos töteten, anzusetzen) kennen eine *sanctorum monachorum congregatio* auf der *insula Margarita*, womit nach dem ganzen Zusammenhang Gorgona gemeint ist (l. c. cap. 5, p. 170). Dort wurde die Heilige zuerst beigesetzt. In Karolingerzeit diente das Kloster wie Corsica zur Deportation sündiger Geistlicher; so verdammt 803 der Bischof von Lucca einen Kleriker, *ut diebus vite sue esset monachus in monasterio in Gorgona* (im Druck zu *Gorgona* verlesen): Mem. e doc. Lucca V 2 n. 309, Hübner n. 677; er scheint aber nicht die lebenslängliche Strafe verbüsst

zu haben: ib. V 2 n. 385, Hübner n. 689. Dann wurde das Marienkloster von den Sarazenen verheert, und aus Angst vor ihnen wagte niemand mehr, das Eiland zu bewohnen: so berichtet Gregor VII. JL. 4818. Im XI. Jahrhundert wurde das Kloster neu begründet, Leo IX. erteilte ihm 1051 das Privileg JL. 4262. Über die spätere Geschichte Kehr III 381; der von diesem mit Fragezeichen versehene Abt Petrus kommt in der Gründungsgeschichte von Vivo, Reg. Camald. II n. 1006, vor: *posuit ibidem Camald. prior domnum Petrum, qui fuerat abbas de Gorgona*. Das war zwischen 1113 und 1127; wegen seiner Strenge wurde er bald abberufen. Vielleicht ist auch Corsica ebenso wie Gorgona nie unmittelbar von den Sarazenen besetzt worden. 1164 floh Erzbischof Villanus von Pisa, um sich nicht Friedrich I. zu beugen, nach Gorgona: Ann. Pis., MG SS. XIX 251, wo im Register Gorgona nicht als *castrum prope Pisas* hätte erklärt werden sollen. Vgl. Ann. Ian. zu 1168, ed. Belgrano I 210. — Über Capraia: Rutilius I 439-442. Gregor I. Reg. V 17. Pauli-Wissowa III 2 S. 1546. Nissen und Kehr a. a. O. Repetti II 583-585. Die Insel wird in den Kämpfen Genuas und Pisas öfter genannt. Beide Inseln erwähnt der Liber Maiolichinus v. 185. 188 gelegentlich der Pisaner Balearenfahrt; Idrisi bei Amari, Bibl. Ar.-Sic. I 49 nennt Capraia.

Volaterrae oder, wie man im frühen Mittelalter öfter sagte, *Voloterra* oder *Voluterra*, später *Vulterrae* (1) Volterra (2) ist im Osten von der Elsa und der späteren Frankenstrasse gegen Florenz, im Norden

(1) Vgl. das Register zum Reg. Volat. Die Form. *Vulterrae* wird etwa bald nach 1050 üblich: Hübner n. 1444. Reg. Volat. n. 136. JL. 4707. Reg. Camald. I n. 386. Mittarelli II App. 176 n. 96; weitere Belege s. u. Vereinzelt *Vulterrae*, *Vulterrensis* schon früh: Lothar I. für Arezzo Pasqui I n. 28, M.² 1038. Ludwig II. und Hugo für Volterra: M.² 1182. Reg. Volat. n. 20.

(2) Nissen II 301-303. Bormann in CIL. XI p. 324. Pauli in CI. Etr. I 11. Duchesne in Mél. XXIII 92. XXV 390 (Bistum 496-556, unter Gregor I. nicht erwähnt, aber schon 649). Quellen und Forsch. aus ital. Arch. und Bibl. VIII 78-85. Targioni Tozzetti III. Repetti V 799-835. Die Diözesangrenzen in der Bulle Alexanders III. JL. 13395. Kehr III 285 n. 25: der Lauf der Elsa, Stecchi auf dem Montemaggio (s. Register im Reg. Volat. S. 417 über die Lage), dann südlich nach Sovicille, das senesisch ist, und weiter nach Tocchi, dem östlichsten Punkt des Bistums, nahe der unteren Merse; dann eine Lücke (die Urkunde hat *termino... qui est prope Tocchi et Sancta*, und ebenso die Nachurkunde Urbans III. JL. 16002, Kehr p. 286 n. 29; vielleicht ist statt *sancta* zu lesen *cetera*, denn es folgt *sicut erat usque ad s. Cassianum in Carisi*; es könnte auch ein grösseres Stück ausgefallen sein), von weiteren Grenzpunkten wird das Meer und im Norden Carigi bei Peccioli im Eratal genannt. Die Aufzählung der Pieven gestattet aber genauer festzustellen, dass die Diözese bereits zur Zeit Alexanders III. und vielleicht Innocenz' II. (Kehr p. 284 n. 18) den späteren Umfang hatte. Interessant ist, dass die Grenzbeschreibung bei Stecchi, Sovicille und Tocchi *termini* kennt.

von Lucca, im Westen von Pisa in der angegebenen Weise begrenzt, von der Mündung der Cecina ab tritt sein Gebiet auf ein kurzes Stück ans Meer bei Bibbona und Casale Marittimo, während Bolgheri schon zu Populonia gehört, dessen Bezirk durch eine Linie getrennt wird, die von der See ostwärts auf den Poggio Volterrano und von da nach Südosten, so dass Monteverde ausserhalb bleibt, bis nahe an Massa Marittima geht; von da führt sie ostwärts, südlich des noch volterratischen Erzgebirges des Poggio di Montieri (1051 m.), nunmehr gegen Roselle, zuletzt an der Farma entlang. Ein Stück vor ihrer Mündung in die Merse stösst sie auf das Seneser Territorium, geht zunächst bei Tocchi mit einem Zipfel an die Merse, hält sich dann aber, nach Norden umbiegend, auf den Randhöhen über deren Tal; wo sie von dem Flusse in enger Schlucht durchbrochen werden, setzt sie ihre Richtung auf den Höhen der Montagnola, die nunmehr die Wasserscheide zwischen der Elsa und dem System der Merse bilden, fort und nähert sich Siena auf nur 7 km. Dann steigt sie auf den M. Maggio und zu einem alten Grenzort Stecchi, wo sie die Staggia und die Frankenstrasse erreicht, der sie bis zur Florentiner Grenze folgt; bei Colle trifft sie sodann wieder auf die Elsa.

Gerade in Volterra lassen sich viele mit Angabe der Grafschaft überlieferte Orte nicht festlegen; so *Castia Reg. Sen. I n. 16 (953)* und *in comitato Voloterrense in loco et finibus Nespulo 1015*, *Tosc. Studien S. 12. Infra comitato et territorio Voloterrense ubi dicitur Sancto Lottario 1030*, *Mem. e doc. Lucca V 3 n. 1785* muss Gabbreto sein (Ruinen bei Montecatini d'Era, *Repetti II 367*), dessen Pieve in der Bulle Alexanders III. *Reg. Volat. n. 203 plebs de s. Eleuterio* ohne Ortsbezeichnung heisst (vgl. noch n. 709 von 1260) und als *plebes s. Eleuterii de Gabbreto* (Volterra n. 40) in der Liste von 1276 steht; ein Kult eines Heiligen Lotharius ist in Italien nicht bekannt, und auch ein *casale s. Lotherii* bei Castelpagano in der Capitanata dürfte auf das dem Hospital von Barletta gehörige *casale s. Eleutherii, Euletherii, Eolotherii*, das 1205 und 1206 genannt wird, zu beziehen sein (vgl. künftig E. Sthamers Liste der Burgen n. 59 in: Die Verwaltung der Kastelle Friedrichs II. und Karls I., und die Urkunden in Quellen und Forsch. XVI 32-39). Auch *Reg. Camald. I n. 88. 101 zu n. 33; II n. 755*. Der Name Gabbreto kommt 1167 zuerst vor: *Reg. Volat. n. 200*. In Alexander III. *JL. 13395*, *Reg. Volat. n. 208* und Urban III. *JL. 16002*, *Reg. Volat. n. 222* steht *plebs de Gabreto*. — Die *plebs de Yto*, die in den drei genannten Bullen zwischen Lama und Sorsciano eingereiht ist, also im Südosten der Diözese bei Montalcinello lag, kehrt in der Angabe *ad Ito territorio Volterrensis* (so der Druck) 942, *Mem. e doc. Lucca V 3 n. 1288* wieder. Das 953, *Reg. Sen. I n. 16* und 1131 in der Urkunde Markgraf Ramprechts, Muratori, *Antiq. Ital. I 963* genannte *Pratellum infra comitatu Vutterrense* mit Fridianskirche ist in der Liste von 1276 (Volterra n. 42) die *ecclesia s. Frediani de Pratello* und liegt in der Pieve Pino

(= Ghizzano) im Eratal an der Nordgrenze, östlich von Peccioli. Als der Bischof Grafenrechte erhält, heisst es *de toto episcopatu et comitatu Vulterrano omnem iurisdictionem et quecumque regalia ad ius nostrum pertinent . . . concedimus*: St. 4586. — Westgrenze: Carpugnanum D. H II. 425, nach Kehr III 294 in der Pieve Strido, von einem Papst Johannes als *territorio Lucense et Vulturnense* bezeichnet; in Lucca wird nur Streubesitz gelegen haben. Strido liegt am Fuss des Grenzbergs M. Vitalba. Cascina = Bagni di Casciana an der Cascina Reg. Volat. n. 61 (im Register irrig auf Cascina bei Pontedera bezogen, doch vgl. n. 166 *balneum . . . de Casina* JL: 8200) gibt den Nordwestpunkt; dort liegt Morrone, das ursprünglich zur Volterranner Diözese gehörte: Kehr III 292, vgl. auch Reg. Volat. n. 150, und so hat die *curtis* von Vivario — mithin wohl die ganze *curtis* von Bagno a Acqua — Grafschaft Volterra: Puccinelli, Ugo p. 282 n. 74, Lami, Mon. II 1128, Badia n. 30. Wenn mit *ad Viccle finibus Vulturnense* 839, Mem. e doc. Lucca V 2 n. 562, Vicchio di Lorenzana gemeint ist, so reichte die *curtis* von Acqui so weit nach Nordwesten, vgl. Reg. Volat. n. 113 und das Register. Celli bei Peccioli d'Era: D. H II. 425; ebenda Legoli, Pino = Ghizzano, östlicher Meleto und andere Orte. Fabbrica d'Era Reg. Sen. I n. 178. Nach Osten zu folgen Chianni bei Gambassi Reg. Volat. n. 74. 128, Riparotta ebd. n. 140, Ulignano n. 79; in der Pieve Cellole und bei S. Gimignano: Libbiano Reg. Sen. I n. 22. Mucchio Mittarelli III App. 215 n. 148. Funtianum (vgl. ib. p. 136) ib. App. p. 74 n. 49. Pulicciano und Cellole ib. 214 n. 147. Reg. Volat. n. 82. 84. 119. 130. 144. Pancole Mittarelli p. 219 n. 150. Muratori, Antiq. Ital. III 1107. Fosci (Badia n. 47. Mem. e doc. Lucca IV 1 n. 42, a. 744 und Jung in Mitteil. Österr. Instit. XXV 59) und Casaglia D. H II. 245. C II. 145, vgl. die Gründungsurkunde der Florentiner Badia und Kehr III 26. 300-302. Cerreto JL. 4707. Novule D. H II. 425 (vgl. überall das Register im Reg. Volat.). S. Gimignano selbst Reg. Volat. n. 20. 90. 91. 117. 118. Terrarossa Reg. Sen. I n. 99. Colle Val d'Elsa: 1173 Lisini, Inv. del dipl. di Siena I 95. Umgegend: Badia n. 31-32. 57. 114. Scarna Reg. Sen. I n. 325. Bibbiano Repetti I 309. Lano D. H II. 425. Reg. Volat. n. 104. Mugnano Reg. Volat. n. 46. Strove Reg. Sen. I n. 44. 59. Pieve di Castello ebd. n. 61. Pini an der Staggia = Villa Pini ö. Colle, nw. Staggia 1078: Lisini p. 57. Barontoli hat im Altertum Volterranner Tribus: s. o. S. 39 Anm. 1. Badia Isola z. B. Reg. Sen. I n. 39. 310. Lisini p. 46 (1042). Staggia Reg. Sen. I n. 24. 34. Tosc. Stud. S. 16. Bei Casole d'Elsa: Luppiano Reg. Volat. n. 32. Pusciano ebd. n. 52. Mensano (Mintianum) 970: Puccinelli, Ugo p. 205 n. 15; 1112: Lisini p. 70. Pietralata Reg. Sen. I n. 21. Westlich Sovicille (s. o.): Macarro, Cotorgnano u. a. Orte Reg. Volat. n. 85. Montalcinello ebd. und n. 256. Bei Belforte: ebd. n. 88. 91. Elci Reg. Sen. I n. 19. Cerciano ebd. n. 178 (Pieve). Chiusdino Reg. Volat. n. 231, vgl. n. 104. Bei Montieri ebd. n. 48. 109. Serena n. 96. Tal der Cornia: Serazzano D. H II. 425. Reg. Volat. n. 93. 262 (über S. Regolo

und Monteverde s. u.). Miniona 805, Mem. e doc. Lucca V 2 n. 324, vgl. Register zu Reg. Volat. S. 390. Bibbona, Cecina, Casaliustri D. H II. 425. An der Cecina: Reg. Volat. n. 91. Mathilde, Overmann n. 106. Miemo in der Pieve Strido Reg. Volat. n. 87. Hier erreicht die Grenze den Montevaso, der bei Pisa als Grenzlinie erwiesen ist. Vgl. Jung a. a. O. S. 57-63, der S. 7 D. H II. 425 und S. 6 die staufischen Verleihungen an Volterra heranzieht, die aber nicht ganz sicher für die Grenzen verwendbar sind.

Das Territorium von Volterra, die Flussgebiete der Cecina und zum Teil der Elsa und Era umfassend, ist eins der grössten in Toscana, und doch hat es gegenüber der Etruskerzeit gewaltige Einbussen erlitten. Ob Populonia je zu seinem Gebiet gehörte, ist, wie wir sehen werden, zweifelhaft. Doch war, da *Vada Volaterrana* sicher sein Hafen war, wie schon der Beinamen besagt, sein Strand ausgedehnter (1). Besonders gehörte aber das antike Territorium

(1) Siehe unter Pisa. Noch der Ravennater Kosmograph hat IV 32 *Badis Volatianis*; vgl. Nissen II 300. CIL. XI p. 325. Repetti V 616-619. Targioni Tozzetti IV 412-423. Von Populonia sagt Nissen S. 302, es sei eine Kolonie von Volaterrae gewesen, habe sich aber früh losgerissen. H. Kiepert, Lehrbuch der antiken Geogr. (1878) S. 407 bezweifelt diese Nachricht. Ins Mittelalter trat Populonia ohne jeden Zweifel als selbständige *civitas*. — Die langobardischen Herzöge von Lucca hatten im VIII. Jahrhundert Besitz an der untern Cecina, die Gegend um Bibbona hiess *sala ducis Allonis*: Gregor VII. für Populonia JL. 4899. Besitz Herzog Allos dort 782 erwähnt: Mem. e doc. Lucca V 2 n. 188; 779 wird ib. n. 173 *in loco Cornino* eine *sala domni* [...] erwähnt, die Lücke ist aber kaum mit *Allonis* auszufüllen, da Cornino in Populonia lag (s. u.). Vgl. Repetti I 157. 333. Auch die Kirche von Lucca und im IX-X. Jahrhundert die Gherardeschi und Aldobrandeschi hatten dort Besitz; doch fehlt der Beweis, dass auch dieser Küstenstreif wie der bei Populonia und Roselle lucchesisch gewesen sei. Vielmehr scheint er als Teil der Küstenprovinz eine Sonderstellung eingenommen zu haben; eine grosse Schenkung in Casale maggiore (Casale bei Bibbona) und Paxile (bei Guardistallo, Reg. Volat. n. 132) ist *ad Curtanova finibus Maritimense* ausgestellt: Mem. e doc. Lucca IV 3 n. 44, vgl. V 2 n. 673, a. 850. Bibbona muss ganz in der Nähe sein. Dort, *in loco... Tumulo prope Asilatto* (bei Bibbona), waren 863 bischöflich lucchesische Wiesen neben solchen des Ademar Aldobrandeschi, und 839 wird dieser Ort als *Tumulo Maritimense* erwähnt. Der Besitz der Reichsabtei Sesto, des Bistums Lucca, der Luccheser Kirchen S. Michele in Foro, S. Silvestro und S. Tommaso, aus Dotationen der Stifter, sind sicher nicht zufällig, sondern Anteile der Luccheser Eroberer. Vgl. Mem. e doc. V 2 n. 188. 201. IV 1 n. 36. 57. V 2 n. 303. 346. 562. 570. 764. 812. V 3 n. 1322. 1518. Einige weitere Angaben sind im Abschnitt über das Reichsgut zu machen. — Im Jahre 754 wird ein Kastell namens *Castellum Fuolfi* erwähnt (Gründungsurkunde von Monteverde, Brunetti I n. 78), das mit Castelfalfi im Volterranischen unweit der Frankenstrasse (Jung in Mitteil. d. Österr. Inst. XXV 63) identisch ist, vielleicht ist in der nur abschriftlich überlieferten Urkunde überhaupt *Faolfi* oder *Farolfi* zu emendieren. Geht es auf eine vor-

von Siena ursprünglich zu Volterra und wurde erst bei der Anlage der römischen Kolonie *Saena Iulia* abgezweigt (1). Von Volterra hören wir, seit sich seine Gothen den Byzantinern ergeben haben (2), wenig; seine Kirche, im VI. Jahrhundert durch den aus Afrika (Tunis) geflüchteten Bischof Justus berühmt (3), war nicht oder nur kurze Zeit verwaist.

Saena Iulia Siena (4) hat im Gegensatz zu Volterra das allerkleinste Territorium gehabt. Seine Nordgrenze gegen Florenz von Selvole bis Stecchi bei Colle, sowie die Westgrenze gegen Volterra kennen wir. Gegen Roselle bildet jenseits der Farma der Fluss Lanzo ein Stück die Südgrenze, die aber nördlich der Badia Ardenghesca in östlicher Richtung sein Tal verlässt, bei Casenovale den Ombrone überschreitet und südlich von Castiglione del Bosco auf das Gebiet von Chiusi stösst. Hier bog die Grenze ursprünglich nach Norden ab, Montalcino, S. Giovanni d'Asso, Chiusure, Asciano, Vescona dem von hier ab benachbarten Arezzo lassend; unterhalb des uralten Kirchleins von S. Ansano a Dofana, nur 6 km. von Siena, erreichte sie die Arbia, der sie bis zur Florentiner Grenze bei Selvole folgte.

Schon Bormann in CIL. XI p. 370. 410 ist wegen eines Teiles des später Seneser Gebiets (Montalcino, Sinalunga) unsicher. Wir wissen, dass eine Anzahl von kirchlich zu Arezzo gehörigen Pieven zu Siena kam, doch gibt es auch für diesen Teil der Seneser Grenze Einzelbelege; im übrigen begnügen wir uns bei ihnen damit, die Kirchspiel- und Diözesangrenzen zu substituieren. Die antiken Grenzen gänzlich unklar: CIL. XI p. 372. 410. Die im Jahre 715 der Diözese Arezzo bestätigten Kirchen, die im Territorium von Siena liegen, sind, wie die Entwicklung des Streites um sie zeigt, identisch

langobardische Befestigung zurück, so müsste sich mitten im Langobardenlande eine byzantinische Besatzung zeitweise gehalten haben; das ist aber ganz unsicher.

(1) Nissen II 303. 312, dazu 32.

(2) Agathias I 11, ed. Niebuhr p. 37.

(3) Vgl. Acta SS. 5. Iun. I434. Leoncini, Cattedr. di Volterra p. 187-211. Wenn, wie kaum ein Zweifel, die zuerst von Duchesne vorgeschlagene Beziehung des von Pelagius I. 556 (JK. 939. Kehr III 2 n. 3) unter den Bischöfen von *Tuscia annonaria*, die von der römischen Lehre abwichen, genannten Justus auf den Volterranner richtig ist — er war wohl als Glied der afrikanischen Kirche Anhänger der drei Kapitel, vgl. Hartmann, Gesch. Italiens I 397 —, so machen die chronologischen Angaben der Acta und JK. 980, Kehr p. 282 n. 7 Schwierigkeiten. Im übrigen scheint in diesen auf die arianischen Gothen Volterras angespielt zu werden, und auch sonst dürfte wohl ein echter Kern darin vorhanden sein, den eine Untersuchung nachzuweisen hätte.

(4) Nissen II 312. Bormann in CIL. XI p. 332. CI. Etr. I 31. 51. Duchesne in Mém. XXIII 92-93. XXV 390. Reg. Sen. Einleitung S. 13-18.83-84. Repetti V 295-396. Jung, Die Anfänge von Saena, in Wiener Studien XXIV 50.

mit den zuerst von Alexander II. JL. 4676 aufgeführten 15 Pieven; die *eccl. s. Ansani* liegt in einer von ihnen (plebs 23 der Liste von 1276, Pacina). Es sind in der Liste des XIII. Jahrhunderts n. 2 Montalcino, 8 Cennano, 9 S. Quirico d'Orcia, 11 S. Donato d'Asso (a. 714 *in Citiliano*, Repetti I 164. 740, vgl. Reg. Sen. I 1 Anm. 2), 12 Corsignano, 13 S. Restituta, 14 Pava, 15 Salti, 16 Cosona, 20 Asciano, 21 S. Vito, 22 Vescona, 23 Pacina, 24 Rapolano, 25 S. Felice-Brolio. Dazu kommen z. B. in der Entscheidung von Honorius II. JL. 7210 noch drei: S. Maria in Sexta (auch 853, Pasqui I 53 n. 37), das später keine Pieve ist, sondern in der Pieve 25 liegt, S. Valentino (= Montefollonico n. 6) und Mensula (Sinalunga: *ad Mensulas* als antike Strassenstation bezeugt durch die Peutingersche Tafel und Geogr. Rav. IV 36; die von Kiepert, Erläut. zu Formae orbis ant. Blatt 20 S. 6 referierte Ansetzung bei Montalcino nach Repetti I 166. III 290 im Widerspruch zu III 193 ist unrichtig, wie die Orte des Kirchspiels lehren) n. 19. In den Zeugenaussagen von 1177-1180, Pasqui I 520-573 n. 389, werden aber auch 18 Pieven genannt (ausser p. 562, Zeuge n. 73, der noch 4 weitere als streitig nennt), und zwar tritt übereinstimmend an die Stelle des nun wegbleibenden Sesta die *plebs s. Constantii* (beispielweise p. 522 n. 1. 529 n. 7. 557 n. 61. 558 n. 62), das ist n. 7 Torrita, das schon Victor II. JL. 4370 den 18 Pieven hinzufügt. Wir wissen aus einer bei Repetti V 549 zitierten, von Ficker IV 79 n. 55 gedruckten Gerichtsurkunde von 1037 (Hübner n. 1312), dass dies richtig ist: *in comitatu Senense locus ubi dicitur Turrata infra blebe s. Constantii sito Ascanello* (Ascanello sö. Torrita, Ort der alten Pieve). Aber auch vorher werden die Pieven verschieden angegeben. Diese Liste ist aber noch unvollständig, schon 714 wird Montepulciano (Pieve n. 5) genannt, von dem wir auch aus den Zeugenaussagen von 1203 (s. o. S. 72) wissen, dass es damals im Territorium von Siena lag; ferner gehört die *plebs s. Marie de Trequanda* (n. 10) nach Siena, weil sie durch die sicher senesischen Pieven Torrita und Sinalunga von Arezzo abgeschlossen ist, und ebenso Percena (3) dicht an der Grenze der Seneser Diözese, von Repetti IV 98 zu dieser gestellt, aber nach dem Katalog von 1276 kirchlich aretinisch. Beide Orte und Kirchen werden erst spät genannt und dürften durch Teilung der Pieven Salti und Cennano neugebildet sein. Weitere Pieven waren, wie aus jenen Zeugenaussagen und D. O III. 295 hervorgeht, streitig; so S. Marcellino in Avane (oder in Chiantis, n. 26), das Otto III. *in comitatu Senensi* nennt; doch zeigen die oben S. 73 gegebenen Nachweise für Brolio und andere Orte dieser Pieve, dass entweder ein Irrtum Ottos III. oder eine vorübergehende Massregel vorliegt: die Pieve selbst gehört nach Pasqui I 167 n. 116 zu Arezzo. Zu Siena wurde sie noch 1044 gerechnet: Pasqui I 238 n. 166. In den Bullen Clemens' III. JL. 16402 und Innocenz' III. P. 3904 für das Seneser Bistum steht die vollständige Liste von dessen Pieven: darunter Montalcino (Arezzo n. 2), ferner eine Kirche in S. Quirico d'Orcia (Arezzo

n. 9). Bei dieser mag es sich um Patronatsrechte handeln; bei Montalcino möchte man an eine im XII. Jahrhundert aus politischen Gründen vorgenommene, nachher, wie der Katalog von 1276 zeigt, rückgängig gemachte Veränderung denken, die ursprüngliche Zugehörigkeit zu Arezzo ist für diese Pieve zu gut bezeugt, s. Repetti III 290. Von tatsächlichem Wert, weil ohne jede Polemik gegen Siena die 1044 von Arezzo verwalteten Pieven aufzählend, ist die 21 Pieven umfassende Liste von 1044, Pasqui I n. 166. Wenn wir das Gebiet dieser Pieven nach dem Katalog feststellen, haben wir die Grenze gegen Arezzo im Nordosten und Osten und gegen Chiusi im Süden. Leider kann hier auf die 715 angegebenen, teilweise von den späteren Benennungen abweichenden Ortsnamen nicht eingegangen werden, sie lassen sich fast alle festlegen. Die beste Übersicht bei Lami, Eccl. Flor. mon. III 1586: man darf sich weder auf die Angaben von Troya III 232 noch auf die von Brunetti I 698 oder Pasqui I 18-20 noch endlich auf die von Repetti bei den einzelnen Ortsnamen verlassen; doch bleibt kaum ein Zweifel, wenn man das gesamte Material vergleicht. Dies Land der 18 Pieven (das Victor II. JL. 4370 *quaedam parrochia in comitatu Senensi* nennt) heisst später *plebes de Assianinga*, italienisch Scianinga, Scialenga (Pasqui I 535 n. 389 und öfter in diesen Zeugenaussagen; Reg. Sen. I n. 271. 408. 511) nach Asciano (Saxianum Sexianum Scisianum, Scianum, auch Siscanum), wo das mächtige Grafenhaus der Cacciaconti seinen Sitz hatte und schon in Langobardenzeit eine *curtis regis* war (Pasqui I 16 n. 5. Reg. Sen. I 239. 240; dass es tatsächlich unter Siena stand, beweisen Stellen wie Reg. Sen. I n. 58, a. 1060 für Rofeno bei Asciano, ebd. n. 6. 7. 25, a. 867. 881. 1002. das Placitum von 1070, Hübner n. 1438, für die Badia Berardenga, das Diplom Ludwigs I. für S. Antimo M.² 559 für die Gegend nördlich von Montalcino: *de ratione Senensis civitatis*, vgl. die Anm. 2 in Reg. Sen. I S. 1 über die Lage von Vadossi. Die *plebs s. Marie in Vanano* (= *S. Marie et S. Felicis in Avane*, s. o.) ist Reg. Cultusboni n. 262 (1110) als senesisch bezeugt; ihr nördlichster Punkt Cetamura: Reg. Cultusb. n. 274. D. O III. 284 nennt *curtem in Sena, ubi Modini et Viescona vocitatur*; dieses ist Vescona, Modine oder Modane liegt dicht bei Asciano (Repetti III 224). S. Gimignanello bei Rapolano: Pasqui I 164 n. 114. Nach D. H II. 464 ist auch die ganze Pieve Pacina senesisch (vgl. Reg. Sen. I n. 134), nach Reg. Sen. I n. 234 die Pieve Cosona, nach Pasqui I 150 n. 107. 296 n. 207 (dieses auch Muratori, Ant. Est. I 192) S. Quirico d'Orcia, der *bicus Citilianus* (Pieve n. 11) schon 800 *territorio cibitatis Senense*; Brunetti II n. 52, 792 *finibus Senense*, ib. n. 34, vgl. ib. n. 48. Leicht, Livellario nom. (s. u. Kap. 5) n. 4. 8 (821. 828); Collelungo = Valcortese in Pacina (n. 23) z. B. Reg. Sen. n. 73 (vgl. daselbst S. 457). Über S. Ansano a Dofana vgl. Repetti II 15. Montaperti Reg. Sen. n. 85. Dort dürfte auch Montebello, ebd. n. 160. 161, zu suchen sein. Diese Pieven, *quas Aretina ecclesia detinet in Senensi comitatu*, wie die päpstlichen Dele-

gierten 1029 sagen (Pasqui I 196 n. 137), die Otto III. D. 295 *in comitatu Senensi* gelegen nennt (ähnlich Heinrich III., Pasqui I 253 n. 177 *in comitatu Senensi et Clusino*; über deren Vereinigung s. o. S. 71; *in com. Sen.* Heinrich V, Pasqui I 414 n. 301), scheinen der Anlass zu sein, dass in dieser Gegend überhaupt die Grenzen schwanken. Neben der *plebs s. Marcellini in Avane* (s. o. S. 73) handelt es sich, abgesehen von einigen andern aretinischen Pieven, die versehentlich oder versuchsweise für die Grafschaft Siena beansprucht wurden, wie Altaserra (Zeuge n. 73 von ca. 1177, Pasqui I 562 n. 389), im wesentlichen um die Pieve S. Agnese an der Nordgrenze gegen Florenz. Es ist nicht ganz sicher, aber wahrscheinlich, dass diese mit der 1056 kirchlich zu Siena gehörigen Pieve S. Agnese *in Tarciano* identisch ist (vgl. Kehr III 221; Reg. Sen. I n. 53. 183; Lami I 223. II 795. IV 7); Tarciano könnte Talciona sein (Repetti V 499. Kehr a. a. O.), obwohl die Form Talcione schon 998 vorkommt. Dieser Ort ist nun abwechselnd senesisch und florentinisch (vgl. Reg. Sen. I n. 120 und oben S. 73), ebenso andere Dörfer seines Kirchspiels: Ripa, Cedda: Lisini p. 72, Urk. von 1118 senesisch, ebenso Tenzano = Casale S. Fabiano (nur auf dem Messtischblatt) 1048, Reg. Sen. I n. 45. Die Konfusion wird dadurch schier unlösbar, dass im XII. Jahrhundert die Kirche S. Agnese in Talcione in die Nähe von Marturi-Poggibonsi verlegt ward; sie kam durch Innocenz III. endgültig an Florenz: Kehr III 66. Die Pieve S. Agnese (in Tarciano) wird nun aber 1203 (Santini p. 124 n. 47) scharf von Talcione und S. Agnese bei Poggibonsi geschieden. Später umfasste die Pieve S. Agnese, 8 km. nö. Poggibonsi, auch Talcione, Lecchi, Rencine, Fizzano, also das Gebiet, das früh als florentinisch bezeugt ist, während nur ein Zeugnis, und zwar für Talcione, die Grafschaft Siena behauptet. So dürfen wir die wechselnde kirchliche Zugehörigkeit beiseite lassen und behandeln die Pieve als zur Florentiner Grafschaft gehörig. Dagegen ist die Pieve S. Cristina in Ligliano, südlich der vorigen, abgesehen von *Lurnianum* (Lornano, 1037, Mazzi, Cose senesi in codd. Ashburnham. p. 53) widerspruchlos als zur Grafschaft Siena gehörig bezeugt: Reg. Cultusb. n. 252, da die Pieve S. Gimignano zu Volterra, die von Marturi-Poggibonsi zu Florenz gehört. Basciano in der Pieve Lornano (n. 9) senesisch: Repetti I 285. Südlicher Uopini: Pasqui I 385 n. 281, 1091. Doch heisst es in einer Urk. von 1037 (Reg. Mazzi, Cose senesi in codd. Ashburnham. p. 53) *prope castello de Lurniano territorio Flor.*; ist die Lesung richtig, so liegt eine unerklärbare Anomalie vor. Die Pieve war stets senesisch, und so weit kann sich Florenz ursprünglich nicht erstreckt haben. Andere Grenzorte in dieser nördlichen Linie wie z. B. Selvole bietet das Privileg Clemens III. für das Bistum JL. 16402, da die auf den Pieven folgenden Einzelbesitze ohne Angabe der Lage offenbar in Siena lagen; die ausserhalb gelegenen sind dann mit näherer Bestimmung des Territoriums aufgeführt. Auch Fonterotoli, das später als florentinisch angesehen wurde (1201: Santini p. 64

n. 34), ist 1110 senesisch: Repetti IV 693. Hier hielt sich schon Otto III. auf (D. 295). In dieser Gegend ist die spätere Auflösung der Grafschaftsorganisation (s. o. S. 42 Anm. 2) am deutlichsten; leiten doch die Schiedsmänner, die 1203 die neue faktische Grenze zwischen Florenz und Siena bestimmen, die Seneser Abtretungen mit der Formel *comitatum Florentinum his finibus designamus* ein (Santini p. 124 n. 47). Ein Teil der damals festgestellten Einzelheiten der Grenze wird aber alt sein; so der Aretiner Kastanienbaum, der wohl am Treffpunkte der Grafschaften Florenz und Arezzo östlich Selvole stand, und Cignano, als senesisch durch St. 2406 bezeugt. — Die Westgrenze ist sicher. Marmorata ist Grenzpieve (Siena n. 25); senesisch nach Lisini p. 92 Urk. von 1165. Dann folgt die Pieve Sovicille (n. 24), Reg. Sen. I n. 286. JL. 16402; südöstlich Macereto, dieses wohl Reg. Sen. I n. 132 gemeint (Repetti III 7), als senesisch dort und Lisini p. 65, Urk. von 1102, bezeugt. Die benachbarte Pieve Corsano (*Curtianum*, n. 21) und Orte in ihr wie Radi heissen in der Urk. von 1080 bei Lisini p. 56 in der Grafschaft Siena gelegen; *eccl. s. Petri de Greta* St. 2406. Im Südwesten Montagutolo dell'Ardenghesca (Repetti III 268) 1108: Reg. Sen. I n. 150 (künftig Reg. Massanum); den vorgeschobensten Punkt bilden Casenovale im Amiatiner Ineditum vom August 1061 und Camigliano (Repetti I 405; die von ihm zitierte Urk. von 948 ist verloren, doch kann nur an dieses Camigliano gedacht werden). An dieser Stelle stösst die Grenze der Grafschaft Siena mit der Scialenga zusammen, und zwar liegt hier Montalcino, noch weiter vorgeschoben S. Restituta. dann S. Pietro d'Asso, Orte, die alle als senesisch erwiesen wurden. Über die Grenze ist kein Zweifel: das nahe S. Antimo ist chiusinisch (oben S. 71). Die vielen unbestimmbaren Ortsnamen dieser Grafschaft müssen hier unberücksichtigt bleiben.

Wir haben schon gesehen, dass in Langobardenzeit, und offenbar sehr früh, vor der Neuerrichtung des Bistums unter Rothari, sicher aber vor 715, ein grosser Teil des Territoriums von Arezzo, der im Diözesanverband blieb, zu Siena geschlagen worden ist. Nun erstreckte sich dessen Gebiet im Norden über Selvole hinaus, östlich gegen Fiesole bis zur Wasserscheide zwischen Ombrone und Arno, wandte sich dann etwa dieser entlang nach Südosten, fiel hier mit der Kammlinie des Höhenzuges zwischen Ombrone und Chiana zusammen, folgte der Foenna abwärts, bis sie sich zwischen dem senesischen Bettolle und dem aretinischen Foiano in die Chiana-Sümpfe ergoss, und lief nun gegen Chiusi, im Bogen Montepulciano und weiterhin Corsignano (jetzt Pienza) einschliessend, nach Südwesten zur Tresa, der sie bis zur Orcia folgte, dann anfangs in deren Tal und bei Vignoni rechts abbiegend in westöstlicher Linie zur alten Grenze von Siena und Chiusi; dort war die Pieve S. Restituta Sienas vorgeschobenster Punkt.

Auch so war dies Territorium ohne natürlichen Abschluss, immerhin aber war ein besserer innerer Zusammenhang wie bei den

antiken Grenzen gewonnen; es war nun das Flusssystem des oberen Ombrone mit der Arbia, dazu noch das Hügelland bis zur Orcia und der Brücke der späteren Frankenstrasse jenseits S. Quirico in Rosenna. Wir haben erwähnt, dass Chiusi länger wie der Norden byzantinisch blieb, und nach seiner Eroberung war es ein stets durch das angrenzende feindliche Militärkommando im Dukat von Perugia gefährdeter Posten. Seine Verbindung mit Arezzo auf der Cassia war, wie wir ebenfalls wissen, durch die Versumpfung der Chiana-Einsenkung erschwert oder ganz unterbrochen, und deswegen war ja die grosse Verkehrsader nach dem Süden landeinwärts verlegt worden. Nun verstehen wir die Neuordnung der Verwaltungsbezirke. Wie Siena seine von jetzt ab durch sechs Jahrhunderte, bis zu den letzten Stauferkämpfen, wachsende Bedeutung seiner Lage als natürliche Festung an der Strasse verdankt, war es auch dazu geschaffen, diese bis zu ihrem Eintritt ins Gebiet von Chiusi zu beherrschen, während Arezzo, zu entfernt, diese militärisch-politische Aufgabe jenseits der Chiana nicht mehr durchführen konnte. So waren schon in Langobardenzeit die Beziehungen Chiusis zu Siena viel enger, wie zu Arezzo.

In den Kämpfen, die von den Byzantinern um Chiusi geführt wurden, muss Montepulciano als nördliche Grenzfestung gegen die langobardische Orcia-Linie entstanden sein; im VIII. Jahrhundert war es Kastell (1). Von eigenem Territorium hören wir nichts. Über das Bistum Siena und die kirchlichen Verhältnisse, auch über die Wirtschaft der Seneser Langobarden und ihre Streitigkeiten mit Arezzo, um die Verschiebung der Diözesangrenzen bis an die neuen politischen durchzusetzen, sind wir verhältnismässig recht gut unterrichtet.

(1) Über Montepulciano vgl. Repetti III 464-492. Die älteste Erwähnung ist die Gerichtsurkunde von 714 (Pasqui I 6 n. 3, s. o. S. 40 Anm. 1), in der *s. mater ecclesia in castello Politiano* genannt wird; ebenso ist unter den Zeugen von 715 (Pasqui p. 16 n. 5) einer aus dem *castrum Policianum*. Seine Pieve wird in den Urkunden über den Pievenstreit noch oft genannt (s. Repetti p. 465); das *castellum Puliciani* kommt auch in den Amiatiner Urkunden vor, so 790, Brunetti II n. 31; 793, n. 38; 806, n. 68. In dieser Urkunde heisst der Aussteller *de castello Pulicciani ubi vocatur Holle*. Das *casale Olle, Oile* findet sich oft in Urkunden: so Brunetti n. 73. 88. Dort wird 819 in einer unedierten Urkunde aus Amiata (vgl. Lisini p. 17 ganz unten) ein *centinarius* genannt; es ist noch 883 (Lisini p. 28) und öfter in unedierten Urkunden erwähnt. Montepulciano heisst *casale Pulicianum*: Leicht, Livellario nom. n. 1, 816. Noch die 1205 von den Rektoren des Tuskerbundes vernommenen Zeugen (Reg. Sen. I n. 421) wussten, dass Montepulciano in der Hand des letzten der eingesessenen Seneser Grafen gewesen und dann von den Staufern ebenfalls als Ort der Grafschaft Siena behandelt worden war. Ein Ort Castellum, der in alten Urkunden vorkommt (715, Pasqui I 15 n. 5, vgl. Brunetti I 267) und wo 794 ein *sculdais* amtiert (Brunetti II n. 41), ist wohl identisch.

Arretium Arezzo, gleich Fiesole und Volterra der Typ einer etruskischen Bergstadt, ist, wie fast alle *civitates* dieser Gegenden, in der Langobardenzeit so gut wie geschichtslos; nur dass durch jenen Streit mit Siena über seine geistliche und weltliche Verwaltung, die ihren geregelten Gang ging, und über einen Teil seiner Diözesangrenzen vielerlei bekannt ist. Das Bistum scheint nicht wie das der Rivalin Siena unterbrochen gewesen sein, mindestens aber auf viel kürzere Zeit. Die Bedeutung der Stadt, im Altertum durch Lage und Tonindustrie recht erheblich, sank rasch infolge der Versumpfung des Chianabeckens und der Ableitung des Verkehrs von der Cassia nach Westen.

Nissen II 314-320. Cl. Etr. I 59. Bormann in CIL. XI p. 336.349. Duchesne in Mél. XXIII 92-93. XXV 390. Repetti I 112-126. Grenzen der Diözese: Lami, Eccl. Flor. mon. I 328. Besonders in Arezzo ist der Brauch verbreitet, dass die Notare bei Ortsangaben erst die Grafschaft, dann das Kirchspiel nennen: um unnötige Häufung des in diesem Territorium reichen Beweismaterials zu meiden, seien in diesem Fall nur die Stellen angeführt, die die Lage der ganzen Grenzpieve selbst in der Grafschaft Arezzo beweisen; die für einzelne Orte innerhalb der Pieve lassen wir, wenn sie nicht aus besondern Gründen wichtig für uns sind, weg. Auch das Spurium Karls d. Gr. für Nonantola D. 312 (s. XII) mit Aufzählung von Besitz in dieser Grafschaft ist eine zu trübe Quelle, als dass man seine Angaben verwerten könnte, die auch bei Florenz und sonst übergegangen wurden. — Beginnen wir auf der Kammhöhe des Appennins, wo wir sie bei Florenz-Fiesole verliessen; dort (s. o. S. 70) wurde begründet, dass sie auch weiter die Grenze bildet. Bis zu den waldigen höchsten Höhen (D. O. I. 352 Corezzo) reicht hier die Pieve Partina (Arezzo n. 60 im Katalog von 1276); zur Grafschaft Arezzo: Mittarelli II App. 71 n. 35. 167 n. 91. 232 n. 133. 257 n. 150. III App. 246 n. 168. Pasqui n. 99. 291. 327. Reg. Camald. n. 9. 11. 17. 20. 27. 37. 46. 71. 149 usw. Hier lag Badia Prataglia *in finibus Alpium* am Bidente, der schon ins System der Adria gehört, und ebenso Camaldoli (vgl. die Gründungsnotiz, zuletzt bei Pasqui I 180 gedruckt). Auf der romagnolischen Seite gehören die nächsten Orte bereits zum *territorium* von Galeata (*Calzigata* Hadrian I. Cod. Carol. n. 87, JE. 2471), das schon Stephan I. Kehr IV 132 n. 1 zum Gebiet von Forlimpopoli rechnet; doch war es, wie die Camaldoleser und Ravennater Urkunden zeigen, selbständig, und zwar, weil es auf das antike Municipium *Mevaniola* zurückging (Nissen II 379). Hier ist nicht weiter von ihm zu handeln; erwähnt seien die *hospitales... per calles Alpium* des dortigen Klosters S. Ellero, die Hadrian I. nennt und die für alten Verkehr über den Mandriolipass ins obere Arnotal zeugen (s. o. S. 28).

Die Kammhöhe rechts des Passes gehört zur Pieve Bibbiena (n. 58), aretinisch z. B. Mittarelli III App. 154 n. 107. 179 n. 123. 246 n. 168. Pasqui p. 286 nota 1. Reg. Camald. n. 46 (vgl. 153). 168. 195. 252. 315. 381 usw. Hier

lag auf Aretiner Boden eine *ecclesia s. Crucis iuxta iugum Alpīs de Balneo*. Über Bagno ist gleich zu sprechen, ebenso über die *massa Verona*, die kirchlich zu Città di Castello, weltlich später zu Arezzo gehört. Die Diözesangrenze biegt nach Süden mit der Pieve Socana (n. 63), die einmal *s. Petri* (Pasqui p. 362 nota), sonst, und sehr häufig, *s. Antonini* heisst; aretinisch z. B. Mittarelli III App. 232 n. 160. Pasqui n. 131. 135. 138. 151. 268. Reg. Camald. n. 8. 10. 79. 116 usw. Es folgt Falciano (n. 62), zu Arezzo nach Pasqui n. 242. Die Pieve Micciano (n. 57), der östlichste Punkt der Diözese, mit Anghiari reicht bis zum Tiber; aretinisch nach Mittarelli III App. 194 n. 133. Pasqui n. 297. Reg. Camald. n. 672. 791. 944. Wichtige Grenzorte: Anghiari, Tubbiano Pasqui n. 185 (Herzog Gottfried). Viaio D. O I. n. 352, vgl. auch Reg. Camald. n. 3. Montedoro Pasqui n. 297. Die folgenden Pieven, Ranco (n. 52): Pasqui n. 150. 242, Pian di Maiano am Cerfone = Palazzo al Pero (n. 51) erst spät, Repetti II 35, als aretinisch bezeugt. Vielleicht bietet Reg. Camald. n. 447 an dieser Seite die richtigen Grenzen gegen Città di Castello, die, wie bei dessen Gebiet zu erörtern ist, besondere Schwierigkeiten machen. Die nächste Pieve Chio (n. 46): Mittarelli II App. 206-208 n. 113-115. III App. 166 n. 116. Reg. Camald. n. 312. 327. 342-344. 362 usw.; benachbart muss wegen des dort erwähnten Pergognano die bereits 1276 nicht mehr bestehende Pieve Rentina (S. Hippolyt) gewesen sein, aretinisch nach Pasqui n. 254, dazu p. 286 nota 1. Reg. Camald. n. 646. 846. Die *plebs s. Cassiani in Cornita* (S. Cassiano beim M. Corneta), in der Renzana (= Rentina) liegt, ist also mit ihr identisch, sie hatte ursprünglich die Doppelinvokation SS. Hippolyt und Cassian. Aretinisch nach Reg. Camald. n. 357. 565. 644. 904, vgl. 347. Im Süden Cortona (Pieve n. 43. Bormann in CIL. XI p. 349. CI. Etr. I 68. Nissen II 318); Bischof Dietrich von Metz, der 967-972 Italien im Geleite der beiden Ottonen besuchte und überall Reliquien erwarb (Dümmler, Otto I. S. 423. 465 Anm. 3) fand den Körper des Vincenz *in civitate quadam antiquissima, quae ad solum usque iam longo tempore diruta fuerat, Corduno nomine, quae ab Arethio XII milibus* (etwas knapp) *distat*; sein Diakon Bertraus sah also noch die Trümmer der Etruskerstadt: vgl. den gleichzeitigen Bericht in der Biographie Dietrichs von Sigebert von Gembloux c. 16, MG SS. IV 475 und dazu Wattenbach, DGQ. I⁷ 417. Das *monasterium proximum satis pulchro ornatu*, das die Reliquie barg, ist das *mon. s. Vincentii de Cortona* (Guazzesi p. 35. Pasqui n. 264). Der Ort, Pieve und Kastell, nahm im XIII. Jahrhundert neuen Aufschwung und wird uns an anderer Stelle beschäftigen; vgl. auch Repetti I 811-824. Über die Grafschaftsgrenzen hier vgl. Pasqui n. 265. 272 und die nicht genauen Angaben von Guazzesi p. 34. Über das Deperditum Karls d. Gr. für Arezzo, das auch Cortona geschenkt haben soll, aber trotz Hofmeisters Bemerkungen in der Festschrift für Zeumer S. 97 mit Mühlbacher, Reg. Imp. I² 841 zu verwerfen ist, wird später zu handeln sein, wenn der Zeitpunkt der Fälschung

zur Erörterung kommt. Die Grenzpieve gegen Perugia ist Montanari (n. 42): JL. 8767, Kehr IV 75 n. 7. Grenzort Pierle 1098: Soldani p. 79. Pasqui n. 289. Für die Pieve Baciolla-Terontola wüsste ich keine Nachweise, doch gehört die von Berengar I. D. 111 genannte Martinskirche, falls sie mit Guazzesi p. 34 wirklich auf Borghetto am Ufer des Lago Trasimeno zu beziehen ist, sicher nicht mehr zu Langobardisch-Tuscien. Mit der Pieve Crete (n. 40) erreichen wir die Grenze gegen Chiusi und das Chianatal; aretinisch ist sie nach Pasqui n. 95. Zwischen dieser Pieve und der folgenden liegt Farneta (Kehr III 190), das aber bereits in die Grafschaft Chiusi gehört, doch stellt Heinrich II. D. 288 nach echter Vorlage Foiano und andere Orte seiner Pieve (n. 39) zu Arezzo; für die ganze Pieve Foiano (= Fugianum, n. 39, Reg. Camald. n. 394; = Sala, ib. n. 480) auch Reg. Camald. n. 380. 391. 394. 418. 432. 436? 479. 480. 548 usw. Ebenso ist die Pieve S. Felice di Lucignano (n. 38) als aretinisch bezeugt: sie ist gleichbedeutend mit der *plebs s. Felicis in Sibiano*, Reg. Camald. n. 526. 571. 613. 811. Marciano in dieser Pieve: ib. n. 972. Mit der anstossenden Pieve S. Stefano di Rigomagno (*de vico Duodecim*, n. 17) erreichen wir die Grenze der Grafschaft Siena und der Scialenga; nahe dabei liegt die Pieve S. Marcellino di Rigomagno (n. 18). Beide aretinisch: Pasqui n. 155. 179. Dann Monte S. Savino, ursprünglich Barbaiano (n. 37): Pasqui n. 207. 253. Dort Aialta (Pasqui p. 350 nota 1, irrig Repetti I 59): Pasqui n. 253; vgl. n. 42. 44. JE. 3110. M.² 1589. Dort Ciggiano: Pasqui n. 250. 251. Vertighe: Pasqui n. 211, Placitum der Mathilde Overmann n. 18; nach Reg. Camald. n. 811 zu Lucignano. Nördlich folgt die Pieve Alteserra (Montebenichi, n. 28), schon in den Zeugenaussagen von 715, Pasqui I 16. 17 n. 5, als aretinisch bezeugt, wohl das Atagera, wo das von Ficker IV 98 n. 72 gedruckte Placitum Hübner n. 1447 stattfand, öfters (Pasqui n. 389) vergebens von Siena beansprucht. Die nächste, westlich als Zipfel zwischen Siena und Florenz eingeschobene Pieve S. Marcellino in Chianti (n. 26) haben wir oben S. 73 bei der Grafschaft Florenz behandelt; nordöstlich kommt nun weiterhin Petriolo-Galatrona (n. 29, Lami, Mon. eccl. Flor. III 1598), aretinisch nach Pasqui n. 150. Aretinische Grenzorte dort: Bucine Reg. Camald. n. 1083. Cennina ib. n. 704. 739. 986. Die Pieve Presciano nördlich davon (n. 31) erreicht bereits das Arnotal: Pasqui n. 111 aretinisch. Etwa ebenda trifft die Pieve Laterina (*s. Hippolyti et Cassiani de campo Avane*, n. 68) den Strom; über sie Pasqui n. 115. 136. 200. Die Pieve Groppina (n. 69) wird, wie wir S. 73 sahen, als zur Grafschaft Florenz gehörig behandelt; doch ist ein Ort in ihr, und sogar noch näher als die Pieve selbst an der Grenze, Vaiana, nach Pasqui n. 212 aretinisch. Den Abschluss bildet Buiano (n. 59), das über den Pratomagno bis zum Florentiner Casentino reicht; aretinisch: Mittarelli III App. 231 n. 159. 236 n. 162. Pasqui n. 138. Reg. Camald. n. 5. 7. 232. 235. 331 (statt *Loiano* lies *Boiano*). 346 usw. Dort auf der Höhe des Pratomagno die Badia Tega oder Selva-

munda: Mittarelli l. c. 292 n. 159. Dass die nahe Abtei S. Trinità nelle Alpi je zur Grafschaft Florenz gehört habe, ist eine durch keine Quelle belegte, durch die vorhergehenden Nachweise ausgeschlossene Angabe Davidsohns, Gesch. von Florenz I 115 Anm. 1. — Erwähnt sei, dass keiner der Orte unterhalb dieser Grenze im obern Arnotal (also etwa von den Pieven Buiano, Bibbiena, Partina, Socana ab) je, so lange die Grafschaftsverfassung besteht, *in Casentino* gelegen heisst; das Casentino ist eben der Florentiner Anteil am obern Arnotal (oben S. 75). Strumi: Badia n. 62. Soldani p. 110. 115.

Das verkleinerte Aretiner Territorium grenzte im Westen von der Chiana bis zum M. Muro auf den Ausläufern des Chianti an Siena, von da über den Arno, den Stock des Pratomagno und wieder den obern Arno im Casentino bis hinauf zum Waldgebirge M. Faggiolo und Giogo Seccheta an Fiesole; dort setzt rechtwinklig die Nordostgrenze an und bildet die Fortsetzung gegen Faenza auf dem bereits beschriebenen Hauptkamm des Appennins. Sie überschreitet die Strasse aus dem Casentino nach Bagno di Romagna, einem päpstlichen Patrimonium, das als eignes *territorium Balnense* bezeichnet wird und ursprünglich kirchlich eine Enklave von Ficoclae (Cervia) war. Bald darauf, auf dem Poggio dei Tre Vescovi (1232 m.), stösst sie auf das Gebiet von Città di Castello und biegt fast rechtwinklig nach Südosten auf der Wasserscheide zwischen Tiber und Arno, der sie bis zu den Tälern des Cerfone und Nestore folgt, deren oberen Teil sie abschneidet. Auf der Wasserscheide zwischen Tiber und Chiana wird auf dem M. della Croce (895 m.) der Bezirk von Perugia und die langobardische Südgrenze erreicht, die, wie wir sahen, den Lago Trasimeno umzieht. Unweit von diesem stösst Arezzo an Chiusi; die Grenze geht nun in westlicher Richtung, wo sie ihren Ausgangspunkt und das Gebiet von Siena wieder erreicht. Das Territorium von Arezzo umfasst das obere Arnotal, wohl bis zur alten Grenze der Etrusker gegen die Ligurer, doch ohne die oberste, einst umbrische Talsohle; ferner das Becken der Chiana bis zu seiner infolge der beiderseits herantretenden Hügel engsten Stelle bei Bettolle und das Tal der Ambra, die an der Grenze zwischen Arezzo und Florenz-Fiesole in den Arno fliesst.

Das oberste Tibertal, die *massa Verona*, gehört sicher zur Diözese Città di Castello, doch ebenso sicher im X. Jahrhundert zur Grafschaft Arezzo. Das *oppidum Verona* lag während der byzantinischen Herrschaft innerhalb der Grenzmarken *Alpes Appenninae*; wenn der Bezirk später toscanisch ist, so muss er vor Liutprands Feldzug gegen den Exarchat von den Langobarden erobert worden sein, und durch diese Tatsache wird man dann überhaupt die Sonderstellung erklären müssen, die einzelne Hohtäler zu beiden Seiten des Gebirgskammes einnehmen, ja vielleicht überhaupt den toscanischen Besitz auf romagnolischer Seite.

Über Bagno im obersten Tal des Savio vgl. P. Fabre, Massa d'Arno, Massa di Bagno e Massa Trabaria, in Arch. Soc. Rom. XVII 7-8. Repetti I 5-6. 233-240. Kehr V 123-126. Von dem aretinischen Arnotal ist Bagno durch die *Alpis de Balneo* (s. o., Punta dell'Alpuccia) oder das *Iugum maius* JE. 2952 getrennt. Schon im Ludovicianum für die römische Kirche begegnet das *territorium Valvense*, das nach der Stellung in der Liste nicht auf Valva gehen kann; man muss *Valnense* (*V* für *B* im nichtlangobardischen Italien durchaus geläufig wie im Neugriechischen) emendieren: zwei Handschriften haben *Valnense*, das Ottonianum D. 235 *Balnense*; *territorium Balneensis* im Diplom Hugos, zuletzt ed. Pasqui I 82 nota. Meist wird es aber *massa que vocatur Balneum* genannt: Hadrian II. JE. 2952; auch *territorium et massa q. voc. Balneum* sagt diese Urkunde, und *fundus territorii Balnensis* steht in den Bullen Innocenz' II. und Hadrians IV. JL. 7782. 10203. Das Gebiet wurde auch als *massa s. Petri* (nach S. Piero a Bagno bei Bagno di Romagna) bezeichnet, so von Albinus im Liber censuum ed. Fabre-Duchesne II 114. Wie Fabre l. c. p. 6 richtig bemerkt, waren alle diese *massae* Waldkantone im hohen Appennin, und Hadrian II. kennt wenigstens einen damals erst teilweise gerodeten Wald auf dem angrenzenden Aretiner Gebiet. Hier standen alte Grenzmarken: die *Thetolithi* und der *Stilus Filioli*, nach dem griechischen Ausdruck wohl noch aus Byzantinerzeit. Nach D. O I. 352 grenzte Bagno an den Wald von Corezzo in der Pieve Partina. Dass dies Territorium zu Ficoclae gehörte, sagt Hadrian II.; später kam es unter Sarsina: Tosc. Stud. S. 20. Wir erinnern uns dabei, dass Sarsina auch Bobium hiess (nicht antik, Nissen II 379, zuerst im Provinciale bei Paulus II 18; vgl. Fabre p. 8, dens. in Mél. d'arch. et d'hist. IV 400 und Kehr p. 116 über die Verwechslung mit dem ligurischen Bobbio). Bobium-Sarsina lag in der byzantinischen Grenzmark Alpes Appenninae. Hadrian II. verlieh dem Bischof Johann von Arezzo die Taufkirche und jenen Grenzwald im Aretinischen, den Johann der römischen Kirche geschenkt hatte, diesen nur auf Lebenszeit. Später wird die *plebs s. Marie sito Bagno* als zur Grafschaft Arezzo zugehörig betrachtet: Reg. Camald. n. 232. 235, a. 1046, was auf diese Verleihung zurückgehen mag. Viele Orts- und Flurnamen auf beiden Seiten der Kammhöhe weisen auf Wald, der noch heute auf der toscanischen Seite in grosser Ausdehnung besteht, und auf Rodung: z. B. Frassineta, Montesilvestre, Ronco, Macchie, Cornieto, Abetia, Faggeto, Verghereto; Montioni, das in der Grenzbeschreibung jenes Aretiner Waldes steht, liegt schon auf romagnolischer Seite, so dass vielleicht die Grenze auch vor 872 über den Kamm hinaus reichte.

Die Provinz *Alpes Appenninae* kennen wir aus Paulus II 18; sie trennt Tusciem von der Aemilia, ist also Grenzmark, ferner trennt sie Umbrien von der Flaminia, also gehört wenigstens die Nordosthälfte der byzantinischen Etappenstrasse (S. 22) zu dieser Provinz; die Flaminia liegt nach Paulus II 19 zwischen ihr und der Adria. Das ist ganz klar und wird noch

klarer dadurch, dass Paulus Urbino als letzte *civitas* der *Alpes Appenninae* nennt; eben dort erreichte die Grenzmark die Etappenstrasse. Ganz richtig hat bereits 1833 Repetti I 195, III 175, IV 246 die Paulusstelle interpretiert, während Mommsen in seiner Untersuchung über die Quellen der Langobardengeschichte des Paulus (1880) noch erklärte, diese Provinz läge in der Luft, weil Paulus sonst Bobbio in die cottischen Alpen, Verona nach Venetien setze (jetzt Hist. Schr. III 521); ähnlich Waitz in Neues Archiv V 420. Schon Beretta und Maffei hatten aus einer ähnlichen Erwägung *Vettona* *Bettona* (Nissen II 396) für *Verona* gelesen, und unabhängig verfiel Fabre, *Mél. d'arch. et d'hist.* IV (1884) 401 in seinem Aufsatz über das Patrimonium der cottischen Alpen auf denselben Rettungsversuch, ohne noch die Existenz dieser "hypothetischen Provinz", behaupten zu wollen. Als Mommsen dann 1892 im I. Band der *Chronica minora* den Polemius Silvius edierte, erkannte er in der Praefatio zum *Laterculus provinciarum* p. 533 sq. die Provinz *Alpes Appenninae* als Tatsache an, bezweifelte aber die Angaben des Paulus über ihr Gebiet mit scharfem Tadel gegen Fabre, der bereits im Jahre darauf, ohne noch Mommsens Bemerkungen zu Polemius zu kennen, die Paulus-Stelle im vollen Umfang als richtig erwies, indem er Mommsens Nachweis, *Ferronianus* sei der ehemalige Mittelpunkt der Landschaft Frignano und *Montebellum* nicht mit Waitz auf Montebello, sondern auf Monteveglio im Appennin von Cesena zu beziehen (Hist. Schr. III 521), und seinen eignen, Bobium sei Sarsina (*Mél.* IV 400), durch die Erklärung des *oppidum quod Verona appellatur* ergänzte: *Mél.* XIII 391-395. Nun war zur Anerkennung gelangt, was Repetti bereits durchaus zutreffend dargelegt hatte (vgl. Jung, Die Provinz der Alpes Ap., in *Mitteil.* XXIII 154-159), ohne dass Repetti, dem gegenüber auch Fabre nichts Neues beigebracht hat, ein einziges Mal erwähnt worden sei. Den Namen der Provinz *Alpes Appenninae* nennt auch Isidor XIV 8, 13, ohne von ihrer Lage eine richtige Vorstellung zu haben; auch diese Stelle ist dem Paulus bekannt (Jakobi, Die Quellen der Langobardengesch. des Paulus S. 31), der sie aber mit Kritik benützt. Identisch mit der Provinz ist nach Fabres einleuchtender Vermutung (*Mél.* IV 401 note 6) die *Annonaria Pentapolensis super ipsam Pentapolim, id est provincia castellorum* des Geogr. Rav. IV 29. Dass Frignano und Monteveglio von Paulus später (VI 49) gelegentlich der Eroberungen Liutprands (vgl. *Liber pont.* I 405) unter den *castra Emiliae* genannt werden, hätte nicht zu Zweifeln gegen die Glaubwürdigkeit von II 18 Anlass geben dürfen; damals war die byzantinische Herrschaft und damit sicherlich auch die Organisation der Militärgrenze in voller Auflösung. Liutprands Eroberungen heissen nun später, so weit er sie behielt, Emilia; was von der Grenzprovinz den Langobarden nicht anheimfiel, finden wir im Besitz der Päpste, es sind eben jene Waldkantone (s. o. S. 96) wie die *massa Balneum* und die *massa Trabaria* (Fabre in *Arch. Soc. Rom.* XVII 8-17. V. Lanciarini, *Il Tifernum Mataurense e la provincia di M. T., Roma 1890-1912*). Frühere

Eroberungen haben wir in denjenigen Teilen der Romagna zu suchen, die wir als Zubehör der toscanischen Grafschaften Pistoia und Florenz kennen lernten, und doch wohl auch in der *massa Verona*. Sie wird zuerst 967 von Otto I. D. 352 genannt: *foresto de Tribleo quod est in... comitatu Aretino in massa Verona*; dieser Wald grenzt an Bagno und Montefeltro, die von Otto I. genannte *curtis de Computo* Compito liegt dort und schon in der Diözese Città di Castello, und seine Grenzen gegen Westen sind *Petra-verna*, besser wohl *petra Verna* geschrieben, der durch die Stigmatisation von Franz von Assisi berühmte *crudo sasso intra Tevere ed Arno* (Dante, Par. XI 106) la Verna oder besser der Höhenzug M. Penna, auf dem Verna liegt, und *Calvane*, der M. Calvano etwas östlich; also die Wasserscheide zwischen Arno- und Tibersystem. Im Osten wie im Westen waren Forsten: hier Caprile, dort Corezzo. Der Wald Tribelum heisst nach einem *trivium*, einer Talkreuzung zwischen den höchsten Bergen (Savio; Arno oder besser einer seiner Zuflüsse, der Corsalone; Tiber): Repetti I 30, der IV 251 auch einen Berg Poggio del Trivio in dieser Gegend kennt, der auf der Generalstabskarte eine andere Bezeichnung erhielt; auf der romagnolischen Seite, sö. von Verghereto, bewahrt das Gehöft Piantrebbi den Namen. Aber ursprünglich muss sich das Gebiet von Verona auch auf der andern Seite des Gebirgskammes ausgedehnt haben: den Namen des Forstes Tribelum trägt im eigentlichen Quellgebiet der Tiber das Kloster s. *Maria de Trivio* Montecornaro, vgl. Repetti I 29. III 374. Kehr V 121; es gehört zu Sarsina und grenzt an Bagno, *iuxta Balneum* nach Paschal II. für Camaldoli JL. 6357 und den Nachurkunden. Auch eine *plebs* s. *Petri de Trivio* wird erwähnt: Repetti III 375. — Im Altertum gehörten die Tiberquellen zu Etrurien, die Grenze gegen Umbrien ging zwischen Borgo S. Sepolcro und Città di Castello: Nissen II 393-394. Mithin liegt die *massa Veronensis* auf alttuscischen Boden, ihre Trennung von Città di Castello könnte antiken Verhältnissen entsprechen. Das *oppidum Verona* ist mit Pieve S. Stefano zu identifizieren (Repetti). Sie wird die *plebs* s. *Stephani ad Agnano* sein, die nach Pasqui n. 150 zur Grafschaft Arezzo gehört; aber auch die nördliche Pieve Corliano muss nach D. O I. 352 aretinisch gewesen sein, in ihr liegen die Wälder Tribelum und Caprile, dieser Ort auch durch Pasqui n. 182 (vgl. n. 201) als aretinisch bezeugt; die südlich von Pieve S. Stefano gelegene Pieve S. Cassiano *in Stratina* (vgl. M. Stantino nahe?) gehört nach Pasqui n. 150. 182. 183 ebenfalls zu Arezzo (Caprese sw. S. Cassiano: Pasqui n. 182. 207) und liegt zugleich nach n. 182. 183 *in fundo et massa Verona* (vgl. n. 150. 203 *in massa Veruna, in Verona*). Damit ist das Gebiet umgrenzt. Die drei Pieven gehören nach JL. 7242 zur Diözese Città di Castello. In dem gleich zu erwähnenden Werke von Magherini II 51 nota 1 wird aus einer Urk. von 1030 ein *T. qui fuit de massa Nerone et habitator in Caprese* erwähnt; natürlich ist *Verone* zu lesen.

Tifernum Tiberinum, seit der Langobardenzeit *Castrum Felicitatis* genannt, woraus der heutige Name *civitas Castelli* Città di Castello entstanden ist, muss auf ein byzantinisches Grenzkastell zurückgehen, das wohl an die Stelle der zerstörten *civitas* trat. Es bildete dann den Vorposten der Langobarden im obern Tibertal gegen Perugia und das mittlere Tal des Flusses auf der einen Seite, gegen die Fortsetzung der byzantinischen Etappenstrasse über Gubbio und den Furlopass nach Fossombrone auf der anderen. Seine Grenze gegen Arezzo biegt beim Poggio dei Tre Vescovi nach Osten um und setzt die von Arezzo gegen Bagno fort, verlässt den Zentral-kamm beim Poggio del Castagnolo (1173 m.) an den Tiberquellen, geht auf einem nördlichen Nebenkamm über einen andern Poggio dei Tre Vescovi weiter und schneidet von der Emilia, den Territorien von Bagno, Montefeltro und Urbino, die obern Täler der Marecchia und Foglia und des Metauro mit den Pässen aus dem Tibertal nach Rimini, Pesaro und Fano ab. Hier wird deutlich, wie ungünstig dieses Bollwerk am obern Tiber in der Hand der Langobarden die strategische Lage der Feinde machte. So blieb das Reich von Pavia in vorgeschobener Stellung auf den Berghöhen im Besitz der Schlüssel zu allen Übergängen aus der Emilia bis auf den Furlo, den es aber aus nächster Nähe, zum Teil kaum 10 km. entfernt, bedrohte; gerade dort, zwischen Cagli und Cantiano, war eine der engsten und gefährdetsten Strecken der Furlostrasse. Hier biegt dann die Grenze nach Südwesten ins Tibertal zurück, zuletzt an der Carpina entlang; dort bleibt den Römern die altherwürdige Umbrerstadt Gubbio. Jenseits der Einmündung der Carpina in den Gubbio bildet ein kleiner Höhenzug, die Wasserscheide zwischen Nestore und Niccone, rechten Zuflüssen des Tiber, einen Wall gegen Perugia, den Mittelpunkt der feindlichen Macht in dieser Gegend. Beim M. della Croce wird dann die bereits beschriebene Aretiner Grenze erreicht. Ausser dem obersten Tibertal blieb also noch ein grosser Teil der jenseitigen Abdachung auf langobardischer Seite: ob das auf alte Gebietsgrenzen umbrischer Stämme oder auf die Ergebnisse der Feldzüge des VI. und VII. Jahrhunderts zurückgeht, ist nicht zu entscheiden.

Nissen II 394. Bormann in CIL. XI p. 871. Duchesne in M^{él.} XXIII 94. XXV 392. Das Hauptwerk über Città di Castello ist neben Muzi, *Memorie ecclesiastiche e civili di C. di C.* (7 Bd. 1842-1844) die *Storia di C. di C.* von Magherini Graziani, von der 2 Bd. vollendet sind (vgl. Lit. Zentralblatt LXII, 1911, Sp. 1077), der dritte in Lieferungen erscheint. Magherini hat auch eine kritische Bischofsliste. Das Bistum war um die Zeit Gregors I. durch Floridus besetzt (II 9-23); 649 war ein Luminosus Bischof (ib. p. 26). Der Bischof Albert, der 711 das Martyrium erlitten haben soll, ist legendär, auch Magherini bezweifelt die Tatsache, und die von ihm p. 27 mitgeteilte Inschrift ist auf den ersten Blick als moderne Fälschung zu erkennen: 715

war Bischof Theodor in nahen Beziehungen zu König Liutprand: Pasqui I 23 n. 7. Über Castrum Felicitatis (vgl. Mittarelli I 364) genügt es wohl auf die Zusammenstellung bei Magherini II 27-42 zu verweisen; nur ist die wohl älteste Anspielung beim Ravennater Kosmographen IV 36 übersehen: *iuxta territorium civitatis quam praediximus Mensulis* (wohl ungeschickte Erläuterung des Kompilators für *Perusii*, IV 33 erwähnt, zwischen Mensulae-Sinalunga und der Grenze von Città di Castello liegt das ganze Gebiet von Arezzo; oder sollte *Cortona* noch als *civitas* behandelt worden sein?) *est civitas quae dicitur Tifernum, quae et felicissimum dicitur*. Liutprand nennt jenen Theodor Bischof *castrum nostri Felicitatis*. Dass die Stadt zu Tuscia Langobardorum gehörte, steht im Ludovicianum. Neben dem verfallenen Tifernum wird sich, wie oben S. 20 vermutet, ein Byzantinerkastell erhoben haben, das *castrum Felicissimum* oder *Felicitatis* hiess. So ist vielleicht der vielfach (Magherini p. 33) erörterte Name zu erklären. Die Vita b. Floridi ep. et Amantii, jetzt bei Magherini II 273-278, erwähnt (p. 277) eine Zerstörung des *Castellanum oppidum* (vgl. das Chron. Gualdi, bei Magherini p. 17 zitiert) bald nach des Floridus Tode, der um 590 erfolgt ist; die Kirche, wo Floridus begraben lag, die spätere Canonica, blieb verschont. Nun ist die (überarbeitete) Legende wohl erst im XI. Jahrhundert verfasst (Magherini p. 11 nota 4; p. 53); ich möchte aber einen alten Kern nicht ganz von der Hand weisen. Die einzige benützte Quelle, die Dialoge (vielleicht auch die Briefe) Gregors I., konnten diese Nachricht nicht vermitteln. Auch die wiederholte Angabe, die *cives Castellani* hätten *Tifertini* geheissen (zur Form vgl. Magherini p. 6. 12), ist interessant.

Die Diözesangrenze ergibt sich aus den Pieven, die das Privileg Honorius' II. für das Bistum vollständig aufführt (JL. 7242, jetzt Magherini II 285); vgl. Muzi I 113-117. III 189-199. Leider stehen für Città di Castello, das im XIII. Jahrhundert zu Umbrien gerechnet wurde, keine Kirchenlisten zur Verfügung, da die Collectorien dieses Landes nicht so übersichtlich geordnet sind, wie die toscanischen. In die Reproduktion der Generalstabskarte bei Magherini II 126 sind die Pieven eingetragen, leider ohne diejenigen, die später für die neugebildete Diözese Borgo S. Sepolcro (Kehr IV 108) abgetrennt wurden; doch auch so ist die Karte ein brauchbares Hilfsmittel, vgl. dazu die Bemerkungen p. 125. Die älteren Urkk. des Kapitelarchivs von Città di Castello sind noch meist ungedruckt, so dass nur eine geringe Anzahl Orte mit Grafschaftsangabe bekannt ist, meist schon bei Magherini II 30-32 gesammelt. Für die Identifizierung ist noch alles zu tun. Südlich der Massa Verona treffen wir auf Sigliano = Cilliano (Pasqui n. 274) und auf das Kloster S. Sepolcro *in Noceati*. Zu der eigentümlichen Form des Ortsnamens vgl. den verschollenen Ort *Bliscati*, *-ciati* in der gleichen Grafschaft, Pasqui n. 106. 110, während n. 94, wohl irrig, *Blisciano* gedruckt ist. Liegt ein antiker Dialekt, etwa der umbrische, zu Grunde? Es ist in dieser Grafschaft; z. B. JL. 4000. Reg. Camald. n. 36, vgl. n. 670. 767. 768. 791.

1151. Dann die *plebs s. Cipriani* südlich: in dieser Grafschaft nach Pasqui n. 271, hier Caminina mit Andreaskirche, Stellen bei Magherini p. 30; der Ort scheint verschollen. Ebenda Vertula mit Andreaskirche = Vertole: Magherini l. c. (nicht identisch), sowie das *castrum de Milisciano* (Heinrich V. St. 3045, Pasquin. 301) *cum eccl. s. Iustini* (Pasqui n. 106 110 = D. H II. 436. *Iusti* irrig n. 94) = S. Giustino, eigene Pieve nach der Bulle Honorius' II. und Pasqui n. 223. Dort am meisten westlich S. Leo, Reg. Camald. n. 385. Weiter südwestlich am Cerfone sind Lippiano und Ripoli, dies nach Pasqui n. 185 zu Città di Castello, die Grenzorte in der Pieve S. Antimo. Dann kommen die beiden Pieven S. Pietro *sita Tivirina* (Reg. Camald. n. 385. 431) mit Piantrano und Bovignanum (vgl. Magherini p. 31 nota 3) und S. Maria in Monte = M. S. Maria Tiberina Reg. Camald. n. 261. 385. 563 (dort Grenzen): der vorgeschobenste Punkt Marzana n. 261. Südlich die Pieve Morra: ib. n. 385; südöstlich am Tiber gegen Perugia *Necone* = Niccone ib. n. 445. Wie die Ostgrenze verlief, bleibt vorläufig unklar, wir kennen nur das Diözesangebiet; doch eine einzige Urk. von 1113, die Magherini p. 31 nota 2 anführt, bestätigt für den äussersten Winkel im Nordosten, am Candigliano südlich vom Metauro, dass auch die Grafschaft so weit reichte, ebenso für den äussersten Süden, Arcelle am r. Ufer des Niccone. Noch nördlicher wird die Massa Trabaria (vgl. den oben S. 96 angeführten Aufsatz von Fabre; der Name lebt heut noch fort im Col di Travaia und dem Passe Bocca di Trabaria), das oberste Metaurustal, die Grenze gebildet haben; da in der Zeit der päpstlichen Herrschaft möglicherweise Verschiebungen vorgekommen sind, wird sich hier nur im Zusammenhang mit der Verwaltungsgeschichte des Kirchenstaates volle Klarheit schaffen lassen. Muzi III 196 und Magherini l. c. rechnen die Pieve Apecchio ins Tifernater Territorium, was, wenn auch für die Grafschaft beweisbar, sehr wichtig wäre. — Einzelne Orte in diesem Territorium: St. 3045.

Die Grafschaften Arezzo und Città di Castello, oder von dieser das, was das Reich de facto an sich gerissen hatte, waren später zeitweise vereint (s. u., hier sei einstweilen auf Pasqui p. 82 nota 1, Diplom Hugos, ferner Reg. Camald. II 682. 767. 768 verwiesen; wenn ib. n. 791 lauter Gut in der Grafschaft Arezzo *tam in comitatu Aretino quam Castellano* gelegen heisst, ist das wohl ebenso zu erklären). Vielleicht hängt damit zusammen, dass die Pieve Sovara (kirchlich nach Honorius II. JL. 7242 und zahlreichen andern Belegen stets tifernatisch) zu Arezzo gerechnet wird: Pasqui p. 362 nota; n. 272. 274. Die westlichsten ausdrücklich als aretinisch bezeugten Orte sind Toppole und Verazzano; die Pieve springt winklig ins Aretiner Gebiet ein.

Clusium Chiusi (1), auch unter den Langobarden wie vordem ein wichtiger Platz, löst nun die Tiberstadt in der Grenz wacht im

(1) Nissen II 323-326. Cl. Etr. I 75-77. Bormann in CIL. XI p. 370, dessen Angaben — bis auf Montalcino und Sinalunga, die er zu Siena zu stellen

Südosten ab. Wohl später wie die nördlicheren Städte langobardisch geworden (1), beherrschte es einen grossen Teil der Romstrasse von S. Quirico bis zur Paglia bei Acquapendente. Die Byzantiner in Perugia und auf den Inseln des Trasimeno waren so nahe, dass der Verkehrsweg von der Cassia weg weit ins Binnenland auf die Vorhöhen des Monte Amiata verlegt ward (2), wo der ursprüngliche Name von Radicofani (3), *burgus de Callemala*, noch an den bösen, steilen Pfad gemahnt, den der Wandersmann ziehen musste.

Das Territorium von Chiusi ist ausgedehnt wie die der ursprünglichen Etruskerstädte; schon die Lage der Stadt Porsennas auf einer langgestreckten Höhe zeigt, dass sie zu diesen gehört. Das Gebiet umfasst besonders den Stock des M. Amiata, dann die Oberläufe der nördlich zum Ombrone und Arno, südlich zum Tiber gehenden Flüsse: Orcia, Chiana, Paglia.

Chiusis Grenze im Norden gegen Arezzo, im Westen gegen Siena wurde schon betrachtet; kurz vor der Mündung der Orcia in den Ombrone stösst es an Roselle, verlässt die Orcia, geht ein Stück südlich und trifft auf ein Gebirge, das in südöstlicher Richtung eine Scheidewand gegen Sovana erhebt; es gipfelt im M. Labbro (1187 m.). Von diesem aus geht sie nun nach Osten über die Höhen zwischen M. Amiata und M. Civitella und schliesslich am Bach Siele entlang zur Paglia. Von hier ab, nunmehr gegen Orvieto, wird durch das hügelige Vorland der Chiana und über deren Niederung jenseits ohne natürliche Grenzen im ganzen die Richtung nach Nordosten eingeschlagen. Östlich Città della Pieve treffen Chiusi, Orvieto und

geneigt ist, s. o. S. 86 — die genaue Übereinstimmung des antiken Clusiner Territoriums mit dem mittelalterlichen zeigen. Pauli-Wissowa IV 1 S. 117. Repetti I 713-724. Duchesne in M^él. XXIII 91. XXV 391 (Bistum bestand zur Zeit Gregors I. in der offenbar noch byzantinischen Stadt, s. o. S. 13). Bischof 649 auf dem Konzil. Vgl. CIL. XI n. 2587. Der Ravennater Kosmograph hat in seiner überarbeiteten Liste der Cassia (IV 39) Chiusi als Station zwischen Pallia und Ad novas; doch führte die Cassia damals nicht mehr nach Florenz, wodurch die Bedeutung der Stadt abzunehmen begann. Die Chiana versumpfte, Chiusi ward zur toten Stadt, als die sie uns Dante anführt (Par. XVI 75, ausführlich darüber Bassermann, Auf Dantes Spuren, kl. Ausg. S. 263-266. 286).

(1) S. o. S. 14 Anm. 5.

(2) Der Geogr. Rav. IV 36 beschreibt in seiner Neubearbeitung der Cassia einen Strassenzug, der bis Chiusi im grossen und ganzen der alten Cassia entsprach, aber nicht mehr nach Florenz weiterging — diese Stadt erreichte man zu der Zeit von Tifernum Tiberinum aus über Arezzo —, sondern nach Siena und Volterra abbog. S. oben S. 28. 30. Das war der Übergang zu dem bekannten späteren Zug der Frankenstrasse.

(3) Zuerst finde ich ihn im Amiatiner Ineditum vom 4. Mai 876, Lisini, Inv. del Dipl. I 27. Vgl. Jung, Itinerar Erzb. Sigerics a. a. O. S. 44-46. Radicofani schon 973, Calisse n. 43. Es war die Burg; Callemala, dem heutigen Ort entsprechend, die Häuserreihe an der Strasse, daher als *burgus* bezeichnet. S. jetzt O. Bicchi, Radicofani, in Bull. Sen. XIX 123-174.

Perugia zusammen; die Strecke von da zum Rande des Trasimeno ist schon behandelt.

Der Diözesankatalog von 1276 ist leider in unglaublicher Verwirrung, das Amiatiner Material (alle im folgenden ohne Druckangabe zitierten Urkk. gehören diesem Archiv an) grösstenteils ungedruckt. An der Orcia ist gegen Siena der Grenzpunkt S. Antimo (s. o. S. 71-72). Weiterhin bildet die Pieve S. Filippo (Bagni S. Filippo nördl. von Amiata) die Grenze, das *casale s. Philippi*, das bereits in der Besitzliste der Urkunde Aistulfs (Brunetti I n. 33) als Grenze des ursprünglichen Klostergutes genannt ist; die Pieve chiusinisch z. B. Brunetti II n. 71 und in unedierten Urkunden aus Amiata von 1014, 1023, 1028. Orte in ihr: Campiglia d'Orcia, auch nach Calisse n. 43 chiusinisch, Briccole, Castiglione d'Orcia (= Petra: Kirchen-katalog von 1276 *eccl. s. Marie de Petra Castilionis vallis Urcie*): *Cluscio infra turrem de castello s. Stephani*, Amiatiner Urk. vom Juni 1098, dazu *in loco et fin. ubi dicitur a la Petra prope ipso castello et prope eccl. s. Stefani*, 1014; nach Urkk. von 1022. 1028 Contignano, *Reianum* oder Reggiano = Poggio Reggiano zwischen Formone und Orcia; an seinem Fuss finden wir nach Urk. vom Juli 1086 Mosciona, das aus Amiatiner Diplomen bekannt ist: *in plano Mossone* 1066; es lag in der Pieve Campo (nach Urk. von 1064), die nach Urkk. von 1067, 1075, 1087 usw. zu Chiusi gehört. Die *plebs s. Filic[is]*, 1067 genannt, wird 715 in den Seneser Zeugenaussagen (Pasqui I 14 n. 5) vom Priester Aufrit (n. 22) als *s. Felice diocea Clusina* und als Grenzpunkt des zwischen Siena und Arezzo streitigen Bezirkes genannt; sie lag bei Castiglione d'Orcia: Reg. Sen. I n. 211. Hier lag wohl das in den ältesten Amiatiner Urkk. öfters genannte Tribiloni (z. B. Brunetti II n. 32. 76, wohl Tribbioli südlich S. Piero in Campo). Der Grenz-bach Tresa: ein Pächter, dessen Gut an ihn stösst, muss innerhalb der Grafschaft Ch. vor dem Amiatiner Gericht erscheinen, Urk. von 851. Als Grenze eines Bezirks auch Mittarelli III App. 122 n. 86 (1097). Fabbrica bei Pienza (Pieve n. 5, zuerst Brunetti II n. 19) ist das von Berengar II. und Adalbert (Reg. Sen. I n. 14) an S. Antimo gegebene *Vallefabrica*. Monticchiello, das eine der beiden 973 zur Grafschaft Ch. gerechneten *Monticellello* (das andere ist Monticello, s. u.), der Brunetti II n. 4 a. 775 zuerst erwähnte *vicus Monticulus* (vgl. n. 66. Calisse n. 24; über die Lage Repetti III 563-565), wird im Juni 1022 nochmals als chiusinisch bezeugt, ebenso Capriola 1086. Chianciano (Brunetti II n. 46) ist das von Ludwig III. (D. 12) verschenkte *Climentiana* aus Chiusiner Grafschaftsgut. Nördlich liegt an der Chiana die *plebs s. Victorini de Aquaviva*, die bis zur Aretiner Grenze geht: chiusinisch z. B. nach Mittarelli III App. 60. 76 n. 40. 51. Reg. Sen. I n. 108. 113. Dort urkundet ein Chiusiner Notar: Brunetti II n. 32. Vgl. Repetti I 41. Ebenda das *casale Reodaro*: Brunetti II n. 62. Nach dem Diplom Aistulfs (*Reodola*; vgl. das Spurium M.² 1195) gehörte es zu Chiusi und wurde zur Gründung von Amiata verwendet. In dieser Pieve

auch Gracciano, vgl. Urk. von 862 (nicht sicher als chiusinisch bezeugt). Die Nordgrenze ist ungenügend belegt, Laviano am linken Chiana-Ufer wird der Brunetti II n. 76 genannte *vicus Flabianus* sein, vgl. Urk. von 864. Am Trasimeno liegt das D. O III. 263 erwähnte Castiglione Chiusino (jetzt C. del Lago), wohl ursprünglich auf Perusiner Boden (oben S. 20; dort mehr über die Grenze von Perugia), doch später, wie der Name und der Charakter als Reichsgut nahelegt, wohl für das Königreich Italien in Anspruch genommen. Westlich des Sees dehnt sich das grosse Kirchspiel von S. Silvestro in einem alten *vicus Laucinianus* aus: Pieve n. 17. Leicht n. 7. Brunetti II n. 31 mit Chiusiner Notar; Amiatiner Urkk. von 853. 856. 886. 909 beziehen sich wohl alle auf den *Lautinanus* (-*cinianus*?) in Orvieto. Über S. Silvestro vgl. Repetti III 485; in einer Urk. von 836 steht *actum in mercato s. Silvestri*. Die Zugehörigkeit zu Chiusi ergibt Reg. Sen. I n. 137. Es war wohl ein alter Marktort. Zu der Pieve gehört Pacciano im Süden des Sees, chiusinisch nach der Urk. der Gräfin Mathilde für Amiata, Overmann n. 145, dazu Reg. Sen. n. 154 und Urk. vom 30. März 1079, wo von dem angeführten Besitz in Chiusi und Perugia P. in Chiusi liegt. Allerdings rechnet die Erektionsbulle von Città della Pieve vom Jahre 1600, Bull. Rom. ed. Taur. X 600, aus der sich die Lage dieser Pieve in der Diözese Chiusi bis 1600, wie auch aus dem Diözesankatalog für 1276, ergibt (Repetti I 722), Pacciano zum Bistum Perugia; 1276 unterstand es aber Chiusi. Die Grenze führte nahe bei Piegaro vorbei, wo eine *ecclesia s. Silvestri* 1276 schon auf dem Boden der Diözese Chiusi war. Hier, im Tal des Chiani, erreicht Chiusi das Gebiet von Orvieto. Nahe lag der eine der beiden Höfe *in fine Clusina*, die der Schwabe Erchanbold um 800 seinem heimischen Kloster St. Gallen geschenkt hatte, das um sie — *de curte Granario et de Pontiano* — fleissig zu prozessieren hatte, wie die Zeugenaussagen im UB. von St. Gallen ed. Wartmann II 393 n. 15, „jedenfalls unter Ludwig d. Fr. „ aufgenommen, zeigen. Der Herausgeber konnte *finis Clusina* nicht deuten, es ist mir aber nicht zweifelhaft, dass Chiusi gemeint ist; der eine der Orte wird das Casale Granaio nahe Salci an der Grenze gegen den Kirchenstaat sein, Pontianum scheint verschollen. In der Nähe die Burg *Cuculella* Casale Cuculo, 1103 chiusinisch, Fumi, Cod. dipl. d'Orvieto n. 11. Salci, das 1600 in jener Bulle zu Orvieto gerechnet wird, gehörte 1276 zur Pieve Fighine (n. 25) des Bistums Chiusi; ob auch weltlich zu dieser Stadt, ist unbekannt. Die nächste Grenzpieve ist *S. Maria sito Bagno* (so 1075; als chiusinisch auch 1014, 1023 bezeugt, 1067 *s. Iohanni scito B.*), 1276 *plebs s. Marie de S. Casciano* (Pieve n. 20), jetzt S. Casciano de' Bagni. Die *curtis domnicata* der Markgrafen *in loco Bagno* wurde 995 (s. u.) von Markgraf Hugo an Amiata geschenkt, von Otto III. D. 425 bestätigt. Als Grenzbach des Kirchspiels von S. Maria wird 1075 die *Albella* Elvella (1079 ein *castellum de Petra Albella*) genannt, die auch die Grenze des andern damals von Hugo geschenkten

burgo illo qui dicitur Rotacardusa, oder, wie D. H II. 68 es bezeichnet, *Burgoricho qui dicitur Rotacardosa (Rotamcardosam que nunc Burgoricho nuncupatur* D. H II. 130) war; die Amiatiner Güterliste (s. bei Sovana) kennt Besitz *de Burgoricho*, es lag 1075 in der Pieve Bagno. Westlich nach Sovana zu folgt die Pieve s. *Donati de Radicofani* (n. 2 *de Colcello*, weil ausserhalb des Kastells, vgl. Urkk. von 1067. 1075 *de Rad.*, chiusinisch: Urkk. von 1014. 1067; die Burg: Calisse n. 43, 973; Callemala: 911); dort lag nahe der Grenze die Amiatiner *curtis de Palea*: M.² 1194. D. O III. 202. C II. 79; chiusinisch nach Urkk. von. 853. 876. Es ist das schon als antike Station (Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 36) genannte Strassenhaus Pallia, auch im Mittelalter, wie im Itinerar Sigerics (vgl. Jung a. a. O. S. 43) als S. Peter in Paglia fortbestehend. Die Amiatiner Zelle war dem h. Sebastian geweiht: D. H II. 130 zu D. C II. 79. Hier tritt die Grenzbeschreibung des an Sovana stossenden Gebietes von Amiata im Diplom Aistulfs ein; wir werden sehen, dass die Senna die Territorien scheidet. Die Pieve hier, die 1276 nicht mehr bestand, hiess s. *Laurentii scito monte Miate* (Urk. von 1067). Montamiata selbst (Brunetti II n. 44 *monasterio s. Salvatori in monte Anmeati*) heisst *sita ad radice muntis que numinatur Ammiate* (ib. n. 46); als chiusinisch ist es in zahlreichen Diplomen und Privaturkunden (z. B. Brunetti II n. 40. 50. 65; Calisse n. 27. 35. 36. 38. 41) bezeichnet. Der Übergang der Grenze über die Berge zwischen M. Amiata und Civitella ist wegen des Fehlens feststellbarer Ortsnamen ungewiss; jenseits gehört der Bach Cadone, als Cadaone in Aistulfs Privileg, zu Chiusi. Für den Rest der Grenze gegen Sovana sind die bedenklichen Diplome Konrads II. für Amiata von höchstem Wert; indem sie die neuen Bezeichnungen der Orte zu den alten setzen, liefern sie den Schlüssel für die topographischen Probleme dieser Gegend. Wie ich zu zeigen hoffe, sind die Interpolationen und Fälschungen gutartig. Hier nur das Nötige. Es handelt sich um die Höfe Lamule, Luminiana und Mustia. Dieser wird in einer Urk. von 860 bestimmt: *infra casale Monticlu, locus qui dicitur Lamule et Arcidossu*; dazu D. C II. 79 (und ähnlich Berengar I. Spur. 11) *curtem s. Stephani in Monticclo cum castro Montilatronis*, D. C II. 287 *cum castro in Montelatronum*, D. H II. 68 *corte s. Marie de Lamule cum castro quod vocatur Montislatronis*. Die älteren Diplome seit M.² 1194 nennen nur Lamule; offenbar entwickelte sich ein befestigter Platz, das jetzige Montelaterone, neben der Klosterzelle, die 875 und 893 genannt wird. *Monticlu* will Repetti III 567 mit Montepinzutolo der älteren Urkk. identifizieren; es wird aber in D. C II. 79 neben diesem genannt. Der Ort, Monticello, ist das zweite *Monticellum* in der Grafschaft Chiusi, das 973 (Calisse n. 43) genannt wird; in einer Urk. von 909 wird zudem das *casale Mustia* mit *Luminiana* von dem *casale Monticlu* streng unterschieden. Monticlo ist offenbar der Berg, auf dessen Höhe sich die Burg Montelaterone entwickelte, an dessen Abhang die *curtis s. Stephani* lag. Es ist deutlich, dass Monticlus, seit M.² 1057

genannt, ein grösserer Bezirk ist, zu dem Lamule gehörte; diese alte Zelle der Madonna wurde zur Burg Arcidosso nahe bei Montelaterone. Die Zugehörigkeit zu Chiusi 1107 bezeugt; der Fluss Ente, der unterhalb Arcidosso vorbeifliesst, wird 899 als Grenze einer Pachtung im *casale Lamule* erwähnt. In der Nähe muss der viel genannte Ort Gravilona gelegen haben, dessen Zinse nach Lamule abgeführt werden, z. B. 865. 893, ferner vgl. Urkk. von 1071. 1076. Dagegen bezieht Repetti a. a. O. mit Recht das vielfach erwähnte Montepinzutulo auf Monticello; D. C II. 79 sagt *curtem de Luminiana cum castro Montepinzutulo*, die Fälschung D. C II. 287 *terram de Lem. cum c. M.* — 1018 bekam das Kloster den sechsten Teil *de castello de Montepinzutolo* geschenkt, dessen Inhaber auch die *curtis de Lumnigna* besass und einige unbesetzte Pachtgüter davon an Amiata überwies; *Luminiana* ist auch 909 als amiatinisch genannt. Prata ö. Cinigiano (Repetti IV 634) chiusinisch: Urk. von 1115. Endlich Mustia (Pieve n. 18), als *curticella M.*² 1194, D. O III. 202, dann D. C II. 79 *curtem de Mustia cum castro Montenigro*: also lag es bei Montenero am linken Ufer der Orcia, wo Chiusi mit Grosseto und Siena zusammenstösst. Als chiusinisch wird Mustia 903 bezeugt, zugleich lernen wir in zwei Urkk. dieses Jahres — die eine handelt vom Verkauf von Land *in casale Mustiva et in casale Munteniru* u. a. — als Grenzen des Bezirks wieder den (Unterlauf des) Ente, die Orcia und das Territorium von Sovana kennen (s. u. S. 124); in diesen Gegenden werden als Endpunkte von Pachtungen auch die *Sugula* Siele, der *Riguseri* Rigusieri, der *fluvius Malacce* Melacce und der *Muntelabbru* Montelabbru genannt, zum Teil willkürliche Grenzen ohne administrative Bedeutung. Die Interpolation in Berengars Spurium 11 nennt die *Sancona* Zancona als Grenze von Monticello-Montelaterone; das wird richtig und der Abschluss dieser *curtis* nach Westen, nach Monticello-Montepinzutulo, sein. Mustia wird 864 zuerst als Klosterbesitz erwähnt. — In Chiusi ist topographisch fast noch alles zu erklären; so sei mir gestattet, den Ort Tanana, der in dieser Grafschaft bei Spineta liegen muss und den ich Reg. Sen. I n. 163 nicht nachweisen konnte, nachtragsweise hier aufzuzeigen: Casale Boccatananna etwa 1 Miglie nordöstlich Spineta, Blatt 129 der Generalstabskarte. Unbekannt bleibt vorerst Calteraki im Placitum der Mathilde Overmann n. 5, Hübner n. 1441, die beiden *Ceninula* Calisse n. 43, dazu *curtem de Sennina* D. O I. 352, das Repetti bei Chiusi Casentino suchen will; so ist aber der *comitatus Clusinus* nicht erklärbar, eher wäre an Verwechslung (Reg. Camald. II n. 704 *Cenina in com. Aretino* s. o. S. 94) zu denken. Ebenso wenig kenne ich die *plebs s. Benedicti sito Villamagna* (1075, vgl. 1080 *Actum Clusio intus castanietum quod Villamagna dicitur*; 1032 *infra territorio de plebe s. Benedicti sito Monte Amiata*). 715 wird in den Seneser Zeugenaussagen (Pasqui I 9 n. 5) als Grenzpunkt Sienas s. *Maria fines Clusinas in fundo Sexta* (Zeuge n. 34, Allerad) erwähnt, von Repetti I 86 auf Sesta bei S. Angelo in Colle (äusserster

Punkt gegen Siena) bezogen. Die öfter genannte *plebs s. Marie situ in Spinu* (1023; vgl. 1014), wohl auch nahe der Nordgrenze, ist weder mit Campo noch mit Bagno identisch. — Auch zum späteren Gebiet von Chiusi gehörte wohl jener an der Grenze von Arezzo gelegene, von den Zeugen von 715 (n. 34) als *s. Angelo a Bollenis* (zwei andere nur *s. Angilo*) *fines Pisanas* bezeichnete Bezirk, der eine Pisaner Enklave bildete. Repetti I 86 will *Collinis* lesen, Troya stimmt ihm zu, doch das ist unwahrscheinlich, und wir dürfen nur behaupten, dass der Ort, der mit Mesole-Torrita, Montepulciano und Sesta-S. Antimo als Endpunkt des zwischen den Diözesen Arezzo und Siena streitigen Gebietes genannt wird, ungefähr an der Orcia oder am Ombrone gelegen haben wird. — Das ursprünglich Chiusi gehörige Gebiet, das Ludwigs I. Diplom für S. Antimo M.² 559 an der Grossetaner Küste nennt, ist unten S. 121 bei Roselle besprochen. Nissen a. a. O. gibt an, dass mehrere Chiusiner Orte durch Nekropolen als alte Siedlungen erwiesen werden: z. B. Sarteano, 776 *vicus Sarturianus*, Brunetti II n. 7.

Dasselbe gilt von der Ostgrenze Orvietos gegen Perugia und Todi bis zur Mündung der Paglia in den Tiber. Von hier ab stösst Orvieto gegen Südosten an Bagnorea, das eine Linie von Tordimonte an der Paglia zur Einmündung der Arlena in den Bolsener See scheidet; dann führt sie mitten durch den See, dessen Nordhälfte mit Bolsena — ohne die Inseln — bei Orvieto bleibt. Über dem Westufer des Sees geht es nun ziemlich genau nach Norden, ein kurzes Stück gegen Castro, dann gegen Sovana, zu dem Proceno gehört, während Acquapendente orvietanisch ist. Etwas nördlich von diesem wird die spätere (karolingische) Reichsgrenze an der berühmten Pagliabrücke, jetzt Ponte Gregoriano, und bald das nördlich anschliessende Territorium von Chiusi erreicht.

Da gerade die Orvietaner sagen, bei ihnen sei *comitatus* mit *episcopatus* gleichbedeutend (oben S. 41 Anm. 3), kann man sich hier besonders auf die Diözesangrenze beziehen; sonst würde man nicht weit kommen, da, wie der von Fumi bearbeitete Codice diplomatico d'Orvieto zeigt, das ältere Material überaus spärlich ist: schon 1154 hat ein Parrocco das bischöfliche Archiv angezündet (Fumi p. 21 n. 32, Vermerk des Bischofs Rainer). Die Grenze des Comitatus gegen Perugia, Todi, Amelia (s. o. S. 19) scheint durch Einzelbelege nicht festzustellen. Der nördlichste Punkt, der mit Chiusi und Perugia zusammenstösst, ist das *mon. s. Iohannis de Monteherili* Monterale, das aber im Diözesankatalog von 1276 zu Chiusi gehört; vgl. Fumi p. 18 n. 29. 25 n. 38. 60 n. 85; ich gedenke an anderem Orte einige Beiträge zu der Geschichte dieses wenig bekannten Klosters zu liefern. Die Fumi p. 17 n. 27 genannten Orte scheinen alle zu Orvieto zu gehören, Perugia und Todi sind wohl mehr formelhaft beigefügt. Pornello

und das Casale Rantola südöstlich davon, dann Civitella (de' Conti) liefern feste Punkte der Nordgrenze. Im Westen erhob 1193 der Bischof von Sovana infolge der Wirren, die das Schisma zur Zeit Alexanders III. hervorgerufen hatte, weitgehende Ansprüche auf Gebiet, von dem sich zeigen lässt, dass es wirklich, wie Orvieto behauptete, zu dessen Diözese gehörte. Jedoch vermengten sich bereits junge Besitzrechte der Stadt, die mit den Diözesangrenzen nichts mehr zu schaffen hatten, mit den geistlichen Forderungen. Der Sovanese (Fumi p. 40 n. 61) forderte Grotte di Castro, Gradoli, S. Lorenzo, Acquapendente, ja er stellte die phantastische Behauptung auf, der Sitz seines Bistums habe sich in alter Zeit in der Kirche S. Ippolito in oder bei Acquapendente befunden (vgl. die Zeugenaussagen Fumi p. 42 unten). Dem gegenüber wurde im nächsten Jahre durch Zeugenaussagen (Fumi p. 41 n. 62) festgestellt, dass Monte Rofeno, Bisenzo, Gradoli, S. Lorenzo, S. Ippolito d'Acquapendente und Proceno dem Orvietaner Bistum unterstanden; freilich hatte sich bei Proceno alles verschoben, da Bewohner zerstörter Ortschaften sich jenseits der Grenze angesiedelt hatten und in dem aufblühenden Orte an der verkehrsreichen Strasse ein neuer Mittelpunkt entstanden war; immerhin war aber das Begehren von Sovana so übertrieben, dass der hundertjährige Zeuge Domenico entrüstet sagte, dächten seine Mitbürger wie er, so zögen sie alle nach Sovana und ruhten nicht, bis sie es zerstört hätten, so ungerecht seien die Ansprüche des Bischofs dieser Stadt auf Land, das seit 1000 Jahren orvietanisch sei. Und er hatte Recht. Proceno ist im *bicu Protinu* zu erkennen, der 824 orvietanisch war (Calisse, Doc. Amiat. n. 25); vgl. Fumi p. 3 n. 3 *Actum in bico Protinus* mit Kirche S. Donato. Das Kirchspiel wird 1276 im Sovanese Diözesankatalog aufgeführt, gehört aber seit 1649 zu dem Bistum Acquapendente, das damals aus Castro und dem von Orvieto abgelösten Sprengel von Acquapendente gebildet wurde, aber kein Sovanese Land empfing. Grotte di Castro ist mehrfach als in der Grafschaft Orvieto gelegen bezeugt: 1024 bei Fumi p. 1 n. 1, ferner ib. p. 14-16 n. 20-22. 24; ebenso weiter östlich der Eremo von Marsapalo (vgl. Kehr II 229), jetzt ein einsames Gehöft auf dem Kamm des Monte Rofeno, 1113: Fumi p. 9 n. 13, und so wird 1072 ein Haus als *in comitatu Urbeveteris infra plebem s. Victorie sitam in burgo Aquapendentis* gelegen beschrieben: Fumi p. 7 n. 9. Die alte Pieve S. Vittoria war der Ort, wo 1194 die Zeugenaussagen aufgenommen wurden: ib. p. 42. Aber da ist mir doch ein Zweifel gekommen, ob die alten *termini* der Bistümer, die der Sovanese Bischof in seiner Klageschrift (s. o.) erwähnt und beschreibt und die von den Orvietanern um 1200 anerkannt werden (Zusatz des Bischofs Rainer zum Regest der Urk. von 1029, Fumi p. 1 n. 2, in der Coll. B des bischöflichen Archivs), ursprünglich südlich von Proceno nahe an den — erst später erwachsenen—Ort Acquapendente herantraten. Von den Grenzangaben lässt sich einiges feststellen, so Lutinano und Campomoro = Campo Mo-

rino südöstlich von Acquapendente, dann gingen die *termini* am Abhang (*per ripas*) des Ortes zur Paglia. Nach einem Zeugen (Fumi p. 43 n. 63) hätte Sovana sogar bei der *ulmus (de) Torclano* (T. auch im Libell des Sovaneser Bischofs) auf ein ganz kurzes Stück den Bolsener See berührt. Wie dem auch sei, die Pieve von Acquapendente war orvietanisch, schon weil der Ort später, etwa zur Zeit Friedrichs I. (Liber pont. ed. Duchesne II 403. Rahewin IV 34), bekanntlich als Grenzpunkt des Kirchenstaates gegen das Königreich Italien, wie Ceprano im Süden gegen den Normannenstaat, betrachtet wurde; der Lirisbrücke entsprach die Pagliabrücke (zuerst als Grenze im Testament Heinrichs VI. MG Constit. I 531 n. 379), und vom jetzigen Ponte Gregoriano (s. o. S. 107) bis zur Grafschaft Chiusi scheint die Frankenstrasse ein Stück weit neutral und Grenze zwischen Orvieto und Sovana gewesen zu sein. Übrigens hat die Häusergruppe, die sich an der Strasse um die Pieve S. Vittoria scharte, ursprünglich *Arisa* geheissen: Amiatiner Urkk. von 853 und 856 haben *Actum in vico Arisa ante plebem s. Victorie*. 909 schenken Franken. *abitatoribus in burgo Arisa*, ein Grundstück dort an das Kloster, und dass Acquapendente gemeint ist, zeigt, dass in allen drei Urkk. Zeugen *de Lautinanu* (Lutinano, s. o.) auftreten, dass in zwei der Urkk. der *vicus Supanus* genannt ist, der nach einer andern Urk. von 886 nicht weit von der Amiatiner *cortis de Lautinanu* lag, und dass in der ersten der zu Arisa ausgestellten Urkk. ein Zeuge *de Ategole* ist, das in der Sovaneser Grenzbeschreibung (Fumi n. 61, s. o.) vorkommt, ein anderer aus Nebbiano, das nach den Zeugenaussagen von Acquapendente nahe auf Sovaneser Seite lag und in den Fehden zwischen Orvieto und Acquapendente zerstört wurde; die Einwohner siedelten nach Acquapendente über. Arisa führte am 6. Juli 964 zuerst den neuen Namen, als Otto I. dort weilte (D. 265). Amiatiner Besitz in Acquapendente (darunter, bezeichnend für den Verkehr an der wichtigen Strasse, eine *taverna*) und Nebbiano zuerst D. O. I. 267.

Die Übersiedlung aus dem römischen Volsinii, Bolsena, nach der alten etruskischen Mutterstadt, auf deren steiler Höhe in der Gothenzeit noch einige alte Befestigungen waren und im Kriege verwendet wurden, den Wert der Altstadt *Urbs vetus* in den Langobardenkriegen, die Erwerbung durch Agilulf im Jahre 605 haben wir kurz erwähnt (1). Wäre eine Urkunde aus dem Jahre 767, die uns

(1) Nissen II 339. Bormann in CIL. XI p. 423 (Grabinschriften des alten *coemeterium s. Christinae* in Bolsena: n. 2834-2896). R. Kiepert zu *Formae orbis antiqui* Blatt 20. H. Kiepert. Lehrbuch der antiken Geogr. (1878) S. 408. Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 488. M^él. XXIII 90. XXV 391. Kehr, Italia pont. II 226. Ringsum Waldberge: Iuvenal Sat. III 191. Älteste Zeugnisse für die Rückkehr der Volsinienser nach der etruskischen Altstadt (das beginnt die allgemeine Auffassung zu werden, es ist die Ansicht

nur in später Abschrift erhalten ist, auf Orvieto zu deuten, so müsste es später noch einmal byzantinisch geworden sein. Es wird vom Geographen von Ravenna seiner Vorlage, hier einem älteren Itinerar der Cassia, eingefügt; aber trotzdem bleibt sehr unsicher, ob es je den Langobarden verloren ging. Freilich ist nicht zu erkennen, auf welche andere Stadt sich jene Urkunde beziehen könnte (1). Bolsena heisst im Mittelalter *burgus s. Christinae*, und

von Otfried Müller und Orioli, vgl. H. Kiepert, Lehrbuch a. a. O. und Nissen): Prokop Bell. Goth. II 11. 18-20. Geogr. Rav. IV 36, *Orbevetus* als Station der (überarbeiteten) Cassia, die in der Peutingerschen Tafel noch fehlt, zwischen *Balneon regis* und *Bulsinis*. Secundus bei Paulus IV 32 *Urbsvetus* (eine Reihe von Hss. haben *Urbisvetus*, eine *Urbevetus*). Agnellus c. 106. Georg von Cypern, der ja vielfach italienische Städte an unrichtige Stelle einordnet, nennt unter Campanien ein *καστρον Οὐροβόγοα*, das der Herausgeber Gelzer in seinem gelehrten Kommentar gewiss mit Recht auf Orvieto bezieht. Wie wir sahen, scheint der Cyprier eine Vorlage benutzt zu haben, die bereits die durch das Abkommen von 605 geschaffenen Grenzen berücksichtigte; dann hat er, was für die Abfassungszeit seines Werkes wichtig ist, von der von Secundus-Paulus berichteten Eroberung Orvietos durch die Langobarden, die in der allernächsten Zeit nach dem Frieden erfolgte (oben S. 13), noch nichts gewusst. Der einzige Papstbrief an einen Bischof von Bolsena (als Bistum in Konzilien des V. und VI. Jahrhunderts genannt, vgl. Duchesne l. c.) ist JK. 642 (494-495). Gregor I. JE. 1079 schreibt schon an den Bischof von Orvieto, damals war die Übersiedlung also erfolgt. Sowohl die Diözese als das Territorium werden aber in der Folge noch oft nach der alten *civitas* genannt: der Bischof auf dem Konzil von 680 nach Bolsena, dem von 743 nach Orvieto, das Territorium z. B. Calisse, Doc. Amiat. n. 25 (824) *territurio cibus Orbibeto*, Brunetti II n. 89 (813) *A. liber omo nactionis Orbebetana*, aber Calisse n. 26 (824) *in finibus Bulsini*.

(1) Urk. von 767 in Reg. Farf. II 49 n. 41, Troya n. 874, dessen Kommentar (Bd. V 418-421) noch immer das Beste ist, was über die Urk. geschrieben wurde. Die neuste Untersuchung von Aleandri, Sul luogo indicato da Urbb, in Arch. Soc. Rom. XXXV 273-281 bringt nichts Beachtenswertes bei. Die Urk., die nur in der Kopie Gregors von Catino im Reg. Farf. überliefert ist, gibt als Wohnstätte des Ausstellers und als Ausstellungsort ein dreimal *vrbb* abgekürztes *castrum* an; dessen Bischof, *Leonis sanctiss. episcopi civ. castris vrbb.* und ein *numerus Centumcell(ens)i* (Diehl p. 316 note 2. Hartmann, Unters. zu byz. Verwaltungsgesch. S. 66. 161 nach einem älteren Werke) werden erwähnt, die Datierung erfolgt nach byzantinischen Kaiserjahren: wir sind auf byzantinischem Gebiet. Man hat das *vrbb* meist (Galletti Pinzi Troya Aleandri) als *Uiterbii* aufgelöst, paläographisch eine Willkürlichkeit ersten Ranges, der Name wird nie so gekürzt und kann es auch nicht trotz der von Troya angeführten Inschrift, das eine *b* ist überschüssig. Aleandri geht nun wie bereits Sarzana und Troya den methodisch richtigen Weg, die Invokationen der in der Urk. genannten Kirchen zu suchen; doch übergeht er die charakteristische und wählt die von S. Abundius, die ziemlich häufig in mittelitalienischen *civitates* bestand. Paläographisch liegt *Urbebetum* Orvieto allein nahe, aus historischen Gründen ist es ebenso unwahrscheinlich wie Viterbo. Eine dem Gratilianus geweihte Kirche kann ich nicht nach-

nach dieser Schutzheiligen wird meist der See benannt. Die Romstrasse zieht von der Paglia bis über Bolsena hinaus, zur Arlena, durch Orvietaner Gebiet (1).

Das *castrum Balneum regis Bagnorea* (2), dessen älteste Geschichte im Zusammenhang mit der langobardischen Eroberung betrachtet worden ist, hatte im VIII. Jahrhundert ein eigenes Bistum; der erste Versuch, es zu gründen, von dem uns Gregor I. Kunde gibt, scheint dauernden Erfolg gehabt zu haben, vielleicht weil der Ort mit Orvieto im Jahre 605 den Langobarden in die Hände fiel. Der Ravennater Kosmograph hat Bagnorea ebenfalls in

weisen; er stammte aus *Falerii Civitacastellana*, und Signorelli (s. o. S. 17) p. 59 nota 32 weist auf den 769 auf dem römischen Konzil genannten *Leo civitate Castellii ep.* (Liber pont. ed. Duchesne I 474) hin, der nach Duchesne l. c. p. 483 nota 39 nach Civitacastellana gehört; freilich würde durch Beziehung auf Falerii das paläographische Problem nicht einfacher. Viterbo, von dessen politischer Stellung in dieser Zeit wir genug wissen, scheint durch die auch durch Aleandri in keiner Weise entkräfteten Bemerkungen von Signorelli ausgeschlossen, und mir scheint, dass man, so viel auch dagegen spricht, mit Orioli und Ciampi doch in erster Linie an Orvieto zu denken hat; dieses müsste damals zu den Byzantinern oder der *respublica Romanorum* übergegangen sein. Der Verfasser des Regests, Gregor von Catino, hat selbst in der *Chronica Farfensis* ed. Balzani I 152 die Kürzung mit *Urbisveteris* aufgelöst. Irreführend und editionstechnisch unberechtigt ist es aber, dass die Herausgeber des Reg. Farf. stillschweigend *Uiterbii* auflösen.

(1) Jung, Itinerar Sigerics a. a. O. S. 35-42: S. Christina als Station Sigerics. Vgl. z. B. 1115 *ecclesiam s. Christine, que posita est in burgo Vulsinis*, Fumi, Cod. dipl. d'Orvieto p. 10 n. 14. Der *lacus s. Christine* wird in den Reiserechnungen Wolfgers von Ellenbrechtskirchen ed. Zingerle p. 27. 42 genannt, ferner z. B. die Dante-Kommentatoren zu Par. IX 54, wie Benvenuto da Imola, vgl. Quellen und Forsch. XV 39 Anm. 4, dazu Chron. Francisci Pipini IV 39, Muratori SS IX 736.

(2) Nissen II 340. Bormann in CIL. XI p. 443, der angibt, man wisse nicht, ob es an die Stelle einer Römerstadt trat; die älteste Erwähnung bei Gregor I. Pauli-Wissowa II 2 S 2853. Der alte Ort bei Civita wurde wegen Erdbeben verlegt. Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 488 (der Bischof 769 auf der römischen Synode; einen Versuch der Bewohner des *castrum*, sich einen Bischof zu wählen, erwähnt Gregor I. Reg. X 13). Bald nach dem Gregorbriefe fügte der Ravennat *Balneon Regis* in die Liste der Stationen an der Cassia, die seine Vorlage bot, ein; es fehlt in der Peutingerschen Tafel. Ebenfalls in den Anfang des VII. Jahrhunderts gehört der Bericht des Secundus bei Paulus IV 32, dass die Langobarden *civitates Tusciae, hoc est Balneus Regis et Urbs Vetus* einnahmen (s. o. S. 13). Eine Hs. hat *Balneoregium*. Duchesne lässt zweifelhaft, wann das *castrum* sich von Orvieto losriss: offenbar vor 605, da Secundus es *civitas* nennt; dann ist jene von Gregor I. berichtete Bischofswahl wohl doch der endgültige Akt der Abtrennung von Orvieto. Das Gebiet: *N. de finibus Balneoregis* 824, Calisse n. 26, verkauft Gut *in finibus Balneoregiense*. 838 verkauft jemand *corte mea in Balnioregi*: Calisse n. 29. Im Ludovicianum M.² 643 steht *Balneum regis* unter den abgetretenen Städten von Langobardisch-Tuscien.

seine Liste der Städte an der Cassia eingefügt, obwohl diese es kaum berührte, und so den veränderten geographischen Verhältnissen in diesen Gegenden vollständig Rechnung getragen. Dass es ein eigener politischer Verwaltungsbezirk war, mag man aus dem Bestehen des Bistums erschliessen; doch ist es ganz unsicher (1).

Die Grenze im Norden gegen Orvieto und im Osten, den Tiber abwärts gegen Byzanz — und zwar hier gegen Amelia — kennen wir. Nach Süden, gegen Toscanella und später das alte Ferentis, folgte sie der Arlena von ihrer Mündung aufwärts (2) und erreichte endlich die Vezza, auf deren rechtem Ufer der Bezirk des byzantinischen Bomarzo begann (3). Das Territorium von Bagnorea, dessen Berghöhen in der Stadt selbst auf ihrem jäh abfallenden, nur auf schmaler Landbrücke zugänglichen Felsen gipfeln, ist auffallend klein, entsprechend der Entstehung des Kastells in einem von Orvieto abgelösten Landstrich (4).

Wir kehren an die Küste des Tyrrhenischen Meeres zurück, die wir bei der Volterranner Maremma verlassen haben, und treffen auf Populonia (5). Das Territorium umfasst das Tal der Cornia mit Ausnahme ihres allerobersten Laufes und heisst deshalb auch Corninum; auch ein Ort Corninum hat vom VIII. bis X. Jahrhundert bestanden. Ob Populonia wirklich, wie Strabo überliefert, jemals als Hafenstadt von Volterra zu dessen Gebiet gehörte, ist nicht erweisbar (6); in historischer Zeit war es eine selbständige Stadt, die

(1) Wegen der Union mit Bomarzo und des Fehlens guter Kirchenkataloge sind die alten Diözesangrenzen kaum zu ermitteln, noch weniger natürlich die Territorialgrenzen, da die genannten Urkunden von 824 und 838 zwar eine Anzahl Orte nennen (838 ist übrigens nicht ausdrücklich bemerkt, dass sie im Gebiet von Bagnorea liegen), aber keinen, den ich identifizieren könnte. Leute *de Balneoregis*: Brunetti II n. 33 (791). Calisse n. 29. Reg. Farf. II n. 183 (806). 227 (816). 282 (838). Als Grafschaft wird Bagnorea meines Wissens nicht genannt.

(2) Leo IV für Toscanella, JE. 2655: die Grenze *vadit inter territorium Viterbiense et Polimartiense et deinde pergit usque ad Petramfictam et inde venit ad rivum Sanguinarium et pergit ad rivum qui vocatur Arlinus, ad Mausileum, et deinde vadit per lacum.*

(3) S. o. S. 21.

(4) S. o. S. 34.37.

(5) Zur Zeit Gregors I. fast verödet: Reg. I 15. Dial. III 11, vgl. Rutilius I 401-414 (dazu Salvioli, *Sullo stato e la popolaz. d'Italia* p. 13. 43). Bistum im VI. Jahrhundert mehrfach bezeugt, dann wieder 649. Bormann in CIL.XI p. 412 (nach Sulla im Niedergang). Duchesne in *Mél.* XXIII 90. XXV 390. Nissen II 304-307. Targioni Tozzetti IV 115-165. Repetti III 138-173. IV 579-581.

(6) Nach diesem Autor V 2, 6 war es die einzige etruskische Hafenstadt. Dass es anfangs, aber nicht lange Kolonie von Volterra gewesen, meint Nissen II 305, vgl. S. 301; Kiepert, *Lehrbuch der antiken Geographie* S. 407 spricht von der angeblichen Gründung durch Volterra.

eigene Silbermünzen schlug (1), aber schon zur Zeit des Augustus war sie verlassen (2). Ihr Bischof Cerbonius floh vor den Langobarden nach Elba, das noch länger eine byzantinische Seefestung blieb (3); seine Leiche wurde auf seinen Wunsch nach der Stadt zurückgebracht, in deren Gebiet schon ein Herzog der Langobarden mit seinen Reitern streifte (4). Bald darauf sorgte Gregor I. für die kirchlichen Bedürfnisse der wenigen zurückgebliebenen Einwohner, indem er durch den Bischof des nahen Roselle einen Priester und zwei Diakone dorthin senden liess (5). So mag Populonia noch länger mit der Küste byzantinisch geblieben sein. Bistum und Stadt bestanden unter den Langobarden fort, doch ohne ein selbständiges Gebiet zu haben (6); erst später wurde diese verlassen, nachdem sie im Jahre 809 griechische oder maurische Piraten gründlich verwüstet hatten (7), und Corninum wurde der Hauptort

(1) Es war die wichtigste Prägstelle Etruriens in Silber und Kupfer: Nissen II 1 S. 73.305; ihm, nicht Volterra, müssen die Gruben von Montieri, seit dem Mittelalter volterratisch, gehört haben: Nissen II 302. Vgl. Volpe, Montieri: Costituzione politica, struttura sociale e attività economica d'una terra mineraria toscana nel XIII secolo, in Vierteljahrschr. f. Soz.-u. Wirtschaftsgesch. VI (1908) 315-423. Targioni Tozzetti IV 44-85. Repetti III 573-579. Montieri wird in der S. 102 Anm. 3 zitierten Urk. von 973 zur Grafschaft Populonia gerechnet, steht aber in den staufischen Privilegien für Volterra, z. B. Reg. Volat. n. 218, wo mit zwei Ausnahmen nur Ortschaften innerhalb der Grafschaft aufgezählt werden, und diese Ausnahmen erklären sich durch die Pisa feindliche Haltung; beide Orte, Cornia und Castiglion Bernardi, waren vorher pisanisch.

(2) Strabo V 2, 6. Vgl. Rutilius Namatianus I 401-414. Nissen II 305. Repetti IV 579-581.

(3) Georg von Cypern hat in der Eparchie Urbicaria das *κάστρον Ἰλβας*. Über Cerbonius s. Gregor I. Dial. III 11 und oben S. 12. Später gehörte es zu Populonia: D.H II. 285 für Monteverde bestätigt *curtem de Rio... que est sita in comitatu Popoloniense*. Metallgruben dort erwähnt Alexander II. JL. 4595 für Populonia, vgl. Gregor VII. für dasselbe JL. 4899.

(4) Das Beispiel von Populonia (vgl. oben Anm. 2) zeigt, dass die Verödung durchaus nicht immer den Langobarden zur Last fiel, wie z. B. Repetti und Duchesne l. c. behaupten; Hartmann II 1 S. 110 drückt sich vorsichtiger aus, s. auch Salvioli, Sullo stato e la popolazione d'Italia p. 43 (vgl. nächstes Kapitel).

(5) Reg. I 15.

(6) Das Bistum erscheint bereits wieder im Jahre 649, ist also, wie Siena, sicher neu begründet worden, wenn es überhaupt unterbrochen wurde. Und wenn die Plünderung der Stadt später in den Reichsannalen (vgl. die folgende Anm.) aufgezeichnet wurde, muss doch ein einigermaßen erheblicher Ort vorhanden gewesen sein. Der Geogr. Rav IV 32.36 nennt *Popoleon, Populo* (Tab. Peut. *Populonio*), doch vielleicht nur aus seiner Quelle.

(7) Ann. regni Franc. 809, ed. Kurze p. 128: *In Tuscia Populonium civitas maritima a Graecis qui Orobiotae vocantur depraedata est*; auf diese Stelle geht die Nachricht des Flavio Biondo, die in der italienischen älteren

des Bezirks (1) und schliesslich wohl auch der Sitz des Bis-

Litteratur ausnahmslos Aufnahme gefunden hat, zurück, Populonia sei von dem griechischen Admiral Niketas (vgl. Ann. regni Franc. zu 806) unter König Bernhard im Jahre 816 (!) zerstört worden; mit Recht haben diese Angabe bereits die Bollandisten in der Einleitung zur Vita Reguli, Acta SS. 1. Sept. I 224, als quellenwidrig abgelehnt. In der etwa zu Anfang des IX. Jahrhunderts geschriebenen V. Walfridi, ebenda 15. Febr. II 846, steht nun ein ausführlicher Bericht (c. III 15-16), wie *gens nefandissima Maurorum ex Mauritania* zu Schiff *ad portum venerunt Populonium*, überall die Kirchen zerstörten, Franken und Langobarden in die Gefangenschaft schleppten und solchen Schrecken verbreiteten, dass die Klöster verlassen wurden; 670 Mauren, die auf 12 Schiffen nach Populonia gekommen waren, zogen zur Zerstörung von Monteverde hinauf, wurden aber von nur 40 Streitern besiegt und 480 von ihnen getötet; der Rest floh auf den Schiffen. Diese von einem Zeitgenossen, dem Abt Andreas von Monteverde, stammende Erzählung gibt als Zeit die Regierung Karls d. Gr. und Leos III. an; sie ist, vielleicht sogar in der Zahl der christlichen Kämpfer und ihrer Opfer, durchaus glaubwürdig. Vergleicht man die fränkischen Nachrichten über die Züge der Araber gegen Corsica und Toscana von 806 ab (zusammengestellt bei Abel-Simson, Karl d. Gr. II 361. 375. 339. 415. 447. Lokys, Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern bis zum Tode Ludwigs II., Heidelberg 1906, S. 11-17) mit unserer Quelle, so wird man, wie schon die Herausgeber der V. Walfridi in ihrer Anmerkung, jene griechischen Orobieten, von denen wir sonst nichts wissen, für Mauren halten müssen. Übrigens nennen auch die fränkischen Quellen damals die Araber Mauren. JL. 8449 *mons civitatis destructe que antiquitus Populonia vocata est.*

(1) Im Jahre 882, Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 919, haben die Leute eines Pächters im Hofgericht *in comitato Cornino* zu erscheinen. Casale longum liegt 874 (ib. n. 855) *finibus Cornino* (vgl. V 3 n. 1177). *In loco et finibus Cornino ubi dicitur Teuli territorio Popolonigense* Mem. e doc. di Lucca IV 2 n. 79. V 3 n. 1369 a. 956. Reg. Volat. n. 113 a. 1028; Casale longum (bei Gualdo) ib. V 2 n. 804; 855, a. 874. 882 (n. 919). 949 (V 3 n. 1331) wird Casalappi als *in loco et finibus Cornino* gelegen bezeichnet. Besitz in dieser Gegend wird in der Schenkung König Lothars an seine Braut Adelheid (B. 1400, s. o. S. 71) im Jahre 937 mit *in Cornini comitatu* aufgeführt. Über die *cortis de Valli* daselbst vgl. Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 934 *in loco et finibus Cornino ubi dicitur Valle*. Dies Gut kam durch Schenkung an S. Salvatore di Pavia: Cod. dipl. Langob. col. 1757 n. 997, wo *corium* in *Cornini* zu emendieren ist; in der Bestätigung Ottos II. D. 281 wird der Besitz, aber nicht die Grafschaft angegeben. Dagegen scheint im Placitum Ludwigs III. von 901 Febr., Hübner n. 827, D. 6 nur der Bezirk, nicht die ganze Grafschaft gemeint, wenn die Lage von Gütern *Cornino hubi dicitur Casale Lapi, Monterioni, comitato Popoloniense* angegeben wird. Die Angabe von Repetti I 804, Ludwig habe damals dem Bischof von Lucca die Burg Castiglioni *prope subdominio Cornini* bestätigt, ist durch die richtige Lesung der *Cornini* vorausgehenden Worte *Castelioni prope Sudrominio* (nämlich Segromigno bei Lucca!) erledigt. In dem Spurium Karls III M.² 1765 für Volterra heisst es *in comitatu Vulterrensi sive Corninensi*. In Konrads II. D. 80 für Sesto wird ebenfalls Besitz *in comitatu Cornino* bestätigt; ebenso heisst es 1000 in einer Luccheser Urkunde, Mem. e doc. V 3 n. 1751, ein Gut sei *infra comitato*

tums (1). Erst im XI. Jahrhundert trat Massa Marittima (2) an die Stelle des alten Populonia.

Die Grenze im Westen bildete das Meer, im Norden das Volterraner Gebiet (3), von dem sie südlich von Prata einen Höhenzug entlang nach Süden abbog und sich etwa bei der späteren Burg Pietra di Maremma westwärts dem Meere zuwandte; dieses wurde bei der Mündung der Pecora erreicht.

que dicitur Cornino gelegen, und noch 1170 werden in den Pisaner Annalen (MG SS. XIX 360) die *comites de Cornino* erwähnt; es dürfte klar sein, dass hier nicht, wie im Register erklärt wird, das *castrum*, sondern der *comitatus* gemeint ist. Das ist auch im Inventar des Luccheser Bistums (X. Jahrhundert) der Fall, wo der Besitz in der Grafschaft Populonia mit *Invenimus in Curnino* eingeleitet ist: Mem. e doc. V 3 n. 1758. Vgl. Repetti I 804. Kehr, Italia pontificia III 276 n. 1.

(1) Kehr p. 268.

(2) Dieser Ort wird im Jahre 738 in einer Amiatiner Urkunde, ed. Brunetti, Cod. dipl. della Toscana I n. 30, zuerst erwähnt: *Actu in Massa Maritima*; dass daselbst n. 70 (768) die Worte *in civitate Massana* Lesefehler für *in c. Tuscana* sind, hat, wie Repetti III 140 mitteilt, der Herausgeber selbst zugegeben. Ob der Ort *Massa Robiani*, der in Urkunden von 754 (Mem. e doc. di Lucca IV 1 n. 45) und von 825 (ib. V 2 n. 472) erwähnt wird, identisch ist, steht dahin, dagegen ist in der Urkunde von 746 (Mem. e doc. V 2 n. 35) mit *Actum Luca finibus Massa* dieses Massa Marittima gemeint, wie die nahe gelegenen Orte S. Regolo und Teupascio, vgl. ib. IV 3 n. 80, beweisen und schon Bertini in Mem. e doc. IV 1 p. 20 nota 54 sah. Eine Sklavin *de Massa* 761: Mem. e doc. IV 1 n. 54. Konrad II. für Sesto bei Lucca bestätigt *curtem de Massa* in der Grafschaft Corninum (D. 80). Im Jahre 1016 scheint die bischöfliche Kathedrale sich schon in Massa befunden zu haben; s. das von Repetti a. a. O. erwähnte Dokument vom 16. März dieses Jahres, Lisini, Inventario del diplomatico di Siena I 40. Alexander II. schreibt dann (JL. 4485, Kehr III 270 n. 3) an den *episcopus Massanus*, und 1068 Apr. 6 (Urk. Florenz ASt., Passignano) heisst es *infra episcopatu de Massa*, und *Actu loco Massa prope ecl. s. Cerboni a ipso episcopatu*.

(3) Hier liegt Monteverde, das zweifellos zu Populonia gehörte. Orlandi, Orbis sacer et prof. II 2 p. 1416 will es zu Volterra rechnen, weil es in den Diplomen für dessen Bischöfe seit Heinrich VI. (St. 4584. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des XII. und XIII. Jahrh. S. 221; Reg. Volat. n. 238) steht; das ist aber daraus nicht zu entnehmen. Im Spurium Karls III. M.² 1765 (s. o. S. 114 Anm. 1) wird es als in der Grafschaft Volterra oder Corninum gelegen bezeichnet; falls die Stelle aus echter Vorlage stammt, wählte man den Ausdruck, um den Volterraner Besitz des Grenzklosters einzuschliessen. Man könnte aber, wenn man die Einfügung in die Gründungsurkunde des Klosters von 754 (Fassung B, s. o. S. 50) zu Gunsten des Volterraner Bischofs heranzieht, an Interpolation von *Volterrensi sive* denken; vgl. darüber in Zukunft das Regestum Massanum. Freilich konnte auf Immunitätsgebiet leicht in Vergessenheit geraten, zu welcher der Grenzgraftchaften man gehörte; so auch im nahen S. Regolo (Luccheser Immunität), das 952, 983 und 1058 *in territorio (infra comitato et territorio) Voloterense* heisst (Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1343. 1525. IV 3 n. 80), während es, wie wir gleich sehen werden, damals sicher zu Populonia gehörte.

Später wurde das Territorium von Populonia auch als Corninum bezeichnet. Im VIII. Jahrhundert gehörte dieser Bezirk von Corninum aber zu Lucca (1). Da er in andern Fällen zum Territorium der Maritima — jener ehemaligen byzantinischen Küstenprovinz — gerechnet wird (2), muss der Verlust der Selbständigkeit mit der Art der Eroberung — etwa durch den Luccheser Herzog —

(1) 774 und 779, Mem. e doc. di Lucca IV 1 n. 10 und V 2 n. 176 (= Reg. del Capitolo di L. n. 1) wird S. Regolo *territorio Locense* genannt, 805, ib. V 2 n. 324, Paganico (= Serra Paganico in der Nähe) *territorio Lucense*, 777 und 784, ib. n. 167. 196, wird für das nahe Paterno der Ausdruck *iudiciaria (territorio) civis Locense* gebraucht, nach der Gründungsurkunde von Monteverde ist der Ort, wo das Kloster lag, Palatiolum, *in iudiciaria*, oder nach der zweiten Ausfertigung *in discursu Lucense* gelegen: Brunetti I n. 48 und Muratori, Antiq. Ital. V 1007. — Dies hat bereits Bertini in Mem. e doc. IV 1 p. 20-21 erwiesen, unklar redet Jung, Itinerar Sigerics S. 3-4 (bes. S. 4 Anm. 1) darüber, und zu Unrecht wollen die Bollandisten in der Einleitung zur Vita Reguli a. a. O. p. 225-226 die Tatsache, dass S. Regolo in Gualdo im Territorium des alten Populonia lag, bestreiten und es mit Gualdo (di Viareggio, über dieses vgl. Repetti II 558) bei Massarosa identifizieren; sagt doch die Vita von Justus und Clemens a. a. O. p. 231 c. 32, Regulushabe bei Populonia in einem wilden Walde als Einsiedler gehaust und dort das Martyrium erlitten, und dass er dort begraben war, geht auch aus der Translatio hervor: p. 239 nota d *in Maritimam, quo corpus beati Reguli iacebat*, s. u. Anm. 2; ebenso betonen die Urkunden (z. B. 770 Mem. e doc. V 2 n. 117) bis 796, dass Regulus in Gualdo begraben sei (ib. n. 252). Nachher wird sein Grab im Luccheser Dom oft erwähnt, z. B. D. O II. 239 (980). Später zu Populonia, dessen Diözese wohl stets auch die Luccheser Gebiete umfasst hatte: S. Regolo (784 lucchesisch, s. o.) 826 *infra ista iudicialia de Populonio*, Mem. e doc. V 2 n. 477, vgl. V 3 n. 1113. 1277. 1419. 1516. 1562. Montioni (in der Marittima V 2 n. 418, a. 817) zu Populonia Ludwig III. D. 6, ferner l. c. V 3 n. 1607. Paganico (s. o.) V 2 n. 478. V 3 n. 1277. Paterno n. 1236. Teupascio (s. o.) n. 1530. Casalappi Ludwig III. D. 6; alles nahe S. Regolo in Gualdo, wie die Urkk. ergeben; vgl. Repetti III 588.

(2) Zuerst 766, Brunetti I n. 68: *curtem... finibus Maritima*, s. u. S. 117 Anm. 7. Vgl. den Namen Massa Maritima. Der Bischof von Lucca ging alljährlich *in Maritimam* (Transl. s. Reg. l. c.); die andere Translation, a. a. O. p. 238, hat *pergebat locum Maritime*. Ein Ort Olivetum (Repetti III 655), der in diesem Gebiet zu suchen ist, lag *in finibus Marittimae*, vgl. 768 (Mem. e doc. V 2 n. 111) und 785 (ib. n. 201). Paganico (s. vor. Anm.) heisst 807 (ib. n. 338) *finibus Maritime*; in Casale longum (oben S. 114 Anm. 1) ist der Zins einer bei Teupascio (Repetti V 524 und oben S. 115 Anm. 2) *finibus Maritime*se gelegenen Mühle abzuliefern: n. 804 (867), und auch *Actum ad Curtenova finibus Maritimense* (ib. IV 3 n. 44. a. 850) dürfte sich auf den Bezirk von Populonia beziehen; ebenso heisst Monteiuni, das auch hier liegt, V 2 n. 418 (s. Anm. 1); es ist mit Monteroni in der Maritima (n. 731, a. 856) identisch (jetzt Montioni). So werden zwei Luccheser Höfe, der in S. Vito (= Corninum, s. unten) und einer in Montebello, noch von Alexander II. (JL. 4724, Kehr III 389 n. 6) als *in Maritima* gelegen bezeichnet.

zusammenhängen (1). Grosser Fiskalbesitz lag in diesen Gegenden; so das *Balneum regis* (2), vielleicht wie das gleichnamige Kastell bei Orvieto von den Langobarden so benannt, als es für den Staat eingezogen wurde. Es sind die alten *Aquae Populoniae* im Tal der Cornia (3). Weiter aufwärts in diesem treffen wir auf einen riesigen Reichsforst, den *Waldus regis* (4), in dem sich um die Grabkirche des afrikanischen, 542 gestorbenen Bischofs Regulus (5), S. Regolo in Gualdo, eine Ansiedlung entwickelte. Gerade hier und in den nahen Orten Paterno, Pastorale, Tricasi, Casalappi und Teupascio hatten Lucchesen viel Besitz, die Reguluskirche gehört, als unsere Nachrichten beginnen, dem Bistum dieser Stadt (6). Hier ist von den Langobarden eine starke Kulturarbeit geleistet worden, und erst in späteren Zeiten verödete wieder alles: selbst die Mehrzahl der Ortsnamen, die wir für das frühere Mittelalter kennen, ist verschollen. Der Ort Corninum, der eine alte, dem Hl. Veit geweihte Kirche hatte, ist an der oberen Cornia zu suchen (7). Nach der Zerstörung

(1) Wir werden noch vom Herzogsgut dieser Bezirke und gewissen Transportfronden (*munera*) zu handeln haben.

(2) *Paternum magnum* (Repetti IV 68) lag *finibus Balneoregis*; aus diesem stammte der Besitzer, der die Tauschurkunde von 779 (Mem. e doc. V 2 n. 173) ausstellt.

(3) Nissen II 305. Repetti I 229-231 identifiziert sie ebenfalls mit den Bädern von Vetulonium. Sie sind noch im Gebrauch und werden vielleicht schon 754 (Mem. e doc. IV 1 n. 45) erwähnt, wo ein Gut an die Bezirke S. Regolo, Tricasi und *Aque Albule* grenzt, vgl. V 3 n. 1419 (970); 906, ib. n. 1092 wird bei Gualdo Land eines *Ursulus de Aqua Albule* genannt.

(4) Und zwar nahe bei den Bädern: in der ersten Urk. der vorigen Anm. liegt jenes Gut *prope waldo domni regi*. Die zahlreichen Urkunden, die den Ort um die Kirche *s. Reguli in Waldo* (Gualdo, Qualdo) nennen, brauchen wir hier nicht aufzuführen, die älteste mit dem Zusatz *in Waldo* ist die von 750, Mem. e doc. IV 1 n. 7. Vgl. Repetti II 557 und 341, dazu I 804. Die Kirche lag bei dem Orte Frassine, eine interessante Beschreibung enthalten die beiden Kapitel von Targioni Tozzetti (IV 206-216) "Viaggio da Massa alla Madonna di Frassine," und "Descrizione del Bagno del Re,". Dort p. 212 über die Kapelle, die auf den Trümmern von S. Regolo in Gualdo steht; auch die dem Bande beigegebene Karte ist zu beachten.

(5) Vgl. Acta SS. 1. Sept. I 223-240, bes. p. 226.

(6) Über die Topographie der Gegend verdanken wir der oben S. 116 Anm. 1 erwähnten Arbeit von Bertini p. 20-49 wertvolle Aufschlüsse, auf denen zum Teil die Angaben in den vorausgehenden Anmerkungen beruhen.

(7) Bertini p. 34. 38. Repetti I 804. Zuerst 721 in der Gründungsurkunde von S. Michele di Lucca, Mem. e doc. IV 1 n. 36 *in Cornino*; 766, Brunetti I n. 68: *curtem... finibus Maretima in loco qui nuncupatur Cornino*. Vielfach ist nicht zu unterscheiden, ob der Ort, sein engerer Bezirk oder das Territorium gemeint ist; in der älteren Zeit, vor der Zerstörung von Populonia, dürfte Cornino aber immer den örtlichen Verwaltungsbezirk bedeuten: so 766 (Mem. e doc. IV 1 n. 63) und 779 (ib. V 2 n. 173) *in loco*

Populonias hat er fast zwei Jahrhunderte eine gewisse Bedeutung gehabt; zuletzt verfiel auch die Burg Cornia, die dort entstanden war, im XIII. Jahrhundert ist nur noch von ihrem Bezirk (*curia*) die Rede. Heut ist von dem alten Corninum keine Erinnerung vorhanden (1). Vielleicht war der Turm, der später dort genannt wird, der Überrest einer Grenzbefestigung der Byzantiner (2).

Cornino; 796 (Mem. e doc. V 2 n. 257) *gahagias meas quas abeo in Curnino*, dann *in... locas Pastorales* (Repetti IV 245) *vel Cornino*, und überall, wo es mit *ecclesia* oder *curtis s. Viti* verbunden ist (770: ib. IV 1 n. 9, dazu n. 63. IV 2 n. 72), oder wo *Actum in Cornino* steht, was regelmässig als Ortsangabe zu deuten ist (so auch Repetti V 794). *Curtem finibus Maritima in loco qui nuncupatur Cornino* hatte 762 der Pistoieser Arzt Gaidoald: Brunetti I n. 68. Wahrscheinlich ist mit Corninum die verschollene Burg Cornia (Repetti I 803) identisch; sie gehörte später nach den Privilegien von Friedrich I. (St. 3936) ab zu Pisa; daneben hat sie aber Heinrich VI. Volterras Bischöfen bestätigt: zuerst Reg. Volat. n. 218. Pisanisch ist sie in den Privilegien Heinrichs VI. St. 4686. 4745 und dann wieder seit Otto IV. Dort lag auch die *abbatia de Cornia*, sowie vielleicht die *ecclesia s. Mammae de Cornino* (D.H II. 292, vgl. das Register zum Reg. Volat. S. 362). Dass ein Ortsbezirk gemeint, ist besonders deutlich Mem. e doc. IV 2 n. 72, a. 979 *in loco et finibus Cornino qui dicitur ad s. Vito*, und ib. V. 2 n. 919, a. 882, wo ein Pachtzins *in loco Cornino* in der bischöflichen *curtis domnicata* zu Casalappi gezahlt werden soll; der Pächter ist *de loco Cornino* (vgl. V 3 n. 1331); die Urk. von 896 ib. V 2 n. 1000 hat *Actum in loco Cornio*, die von 942 V 3 n. 1288 *Actum loco et finibus Cornino ad ecclesiam s. Viti*; so oft, z. B. n. 1092. 1113. 1291. 1335. 1416 (*villa que dicitur s. Vito; in loco Cornino iuxta turre que dicitur s. Vito* Mem. e doc. Lucca IV 2 n. 80, 996; Land in C. bei solchem dre Taufkirche S. Maria de C. 769 Dez. 30, Pisa Arch. Roncioni n. 3). 1535: *cassina... vocatur Cornino prope eccl. s. Viti*. Vgl. Repetti V 794. Noch im XIII. Jahrhundert wird die *curia Cornie* erwähnt: Reg. Volat. n. 837. 994. De *scario* des Luccheser Bischofs in der *curtis Cornino*: Mem. e doc. V 2 n. 500.

(1) Die Grenzen des Territoriums werden ziemlich sicher durch folgende Punkte bestimmt: Segalari südlich Bolgheri im Nordwesten gegen Volterra: Pisa Arch. Arcivesc., Mensa n. 76, a. 997 *infra comitatu et territorio Popoloniense*, Falesia Muratori III 1075 (a. 1022), dann kommen Monteverde, Gualdo, Casalappi (s. o.), Suvereto (und das sonst volterratische Montieri): Calisse, Doc. Amiat. n. 43, a. 973, im Südosten Pietra (und Montioni im Bezirk von Gualdo). Der Bach Noni im äussersten Osten des Gebietes trägt den Namen des 829 zu Cornino gehörigen *monte None* (Mem. e doc. V 2 n. 500); 766 (ib. n. 96) heisst er *monte Nonni*.

(2) Der Turm von S. Vito 988 genannt, s. o. S. 117 Anm. 7. Eine Burg wird erst seit dem Ende des IX. Jahrhunderts erwähnt: Mem. e doc. V 2 n. 923 *in loco prope ubi dicitur Castello*, dem Zusammenhange nach bei Casalappi, n. 991 *in loco et finibus Castellione*, etwa bei Gualdo, V 3 n. 1419 *a Castellione*, n. 1607 *in loco et finibus Montioni et vocitatur Castellione* (über Montioni s. o. S. 116), ebenso 973 *corte Castellione*, Calisse n. 43. Gerade der Umstand, dass der Ort einfach „das Kastell“, hiess, scheint mir für eine ältere Anlage zu sprechen; also war sie wohl vorlangobardisch (vgl. S. 36 Anm. 4).

Rusellae oder *Rosellae* (1), wieder eine fern vom Meere auf einer Höhe gelegene Etruskerstadt, folgt südlich auf Populonia, grenzt im Westen an das Meer, im Nordosten an Siena und im Osten an Chiusi. Castiglioncello Bandini bei Cinigiano ist der letzte vorgeschobene Ort von *Rusellae*, die Grenze gegen Sovana im Süden biegt nach Westen, folgt dem Lauf des Baches Rancido, der sich in den Melacce ergießt, und zieht dann auf den Höhen am linken Ufer des Trasubbie, eines Nebenflusses des Ombrone, bis zu diesem. Der Unterlauf des Ombrone trennt nun von hier ab bis zum Meer *Rusellae* von Sovana (2).

(1) Nissen II 308. Bormann in CIL. XI p. 414. Duchesne in M^{él.} XXIII 90. 92. XXV 390 (Bistum schon 649 wieder vorhanden, nachdem Gregor I. Reg. I 15 noch mit Bischof Balbinus korrespondiert hatte). Targioni Tozzetti IX 175. Repetti II 525-554. IV 820-822. Jung, Organ. Italiens S. 40 Anm. 5.

(2) Die Nordgrenze gegen Massa beginnt bei Scarlino; dort die Kirche S. Donato, die Clemens III. dem Bistum Roselle bestätigte (s. u.) und die nach Repettis glücklicher Vermutung (II 454. III 612-613) mit der Pieve Morrano (ib. V 218 s. v. Scarlino; 979 rosellanisch, ib. III 613) identisch ist; 772 ist eine Urkunde *Rosell(is) ad s. Donato* ausgestellt: Brunetti I n. 79; entschieden dieser Ort. In der Urk. von 973 bei Calisse n. 43, wo alle Orte nach Grafschaften geordnet sind, folgen auf die in Populonia noch Alma, Scarlino, Buriano, dann das Kloster Monteverde ohne Angabe des Distrikts. Monteverde gehört zu Populonia, ist aber als Immunität gesondert aufgeführt; die drei Burgen sind teilweise sonst als rosellanisch bezeugt und werden nur durch eine Verwirrung in der Liste von den übrigen in dieser Grafschaft getrennt sein. Nördlich muss der an Gualdo angrenzende Wald- und Weidebezirk Pastorale liegen (Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 173. 257, a. 779. 796): zu Roselle nach Reg. Sen. I n. 11, a. 939. Ravi, Caldana, Tirli (= Tiretani?) müssen bei Colonnata (S. 120 Anm. 3) liegen: V 3 n. 1276, a. 940, sind also indirekt als rosellanisch bezeugt. Corsi (D. O. I. 267) wird an der Corsia, einem Zufluss der Bruna, liegen. Giuncarico unfern dem massanischen Pietra: Brunetti I n. 79, a. 772. Sestinga dabei (Lage vgl. Kehr III 263): Urkunden bei Bertolini, *Esame di un libro sopra la maremma senese*² (1774) p. 209, a. 1032; Reg. Sen. I n. 38, a. 1038; Lisini, *Inventario del diplomatico di Siena* I 67, a. 1107. Die Grenze bei Roccastrada ist durch Tabbiano, Ined. a. 952 (Lisini p. 33, künftig Reg. Mass.) nachweisbar, dann kommt S. Lorenzo d'Ardenghesca, von dem nur die Diözese, nicht die Grafschaft bezeugt ist; die *curtis* von Belagaio, deren Grenzen wir in der Urk. von 1187, Reg. Sen. I n. 333 haben, ist der äußerste Ort der Diözese Grosseto gegen Siena hin. Südlich Sasso: Reg. Sen. I n. 16, a. 953. Campagnatico: z. B. Calisse, *Doc. Amiat.* n. 43, a. 973. Dort auch nach der unedierten Amiatiner Urk. vom 9. Juli 1106 Montecucco (vgl. Amiatiner uned. Urk. vom 21. April 1102); die zu Roselle gehörige (Amiatiner Ineditum von 1000) *curtis Cortine*, die dort zu suchen ist, lag wohl am Bach Cortille. Der südöstlichste Punkt dieses Territoriums ist Polveraia: rosellanisch wohl nach dem Amiatiner Ineditum vom 13. Februar 1028 wegen des nahen Galiano (bei Cortine: diese Urk. und eine aus Amiata von 1034; in der *curtis* von Campagnatico: genannte Urk. von 1102; am Ombrone: Calisse n. 43, woraus sich etwa die Lage der verschol-

Das Bistum Rosellae bestand noch zu Anfang von Gregors I. Pontifikat unter byzantinischer Hoheit (1); wann die Stadt langobardisch wurde, ist ungewiss, ihre Bischöfe waren auf den Synoden von 649 und 680 anwesend. Da das schmale Ufer des Territoriums durch Sümpfe und den schon aus dem Altertum bekannten *lacus Prilius* vom Meere abgeschlossen war (2), mögen die Byzantiner nicht in der Lage gewesen sein, vom Territorium der Stadt mehr wie die Küste und besonders die nördliche Halbinsel an der Grenze von Populonia zu halten, die noch lange nach der Uferprovinz Maritima hiess (3); ob Castiglione della Pescaia, die Seeburg am Südrand dieses bergigen Gebiets an der Mündung der Bruna, in diese Zeit zurückreicht, wissen wir nicht. In diesem Stück finden wir denn auch Luccheser Besitz. Noch viel merkwürdiger ist aber, dass hier, auf beiden Seiten der Bruna, in dem Bezirk der späteren Badiola al Fango, eine Enklave zu Chiusi gehört, und zwar als Stadtgut (4). Ob das auf die antike Ordnung oder auf die Eroberung

lenen Burg ergibt). Endlich am linken Ufer des Ombrone Istia oder Ischia, wohl das 862 genannte *Iseli* (*Iscli* zu lesen?) *finibus Rosellense*, Mem. e doc. di Lucca IV 2 n. 36, und Grosseto, Calisse n. 43. Dort wird noch eine *curte Astiane* genannt; wenn es die von Geogr. Rav. IV.32. V 2 genannte Station *Asta* an der Aurelia zwischen Telamone = Porto Talamone und Ombrone ist, war doch noch ein Teil des linken Ombrone-Ufers rosellanisch. Über die Diözese, deren Kirchenkataloge unzureichend sind, gibt uns das Privileg Clemens' III. JL. 16209, Kehr III 261 n. 12 Auskunft, dessen topographische Angaben Ximenes, *Esame dell'esame di un libro sopra la Maremma Senese* (1775) in seiner Ausgabe p. 371-376 und Chiarini, *Del duomo di Grosseto* (1893) p. 14-17 untersuchen.

(1) Reg. I 15, s. o. S. 12.

(2) Nissen a. a. O., der aber angibt, dass sich in der Mündung des Ombrone im Altertum ein sicherer Hafen befand; wann versumpfte die Gegend? Die Stelle der Badiola al Fango heisst schon 817 *Lutum*: M.² 559. Über der *lacus Prilius* (*Prelius*) dessen Namen das Casale Prile an seinem einstigen Nordrand bewahrt, vgl. Bertolini p. 35-42. Ximenes p. 81-96.

(3) Zuerst 762 wird (Mem. e doc. di Lucca IV 1 n. 56) ein Ort *Colonnata* erwähnt, nämlich Colonna, das bei Buriano lag (Repetti I 785); 831 *finibus Maritimense* (ib. V 2 n. 514), aber schon 762 sollten die Abgaben einer Pachtung in der Nähe *in loco Maritima ubi vocitator ad casale episcopi* bezahlt werden, und dieses *casale* ist wohl mit der bischöflichen *curtis domnicata* zu *Colonnata* identisch. Endlich lag 940 bei *Colonnata* ein Ort *Collicle ubi vocatur sala Witinghi* (ib. V 3 n. 1276), in dessen Nähe eine Anzahl Dörfer waren, von denen oben Ravi und Caldana identifiziert sind. Danach ist *Collicle* wohl auf der Anhöhe La Collacchia nw. Castiglione della Pescaia zu suchen. Dem Bistum Lucca gehörten ferner Grosseto und Galiano, s. o. Die Aldobrandeschi hatten nicht bloss libellarischen Besitz, sondern auch Allod daselbst: Mem. e doc. di Lucca IV 2 n. 3. V 2 n. 764. Ausserdem war die Reichsabtei Sesto in dieser Grafschaft begütert: D O III. 219. H II. 425. C II. 80. H III. St. 2440.

(4) Es handelt sich um den Teil der im Diplom Ludwigs I. für S. Antimo M.² 559 aufgezählten Besitzungen, der *in fine Clusine* liegt und, weil

rung der byzantinischen Küste zurückgeht, ist ganz unklar; jedenfalls fehlte der territoriale Zusammenhang mit Chiusi, denn schon 715 wird das selbständige Gebiet von Roselle bezeugt (1). Dass die Eroberung des Hauptteiles mit der *civitas* schon vor Rothari oder in seinen ersten Jahren vollzogen war, bestätigen ebenfalls jene Seneser Zeugenaussagen von 715: ehe das Seneser Bistum (unter Rothari) erneuert war, haben die dortigen Priester häufig von den Bischöfen der benachbarten Diözese Rosellae die Weihen und das Chrisma empfangen (2). Ein derartiger Verkehr mit einem Prälaten in Feindesland ist bei dem strengen Aufsichtsrecht, das der langobardische Staat der Kirche gegenüber übte, undenkbar. So wird Roselle sehr früh erobert worden sein und sein Bistum ununterbrochen fortbestanden haben; höchstens könnte eine ganz kurze Störung eingetreten sein. Im übrigen sind seine Geschicke dunkel. Das Bistum ist, als Roselle mehr und mehr verödete, von Innozenz II. 1138 nach Grosseto übertragen worden (3), ursprünglich

die Krone über ihn verfügt, bei dieser Lage abseits des Chiusiner Territoriums nur Stadtgut sein kann. Dass das Land, ein grösserer Bezirk, hier zu suchen ist, ergibt die Nennung der *ecclesia s. Pancratii* neben dem Ort *Lutum*, also der Kirche, die zum *monasterium s. Pancratii de Luto Badiola al Fango* wurde (Kehr III 264); *Cordoliano* ist das *Cordulianum* in der Grafschaft Roselle in dem Placitum von 1038, Hübner n. 1316, das bisher nicht identifiziert ist, aber im Namen des Fosso Cortigliano, eines rechten Zuflusses der Bruna, fortlebt, *Tili* ist Tirli, *stagno... Moregia* muss der Prilius, Padule di Castiglione sein. Ist *piscaria* zu lesen oder ist es Eigennamen? Dann läge wohl die älteste Erwähnung von Castiglione della Pescaia vor, das ja als Burg und Seehafen den Mittelpunkt des ganzen Bezirkes bildete. Wenn die Zugehörigkeit zu Chiusi für die ältere Zeit auch kaum anzuzweifeln ist (die Urk. ist interpoliert, welcher Fälscher hätte aber eine so unwahrscheinliche Beziehung der fernen Meeresküste zu Chiusi erfunden?), so steht der Landstrich doch später stets unter Roselle. Vgl. Repetti I 602. Jung, It. Sigerics S. 50 Anm. 4.

(1) In den Seneser Zeugenaussagen bei Pasqui I 15 n. 5 Zeuge n. 31 *de fines Rosellanas*. Dort treten der Bischof und andere Rosellaner auf. Roselle wird 761 (Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 69), dort ein Priester *de ecclesia s. Silvestri de loco Roselle* 765 (ib. n. 95) erwähnt, Roselle wieder im Ludovicianum und 828 (Leicht, Livellario nomine n. 8). Die Stadt wird in der folgenden Zeit, in der ihr Strand versumpfte, verfallen sein.

(2) S. vorige Anm.; so Zeuge n. 14, nach dem um 700 das Bistum besetzt gewesen sein muss. Ebenso 715. da Bischof Gaudiosus selbst Zeuge ist (n. 30). Luccheser Besitz in Roselle 721: Mem. e doc. IV 1 n. 36.

(3) Kehr III 260 n. 8; als Grund wird angegeben: *quoniam Rusellana ecclesia multorum predonum in circuitu habitantium stimulis et infestationibus agitur et populus eiusdem loci ad magnam desolationem atque paucitatem peccatis exigentibus est redactus*. Bertolini hatte mit Recht die Nachricht von Malavolti, Roselle sei 935 von den Sarazenen zerstört worden, verworfen; Ximenes polemisiert ohne Grund gegen ihn. Der Hauptgrund der Verödung mag die Malaria gewesen sein. Roselle 1179 *castrum*: Reg. Sen. I n. 291.

einem unbedeutenden Landort, wo die mächtigen Grafen aus dem Hause Aldobrandesca eine Mediatstadt angelegt hatten (1).

Die Etruskerstadt *Vetulonium* (2) war sicherlich schon in der späten Kaiserzeit, teilweise infolge der Malaria, eingegangen. Ihr Name blieb dem Hügel, in dem ihre Schätze und Erinnerungen schlummerten, bis vor einem Menschenalter das Geheimnis entdeckt wurde; das Gebiet gehört im Mittelalter zu Roselle.

Suana Sovana (3) war ebenfalls eine etruskische Bergstadt,

(1) Der Ort zuerst 803 genannt: der Bischof von Lucca gibt dem Ahn der Aldobrandeschi als Libell *res ecclesie s. Georgii in loco Grossito et in Calliano* (Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 313). Die Burg *Crossito* ist wie die von Galliano 973 im Besitz der Aldobrandeschi: Repetti II 526, Urk. jetzt ed. Calisse, Doc. di Montamiata n. 43; andere Erwähnungen des Ortes 989, 1015 und 1101 siehe bei Repetti. 1137 kam Kaiser Lothar, wie der Annalista Saxo (MG SS. VI 773) sagt, *ad civitatem Grosset*. So auch V. Alberti (ca. 1150), Mittarelli, Ann. Camald. III 308. 1151 musste sich Grosseto Siena unterwerfen: Reg. Sen. I n. 200. Die Stadt deren Hälfte nach dem Privileg Clemens' III. von 1188 (S. 119 Anm. 2) bischöflich war, gehörte den Aldobrandeschi; der 1208 (Reg. Sen. I n. 439) verstorbene Graf Aldobrandin III. hat ihr das von seinen Söhnen 1222 bestätigte interessante Stadtrecht Reg. Sen. I n. 620 verliehen, sie wird auch im Privileg Friedrichs II. von 1221 BF. 1331, Reg. Sen. I n. 593 neben den Lehnsträgern genannt; vgl. Repetti p. 528. Mit ihr scheint der 1213 (Reg. Sen. I n. 514) zuerst nachweisbare Mantus de Grosseto belehnt gewesen zu sein, vielleicht als *vicecomes*. Das Hoheitsrecht der Grafen geht auch aus der Tauschurkunde mit dem Bischof von 1179 (Reg. Sen. I n. 291) hervor, durch die Graf Aldobrandin III. einen höher gelegenen Platz zu der beabsichtigten Verlegung der Stadt in seinen Besitz brachte. Der Plan ist nicht ausgeführt worden, aber Grosseto muss schon damals, wie bis ins XVIII. Jahrhundert, ungesund gewesen sein.

(2) Nissen II 306. Bormann in CIL. XI p. 414. Kiepert in den Erläuterungen zu *Formae orbis antiqui* Blatt 20 S. 7. Repetti V 706, vgl. III 423. Borghini, *Discorsi* (1808) II 43. 56. Früher (seit Fr. Inghirami 1832) hatte man den Ort in Castiglion Bernardi gesucht: Repetti I 589. Isidoro Falchi hat ihn dann in Colonna bei Buriano (Repetti I 785-787) entdeckt; seine bei Nissen nicht verzeichneten Hauptarbeiten seien hier angeführt: *Ricerche di Vetulonia* (1881). *Gli avanzi di V. sul Poggio di Colonna nella Maremma grossetana; relazione* (1882). *Scavi di V.* (1887. 88. 95. 96. 97; die Relationen). *V. e la sua necropoli antichissima* (1891). Seine Entdeckung hat er dann gegen die Zweifel von De Cara und besonders von De Dauli in längeren Polemiken verteidigt. Die wertvollen Funde sind in Florenz. Ob hier auch der *locus qui dicitur campo Vitullani ubi Voliano vocatur* lag, der 896 (Mem. e doc. Lucca V 2 n. 1000) erwähnt wird, ist unsicher. Der Name *Vitolonia* findet sich noch 1204; die Urk. im Extrakt bei Targioni Tozzetti IV 117 (vgl. Repetti III 100) hat zur Ortsbestimmung geführt, vgl. noch Falchi, *La tradizione di V. e gli avanzi di V. e di Vitulonio* (1895). Schon 1181 werden die *ecclesia castelli de Vitulonio* und eine ehemalige Martins-Kirche *supra podium de Vitulonia* genannt: Reg. Sen. I n. 301. Bertolini p. 222-224.

(3) Nissen II 335-336. Bormann in CIL. XI p. 422. Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 487. *Mél.* XXIII 90. 92 (Bistum 679 wieder bezeugt). Repetti

doch grösser und mächtiger als seine nördliche Nachbarin Rusellae, wie man schon aus dem umfangreichen Territorium schliessen möchte. Die Lage in der fiebergefährlichen Talebene der *Armenta* Fiora ist ungesund, seit die grossartige Kanalisation der Etrusker verfallen ist. Die Nordgrenze gegen Rusellae und Chiusi, die Ostgrenze gegen Orvieto kennen wir; im Nordwesten des Bolsener Sees wird Sovana von Visentium-Castro durch eine Berghöhe getrennt, die nach Westen zieht, von der Fiora durchschnitten wird und dann zwischen Montemerano und Manciano nach Süden umbiegt; westwärts des Flüsschens Chiarone senkt sie sich zur Lagune von Burano und zum Meer, das bis zur Ombronemündung die Westgrenze bildet.

Die Überlieferung ist hier besonders spärlich, zudem sind auch hier die Diözesankataloge unvollkommen. Vielleicht wird es noch gelingen, die Lage einiger unbekanntes Ortschaften festzustellen, wie *Calda* in der Liste des Aldobrandescagutes von 973, *Calisse* n. 43, und *Iugum infra territorio Suanense* in einem Amiatiner Ineditum von 843, *in bicu Causanu* (= *in Cusano* D. O I. 267) *finibus Suanense* in einem solchen von 844. Auch *Campusona* (Inedita v. 841, 852 und von 1042, mit dem Chiusiner Carcari *infra comitato et territorio Clusinum et i. c. et t. Suanense*, dieses also in Sovana) würde uns wohl weiter helfen, wenn wir es identifizieren könnten; aber zahlreiche Orte der verödeten Landschaft sind verschollen. Ein Corpus der Amiatiner Urkunden brächte für die historische Topographie des toscanischen Südens wohl ebenso viel Aufklärung, wie einst das von Bertini und Barsocchini edierte Luccheser erzbischöfliche Archiv für den Norden; was ich, auch mit Hülfe der Inedita, soweit ich sie heranziehen konnte, über die Territorialgrenzen Sovanas ermittelt habe, ist folgendes: wo im Norden der Ombrone erreicht wurde, steht, wie wir sahen, nicht fest; Markgraf Hugo urkundet 995 (für Amiata, Reg. Lisini p. 35) *in loco Marte territorio Suanense*, das ist etwas südlicher, beim Poggio Marta an der Osa (Repetti I 458. III 100 will auch den *vicus Capomarta* bei Brunetti I n. 63 auf dieses Marta beziehen; bei Toscanella wird der richtige Zusammenhang festgestellt werden). Nahe dabei Magliano (Geogr. Rav. IV 32.

V 410-417. Schon aus dem Jahre 736 ist eine *in Suana* ausgestellte Urkunde erhalten (Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 19, von Hamel, Territorialgesch. d. Kirchenstaats S. 12-13 übersehen); die vielen Luccheser und Amiatiner Dokumente über Besitz im Gebiet von Sovana können hier nicht zusammengestellt werden. In der echten Besitzliste des Spurius Aistulfs für Amiata (Brunetti I n. 33) wird gesagt *intra finibus nostris Suanenses* oder *decerni finis Suanense*; 752 verspricht ein Pächter, nicht *de iudiciaria vestra Suaninse* zu verziehen (Brunetti I n. 44), ein *finibus Suanense* liegender Ort, Tucciano (s. u. S. 125 Anm. 3) wird 766 erwähnt. Dazu kommt die Nennung des Stadtgebietes im Ludovicianum unter den an den Papst abgetretenen Territorien; der Ausdruck *de concives Suanense* steht in einem Amiatiner Ineditum von 843.

V 2), zu Sovana nach Reg. Sen. I n. 136; dazu Amiatiner Ineditum von 1108, Lisini p. 68. Montiano wird in einer von einem Sovanesen ausgestellten unedierten Amiatiner Urkunde von 819 neben Orten in Sovana und Toscanella genannt, ohne dass die Zugehörigkeit zu Sovana ausdrücklich angegeben wäre; doch ist sie nach der Diözesangrenze anzunehmen. Sampugnano (*casale Simproniano*) wird im Amiatiner Ineditum von 849 ohne Bezirk erwähnt. Triana bei Roccalbegna (*a Triana, in bico Toriana*, vgl. Repetti V 598): Brunetti II n. 82. 83 (vom Sovaneser Stadtnotar) und Amiatiner Inedita von 822. 843. 852. Die Grenze gegen Chiusi südlich der Orcia wird im Amiatiner Ineditum von 903 (s. Chiusi), die am Montamiata durch die Angaben in der echten Besitzliste Amiatas im Diplom Aistulfs und der Fälschung M.² 1195 etwas erläutert; der Bezirk des Klosters wird durch das *casale s. Philippi* (Bezirk von Bagni S. Filippo) im Norden, die Paglia im Osten, den M. Amiata und die Sovaneser Grenze im Westen und Süden umschlossen. Der Cadaone ist der Bach Cadone, der südlich S. Fiora in die Fiora fließt. Nahe der Paglia lag wohl auch der viel genannte Ort Ulma, Ulima, Olima, vgl. Brunetti II n. 50. 69. Calisse n. 18. Leicht n. 2; Amiatiner Ineditum von 883. Hier war die Senna die Grenze, deren rechtes Ufer nach Reg. Sen. I n. 211 offenbar noch zu Sovana gehörte; Selvena zu diesem: Amiatiner Inedita von 873 und 874. Einer der äussersten Punkte gegen Osten, nach Orvieto zu war der *bico Bucinu qui dicitur monte Spiniocaprino*, Leicht n. 12, vgl. n. 11; Brunetti II n. 71 sind Leute *de bico Spiniucaprinu finibus Suanense* genannt, der Ort *Bocinu* ib. n. 76; dieser, oft genannt, 835 (Leicht n. 12) mit Amiatiner *curtis* (vgl. D. C II. 79), gehörte 1108 (s. o.) den Aldobrandeschi und lag auf oder an dem M. Boceno (Repetti I 366). Dort ist auch das verschollene *Aquabia* (Leicht n. 12) oder *Aquasbiolas, pertenentes ad civitatem Suana* (Brunetti II n. 40, nicht zu verwechseln mit der Chiusiner Pieve S. Vittorino in Acquaviva), zu suchen, vielleicht etwas südlicher bei Grotte di Castro, Aquaviola bei Fumi, Cod. dipl. d'Orvieto p. 39 n. 60. Der Bach Vairana erinnert vielleicht an den Namen *Bairanu* im Amiatiner Ineditum von 873 (s. o.), falls er nicht schon auf Chiusiner Seite lag. Die Grenze gegen Orvieto ist unsicher. Die *civitas* selbst ist nicht weit von der Südostgrenze entfernt, die gegen Castro, dessen Diözesangrenzen mir nicht genau bekannt sind, schwer bestimmbar ist; Montemerano gehörte wohl stets zu Sovana, während Manciano und Capalbio bis 1786 Acquapendente und vor dessen Gründung Castro unterstanden (Repetti III 37-40, der irrig sagt, Manciano sei in der Urk. von 973, jetzt Calisse n. 43, genannt; er benützte die Abschrift von Fatteschi im II. Bd. von dessen Exemplaria instrumentorum ac diplomatum in tabulario cenobii Montis Amiatae, Rom. Bibl. Vitt. Em. cod. 2119, während das Orig. unter Populonia eine unbekannt *corte Miliciano cum castello suo* nennt). Endlich der äusserste Endpunkt am Meer wird 794 durch *a Buriano de finis civ(e) Suanensi* bezeichnet: Brunetti II n. 40. Es ist Burano (Torre Buranaccio am Haff Lago di Burano).

Suana hat wohl schon im späten Altertum das Gebiet mehrerer untergegangenen Städte zu dem seinen hinzuerworben; von Cosa, der alten Römerkolonie an der Aurelia, und dem etruskischen Saturnia (1) wissen wir, dass ihre Verödung noch vor die Völkerwanderung fällt, und haben keinen Grund, uns mit ihnen zu beschäftigen, zumal nie mehr von einer *civitas* oder einem *territorium* von ihnen die Rede ist. Suana selbst hat unter den Städten des Südens durch verhältnismässig reges munizipales Leben einen gewissen Vorrang (2). Auch hier ist später ein Teil der ausgedehnten Küste im Besitz von Lucchesen. Grosse und Bischöfe dieser Stadt verfügen über riesige Landstrecken (3); da aber Suana im Unterschied von Populonia als eigenes Territorium genannt wird und einen Gastalden hatte, ist der Teil seines alten Gebietes, der

(1) Nissen II 310-312. Bormann in CIL. XI p. 415. 419. Dazu Kiepert zu *Formae orbis ant.* Blatt 20 S. 6. Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 487. Reppetti V 206. Jung, *Organis. Italiens* S. 40 Ann. 4. Der Geograph von Ravenna IV 36, der bei der Beschreibung der Clodia (vgl. Kiepert, *Formae orbis ant.* Blatt 20) den Ort als Station nach *Materno* (s. u.) nennt, sagt *Saturnia quae coniungitur cum territorio civitatis quae dicitur Ad novas, quae est, ut praediximus, iuxta mare Gallicum*. Die Verweisung geht auf IV 32, wo *Ad novas* als Station der Aurelia zwischen *Armenta* (s. o.) und *Succosa* bei Cosa angeführt wird. Natürlich stösst nicht Saturnia selbst, sondern sein Territorium an das der sogen. *civitas Ad novas*; die Stadt hatte in frühbyzantinischer Zeit also noch Territorium und ein gewisses Mass von Selbständigkeit, erreichte aber das Meer nicht. Vielleicht behielt sie noch länger eignes Gebiet, wie die Städte im Bezirk von Toscanella, die gleich zu behandeln sind; nur dass wir von Sovana und Castro und ihren Geschicken so blutwenig wissen. Paulus Diaconus scheint die Ruinen der inzwischen verfallenen Stadt nach der Bemerkung zu Eingang seiner Römischen Geschichte (*Auct. Ant.* II 6) selbst gesehen zu haben. Im Ludovicianum fehlt sie. 1216 *ad pedem Saturne*, Fumi, Cod. dipl. d'Orvieto n. 106, dazu n. 107. 120. 302. 307. 308. Die Burg. Besitz der Aldobrandesca, in der Liste von 1276 mit *plebs s. Mariae* und einer *ecclesia s. Mariae de castro veteri*, nach Fumi n. 120 mit *ecclesia s. Benedicti*, bestand das ganze Mittelalter hindurch bis zum heutigen Tage. — Ansedonia an der Stätte von Cosa war, wie es scheint, Lehnburg der Adobrandeschi: Reg. Volat. n. 931 von 1286. Nach Rutilius Namatianus I v. 485 war Cosa schon zu Anfang des V. Jahrhunderts verfallen. Vgl. Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 487.

(2) Die Stadt hat schon 736 ihren berufsmässigen Notar; dieser Stand scheint dort in der Folge zahlreich gewesen zu sein.

(3) Es handelt sich um die *vici Tuccianum* (*Toccianum*) und *Luscianum*, wo neben der bischöflichen *curtis* in Lusciano, dem späteren Mittelpunkt, auch die Luccheser Herzogsfamilie begütert war. Auch der Bischofsbesitz stammte aus Herzogsgut. Vgl. Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 44. 46 von 752. 753; *in loco Lusciano prope Tuciano* ib. IV 1 n. 12, a. 777. *In loco Maritima ubi vocitatur ad Tocciano* 762: ib. V 2 n. 79. Die bischöfliche *curtis* (wo meist geurkundet wird): IV 1 n. 12. In Tucciano lagen *monasteria* (kleine Kirchen) s. *Gregorii* und s. *Eusebii*: V 2 n. 365, a. 809, vgl. IV 2 n. 36, a. 863. *Muccianum* nahe dabei: V 2 n. 576, a. 841, dazu IV 2 n. 36.

zur byzantinischen Küstenprovinz gehört hatte, nicht lucchesisch geworden (1).

Visentium, im Mittelalter *Bisentium* (2), das im Altertum kaum genannt wird, lag am Westrande des Sees von Bolsena, der Isola Bisentina gegenüber, wo auf einem Hügel Trümmer der schon 1002 erwähnten Burg der Grafen Gherardeschi (3) zu sehen sind; den Na-

(1) Lusciano *in territorio Suanense* 827, ib. V 2 n. 490; 841, n. 576. Tucciano *finibus Suanense* 766, n. 98, vgl. 809, n. 365. Mucciano: IV 2 n. 36. Nach Repetti II 953 (vgl. I 439) lagen die Orte im Tal der Albegna, vgl. noch Bertini in Mem. e doc. cit. IV 1 p. 39-44. Ein Mann *de Tuscanu* in der Amiatiner Besitzliste s. XI (Lisini, Inv. del dipl. I 120, als s. XII). Die Orte sind, wohl infolge der Sarazenenstürme, gänzlich verschollen.

(2) Nissen II 336 (dort Anm. 1 über die Namensformen). Bormann in CIL. XI p. 444 (Latera und Valentano in seinem Territorium). Duchesne in Mél. XXIII 91. XXV 391, dazu in Arch. Soc. Rom. XV 487, der mit Recht die von Holsten auf Volci bezogene *ecclesia Buxentina* bei Gregor I. Dial. III 17 mit Bisentium identifiziert, das also um 580 noch Bistum war; auch unter Gregor I. ist es noch als solches bezeugt. Dagegen tritt auf dem Konzil von 680 der *ep. ecclesiae Castro-Valentinae*, 769 der *ep. civitate Castro* (MG. Conc. II 75, vgl. 80) auf, während der *ep. Bisignano* (so nach MG. Conc. II 23 zu lesen) mit Sicherheit auf Bisignano zu beziehen ist, was Duchesne bereits als möglich annahm. Vgl. Jung, Organ. Italiens S. 19 Anm. 2; 23 Anm. 3. Die älteren Nachrichten bei Annibali, Notizie storiche della casa Farnese della fu città di Castro (1817) sind teilweise unkritisch. Montamiata besass nach Ottos I. Diplom (D. 267) *curte de Bizantia*, auch Heinrichs II. Bestätigung (D. 130) erwähnt die *corticella de Bisentio* als Zubehör der *curtis s. Severi super lacum* (d. h. Paterno). 1207 war der Ort an die Stadt Orvieto zinspflichtig: Fumi, Cod. dipl. d'Orvieto p. 56 n. 79; 1216 wurden die Burgherrn von Bisenzio durch Orvieto verjagt und das Kastell an drei Brüder aus dem Hause der Grafen von Sarteano verkauft: ib. p. 71 n. 103. Von einem von ihnen, Guido oder Guitto, stammen die späteren Feudalherrn von Bisenzio ab, die in die Fehden Südtoscanas im Dugento so tief verwickelt sind (vgl. Quellen und Forsch. XV 38-41), auf die hier nicht eingegangen werden kann. Über die Rechtsstellung der Vorbesitzer (zuerst 1104, Lisini, Inv. del diplom. di Siena I p. 67 genannt) gibt die von Calisse in Arch. Soc. Rom. X 428 n. 4 edierte und bei Pinzi, Storia di Viterbo I 175 n. 3 aus der Viterbeser Margarita im Extrakt veröffentlichte Urkunde (Savignoni in Arch. Soc. Rom. XVIII 45 n. 2) von 1170 Nachricht: mindestens die Hälfte der Burg war Eigen des Grafen Guitto von Vetralla; der 1080 genannte *Normannus de Bisenzio* muss ein Lehnsmann gewesen sein (Reg. Farf. V n. 1049); 1193 hiess der See, sonst meist See von S. Christina (= Bolsena) genannt, *lacus Bisentinus*: Fumi p. 41 zu n. 61. Ein Zeuge *de Bisentio* in unedierter Urkunde aus Amiata vom Mai 845, vgl. Lisini, Inventario I 23.

(3) In der Gründungsurkunde von Serena; die Drucke sind im Reg. Volat. n. 96 verzeichnet, vgl. n. 201, St. 4090 und D. H II. 290 für Serena. Ob den Gherardeschi nur die an Serena geschenkte Hälfte gehörte und diese identisch mit der später von den Grafen von Vetralla besessenen ist, bleibt unklar. Den Namen nach — Raynerius, Guitto = Guido, Girardus — ist nicht ausgeschlossen, dass die Grafen von Vetralla und die ihnen

men Bisenzio bewahren die Anhöhe und ein nahes einsames Gehöft. Das Territorium ist, der Bedeutung der Stadt entsprechend, von beschränktem Umfange. Ein kleines Stück vom Westufer des Sees von S. Christina bis an die Waldberge Selva del Lamone, ursprünglich zu Bisentium gehörig, kam durch den Langobardeneinfall an Orvieto (1); die Nordgrenze gegen Orvieto und Suana ist besprochen, vom Chiarone bis zur Fioramündung reicht die Küstenzone.

Bisentium scheint zur Zeit Gregors I. noch Bischofssitz gewesen zu sein (2); vielleicht aber war dieser schon vorher nach *Castrum Valentini* Castro verlegt, jedenfalls wurde er es um diese Zeit. Bisenzio wird seither nur als Burg genannt, aber auch das im Hügelland zwischen Meer und See gelegene Castro hat nie viel bedeutet. Der nahe Ort Farnese hat in späteren Zeiten einem schon früh in den heimatlichen Fehden hervortretenden Rittergeschlecht den berühmten Namen gegeben.

Ausser den angeführten Stellen vgl. noch *in... Castro* (als Territorium) Reg. Farf. II 85 n. 92 (775). *M. de Castro* 162 n. 199 (813), im Privileg Leos IV. für Toscanella: *in territorio Castrensi* (vgl. Calisse, Doc. Amiat. n. 50, a. 1013); Ortschaften *infra comitato Castro* 973, Calisse, Doc. Amiatini n. 43, ähnlich D. O II. 244 für Farfa; aber schon 807 wird *inter*

verwandten Herren von Bisenzio eine Nebenlinie der Gherardeschi waren, die durch Erbteilung die Besitzungen im Patrimonium erhalten hatten.

(1) Bisenzio (und Gradoli) 1194 zur Diözese Orvieto (Fumi p. 42 n. 62). So auch im XIII. Jahrhundert (Quellen und Forsch. XVI 39 n. 16. MG. Epp. sel. III 499 n. 528). Gehörte so nur ein Teil des alten Territoriums von Visentium zu Castro, wurde aber das Bistum vor 680 dorthin übertragen, wie der Doppelname beweist, so kann die Losreissung von Visentium nur mit der langobardischen Eroberung zusammenhängen; Castro mit dem Meeresküstenstreif muss sich dann noch eine Zeit lang im Besitz von Byzanz erhalten haben, und in dieser Epoche war die Lage genau so, wie sie bei Ferentis und Bomarzo dauernd blieb. Vgl. oben S. 16. 34. Über die Grenzen vgl. noch Signorelli, Viterbo nella storia della chiesa p. 388 n. 12 (Piansano und Marano zu Castro). In dem wichtigen Privileg Leos IX. für Castro (Kehr, Götting. Nachr. 1900 S. 144 n. 4) sind viele Ortsnamen noch zu erklären. Scerpena und Musignano zu Castro: Gattula, Hist. abb. Cassinensis I 417 sq. zu Reg. Sen. I n. 257 (weil die Grafen von Castro Besitzer). Vgl. auch die Urkunden von 1013, Calisse n. 49 *de vico Latera terreturio Castro*, und von 1084, Calisse n. 59 *infra comitato Castro et in castro qui dicitur Latera*; dies also zu Castro, ebenso Valentano nach Urk. von 1013, Calisse n. 50. Diözese: BF. 431 (Spurium).

(2) Oben S. 126 Anm. 2. — Das alte Volci wird in der Bulle Leos IX. als *plebem s. Petri in Bulzi* erwähnt, Alexander III. 1178 (Kehr II 199 n. 2) nennt eine *eccl. s. Silvestri in castello Bulzi*, Innocenz II. JL. 8098 *cellam s. Marie in castro Bulzi*. Vgl. Nissen II 327. Bormann in CIL. XI p. 447. Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 486 (kein Bischofssitz, Nissen II 328 zu berichtigen). Jung, Organism. Italiens S. 24 Anm. 3, dazu S. 19 Anm. 2 und oben S. 126 Anm. 2.

finis Tuschana et Castrisana (so, nicht *castri Sana* zu lesen) gesagt: Brunetti II n. 74. Vom *territorium* von Castro ist wohl auch bei Brunetti I n. 44 (752) die Rede, wenn es heisst *sibe in territorio Clusino. . sibe in [...]* *tro aut in quaecumque cibitatem*; da vom *territorium* einer *civitas* bei Chiusi die Rede ist, das, ebenso wie Chiusi, Sovana benachbart sein muss, kann wohl nur [*Cus*]tro ergänzt werden. In der in Montamiata nach einem verlorenen echten Diplom Ottos III. angefertigten Urk. D. O III. 425 wird eine Burg *in praescripta provincia (Tuscia), comitatu Castrensi* dem Kloster bestätigt, in der angeführten Gründungsurk. von Serena heisst es *comitatu et territorio Castro* (so auch in den Urkk. von 1027 und 1111 bei Gattula, Hist. abb. Cassin. I 417). Im Privileg Ludwigs II. für Casauria M.² 1625 ist statt *in finibus castro Tuscana* wohl zu lesen *in f. Castro et Tuscana*, da *Tuscana* kein *castrum*, sondern eine *civitas* ist; dort wird *infra civitatem Tuscanam, in territorio Tuscanensi* gesagt (Muratori, SS. II 2 col. 809-810). Der alte Name liegt noch verstümmelt vor, wenn 794 (Brunetti II n. 40) Cannole als *inter fines civitatis Tuscanensi et Castris-Balenti* (so statt *balnei* des Druckes zu lesen) gelegen bezeichnet wird; vgl. Calisse n. 10. Ebenso heisst es 821 *finibus civis Castro-Balenti* (ib. n. 19). Dagegen ist mit *Actum in Balentanu* (844, unedierte Urk. aus Amiata, vgl. Lisini, Inventario del dipl. di Siena I 22) Valentano gemeint, vgl. Calisse, Doc. Amiatini n. 50 (1013). Anders Calisse p. 99. Vgl. Campanari II 82 nota. 84. Ob im Ludovicianum für die römische Kirche *Ferenti, castrum Viterbum* zu lesen (wie MG Cap. I 353 n. 171) oder hinter *Castrum* zu interpungieren ist, bleibt zweifelhaft; im Ottonianum und Heinricianum ist *castrum* ausgefallen. Dass es aber schon ursprünglich übersehen worden sei, wo doch verfallene Orte wie Marta, Orclae, Ferentis erwähnt werden, ist ebenso unwahrscheinlich (vgl. Jung, Organis. Italiens S. 39 Anm. 1), wie dass es, mitten im abgetretenen Bezirk gelegen, nicht zur karolingischen Schenkung gehört habe. Freilich stimmt bei der Interpunktion nach *Castrum* die geographische Anordnung nicht. Für Einsetzung von *Castrum*: Hamel, Territorialgesch. d. Kirchenstaates S. 24 Anm. 4. In dem Privileg Innocenz' II. für S. Mamiliano (Kehr II 219 n. 2) wird dies Kloster als *in comitatu Castrensi* gelegen bezeichnet. In der Vita Leonis III. (Liber pont. ed. Duchesne II 11) wird *finis Castrisana* als an Toscanella und Orvieto anstossend genannt. Im Jahre 1027 wird ein *comes Castri* aus dem Hause der Kadolinger erwähnt: Gattula, Hist. abb. Cassin. I 417; dessen Sohn war daselbst noch 1072 Graf, während die Aldobrandeschi seit Anfang des XII. Jahrhunderts (Gattula I 418) das ausgestorbene Haus beerbt haben müssen. Jedenfalls machen sie Rechte auf die Abtei S. Colombano geltend, die vorher in Beziehung zu jenem Grafenhaus von Castro gestanden hatte. Martin von Troppau berichtet, Hadrian IV. habe *Castrum et multas possessiones circa lacum s. Cristine* von den Grafen gekauft; dass aber ein missverständener Extrakt aus der V. Hadriani (Duchesne II 396) und keine Beziehung auf Castro vorliegt, erkannte bereits der Herausgeber Weiland, der *castrum* druckt. Der Ort,

z. B. in der Unterschrift seines Bischofs auf dem römischen Konzil von 769 als *civitas* bezeichnet, hatte nie viel Bedeutung. Ein *sculdahis de Castro* 813 im Placitum Leos III: Reg. Farf. II 162 n. 199. Im XII. Jahrhundert heisst es *munitio Castri* (Liber pont. II 403): 1142 (Campanari II 116 n. 15, vgl. Kehr II 218 n. 3), 1178 in Urk. Alexanders III. (Kehr II 199 n. 2) und 1216, wo es im Besitz der Aldobrandesca war, wieder *civitas* (Fumi, Cod. dipl. d'Orvieto p. 75 n. 107), ebenso 1297 (Reg. Volat. n. 973). Die Stadt ist 1649 von Innocenz X. zerstört (Ranke. Röm. Päpste III¹⁰, SW. XXXIX 30), das Bistum wegen der ungesunden Luft (Malaria) und gesunkenen Bedeutung nach Acquapendente übertragen worden (Bulle vom 13. September 1649, Bull. Rom. ed. Taur. XV 641 n. 130 § 1).

Tuscana Toscanella, weder in der Anlage an eine Etruskerstadt gemahnend, noch im Altertum als bedeutendere Stadt genannt, ist vor der Langobardenzeit offenbar nicht einmal Bistum gewesen; als solches tritt es erst im Jahre 649 hervor. Aber es hat unter den Langobarden als Grenzstadt eine Rolle gespielt: die Grenzen seines umfangreichen Gebietes sind uns bereits grösstenteils aus dem Privileg Leos IV. bekannt, ebenso, dass es mehrere frühere *civitates* mit ihren Territorien umfasste. Als solche wird *Orclae* bezeichnet, von dem wir trotz seiner grossen etruskischen Nekropole aus antiker Zeit nichts wissen; aber da es weder früher noch später einen Bischof gehabt zu haben scheint, darf man es keinesfalls für ein Kastell halten. Auch das friedliche Fischerdorf Marta gegenüber dem steilen Felsen der Isola Martana, dessen Höhe die Trümmer des antiken Kaiserpalastes zieren, war im Altertum eine *civitas*; freilich ist von ihr nichts bekannt. *Tarquinii*, eine der berühmtesten Etruskerstädte mit der typischen Lage auf langgestreckter Höhe, war vielleicht ursprünglich der Bischofssitz des ganzen Bezirkes, zu dem auch *Tuscana* gehörte; nach dem V. Jahrhundert muss es seine städtische Selbständigkeit und sein Bistum eingebüsst haben und war ein verlassener Ort, wo nur noch einzelne Wirtschaftshöfe mit alten Kirchen fortbestanden. Dicht dabei liegt das heutige Corneto, in den älteren Urkunden meist *Cornietum* oder *Corgnitum* genannt, das an seine Stelle trat und jetzt offiziell Corneto-Tarquinia heisst. Sein Turm wird öfter erwähnt, auch von seinem Territorium, das wie *Tarquinii* zur *Maritima* gehörte, ist die Rede, und so mag sich die Gegend um *Tarquinii*, als das Hinterland langobardisch wurde, noch einige Zeit durch ein byzantinisches Kastell gehalten haben, vom nahen Meere aus von der Flotte geschützt. In der Umgegend liegt viel altes Reichsland. Dass es wie zur Diözese, so auch zum Verwaltungssprengel von *Toscanella* gehörte, unterliegt kaum einem Zweifel; eine städtische Siedelung ist an dieser Stelle erst seit etwa dem XII. Jahrhundert sehr allmählich wieder erwachsen. Von *Ferentis* war schon die Rede; alle gehören im IX. Jahrhundert, soweit ihr Bezirk nicht byzantinisch blieb, zu *Toscanella* und dürften ihm schon unter den Langobarden unterstanden haben. Das

Kastell Viterbo, wohl eine Neugründung, wenn auch unweit der untergegangenen *civitas* der *Sorrinenses*, muss auch im Territorium von Toscanella gelegen haben, obwohl es, wie andere *castra*, im engeren Sinne sein eigenes Territorium besass. Nicht nur gehörte es bis zum Ende des XII. Jahrhunderts zur Diözese jener Stadt; seine *curtis regia* wurde in Langobardenzeit auch nicht von einem Gastalden, sondern von einem Beamten geringeren Ranges, einem *locipositus*, verwaltet. Dass es in der Litteratur und in einer Urkunde je einmal *civitas* genannt wird, kommt neben den zahlreichen urkundlichen Belegen dafür, dass es *castrum* war, nicht in Betracht. Die Grenzen des Stadtgebietes von Toscanella gegen Castro, Orvieto, Bagnorea und die byzantinischen Städte Bomarzo, Orte, Sutri, Bieda und Centumcellae kennen wir; im Westen stösst es zwischen Fiora und Mignone an das Meer.

Tuscanica: Südgrenze s. o. S. 17-19. Nissen II 336. Bormann in CIL. XI p. 450. Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 489. Mél. XXIII 90. 92. XXV 391. Jung, Organ. Italiens S. 40 Anm. 3, der mit Recht darauf aufmerksam macht, dass die Stadt Tuscanica und nicht, wie Kiepert schreibe, Tuscania heisse. Tuscanica steht im Ludovicianum, in Cod. Carol. n. 80 (787-788) und in den weiter unten gesammelten Stellen, wo das Substantiv gebraucht ist. Vgl. jetzt Blatt 20 der *Formae orbis antiqui*. Ganz neuerdings, seit dem Frühjahr 1912, hat die falsche Namensform offiziell triumphiert, indem Toscanella in Tuscania umgenannt wurde, wohl in Hinsicht auf den Titel von Campanaris Lokalgeschichte (*Tuscania e i suoi monumenti* 1852-56). Ich kann mich nicht entschliessen, die pseudohistorische Form zu brauchen, und bleibe bei Toscanella. — Frühchristliche Inschrift aus dem Jahre 407: CIL. XI n. 2994, auch Campanari II 14 n. 31, vgl. Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 489. Das Bistum 649 zuerst, dann 769 auf römischen Synoden erwähnt. Die Stadt *Tuscanica* 736: Brunetti I n. 26; ihre *finis* 739, ib. n. 31; ib. II n. 3 ist, wie Calisse, Doc. Amiat. p. 8 nota 1 angibt, statt *de civita Iscana* zu lesen *de civi Tuscanica*. Brunetti I. n. 70. II. n. 27. 33. 40. 64. 77. 80; Calisse n. 21, a. 823 *territuriis seo et intro cibus Tuschanica*; ib. n. 23. 25. 27. 31. 35. 36. 38. 39; Amiatiner Ineditum von 916. Reg. Farf. II n. 92. 190. 193. 199. 284. Alle Erwähnungen von *territorium* oder *finis* von Toscanella zusammenzustellen würde zu weit führen. Als *comitatus* finde ich das Gebiet zuerst von Paschal I. für Farfa 817, Kehr II 60 n. 7, in der Urk. von 973, Calisse n. 43, dann in D. O. II. 244 für Farfa mit Nachurkunden, in der Gründungsurk. von Serena, a. 1004, Reg. Volat. n. 96, oben S. 126 Anm. 3 usw. bezeichnet. — Die Grenzen ergeben sich aus der Summierung der im folgenden besprochenen, mit Toscanella vereinigten Territorien Marta, Viterbo, Ferentis, Orclae, Corneto-Tarquiniä mit dem unbedeutenden alten Gebiet von Tuscanica, das an Castro anstösst. Hier, um im Norden, westlich Marta, anzufangen, lag am Bolsener See (nahe Bisenzio, D. H. II. 130) Kirche und Hof von S. Severo in Paterno: M.² 1057 und andre Amiatiner Diplome, Ca-

lisse n. 21. 40. 42, vgl. seine Angabe S. 104 Anm. 2. Südlich von Valentino der verschollene Ort Cannole (über die Lage Calisse p. 99): Brunetti II n. 74, vgl. n. 40. Im Amiatiner Ineditum von 845 hat ein Libellarius in Piansano innerhalb der Grenzen von Toscanella vor dem Hofgericht von Amiata zu erscheinen, doch es gehört zu Castro, s. o. S. 127. Arlena: Reg. Farf. II n. 190, a. 808. Ungefähr hier ist Marianum zu suchen: vgl. über den oft genannten Ort Brunetti II n. 27. Calisse n. 22. 25. An der Fiora (Armine), wo sich noch nach dem Geogr. Rav. IV 32 eine Station der Via Aurelia *Armenta* befand, lag die später Amiata gehörige *cella s. Salvatoris in valle Racana*: M.² 1194; = S. Colombano: Brunetti II n. 80, Calisse n. 35, Amiatiner Ineditum von 854 bestätigen die Zugehörigkeit zu Toscanella, vgl. Calisse p. 121. 140. In der Nähe, bei Montalto (vgl. Repetti I 785) lagen die Pieve und das Dorf Colonnata; zu Tuscana: Brunetti II n. 81. Calisse n. 38. Südlich von ihr finden wir die *plebs s. Andreae in Foro*, die Leo IV. mit Colonnata zusammenstellt; Brunetti II n. 3, a. 774-775, ist *in Foro ante ecl. s. Andre* ausgestellt, ebenso ib. II n. 40, wo Leute *de bico Foro* genannt werden, wie auch Calisse n. 35, a. 856, und in dem erwähnten Ineditum von 854. Es ist das antike Forum Aurelii, das noch der Ravennater Kosmograph l. c. als Poststation der Aurelia zwischen Armenta und Marta (nicht der Stadt, sondern, wie der Vergleich mit den älteren Itinerarien lehrt, der Station an dem Fluss nahe am Meere) kennt.

Orclae: Kiepert in den Erläuterungen zu *Formae orbis ant.* Blatt 20 S. 6, der die Form *Orcla* braucht, richtig *Orclae* Jung, *Organis. Italiens* S. 40 Anm. 1. Diese Form überwiegt auch im Mittelalter. Ruinenstätte Orchia, Norchia am Biedano: Duchesne, *Liber pont. I*, Introduction p. 240, vgl. Kiepert a. a. O. sowie Jung über ältere Identifizierungen; jener gibt als erstes Zeugnis irrig das mehrfach zitierte Privileg Leos IV. für Toscanella an (*confirmamus... civitatem quae vocatur Orcla*, vgl. Kehr II 204), und deshalb meint wohl auch Jung, der Ort sei als langobardisches Grenzkastell emporgekommen (vgl. Jung S. 39 Anm. 1). Aber eine *civitas* kann ursprünglich kein Kastell gewesen sein, ausser, sie hätte sich aus diesem zur Bischofsstadt entwickelt. Orclae ist aber schon damals im Verfall gewesen, von einem Bistum gibt es keine Spuren. Im Ludovicianum wird *Orclas* zwischen *Viterbii* und *Martam* genannt, im Privileg Leos IV. wird ein Grenzpunkt *inter territorium Orclanum et Bledanum* angegeben; vgl. ferner 775: *tam hic in Viterbio quamque in Tuscana, Orcla seu Castro* Reg. Farf. II n. 92; 816: *tam in finibus Veterbensibus quam et in Orclano* ib. n. 219, ähnlich auch ib. n. 253 (821) *in finibus vel territoriis castri Veterbensis vel Orclani*, wo aber kein Ortsname *vicus Orclanus* (Campanari II 98 nota d), sondern das Adjektiv *Orclanum* abhängig von *castrum. territorium* vorliegt. *Andreas sculdahis de Orcla* 838: Reg. Farf. II n. 282, ein Ort *Viazana territorio Orclano*, den ich nicht nachweisen kann, ib. n. 284, a. 840, vgl. Chron. Farf. I 206. Der Farfenser Abt Campo vergabte um die Mitte des X. Jahrhunderts *infra comitatum vel territo-*

rium Orclanum et intra ipsam civitatem Orclae casalinos desertos: ib. p. 316. Das *territorium Orclanum* auch in einer Amiatiner Urkunde von 872, Calisse n. 41. Hadrian IV. erneuerte und bevölkerte, wie das Papstbuch II 396 erzählt; *desertum... Orclae castrum, quod erat spelunca latronum* (vgl. die Verzichtsurkunde des Gezo von 1158 an den Papst, Kehr II 205 n. 1). In einer Urkunde von 807 (Brunetti II n. 74. Campanari II 84 n. 8) ist von einem *habitor castro Orclas* die Rede, ein Zeuge wird *de Orclae* genannt, und noch auf der Synode von Montalto (1356, Campanari II 48) heisst der Ort *Orclae*. Auch Alexanders III. Bulle für S. Giusto di Toscanella (Kehr II 199 n. 2) hat *in castro Orclano*. Urban IV. übertrug 1264 dem Rainer von Viterbo *custodiam rocce nostre de Orcla* (unzutreffend ist die Bemerkung Rodenbergs, MG Epp. sel. III 580 n. 590 nota 2, die Burg Orclae habe nicht in Tuscia Romana, sondern in Campanien gelegen; s. auch Theiner, Cod. dom. temp. I 159 n. 298 und die Regesten P. 18851. Guiraud, Reg. ord. 784. 785; richtig Hampe, Urban IV. und Manfred S. 39 Anm. 2). Noch im XIV. Jahrhundert gehörte der von Urban IV. militärisch besetzte (Guiraud, Reg. ord. n. 784) Ort (*Orclae et Giptii castra Tuscanensis dioc.* bei Riezler, Vat. Akten zur deutschen Gesch. in d. Zeit Ludwigs d. Bayern S. 299 n. 738. 331 n. 860, über Castelghezzo oben S. 3 Anm. 5), dessen Entfremdung Gregor IX. verbot (Auvray n. 1715), der Kurie und kam unter Bonifaz IX. an Giovanni Sciarra, den Präfekten von Vico (Signorelli p. 447 n. 60); doch sollte er, falls er diesem abgenommen würde, an die Kurie zurückfallen, wie der Papst mit den Römern ausmachte (Theiner III 46 n. 18, vgl. Pinzi III 450). 1436 wurden die Befestigungen geschleift. So viel dürfte sich aus den angeführten Belegen mit Sicherheit ergeben, dass der Ort ursprünglich Orclae, nicht Orcla hiess und eine *civitas* mit *territorium* war; vgl. über die Liste im Ludovicianum, die *territoria* enthält, oben S. 21 Anm. 2; es ist doch wichtig, dass wir selbst von den Orten, die nicht mehr Bischofstädte waren, noch *territoria* nachweisen können. Ein *archipresbiter Orclanus* 1293: L'arch. della Cattedrale di Viterbo ed. Egidi, in Bull. Istit. Ital. XXVII n. 382, vgl. n. 171 *N. de Orclae*, 1249.

Marta: Jung, Organis. Italiens S. 40 Anm. 2; Marta in den antiken Itinerarien als Strassenstation. Nissen II 328 behandelt nur den Fluss. Dass Marta ein Ort mit *territorium* (also *civitas* oder *castrum*) war, geht aus dem Ludovicianum hervor, wo Marta zwischen Orclae und Tuscana steht, sowie aus Calisse, Doc. Amiat. n. 23 (823) *de vicu Rumilianu* (Rovigliano, vgl. Signorelli p. 76 nota 50) *territorio Martano*. Wie Jung (der S. 39 Anm. 1 den Ort für ein *castrum* erklärt) richtig angibt, muss es mit dem heutigen Fischerdorf Marta am Ausfluss der Marta aus dem Bolsener See identisch sein; dann ist es aber dasselbe wie der *vicus Capomarta*, der 765 (Brunetti I n. 63) und 921-22 (Calisse, Doc. Amiat. n. 42) genannt wird. Hier heisst es daneben aber auch *in fundo, bico et casali Marta*. Es kam also zeitig herab; dass es jedoch einst eine selbständige

Bedeutung hatte, zeigt auch die Bulle Leos IV. für Toscanella, wo *iuxta lacum Bulsinii in territorio Martano* gesagt wird. Der Ort ist um 1000 eine Burg der Gherardeschi: so in der Gründungsurkunde von Serena, Reg. Volat. n. 96, ebenso in der Bestätigung Heinrichs II. D. 290. In der Bestätigung Heinrichs V. St. 3053 fehlt er, findet sich aber in der Friedrichs I. St. 4090. Die Burg wurde im XIII. Jahrhundert vom Papst und von Viterbo in Anspruch genommen; Alexander IV. verpfändete sie an den Präfekten Petrus von Vico, die Herren vom Bisenzo äscherten sie ein und eroberten sie, Urban IV. kaufte sie von ihnen und Petrus zurück (Pinzi, Storia di Viterbo II 60. Vaucouleurs, Vita Urbani IV, Muratori SS. III 2 col. 410). Die Ansprüche Viterbos stammten daher, dass es die Burg nach dem Tode Heinrichs VI. einem Reichsbeamten, dem Grafen Macarius, abnahm (Cron. Viterb. ed. Ciampi p. 11 zu 1197). Urban IV. muss die Ansprüche der Stadt kassiert haben (MG Epp. sel. III 506 n. 534, dazu Jordan, Les origines de la domination angevine en Italie p. 321), denn er behielt und befestigte die Burg (Vaucouleurs l. c., vgl. Hampe, Urban IV. und Manfred S. 38 Anm. 3). 1297 war die Burg verfallen (*castellare*) und im Besitz der Aldobrandeschi von Santa Fiora (Reg. Volat. n. 973). Im XIV. Jahrh. wurde sie, von Viterbo besetzt, von dem Präfekten Giovanni Sciarra belagert und erstürmt. Die weiteren Schicksale des Ortes sind mit den Wirren im Patrimonium verknüpft. Repetti I 457. III 100 will mehrere der angeführten Stellen auf die Burg Marta an der Mündung der Albegna beziehen; s. unter Sovana. Die Südgrenze gegen Centumcellae bezeichnen die beiden 973 in der Grafschaft Toscanella liegenden Punkte Ancarano und Civitella (Ruinen nahe dabei): Calisse n. 43.

Tarquinii: Nissen II 329-331. Bormann in CIL. XI p. 510. Kiepert zu Formae orbis ant. Blatt 20 S. 6 (über die Lage der etruskischen Stadt zu der römischen gegen Nissen). Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 486. Mél. XXIII 90. XXV 391 (Bistum nach dem V. Jahrhundert nicht mehr erwähnt). Jung, Organis. Italiens S. 23. 40 (Tuscaner Erbe des eingegangenen Tarquinii). Der Ort fehlt bereits im Ludovicianum. Dass das Gebiet der Etruskerstadt noch in der Kaiserzeit bis zum Bolsener See reichte, zeigt dessen Name *lacus Tarquiniensis* (Plinius, Hist. nat. II 95, 209, vgl. Nissen II 329 Anm. 2 über andere Belege). Das meiste Material bei Dasti, Notizie stor.-archeol. di Tarquinia e Corneto (1878). Das Gebiet des etruskischen Tarquinii, dessen Name im Casale della Turchina (Dasti p. 61. 452. Nissen II 329 Anm. 4), auf der Generalstabkarte südöstlich der antiken Stadt, fortlebt, heisst noch jetzt Piano di Civita (Registrum cleri Cornet. ed. Guerri I 289) wie im Mittelalter: Reg. Farf. III n. 505 (1017) *in loco et castello qui civitas vocatur Corognitum*, ähnlich Calisse, Doc. Amiat. n. 48 (1011). 53. 54 (1014) *castellu turre de Corognitus qui civitas vocatur*, vgl. Calisse S. 100, dazu Overmann n. 39, Reg. Farf. V n. 1049(1080) *intus castellum quod nominatur civitas de Corognito*. Die Bulle Leos IV. für Toscanella kennt *plebem s. Mariae que posita est in Tarquinio*, sonst mag die Trümmerstätte unbewohnt gewesen

sein, denn wir finden dort später viel Reichsgut. Karl der Grosse bestätigte Montamiata laut Ludwigs I. Bestätigung M.² 639 (vgl. Dep. 337) *cellulam s. Savini et s. Restitutae vel s. Petri et s. Stephani in Tarquino*; über die Lage vgl. Dasti p. 451. Reg. cleri Cornet. I 358. Der Bach zwischen Corneto und Tarquinii heisst Fosso di S. Savino. Ob die Peterskirche mit einer der beiden in Corneto, Reg. cleri Cornet. I p. 341. 356, identisch ist, bleibt zweifelhaft. Von den Bestätigungen mit selbständiger Liste nennt Ludwig II. M.² 1194 *cellam s. Stephani in Terquini*, Otto I. D. 267 diese als *curtis*, dazu die *cella s. Savini et s. Restitute*, Heinrich II. D. 130 *cella s. Savini nec non et s. Stephani et s. Restitutae in Tarquino*; ähnlich schon D. O III. 202.

Auch in Privaturkunden wird dieser Besitz erwähnt: Brunetti II n. 80, a. 809 vergab der Rektor der von Montamiata abhängigen *cella s. Columbani* an der Fiora libellarisch *terra pusecta in Terquini* (so abzuteilen). Um 1045 erscheint in Farfenser Urkunden und Inventaren ein *Iohannes castaldus de Tarquini(-o)*: Reg. Farf. V n. 1235. 1280. Über die späteren Schicksale des *castellum de Tarquinia*, das auf dem Ruinenfelde entstanden war, vgl. im Reg. cleri Cornet. I 257-259. 264-267 die Ausführungen des Herausgebers, dazu Dasti p. 60; die Sarazenenstürme des IX. Jahrhunderts mögen die letzten Reste städtischen Lebens ausgetilgt haben.

Corneto: Nissen II 329 bringt die Gründung an der Stelle einer etruskischen Ansiedlung mit der Sarazenennot in Verbindung. Der Name bezeichnet angeblich zuerst ein Tal, wohl wegen der dort wachsenden Kornelkirschen: Calisse, Doc. Amiat. p. 100 nach dem Vorgange von Garampi (vgl. schon 1217 bei Emo, SS. XXIII 481; über die Etymologie die Übersicht bei Dasti p. 73-78); doch ist die Beziehung der Urk. Brunetti II n. 64 auf Corneto falsch, gemeint ist ein Tal bei Toscanella, Campanari II 94. Im Jahre 765 wird der Ort zuerst genannt: *habitor Corneti* im Reg. Farf. II n. 61. Das Privileg Leos IV. für Toscanella kennt bereits ein *territorium Corognetense*. Irrig ist die Angabe von Campanari II 97 nota c, schon 845 werde Kastell und Turm von Corneto erwähnt; die Stelle stammt aus den Jahren 1014-1015 (Calisse, Doc. Amiat. n. 54 gemeint, das Zitat ist nicht ganz genau). S. Antimo besass nach St. 2406 die Blasiuskirche *de Cornieto*. Die *turris de Corgnito* ist zuerst 939 (Reg. Farf. III n. 352) erwähnt, seit Anfang des XI. Jahrhunderts wird *turris aut castellum* gesagt (Calisse, Doc. 44. 45. 48. 52-54. 56. 58. Reg. Farf. III n. 505. V n. 1235-1237), bisweilen *vicus* hinzugefügt (Calisse n. 45. 51). Alexanders III. Bulle für S. Giusto bei Toscanella (Kehr II 199 n. 2) sagt *in castro Corneto*. Doch bald wird auch Corneto *civitas* genannt, weil diese Bezeichnung seit vielen Jahrhunderten an dem nahen Trümmerfeld von Tarquinii haften blieb (siehe oben S. 133): zuerst im Mandat von Sergius IV. (1009-1012), das *Gratiano abbati et omnibus habitatoribus in castello et civitate Corgnito* adressiert ist, Kehr II 62 n. 16, und 1015 *civitate de Corgnieto* Calisse n. 55, dann um 1045: *intro ipsum castellum turris de Corgnito, qui civitas vocatur*

Reg. Farf. V n. 1235; 1051 wird ein Placitum *infra civitatem de Corgnito* gehalten: Reg. Farf. IV n. 824. 1084 heisst es im Diplom Heinrichs IV. für Farfa St. 2856: *extra muros civitatis Chronetane et quicquid infra ipsam civitatem . . . habere videtur*, Reg. Farf. V 1099. Dieser Titel, der wohl ursprünglich der in Tarquinii gelegenen Burg (*in palatio intus castellum quod nominatur civitas de Corgnito* 1080, Reg. Farf. V n. 1049) geblieben war, kam der befestigten Ortschaft nicht zu, da erst Eugen IV. sie zur *civitas* und die alte Kirche S. Maria e Margherita zur Kathedrale erhob: vgl. Kehr II 203. Aber ein Umstand mag zu der Benennung beigetragen haben: Corneto hatte, so weit überhaupt unsere Nachrichten reichen, eigene *fines*, oder präziser ausgedrückt, wie Tarquinii im Jahre 809, wird Corneto als *in finibus Maritimae* gelegen bezeichnet. So schon im Privileg Leos IV. für Toscanella, wo innerhalb dieser Maritima noch ein eignes *territorium* von Corneto genannt ist; auch *finibus Maritime* lag das nahe Pantanum: Calisse Doc. n. 20, a. 822 (über die Lage s. Guerri in Reg. cleri Cornet. I 300 n. 42); ob das *gagium Flabianum* (Signorelli p. 75 nota 45. Campanari II 87) auch dort lag oder nicht vielmehr Calisse Doc. n. 25, a. 825 durch Interpunktion nach *Maritime* zu verbessern ist, bleibe dahingestellt. Bereits 939 und dann fast regelmässig später heisst Corneto *finium Maritimae* gelegen (die Stellen sind bereits angeführt); doch schon 939 wird *territorii Tuscanensis* hinzugesetzt, in dieser Urkunde wird auch vom *comitatus Tuscanensis* gesprochen, später sagt man vollständiger *territorio comitato Toscanense*, am genauesten 1051 *in finibus Maritime, in loco qui dicitur Corgnitus, iudiciaria de comitatu qui vocatur Tuscanensis*. Freilich vermischen wir für die ältere Zeit einen Beleg der Zugehörigkeit zu Toscanella. Über die spätere Ortsgeschichte ist neben der angeführten Litteratur auch auf die Regesten Wüstenfelds aus der Margarita bei Pflugk-Harttung, Iter Ital. II 529-608 zu verweisen.

Ferentis: Nissen II 341. Bormann in CIL. XI p. 454. Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 489 (Bistum nach s. VI verschollen, s. oben S. 16). Mél. XXV 391. Jung, Organ. Italiens S. 39 Anm. 5. Hamel S. 24. Der Liber pontificalis erwähnt bereits im IV. Jahrhundert (V. Silvestri und V. Damasi, ed. Duchesne I 187. 212) das *territorium Ferentis (-inum)*. Dazu Gregor I. Dial. III 38. Im Ludovicianum steht *Ferenti* zwischen *Balneum regis* und *Castrum* (nach der bereits oben S. 128 gerechtfertigten Interpunktion). Der grössere Teil des Gebietes mit Bomarzo scheint byzantinisch geworden zu sein. In der Bulle Leos IV. für Toscanella ist (abgesehen von der von Campanari II 106 nota a vorgeschlagenen, doch unzulässigen Konjektur Verento für Feruleto) nicht von Ferentis die Rede. *Intra civitatem Ferentis* steht im Reg. Farf. II n. 222 (822), also war der Ort damals noch ummauert. Die aus dem Register Gregors I. gewonnenen Ergebnisse über die Ausdehnung des Territoriums von Ferentis (Duchesne in Arch. Soc. Rom. I. c. nota 3) kommen natürlich nach der Ablösung von Bomarzo nur für dessen Hälfte, nicht für den langobardischen Anteil in Betracht. Dass

die Namensform, die zu Verwechslungen mit dem campanischen Ferentinum Anlass bot (vgl. Nissen a. a. O. Anm. 4. Jung a. a. O. Signorelli p. 40), zu den seltenen Bildungen auf *-is* wie *Aesis* und *Liris* gehört und *Ferentis* ist, wies Chr. Hülsen bei Pauly-Wissowa, RE. VI 2209 unter Ferentis nach; die obigen Stellen (dazu noch oben S. 16 Anm. 3 der Bischof *Bonitus Ferentis-Polimartio*, gräzisierte Form) bestätigen dies durchaus. Moroni, Diz. XXIII 301 hatte schon, wohl nach dem Vorgang von Sarzana, Della capitale de' Tuscaniensi (1783), die Form *Ferenti* gebraucht. Signorelli p. 40 nota 11 zitiert aus dem Largitorius von Farfa f. 59 den *comitatus Ferentensis*; der beste Beweis, dass im Kirchenstaate eine wirkliche Organisation der Grafschaften unter eigenen Grafen nicht durchgeführt wurde (für Toscanella oben S. 3 Anm. 5); denn das kleine Gebiet des verfallenen Ferentis kam doch zu allerletzt als eigener Sprengel in Betracht. Die päpstlichen Grafschaften wurden vielfach verpachtet. — *Cives Ferenti* zitiert Signorelli l. c. aus Urkunden offenbar später Zeit des Viterbeser Kommunalarchivs; über weitere Erwähnungen geben z. B. die Register der Publikationen von Egidi in Bull. Istit. Ital. XXVII und von Signorelli Auskunft. Der Ort wurde teilweise 1170 und vollständig 1172 (nicht s. XI, wie Nissen) von Viterbo zerstört, die Cronaca Viterbese (ed. Ciampi p. 6.7) bietet auch da noch einen Rest der echten Form: 1170 *Lunedì a dì primo di gennaro* (zu emendieren *giugno*) *li Viterbesi introrno per forza in Ferenti di notte; ne presero la metà e scarcorno sino ad un loco chiamato Cerceni*; 1172 *Viterbesi entrorno in Ferenti per forza*. Vgl. die Note von Ciampi p. 298, noch im XIV. Jahrhundert von *civitas Ferenti* die Rede: Orioli, Viterbo e il suo territorio p. 96. Der Ort blieb bewohnt: vgl. z. B. Cron. Viterb. p. 28. 29. 50 (*terra guasta*) und Reg. Sen. I n. 809.

Viterbo: Nissen II 343-344. Bormann in CIL. XI p. 454. Kiepert zu Formae orbis ant. Blatt 20 S. 6. Duchesne in Arch. Soc. Rom. XV 490. Jung, Organis. Italiens S. 39-40. Zuerst Geogr. Rav. IV 36 (Cassia): *Beturbon*. Im allgemeinen nimmt man an, dass die verschollene Gemeinde der *Sorrinenses* die Stätte von Viterbo bewohnt habe; auch das *forum Subertanum* sucht Bormann hier, Kiepert denkt an Suvereto. was wohl etymologische Schwierigkeiten macht, da dieses = *suber-etum* Korkeichenwald ist und die nach Wald, Sumpf, Fels gebildeten Ortsnamen sich überwiegend nicht aus dem Altertum belegen lassen. Kiepert lässt Sorrina an oder bei der Stätte von Viterbo liegen; diese vorsichtige Formulierung ist richtig, denn noch im Jahre 796, als Viterbo längst bestand, schenkt jemand *casalem Surrinem* an Farfa (Reg. Farf. II n. 172). Es lag also ausserhalb; zugleich werden die *casalia Sunsa* (Sonza heut Vorstadt von Viterbo, Pinzi I 50-51), *Campus aureus* (unbekannt) und *de Salicis* (Ruinen von Castello di Salce etwa 10 km. südwestlich von Viterbo) vergabt. Der Notar jener Urkunde, Grauso, der z. B. 801 (l. c. n. 169) wieder vorkommt, lebte anscheinend in Viterbo. Das *casale Surine* unterstand im IX. Jahrhundert dem Farfeseser Haupthof in Viterbo: Chron. Farf. I 207. Pinzi I 9 und Signorelli p. 28,

der bereits auf die Farfeseser Urkunde hinweist, bringen auch eine Stelle aus den Akten der hl. Hilarius und Valentinus bei, wo eine Abschrift statt des sonst allgemein überlieferten *castellum Biterbensium* liest *civitas Surrina*; vgl. Acta SS. 3. Nov. I 614 n. 7. 630 nota c, wo *Turrena* oder *Tus-sena* steht. Diese Überlieferung soll ins X. oder XI. Jahrhundert gehören. Signorelli legt wenig Gewicht auf sie, und die beiden Lokalhistoriker wie Fabre in *Mél. d'archéol. et d'hist.* XV 199 note 4 (der Sorrina mit dem burgus s. Valentini identifizieren will) bestreiten die Identität mit Viterbo. Mit Recht: es scheint ausgemacht, dass Surrina ausserhalb von Viterbo lag, und eine Untersuchung der Ortsnamen in der dem Chron. Farf. a. a. O. zugrundeliegenden ungedruckten Urkunde des Farfeseser Largitorius könnte wohl die Stelle (Pinzi S. 8) festlegen. Das Gehöft *Campus aureus* noch Reg. Farf. II n. 218. 222. 232. (a. 816. 817), das *casale Salicis*, später als Burg bekannt, ib. n. 284 und oft; über seine Grafen Signorelli p. 105 nota 18. — Jung bezeichnet Viterbo als neuen Ort. Für die Erwähnungen genügt es hier auf ihn, Hamel, Territorialgesch. des Kirchenstaates S. 24 Anm. 4, sowie die Lokalhistoriker, bes. Pinzi I 11 nota (durch Nissen II 343 Anm. 1 zu korrigieren); 20-25 zu verweisen. Hamel dreht das Verhältnis gerade um, wenn er Viterbo „bisweilen als *castrum* bezeichnet,“ werden lässt und meint, es könne nicht die Rede davon sein, dass *castrum* um 800 als feststehende Bezeichnung des Ortes gegolten habe. Er legt darauf Gewicht, dass das Attribut häufig fehle. Allein Pinzi bringt 7 Belege für *castrum Viterbii*, die ich aus den Amiatiner und Farfeseser Urkunden bis 1000 noch um etwa ebenso viele vermehren kann, ganz abgesehen von den späteren Jahrhunderten; *civitas* wird Viterbo genannt in einer erzählenden Quelle des nichtlangobardischen Auslands, dem Papstbuch (ed. Duchesne I 494), und einer Urkunde, die sich Hamel entgehen liess (Calisse, Doc. Amiat. n. 28, 827-28 *in bicu . . . Sonsa finibus cibis Beterbense*), dazu Cod. Carol. n. 80, Epp. III 613, wo *Bitervo* mit Sovana, Toscanella und Bagnorea unter den *partibus Tusciae civitates* aufgeführt ist; aus später Zeit z. B. Arch. della Cattedr. di V. ed. Egidi n. 28, 1158 *abitatore in civitate Biterbiensium* neben 14 Belegen für *castrum* in dieser Publikation, *castrum Veterbense* in D. O. I. 337 für Farfa, während D. O. III. 277 wie die Nachurkunden *in comitatu Veterbensi infra civitatem* hat. Erst 1192 wurde das *oppidum* zur *civitas* erhoben: Kehr II 208 n. 1. — Die *finis* oder das *territorium* oft genannt: Leo IV. für Toscanella lässt dessen Diözesangrenze *inter territorium Viterbiense et Polimartiense* verlaufen, viele andere Stellen seit 766 gesammelt bei Pinzi I 50-53 mit wertvollen topographischen Angaben über die Grösse des Bezirks und bei Signorelli p. 107. Ein *comitatus Viterbiensis* schon in der Bulle Leos IV., weitere Belege seit 940 bei Signorelli. Dass das *territorium* auch damals nicht als Zubehör einer *civitas* betrachtet wurde, zeigt Reg. Farf. II n. 253 (821) *in finibus vel territoriis castrum Veterbensis*. — Das im Altertum genannte Maternum (Nissen II 335. Kiepert a. a. O. Tab. Peut. = Geogr. Rav. IV 36 zwischen Tuscanella und

Saturnia) ist verschieden von einem andern, das später *territorio Viterbensis* lag: Reg. Farf. II n. 274, a. 824, wo auch ein *habitor Maternae* genannt wird; es ist der von Nissen II 344 und Signorelli p. 69 nota 24 auf Le Capannaccie nördlich von Vetralla bezogene *vicus Matrini*. Ob, wie Signorelli l. c. glaubt, der antike *vicus Matrinianus* (Reg. Farf. II n. 218, 816) hierher gehört, ist zweifelhaft. Forum Cassii: Nissen II 344. Bormann in CIL. XI p. 505. Iulius Honorius p. 80. Geogr. Rav. IV 36 *Item iuxta territorium civitatis quam superius diximus Baccanis* vgl. Nissen II 354, Baccano an der Cassia) *ad partem Tusciae est civitas quae dicitur Sudrio, Magnensis* (= *vico Matrini* Tab. Peut., Nissen a. a. O.), *item Foro Casi*: also die Grenze zwischen Byzanz und Tuscia Langobardorum auf der Cassia genau angegeben. Über Forum Cassii s. o. S. 21. Der Name lebt in der Kirche S. Maria Forcassi nahe bei dem erst im XII. Jahrhundert bezeugten Vetralla (oben S. 126 Anm. 2) fort: Campanari II 99 nota b. Nissen a. a. O. Der Ort hatte im Altertum kein Stadtrecht (Nissen), wurde auch nie Bischofssitz; sein Gebiet gehörte, wie Signorelli l. c. nota 22 ausführt, zum Territorium von Orclae. Im Privileg Leos IV. für Toscanella wird die *massa que vocatur Forum Cassii* genannt (wie Rutilius sagt: *nunc villae grandes, oppida parva prius*, s. u. Kapitel 5); über die späteren Nachrichten Jung, Itinerar Sigerics (s. o. S. 27 Anm. 4) S. 33. Der Ort wird wegen seiner Lage als Station an der Via Cassia (Signorelli p. 28. 69 nota 24) öfters genannt; 1083 liess Heinrich IV. die Gesandten der deutschen Fürsten *in via apud Forum Cassii* gefangen nehmen (Bernold, MG SS. V 438); er scheint auch mit dem *Forum Imperatoris* identisch, das die Viterbesen nach dem Annalista Saxo (MG SS. VI 773) kurz vor der Ankunft Kaiser Lothars III. zerstörten (so Signorelli p. 122 nota 19; Bernhardi, Lothar III. S. 697 deutet den Ort nicht und bezieht *urbem s. Valentini*, eine Vorstadt Viterbos, irrig auf Valentino; s. dagegen Jung, It. Sigerics S. 34). Reg. Farf. II n. 92 der *loci-positus castris Viterbii* in Viterbo neben dem *biscario curtis regiae Viterbensis* und dem *procurator* (aus dem Jahre 775, wo offenbar noch die langobardische Organisation unverändert bestand).

Wenn auch dieser erste Versuch, für einen grösseren Teil des Königreichs Italien die Territorien und ihre Grenzen festzustellen, wegen der ungleichmässigen, oft dürftigen Überlieferung und meist noch ungenügenden Verarbeitung des Urkundenvorrats für die historische Topographie noch gar manche Fragen ungelöst lassen muss, ein für die folgenden Untersuchungen wichtiges prinzipielles Ergebnis scheint doch gewonnen. Grössere Veränderungen in der Einteilung des Landes in Verwaltungsbezirke sind nicht vorgekommen, es handelt sich mit der einen Ausnahme der Scialenga zwischen Siena und Arezzo, die als solche empfunden und oft und deutlich bezeichnet wurde, um Unsicherheiten an der Grenze, die allerhöchstens ein ganzes Kirchspiel umfassen. Lostrennung grösserer Bezirke kommt in nachlangobardischer Zeit nicht mehr vor, und auch von

der Neubildung von *comitatus rurales*, nachdem die *civitas* mit ihrem Umkreis dem Bischof verliehen war, bietet Toscana nicht wie die Lombardei Beispiele (1). Im ganzen haben demnach die städtischen Territorien auch weiterhin, solange sie als Reichsverwaltungssprengel bestanden, wie in der Langobardenzeit den Diözesen entsprochen, und wie diese bei ihrer Bildung sich der weltlichen Einteilung angepasst zu haben scheinen, so haben sie noch lange dazu beigetragen, dass die Grafschaftsverfassung nicht in Vergessenheit geriet. Es ist doch auffallend, wie selten im ganzen auch bei Grenzorten — und nur von solchen war ja die Rede — widersprechende Angaben über ihre Grafschaft vorkommen. Man wird also das Recht haben, die Territorien als konstant zu behandeln und zur Grundlage der politischen Geographie des Königreichs Italien im eigentlichen Mittelalter zu machen, es müssten denn ausserhalb Toscanas ganz veränderte Verhältnisse nachweisbar sein.

(1) Vgl. Muratori, *Antiq. Ital.* I 418-419. 429. E. Mayer, *Ital. Verfassungsgesch.* II 274-287 und die richtige Erklärung dieser nur im Norden Italiens nachweisbaren „Neugrafschaften“, von H. Niese in seiner Rezension Mayers in *Savigny-Zeitschr.* XXXII Germ. Abt. S. 408. Die Beispiele, die Muratori l. c. II 222 für Inkongruenz von Diözese und Territorium vorbringt, betreffen grösstenteils solche *comitatus rurales*, daneben den Sonderfall Bologna-Modena, wo zwischen Territorium und Grafschaft geschieden wird (D. O. I. 249. 375) und die Grenzen zweifelhaft waren. Vgl. Hessel, *Geschichte Bolognas* S. 7.

IV. KAPITEL.

Siedlung und Rasse in Toscana bei der langobardischen Eroberung: Römer und Langobarden, Stadt und Land. Die Landnahme der Langobarden.

Über antikes Städtewesen: E. Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches bis auf die Zeiten Justinians, 2 Bd. Leipzig 1864. W. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, Leipzig 1900. Daneben noch immer Carl Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien seit der Zeit der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des XII. Jahrhunderts (2 Bd. Leipzig 1847) I 1-150. Marquardt, Römische Staatsverwaltung I² 3-215. Mommsen, Römisches Staatsrecht III² 773-823. Karlowa, Römische Rechtsgesch. I 894-903.

Über Grossgrundbesitz und Kolonat im ausgehenden Altertum: Segre, Studio sull'origine e sullo sviluppo storico del colonato romano, in: Arch. giurid. vol. 42. 43. 44. 46 (1889 ff.), daneben noch Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire I, Le colonat Romain (1885). O. Seeck, Art. Colonatus, in Pauly-Wissowa, RE. IV 1 S. 483-510. M. Weber, Die römische Agrargesch. in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, Stuttgart 1891 S. 220-278. His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit, Leipzig 1896. Schulten, Die römischen Grundherrschaften, in Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. III (1895) 149-176. 297-405 (auch separat, Weimar 1896). Salvioli, Sulla distribuzione della proprietà fondiaria in Italia al tempo dell'impero romano, in Arch. giurid. N. S. III (1899) 211-246. 499-539. Rostowzew, Art. Kolonat, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften³ V 913-921, wo reiche Litteratur. M. Weber, Art. Agrargesch. des Altertums, ebenda I 52-188. Rostowzew, Studien zur Gesch. des römischen Kolonats, Leipzig 1910. Schulten, Der röm. Kolonat, in Histor. Zeitschrift LXXVIII 1-17. Ältere Litteratur im übrigen bei Hartmann, Gesch. Italiens I 48 Anm. 4.

Allgemein über den Niedergang der Volkswirtschaft in der späten Kaiserzeit: Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Leipzig 1886. Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, Jena 1895. O. Seeck, Gesch. des Untergangs der antiken Welt I¹, Berlin 1895; ² 1910. Beste Zusammenfassung bei Hartmann, Gesch. Italiens I 1-50.

Gothen und Byzantiner: Dahn, Verfassung des ostgoth. Reiches in Italien (Könige der Germanen Bd. III). Hartmann a. a. O. Bd. I. Mommsen, Ostgothische Studien, in Ges. Schr. VI (= Hist. Schr. III) S. 362-484. Auch Hegel a. a. O. S. 99-125.

Die langobardische Ansiedlung und das Verhältnis zu den Römern: Die ältere Litteratur bei Hegel a. a. O. I 337-499 und Salvioli, Manuale di storia del diritto italiano³ (1899) p. 169 § 118; davon wertvoll: v. Bethmann Hollweg, Über den Ursprung der lombardischen Städtefreiheit, Bonn 1846, und C. Troya, Della condizione de' Romani vinti da' Longobardi e della vera lezione d'alcune parole di Paolo Diacono intorno a tale argomento, Napoli 1841 (= Storia d'Italia del medio evo vol. I). Fr. Schupfer, Delle istituzioni politiche longobardiche libri due, Firenze 1863. Jetzt kommt neben Hartmann, Gesch. Italiens Bd. II besonders v. Halban, Das römische Recht in den german. Volksstaaten (in Gierkes Unters. z. Deutschen Staats- u. Rechtsgesch. Heft. 64) Bd. II (1901), Teil 6, Das Reich der Langobarden, S. 1-203 in Betracht. Dazu C. Cipolla, Della supposta fusione degl'Italiani coi Germani nei primi secoli del medio evo, in Rendiconti della R. Accad. dei Lincei

V serie IX 329-360. 369-422. 517-563. 567-603. Salvioli, Contributi alla storia economica d'Italia nel medio evo I, Sullo stato e la popolazione d'Italia prima e dopo le invasioni barbariche, in Atti della R. Accad. di Palermo serie III vol. V (1899) 1-76. Der einst berühmte Artikel von Fr. Schupfer, Aldi, liti e Romani, in Enciclopedia giuridica italiana I 2 (1892) 1120-1195 (vgl. derselbe, Degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Longobardi, in SB. der Wiener Akad. d. W. Phil.-hist. Cl. XXXV, 1860, 269-305. 391-501), der die von Hegel aufgenommene These Troyas, die Römer seien zu Aldien geworden, widerlegt und von grosser Wirkung auf die herrschende Doktrin war, ist auch neben v. Halbans Ergebnissen noch heranzuziehen, vgl. derselbe, Il diritto privato dei popoli germ. II 49-57. Gute Zusammenfassung bei A. Solmi, Storia del diritto italiano (1908) p. 23-161.

Zu den verschiedenen Rassen von Ureinwohnern und Einwanderern, die seit dem Ausgang der römischen Republik in Etrurien zu einem einheitlichen Volke von Italikern zusammenwuchsen und seit der Lex Iulia von 89 v. Chr. wegen des ihnen allgemein zustehenden römischen Bürgerrechts als Römer bezeichnet werden können (1), traten im Altertum noch manche fremde Elemente: Asiatische Sklaven und Freigelassene, die typischen Figuren des Davus, Draucus oder Natta der römischen Komödie, abhängige Leute aus andern Gegenden der Peripherie des Reiches (2), orientalische Händler, die den Arno vom Portus Pisanus herauf oder von Faenza herüberkamen und vielfach in Kaufmannskolonien sesshaft wurden (3), vermischten sich mehr und mehr mit den Einheimischen,

(1) Oben S. 7.32. Hegel I 10-15. Hartmann I 3-6.

(2) Hartmann S. 4-5: "Seit der Einigung Italiens sind Personen italienischer Abstammung kaum mehr zu Sklaven gemacht worden; dagegen wurden durch ein oder zwei Jahrhunderte jährlich Zehntausende von Sklaven... nach Italien gebracht", und weiterhin: "Um das Jahr 400 n. Chr. mag es vielleicht im italienischen Mittelstande keinen gegeben haben, der nicht durch irgend einen Urahn Sklavenblut in seinen Adern hatte, keinen Hochgeborenen, der sich auch nur rein italienischer, geschweige denn latinischer oder römischer Abstammung rühmen konnte". Dazu Salvioli, Sullo stato e la popolazione d'Italia p. 26. Seeck I² 308-336.

(3) Vgl. Hartmann S. 179 und die Angaben von R. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 39.42 über die griechischen Inschriften des ältesten Florentiner Kirchhofs bei S. Felicita sowie allgemein die Studie von P. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. der Syrer im Abendlande, jetzt in Ges. Schr. II 187-224. A. Harnack, Gesch. der christl. Mission (1902) S. 13 hat auf den Zusammenhang der Verbreitung des Christentums mit dem Weltverkehr hingewiesen. Eingehende Studien der toscanischen Heiligenpatrozinien, deren Ergebnisse ich wegen allzu loser Verknüpfung mit dem Thema hier nur andeuten kann, haben die im Text angegebene Richtung als die der ältesten christlichen Mission ergeben, vgl. auch Harnack S. 504. In dieser allerersten Periode ist der Kult oströmischer Heiligen wie Vitalis, Antonius Abbas, Agatha, die in der Emilia (Diözesen Faenza und Bologna) weit häufiger sind, in die grösseren Städte, besonders Florenz, Pisa, Lucca, gedrungen, findet sich auch an den Strassen auf den Passhöhen, so z. B. der Futa, kam dagegen nicht weiter zu den Städten des Südens und überhaupt

die selbst immer von neuem die besten, tatkräftigsten Persönlichkeiten in ewig wiederholtem Aderlass hergeben mussten, um die Herrschaft der *Respublica Romanorum* in den Provinzen aufrecht zu erhalten (1). Italien war wehrlos, als die germanische Sturmflut den Limes sprengte und über die Alpen hereinbrach (2); Radagais und Alarich verkündeten den schwächlichen Epigonen der Weltbezwinger den Untergang ihrer Universalmonarchie. Italiens Bevöl-

selten in das platte Land. Hierher wird auch der *Reparata*-Kult gehören, über den Davidsohn S. 37-39 und Forsch. zur Gesch. v. Florenz I 19-20 zu vergleichen ist. Doch möchte ich nicht mit Dav., Gesch. S. 54 die Kirche des Apollinaris in Florenz deswegen für byzantinisch erklären, weil diese Invokation aus Ravenna bekannt ist; sie findet sich noch in *Spardacho* (Vallebuia bei Lucca): Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1359, und in Turruta bei Arezzo: Pasqui n. 272; man kann kaum glauben, dass dort zwischen 552 und 568/69 genug Byzantiner in Garnison standen, um sofort das Bedürfnis nach eigener Kirche zu rechtfertigen. Kirchen stadtrömischer Heiligen gehören wohl einer späteren Schicht an. Ob der griechische Ortsname von Empoli (Nissen I 292 nach Cluver) dieser Strömung zuzuschreiben ist, bleibt unklar. In der Nähe fließt die Evola, die im VIII. Jahrhundert *Eubula* hieß. Aber in der hohen Romagna findet sich bei Modigliana ein Flüsschen Ivola, und so heisst der toscanische Fluss auch *Ivula*: Reg. Sen. n. 39; *fluvius Eubula* z. B. Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 718. V 3 n. 1057. Die Era, auch Hera (s. das Register des Reg. Volat. S. 365), heisst *fluvius Eira*: ib. V 3 n. 1653. Da keine antike Form überliefert ist, kann man keine weiteren Schlüsse aus dem Namen ziehen. Über griechische Ortsnamen auf Elba vgl. die Studie von R. Sabbadini, *Le parole greche nella toponomastica dell' Elba*, in *Miscellanea di archeologia, storia e filologia dedicata al prof. A. Salinas* (Roma 1911).

(1) Seeck I² 269-307. Über das Personal der Zentralverwaltung vgl. O. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian*² (1905) S. 411-413. Über Soldaten aus Italien und besonders aus der *regio VII*: Seeck in *Rhein. Mus.* XLVIII 602-621. Domaszewski bei Pauly-Wissowa II 2620. L. Hahn, *Rom und Romanismus im griech.-röm. Osten* (1906) S. 65. 160-161. Derselbe, *Zum Sprachenkampf im röm. Reich bis auf die Zeit Justinians*, in *Philologus* 1907 S. 685-686. *Systematische Aussendung von Kolonien in den Orient*: Hahn, *Rom und Romanismus* S. 58-61. 92-96. 148-149 (S. 148: "Die Abnahme der Expansionskraft des Römertums gibt sich in diesem Zeitraum (von Tiberius bis Trajan!) darin zu erkennen, dass die von Augustus versuchsweise begonnene Kolonisation des Ostens nur in schwächerer Weise fortgesetzt ward,,"). *Zum Sprachenkampf* S. 680-682. *Römische Kaufleute und Steuerpächter im Osten*: Hahn, *Rom und Romanismus* S. 28. 67-71. 188-190. *Zum Sprachenkampf* S. 688-690. Budinszky, *Die Ausbreitung der lat. Sprache* S. 181-267 für die einzelnen Provinzen. Marquardt I² 122.

(2) Vgl. noch immer Gibbon, *History of the decline and fall of the Roman empire*, 6 Bd. (1774-1788). Dazu etwa Gregorovius, *Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter* I⁴ 120-144. Nissen II 121-130. Seeck S. 391-428. Hartmann I 27. 31. 34. Auf die moralischen Ursachen des Niedergangs der Rasse legt neben den wirtschaftlichen besonderes Gewicht Salvioli, *Sullo stato e la popolazione d'Italia* p. 15-31.

kerung verminderte sich unaufhaltsam (1), die Felder lagen brach (2), und schon hat man besiegte Germanen und sarmatische Truppen in Italien ansiedeln müssen (3). Aber erst die Langobarden haben der siechen Rasse neue Lebensfrische gebracht.

Latifundia perdidere Italiam, in diesem Schlagwort fasste der ältere Plinius klar und erschöpfend wie in einer mathematischen Formel die letzten Ursachen des Untergangs der antiken Welt zusammen (4). Der Ackerbau der Kleinbesitzer lohnte sich infolge des Preisdrucks, den die Produkte kulturell tiefstehender, bedürfnisloser und deshalb billig arbeitender Provinzbevölkerungen ausübten, nicht mehr, die Bauern, infolge von Roms Weltpolitik dezimiert und wirtschaftlich ruiniert, wurden hauptstädtische Proletarier und fielen dem Staate zur Last; gern liessen sie sich von den Händlern und Kapitalisten, den *equites Romani*, auskaufen, und so ging der Eigenbetrieb zurück, die grossen Herrschaften wuchsen. Immer mehr Weizenboden wurde zur Viehweide degradiert, die weniger Arbeitskräfte erforderte und sich besser rentierte, und wo einst kinderreiche Bauernfamilien, das von Horaz besungene Idyll der Sabiner, mit ihrem Rindergespann die eigne Scholle pflügten, da streifte jetzt nur noch selten ein einsamer Hirt zu Ross als Hüter fremder Herden durch die verödete Campagna (5).

(1) Salvioli p. 5. 10-13. 15, zum Teil auf den von Beloch, Bevölkerung der antiken Welt aufgestellten Berechnungen fassend, die Hartmann I 48 Anm. 3 für nicht immer haltbar erklärt; die Tatsache erkennt dieser S. 5-7 ausdrücklich an und beweist S. 120, dass sich auch unter den Gothen nichts änderte. Die *populi, qui more segetum excreverant*, die Paulus II 32 im Anschluss an Gregor I. Dial. III 38 etwa zu 575 erwähnt, sind sehr zu Unrecht öfters als einwandfreies Quellenzeugnis herangezogen worden; sie sind rhetorische Ausschmückung und besagen für die nüchterne Wirklichkeit gar nichts. Vgl. auch Seeck I² 337-390.

(2) Salvioli p. 5-10. Hartmann I 8-14.

(3) Hartmann S. 5. 25. Salvioli p. 30, der richtig bemerkt, dass Italiener mit germanischem Typus ebenso gut auf diese wie auf Gothen und Langobarden zurückgehen können.

(4) Mommsen, Das Dekret des Commodus für den Saltus Burunitanus, jetzt Jur. Schr. III 173-176, hat an dieser Auffassung Kritik geübt; doch kommen seine Einwendungen im ganzen darauf hinaus, dass es in Italien Kleinbauern gab, die ja zu Anfang (Cod. Theod. XII 1, 33) neben der Pacht Eigengut haben konnten. Dass diese aber später nicht kleine Grundbesitzer, sondern die ursprünglich völlig freien Kolonen waren, darf als sicheres Ergebnis der oben angeführten neueren Forschungen über den Kolonat gelten (und geht auch aus der Diokletianischen Steuerverfassung hervor). Auf diese muss ich mich auch im folgenden beziehen, da ein Eingehen auf die Einzelheiten zu weit führen würde. Mommsen hatte die wirtschaftliche Einheit der beiden in der Villa verbundenen Teile des *fundus* nicht so scharf betont; die Darstellung bei Hartmann S. 13-15 wurde im Text im ganzen rezipiert. Hier sei noch besonders auf Salvioli, Sulla distribuzione della proprietà in Italia verwiesen.

(5) M. Weber, Röm. Agrargesch. S. 228 Anm. 25.

Freilich hat in der nördlichen Hälfte Italiens und auch in Tusciens diese extensive Wirtschaft nie das Übergewicht erreicht (1); aber die freien Bauernschaften, die sich hier hielten, hatten ihr Eigen nicht bewahren können, sie sassen als Kleinpächter, als Kolonen auf fremdem Boden, und die wirtschaftliche Entwicklung hat ihre Freiheit mit der Zeit immer mehr beschränkt (2).

Die Latifundien sind Grossgrundbesitz ohne Grossgrundwirtschaft; diese Betriebsform hat in Italien bis heute im Gegensatz zu den nördlicheren Ländern das Übergewicht behalten. Der Mittelpunkt der Einzelwirtschaft ist die *villa*, Sommeraufenthalt des Besitzers und Wohnung des Verwalters, *actor* oder *villicus*, oder des Grosspächters, *conductor*, an den das Gut ausgetan war. Diese Verpachtung scheint sogar die Regel gewesen zu sein (3). In der *villa* lebt die *familia*, das unfreie Hausgesinde, beschäftigt mit Mahlen, Backen und zeitweise mit der Bereitung von Heu, Öl und Wein, sowie mit den unentbehrlichsten gewerblichen Verrichtungen wie denen des Schneiders und Schusters (4). Zur Eigenwirtschaft der *villa* gehörte eben der Wein- und Ölbau (5), ferner die Weidewirtschaft auf dem ausgedehnten unbeackerten Gras- und Waldboden; Hirten und Herden fanden, soweit sie nicht das ganze Jahr draussen blieben, in den Wirtschaftsgebäuden Unterkunft. Neben diesem Hoflande unterstand der Villa das Pachtland der Kolonen; beide Teile bildeten eine unauflösliche wirtschaftliche Einheit. Wie den Kolonen die Mühle und die ganze gewerbliche Tätigkeit der

(1) Weber S. 228. Rostowzew, Art. Kolonat a. a. O. S. 917. Salvioli, Popolazione p. 24. Mommsen, Die ital. Bodenteilung n. d. Alimentartafeln, Hist. Schr. II 135-145.

(2) Mommsen S. 141. Hartmann S. 16. Salvioli p. 23. Von den späteren Phasen dieses Prozesses wird noch die Rede sein.

(3) So auf den Domänen: Hirschfeld S. 129; doch waren die Verhältnisse auf den Privatgütern offenbar ähnlich, ebenda Anm. 4. Auch auf den Patrimonien der römischen Kirche war Vergabung an einen *conductor* die Regel: Hartmann II 1 S. 144, der eine den Domänenpächtern (Hirschfeld S. 130-131 über ihre angesehene Stellung) gegenüber wesentlich verminderte soziale Geltung der kirchlichen *conductores* annimmt; doch waren unter den staatlichen selbst Freigelassene: Rostowzew, Gesch. der Staatspacht im Altertum S. 445. Eigenwirtschaft des *possessor* selten: Mommsen S. 138-141.

(4) Das ist der Ursprung der Hofhandwerker, aus denen die sogen. hofrechtliche Theorie das Zunftwesen ableitete; s. dagegen Keutgen, Ämter und Zünfte (1903) S. 18-47 (die Handwerker der Grundherrschaften) und 48-60 (die grundherrschaftliche Wirtschaftsweise und der Markt). In Wirklichkeit waren die Verhältnisse im Mittelalter nicht gar so arg von den spätantiken verschieden. Vgl. für Deutschland bes. G. v. Below, Territorium und Stadt S. 303-343 und Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, in Zeitschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. V 124-164. 225-247.

(5) G. Luzzatto, I servi nelle grandi proprietà ecclesiastiche italiane dei sec. IX e X (Pisa 1910) p. 55-59, vgl. 78-118. Hartmann, Analekten zur Wirtschaftsgesch. Italiens S. 52-53. M. Weber, Röm. Agrargesch. S. 225-235.

Villa, die Weidebenützung (1) und anderes unentbehrlich waren, so konnte die Eigenwirtschaft nur mit den Arbeitskräften der fronpflichtigen (2) Kolonen betrieben, die Sklavenschaft der Villa, die nur wenig Brotkorn baute, mit deren Naturalabgaben ernährt werden (3). Diese Betriebsform finden wir denn auch fast unverändert auf den Patrimonien der römischen Kirche unter Gregor I. (4) und im ganzen noch im VIII. Jahrhundert in der Sabina (5), wo die Langobarden offenbar nicht zahlreich genug waren, um die Entwicklung der nördlichen Landesteile herbeizuführen.

Die Städte waren mit dem Land zu einem untrennbaren Ganzen verbunden. Wie der Kolone die Villa, so brauchte die ganze Landbevölkerung trotz der kleineren, periodisch stattfindenden Märkte (6) den städtischen Hauptmarkt und die gewerblichen Erzeugnisse der Handwerker (7). Die *possessores*, die mittleren Grundbesitzer, denen ein grosser Teil des Territoriums gehörte (8), wohn-

(1) Über diese herrschaftlichen *compascua* oder *pertinentiae* (Hartmann, Gesch. Italiens II 2 S. 11; Analekten S. 105-113 leugnet die von Leicht, Studi sulla proprietà fondiaria I 37-44 behauptete Allmende für spätere Zeit) M. Weber, Art. Agrargesch. a. a. O. E. Mayer, Ital. Verf.-Gesch. I 281. 288 nicht ganz klar.

(2) Hartmann I 14.

(3) Weber S. 237. Hartmann S. 13. Hirschfeld S. 130.

(4) Hartmann II 1 S. 142-146, Litteratur daselbst S. 157-158 Anm. 10-12; hier kann auf die wichtige Materie nicht weiter eingegangen werden.

(5) In den Farfenser Urkunden begegnen uns zahlreiche *coloni*, auch noch einzelne *conductores* (vgl. Quellen und Forsch. XIII 235 Anm. 2), häufig sind *actores* (*actionarii*). So oft auf diese Agrarzustände gelegentlich verwiesen ist (z. B. Troya, Della condizione de' Romani p. 232-234 und Luzzatto a. a. O. an vielen Stellen), so wenig sind sie erschöpfend behandelt, und das liegt unserm Gegenstande auch zu fern.

(6) In den Latifundien: Weber S. 272. Salvioli p. 24 n. 1. Hartmann, Analekten S. 92. E. Mayer I 353. Kuhn I 174-256. His S. 113. Die *fora*, städtische Ansiedlungen an grösseren Strassen, meist in deren Mitte, nach dem Erbauer benannt (Liebenam S. 462. Mommsen, Röm. Staatsrecht III 798. Marquardt I² 10-12) waren damals bereits zu den grösseren Stadtgebieten geschlagen.

(7) Hartmann, Analekten S. 91-93.

(8) Ebenda S. 91. Gesch. Ital. II 1 S. 17. Gegenüber den bekannten düsteren Schilderungen von der Lage der Kurialen und Possessoren (Hegel I 74-79. 109-113 und überhaupt so ziemlich in der Litteratur von Savigny bis Liebenam) hat E. Mayer I 48-57 eine weniger ungünstige Vorstellung, der H. Niese in Zeitschr. d. Savigny-St. XXXII Germ. Abt. S. 375 Anm. 6 die zur Kurie pflichtigen kaiserlichen Kolonen mit 25 *iugera* Eigengut nicht hätte entgegenhalten sollen; diese haben nichts mit den späteren zu wirtschaftlicher Unselbständigkeit herabgedrückten Kolonen zu tun, es sind wirklich freie Kolonen der früheren Entwicklungsstufe. Ihr Eigen würde nach der deutschen Statistik schon zu den mittleren Betrieben gehören, obwohl jetzt, nicht aber in der antiken Gutswirtschaft, die unbestellten Gemeinländereien aufgeteilt sind. Kommt dazu noch eine Pachtung, so haben

ten vorzugsweise in der Stadt und waren die in ihr massgebende Schicht, aus der sich die *curia* ergänzte; Rom hatte seinen Einfluss auf die Stadtverwaltungen überall zur Schaffung eines aristokratischen Regierungssystems benützt, von dem die *negotiatores* und Handwerker (1) ausgeschlossen blieben. Das Stadtgut, besonders aus ausgedehntem Wald- und Weidegebiet bestehend (2), brachte auch in erster Linie dem Grossgrundbesitz Nutzen, der es für seine Herden pachtete; wenn heute noch die Schafe im Sommer im Appennin oder in den Abruzzen, im Winter in Apulien, der Campagna von Rom oder dem Hügelland von Binnentoscana weiden, so geht diese Ordnung auf uralte, teilweise nachweisbar antike Bräuche zurück (3). Dabei handelt es sich aber wohl meist um die Wirtschaft der *illustres*, der senatorischen Geschlechter, die den eigentlichen Hochadel mit Besitz in den verschiedensten Landesteilen bildeten (4) und am Hofe oder in den Kulturzentren lebten (5); sie genossen einige Privilegien, die ihr Gut fast völlig von der Stadtverwaltung eximierten und in der Art der mittelalterlichen Immunität zu selbständigen, den Staatsdomänen gleichgeordneten Bezirken machten (6). Die Kirche nahm eine ähnliche Stellung ein (7).

wir selbst in diesem untersten Grenzfall einen ganz respektablen Gutsbesitzer einer Ackerbürgerstadt vor uns. Gegen die bereits von v. Savigny, Vermischte Schr. II 76 geltend gemachte Vorstellung, die Possessoren hätten Zwergbesitz, vgl. bes. Zachariae v. Lingenthal, Zur Kenntnis d. röm. Steuerwesens S. 3-4; Marquardt II² 234: "die *possessores*, unter welchen man nicht Leute zu verstehen hat, welchen irgend ein kleines Stück Land gehört, sondern Gutsbesitzer, welche von dem Ertrage ihrer Güter leben und den wichtigsten Teil jeder Stadtbevölkerung ausmachen „. Ihnen stehen die *negotiatores* Gewerbetreibenden gegenüber.

(1) Hegel S. 53-57. 79-84. Kuhn I 280-281. Marquardt II² 234. Mayer S. 60-63. Hartmann, Analekten S. 22-23. A. Solmi, Le associazioni in Italia avanti le origini del comune p. 18-28. 90-97. Überhaupt A. Stöckle, Spät-römische und byzantinische Zünfte (1911).

(2) Liebenam S. 2-14. Hartmann, Analekten S. 105. Mayer S. 280-284, vgl. Niese S. 388-389.

(3) M. Weber, Röm. Agrargesch. S. 228. Im Mittelalter werden in Toscana vielfach die Schafherden aus der Garfagnana genannt, die im Winter im Volterranchen und Pisanischen weiden: Reg. Volat. n. 572. Bonaini, Diplomi Pis. p. 23 (1156). Ann. Pis. 1172, MG SS. XIX 262. Cod. Pelav. ed. Lupo Gentile, Atti Liguri XLIV 399 n. 410 (1197), vgl. Volpe, Istit. com. a Pisa p. 77 nota 1.

(4) Hartmann, Gesch. Italiens I 14. 306. 358. Mayer I 57-58. 79-80.

(5) Hartmann S. 359. 406.

(6) Leicht, Studi sulla proprietà fondiaria nel medio evo II, Oneri pubblici e diritti signorili (1907) p. 5-38. Hartmann I 22. Mayer I 58-59. 227-228. Seeliger in Histor. Vierteljahrschr. X 305-308. Mommsen, Jur. Schr. III 162-167. Schulten, Grundherrschaft passim. His, Domänen S. 15. Rostowzew, Art. Kolonat S. 918.

(7) Mayer I 228.

Mommsen hat die soziale Bindung, die zum Entstehen erblicher Kasten führte und allen Wettbewerb, alles Streben ertötete, mit genialem Blick als das Ergebnis einer Entwicklung erkannt, die mit dem lebendigen römischen Recht in schärfstem innerem Widerspruch stand und den Geist schuf, den man byzantinisch zu nennen pflegt (1). Bekannt ist der Niedergang der Kurien (2), der Hand in Hand mit der wirtschaftlichen Stagnation ging; es war eben kein gutes Geschäft mehr, herrschende Klasse zu sein, zumal der Staat die Kurialen für Fehlbeträge der eingegangenen Steuern haftbar machte (3), dagegen das Ansehen der Kurie durch Ernennung von Aufsichtsbeamten, die die Leitung der Verwaltung an sich brachten, herabsetzte (4). Auch die Kurialen (5), wie die Handwerker und freien Pachtbauern wurden erblich gebunden, und damit hatte der wirtschaftliche Ruin alles soziale Leben vernichtet und dessen äusserem Zeichen, der antiken Kultur, ebenfalls das Grab gegraben.

Odovakar und die Gothen haben diese Zustände mit den untauglichen Mitteln der bisherigen Regierungen zu konservieren, weiteren Niedergang aufzuhalten gesucht (6). Durch die Abteilung mit den Römern trat das neue Herrschervolk als Besitzer eines Drittels vom römischen Grundeigentum in den wirtschaftlichen Interessenkreis der *possessores* (7); in der Stadtverwaltung änderte sich bei der strengen Scheidung von Zivil- und Militärwesen überhaupt nichts (8). Da Theoderich sein Volk wesentlich in der Nordhälfte Italiens ansiedelte (9), scheint für Toscana die Einteilung in eine annonarische und eine suburbikarische Provinz neue Bedeutung gewonnen zu haben. Die suburbikarischen Bezirke, deren Steuererträge für die Versorgung der Hauptstadt mit Brotkorn und besonders mit Fleisch dienten, blieben frei von der Quartierlast, wenn sich auch der eine oder andere gothische Vornehme dort ankaufen mochte (10). Aber wir kennen aus der Kriegsgeschichte der

(1) Jur. Schr. III 176.

(2) Hartmann I 22-24. Kuhn I 246. Liebenam S. 494-495, dazu oben S. 145 Anm. 8.

(3) Marquardt I² 197. Hartmann I 22-23.

(4) Liebenam S. 480-501.

(5) Und zwar schon in der früheren Kaiserzeit: Mayer I 55.

(6) Hartmann I 107-109.

(7) Ebenda S. 93-97. 109-111. Aus den Nachweisen von Dahn, Könige der Germanen III 5-10 ergibt sich, dass die Gothen vielfach auch in kompakten Massen angesiedelt wurden. Er nimmt aber grosse soziale Unterschiede an: S. 40-41.

(8) Ebenda S. 107. Mommsen, Ostgoth. Studien, in Hist. Schr. III 433.

(9) Hartmann S. 96. Dahn S. 9: besonders in Toscana (Cassiodor, Var. IV 14). Der Widerstand der Gothen in Nordtoscana zeigt, dass ihrer doch nicht so wenige waren.

(10) Bekannt ist das Beispiel des Theodahat, dem der grösste Teil von Südtoscana gehörte: Dahn S. 9. Hartmann I 130 Anm. 17; 249. Überhaupt dürften sich die vornehmen Gothen stark dem römischen Adel assimiliert

Jahre 552 und 553 diejenigen Städte, die, von Gothen bewohnt, dem Narses Widerstand leisteten (1): sie liegen in Nordtoscana, der *Tuscia annonaria*, die in der späteren Zeit der Gothenkriege besondere Bedeutung gewann (2). Die Folgerung ergibt sich, dass die erste germanische Ansiedlung grösseren Massstabs in Toscana gothisch war und die Suburbikaria unberührt liess. Agathias nennt die Gothen in diesen Städten ganz allgemein Pisaner, Lucchesen, Volterranner; bei der Belagerung des den Gothen so wichtigen Lucca, die er eingehend schildert, ist von Römern in der Stadt keine Rede, die Einwohner (3), die Lucchesen scheinen mit der gothischen Besatzung identisch. Man wird wohl zu der Annahme genötigt sein, dass in diesen Gebieten eigentlicher Gothensiedlung die römischen Besitzer verdrängt und wirklich, wie der Chronist ganz allgemein behauptet, in den Kriegszeiten bis zu Totila dezimiert sein werden (4); von der *tertia* ist da keine Spur zu entdecken. Freilich sagt ein anderes Quellenzeugnis, diese Gothen, die sich nach Agathias vertragungsmässig unterwarfen, seien vertrieben worden (5); wohin, erfahren wir nicht, und die ganze Darstellung bei Agathias lässt sich damit vereinigen (6). Gefangene Truppenteile des Feldheers wurden

haben, vgl. Hartmann I 99. 261. In den nichtbesiedelten Landesteilen wurde das Drittel durch Geld abgelöst: Dahn S. 145. Dieser macht einen Unterschied zwischen besiedelten und nur mit Garnisonen belegten Ländern; damit könnte die Ablösung zusammenhängen.

(1) Agathias I 11-14, s. o. S. 51 Anm. 1. 57 Anm. 2. 62 Anm. 2. 86. Vgl. den Brief von Papst Pelagius I. JK. 939 an die Bischöfe der *Tuscia annonaria* und dazu Duchesne in *Mél. d'arch. et d'hist.* XXIII 92; oben S. 86 Anm 3. Pelagius schreibt an folgende Bischöfe von *Tuscia annonaria*, wenn wir Duchesne folgen dürfen: Luni Lucca Pistoia Florenz Pisa Volterra; nach Agathias hielten sich Gothen in Luni Lucca Florenz Pisa Volterra, nur das weniger bedeutende Pistoia fehlt. Die Übereinstimmung ist augenfällig.

(2) S. o. S. 30 über die Bedeutung von Lucca wegen seiner Lage an der Strasse nach Oberitalien, nachdem Pavia die Hauptstadt der Gothen geworden war.

(3) Also nach der Bemerkung von Mommsen, *Ostgoth. Stud.*, in *Hist. Schr.* III 433 die Possessoren.

(4) Agnellus c. 95, *SS. rer. Langob.* p. 338: *a Basilii namque tempore consulatum agentis usque ad Narsetem patricium provinciales Romani ubique ad nihilum redacti sunt*, vgl. Dahn II 239. Hartmann S. 353-354; ferner *Auctarium Marcellini*, *MG Chron. min.* II 106 zu 539: *Gothi... omnes Romanos interficiunt* (in Mailand). Dazu Salvioli a. a. O. p. 32-35. 56. Natürlich wurde den Römern da am schlimmsten mitgespielt, wo sich die Gothen am längsten hielten.

(5) Agnellus c. 79: *Narsis... venit Lucam, expulit inde Gothos mensis Septembris*; das heisst nur, dass sie nicht gerade in Lucca belassen wurden.

(6) Besonders der Umstand, dass eine förmliche Kapitulation stattfand; dass diese gothischen Abteilungen sich zu den Franken durchgeschlagen haben sollten, wie es Hartmann I 354 sicherlich richtig für andere Volks-

von den Byzantinern in ihre Armee eingereiht oder teilweise nach dem Orient gebracht; das war aber mit grösseren Mengen von Gothenfamilien nicht durchführbar, und die allgemeine Ansicht (1) scheint begründet, dass Überreste der Gothen als byzantinische Untertanen in Italien wohnen blieben. Das wird besonders auf Nord-toscana mit Lucca als Mittelpunkt zutreffen.

Unter welchen Lebensformen diese Gothen in Toscana verblieben, werden wir aus ihrer früheren Lage erschliessen können. Da sie ein Drittel der Stadtwohnung, der Güter, Sklaven und Kolonen der *possessores* erhielten, sind sie keine Bauern geworden (2), sondern in den Städten geblieben; statt der Realteilung fand sogar vielfach die unter Odovakar eingeführte Zahlung der *tertia*, einer Grundsteuer von $33\frac{1}{3}\%$ des Reinertrages, statt (3). Die Gothen lebten

teile vermutet (vgl. Salvioli p. 61), ist unwahrscheinlich, weil sie gegen den Willen der bei ihnen weilenden fränkischen Sendboten (Agathias I 18) den Byzantinern die Unterwerfung anboten.

(1) Dahn, Könige der Germanen III 145 Anm. 4. Mommsen, Ostgoth. Stud. S. 475. Tamassia. *Fonti gotiche della storia langobarda*, in *Atti della R. Accad. di scienze di Torino XXXII* 20. Halban II 10. 99. So auch Leo I 52 und Davidsohn, *Gesch. v. Florenz I* 55, während Hartmann a. a. O. die in Italien verbliebenen Überreste der Gothen für geringfügig hält; dabei wird aber hauptsächlich das ziffermässig unbedeutende Feldheer (Salvioli p. 61 62) ins Auge gefasst.

(2) Hartmann S. 109-110, dem auch auffällt, dass von einer wirklichen Gothenansiedlung keine Spuren nachweisbar sind: S. 130 Anm. 17. Leicht, *Studi II* 1 p. 40. Die *Barbaritani*, die von der Krone im Jahre 939 (Pasqui I 89 n. 64) an Arezzo geschenkt wurden, hat Pasqui I 164 n. 115 nota 2 auf eine ehemalige Gothenansiedlung bezogen. Später heisst der Bezirk, über dessen Lage wir genau unterrichtet sind (Placitum Herzog Gottfrieds, Pasqui I 268 n. 188, dazu ib. p. 302 n. 213), die *Barbaritana*. Die *sors barbarica* (gothische Quartierlast nach Brunner, *Deutsche Rechtsgesch. I*² 77 Anm. 22), die 540 (Marini, *Papiri dipl. n. 115*) erwähnt wird, ist wohl die oben S. 147 Anm. 10 erwähnte Ablösung: Dahn S. 143-146. Ortsnamen wie Barbaiano = Monte S. Savino (Pasqui I 295 n. 207) und Barbiarella aus Barbarianula im Volterranchen gehören hierher. ob aber die *Barbaricini*, die einem Ort westlich von Pisa im Reichswald Tombolo (Repetti I 257) den Namen gaben, hier heranzuziehen sind, ist zweifelhaft. Ich möchte sie lieber mit dem gleichnamigen sardischen Bergstamm maurischer Herkunft in Zusammenhang bringen (Prokop, *Bell. Vandal. II* 13. *Cod. Iust. I* 27, 2), über den auf Besta, *La Sardegna medievale I* 14-16. II 261 verwiesen sei. — E. Mayer I 401 nimmt an, die Gothen seien teilweise (in grösseren Verbänden?) auf Fiskalland angesiedelt worden.

(3) Hartmann S. 94-95. Salvioli p. 61, der in seinem Zweifel, ob die gothische Landteilung überhaupt praktische Ergebnisse hatte, wohl zu weit geht. Auch Solmi, *Storia del diritto* p. 37 bezweifelt, dass die Gothen zu Bauern wurden; er vermutet, dass sie im ganzen vorzogen, sich von ihren *possessores* die ihnen zukommende Quote auszahlen zu lassen. Vgl. Brunner, *Deutsche Rechtsgesch. I*² 77. Halban I 112-114. Auch als Grundherrn siedelten die Gothen sicher vielfach in den Städten.

eben in den Städten mit ihren Familien als Krieger, als Besatzungstruppen, und wie Abteilungen des Feldheers in das kaiserliche Feldheer gesteckt worden sind, so können eigentlich die gothischen Garnisonen nichts anderes geworden — oder besser wieder geworden — sein, als byzantinische Garnisonen. Darum schweigen die Quellen von den letzten Gothen nahezu völlig: ihre Unterwerfung, die berichtet wird, war eben das einzige Neue, das eintrat; nachdem ihnen durch Annahme ihrer Kapitulation Verzeihung für ihren Aufstand gewährt war, wurden sie wieder, wie vorher, Föderierte des Kaisers, die Italien militärisch zu schützen hatten (1). Da die Gothen, wenn man von etwaigen Sonderbräuchen auf dem Gebiete des Privatrechtes absieht, auch unter Theoderich dem Landesrecht unterlagen und durch die für sie und die Römer gleichmässig geltenden Gesetze ihrer Könige den römischrechtlichen Anschauungen immer näher gebracht wurden (2), ist es einleuchtend, dass Justinians pragmatische Sanktion so wenig Neuerungen brachte (3); seine Ergänzungen zu dem älteren Kaiserrecht sind auch in den von Gothen weniger beeinflussten Provinzen nicht sofort durchgedrungen (4).

In Toscana fehlte dazu die Zeit. Kaum war die Rückeroberung Italiens beendet, kaum hatte Narses die letzten Regungen der von Franken unterstützten Gothen erstickt (5) und einen Aufstand herulischer Grenztruppen niedergeschlagen (6), da machte sich König Alboin mit seinen Langobarden aus Pannonien auf, um dem Byzantiner seine hesperische Beute zu entreissen. Am zweiten Ostertage (2 April) 568 versammelte er sein Volk zur Wanderfahrt über die Alpen (7)

(1) Halban II 17 vermutet, dass die begnadigten Gothen im Besitze ihrer Ländereien blieben. Aligern, der sich auch durch Vertrag unterworfen hatte, focht später im byzantinischen Heer gegen die Alamannen: Hartmann S. 340. 342. Vgl. den *Widin Gothorum comes*, der um 561 gegen Narses rebellierte: Paulus II 2.

(2) Dahn II 134-136. III 21-23. Mommsen S. 465-475. Halban I 128-133. Hartmann I 91-92. Paulus II 5: *deleta . . . vel superata Narsis omni Gothorum gente*. Ein Hauptbeweis ist die Sanctio pragm. c. 5, die anordnet, dass Verträge, die von Anhängern des Totila abgeschlossen waren, angefochten werden konnten. Also waren diese noch da und im Besitz ihrer Güter; vgl. c. 2 und die edle Gothin Gundihild und die übrigen Gothen in Rieti 557, Marini, Papiri dipl. n. 79 (vgl. p. 265); Ravenna: ib. n. 119 und p. 348.

(3) Hartmann S. 355-361. Die Gothen gehören zu den *milites*, die auch in der Sanctio pragm. c. 23 den Römern fast wie in Gothenzeit im Edikt Theoderichs gegenübergestellt werden: Hartmann S. 356.

(4) Vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. der röm. und germ. Urk. S. 66-71 über die Vollziehungsformel. Solmi, Storia del diritto p. 52.

(5) 561-565 nach Duchesnes note 4 im Liber pont. I 307.

(6) Im zweiten Jahre nach Justinians Tode, also 567. Über die Chronologie s. Hartmann I 404 Anm. 1.

(7) Nach Paulus II 7, vgl. Greg. I. Reg. V 39. XIII 41 und die Anm. von Waitz in seiner Ausgabe, dazu Hartmann II 1 S. 23 mit 32 Anm. 15,

und betrat im Mai (1) den Boden Italiens; in den folgenden Jahren wurde bereits der Appennin überschritten und der grösste Teil von Toscana besetzt (2), wie es scheint, ohne Schwertstreich, denn auch später hören wir nur von Kämpfen an der Südgrenze und im Küstengebiet. Mit Recht hat man vermutet, die Byzantiner hätten in Tusciem auf Widerstand verzichtet, um ihre Streitkräfte nicht zu zersplittern, da die Entscheidung doch auf der andern Seite des Appennins fiel (3). Noch verständlicher wird die mühelose Eroberung des Landes, wenn die Auffassung zutrifft, dass die Garnisonen der wichtigsten, den langobardischen Heerscharen bei ihrem Eindringen zunächst entgegenstehenden Städte mindestens grossenteils aus Gothen bestanden, die gewiss dem befreienden Bruderstamm freudig gegen den gemeinsamen Todfeind beistanden, zumal dessen Erfolg bei weitem nicht so ungewiss erschien wie der von fränkischen Heerhaufen, von denen die Gothen in Lucca vor 15 Jahren trotz schöner Versprechen im Stich gelassen worden waren (4).

Auch die Römer des Südens haben, durch den militärischen Bureaokratismus der Byzantiner bedrückt, anscheinend ohne inneres Widerstreben dem Feinde die Tore geöffnet (5). Zunächst hatten

der nur im Text den 1. April (Osterfest) angibt; *alio die post s. pascha* Paulus. Die Nachrichten, die das Ereignis zu 569 setzen, sind schon deshalb zu verwerfen, weil die Angabe, dass der Ostertag auf die Kalenden des April fiel, für 568 passt. Mit der Notiz der Excerpta Sangall., Chron. min. I 335, die Langobarden hätten Italien *XII kal. apr.* betreten, vermag ich nichts anzufangen. Bei Secundus trifft jedenfalls die Erklärung Hartmanns, die Autoren, die 569 überlieferten, hätten einen späteren Zeitpunkt der Eroberung im Auge, nicht zu, da er vom Betreten Italiens spricht; auch der Monat Mai, den er angibt, passt gut zu Paulus II 7.

(1) So in dem einzigen erhaltenen Fragment des Secundus, ed. Waitz, SS. rer. Lang. p. 25 n. 3. Vgl. die vorhergehende Anm.

(2) Oben S. 10-11. Hartmanns Auffassung (II 1 S. 44), die noch über die einst von Sackur geltend gemachte hinausgeht, hält (trotz S. 54 Anm. 8 zu Paulus II 26) den Quellen gegenüber nicht Stich; S. 48 kommt fast völlig mit Sackur überein. Richtig Hegel I 152.

(3) So Kehr, Götting. gel. Anz. 1895 S. 704-705: "wahrscheinlich ist Tusciem von den Römern gleich im Anfang aufgegeben worden; die kriegerische Entscheidung lag am Po und in der Emilia, im übrigen genügte den Byzantinern die Behauptung der Militärstrasse von Ravenna über Perugia nach Rom, „. Vgl. oben S. 22 und über die Schwäche der byzantinischen Truppen Salvioli p. 62, über ihren geringen Widerstand Hartmann S. 34. 45 (auch in Oberitalien).

(4) Agathias I 12. Die Preisgabe der tuscischen Gothen muss man zu den Gründen hinzufügen, die Hartmann I 340 zum Verständnis der Kapitulation Aligerns geltend macht.

(5) Allgemein Hegel I 369-370. Liebenam S. 531 Anm. 3. Brunner, DRG. I² 51-52. Hartmann II 1 S. 109. Crivellucci in Studi storici IV-VI. So spricht Mommsen, Röm. Gesch. V 154 geradezu von der Germanisierung der Romanen. Vgl. über Gallien Jung, Die romanischen Landschaften S. 267.

die Landbewohner unter dem wilden Anprall der langobardischen Krieger zu leiden (1), sie flüchteten in den Schutz der Stadtmauern, und wenn ein Reiterschwarm nach dem andern sengend und brennend, plündernd und raubend über das flache Land dahin brauste, konnte der Bauer nicht mehr sein Feld zu bestellen wagen (2), in den Städten herrschte Hungersnot, und in der auf engem Raum zusammengepferchten darbenden Bevölkerung wüteten bald Pest und Seuchen (3). Da mochte der Arme wie der Reiche denken, wenn doch einmal die Soldateska in Italien gebieten sollte, sei es einerlei, ob das die Heruler, Warnen, Slawen, Armenier unter dem Befehl von Offizieren grösstenteils germanischer Abkunft oder die Scharen des Langobardenherzogs seien: wenn dieser nur wieder den Feldbau gestattete! Ein Interesse an der byzantinischen Restauration hatte nur das Heer, das vielleicht auf Befehl des Patricius beim Herannahen der feindlichen

(1) Auf die Kriegszeit beziehen sich die trostlosen Klagen Gregors I., die von der Litteratur seit Paulus II 32 (Schlussatz), ohne die Rhetorik richtig zu bewerten, allzu ernst genommen wurden: vgl. etwa Troya p. 70. Hegel I 358-362. Schupfer, Istituzioni politiche longob. p. 39-48. Salvioli p. 37-41. Hartmann II 1 S. 36-38 schildert die Ereignisse am objektivsten. In dieser Frage stimme ich durchaus Mayer I 35-36 zu, der zum ersten Mal, so weit ich sehe, hervorhebt, dass die Langobardenkriege keine grösseren Verheerungen mit sich brachten wie die übrigen in dieser Zeit; Schupfer, Aldi, liti e romani p. 1176 hatte bereits den Klagen Gregors andere Stellen desselben Autors gegenübergestellt, die zeigen, dass sich die Römer vielfach den Langobarden zuneigten. Gerade aus der byzantinischen Kriegführung gegen die Ostgothen kennen wir viele Grausamkeiten; umgekehrt war es nicht anders. Narses selbst scheint ein ausnahmsweise humaner Feldherr gewesen zu sein, vgl. Agathias l. c. Die Langobarden galten als ungewöhnlich wild; im ganzen werden die kaiserlich byzantinischen Truppen den Krieg wohl zivilisierter geführt haben wie die „Barbaren“, aber die Soldaten werden sich weniger unterschieden haben wie die Führer; die langobardischen Herzöge dürften rücksichtsloser verfahren sein wie die Könige, die ihr politisches Interesse, die römische Bevölkerung zu schonen, wohl begriffen. Die Menge der erhaltenen antiken Ortsnamen, die teilweise bis heute unberührt gebliebene römische Flurteilung und die Übernahme der alten Agrarverfassung dürfen in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben. Ferner sind anfangs öfter langobardische Herzöge ins byzantinische Heer eingetreten: Paulus III 18. IV 8.

(2) Bei der Lektüre von Paulus II 4 habe ich stets den Eindruck, als wenn die Entvölkerung, die Gregor I. (z. B. Reg. III 13 über Fondi; III 20. 29. V 37. 43. Homil. in Ezech. II 6, 22. Dial. III 38) den Langobarden zur Last legt, vielfach die Folge der Epidemien war: vgl. die Worte des Paulus: *Pastoralia loca versa fuerant in sepulturam hominum, et habitacula humana facta fuerant confugia bestiarum*. Über Schwinden der Einwohner vor den Germanen-Einfällen vgl. Salvioli p. 10-31 und die bei Hartmann I 354 zitierte Stelle aus JK. 943.

(3) Zusammenstellung bei Salvioli p. 38-39, wo z. B. Gregor v. Tours IV 31 und Exc. Sangall. zu 571, Chron. min. I 336, Agnellus c. 94 übersehen sind.

Horden die Städte räumte, jedenfalls aber verdrängt wurde (1), und der nicht ortsansässige hohe Adel, sowie die Kirche. Beide fürchteten mit allem Grund für ihren Einfluss und ihre irdischen Güter; das Imperium hatte ihre Interessen mit besonderer Hingabe vertreten, das Schlimmste aber liess für die einen der Landhunger, für die andere der Arianismus, für beide der politische Gegensatz des Feindes zu den berufenen Vertretern des byzantinischen Patriotismus befürchten (2). Diese Kreise flüchteten, wenn es irgend ging, in die nächsten festen Plätze, besonders am Meer (3), wo die kaiserliche Flotte wirksameren Schutz bot als das in fernen Provinzen kämpfende Landheer und wo im Notfall auch Aussicht auf Rettung in friedlichere Länder war. Daneben war Rom ein Zufluchtsort ungeheurer Menschenmassen.

Was dagegen übrig blieb, die mittleren und kleinen Besitzer, die Kurialen, die Zünftler und Kolonen, die von der Klassenpolitik des Staates in dessen einseitigem Interesse in wirtschaftliche Fesseln gelegt waren und denen dessen Ohnmacht jetzt nicht einmal das nackte Leben rettete, wenn den Gegner nach Mord gelüstete: wie konnten diese ein inneres Interesse an dem fernen Kaiser der Romäer nehmen, dessen Vertreter sie nur als Leute kannten, die drückende Steuern erpressten und dem Adel und Beamtentum ihre Vorzugstellung und die Möglichkeit, rasch Vermögen zu erwerben, gewährleisteten (4)! Das harte Wort vom Klassenstaat war im Abendland kaum je so berechtigt wie damals.

(1) Deshalb erwähnt Secundus-Paulus mehrfach, wie als wichtigen Umstand, dass bei der Eroberung von Städten die *militēs* verjagt werden: II 26. III 18. IV 23. 28. Es ist doch bei der sprichwörtlichen Wildheit der Langobarden auffallend, dass so oft den byzantinischen Garnisonen freier Abzug gewährt wurde.

(2) Adel: Paulus II 31. 32. Dass zahlreiche Vornehme erschlagen wurden, gehört in die Episoden des Krieges und beweist durchaus keine grundsätzlich schroffere Stellung zu den Römern wie bei den Gothen, die in ihren Kriegen ebenso verfahren waren. Kirche: II 32. IV 6 (diese Stelle spielt in der Kontroverse zwischen Duchesne und Crivellucci eine grosse Rolle; wir können hier nicht auf Einzelheiten eingehen). Dass das Gut einer Kirche nicht weggenommen wird, besondere Gnade: Paulus II 12, vgl. Schupfer S. 45-46. Den Zweifel Hartmanns II 1 S. 51 Anm. 2 (vgl. Halban S. 42 Anm. 1) halte ich für unbegründet.

(3) Überhaupt Schupfer S. 39. Bischof Cerbonius von Populonia nach Elba: oben S. 12 Anm. 2. 113. Das bewegliche Gut der Kirche von Fiesole nach Luni: S. 68, vgl. die auf der Isola Comacina gefundenen *diviciae multae, quae ibi de singulis fuerant civitatibus commendatae*, Paulus III 12, dazu IV 3. Auf die bekannten Fälle der Flucht des Mailänder Klerus nach Genua, des von Aquileia nach Grado und auf die zahlreichen Flüchtlinge in Rom genügt es hier wohl kurz hinzuweisen. Flucht der Vornehmen nimmt auch Hartmann II 1 S. 41 als häufig an.

(4) Vgl. Hartmann I 358-368.

So kostete es den in der Stadt zusammengedrängten Römern wohl keinen schweren Entschluss, die Tore zu öffnen, vor denen drohend die langobardische Reiterschar hielt, und ihren Anführer als Herrn und Gebieter aufzunehmen (1). Wir stehen nunmehr vor der berühmten wissenschaftlichen Kontroverse, welcher Art die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen waren, die der Langobardeneinfall, dies bestimmende Ereignis in Italiens mittelalterlicher Geschichte, herbeiführte, und können ihr nicht ganz aus dem Wege gehen; das Verständnis der späteren Staatsgeschichte, ja zum grossen Teil auch der politischen Geschichte beruht ganz wesentlich auf der Auffassung, die man sich über die Grundlagen des langobardischen Volksstaates bildet. Dabei ist es nicht mehr erforderlich, die Entwicklung der Streitfrage von ihren Anfängen an zu verfolgen; durch einige vortreffliche neuere Arbeiten (2) ist ein Teil der Hauptschwierigkeiten beseitigt, die einer klaren Anschauung noch entgegenstanden, und wenn wir uns auch keiner der jüngeren Theorien in allen ihren Folgerungen anschliessen werden, erkennen wir doch dankbar an, dass nur durch ihre schöpferische Kritik einer innerlich möglichen Auffassung der Weg geebnet wurde. Nicht durch neue Hypothesen, sondern durch konservativere Interpretation der Quellen und ihre Anknüpfung an die vorausgehende wie an die spätere Entwicklung suchen wir unter Ausschaltung einiger quellenmässig nicht beweisbaren Annahmen der Wahrheit etwas näher zu kommen.

Das Problem, genau umgrenzt die Deutung der beiden einzigen Quellenstellen Paulus II 32. III 16, ist schwierig; die Lösungsversuche mögen so zahlreich sein wie die Textworte beider zusammen (3). Dazu ist neuerdings darauf aufmerksam gemacht worden, dass die uns bekannten späteren Agrarzustände einen Zusammenhang mit den Vorgängen bei der Ansiedlung kaum noch erkennen lassen (4).

(1) Hartmann II 1 S. 34. 45 hebt richtig hervor, dass sich die Römer auf die Verteidigung der festen Plätze beschränkten; wenn wir nur selten von ihrem Widerstand hören, heisst das nicht, dass sie die meisten Orte nicht zu halten vermochten, sondern dass sie überhaupt keine Besatzung in ihnen hatten oder diese, um die geringe Truppenmacht nicht zu zersplittern, zurückzogen. Das Volk der Kurialen, Kollegiaten und Kolonen war damals noch nicht wieder an das Waffenhandwerk gewöhnt, und die freiwillige Übergabe, wie sie z. B. Suana (s. o. S. 13) beabsichtigte, ist leicht erklärlich.

(2) Ich denke in erster Linie an L. M. Hartmann und A. von Halban.

(3) Die Stellen lauten II 32: *His diebus* (wird nach der Abschaffung des Königtums eingefügt) *multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt. Reliqui vero per hospites divisi, ut terciam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur.* III 16: (nach Neubegründung des Königtums) *populi tamen adgravati per Langobardos hospites partiuntur.*

(4) Halban II 27-28, auf den Niese S. 373 verweist, und Hartmann II 1 S. 52 Anm. 5.

Ein solcher ist aber doch vorhanden gewesen und, so viel sich in den dunkeln Zeiten des VII. Jahrhunderts verändert hat, vielleicht für den unvoreingenommenen Forscher noch deutlicher zu sehen, wie manche annehmen. Zweifellos lässt uns die Überlieferung drei Stadien unterscheiden (1):

1. Bei der Eroberung unter Alboin und Kleph wurden viele vornehme Römer getötet oder aus dem Lande gejagt, doch wurden die Langobarden damals noch nicht angesiedelt und erhielten auch keine geregelten Abgaben zugewiesen; also blieb den römischen Besitzern vorläufig Gut und Vermögen. Es darf auch als sicher gelten, dass es das Königtum war, dem die Unterworfenen ihren

(1) Diese Dreiteilung ist am besten herausgearbeitet bei Halban S. 18-29, dem Mayer I 40-41 teilweise folgt. S. auch Solmi, Storia del diritto italiano p. 99-100. Hartmann II 1 S. 40 (vgl. S. 65) zieht die beiden Quellenstellen zusammen und schildert die Entwicklung, ohne die Stufen auseinander zu halten, weil er (S. 52 Anm. 5) nicht zugibt, dass die Paulus-Stellen — wenn überhaupt — den Wortlaut des Secundus genau wiedergeben. Ein solcher Zweifel ist aber bei der uns gut bekannten Arbeitsweise des Paulus (Mommsen, Hist. Schr. III 508) nicht notwendig; S. 52 etwas vorher lässt H. Paulus II 32 ganz (auch den aus Gregor I. Dial. III 38 stammenden Schlussabsatz), und S. 82 Anm. 8 die angeführten Worte Paulus III 16 und das Vorausgehende richtig aus Secundus stammen. „Das folgende ist „, fährt er fort, „wie man schon bemerkt hat (nämlich Waitz in der Ausgabe nach Pabst, Forsch. z. Deutschen Gesch. II 425 Anm. 1; Schupfer S. 44), unpassender Zusatz des Paulus „. Man lese diesen Zusatz, eine etwas unklare historische Phantasie des liebenswürdigen langobardischen Patrioten und friedfertigen Benediktiners Paulus, und vergleiche seine eines wirklichen Inhalts baren Phrasen mit den aus Secundus stammenden Teilen, die vorausgehen, und denen von II 32, und wird alle Hochachtung vor einer so klaren und präzisen Quelle wie Secundus haben können. Vgl. die guten Bemerkungen von Mayer I 40 Anm. 68, der die Herleitung aus Secundus nicht hätte hypothetisch zu fassen brauchen; sie ist ein sicheres Ergebnis der Quellenkritik: s. Mommsen, Die Quellen der Langobardengesch. des Paulus Diakonus S. 507. Hartmanns Auffassung, Paulus habe über die Vorgänge des VI. Jh. nur dürftige Quellen, ist so nicht richtig; dass er selbst keine deutlichen Vorstellungen davon gehabt habe, wird jeder zugeben. Auch Halban spricht hier ganz allgemein von Paulus als Gewährsmann, was wenig zu besagen hätte. — Im übrigen kann ich mich trotz Halbans des Bedenkens nicht erwehren, dass der Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Stadium sehr gering und mehr faktisch wie theoretisch ist. Es wäre eine *hospitalitas* in beiden Fällen, nur zuerst noch nicht systematisch durchgeführt. Die Überleitung mit *His diebus* gibt, wie Hartmann S. 52 bemerkt, keine genaue Zeitbestimmung; die Quellenkritik wird hinzufügen dürfen, dass solche Übergänge wohl kaum der Quelle, sondern dem Bearbeiter Paulus gehören, also wertlos sind. Dann darf man vielleicht die Vermutung äussern, dass die berichtete Massregel sich nicht nur auf die Herzogszeit, sondern überhaupt auf die Anfänge der langobardischen Herrschaft vor der Neubegründung des Königtums und der endgültigen Ansiedlung beziehen könnte. Diese Möglichkeit deutet auch Hartmann S. 41 an.

Schutz zu danken hatten (1); und zwar waren die Prinzipien Alboins, die man das ursprüngliche Programm der Langobarden nennen könnte, offenbar milder wie die seines Nachfolgers, der die Interessen des Königtums nicht mehr so energisch den Volksstimmungen gegenüber vertreten konnte (2). Ob sich die langobardischen Krieger durch unregelmäßige Requisition (3) oder durch die römische Form der Einquartierung (4) ernährten, bleibt ungewiss; bei der Besitzergreifung scheint aber überall die Entfernung der byzantinischen Garnisonen die Voraussetzung zu bilden (5), und das macht wahrscheinlich, dass vorläufig überall der langobardische Arimann an die Stelle des byzantinischen Miles trat (6) und wie dieser, vielleicht unter Heranziehung der fiskalischen Einkünfte, unterhalten wurde. Es handelt sich um die kurze Übergangszeit von sechs Kriegsjahren, in denen man mit der Eroberung vollauf beschäftigt war und keine Musse hatte, an die Schaffung dauerhafter Zustände zu denken (7).

II. Unter dem primitiven Bundesstaat der Herzöge, der das abgeschaffte Königtum nach Klephs Tode ersetzte, ist die erste

(1) Halban S. 7. 18-19. 27; etwas anders Hartmann S. 38 oben (Alboin), der aber S. 40 etwa mit Halban übereinkommt; so auch Mayer S. 40 Anm. 69. Halban S. 12 bringt wohl mit Recht die Annahme des Titels Flavius durch die Langobardenkönige in diesen Zusammenhang; abweichend Mayer S. 86: sie hätten dadurch der ersten Rangklasse angehören wollen. Schliesslich kommt das auf dasselbe hinaus: sie wollten *patricii* (Mayer S. 60) werden wie der Exarch, um ebenso wie dieser legitime Oberhäupter der Römer zu sein. Gegen Mayer ist zu bemerken, dass Paulus III 16 ausdrücklich sagt, Authari habe den Titel Flavius zuerst geführt. Von den übrigen Hypothesen scheint mir die von Chroust und Hartmann gebilligte von Schupfer die Ansprüche des Königtums weniger präzise wiederzugeben wie die von Halban und Mayer (vgl. diesen S. 87 Anm. 95); die von Brunner, DRG. I² 66 trifft wohl auf andere Germanenfürsten, vielleicht aber weniger auf das Langobardenreich zu.

(2) Paulus II 31, vgl. die vorhergehende Anm.

(3) Hartmann S. 40 hält das neben der andern Möglichkeit der Einquartierung für sehr wahrscheinlich.

(4) Brunner, DRG. I² 79; dass sie sich als Einquartierte in Feindesland betrachteten, meint Hartmann, und Halban hält für möglich, dass Alboin und Kleph die Einführung der *hospitalitas* beabsichtigten.

(5) S. o. S. 153 Anm. 1.

(6) So für die erste Zeit auch Hartmann S. 39-40, der I 354 richtig die Byzantiner an die Stelle der Gothen treten lässt.

(7) Auch Gregor von Tours gibt Kunde von dieser Zeit der Eroberung: Hist. Franc. IV 41 *Alboenus . . . Italiam cum omni illa Langobardorum gente petiit. Nam commoto exercitu cum uxoribus et liberis abierunt, illuc commanere deliberantes. Quam regionem ingressi, maxime per annos septem pervagantes, spoliatis ecclesiis, sacerdotibus interfectis in suam redigunt potestatem.* Dass hier von der Kriegszeit die Rede ist, in der von dauernder Niederlassung der Langobarden an bestimmten Orten in der Regel abgesehen werden musste, zeigt die Zeitangabe.

Regelung erfolgt, und zwar in der einst von Theoderich gewählten und deshalb in Italien nicht ungewohnten Form der römischen Einquartierung (*hospitalitas*), die ein Drittel nicht nur von der städtischen Wohnung, sondern auch von dem gesamten Reinertrag der Güter der Besitzenden an die Soldaten überwies (1). Die vornehmen Römer, die eigentlichen Latifundienbesitzer, wurden von dieser Last natürlich in erster Linie betroffen. Weniger von der theoretischen Notwendigkeit durchdrungen, die wirtschaftlich starken Schichten der Unterworfenen zu schonen, wie das politisch zielbewusste Königtum, hat die Herzogszeit nun in stärkerem Masse unter diesen Elementen aufgeräumt (2). Von einer Ansiedlung darf auch jetzt bestimmt nicht gesprochen werden, und der einzelne Krieger mit seiner Familie bekam auch kein Privatvermögen (3). Nur die Herzöge, wohl wenigstens im Prinzip und teilweise hierin als Rechtsnachfolger des Königtums handelnd, nahmen das öffentliche Gut und das der Kirche in Besitz (4). Die Römersteuer verwaltete in den einzelnen Städten eine Art Quartiermeister des Kriegsvolkes, der *Gastalde* (5), und verpflegte seine Leute, wie es ähnlich wohl

(1) Hartmann I 27. 93-98, oben S. 149. Nach dem dort Gesagten kann der Unterschied gegen die gothischen Zustände kaum als wesentlich betrachtet werden, man hat im Gegenteil den Eindruck, als sei unmittelbar an das gothische Vorbild angeknüpft worden. Das wäre noch augenfälliger, falls die Einführung der *tertia* gleich unter die ersten Könige gesetzt werden könnte, oben S. 156 Anm. 4.

(2) Paulus II 32, dazu Halban S. 7. 20. Hartmann S. 41. Vgl. Mayer I 40 Anm. 69.

(3) Hier weiche ich aus den oben S. 155 Anm. 1 dargelegten Gründen von Hartmann ab, dessen Auffassung ich mir in diesem Falle nach den Argumenten Halbans zu meinem Bedauern nicht aneignen kann, da sie dem Wortlaut der Quelle weniger genau entspricht.

(4) Nach Paulus III 16 hatten sie Vermögen; von ihren *substantiae* werden, wie später die des Königs *obsequiis per diversa officia dediti* von dessen Anteil, so die im *obsequium* der Herzöge Stehenden gelebt haben. Über die Entstehung des langobardischen öffentlichen Gutes ist später zu handeln. Konfiskation des Kirchengutes, d. h. der *mensa episcopalis*, ist nach Paulus II 32. IV 6 anzunehmen und erklärt das Eingehen vieler Bistümer, wie es Duchesne, dem Hartmann folgt, nachwies (s. o. S. 12 Anm. 1); Mayer S. 36 Anm. 55 kann ich nicht zugeben, dass in der Friedenszeit unter Agilulf die Kirchen gut behandelt wurden. Mir scheint ein gewisses Prinzip bei der Besetzung der *civitates*, das aber Ausnahmen zuliess, denkbar. Dass das Land der gemordeten vornehmen Römer nicht, wie Halban S. 26 denkt, verteilt, sondern konfisziert wurde, geht schon aus den Lebensverhältnissen des Volkes in der Zeit des kriegerischen Kommunismus hervor, noch mehr aus der Analogie mit den Römermorden des Königs Kleph (Paulus II 31); wenn dieser seine Gründe hatte, manche der reichsten Besitzer nicht zu schonen, werden sie später die Herzöge auch gehabt haben; das Kriegsvolk wird doch wohl von den Führern in Disziplin gehalten worden sein.

(5) Diese These von Schupfer p. 74, die Halban S. 24-26 beachtenswert findet, aber am Ende doch ablehnt, scheint mir in der Tat, trotzdem *casa*

schon vielfach bei den byzantinischen Truppen üblich gewesen war. Die Last war also nicht aussergewöhnlich schwer, wenn auch bei ihrer Verteilung genug Ungerechtigkeit vorgekommen sein wird; fehlte doch den Langobarden der sachkundige römische Verwaltungsapparat, der den Gothen bei der Einquartierung zur Verfügung gestanden hatte (1), und während diese die Massregel im vollen Frieden als Herrscher über die ganze Halbinsel durchführen konnten, mussten es jene mitten in den Sorgen um das ungewisse Kriegsglück tun, ehe sie wussten, wie viel von ihrer Eroberung ihnen schliesslich bleiben würde. Diesen Zuständen entspricht die Form der *hospitalitas*, die gewählt wurde, vollkommen; die einzelnen Kriegerfamilien mussten noch in der Stadt zusammengehalten, konnten noch nicht zur Ansiedlung auf Privatbesitz entlassen werden, das Interesse des Einzelnen durfte das öffentliche nicht beeinträchtigen. So ist der

und *terra tributaria* rein privatrechtliche, mit dem Fiskus in keiner Beziehung stehende Dinge sind und von Halban nicht hätten erwähnt werden sollen, die einzige Möglichkeit, die Lebensbedingungen der Langobarden vor der Ansiedlung und zugleich das ursprüngliche Wesen des Gastaldats zu erklären. Die allgemeine Annahme, jedem langobardischen Familienhaupt seien Römer zugeteilt worden (*reliqui divisi per hospites*), setzt, wie Halban bemerkt, bei dem Fehlen sachkundiger römischer Behörden ein unregelmässiges Verfahren voraus, noch grössere Schwierigkeiten wie die Verteilung selbst musste es doch machen, wenn der einzelne Krieger der Langobardengarnison seine Römer zur Zahlung der *tertia* bewegen wollte; der Soldat hatte seine kriegerischen Pflichten, die ihn oft in weite Ferne riefen, die Familie musste aber leben. Man muss wieder zu der Annahme völliger Willkür greifen, mit der man alles, aber nicht die Einführung dieses geregelten Systems der Einquartierung erklären kann, und kommt dann dazu, doch wieder von der klaren Quellenstelle abzuweichen, die nur besagt, wie die Römerquartiere in den Garnisonstädten an die Langobarden verteilt wurden. Der Gastalde — der *actor*, der eine grundsätzlich verschiedene Stellung hat, ist nicht mit Schupfer heranzuziehen — ist meiner Ansicht nach der ständige Beamte, der die Abgaben zum Unterhalt jeder einquartierten langobardischen Truppe einzutreiben und zu verteilen hatte.

Das Wort *gastald*, für das Bruckner, Sprache der Lgb. S. 205 keine Ableitung gibt und das oft (so im Glossar der MG.-Ausgabe des Edikts p. 671, vgl. Brunner, DRG. II 124) als Partizip „der Gestellte“, gedeutet wird, bedeutet wohl eben den, der der Gäste waltet; *-ald*, auch wenn es nicht als *-oald -uald* erscheint, fasst Bruckner S. 317 in Kompositionen von Eigennamen stets als *-wald* von „walten“, (z. B. Faroald, der einer *fara* waltet; Erminald, der der Gesamtheit, *irmin* waltet, Fromald, der wacker, mhd. *frum*, waltet, u. v. a.); den ersten Bestandteil hat bereits Schupfer p. 314 auf *gast = hospes* (vgl. Paulus II 32 *per hospites*, III 16 *per Langobardos hospites*) bezogen, und ebenso Körting, Etymol. Wörterbuch der roman. Sprachen³ S. 474 n. 4180, der aber für den ersten Teil einen Stamm von *cast = castrum* annimmt, mit dem ich wenigstens keine Bedeutung herausbekomme.

(1) So Halban S. 25, s. vorige Anm.

Unterschied der zweiten Periode von der ersten sehr gering (1); mehr die Art der Verpflegungsabgaben wurde geregelt wie das System der Einquartierung. Die Berührung, in die das Langobardenvolk mit den Byzantinern in Pannonien und während des Gothenkrieges gekommen war, erklärt genugsam die Kenntnis dieser Institution (2); ferner können die in Italien gebliebenen Gothen, die den Langobarden den Übergang in die italienischen Zustände erleichtert haben müssen, auch die Anfänge der langobardischen Besitzergreifung in die ihnen gewohnten Bahnen gelenkt haben, und dann ist die Einquartierung vielleicht doch geregelter vor sich gegangen, wie man es im allgemeinen für möglich hält (3).

III. Als nach 10- bis 12jähriger Anarchie eine Neubegründung des Königtums als unvermeidlich erkannt wurde, war es an der Zeit, endgültige Zustände zu schaffen und dem tapferen Volke, das sich nicht länger auf seinen Lohn vertrösten liess, die ersehnte eigene Scholle zu gewähren. Die Führer sagten sich, dass die ursprünglich geplante Eroberung ganz Italiens nach gothischem Vorbild vorläufig unmöglich sei; traten doch um diese Zeit die Umrisse der späteren Grenzlinie nach jedem Feldzuge eines der Könige, Herzoge oder Exarchen deutlicher hervor (4). So beschränkten sich die Langobarden in der auswärtigen Politik auf das Erreichbare, und dadurch war der Antrieb und die Möglichkeit gegeben, Herren im eignen Hause zu werden. Der König teilte mit den Herzogen ab und schuf damit die Grundlagen des langobardischen Staatswesens; das Volk wurde sesshaft und in Italien heimisch.

Über den Modus der Landnahme ist von je her gestritten worden; nur der lakonische Satz bei Paulus III 16 *populi tamen*

(1) In diesem Zusammenhang wäre, wenn überhaupt ein Unterschied gegen die erste Königszeit vorhanden war, denkbar, dass die *tertia* mit der Abschaffung des Königtums zusammenhinge. Während diese das Programm der Eroberung Italiens vertrat (vgl. noch die Legende über Authari Paulus III 32), mochte das Volk sich nach ruhigeren, sicheren Lebensbedingungen sehnen und den Wunsch haben, dass man sich mit dem Errungenen begnüge. Halban S. 19 meint auch, dass das Königtum nicht geneigt war, solche Zustände zu schaffen, wie sie während des Interregnums eintraten.

(2) Halban S. 9-10 schlägt diesen Einfluss geringer an als den der Gothen in Italien.

(3) Vgl. jetzt v. Schubert, Staat und Kirche in den arianischen Reichen S. 116-123. Die Anekdote über Alboins Absicht, Pavia zu zerstören (Paulus II 27), charakterisiert sich schon durch die dann folgende Wundergeschichte genugsam. Bei allem Einverständnis mit Halbans Darstellung kann ich mir sein Endurteil S. 24 nicht aneignen. Hegels Einwände (I 356) gegen Savigny I 404 berühren Paulus II 32 noch nicht. Dass die Herzöge milder mit den Römern verfahren, wie man ihnen zutraut, darf nicht stutzig machen, da man den Umfang des herrenlosen Gutes, also auch das Bedürfnis nach weiteren Ländereien, nicht kennt.

(4) S. oben S. 13-16.

aggravati per Langobardos hospites partiuntur gibt darüber Auskunft. Dabei ist nun vor allem festzuhalten, dass die Stelle, wie der vorausgehende Satz über die Neubegründung des Königiums, aber im Gegensatz zu dem folgenden redselig-idyllischen, einer schroff nationalistischen Tendenz entsprossenen Phantasiegemälde des Paulus von den glücklichen Tagen unter Authari, auf einen einsichtigen Zeitgenossen zurückgeht: den Abt Secundus von Trient (1). Wenn dieser wortkarge, nur die Tatsachen achtende Chronist das Ereignis der Aufzeichnung würdigte, wird es irgend etwas Neues gegenüber der *hospitalitas* bedeuten, wie diese ihrerseits etwa gegenüber der unregelmässigen, gewaltsamen Einquartierung (2). König Authari hat zuerst den Zunamen Flavius angenommen; nicht in das Imperium wollte er damit das Reich von Pavia einordnen, wohl aber in den Kulturkreis und das Rechtsleben der Römer, wie das nach einem halben Jahrhundert in der Gesetzgebung des Königs Rothari so überraschend stark hervortritt (3). Sicherlich ist auch die Form der Ansiedlung ebenso in Rücksicht auf die altangesessenen Elemente wie auf die Eroberer gewählt worden.

Um eine Beziehung von Paulus III 16 zu den *reliqui* (oder *reliqui nobiles*) von Paulus II 32 herzustellen, hat man aus der späteren Stelle eine Teilung der kleineren Gutsbesitzer oder gar der städtischen Bevölkerung unter die Langobarden herausgelesen. Sehr viel schärfer und näher an der Wahrheit ist Halbans Interpretation

(1) Oben S. 155 Anm. 1.

(2) Deshalb mag ich nicht wie die bei Halbans S. 27 Anm. 1 zusammengestellten Autoren, denen jetzt Hartmann beizufügen ist, diese Phase als Fortsetzung der Massregeln aus der Herzogszeit fassen. Unsere Quelle ist so trefflich, dass übergrosse Skepsis nicht am Platze sein dürfte: so schon Baudi di Vesme und Fossati und jetzt auch Brunner. Erst muss man jedenfalls den Versuch machen, mit konservativer Quellenkritik durchzukommen, und mir scheint, dass wirklich jeder Zwang zu radikalen Umdeutungsversuchen entfällt. Die sachlichen Folgerungen aus dieser prinzipiellen Lage der Überlieferung hat aber zuerst Halbans gezogen; und ohne Not gibt Niese, Zeitschr. der Savigny-Stiftung XXXII Germ. Abt. S. 373 die gesicherte Grundlage wegen anscheinender grammatischer Schwierigkeiten auf. Seine eigene Interpretation ist zu künstlich und nicht einleuchtend, sachlich kehrt sie zu der Meinung des alten Türk zurück, die Stadtbewohner seien verknechtet worden, was in der praktischen Durchführung schwer zu erklären sein dürfte. Die Deutung E. Mayers, die Niese für diskutabel hält, glaube ich Hist. Vierteljahrschr. XVI 107 widerlegt zu haben. Meine ganze Auffassung beruht auf rein philologischer, möglichst ungezwungener Interpretation, und das Ergebnis scheint mir historisch-sachlich einleuchtender zu sein wie die früheren Theorien; ohne Halbans Ergebnisse wären wir wohl nicht so bald zur Klarheit gelangt.

(3) Chroust, Langob. Königsurkk. S. 26-27. Hartmann S. 65. Halbans S. 12. Brunner, DRG. I² 66 Anm. 8. Mayer I 60. 86. Über das Recht bes. Zeumer in Neues Archiv XXIV 60 und sonst. Tamassia, Fonti dell'Editto di Rothari (Pisa 1889) und in Sav.-Z. XVIII Germ. Abt. S. 148-169. Halbans S. 98-124. Vgl. oben S. 65.

tion: aus der negativen Tatsache, dass nicht mehr (weder Paulus III 16 noch irgendwo sonst) von der *tertia* die Rede ist, folgert er, nunmehr sei eben die Drittelsabgabe durch die Realteilung ersetzt worden. Aber dann hätte unser Gewährsmann uns gerade das Wichtigste mitzuteilen vergessen: wie viel man den Eigentümern nahm. Noch bedenklicher ist die grammatische Begründung; man kann als Subjekt zu *partiuntur*, als den leidenden Teil nicht dieselben Leute wie II 32, die *nobiles*, denken, denn die *populi* sind nicht die *nobiles*, trotzdem man an sich in *aggravati* eine Rückbeziehung auf das *tributarii efficiuntur* von II 32 suchen könnte (1). Niese hat mit Recht diese Deutung als grammatisch unmöglich abgelehnt; *populi partiuntur* kann weder mit „die Grundbesitzer geben einen Teil ab“, noch mit „es wird mit den Grundbesitzern abgeteilt“, übersetzt werden, es heisst einfach „die Bevölkerungen werden verteilt“. Ganz logisch nahm deshalb Hartmann mit vielen Älteren an, die römischen *possessores* seien bis dahin nahezu vollständig ausgerottet worden (2); dann, so darf man den Gedankengang vollenden, wäre der Grund zur Teilung der Pachtbauern leicht zu erraten: es war keiner mehr da, um die *tertia* zu zahlen (3). Diese Ausrottung der *possessores* ist aber, wie wir sahen (4), quellenwidrig. Mögen noch so viele und oft gerade die Reichsten *ob cupiditatem* gemordet worden sein, so haben wir doch kein Recht, solche Ausnahmefälle als Regel zu behandeln. Man würde nicht begreifen, woher noch gerade in den Tagen des Authari und Agilulf die Bürger von Römerstädten den Mut nahmen, den Langobarden die Tore zu öffnen, wenn sie wussten, dass sie sich damit sicherem Tode weihten; denn die *possessores*, nicht die armen Kolonen hatten über die Übergabe zu entscheiden. Wir wissen, dass sie bei der Einführung der *hospitalitas* ihr Eigen behielten; wenn sie also zwischen 574 und 584 noch in solchen Mengen vorhanden waren, dass man sie zum Objekt einer besondern, den Unterhalt des ganzen Langobardenvolks bestreitenden Steuergesetzgebung machte, so werden sie unter Authari, zwischen 584 und 590, auch

(1) Aber nicht muss. Nieses Auffassung, der Satzbau in II 32 und III 16 müsse parallel sein und III 16 nach Analogie von II 32 dem Sinne nach *aggravantur et partiuntur* aufgelöst werden, erscheint mir durchaus nicht zwingend, ja die etwas gewaltsame Interpretation widerstrebt mir; die einfach wörtliche Auslegung liegt näher. Dazu kommt, dass man in II 32 *divisi* schon wegen des davon abhängenden Finalsatzes partizipial fassen muss, wozu bei *aggravati* III 16 kein grammatischer Grund vorliegt.

(2) S. 41.

(3) H. S. 42 sagt nur, die *tertia* habe, nachdem jeder Langobarde Grundbesitzer geworden, keinen Sinn mehr gehabt. Sie war aber nach der im Text gegebenen Begründung bei Hartmanns Ansicht überhaupt unreal geworden.

(4) Oben S. 155.

noch dagewesen sein (1). Dass man die Leute, deren Freiheit und Eigen selbst die stürmische Herzogszeit im Prinzip geachtet hatte (2), jetzt, bei der Herstellung eines geordneten Staatswesens mit einem Flavius an der Spitze, hätte ihres Besitzes berauben und in die Halbfreiheit herabdrücken sollen, ist innerlich unmöglich; *historia non facit saltum*. Secundus wird schon gewusst haben, warum er schrieb: *populi aggravati partiuntur*. Wer sind also die *populi*? Mayer (3) hat methodisch richtig den Sprachgebrauch der Quelle untersucht, um das festzustellen; er findet, Paulus bezeichne mit *populus* „die romanische Bevölkerung Italiens“. Wir müssen noch einen Schritt weitergehen und uns, ohne die im einzelnen nicht sämtlich brauchbaren Nachweise über die Diktion des Paulus nachzuprüfen (4), auf die Stellen beschränken, die aus Secundus stammen, um zu sehen, ob der Sinn im ganzen übereinstimmt und uns den Begriff liefert, den dieser zeitgenössische Autor im Auge hatte; so werden wir die Interpretation zwingend erweisen können, selbst wenn uns die eine oder andre Stelle nicht ganz wörtlich genau überliefert worden sein sollte (5). Zweimal wird neben einer *civitas* ihr *populus* genannt (6); einmal ist dann von einer Seuche berichtet, dass sie die *populos* von Verona hinraffte (7). Endlich haben sich *Italiae populi* über die Büffel und Wildpferde gewundert, die damals zuerst in ihr Land kamen (8). Diese Stelle in ihrer allgemeinen Ausdrucksweise wird man nicht zum Ausgangspunkt nehmen, sondern durch die andern zu interpretieren suchen. Es ergibt sich, dass einmal ausdrücklich eine *civitas* von ihren *populi* unterschieden wird; in einem zweiten Falle werden diese wenigstens neben der

(1) H. S. 41 meint: „jetzt (im Interregnum) wurde vollends unter ihnen aufgeräumt“, Damals (S. 42) sei „vielleicht auch der eine oder der andere kleine Grundbesitzer, der ... verschont worden war“, in den Aldionat herabgedrückt worden. Diese These ist m. A. jetzt durch Halban S. 52-59, dem sich auch Niese S. 372 anschliesst, endgültig entkräftet worden. Ich möchte einen indirekten Gegenbeweis hinzufügen. Die *possessores* wären gleichzeitig Aldien gewesen und hätten ihr Drittel abgeführt. Ein Grundbesitzer, dem $\frac{2}{3}$ der Renten seiner Kolonen zum Leben bleiben, ist aber ein ganz undenkbarer Aldio.

(2) Was Schupfer p. 71 scharfsinnig aus Paulus II 32 folgert; Halban S. 23 folgt ihm.

(3) I 41 Anm. 71. Niese S. 373 stimmt ohne Einschränkung zu.

(4) Aus Mayers Sammlung fallen auch an sich noch ein paar Stellen weg, die aus dem Liber pontificalis oder Gregors I. Dialogen übernommen sind.

(5) Aber Paulus benützt, von kleinen, an ihrer Tendenz meist leicht erkennbaren Einschüben abgesehen, seine Quellen ziemlich wortgetreu, s. o. S. 155 Anm. 1. Umarbeitungen, die nur den Sinn, nicht den Wortlaut erhalten, liegen seiner Arbeitsweise fern.

(6) II 9 (nicht I 19, wie Mayer angibt). II 10.

(7) IV 14.

(8) IV 10.

civitas erwähnt, in einem dritten nur die *populi* einer *civitas* genannt. Es ist wohl klar: auf den Umstand, dass *populus* — oder besser *populi* — von *civitas* geschieden wird, ist bei Secundus jedenfalls Gewicht zu legen. Das fiel auch Mayer auf (1). Ob bei Paulus die *populi* „ nicht allenfalls nur die niedrigen Schichten „ umfassen, wie dieser dann meint, wäre durch Aussonderung der aus Quellenzitate stammenden Stellen unschwer zu erweisen; bei Secundus dagegen, auf den es uns ankommt, bedeuten — es ist kaum ein Zweifel — *populi* die Landbevölkerung, und zwar die niedere, wirtschaftlich unselbständige, da die *possessores* vor allem zu dem gehören, was Secundus als *civitas* zusammenfasst, zur städtischen Bevölkerung; sie sind deren massgebende Schicht. Die *populi* sind die römischen Kolonen und Unfreien, die in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind (2). Wenn Secundus dann von *Italiae populi* spricht, die über die *ca Galli silvatici* und *bufali* staunten, so kann man dabei ohne Zwang an die ländlichen Kreise denken, die zuerst mit diesen ungewohnten Tieren in Berührung kamen; der damalige Städter Italiens wird wie der heutige weniger Interesse für das Land und seine Angelegenheiten gehabt haben (3).

Nun sagt unsere Quelle noch deutlicher: *populi aggravati partiuntur*. Diese mit Abgaben belasteten Bevölkerungen werden kaum die *possessores* sein, trotz ihrer *tertia*, durch die sie *tributarii* geworden waren: näher liegt doch der Gegensatz der *populi aggravati* zu den *nobiles*, die nur das *tributum*, die *tertia*, zahlten und dabei freie Grundherren blieben. Will man nun annehmen, alle *populi*, die gesamte Landbevölkerung sei verteilt worden, so kommt man etwa zu Zuständen, wie sie sich Hartmann vorstellt. Dann haben die übrig gebliebenen *possessores* ihre Kolonen verloren, sind mithin depossediert worden. Aber aus den angeführten, besonders von Halban erkannten Gründen erscheint es ausgeschlossen, dass die römischen Besitzer vom restaurierten Königtum schlechter behandelt

(1) Der aber doch schliesslich „ *populus* eben die zur *civitas* verbundene Bevölkerung „ sein lässt. Wohl gemerkt, bei Paulus, dessen Sprachgebrauch M. von dem seiner Quellen nicht sondert.

(2) Im Edikt und bei Paulus scheint dagegen *populus* auch die zünftige und handeltreibende niedere städtische Bevölkerung zu umfassen, wie auch Mayer für Paulus vermutet. Hier wie überhaupt bei Secundus scheint mir diese Interpretation ausgeschlossen; wie wollte man das Volk der kleinen Handwerker teilen? In diese Zeit kann man die seit dem IX. Jh. nachweisbare Organisation des Handwerks als Grossbetrieb durch einen sozial Höherstehenden als Leiter der Produktion Unfreier oder wirtschaftlich unselbständiger Gehülfen noch nicht setzen. — Zu demselben Ergebnis wie ich kommt Leicht, Studi I 22, der *aggravati* auf die *tertia* ganz allgemein beziehen will; er weist darauf hin, dass nach Schulten *populus* die Bewohner eines *fundus* sind. Für die Interpretation einer Stelle aus Secundus ist aber in erster Linie dessen eigener Sprachgebrauch massgebend.

(3) Vgl. die Bemerkung von Nissen, Ital. Landeskunde I. 17-20.

wurden wie von der Herzogszeit. Über das Fortbestehen der *tertia* wissen wir nichts; sie mag, weil nach der Landnahme überflüssig, aus der Übung gekommen sein (1). Die römischen Freien, so viel oder so wenig übrig waren, gingen unter den Langobarden auf.

Da bleiben nur die zur Zeit herrenlosen *populi*, deren Besitzer geflohen oder umgekommen waren, sowie die der heimgefallenen ehemals gothischen, fiskalischen oder bischöflichen Ländereien. Ich denke, sie mochten zur Ansiedlung des Langobardenvolkes genügen, auch wenn man die königlichen und herzoglichen, vielleicht hauptsächlich aus altem Fiskalland gebildeten Domänen abrechnet. Die Abgaben dieser wirtschaftlich unselbständigen Klasse müssen, wie die *tertia*, vorher von den Gastalden als Quartiermeistern der langobardischen Garnisonen eingehoben und verteilt worden sein, und dabei ging es wohl mitunter nicht ganz menschenfreundlich zu, denn der Soldat hatte Hunger und die Ansprüche des Eroberers, der Gastalde kein Interesse an den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Nöten des Kleinpächters aus feindlichem Stamm; auch waren die Lasten, je nachdem die Feldzüge grössere oder kleinere Truppenteile in die einzelne *civitas* führten, gewiss recht ungleich. Gar nicht konnte bei solchem System die Eigenwirtschaft der *villa* bestehen, und so leisteten die Güter selbst unter Hochdruck bei weitem nicht das, was ihnen bei geregelter Betriebe nicht einmal schwer gewesen wäre. So war es aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen an der Zeit, die grundlegende Neuordnung der Agrarverhältnisse vorzunehmen. Der Krieger wollte nach 16 Kriegsjahren endlich den Lohn seiner Kämpfe und Mühen, eignen festen Besitz, erhalten; die römische ackerbaureibende Bevölkerung konnte bei der wechselnden Höhe der Quartierlasten zu keinem ruhigen Erwerbsleben kommen, die Landwirtschaft litt aufs schwerste unter dieser kommunistischen Betriebsleitung, in der niemand auf die altgewohnten Grundlagen der Agrarverfassung Rücksicht nahm. Die zersetzende Wirkung solcher Zustände auf den Landbau muss sich sofort, gewiss bereits in dem Jahrzehnt der Herzogszeit, fühlbar gemacht haben.

(1) Halban meint, die *tertia* sei durch Realteilung abgelöst worden. Überliefert ist darüber nichts, und ich folge der Ansicht Hartmanns S. 42 (s. o. S. 161). Auch Mayer I 41-46 denkt an eine Realteilung mit den römischen Besitzern; über die von ihm nach Schupfer, *Istituzioni* p. 75-80 herangezogenen *tertiatores* der Leburia (Terra di Lavoro), deren Rechtsverhältnisse wohl ostgothischen Ursprungs sein dürften, vgl. Niese S. 373 Anm. 4. Die oberitalienischen Drittelabgaben, die M. ebenfalls nach Schupfer noch erwähnt, stammen aus zu später Zeit, um beweiskräftig zu sein; immerhin aber könnten Reste geblieben sein. Überhaupt skeptisch gegenüber der langobardischen *tertia* verhält sich Hartmann, der meint, Paulus möge vielleicht an die *tertiatores* der Leburia gedacht haben (S. 52 Anm. 5). Dem gegenüber ist festzuhalten, dass die Stelle aus Secundus stammt, also den vollen Wert einer zeitgenössischen Quelle hat.

Nicht als Bauer ist der Langobarde mit seiner *fara* angesiedelt worden, sondern als *possessor*, dem eine Anzahl von *coloni* zugeteilt wurde. Er war Herr der *villa* und leitete ihre Wirtschaft im ganzen in der althergebrachten Art; dabei war er, wie ursprünglich sein Vorgänger in der Toga, Vollbürger und Wehrmann der Stadt, zu der er gehörte und wo er ein Wohnhaus sein eigen nannte (1). Man darf die Frage nicht aufwerfen, ob diese neuen Gutsherrn grosse oder mittlere Grundbesitzer waren; wir kennen ihre Zahl und die jeweils in den Territorien zur Verteilung gelangte Bodenfläche nicht, auch gab es unter den Langobarden soziale Verschiedenheiten (2), so dass regionale und individuelle Unterschiede bestanden haben dürften. Nur eins steht fest: die Wirtschaftseinheit, der *fundus*, blieb im allgemeinen bestehen. Die unendlich zahlreichen, grösstenteils auf Einzelgüter und nicht auf Dörfer bezüglichen, von Eigen- oder Gentilnamen abgeleiteten Ortsnamen auf *-anus* (*um*), bei denen *fundus* zu ergänzen ist, über die ganze Halbinsel bis hoch in die Gebirgstäler hinauf verstreut, fehlen gänzlich nur in Landstrichen, die damals waldig, öde oder versumpft waren, und werden noch viel später oft genug als *fundus* bezeichnet; ein Zeichen, dass keine Ausrottung oder Verdrängung und nur in beschränktem Masse eine langobardische Kolonisation stattfand, und dieser Zustand macht es verständlich, dass der germanische Stamm, in den ersten Zeiten seiner Ansiedlung nirgends dauernd in grösseren geschlossenen Mengen zusammenwohnend, bald seine Sprache mit der der Unterworfenen vertauschte (3).

(1) Es genüge auf Hartmann II 1 S. 42 zu verweisen. Über Ansiedlung nach *fara*: Marius Avent. zu 569. Paulus II 9. Ed. Roth. 177. Hartmann S. 52-53 mit einer Zusammenstellung der noch bestehenden oder urkundlich nachweisbaren Ortsnamen mit *fara*; dazu ebenda II 2 S. 4-12, auch für das folgende. Dass die neuen *possessores* Wohnhäuser in der Stadt hatten wie die alten, schliesse ich allerdings aus späteren Urkunden (bes. s. IX, aber schon s. VIII begegnen in Lucca zahlreiche Häuser, die den langobardischen Grundbesitzern gehören). Ich denke mir eben, dass das Leben des *possessor* wesentlich das alte blieb.

(2) Deswegen war das Wergeld eines Langobarden *secundum nationem* oder *nobilitatem suam* abgestuft: nicht ganz richtig bei Schupfer, Istituzioni p. 69, wo die Quellenstellen, vgl. Hartmann II 1 S. 42.

(3) Bruckner, Sprache der Langob. S. 11-14 will das Langobardische noch um das Jahr 1000 keine tote Sprache sein lassen; seine Beweise sind sehr schwach: wenn in einer Urkunde von 872 ein Notar schreibt *in hanc cartolam ih me subscripsi*, soll das *ih* = ich ihm, "der offenbar gewöhnlich deutsch sprach", versehentlich entschlüpft sein; es ist aber orthographische Variante für *hic*. Aus Beinamen und einem in die Vulgärsprache mit lat. Endung übergegangenen Verbum *gamaitare* ist nichts zu schliessen, und Chron. Salernitanum c. 38 sagt geradezu, dass die Langobarden *olim*, das heisst um 978 nicht mehr, eine *lingua todesca* sprachen; dass der Sinn des Wortes *stoleseyz* wiedergegeben ist, muss nicht auf Kenntnis der Sprache, sondern nur der Amtspflichten beruhen. Man wird, besonders im

Die Höfe in Toscana, deren Grösse wir später kennen, sind nicht gerade bedeutend; ein bis zwei Dutzend Kolonen mögen im VIII. und IX. Jahrhundert der Durchschnitt sein. Aber wir dürfen auch nicht vergessen, dass unsere urkundlichen Nachrichten erst vier bis fünf Menschenalter nach der Landnahme spärlich einsetzen; und in dieser langen Zeit mussten sich bei der starken Bevölkerungszunahme, die wir für die Langobarden wie für jedes von der Kultur noch wenig berührte Volk bei reichlichem Nahrungsspielraum anzunehmen haben, die Agrar- und Besitzverhältnisse verschieben. Der Adel mag, wie spätere Beispiele nahelegen (1), von vornherein oder im Lauf der Kriege Besitz in mehreren Territorien oder Provinzen erhalten haben; die Mehrzahl der Heermannen verwuchs mit ihrer Stadt und fühlte sich bald so zu ihr gehörig, wie einst die Römer und später die Gothen (2). Ob neben der Einzelansiedlung von *farae* auf *fundi* schon die ersten Gründungen von Dorfgemeinden, in denen zu bestimmten Zwecken grössere Abteilungen sesshaft gemacht wurden, in diese Zeit fallen, ist ganz ungewiss (3). Regel musste jedenfalls sein, dass der Krieger, in der langen Zeit der Wanderungen und Kämpfe der Feldarbeit entwöhnt, nicht selbst den Pflug zu führen bestimmt wurde, sondern den mühelosen Erwerb erhielt, den er als Preis begehrte (4), schon weil er in diesen noch immer kriegerischen Jahrzehnten an der Erfüllung seiner militärischen Pflichten nicht durch Nahrungssorgen gehindert werden durfte.

Nun hatten die Güter wieder ihren Betriebsleiter, der als Germane und entsprechend seiner Kulturstufe und seinen pannonischen Erinnerungen der *terra dominica* mit ihren Wäldern und Weiden gewiss kein geringeres Verständnis entgegenbrachte als der römische Vorbesitzer (5), zugleich aber auch am Wohlergehen der Kolonen,

Hinblick auf Paulus V 29, der hervorhebt, dass zu seiner Zeit die Bulgaren Italiens ihre Sprache noch sprachen, zu der Auffassung Bluhmes zurückkehren, dass das Langobardische im VIII. Jahrhundert ausstarb. Hartmann II 2 S. 58 Anm. 15 nimmt einen etwas späteren Zeitpunkt an. Vgl. auch Cipolla, *Della supposta fusione degli Italiani coi Germani*, in *Rendic. Accad. Lincei* IX 17. Mayer I 24.

(1) Vgl. die Dotation von Monteverde durch Walfrid, Brunetti I n. 48, oben S. 50 Anm. 1. 116 Anm. 1.

(2) Man darf die Brescianer bei Greg. I. Reg. IV 37 nicht, wie so oft geschehen ist, für eine Römergemeinde halten; vgl. Paulus V 36. 38. Troya dürfte da gegen Schupfer, *Istituzioni* p. 87-88 und Hegel I 368 recht haben.

(3) Leicht, *Studi sulla proprietà fondiaria* I 23 will das schon für die ursprüngliche Ansiedlung annehmen. Im nächsten Abschnitt soll der Versuch gemacht werden, die Entstehung der Langobardendörfer in Toscana genauer zu bestimmen.

(4) Hartmann II 1 S. 41.

(5) Ebenda II 2 S. 5. 17; vgl. für das folgende überhaupt das erste Kapitel im 2. Teile des II. Bandes. Ich muss hier meine Auffassung der sozialen und Wirtschaftsverhältnisse wenigstens kurz skizzieren und mir

auf deren Leistungsfähigkeit ein wesentlicher Teil seiner Existenzmittel beruhte, regen Anteil nahm. In die *villa* mag ein fremdartiges Treiben seinen Einzug genommen haben. Neben die fronenden römischen Kolonen, deren Arbeitskraft zur Kultur von Wein und Öl auf dem Hoflande nötig war, traten die Aldien des neuen Herren und seine germanischen und sarmatischen Sklaven, die er mit seinen Herden aus den fernen ungarischen Steppen mitgeführt hatte; sie weideten seine Rosse und Schweine und erfreuten sich nach germanischem Brauch einer menschenwürdigeren Behandlung wie einst der berittene Ochsenknecht und die gefesselten Sklavenbanden der Römerzeit. Die *servi ministeriales* werden noch wie früher von den *servi massarii* und *rusticani* geschieden, die *servi massarii* haben im langobardischen Recht eine beschränkte Vermögensfähigkeit nach römischem Muster. Neben ihrer *casa massaricia* hören wir von der *casa tributaria* des freien Kolonen. Freilich treffen wir in Toscana kaum noch die Bezeichnung *colonus* (oder *casa colonica*), die sich zum Beispiel im Spoletinischen und in der Sabina erhielt; man sagt nun *massarius liber* oder bloss *massarius* (1).

die Begründung der — im ganzen wenig beträchtlichen — Abweichungen von Hartmann vielfach für eine besondere Studie über die Agrarverhältnisse in Toscana versparen.

(1) Dass selbst die Kolonen nicht ihrer Freiheit beraubt oder den Aldien gleichgestellt wurden, ist anzunehmen, da ein Gegenbeweis fehlt und es bekanntlich jedenfalls bei Farfa freie Kolonen gab. Bisher hat man, weil im Edikt nur der *servus massarius* vorkommt und auch bloss *massarius* heisst (Roth. 132. 134. 137. 234. 352), alle *massarii* der Urkunden für solche *servi massarii* gehalten (Hartmann II 2 S. 6, dazu Analekten S. 53. 59; diese Auffassung ist die Folge der andern, dass die Kolonen Aldien geworden seien); aber ihre wirtschaftliche Stellung, kaum verschieden von der der alten Kolonen, widerspricht dem. Auch die Libellarien, eine wirtschaftlich dem Kolonat analoge spätere Bildung, entsprechen den Massariern so sehr, dass H., Analekten S. 59 selbst zugibt, in manchen Fällen falle der einzige wesentliche Unterschied fort. Man kann weitergehen und sagen: in der Regel. Neben solchen *massarii* ohne nähere Bestimmung finden sich nämlich auch *liberi massarii* (H., Analekten S. 53 Anm. 2 vermag sie bei seiner These nicht zu erklären), und zwar nicht selten. Ich bin geneigt, *massarius* in Urkunden ohne Zusatz eher auf einen Freien als auf einen Sklaven zu deuten: 1021 wird eine Anzahl von *massarii* aufgeführt, von denen ein einziger als *servus massarius* unterschieden wird: Pasqui I n. 111. Ein Hauptargument ist, dass Aldien sehr selten und in geringster Anzahl vorkommen (Hartmann, Analekten S. 54), was mit der Annahme, die so zahlreiche Klasse der Kolonen sei unter sie aufgegangen, gänzlich unvereinbar ist. Die alte *casa colonica* muss der später so häufigen *massaricia* entsprechen; von *casae aldionariciae* ist nur höchst selten die Rede, meist nur der Vollständigkeit wegen in den Pertinenzformen der Urkunden und Diplome, ein *aldio* 730 bei Siena genannt: Reg. Sen. I n. 2. Im Pisanischen findet sich (Arch. Arcivesc., Mensa n. 15, a. 804, ed. Muratori, Antiq. Ital. III 1019) eine *casa et colonia* erwähnt, in der ein Libellarius angesetzt wird, ganz gleichbedeutend wie sonst *casa et res* (*sors*)

In der Stadt ist eine grössere Veränderung vor sich gegangen. Von dem Volke der Krämer und Handwerker wissen wir wenig (1); die Abgaben von ihren Erzeugnissen und Waren an das Gemeinwesen mögen, wie ein Beispiel aus dieser Zeit nahelegt (2), fortbestanden haben, aber im übrigen ist kein Grund zum Zweifel vorhanden, dass diese Leute frei blieben, soweit sie es gewesen waren (3).

massaricia. Bei Cosona zwischen Siena und Arezzo wird 796 in einer Amiatiner Urkunde Land *ad lavorandum, tam dominicale quam et de colone* erwähnt: Brunetti II n. 43. In Pertinenzformeln der Diplome für toscanische Empfänger sind die *coloni* nicht oft genannt, am häufigsten in Arezzo (z. B. Konrad II. D. 263), Città di Castello und Perugia (D. H. II. 369. C. II. 185). Aus Arezzo notiere ich noch Pasqui I n. 108. 109 (a. 1016); dazu n. 112 *tam domnicata quam colonitia*. Ein Libellariet, eigens als *homo liber* bezeichnet, übernimmt im Jahre 764 die Verpflichtung, *angaria* zu leisten *sicut est consuetudo vobis facere alii massarii de ipso loco*, was doch mehr an Kolonen wie an Sklaven denken lässt (Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 85). In den später von Karl dem Grossen an den Kirchenstaat abgetretenen Teilen von Südtoscana werden bisweilen Kolonen genannt, so im Privileg Leos IV. für Toscanella *cum . . . colonis et colonibus ibidem residentibus*. Ein Besitzer verkauft im Jahre 776 (Mem. e doc. di Lucca ib. n. 159). sein Wohnhaus in Legoli im Eratal, wo er *habitor* ist, mit Zubehör unter der Bedingung, *ut tu* (der Käufer) *. . . de ipsa res iustitiam donica perexolvere diveas, sicut et ego perexolsi*; es könnte eine alte Kolonenstelle sein, an der trotz Besitzwechsels die Abgabepflicht haftete; dann wäre der Kolone ursprünglich nicht einmal der Freizügigkeit beraubt gewesen. Es kann aber auch Ansiedlung auf Kronland wie in dem vielbesprochenen Fall von Arena (s. u.) vorliegen. In der Zeit, ehe die Libellariet zahlreich werden, muss es doch noch besonders viele Kolonen gegeben haben; warum sollten sie, aber nicht die Sklaven ausgestorben sein? Da wird einmal (a. 764, ib. IV 1 n. 57) aufgezählt *curtes sundriales, casas massaricias et aldionales*. Ist nun der Weg, die Kolonen zu Aldionen werden zu lassen (gegen den spricht, dass die Aldionen auch in Toscana nur Brief- oder Botendienste zu haben scheinen, während die Kolonen nicht so milde behandelt worden sein können: denn a. 754, Mem. e doc. IV 1 n. 47 sind es wohl *aldiones*, die mit *qui fuerunt epistolas deportantes* erklärt werden, vgl. Hartmann, Analekten S. 54 Anm. 1), nicht gangbar, so liegt wohl die Identifizierung der freien Massarier mit den Kolonen am nächsten.

(1) Vgl. die Kaufleute *de Langobardia*, die angeblich 629 den Markt von Paris besuchen, D. Merow. Spur. n. 23 (echte Vorlage). Unter den Handwerkern findet sich später mancher *exercitalis*, die Langobarden haben sich sehr bald dem städtischen Leben und seinen Berufen angepasst. An der Darstellung der ursprünglichen Ordnung ändert diese Tatsache aber nichts. Vgl. die von Schiaparelli in Bull. stor. Ital. XXX (1909) herausgegebenen Urkunden aus Piacenza p. 58 n. 4.

(2) Die bekannte Seifensteuer aus Piacenza, Troya n. 566. 591, Hartmann II 2 S. 43 und Analekten S. 94. Auf spätere Abgaben der Fleischer für ihre Verkaufsstände auf dem Markt von Genua wies ich Hist. Vierteljahrschr. XIV 88 hin; wahrscheinlich gehen auch sie über die Langobardenzeit auf römische Ordnungen zurück.

(3) In den Urkunden finden wir oft neben *exercitales* Personen, die nicht als solche, sondern etwa nur als *liberi homines* bezeichnet werden (715,

Freilich fehlten ihnen wohl meist die Voraussetzungen zum Kriegsdienst zu Ross, der Grundlage der vollen staatsbürgerlichen Rechte; dieser blieb den eigentlichen Hochfreien, den Arimannen (Heermannen, lateinisch *exercitales*), vorbehalten. Die Stadtgemeinde war wieder, wie in der Frühzeit des klassischen Altertums, mit der Hoplitengemeinde identisch, und es hatte wenig gefehlt, dass selbst die Zersplitterung der Urzeit, als Italien in zahlreiche unabhängige städtische Gemeinwesen zerfiel, von neuem eintrat; so wirksam war der Rückfall in längst überwundene Wirtschaftsstufen, dass in der Herzogszeit schon ein Anfang dazu gemacht worden war, und es bedurfte noch harter Kämpfe, bis es dem Königtum gelang, die Einheit des Reiches von Pavia zu festigen.

Zu der Gemeinde der Arimannen, der grundbesitzenden Vollbürger, gehörten auch die Überreste der römischen *possessores*; wir hören noch einmal von einer vornehmen Römerin zu Pavia (1), im ganzen treten uns als Bürger der Langobardenstädte eben nur Langobarden entgegen, die Römer der sozial führenden Klassen waren verschwunden oder mit ihnen verschmolzen. Bei der Eroberung von Römerstädten wurden die Einwohner gezwungen, die langobardische Haartracht anzunehmen (2), das äussere Symbol des Gedankens, dass sie nunmehr dem Germanenstamme, seinem Staate und Kulturkreise angehörten und sich seinem Recht zu beugen hatten. Denn nicht wie beispielsweise in den Reichen der Gothen und Franken stand eine Römergemeinde der langobardischen gegenüber; es gehört zu den gesicherten Ergebnissen der Forschung seit Hegel bis auf Halban, dass das langobardische Recht — schränken wir sofort ein: ursprünglich — territorial war (3). Erst spät und unter gänzlich veränderten Verhältnissen, seit dem erneuten Vordringen König Liutprands in den byzantinischen Exarchat, hören wir wieder von

Pasqui I n. 5 unter den Zeugen); dass es derartige niedere Freie gibt, beweist das Vorhandensein der nicht freizügigen *liberi massarii* und später *liberi libellarii*.

(1) Paulus V 37 zu 36. 38. II 32, vgl. Schupfer, Istituzioni p. 95. Hegel I 380. Hierhin gehört z. B. auch die Tatsache, dass König Adalwald das römische Element begünstigte; doch sicher unter den Vornehmen, wie Schupfer p. 89 hervorhebt.

(2) Über die langobardische Haartracht Paulus IV 22. Über das *more Langobardorum tondi* unterworfenen Römer: Liber pont. I 420; vgl. Hegel I 423. Mayer I 47.

(3) Es ist nicht erforderlich, auf diese Streitfrage zurückzukommen, da auch Hartmann trotz abweichender Erklärung mit der Einschränkung, Gebrauch römischen Rechtes im Langobardenreich sei das Ergebnis späterer Entwicklungen, zustimmt. Niese S. 371-372, der Mayers zu weit gehende Ansichten über die Geltung des römischen Rechts auf das richtige Mass zurückführt, schliesst aber, „dass im allgemeinen der Römer weithin eine rechtliche Sonderstellung einnahm“, was ich in dieser Fassung nicht zugeben kann.

Römern im Langobardenreiche (1), und dies haben alle die nicht beachtet, die einen ursprünglichen Dualismus im Reiche von Pavia aus der Erwähnung von Römern in den Gesetzen Liutprands haben erschliessen wollen.

Die aus Langobarden und Römern neu entstandene einheitliche Rasse sprach eine romanische Sprache, eine Abart des Vulgärlateins (2). Wenn man auch aus der Sprache keinen Rückschluss auf die Rasse ziehen darf — die heutigen Bulgaren, ugrofinnischer Herkunft, sprechen seit vielen Jahrhunderten eine slawische, also den indogermannischen zugehörige Sprache —, so ist doch sicher, dass das germanische Element in der Minderzahl war; sonst wäre die langobardische Sprache wohl weniger schnell und gründlich in Vergessenheit geraten. Aber unter den Grundbesitzern fühlte sich das langobardische Element als massgebend, besonders in Toscana, wo noch viel später die freien Herren des platten Landes als *Langobardi*, *Lambardi* bezeichnet wurden (3); und diese Kreise mochten sich, nachdem sie längst der germanischen Laute entwöhnt waren, noch immer stolz als Herren der Römer fühlen (4), da ihnen die abweichende Sitte der abhängigen ländlichen wie der niederen städtischen Bevölkerung immer aufs neue vor Augen trat. In diesem Sinne sagte noch König Aistulf, durch das Königtum sei ihm der *populus Romanorum* übertragen (5), und ein viel späterer Schriftsteller, Bischof Liutprand von Cremona, äusserte mit dem hochgemuten Nationalstolz des Langobarden, bei ihnen sei es die ärgste Schmach, ein Römer geschimpft zu werden (6). So stand das Herrenvolk, das die Reste der römischen Vornehmen in sich aufgenommen hatte, den zahlenmässig weit überwiegenden sozial tiefstehenden Schichten römischer Herkunft etwa gegenüber wie einst die Etrusker den unterworfenen Italikern, wie die Deutschen in den russischen

(1) Hartmann II 2 S. 4. 25. Neumeyer S. 55-57. Halban S. 65-71. Niese S. 371.

(2) Hartmann II 2 S. 22-25.

(3) Diese Tatsache lässt sich nicht, wie Volpe, *Pisa e i Longobardi*, in *Studi Storici* X 418 in übergrosser Skepsis will, ohne Zurückgehen auf ethnographische Grundlagen erklären. Warum sollte man die Römer Langobarden genannt haben?

(4) Ein gutes Beispiel bietet der Geschichtsschreiber der Langobarden, ein völlig romanisierter Geistlicher, wie Hartmann II 2 S. 24 mit Recht sagt, der Diakon Paulus, Sohn des Warnefrid, der aber doch voller Nationalstolz, ja in seiner Art ein Nationalist ist und sich im Hervorheben der Vorzüge seines Volkes nicht genug tun kann; vgl. oben S. 155 Anm. 1 und etwa noch die Stelle Paulus III 29, wo der Autor tadelnd bemerkt, in seiner Hauptquelle, Secundus, sei ein bestimmter Sieg der Langobarden übergangen: er beeilt sich, ihn nach einer ausländischen Quelle, in der er ihn gefunden hat (Gregor von Tours IX 25), zu berichten.

(5) Edikt, Prolog des ersten Jahres

(6) *Legatio* c. 12.

Ostseeprovinzen den Esthen und ihren Stammesbrüdern oder wie die Türken den Rajahvölkern — nur dass es seine Sprache nicht bewahrte. Und dieses Herrenvolk ist auch gemeint, wenn von den Bürgern oder dem Aufgebot einer Stadt gesprochen wird; denn die Stadt blieb der kulturelle Mittelpunkt und der hauptsächliche Markt (1). In der Frühzeit der Langobardengeschichte wird selten ein Landort als Wohnsitz eines Freien genannt; und doch werden die Grundbesitzer noch weniger wie im Altertum oder in unsern Tagen vorwiegend in der Stadt gewohnt haben.

Die Gemeinde der Heermannen, gleich an Rechten und Pflichten, wenn auch ungleich an Ansehen und Besitz (2), stand nur hinter den Führern, dem König, den Herzogen und Gastalden, zurück, umgekehrt wie im sinkenden Kaiserreich des Altertums. Der schöne Schein von Freiheit und Selbstverwaltung der Städte war entschwunden, die wahre persönliche Freiheit, von der in jenen trüben Tagen des Verfalls und der Versteinerung aller Lebensformen selbst der führenden Klasse der Kurialen nur ein trauriges Zerrbild geblieben war, hielt wieder ihren Einzug in die Nordhälfte Italiens. Das ethische Empfinden des Germanentums hatte das spätantike verdrängt, und erst der Langobarde lehrte den Enkel des Romulus wieder das altrömische Mannesideal kennen, das dem altgermanischen so wesensgleich war wie sein edler Zwillingsbruder (3).

Keinen Verfall und keinen Ruin haben die Langobarden Italien und insbesondere Toscana gebracht (4). Noch heute gehören die von

(1) Dass die Römer langobardische Namen annahmen (Mayer I 47), ist eine unmögliche These. Hier ist an die bis auf die gebräuchlichsten christlichen Namen rein germanische Zusammensetzung der Eigennamen beispielsweise im langobardischen Lucca zu erinnern. Zwischen lateinischen Namen wie dem des Königs Desiderius, der Herzoge Gregorius von Chiusi und Benevent einerseits, der Bischöfe Martian und Gaudentian von Volterra, Lupertian von Siena andererseits kann man aber noch einen Wesensunterschied herausfühlen. Da jede Beziehung auf einen Heiligen oder der Wunsch einer glücklichen Vorbedeutung, der bei der Namengebung eine solche Rolle spielt (zu Desiderius vgl. spätere Namen wie De(o)tauti, Bentivenga, Cacciaconte), in der zweiten Reihe fehlt, eben was einen Langobarden zur Wahl dieser Namen hätte veranlassen können, so werden ihre Träger wohl römischen Geschlechts gewesen sein, und ihr geistlicher Stand ist sicher kein Zufall.

(2) Hartmann II 2 S. 5 zu II 1 S. 42-43.

(3) Vgl. die schönen Bemerkungen Mommsens über das römische und das byzantinische Kulturideal. Jur. Schr. III 176.

(4) Man hat das hauptsächlich durch Verallgemeinerung der rhetorischen Übertreibungen Gregors I. wie Dial. III 38 zu erweisen gesucht. Schon Kaiser Ludwig II. hat einmal in charakteristisch-unhistorischen Worten, wohl in Erinnerung an die Gesetze seiner Vorgänger im alten Reich, die glückliche Römerzeit — *Romanis imperatoribus tranquille pacis felicitate orbem regnantibus* — den Langobardenstürmen — *antequam Longobardorum gladius Italiam populando devastaret* — entgegengestellt: Pasqui,

ihnen dereinst besiedelten Provinzen zu den volkreichsten und zeichnen sich durch überlegene Kultur aus. Nur ihre Städte haben in den glorreichen Zeiten der Kommunalbewegung einen neuen Aufschwung im Volksleben Italiens geschaffen, sie haben die Grundlagen der Renaissance, die Freiheit und Persönlichkeit, für die Welt errungen. Die Landschaften, die kein Langobardenfuss betrat, wie die Campagna und Maremma und viele Gebiete des Südens, blieben entvölkert und in wirtschaftlicher Stagnation; zum mindesten fehlte ihnen, wie Campanien und der Pentapolis, noch lange die Lebens- und Schöpfungskraft, und nur in den Seestädten blieb wenigstens wirtschaftlich eine rege Tätigkeit. Niemand hat diesen Mangel an innerer Kraft schöner und treffender charakterisiert wie Vittorio Alfieri, der in seinem berühmten Sonett „Lo Stato Romano“, dem Kirchenstaat mit machtvoller Rhetorik seine Erbärmlichkeit vor Augen hielt. Wo die Langobarden festen Fuss fassten, da sehen wir bis in unsere Tage die dichteste Besiedlung, den intensivsten Ackerbau, die grösste Verbreitung von Werten materieller und geistiger Kultur. Nicht zerstört haben die Langobarden die antike Welt: sie haben ihren erschöpften und ausgesaugten Kulturboden mit ihrer noch ungezügelten, aber jugendfrischen und bildsamen, schöpferischen und tatkräftigen völkischen Art befruchtet (1).

Cod. dipl. d'Arezzo I n. 37, BM.² 1179^a. Ähnlich lautete damals die Aussage toscanischer Priester, nur noch etwas schauerlicher. Solche Ansichten, die seit der Renaissance in Italien aus nationalistischer Tendenz recht häufig vorgebracht werden, sind auch infolge eines gewissen Vorurteils mitunter von ernstesten Gelehrten, wie Schupfer und etwas anders gewendet P. S. Leicht, *Studi sulla proprietà fondiaria* I 163, geäußert worden; sie fehlen aber selbst in der deutschen Litteratur nicht. Hier kann ein so allgemeiner Gedankengang nicht weiter verfolgt werden.

(1) Dazu sei ein ansprechender Gedanke E. Mayers angeführt (um so mehr, als ich mir seine Gesamtauffassung von der Stellung der Römer zu den Langobarden im ganzen nicht zu eigen machen kann). Zu einer späteren Zeit, der fränkischen, bemerkt er in der Einleitung seiner *Ital. Verfassungsgesch.* S. XLIV: „übermüdete Menschen und Völker können ja immer nur durch Barbarisierung gesunden“. Das dürfte noch mehr auf die Wirkung des Langobardeneinfalls zutreffen.

V. KAPITEL.

Ackerbau und Ödland zur Zeit der Eroberung. Verschiebung der Besitzverhältnisse. Wirtschaftliche und soziale Differenzierung. Rodung und Urbarmachung un bebauter Landstriche. Spuren der langobardischen Siedlung.

Über die soziale und Wirtschaftsgeschichte: F. Schupfer, *Degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Longobardi*, s. o. S. 141. Salvioli, *Contributi*, s. ebenda. L. M. Hartmann, *Gesch. II 2* (1903) S. 1-63. P. S. Leicht, *Studi sulla proprietà fondiaria nel medio evo*, I. *La curtis e il feudo nell'Italia superiore fino al secolo XIII* (1903). II. *Oneri pubblici e diritti signorili*, 1. *Il regno langobardo. L'Italia meridionale sino alla dominazione normanna* (1907). Hartmann, *Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter. Analetten* (1904). Davidsohn, *Gesch. von Florenz I* 302-326. A. Dopsch, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland*, I. Teil (1912): *Italien wird mehr gelegentlich herangezogen, die neuen Ansichten von D. sind auch für Toscana sehr beachtenswert.*

Über die Agrarkontrakte: Hartmann, *Ecclesiae S. Mariae in Via Lata tabularium I* (1895), *Einleitung p. xxiv-xxxii*. Pivano, *I contratti agrari in Italia nell'alto medio evo* (1904) und dagegen Schupfer, *Precarie e livelli nei documenti e nelle leggi dell'alto medio evo* (1905), zuerst erschienen in *Rivista Ital. per le scienze giuridiche XL* (1905) Heft 1-3. *Regestum Volaterranum* (1907) S. XLIII (bes. Anm. 8) -XLV. P. S. Leicht, *Livellario nomine. Osservazioni ad alcune carte amiatine del secolo nono*, in *Studi senesi in onore di Moriani* (1905) I 283-351, auch separat. Aus der Litteratur seien C. Calisse, *Le condizioni della proprietà territoriale studiate sui documenti della provincia romana dei sec. VIII. IX. X*, in *Arch. della Soc. Rom. di storia patria VII* (1884) 309-352. VIII (1885) 60-100 und G. Seregni, *La popolazione agricola della Lombardia nella età barbarica*, in *Arch. stor. Lombardo XXII* (= serie III vol. III 1895) p. 5-77 genannt. Das für die Geschichte der Wirtschaftsgeschichtsforschung interessante Buch von C. F. von Rumohr, *Ursprung der Besitzlosigkeit der Kolonen im neueren Toscana* (1830), dessen Ergebnisse H. Niese in *Zeitschr. der Savigny-Stiftung Germ. Abt. XXXII* (1911) S. 376 Anm. 7 akzeptiert, ist veraltet und wegen des äusserst geringfügigen Materials, das benutzt ist, ohne Beweiskraft; über seine Stellung in der zeitgenössischen Litteratur vgl. die gelehrten Bemerkungen v. Belows in *Conrads Jahrbüchern f. Nationalökonomie und Statistik XLIII* (1912) S. 577. Von der allgemeinen Litteratur kommen hier neben G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgesch. Bd. II 1^a S. 217-383. IV^a 176-364* besonders H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte I² 279-292*. Pertile, *Storia del diritto italiano vol. III und IV, Il diritto privato*, Torino 1893-94. A. Solmi, *Storia del diritto italiano* (Milano 1908, hebt die Probleme schärfer wie die bekannten Handbücher von Salvioli u. a. hervor) Fr. Schupfer, *Il diritto privato dei popoli germanici con speciale riguardo all'Italia vol. I und II, Città di Castello* 1907, in *Betracht. Eine Wirtschaftsgeschichte Italiens ist bei dem Stande der Forschung vorläufig noch zu den pia desideria zu rechnen. Das Buch von Eheberg, Agrar. Zustände in Italien* (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik Bd. 29) bietet interessantes Vergleichsmaterial aus der Neuzeit.

Die Ausführungen dieses Kapitels, die zum Verständnis der Grundlagen der Reichsverwaltung nicht gut entbehrt werden können, gehören streng genommen

nicht zum Thema; ich musste mich daher begnügen, die Hauptpunkte der Entwicklung in Toscana zu skizzieren und mit ausgewählten Belegen zu versehen, um so mehr, als eine einigermaßen erschöpfende Behandlung des Gegenstandes in diesem Rahmen unmöglich ist. Jedoch hoffe ich an anderer Stelle ausführlicher auf die berührten Probleme zurückzukommen.

Toscana war zur Zeit der langobardischen Landnahme kein verwüstetes oder entvölkertes Land. Die antiken Ortsnamen (1), die Zeugnis geben, wie weit zum mindesten die römische Kultur von den Langobarden angetroffen und belassen wurde, erstrecken sich, von den im Altertum sumpfigen Tiefebene und den Maremmen abgesehen, ziemlich gleichmässig über das ganze Land bis hoch ins Gebirge hinauf, wo auch jetzt Ackerbau und feste menschliche Wohnsitze aufhören und die Weide- und Alpenwirtschaft beginnt; hier tritt der erste Grundsatz der Ortsnamenforschung in sein Recht, auf friedliche Eroberung und gute Nachbarschaft der Eroberer mit den Unterworfenen zu schliessen, wenn die Namensformen dieser erhalten bleiben (2). Zu dem gleichen Ergebnis führt eine Untersuchung der Kirchenpatrozinien (3). Solche, die nach den Heiligen der ältesten Zeiten heissen und wohl auf vorlangobardische Zeit zurückgehen, beispielsweise Stephanus, Cosmas und Damianus, Iacobus, sind über das ganze Land zerstreut; solche, die wir für langobardisch halten dürfen, wie Michael, Geminian, Donatus, haben auch keine bestimmte regionale Begrenzung und finden sich häufig in Orten, deren Bestehen schon im Altertum sicher ist, oft sogar

(1) Besonders die der alten *fundi* auf *-anum (us)* aus der römische Katasterkarte, s. o. S. 58 Anm. 2. 165. Lami, Eccl. Flor. mon. I 688-694. II 1497. Leicht, Studi I 13 nota 3. Dazu die von Jung, Grundriss der Geogr. von Italien S. 12 zitierten Werke von Flechia. Für die Garfagnana und Versilia öfter hervorgehoben von Pacchi p. 45-47, Santini I 28, vgl. Calisse, Doc. Amiat. p. 100 für Römisch-Tusciem. Neben diesen Ortsnamen sind solche wie *Cecina* von der bekannten etruskischen *gens Caecina* oder *Vico Pancellorum* (ein *vicus Pannuculorum*) zu beachten. Ein noch gewichtigeres Zeugnis für das friedliche Weiterleben der römischen Ackerbauer bietet die von A. Schulten, Die röm. Flurteilung, in Götting. Abhandl. 1898 (vgl. schon Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen I 319-321. III 138. 141) nachgewiesene antike Flurteilung, die beispielsweise um Florenz und Prato noch erhalten ist. Auch Ortsnamen wie *Dicomano* (bei Florenz und Bach bei Cascina nahe Pisa, Muratori, Antiq. Ital. III 1053, a. 934) werden darauf hinweisen und mit dem *decumanus*, einem der von den Feldmessern angelegten Richtwege, zusammenhängen. Eine exakte Einzeluntersuchung ist, freilich vorwiegend vom Standpunkte des Linguistikers, von Pieri, Dalla toponomastica della Valle dell'Arno, in Rendiconti Accad. Lincei XX 503-562 durchgeführt, ebenso von demselben für die Täler des Serchio und der Lima im V. Beiheft des Arch. Glottol. Ital. Das ganze übrige Material harret der Verarbeitung für die Siedlungsgeschichte.

(2) Vgl. v. Jaksch, Über Ortsnamen u. Ortsnamenforschung mit bes. Rücksicht auf Kärnten, Klagenfurt 1891.

(3) S. o. S. 141.

als Herrenkirchen neben dem Gotteshaus der unterworfenen Römer (1). Die langobardischen Neukulturen, von denen noch zu reden ist, sind über die ganze Provinz verbreitet; höchstens dass sie an Strassenzügen wie der Frankenstrasse etwas häufiger sind. Ein grösseres geschlossenes Gebiet langobardischer Siedlung ist in Toscana nicht nachzuweisen, und es leuchtet ein, dass in diesen Verhältnissen das Germanenvolk schnell romanisiert werden musste.

Wie im Altertum war das untere Arnotal fast ununterbrochen von Sümpfen bedeckt (2); an der Mündung des Flusses und weit nach Norden, bis zur jetzigen Mündung des Serchio und zum See von Massaciucoli, erstreckte sich eine solche von Busch und Stauwasser erfüllte Niederung, an deren Rande der Ort Arena lag, so genannt nach seinem wertlosen Sandboden. Die Monti Pisani begrenzten diesen Sumpf, und an ihrer Abdachung liegen die Städte Pisa und Lucca, beide nicht weit von dem kleinen Bergstock entfernt; aber jenseits von diesem, südlich von Lucca, treffen wir auf einen neuen Sumpfsee, den Lago di Bientina, der nach Norden nahe an Lucca heranreichte. Im Osten begrenzten ihn die waldigen Höhen Le Cerbaie, in denen der Hirsch hauste, und ostwärts von ihnen dehnte sich wieder ein stagnierendes Gewässer aus, der See von Fucecchio, dessen Abfluss in den Arno den Namen Arme trug (3). Südwärts von Lucca, östlich vom Pian Pisano war nur wenig Kulturland auf dem rechten Arnoufer, die Frankenstrasse suchte sich

(1) Dann liegt die ältere Kirche nach antiker Sitte ausserhalb des Ortes, oft ist sie Taufkirche, nie die langobardische, die im Orte und, wo wir der Lokaltopographie nachkommen, sogar in der späteren Burg, der alten *villa = curtis*, liegt. Fast alle im Register des Reg. Volat. S. 389-390 verzeichneten Michaelskirchen liegen z. B., soweit sie nicht städtisch sind, in Burgen; typisch ist die im *cassarum* von Montevoltraio, die dortige Pieve S. Giovanni lag ausserhalb.

(2) Kiepert, Lehrbuch der antiken Geographie S. 405. Nissen I 305. II 292. Salvioli I 5. 8. 12. 28. 42-43. Vgl. oben S. 30. Auch der angeführte Atlas von Zuccagni Orlandini, der den Zustand vor der völligen Durchführung der „bonifiche“ wiedergibt, ist mit Vorteil zur Feststellung des Sumpflandes heranzuziehen.

(3) Alle diese Sümpfe, von denen ein Teil noch heute in Resten vorhanden ist, sind auf älteren Karten gut erkennbar. Über Wald bei Pisa zu Strabos Zeit Salvioli p. 12. Arme: Repetti I 135. Die Gusciana, die ihm mindestens für einen Teil des Laufes entspricht (Repetti II 566), führte im IX. Jahrhundert noch Fische: Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 789. Für Bientina (Nissen I 305) vgl. z. B. ib. V 3 n. 1369. Von den Cerbaie sagt Alexander II. JL. 4724 *terra que dicitur Cerbaiola, quam ex agresti et sterili ad fecunditatem reduci fecimus*. Die Pachturkunden über die einzelnen Parzellen sind mindestens grossenteils erhalten, Kehr III 451 n. 14 - 452 n. 24 und die Nachträge p. 488-492. — Einzelbelege können hier nicht erbracht werden. Über die auf Sumpf und Wasser deutenden Ortsnamen dort, zu denen noch Flexo = Fiesso am untern Serchio kommt, vgl. Repetti II 472 und über Analoga bei Mantua Darmstädter S. 137. 139. 142.

mühsam zwischen den Sümpfen durch die Cerbaie ihren Weg bis zum Arno-Übergang, und inselgleich ragtendie bei den später vereinigten alten Kirchen S. Ippolito und S. Maria in Monte aus dem wüsten Gebiete hervor. Auf dem linken Ufer treten die Höhen, zuerst die Colline Pisane, dann die Hügel nördlich von Volterra, dichter an den Arno heran. Hier fand sich in den Tälern der Era und Evola viel unkultiviertes Waldland, und ähnlich sah es im Südwesten aus, in den kleinen Tälern der Bäche, die von den Grenzbergen zwischen Volterra und Pisa (Montalpruno) ins Tyrrhenische Meer fließen.

In Osttoskana, wo im Altertum die Hauptstrasse vom Rom nach Florenz gezogen war, breitete sich jetzt der Chianasumpf südlich von Arezzo bis Chiusi immer weiter aus, und mit ihm die Malaria, die das damals noch blühende Chiusi im Lauf der Jahrhunderte zu der gestorbenen Stadt machte, als die es Dante kennt. Zwischen Siena und Roselle reichte ein grosses Waldgebiet von den Quellen der Merse bis zur Orcia, ein anderes dehnte sich auf dem vulkanischen Gebirge des Montamiata zwischen Chiusi und Sovana aus. An der Küste zerstörte die fortschreitende Ausbreitung des *lacus Prilius* bei Roselle den schiffbaren Hafen; überall griff auch hier das Sumpffieber, das schon im Altertum nicht gefehlt hatte (1), um sich und hat im Lauf der Zeit Roselle und Sovana zerstört, Grosseto nicht aufkommen lassen. Wie viel Anteil es an dem Dahinsterven der zahlreichen Städte des Südens wie Vetulonium, Ansedonia, Visentium hat, wie viel die Kriegsnöte dieser Jahrhunderte verschuldeten, das bleibt in den undurchdringlichen Schleier gehüllt, der über jenen dunkeln Zeiten schwebt (2). Die weiten fruchtbaren Flächen an der Meeresküste, so an der untern Cecina, um Populonia-Piombino, an der Mündung der Merse und Fiora, um Corneto scheinen dagegen erst infolge der Sarazenennot völlig verödet und der Malaria zum Opfer gefallen zu sein (3). In der Folge bildeten

(1) Vgl. über die Verödung in der späten Kaiserzeit Kiepert, Lehrbuch S. 407. Stellen wie Rutilius Namatianus I v. 282-284 zeigen die Maremma bereits mit Sümpfen erfüllt, in denen die Pinie wuchs und dichtes Buschwerk grünte; der *aestivae paludis odor* ist wohl auf Malaria zu beziehen. Die Stelle beschreibt die Maremmen zwischen Graviscae und Cosa. Salvioli p. 8, der aber p. 28 übertreibt. Über das Gebiet des lacus Prilius M.² 559.

(2) Vgl. z. B. Pelagius I. JK. 943. 963. Schon Gelasius I. JK. 672, vgl. 621 nennt Tusciem unter den *provinciae, in quibus hominum prope nullus existit*; die Worte des Rutilius von Alsia und Pyrgi *Nunc villae grandes, oppida parva prius* (I v. 224) zeigen, dass das veränderte Wirtschaftssystem viel Schuld hatte. Man erinnert sich, dass zu Ende des VIII. Jahrhunderts die Stätte der untergegangenen Stadt der Sorrini nur *casalem Surrinem* trug (oben S. 136); ähnliche Beispiele sind nicht selten: von Tarquinii blieb ein Turm, von Volci die Pfarrkirche, Forum Cassii bestand als *massa* mit einer Marienkirche fort.

(3) Wenigstens werden in diesen im Altertum dicht bewohnten Küstenländern (Kiepert S. 407) noch zahlreiche Ortschaften das ganze IX. Jahr-

ziemlich alle Flussmündungen an der Küste Haffe, wie ein Beispiel noch bei Orbetello zeigt, oder stagnierende Gewässer (1). An der Cornia lag jenseits der gut angebauten Mündungsebene, wo eine Reihe von Dörfern noch lange bestand, ein weiter Wald, der sich bis zum grünen Berge von Monteverde in die Volterranner Randhöhen hinaufzog (2); dort deutet vielleicht der Name des alten Gehöftes Palatiolum (3) darauf hin, dass die Umgegend bereits römisches Fiskalland gewesen war. Im Süden scheint sich bei Visentium und Orvieto viel unbebautes Weideland befunden zu haben (4). Ein grosser Teil dieser unbewohnten Landstrecken war erst durch den Verfall der etruskischen Kanalisation dem Fieberdämon preisgegeben (5), da die spätantiken Agrarverhältnisse, die Latifundienbildung, die alte Entwässerung verkommen liessen (6). Das Wald- und Weideland mag aber grösstenteils schon im Altertum städtisches Gemeingut und der Privatkultur, zu der es sich meist nicht eignet, entzogen gewesen sein; so die waldigen Höhen des Appennin und Montamiata, von denen diese Tatsache, weil wir zufällig Nachrichten besitzen, feststeht (7), aber auch Binnenwälder wie die zwischen Siena und Roselle (8). Diese weiten Ödländereien sind, wie zu zeigen sein wird, an den langobardischen Staat gefallen (9).

hundert und bis ins folgende hinein in den Luccheser und Amiatiner Urkunden genannt; eine Reihe von Einzelheiten wurde im 3. Kapitel zusammengestellt. Die *cella s. Mariae ad Minionem* südlich von Corneto wurde von den Arabern zerstört und lag 48 Jahre lang verödet: Calisse, Storia di Civitavecchia p. 78 mit vielen andern Notizen aus dem Farfenser Regest über dieses Klösterchen.

(1) So am Serchio der See von Massaciuccoli, am Arno der sumpfige Wald von Tombolo und flussaufwärts die Seen von Bientina und Fucecchio, an der Bruna der See von Castiglione della Pescaia, am Ombrone der Prelio; von den kleinen Flüssen des Südens behielt aber z. B. die Marta den Hafen von Corneto, wie die Farfenser Diplome zeigen. Ähnlich war es an der Adria zu Strabos Zeit: Salvioli I 42.

(2) Der *gualdus regis*, von dem gelegentlich des Reichslandes zu sprechen ist, vgl. oben S. 117.

(3) In dem der Pisaner Walfrid 754 das Kloster Monteverde gründete, vgl. das Leben Walfrids von Abt Andreas, oben S. 5 Anm. 2.

(4) Wegen der dort angesiedelten Centenen.

(5) Kiepert S. 407. Nissen I 301. 308. 410-418. II 282. Doch galt Toscana teilweise schon im Altertum als Fieberland: Plinius, Ep. V 6, 1-2. Sidonius I 5, 8 *pestilens regio Tuscorum*. Rutilius I v. 282 über Graviscae. Oben S. 176 Anm. 1.

(6) Targioni Tozzetti IX 59-154, "Discorso intorno alle cause ed ai rimedi dell'insalubrità d'aria della Maremma toscana",.

(7) Salvioli I 48 und die Schenkung im Privileg Aistulfs für Amiata, die, wie an anderem Ort zu erweisen ist, wenigstens in den Grundzügen echt ist.

(8) Karl der Grosse (M.² 559 und dep. 26) schenkte dort den Wald, der ehemals zum *publicum* von Siena gehörte, an S. Antimo.

(9) Siehe das folgende Kapitel über das Reichsgut.

Im Laufe der Zeit müssen sich die Langobarden stark vermehrt haben, und bald mochte der einzelnen Fara der zugeteilte Besitz nicht mehr in der gewohnten Weise ihren Unterhalt gewähren (1). Die Könige haben in manchen Fällen die Übersiedlung der ganzen *fara* in andre, wohl dünner bewohnte Gegenden gestattet (2) und ihr dann doch wohl neuen Besitz zugeteilt. Der grösste Teil des Kron-gutes eignete sich aber nicht zu diesem Zweck; er konnte erst durch mühsame Rodung, welche die Kraft einer einzelnen Sippe überstieg, dem Pflug dienstbar gemacht werden. Das ist vielfach durch Gründung von Reichsabteien bewirkt worden (3); wir finden aber auch Langobarden und ihre Bundesgenossen auf öffentlichem Boden angesiedelt, und dann wohl meist in grösseren Verbänden. Wo wir einen langobardischen *sculdahis* (*centenarius*) mit seiner Hundertschaft antreffen — einmal, in einem schon römischen Orte (4), sogar zwei zusammen —, da muss bewusste Besiedlung durch die Regierung mit bestimmten Absichten vorausgesetzt werden. Diese Absicht kann nun entweder wirtschaftlicher oder militärischer Natur gewesen sein (5). In der Tat lässt auch die Örtlichkeit, in der wir Bundesgenossenscharen oder Centenen in Toscana nachweisen können, regelmässig auf die eine der beiden Aufgaben, meist auch noch auf ursprüngliches Öd- oder Fiskalland schliessen. Aus Paulus wissen wir, dass die stammfremden Hülfsvölker der Langobarden in *vici* angesiedelt wurden, die nach ihnen hiessen. Nun kommen unter den

(1) Hartmann II 2 S. 48-52.

(2) Ed. Roth. 177.

(3) K. Voigt, Kgl. Eigenklöster im Langobardenreiche (siehe unten in der Litteratur des 7. Kapitels) S. 152-154 macht diesen Gesichtspunkt nicht geltend; Bobbio auf Ödland gegründet: Hartmann, Analekten S. 42-44. Ebenso lag es in Amiata und später in S. Antimo.

(4) Mosciano bei Lucca: Leicht, Studi I 14.

(5) Hier sei an die Ortsnamen Sculcula in der Maremma, Innocenz II. JL. 8090, und Sculcule bei Asciano, *infra plebe s. Agathe* 1040, Pasqui, Cod. dipl. d'Arezzo I 231 n. 159 (Repetti I 152), erinnert, zu denen Formen wie Scurcola bei Tagliacozzo in den Abruzzen, Circondario Avezzano, und Sgurcola südlich Anagni zu vergleichen sind. Über *sculca* jetzt E. Mayer, Ital. Verfassungsgesch. I 411 Anm. 7; das Wort ist nicht griechisch, wie der Index zu MG Leges IV 677 erklärt, sondern hängt mit dem Verbum *exculcare* zusammen; *exculcatores* sind Vegetius II 15. 17 leichte Aufklärungstruppen, vgl. Ammian XXVII 10, 10. So sagt Theophylaktos Simokatta VI 9, der die griechische Bedeutung angibt, *sculca* sei ein römischer Ausdruck. Nach Gregor I. Reg. II 33 und dem griechischen Historiker ist *sculca* eine Wache oder Wachmannschaft. Von den Langobarden wurde Wort und Begriff übernommen: Roth. 21 *Si quis in exercito ambulare contempserit aut in sculca* (vgl. Lombarda vulg. I 14). Die Glosse dazu (*id est cabalcata*) erklärt Mayer mit Recht für wertlos. So könnte dieser Ortsname auf eine langobardische, vielleicht aber auch byzantinische Besatzung oder Festung zurückgehen, zumal die beiden (verschollenen) Orte im Süden von Toscana lagen.

toscanischen Ortsnamen von den sechs Nationen, die der Geschichtschreiber aufzählt (1), nur die Bulgaren vor (2); auch die Thüringer, die im Heere Alboins vertreten waren, haben ihre Spuren hinterlassen, dicht bei Lucca, wo noch viel später reiches Königsgut, wohl aus

(1) Hartmann, Gesch. Italiens II 1 S. 277 verweist auf Ortsnamen, die mit Bulgar gebildet sind, denkt jedoch an die Scharen des Alzeco, der *cum omni sui ducatus exercitu ad regem Grimuald venit* (Paulus V 29) und von dessen Sohn Romuald in Sepino, Boviano und Isernia angesiedelt wurde. Das war jedoch nur ein später Nachschub, so interessant uns auch die Fortdauer der Beziehungen zu den Balkanbulgaren ist. Auf eine etwa gleichzeitige Einwanderung geht wohl auch die legendarisch gefärbte, gewöhnlich mit Alzeco zusammengebrachte Nachricht des Theophanes zu 6171 (= 663, also in der Zeit Grimoalds), einer der Söhne des Bulgarenherrschers Krobatos habe Ravenna und die Pentapolis besetzt und sei unter die Herrschaft der Christen gekommen. Diese Bulgaren sprachen, wie Paulus sagt, noch zu seiner Zeit neben dem (Vulgär-)Latein ihr Bulgarisch (d. h. die alte ugrofinnische Mundart, Hertzberg, Byzantiner und Osmanen S. 10); vgl. Bruckner, Spr. der Langobarden S. 15. Aber die Worte Paulus II 26 (nicht Secundus) *Unde usque hodie eorum in quibus habitant vicos Gepidos, Vulgares, Sarmatas, Pannonios, Suavos, Noricos sive aliis huiusmodi nominibus appellamus* zwingen an die mit Alboin eingewanderten Bulgaren zu denken; so Muratori, Antiq. Ital. I 14, auf den der Herausgeber Bethmann verweist; jenem Stamm des Alzeco wurden verödete *civitates cum suis territoriis* angewiesen, die ältere Schicht wohnte aber in *vici*, und gerade das trifft auf die toscanischen Orte durchaus zu.

(2) Volpe in Studi stor. XIII 56. Solche nach dem Volksnamen *Bulgari* heissenden Orte — wie genau die Angabe des Paulus ist, zeigt auch die beibehaltene Pluralform, nur in Oberitalien einmal *Bulgaria* — kenne ich in Toscana folgende: *Bulgari*, jetzt Bolgheri bei Bibbona in der Volterranner Maremma; dort lag die *sala ducis Allonis*, ein grosser Komplex von Reichsland, noch später Grafengut, Reg. Volat. n. 575. 855. Vgl. Repetti I 333, der auf den Zusammenhang mit dem Herzogs- und späteren Gherardeschibesitz dort hinweist. Ebenfalls verschollen *Bulgari* in der Pieve Presciano im Aretinischen, links vom Arno oberhalb Montevarchi, eine *curtis*, später Kastell: Pasqui, Cod. dipl. d'Arezzo I 139 nota 1; ib. p. 158 n. 111. D.H II. 464. H III. St. 2321^a, Pasqui I 244 n. 170; ib. 264 n. 185. Westlich von Città di Castello *in fluvio quod dicitur Soara in loco Vulgari* in einer Urkunde von 1048 bei Magherini Graziani, Storia di C. di C. II 279, der den Ortsnamen nicht erkennt und *vulgari* druckt. Ein weiteres *Bulgari*, später auch eine Burg, jetzt Borghero zwischen Orcia und Onzola, lag bei Chiusi: Reg. Sen. I n. 107 und meine Anmerkung über die Lage. Ein anderes ist südwestlich von Lucca bei Vicopelago zu suchen: 819 *in loco Bulgari* Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 428, dazu ebenda n. 503, a. 829, ferner Reg. del Capitolo di Lucca I n. 485. Dort ist ebenfalls Reichsgut nachweisbar. Vermutlich geht auch der Ort Porcari bei Lucca auf ein Bulgarendorf zurück. Als Eigennamen ist Bulgari, Wulgari (Reg. Camald. n. 261; in Süditalien häufig Pulcari) in Toscana so verbreitet, dass ich die Stellen, die fast jedes Urkundenbuch bietet, nicht weiter gesammelt habe; immerhin ist zu beachten, dass er sich bei einem der ersten späteren Grafengeschlechter langobardischer Herkunft, den Kadolingern, findet: Graf

alten Stadtweiden entstanden, lag (1). Im Lucchesischen, dessen Wirtschaftszustände wir verhältnismässig besonders gut kennen, finden sich ebenso wie im Pisanischen innerhalb der Landstriche mit alter Kultur keine Hundertschaften; doch treffen wir jene beiden auf demselben *fundus* in Mosciano an, an der Frankenstrasse, wo diese aus dem Gebirge in die Luccheser Ebene tritt. Weitere Centenen sassen in den alten *castra* Montepulciano und Viterbo, und es mag sein, dass auch in andre der eroberten byzantinischen Festungen solche Heeresabteilungen gelegt worden sind. Wenn wir bei Chiusi wie bei Toscanella mehrfach Centenare finden, so wird das ebenso wenig zufällig sein, sondern mit dem Schutz der Südgrenze zusammenhängen. Vielleicht nur zu Rodungszwecken, vielleicht aber auch zur Küstenverteidigung diente die Hundertschaft, die im Königswald an der Cornia angesiedelt worden ist (2). Diese Verbände gehen doch wohl kaum auf die alte Heeres- oder Volksverfassung zurück, mit der die Langobarden in Italien eingerückt sind (3). Sie hätten sonst bei der Ansiedlung nicht ganz unberücksichtigt bleiben können; diese erfolgte aber nach *farae*, und dem entspricht es, wenn wir aus-

Wilhelm mit dem Beinamen Bulgari, Bulgarellus z. B. Muratori, Antiq. Ital. VI 227, Reg. Volat. n. 126, Bolgarinus JL. 7606; auch in den Seitenlinien im Patrimonium. Vgl. über die Lombardei Seregni, La popolazione agricola della Lombardia nell'età barbarica l. c. p. 17, der neben Ansiedlung von Bulgaren auch solche von Sarmaten und Gepiden nachweist. Ein Ort Sclava bei Viareggio, jetzt Stiava, Repetti V 472, z. B. Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1696 (Solava Druckfehler); ebenso V 2 n. 934, (wo Sclana gedruckt ist) und öfter, vgl. über das Wort Körting n. 8495.

(1) Im *vicus Turingus* Toringo; doch sind die Thüringer bei den Langobarden nicht sicher bezeugt, König Agilulf soll nach der Origo diesem Stamme angehört haben. Hartmann II 1 S. 121 Anm. 4 lässt mit Recht die Möglichkeit offen, dass Agilulfs thüringischer Abstammung ein Missverständniss zugrunde liegt: er war vor seiner Erhebung Herzog von Turin.

(2) Die Nachweise der toscanischen Hundertschaften sind im II. Buche zu geben.

(3) Richtig Hartmann II 2 S. 12; im Widerspruch mit dieser Stelle und den Nachrichten über die langobardische Ansiedlung stehen seine Ausführungen ebd. S. 39: "der Name *centenarius* weist durch die Hundertzahl auf die alte Hundertschaft und auf ein Abteilungskommando hin, das schon vor der Ansiedlung bestanden haben wird". Wir wissen ja, dass bei der Landnahme für solche Verbände kein Spielraum blieb, dass, wie H. II 1 S. 38 sagt, "das langobardische Heer nach Geschlechtern (*farae*) eingeteilt war und wanderte", und werden ihm nur beipflichten, wenn er II 2 S. 12 sagt, dass von (alten) Hundertschaftsverbänden keine Spuren vorhanden sind. So sind auch die alamannischen Centenen jüngere Bildungen: Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² 161. Man kann auch bei den Langobarden nicht wie in Deutschland (Brunner S. 160-163) einen Unterschied zwischen persönlichem Verband und gemeinsamer Siedlung machen, da durch die sippenweise vor sich gegangene Ansiedlung solche persönliche (Heeres-)Verbände zerstört worden sein müssen. Auch ist der *sculdhais in loco ordinatus* (Roth. 35), was auf einen territorialen Verband führt.

drücklich überliefert finden, dass die Langobarden *in fara* in das Land zogen (1). Dazu kommt, dass im Süden von Toscana, wo die meisten der Hundertschaften sassen, am öftesten Transpadiner (2), das heisst Leute aus dem Stammland, wo das Volk am dichtesten sass und am meisten überschüssige junge Mannschaft zur Verfügung

(1) Oben S. 165 Anm. 1, dazu Hartmann II 1 S. 32 Anm. 13 zu S. 21.

(2) Zu den sieben von Calisse, Doc. Amiat. p. 104-105 aufgezählten Transpadinern in und um Toscanella kommen noch acht aus dem Territorium um Viterbo, aus dem Regest von Farfa II n. 218. 221. 240. 259. 275 (vgl. Pinzi, Storia di Viterbo I 41 n. 2), davon drei im *vicus Squaranus*, zwei im *vicus Palentiana*. In und um Lucca kenne ich vier, die von 772 bis 819 genannt werden: Mem. e doc. IV 1 n. 75. IV 2 n. 6. V 2 n. 403. 428. Die letzten drei, die seit 805 erwähnt sind, könnten aus dem päpstlich gewordenen Süden abgewandert sein; über diese Rückwanderung wird noch gesprochen werden. Ein anderer hat sich vor 725 in Toscana niedergelassen, ein Priester, der mit seiner als *coniux presbiteria* bezeichneten Gattin von der Pilgerfahrt nach Rom zurückkehrte: ib. IV 1 n. 2. V 2 n. 13. Ein Transpadiner in Pistoia 742: Mem. e doc. V 2 n. 31. Endlich sagt in den Sieneser Zeugenaussagen von 715 *Poto liber homo senex* (Zeuge n. 46): *Ecce sunt anni L et supra, que de trans Pado hic* (zwischen Siena und Arezzo) *me conlocavi*; er ist also vor 665 eingewandert, ein Zeichen, wie früh diese Bewegung begann. Für die Frage, ob die *magistri comacini* (vgl. Roth. 144. 145, das *Memoratorium de mercedes comacinatorum* im Edikt, das Grimoald oder wahrscheinlicher Liutprand zugeschrieben wird: Brunner DRG. I² 535; und Merzario, I maestri comacini, 2 Bd. 1893) nach Como heissen (so Hartmann II 2 S. 20), oder ob das Wort Maurer, französ. maçon, bedeutet (so, nach Diez, Mayer I 92, der behauptet, das Wort werde ohne jeden Beleg mit Como zusammengebracht; nun ist aber, wie er selbst aus Paulus V 39 weiss und ihm die Durchsicht einiger Register der Mon. Germ., etwa SS. XVIII, bestätigen würde, *Comacinus* ein übliches Adjektiv zu Como), ist das genannte Material über Transpadiner in Toscana entscheidend. Unter ihnen ist ein *magister cummacinus* (Brunetti I n. 31, 739) und nicht weniger als drei *magistri casarii Transpadini* kommen dazu (Mem. e doc. IV 2 n. 6. V 2 n. 403. 428). Also muss sich die römische Tradition des Bauhandwerks besonders nördlich des Po erhalten haben, was zu Hartmanns Ausführungen trefflich passt. Die Handwerker siedelten einzeln als Bauern oder Gutsbesitzer; gerade ihre Einwanderung war wohl im Lande besonders geschätzt. Von der Organisation, die für diese aus dem *collegium* der *fabri* des Altertums (vgl. Kornemann, Art. *fabri* bei Pauly-Wissowa, RE. VI 1888-1925) hervorgegangenen Bauhandwerker ursprünglich vorauszusetzen ist (Hartmann a. a. O.), findet sich also in langobardischer Zeit keine Spur mehr, sie würde auch nicht in die veränderten Verhältnisse passen (gut ausgeführt von A. Solmi, Le associazioni in Italia av. le orig. del comune p. 57-67). Auch in Konstantinopel scheinen im X. Jahrhundert die Bauhandwerker keine Zunft mehr gebildet zu haben, vgl. jetzt A. Stöckle, Spätrom. und byz. Zünfte (oben S. 146 Anm. 1) S. 17-54, dazu S. 6 und 156 n. 22. — Nicht in diesen Zusammenhang gehören die beiden aus Mailand eingewanderten Bewohner von Lucca, die sich im X. Jahrhundert nachweisen lassen: Mem. e doc. V 3 n. 1079. 1311.

gestanden haben muss, erwähnt werden; sie scheinen vorzugsweise an gewissen Stellen zusammengewohnt zu haben. So liegt es nahe, die Hundertschaft für keine ursprüngliche, sondern für eine spätere künstliche Bildung zu halten, für Abteilungen verarmter Langobarden oder jüngerer Söhne, die der König nach den angegebenen Prinzipien ansiedelte, um ihnen Nahrung zu verschaffen. In diesen Zusammenhang gehören wohl auch die *colliberti*, die persönlich vollfrei und freizügig auf Königsgut, der *fiuwaida* in Arena — eben jenem Sumpfland zwischen Arno- und Serchiomündung — sitzen, das ihnen nur auf Widerruf überlassen ist. Allerdings setzen sie voraus, dass ihnen die Regierung, im Falle sie ihnen ihr jetziges Land nehmen sollte, anderswo Ersatz dafür gewähren wird; auch können sie ihr Landlos verkaufen oder verschenken. Daher darf man wohl die Zustände der *colliberti* von Arena verallgemeinern und annehmen, wenn auch die Rodung mit gemeinsamer Kraft geschehen war, so sei doch dann jedem Einzelnen eigener Besitz zugeteilt worden.

Die wichtige Urkunde (Litteratur bei Dopsch S. 341 Anm. 3) ist nicht, wie Hartmann, Analekten S. 106 und nach ihm Dopsch S. 340 annehmen, von Schupfer, sondern von Hegel I 486 Anm. 1 zuerst besprochen worden; zu Troya III n. 481 vgl. die Kollation von Simonetti in Studi storici I 473. Die Stelle *savi aliis coliverti nostri* ergänzt Brunner, DRG. I² 283 Anm. 14 vermutungsweise *savi(entibus et consentientibus?)*, nach *savi* ist aber keine Lücke. Hartmann denkt an *savi* = *salvis*, was doch selbst bei Annahme schlimmsten Vulgärlateins zu weit abliegt; es könnte nur die Bedeutung von *sive* haben, wie Tamassia, I *colliberti nella storia del dir. ital.* (in Studi di dir. in onore di V. Scialoia) p. 163 n. 1 will, und durch eine von Dopsch veranlasste Untersuchung ist sichergestellt, dass *sicut* zu lesen ist, was mit meinen Notizen über die Urkunde, einer von Herrn Archivdirektor Pagliai auf meine Bitte gütigst vorgenommenen Nachprüfung und dem Wortsinn durchaus zusammenstimmt. Auch im übrigen kann ich mich den Ausführungen von Dopsch S. 340-343 vollständig anschliessen. Etwas eher, 721, hat ein Freier *terra ad Arina, qui mihi a regia potestate concessa est*: Mem. e doc. IV 1 n. 36; also ebenda ausgetanes Krongut, vermutlich unter gleichen Bedingungen wie jenes von 730, dessen Rücknahme durch das *publicum* als möglich angesehen wird. Man vergleiche Ludwig I. für Farfa M.² 664 *gualdum nostrum in finibus Reatinae civitatis, dann hunc gualdum . . . quod ad liberum et exercitalem populum pertinet, vel quicquid ibidem liberi homines ad proprium suum habere videntur*. Die Ausführungen Hartmanns, Gesch. II 2 S. 62 Anm. 33, der zwischen *fiuwaida* und *pascua publica* einen Unterschied feststellen will, sind durch die Arbeit von Roberti modifiziert in den Analekten a. a. O. ausführlicher vorgetragen; an diese halten wir uns allein. Dass die *coliverti* von 730 nicht ursprünglich frei sind, wie Hartmann mit Roberti glaubt, lehnt Mayer I 2. 286 mit Hinweis auf Tamassia und die

Glosse zu Liber Pap. Liutpr. 8 (*colliberti = vicini*) mit Recht ab (schlagend Ed. Ratchis 3). Nur beweist diese Stelle für die Landgemeinde nichts, vgl. Niese S. 388; *fiuwaida* bedeutet nämlich, wie die von Hartmann und Mayer angeführte Farfenser Urkunde sagt, *communes pascuas*, doch sind solche Allmenden oft, in Italien in der Regel (Hartmann S. 109) grundherrlich. Auch müssen die meisten Gemeinländereien unberücksichtigt bleiben, die zu einer Stadtgemeinde gehören; deren Charakter wird uns noch beschäftigen. Seit man die *consortes* nicht mehr als Markgenossen fasst, ist man von der Annahme, die Langobarden hätten nach deutscher Art in solchen Dörfern mit Allmende gesiedelt (z. B. Salvioli), zu ihrem Gegenteil, zur Leugnung der freien Agrargemeinden bei ihnen, übergegangen; so noch zuletzt Niese S. 388. Aber lassen sich auch *vici* freier Langobarden ohne Allmende denken, so haben wir doch zahlreiche Nachweise für Agrargemeinden mit einer solchen Allmende, die nach ihrer Bezeichnung nicht als herrschaftlich zu denken ist. So wird 840 die *terra de ominibus Vadisiani* (Vada Volterrana) genannt: Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 570. Andere Beispiele: 807 *terra Treccasiana* und *Paternese* im Staatsforst Gualdo del Re (oben S. 117), ib. n. 338, a. 879 *silva* und *terra Titianise, silva que dicitur Pupilianae, colle que dicitur Lignanise* und *terra Lign.*, ib. n. 893; im Tal der Cascina *locus qui dicitur Comunale*, und *ubi dicitur Cassinale* ib. V 3 n. 1263; Land bei Capezzano grenzt an *terra et silva que dic. Capetianese* ib. 1359; *terra que dic. Lamarise* n. 1393, bei Petriolo *terra seo quercieto Petrolese*, n. 1549. Das sind sicher teilweise keine zu einem einzelnen Fronhof gehörigen herrschaftlichen Allmenden, da es sich um Orte handelt, wo Freie in grösserer Anzahl wohnten (Tricasi Paterno Lamari). Weitere Einzelheiten müssen der Agrargeschichte vorbehalten bleiben. Hierhin gehört wohl auch der Ortsname *Conmarca*, der 792 im Tal des Asso im Senesischen in einem Reichsgutbezirk (bei Citiliano, s. u.) erwähnt wird: Brunetti II n. 34 mit der Verlesung *Conmascu*. Die Beispiele, zu denen aus Arezzo noch die Angabe von 1030, Pasqui I n. 146, gestellt sei, wo Walcheri aus einem sonst als Langobarden bezeichneten Geschlechte *acquisivit illam (terram) ab hominibus de Carpineto*, lassen sich beliebig vermehren, vgl. die von Davidsohn, Forsch. I 74 gesammelten Belege. Dazu Leicht, Studi I 37-44. Handloike, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe S. 111 Anm. 3 gegen Bethmann über die Bedeutung von *communalia*. — Beispiel für herrschaftliche Allmende, ungedruckt von 876 aus Amiata (Lisini, Inv. p. 27): Libellariet erhält *in ipso casale de Palia in ipsa cumunia cappillum et pabulum*. In einer Amiatiner Urk. von 823 (Calisse n. 23) findet sich gar ein *casale qui dicitur Porcianellu qui pertinet de Rumnanenses* (lies *Rumilianenses*) *homines*; offenbar ein Vorwerk, das in gemeinsamer Rodung auf der Allmende von Rovigliano (*vicus Rumilianus, territorio Martano*, s. o. S. 132 und Calisse p. 113) angelegt war. Dieser *vicus* hat, wie die Urk. zeigt, einen *sculdhais*. Vielleicht gehört

auch die Urk. von 839 (oben S. 85 Anm. 1) hierhin: Land *in [P]iscina retunda in Tumulo Maritimense*, also in der *sala ducis Allonis*, das *in pasco publico* grenzt. Es ist ja möglich, wenn auch nicht gerade wahrscheinlich, dass noch freie Kleingutsbesitzer römischer Nation sich in Toscana hielten; im allgemeinen rechnet man nicht mit ihrem Vorhandensein, und da unfreie Bauernschaften keine gemeinsame eigene Allmende, sondern, wie zahlreiche Urkunden lehren und auch nicht bestritten wird, Nutzungsrechte an der herrschaftlichen hatten, wird man an Langobardengemeinden der erwähnten Gattung denken müssen. Sicherlich hängt diese Siedlungsform mit der in Toscana nicht nachweisbaren *arimannia* zusammen, die man jetzt als Abgabe für *terra publica* fasst, die zu Verteidigungszwecken überlassen wird, und auch wohl mit ähnlichen byzantinischen Institutionen, wie der Ansetzung der *limitanei*, in Zusammenhang bringt: so Leicht in Mem. stor. Foroiul. V (1909) p. 85; Atti dell'Accad. di Udine XI (1902) p. 34-52; Studi sulla propr. fond. I 41-44. 49. II 49. Der Einspruch von Mayer I 21 Anm. 86 gegen Leicht, der dessen Argumente nicht zu widerlegen sucht, könnte höchstens die Möglichkeit eröffnen, dass diese Arimannen abgabenfrei angesiedelt wurden und ihre späteren Zinse Ablösungen öffentlichrechtlicher Leistungen sind; wenn ganze Gemeinden von Arimannen vom Könige vergabt werden (Beispiele Mayer I 2 Anm. 11), so ist das aus der ursprünglichen Landnahme der Langobarden kaum zu erklären, vgl. Hartmann, Analekten S. 60. Ähnlich wie Leicht hat dann Checchini, I fondi militari romano-bizantini considerati in relazione con l'arimannia, in Arch. giurid. Ital. LXXIII (1907) fasc. 3 das Problem zu lösen versucht und diese Ansicht in Comuni rurali padovani, in Nuovo Arch. Veneto N.S. XVIII (1909) p. 131-184 gegen Mayer verteidigt. Ein weiteres Eingehen auf die *arimannia*, das nur bei gründlicher Berücksichtigung des lombardischen Urkundenmaterials durchführbar ist, verbietet sich an dieser Stelle; auf den Zusammenhang muss aber hingewiesen werden.

Ein Unterschied dieser Neubildungen von der ursprünglichen Ansiedlung der Langobarden springt ins Auge: jetzt wurden nicht mehr Gutsherren, sondern Bauern geschaffen, die mit eigener Hand den Unterhalt für ihre Familie erarbeiteten. Vielleicht ist diese Form der Ansetzung von Kleinbesitzen noch viel weiter verbreitet gewesen, als ihre Spuren reichen; denn es ist nicht einleuchtend, wenn man die zahlreichen Bauernschaften, die später in Dörfern geschlossen wohnen, sämtlich damit erklärt, dass die Volksvermehrung mit der Zeit die Sippe zur Teilung des alten gemeinsamen Landloses zwang (1); aus römischen Kolonendörfern wird man diese Ort-

(1) Das wäre — abgesehen von den zur Vollfreiheit Freigelassenen — die Konsequenz von Hartmanns Theorie der Siedlung der Langobarden als Grundherrn; vgl. seine Gesch. II 2 S. 48-49. Leicht, Studi I 13-15 setzt

schaften im ganzen wenigstens in Toscana auch nicht herleiten dürfen. Im einzelnen ist da noch alles unklar, auch, ob Abgaben an den Staat gefordert wurden.

Schon die Gründung dieser Bauerngemeinden ist ein Zeichen, dass sich die Zahl der Volksgenossen beträchtlich vergrößert hatte; und damit ging die wirtschaftliche Differenzierung Hand in Hand (1). Die anfänglichen Verschiedenheiten waren nicht bedeutend genug gewesen, um die Bildung sozialer Klassen, etwa abgesehen von dem vorhandenen Uradel (2), zu bewirken; die schwerbewaffneten Heer-
mannen waren, soweit der väterlichen Mundgewalt entwachsen, unter sich gleich an staatsbürgerlichen Rechten gewesen. Das musste sich ändern, sobald aus den Herren Bauern wurden und ein Teil so verarmte, dass er weder das Kampffross noch die schwere Rüstung besass. Ja mehr: bald finden sich Langobarden, die nicht einmal freie Kleinbesitzer sind (3). Schon im VII. Jahrhundert gibt es solche, die als unfreie Pächter auf fremder Scholle sitzen, gibt es Freie, die, um Brot zu haben, wohlhabendere Stammesbrüder um Ackerland bitten müssen (4). Die gleichen wirtschaftlichen Grund-

vicus mit *fundus* gleich; damit ist noch nicht viel gewonnen, da im byzantinischen Italien noch viel später der *fundus*, wie beinahe jedes Diplom für einen wichtigeren Empfänger zeigt, das Prinzip der Einteilung blieb. Man müsste nachweisen, wie sich der Begriff *fundus* in *vicus* wandelte. Eine einzige, den *fundus* beherrschende *curtis domnicata* ist kein *vicus*, kann aber mit *locus* bezeichnet werden, so dass die drei Dinge *fundus*, *vicus*, *locus* doch nicht mit Leicht als kongruent zu setzen sind. Ein *vicus* kann sich nun aus dem *fundus* durch Teilung der langobardischen *curtis*, durch ursprüngliche Ansetzung mehrerer Langobardengeschlechter und durch die spätere Anlage eines Kolonistendorfes, wie in Arena, entwickeln. Deshalb sind die vielen *vici* für die Siedlungsgeschichte gewiss wichtig, aber nicht als Beweis für staatliche Ansiedlungstätigkeit zu verwenden.

(1) Hartmann II 2 S. 5. 48-52.

(2) Ed. Liutprand 62: die *minima persona* der Arimannen hat 150 sol. Wergeld (Aldio 60, die gehobenen Sklaven, Schweinehirt und Ministeriale. 50 sol., Roth. 129. 130. 136), aber *qui primus est* 300 sol. Vgl. Hartmann S. 6. 10. 46. Mayer I 16. Oben S. 171 Anm. 2.

(3) Liutprand 83 (aus dem Jahre 727) kennt schon Arimannen, die nur ein Pferd besitzen, und *minimi homines* (aber sie sind noch Arimannen, da sie heerespflichtig sind) *qui nec casas nec terras suas habent*. Aistulf musste aus wirtschaftlichen Gründen im Jahre 750 eine Neuregelung der Wehrpflicht vornehmen (Ed. 2. 3); wer unter 40 Morgen besass, sollte nun, wenn er einen Schild haben konnte, als Bogenschütze zu Fuss dienen, während das alte Volksheer ein Reiterheer gewesen war (Paulus V 17. Ratchis 4, nach Mayer I 411 Anm. 6). Vgl. Hartmann S. 50-51. Mayer I 409-412.

(4) Das älteste Zeugnis in Toscana, für etwa 665, ist der *Gaudiosus liber homo* (Zeuge n. 56 der Seneser Zeugenaussagen im Pievenstreit, Pasqui I 17 n. 5), der 715 erklärt: *L anni sunt, quod de Lucana civitate hic (in Alteserra) me collocavi, et sedeo in terra quondam Zottani* (Herzogsländ); vgl. Poto, oben S. 181 Anm. 2. Der Unterschied ist nicht we-

bedingungen führten die gleichen Abhängigkeitsverhältnisse herbei, denen der Kolonat entsprossen war; nur dass jetzt dessen Reste die Bildung des neuen Standes auch rein historisch beeinflussten. Aber die Geschichte kennt keine einfachen Wiederholungen; auch jetzt kam es zu interessanten Abweichungen.

Natürlich übte die Gestalt, die der Kolonat in den einzelnen Provinzen angenommen hatte, auf die Rechtsstellung des neuen Pächters ihre Wirkung aus. Wir haben ein Mittel, um festzustellen, dass die Kolonen der verschiedenen Landesteile durchaus nicht in der gleichen wirtschaftlichen Lage waren. Gehen wir über die langobardische Grenze nach Osten oder Süden, in das Gebiet von Sutri oder Nepi, nach Rom oder Subiaco, nach Ravenna oder Faenza, so finden wir dort noch freie Zeitpächter vor, die wir nicht als Grosspächter ansehen können, da sie verpflichtet sind, ihre Pachtung nur an kleine Leute, die selbst das Gut bebauen, zu veräussern. Diese Pächter entsprechen durchaus den ursprünglichen Kolonen, ehe sie erblich an die Scholle gefesselt waren, und ihr Kontrakt, der *libellus*, den wir glücklicherweise infolge der eindringenden Untersuchung Hartmanns kennen, ist in einigen erhaltenen Exemplaren bis zum letzten Drittel des VII. Jahrhunderts zurückzuverfolgen (1).

sentlich. Im Edikt von 643 (Roth. 227) wird vorausgesetzt, dass jemand sein Land auf 5 Jahre durch schriftliche Verleihung, *libellus*, vergabt habe, *praestetisset*. Brunner, DRG. I² 291. Pivano p 231. Die Genesis dieser Vertragsform ist gleich zu besprechen. Ausführlichere Nachweise dieses wirtschaftlichen Umschwungs gehören nicht hierher; immerhin sei an die verhältnissmässig recht zahlreichen Verkäufe des gesamten Besitzes erinnert, die ein Zeichen sind, dass die Verkäufer verarmt waren und ihr freies Eigen nicht mehr halten konnten.

(1) Hartmann, *Tabularium S. Mariae in Via Lata* I p. xxiv-xxvii. Leicht, *Studi sulla propr. fond.* I 44-60. Pivano hat fast 90 Seiten seines fleissigen, nur rein formaljuristisch unter völliger Übergehung der historischen Zusammenhänge gedachten Werkes dem Libell gewidmet; Schupfers Einspruch gegen die Grundthese des Buches (in der oben S. 173 angeführten Abhandlung) können wir uns nur zu eigen machen. Die ältesten erhaltenen Libelle (ausser Papsturkunden, s. u.) sind von 681, Troya n. 347, und aus der 2. Hälfte des VII. Jahrhunderts, Marini n. 132, beide für Vornehme, der zweite sogar als *Emphyteuse* bezeichnet. Dass das aber nicht das Ursprüngliche, sondern eine sekundäre Abwandlung ist, zeigt ausser dem gallischen Brauch, der gleich zu besprechen ist, eine Reihe älterer Zeugnisse. So die Pachten der päpstlichen Patrimonien, Gregor. I. Reg. II 3 einem armen Kloster *terrulam . . . libellario nomine ad summam tremissis unius habere concede*; IX 78 *voluerat possessionem iuris ecclesiastici sub libellorum speciem tenere*; VIII 32 die *habitantes* (Hartmann, *Unters. zur byz. Verwaltung* S. 59. *Gesch. Italiens* II 1 S. 132.158) des auf Klostergrund angelegten *castrum Squillace* haben *factis libellis* Jahreszins für die ihnen überlassenen Klosteräcker gelobt; IX 194 *ad tres siliquas aureas factis libellis ei vineolam ipsam locare debeas; libellaticum*; Reg. I 42, vgl. Pivano p. 188-197. Noch älter für Ravenna der Brief von Papst Felix IV. JK. 877, Agnellus c. 60, SS. rer. Lang. p. 320 (526-530): *Si quis vero de*

Ja, der Vergleich mit einer dem Wesen nach analogen, in Einzelheiten wie der kürzeren Pachtdauer abweichenden Vertragsform in Gallien, der Prekarie, führt noch weiter. Es ist schon von Brunner und Schröder und noch eingehender von Pivano gezeigt worden, wie die Prekarie als Vertrag zwischen sozial Ungleichen infolge der veränderten wirtschaftlichen Lage durch Abwandlung der klassischen Rechtsform des *precarium* entstand (1). Ebenso wies bereits Brunner auf die Wesensverwandtschaft beider Akte hin (2). Wenn wir noch hinzufügen, dass der Name Libell nur in Italien, Prekarie in Italien aber, abgesehen von karolingischen Gesetzes- und Urkunden-

clero praedia urbana vel rustica ad ecclesiam pertinentia detinet, eisdem libellis sub iusta pensionis aestimatione factis statuimus collocandum. Echte Libelle in der späteren Form sind die Urkunden Honorius' I. JE. 2011, Deusdedit III 138, ed. Wolf von Glanvell I 326, ein Haus einem Subdiakon auf 29 Jahre verpachtet, JE. 2013, Deusdedit III 139, l. c. p. 327, ein *casale* an der Via Portuensis einem Notar auf Lebenszeit, mit dem charakteristischen *Quia petisti a nobis*; vgl. Mommsen, Kirchengüter unter Gregor I., in Jur. Schr. III 178-182. Hartmann p. xxv nota 4. Pivano p. 184 nota 26. Auf weltlichem Gebiet ein frühes Beispiel Cassiodor Var. V 7 *comperimus per illam indictionem patrimonii nostri praedia... Thomati libellario titulo commisisse*; das gestattet bereits Rückschlüsse aus der gothischen Staatspacht auf die kaiserliche des V. Jahrhunderts, wie sie schon aus Cod. XI 66. 2 (vgl. ed. Krüger II 501), etwa aus dem Jahre 368 bekannt ist. Vgl. Pivano p. 161. Da die Emphyteuse für Toscana keine praktische Bedeutung erlangt hat, seien gleich die Ausführungen von Pivano p. 249-279, der den Libell, weil auch er bisweilen als Emphyteuse bezeichnet werde, nicht als Realkontrakt gelten lässt, mit dem Hinweis darauf berichtet, dass die Gross- und Dreileiberpacht (Cod. I 2, 24. Justinian Nov. 7 c. 3) in Italien erst viel später wie der Libell die typische Form der Emphyteuse (Hartmann, Tabularium I p. xxvii-xxix), die Pacht des *conductor*, herausbildete. Anfangs bediente sie sich des Libellformulars, das sie vorfand. Ursprünglich pachtete der *conductor* auf kürzere Zeit; die steigende Tendenz zur Erblichkeit grösserer Pachtungen ergibt sich aus den Bemühungen der Jurisprudenz, sie auf die beiden auf den ersten Pächter folgenden Generationen zu beschränken. Die genannte Emphyteuse in Libellform (Marini n. 132) ist noch lebenslänglich.

(1) Schröder, Deutsche Rechtsgesch.⁴ S. 286-287. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² 289-292. Pivano p. 27-54, wo auch die ältere Litteratur besprochen ist. S. auch Schupfer, Prekarie e livelli p. 10-52.

(2) S. 291 Anm. 58, vgl. E. Mayer I 193. Ebenso gibt Pivano p. 161 zu, dass Prekarie und Libell eine gemeinsame Grundform hatten; die folgenden, gegen Hartmann gerichteten Bemerkungen, der Unterschied sei, dass die Prekarie durch zwei verschiedene Dokumente (*precaria* des Pächters, *praestaria* des Grundherrn) verschiedenen Tenors, der Libell aber durch zwei Urkunden gleichen Wortlauts, *duo libelli uno tenore conscripti*, rechtsgültig wurde (vgl. auch P. p. 181), sind nur zu begründen, wenn man viel spätere Libellformen mit den ältesten Prekarien vergleicht, und gehen auf seinen von Schupfer richtiggestellten fundamentalen Irrtum zurück, Libell wie Prekarie seien keine Realkontrakte, deshalb könne ihr Unterschied auch nur formal sein.

stellen und einigen vereinzelt Beispielen karolingischer Zeit aus Lucca, Lodi und Bergamo, nur in den Reichsabteien Nonantola, Farfa und Casauria, stets nach der fränkischen Eroberung, vorkommt (1), so werden wir schliessen dürfen, beide Namen sind verschiedene Ausdrücke für die gleiche Sache, die nur in Italien und Gallien eine abweichende Entwicklung genommen hat. Und zwar muss die Grundform in Gallien gesucht werden, das zeitig vom Imperium gelöst wurde und also relativ alte Zustände bewahrt. Dort ist die Pachtdauer fünfjährig, diese Zeit kommt kaum noch in Italien vor (2), hier ist

(1) Da auch der Libell die Form der *petitio* hat, gehören die von Pivano p. 46 nota 52 gesammelten Beispiele aus Lucca u. a., die den Ausdruck *precaria* nicht enthalten, nicht hierher. Sonst genügt die Zusammenstellung, die er p. 55-70 gibt, in der aber freilich auch gar manches zum Libell Gehörige steckt. Leicht, Studi I 99 stellt die Prekarie richtig in die nachlangobardische Zeit und erklärt sie teils für Ususfrukt, teils für Libell; derselbe, Livellario nomine p. 34 hebt noch nachdrücklicher hervor, dass alle Kennzeichen fränkischen Einflusses vorliegen.

Gegenüber den vielen hundert Libellen, die bis zum Jahre 1000 in den Luccheser Memorie e documenti IV 2. V 2. V 3 gedruckt sind, finden sich nur sechs Prekarien: V 2 n. 447. 471. 485. 553. 561. 729 aus den Jahren 822 bis 856, vgl. Leicht, Livellario nom. p. 33. Sie sind fast alle an Priester gegeben, zwei haben Ölzins, eine eine Geldabgabe, n. 485 (nach 818) kennen wir nur aus einem Zitat. Keine enthält die Pachtzeit, also sind sie, da für Priester, lebenslänglich. Auch sonst ist die Prekarie in Toscana höchst selten; ich notiere eine *pr. oblata* aus Pistoia von 831, Muratori, Antiq. Ital. III 187 = IV 791, sowie die von Lambert D. 10 für Arezzo erwähnte: *per cartulam emphiteosis quae vulgo precaria dicitur*, wo die Terminologie ein Beweis dafür ist, wie fremdartig dieser Kontrakt im Grunde den Toscanern vorkam. Eine Verleihung toscanischen Gutes von St. Maurice im Wallis an die Kaiserin Angilberga, Muratori III 156. geschieht *in nomine libelli sive praestariae* auf 19 Jahre. Erwähnungen in Gesetzen und Diplomen, die die Begriffe der Zentralregierung oder einzelner Persönlichkeiten aus andern Provinzen widerspiegeln, haben für die toscanischen Zustände keine Beweiskraft. Vgl. zur Entstehung der Prekarie L. M. Hartmann, Bemerkungen zur italienischen und fränkischen Precaria, in Vierteljahrsschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgesch. IV (1906) S. 340-348, der S. 342 richtig betont, in Italien sei diese Form der Belehnung ungebräuchlich, und S. 343, sie greife erst in karolingischer Zeit nach Norditalien über.

(2) Der Hauptbeweis, dass sie vorhanden war, ist Ed. Roth. 227. In Urkunden: Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 628, a. 845, die städtische Kirche S. Michele in Foro an den (fränkischen!) Grafen; nicht als Libell bezeichnet, freie Pacht auf 5 Jahre. Ähnlich, aber auf 6 Jahre, ib. n. 480, a. 826, auch freie Pacht der Hälfte eines Anwesens. In Amiata wird einmal — und zwar nimmt sie der Klosterpropst! — eine Pacht auf 2 Jahre in Form eines Libells angenommen: Calisse n. 30, vgl. Pivano p. 6 nota 10. 183. Weitere Beispiele von kurzfristigen Pachten ausser auf 19 und 29 Jahre (daneben 25, Lucca Mem. e doc. V 2 n. 911; ein Beispiel für 27: Tab. S. Mariae in Via Lata I 28 n. 22 aus Sutri, Pivano p. 182) kennt auch Pivano in seiner Zusammenstellung p. 181-184, dazu p. 12 n. 19, nicht. Ob, wie Leicht p. 6 will, in seiner Urk. n. 9 eine Anspielung auf 5jährige Pacht zu sehen ist,

aber die 19- oder öfter 29jährige Frist üblich geworden, um durch Erneuerung des Kontrakts den Verlust der Freizügigkeit nach 20-30 Jahren zu vermeiden (1). Die 20- oder 30jährige *praescriptio* ist relativ jung, sie geht auf die Gesetzgebung des byzantinischen Kaisers Anastasius zurück und ist wohl erst durch die Gothen eingeführt, durch Justinians pragmatische Sanktion durchgeführt worden (2). Seitdem war der Zeitpächter, wollte er nicht an die Scholle gebunden werden, gezwungen, nach höchstens 20 (30) Jahren ein neues Gesuch um Gewährung des Pachtlandes einzureichen. Im Edikt des Rothari wird noch von dem *libellus praestandi* gesprochen (3), Libell ist also noch nicht anerkannter technischer Ausdruck, *praestare* ist aber der juristische Terminus für die Gewährung der vom Kolonen vorgetragenen Bitte um Pachtland seitens des Grundherrn, und der *precaria epistola*, dem Bittbrief, entspricht bekanntlich die *praestaria*. Auch der Libell ist ursprünglich ein *libellus precatorius*, eine Bittschrift, ja aus dem Formular kann man noch Reste der gemeinsamen älteren Vorlage gewinnen, aus der beide abgeleitet sind. Wir haben also für das V. Jahrhundert auch in Italien eine Vertragsform, die eine Zeitpacht (auf fünf Jahre?) enthält, vorauszusetzen. Sie kann der ganzen Sachlage nach nur für Kolonen bestimmt gewesen sein (4), und dem entspricht es auch, wenn die Frist infolge der neuen Verordnungen über die Verjährung auf 19 (29) Jahre hinaufgesetzt wurde; nur der Kleinpächter kann befürchten, seine Freizügigkeit zu verlieren. Die Zeit hatte denn auch die Tendenz nach weniger häufigem Wechsel der Pächter, wie über-

scheint zweifelhaft. Von den zahlreichen Libellen auf 5 Jahre, von denen er da redet, findet sich in Toscana keine Spur; Beispiele gibt er nicht.

(1) Hartmann p. xxv. Pivano l. c.

(2) Cod. I 2, 24 l. 4-5. XI 48, 19. Nov. Iust. 120 c. 3, vgl. Hartmann p. xxv. E. Mayer I 193 Anm. 6, dessen Darstellung im § 12 über freie Pacht, Libellarvertrag und Precaria ich mir im ganzen nicht zu eigen machen kann. Eine eingehende Auseinandersetzung würde aus dem Rahmen dieser Arbeit fallen. Über die Gesetzgebung in bezug auf den Kolonat bes. Hartmann I 120. 132. 376-377. 408 Anm. 19. Leicht. Studi I 44-53.

(3) Ed. Roth. 227, s. o. S. 185 Anm. 4. 188 Anm. 2.

(4) Hartmann nimmt an, dass die alten „freien“ Kolonen alle an die Scholle gefesselt worden seien, und sieht in diesen Zeitpächtern eine Neubildung: Gesch. Italiens I 376. Analekten S. 54. Aber der Beweis, dass der Kolonat restlos an die Scholle gefesselt wurde, dann aber für entlaufene oder ausgestorbene Kolonen freie Pächter angesetzt wurden, ist nicht zu erbringen; woher kamen diese bei der These von der Freiheitsberaubung des Kolonats? So führt Hartmann, Analekten S. 6 selbst aus, dass im Exarchat die *petitores* der *libelli* sich *coloni* nennen und *more colonicio* pachten (vgl. dazu Leicht, Livellario nomine p. 16 nota 3. 17 n. 7). Warum sollen es keine gewesen sein? Hartmanns Bemerkungen über die Kontinuität der wirtschaftlichen Entwicklung Italiens (S. 7) wird man nur um so mehr beipflichten (vgl. auch daselbst S. 14-15).

haupt der Immobilienwerkehr stockte (1). Bekanntlich hat dann die wirtschaftliche Rückentwicklung dazu geführt, dass grosse, vielleicht überwiegende Massen der Kolonen erblich an die Scholle gefesselt wurden. Für sie war eine Erneuerung des Kontrakts weder möglich noch nötig, eine Vertauschung der Pachtung ausgeschlossen. Wo sich also später eine 29jährige Dauer des Libells nachweisen lässt, muss es zur Zeit der langobardischen Eroberung noch freizügige Kolonen gegeben haben. Man darf nicht von einem Verschwinden der Zeitpacht reden und ihr späteres Vorkommen nicht als Neubildung auffassen (2).

Dies ist der Ursprung des Kontraktes der Kolonen, der im römisch-byzantinischen Gebiet die Form des Bittbriefes mit oder ohne Erwähnung, dass das Gesuch gewährt wurde, festhielt. Beispiele sind uns aus Venezien, Aquileia, Ravenna und der Emilia, Rom und Römisch-Tuscien, Subiaco, Neapel, La Cava, Amalfi u. a. erhalten. Im eigentlichen Tuscien (3), wo aus dem Kolonen der erblich an die Scholle gefesselte Massarier geworden ist, finden wir von Anfang an nur einen erblichen, ewigen Libell, aber in der östlichen Lombardei (4) und der langobardischen Emilia (5) hat sich der 29jährige

(1) Leicht, Studi I 46. Erbliche Bindung war ja (Mommsen, Jur. Schr. III 176, s. o. S. 147) das Kennzeichen der sozialen Entwicklung dieser Zeit; das hängt mit der Naturalwirtschaft zusammen. Freilich ist auch diese in Italien nicht restlos durchgedrungen. Man könnte hier auch darauf verweisen, dass sich die römische Bureaucratie gegen die Einflüsse des fränkischen Lehnswesens noch bis ins X. Jahrhundert hielt.

(2) Wann will man schliesslich das Ende der alten (Kolonen-)Zeitpacht und den Anfang der jüngeren Bildung setzen? Nach dem Langobarden-einfall, wie H. möchte, ist das unmöglich, weil auch vorher das Vorhandensein der Libellarpacht feststeht.

(3) Ich kenne in Lucca Libelle auf 29 Jahre (sie charakterisieren sich als wirklich freie Zeitpacht) erst seit 851, und zwar 10: Mem. e doc. V 2 n. 684. 863. 897. 967. V 3 n. 1061. 1069. 1426. 1427. 1436. IV 3 n. 63; dazu V 2 n. 911 (s. o., 25 Jahre); n. 523, a. 834 (28 Jahre), vgl. Leicht, Livellario nom. p. 30, Pivano p. 12 nota 19; meist sind die Emptänger Priester, das Objekt Kirchen oder Grund und Boden nahe der Stadt selbst. Die Unterschiede gegenüber den so überaus zahlreichen wirklichen Luccheser Libellarkontrakten sind so stark, die Zahl der 29jährigen Pachten diesen gegenüber so gering, dass Pivanos Angabe p. 183: "I livelli Lucchesi sono pur essi in gran parte a vita od a 29 anni", nicht gerade als besonders klare Darlegung des Sachverhalts bezeichnet werden kann; richtig E. Mayer I 195 und daselbst Anm. 17. Andere 29jährige Libelle gibt es in Toscana nicht. Davidsohn, Gesch. v. Flor. I 142. 777 will auch den Florentiner Libell 29 Jahre gelten lassen!

(4) Pivano hat nichts über sie, vgl. Darmstädter, das Reichsgut in der Lombardei S. 318 (dazu 316. 320. 325). Leicht, Livellario nomine p. 17. 26. Seregini, La popolazione agricola della Lombardia nell'età barbarica l. c. p. 55 (auch kürzere Fristen).

(5) Besonders Nonantola; Pivano p. 183: "Nelle memorie modenesi la durata che più frequentemente ricorre è quella a 29 anni". Vgl. Leicht l. c. p. 18-19.

Kontrakt erhalten, und zwar deutet das Formular auf eine Zeit, in der der Wortlaut des römischen Libells noch nicht in seiner typischen Strenge ausgebildet war; denn der Ausdruck *praestare*, der sich im Edikt wie in der älteren Prekarie findet, in Rom aber geschwunden ist, erhielt sich hier (1). Südtoscana bildet in jeder Beziehung einen Übergang: hier enthalten die ältesten Libelle eine fakultative oder obligatorische Erblichkeit, das Formular ist aber das römische; so dass man von einem formell römischen, der Sache nach toscanischen Libell sprechen kann (2).

In der ersten Zeit nach dem Langobardeneinfall finden wir in Toscana neben dem Aldiengut, der nicht häufigen *casa aldionaricia* (*aldiaricia*), die wirtschaftlich besonders gute Bedingungen genoss (3), und der von einem Sklaven besetzten Pachtung — die alten *servi rusticani* hiessen nun *servi massarii* — in der Hauptsache nur die *casa massaricia* des *massarius liber*, des erblich an die Scholle gefesselten Kolonen. Nur im Süden gab es noch freie Zeitpächter oder wenigstens die Vorstellung von ihnen, die vielleicht

(1) Vgl. Leicht p. 28. Auf Einzelheiten kann hier nicht weiter eingegangen werden; doch mögen die Ergebnisse wirtschaftsgeschichtlicher Studien, die ich an anderer Stelle zu veröffentlichen gedenke, hier um des Zusammenhangs willen Platz finden. Der Bemerkung von Leicht, Studi I 54. dass mehr der lokale Brauch, wie juristische Vorstellungen die Bildung des Standes der Libellarii beeinflusste, stimme ich bei.

(2) So nach Calisse, Doc. Amiat. p. 141, Hartmann, Tab. p. xxvi; Calisse spricht hier nur von „i nostri documenti“, d. i. seinem Gegenstand gemäss solchen aus dem römischen Territorium, während man öfters seine Angaben auf den Amiatiner Libell überhaupt bezogen hat. Erblich war freilich auch der Chiusiner Libell, dessen Formel die bei Calisse nicht publizierten Stücke zeigen. Leicht, Livellario nomine p. 6 denkt an Dreileiberpacht, wenn Söhne und Enkel als Rechtsnachfolger des Libellarii genannt werden; dieser Sprachgebrauch kommt aber auch in Lucca vor und ist gleichbedeutend mit Erben überhaupt. Pivano p. 183 richtig: „I livelli amiatini sono generalmente a vita con trasmissibilità agli eredi“; vgl. ib. p. 6 nota 10.

(3) Z. B. Brunetti I n. 26 (736): ein Aldio des Klosters S. Saturnino in Toscanella hat eine Freie geheiratet, die Kinder sind laut Roth. 216 frei und können gegen Erstattung des *mundium*, das ihr Vater für die Mutter de iure aus Klostergut gezahlt hat, fortziehen. Sie werden aber *liberi residentes* zu gleichen Bedingungen wie der Vater: Heumahd, Bau- und Wegfron. Das heisst *warcinisa facere... sicut unum de warcini vestri* (das Wort fehlt leider im Glossar von Bruckner, Sprache der Langob.). Wenn Schupfer in SB. d. Wiener k. Akad. Phil.-hist. Cl. XXXV 279 die *warcini* für Unfreie erklärt, so ist das wohl zu viel gesagt. Leicht, Studi I 97-98 (vgl. Seregni, Popol. agr. della Lombardia I c. p. 59) spricht von *warcinisa* „dei documenti lucchesi“; sie wird aber nur in der einzigen Amiatiner Urkunde erwähnt. Vgl. den *vicus Guarcinensis* im Präzept Aistulfs für Nonantola Troya n. 671, Chroust n. 20.

von jenseits der Landesgrenze stammte (1). Es könnte sein, dass die gothische Ansiedlung in der *Tuscia annonaria* teilweise zur Verdrängung der reinen Zeitpacht durch die primitivere Form der Erbpacht führte; freilich fallen weder die Grenzen zwischen dem annonarischen und dem suburbikarischen Tusciem mit denen zwischen dem Libell in römischer und in toscanischer Form zusammen, noch wüsste ich zu erklären, warum die Lombardei nicht auch vorwiegend erbliche Pachtung ohne Freizügigkeit hatte (2). Das waren die in Toscana üblichen Pachtverhältnisse, als sich gebieterisch die Notwendigkeit aufdrängte, die Rechtslage eines persönlich freien Langobarden, der in wirtschaftlicher Abhängigkeit auf fremder Scholle sass, festzustellen. Anfangs mag die herbe Not freilich gar manchen gezwungen haben, sich in die bedingungslose *servitus* zu ergeben; da auch freie Pächter, die hohe Strafsummen für Vertragsbruch in ihren Kontrakt aufnahmen (3), bei Zahlungsunvermögen die Freiheit verloren, nimmt es nicht wunder, wenn wir einmal urkundlich bezeugt finden, dass ein solcher Kontraktbrüchiger unter Mitwirkung der öffentlichen Gewalt in die Sklaverei hinabgestossen und dem Gutdünken seines Grundherrn preisgegeben wurde (4). Häufig mögen diese Fälle nicht gewesen sein; die Beteili-

(1) Dies muss man daraus schliessen, dass der südtoscanische Libell, der sich 808 als Libell bezeichnet, im Formular ganz auf die echten römischen Libelle, wirkliche Zeitpachtverträge, zurückgeht. Sie haben die Form der *Petitio* (*peto ego A. vobis R. et A., ut bos mihi dignetis collocarem adque praestarem casam vel rebus bestris* Brunetti II n. 89), auf die die Gewährung seitens des Grundherrn folgt; in einer oder beiden wird *libellario nomine* hinzugefügt (Brunetti II n. 78). Die ersten erhaltenen Libelle dieser Gegend — es handelt sich um Toscanella und Sovana — verpflichten nur den Pächter selbst auf Lebenszeit, lassen aber seinen Erben die Möglichkeit, in gleicher Weise (also lebenslänglich) die Pacht fortzusetzen; die Witwe kann aber auch mit den Kindern und der Hälfte der *res mobiles* verziehen. Aber die Pacht dieser Libellarier ist nicht, wie im Römischen, übertragbar. Im IX. Jahrhundert noch wird sie dann auch erblich; die Nachkommen der Libellarier werden aber auch vorher in der Regel froh gewesen sein, überhaupt Land zu erhalten, und kaum vorgezogen haben, ihr Glück anderswo zu versuchen.

(2) Dort Pacht auf 29 Jahre: Seregni, *Popol. agr. della Lombardia* l. c. p. 29. Beispiele: *Cod. dipl. Lang.* n. 96, a. 822; n. 186, a. 854 auf 25 Jahre. Hier ist wohl auch die Formel 7 des *Cartularium Langobardicum* (MG LL. IV 596) anzuführen, falls nicht etwa Ravennater Einfluss vorliegt. Vgl. Pivano p. 12-14. Leicht, *Livellario nomine* p. 26-27. 30.

(3) Die Strafsummen sind hoch, wenn man sie mit den Güterpreisen vergleicht, und mögen im Durchschnitt dem Werte des Pachtgutes entsprechen. Wer nun so verarmt war, dass er keinen freien Besitz mehr hatte, konnte natürlich eine Strafe in derartigem Betrage nicht aufbringen.

(4) 809, Brunetti II n. 77. Propst und Vogt suchen den verzogenen *residens* in Toscanella auf und fordern *presentis R. sculdais hic civitate (Tuscanam)* Wadia für die Zahlung der kontraktlich ausgemachten Strafe; *dum non habuisset qui me deliveraret de ipsa wadia, quod non potuit recolligere,*

gung eines Beamten bei jener Versklavung könnte darauf hinweisen, dass der Staat den Schutz der Freiheit wirksam ausübte, wie auch sonst der Centenar in Erbpachtverträgen Freier aus langobardischer und frühkarolingischer Zeit öfters, und sicher nicht zufällig, Zeuge ist (1).

Das Vorbild, dem man bald und immer ausschliesslicher die Stellung der neuen Klasse anglich, war der Massarier. Die Annahme, dieser habe in der Regel ungemessene Fronden leisten müssen (2), ist so nicht richtig; freilich kommen später öfters Massarier wie Libellarier mit *angaria* nach Belieben des Herren vor, aber Regel war das nicht. Neben der Fron waren die Massarier zu bestimmten, einst kontraktlich festgesetzten, nunmehr gewohnheitsgemäss weitergezahlten Abgaben in Fruchtquoten, Vieh oder dessen Geldwert verpflichtet; dass der Staat sich um sie kümmerte, davon haben wir keine Anzeichen, weder werden sie zu Kriegsdienst noch zur Volks- oder Gerichtsversammlung gezogen worden sein. Man möchte annehmen, dass sie, trotz formaler Freiheit, wie die Sklaven und Aldien ihren Gerichtsstand vor ihrem Herrn hatten. Ihnen wurde nun der Freie, der auf fremdem Boden pflügte, in wirtschaftlicher Hinsicht prinzipiell völlig angeglichen; wenn im einzelnen Unterschiede bestanden, wenn er etwa weniger scharf zum Frondienst oder zu Leistungen vom Ertrag herangezogen wurde, so macht das gegenüber der Tatsache wenig aus, dass öfters einem auferlegt wird zu zinsen, wie die übrigen Massarier des Ortes pflügen (3). Wie diese wurde er dauernd an die Scholle gefesselt, anfangs er selbst lebenslänglich, während den Kindern im Falle seines Todes die Wahl blieb, die Pacht zu erneuern, und zwar wieder auf die Zeit ihres Lebens, oder, etwa mit einem Teil des beweglichen

sagt der Überführte, *repromitto me deservire . . . omnibus diebus vite mee et omnes vestras iussione . . . complere promitto die noctuque, ubiubi in me vestra fuerit iussio, . . . et si ego M. ante diebus vite mee (me) subtraere voluero de suprascripto monasterio vel de servitio vestro D. preposito . . . et omnes vestras iussiones non adimplero . . . aut in alterius casa intravero ad abitandum vel vobis fuga lapsus fuero, qualive partibus, ubicumque me invenire potueritis, . . . licentiam abeatis me prindere et ligare in ferro, in cippo miterere et disciplinare.* So sah die *servitus* im Gegensatz zum freien Libellarier aus.

(1) Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 369, a. 810, Brunetti II n. 46, a. 798; Leicht, Liv. nom. n. 3, a. 819. Noch häufiger, wenn Freie ihr ganzes Gut verkaufen.

(2) Hartmann, Analekten S. 59.

(3) Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 85, a. 764; n. 505, a. 850 *angaria . . . sicut est consuetudo vobis facere alii massarii de ipso loco* und *angaria . . . sicut illi alii vestri massarii vobis faciunt* vom Libellarier versprochen, vgl. etwa ebd. n. 363, a. 808, wo eine *casa massaricia*, die leer steht, libellarisch verliehen wird zu *iustitia et angaria . . . sicut usum et consuetudo de ipsa casa et res (est).*

Inventars, abzuziehen (1). Man sieht, wie die Wirtschaftsform auf erbliche Bindung hindrängte: hatte der Vater froh sein müssen, eine Bauernstelle zu pachten, so wird der Sohn auch selten in der Lage gewesen sein, freies Eigen zu erwerben, um so mehr, als die meisten Libellarien durch Schulden gezwungen worden waren, ihr Gut an einen Wohlhabenden zu verkaufen und von ihm sofort wieder als Pachtung zurückzunehmen, vielleicht noch um ein Feld oder eine Wiese vermehrt, die der neue Herr von seinem Besitz gern hinzufügte, um den verarmten Kleinbesitzer zum Verkauf zu bewegen (2). Die

(1) Hier muss ich mich darauf beschränken, einige Beispiele zu geben. 759 wird eine Pachtung mit Abgabe und *angaria* erneuert, wie sie der Vater hatte: Mem. e doc. V 2 n. 63, ähnlich n. 144, a. 773. Doch n. 85, a. 764 und n. 121, a. 770 scheinen schon erblich, und das ist in Lucca um 800 die Regel. Noch deutlicher lassen sich die Ursprünge des Standes der Libellarien um Amiata verfolgen. Der Vertrag von 736, Brunetti I n. 28, lässt dem Pächter das Recht, jederzeit die Pachtung aufzugeben und die mitgebrachte Habe mitzuführen, ohne dass Konventionalstrafe gezahlt wird; dagegen können die Erben in die Pacht eintreten. Brunetti I n. 44 tritt der Schwiegersohn eines auf fremder Scholle Angesiedelten nach dessen Tode *diebus vite mee* in den Kontrakt; ebenda n. 79 ist der Übergang von persönlicher Bindung, die der Vater eingegangen war, zu erblicher, wie sie nun der Sohn auf sich nimmt. Die Erblichkeit wird gleichzeitig wie in Lucca Regel; Brunetti II n. 81. 86 ist sie z. B. noch ins Belieben der Söhne gestellt (a. 809. 811). In den formal römischen Libellen des Südens (besonders Sovana und Toscanella) geht der Prozess gleichartig, nur langsamer vor sich. Brunetti II n. 78, a. 808 sichert dem Sohn des Libellariers, den der Grundherr freigelassen hat (also hat der Libellarien eine Unfreie des Herren geheiratet und ist wohl deshalb auf dessen Grund und Boden gezogen), das Recht, die väterliche Pachtung zu erben, er kann aber unter den gleichen Bedingungen wie der Vater die Pacht aufgeben, ohne Strafe zu zahlen. Das ist (von Leicht, Studi I 56 erwähnt) der Typ, vgl. n. 89; Calisse, Doc. Amiat. n. 28. 35. 36. 38. 39. 40 (a. 871) und Inedita vom Februar 823 (vollkommene Freizügigkeit), Januar und Oktober 843, Juni 844 (nur lebenslänglich, keine Bestimmung über Erblichkeit); ferner Januar 854 (fakultative Erblichkeit, in diesem Falle haben die Libellarien ausserdem etwas freies Eigen). Dagegen dringt auch in diesem Gebiet (Sovana Mai 883) die Erblichkeit gegen Ende des IX. Jahrhunderts durch. Eine Möglichkeit der Entstehung des Libellarkontrakts zeigt Brunetti I n. 26 (s. o. S. 191 Anm. 3): ein Aldio hat eine Freie geheiratet, die Söhne können nach Rothari 216 gegen Erstattung des vom Grundherrn für den Vater (der rechtlich kein Vermögen erwirbt) an die Familie der Mutter gezahlten Mundiums als Freie abziehen, würden dann aber wohl mittellos sein. Sie ziehen vor, unter gleichen Lasten wie ihr Vater (aber als Freie) an die Scholle gefesselt zu werden, der Abt von Amiata garantiert ihnen Erbpacht und keine Erhöhung der Lasten; vgl. ebd. n. 76.

(2) Gerade Amiata hat das Bauernlegen ganz systematisch betrieben. Einige Beispiele für Freie, die ihr Gut verkaufen und vom Käufer als Libellarien angesetzt werden: Brunetti I n. 66. II n. 28. 55. Calisse n. 18. 28. 35 (durch hinzugefügtes Klostersgut vermehrt). 40. Amiatiner Inedita

Methoden des Bauernlegens waren damals, so viel unser Material ersehen lässt, wesentlich die gleichen wie in früheren und späteren Zeiten. Nur ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Massarier und dem neuen freien Erbpächterstand waltete ob: jene gehörten der unterworfenen Rasse an, diese den Siegern. Es gab keine Vertragsform mehr — wenigstens im eigentlichen Toscana —, durch die ein kleiner Freier eine gewohnheitsrechtlich nicht gebundene Gutspacht eingehen konnte (1). So stellten die beiden vertragschliessenden Parteien die Einzelheiten ihrer künftigen wirtschaftlichen Beziehungen durch ein Abkommen fest, dem die rechtskundigen Urkundenschreiber, weil keine der alten Formen auf die Vereinbarung zutraf, den Namen *convenientia* gaben. Erst später dringt, vermutlich aus Süd-toscana, wo die ganz abweichende 29jährige Zeitpacht, der *libellus*, noch bekannt war, vielleicht aber auch aus der Lombardei oder Romagna, der Name Libell auch für diese sachlich verschiedene Pachtform ein und wird so üblich, dass man die freie Erbpacht als *libellarium ius*, den neuen Stand der Erbpächter schon in der frühkarolingischen Gesetzgebung als Libellarius bezeichnete, wie auch wir sie der Einfachheit halber nennen wollen (2). Aus ihrem berührten

vom Oktober 843 und Mai 856. Leicht n. 1. 4. 5. 6. 10. Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 668. Der Fall ist dort am häufigsten, wo es langobardische Kleinsiedler gab, also gerade nicht bei Lucca.

(1) Das Bestehen freier Erbleihe soll damit nicht geleugnet werden; aber einerseits kommen als Pächter Priester in Betracht, denen die geistlichen Grundherren vielfach günstigere Bedingungen gewährten, andererseits handelt es sich um städtische Hausmiete oder Parzellenpacht. Die Verträge, die der Grundherr bei der Anlage von Kastellen mit deren zukünftigen Einwohnern schloss, sind eine jüngere Entwicklung seit dem X. Jahrhundert. Von freier Gutspacht, die nicht Grosspacht eines Grossgrundbesitzers ist, habe ich bisher in meinen Sammlungen aus Toscana keine Spur aus älterer Zeit gefunden.

(2) Dass im langobardischen Italien die ältesten Libellarverträge sich nicht als Libelle bezeichnen, hob bereits Leicht, Liv. nom. p. 25. 28-29 hervor, und wir brauchen hier darauf nicht weiter einzugehen. Obwohl die Notare manche Wendungen des römischen Libells übernahmen, war es also anfangs ein formloser Vertrag, eine Neubildung, nicht etwa eine Ableitung aus dem römischen Libell oder eine Barbarisierung dieses Kontraktes. Das Cartularium Langobardicum, das offenbar alte Vorlagen hat, spiegelt diese Beziehungen wieder; c. 7 kennt als Libell den echten römischen Libellarkontrakt auf 29 Jahre, c. 15 *convenientiae fiunt et precariae ad libitum*, also formlos (Brunner, Rechtsgesch. d. röm. u. germ. Urk. S. 103), und *convenientiae* sind beispielsweise Brunetti I n. 28, a. 736; II n. 77, vor 808; ebenso Leicht n. 1, dazu n. 4-9 neben *libellario nomine*. So wird noch 1014 zu Arezzo in einem Placitum von Königsboten *cartula convenientie que libellus dicitur* gesagt: Hübner n. 1195, Pasqui I n. 103. Ähnlich die Einleitung *Placuit atque convenit*, zuerst 736, Brunetti I n. 26. 28, die sich bis in späte Zeiten in manchen Gegenden hält. Die ältesten Luccheser Libelle (z. B. Mem. e doc. V 2 n. 33, 746; n. 63, 759; n. 79 und IV 1 n. 56, 762) sind als *promissionis pagina* des Libellarius an den Grundherrn ge-

Wesensunterschied von den Massariern ergab sich, dass der Staat Wert darauf legte, ihnen ihre Freiheit zu erhalten, sie müssen ihr Wergeld behalten haben, zuerst auch das Recht oder die Pflicht des Kriegsdienstes. Von Anfang an ergab sich aber eine rechtliche Minderung ihrer Vollfreiheit, die ja im Prinzip auf freiem Grundbesitz beruhte. Der Grundherr hatte schon durch ein Gesetz König Liutprands gewisse gerichtliche Befugnisse über die Libellarien, zugleich wurden Befreiungen vom Kriegsdienst für sie bestimmt, ja unter König Aistulf für die, denen ihre Mittel nicht mehr ge-

fasst, vgl. Leicht p. 46. Wie dieser p. 28. 45 hervorhebt und das schon erwähnte Gesetz Rothari 227 zeigt, braucht die langobardische Gesetzes-
sprache eher als die Urkunde den Ausdruck *libellus*; doch bei Rothari hat er noch die allgemeine Bedeutung von Schriftstück (Brunner S. 152. Pivano p. 160 nota 1), erst Liutprand 92 aus dem Jahre 727 hat die technische Bedeutung vollkommen ausgebildet: *liber homo in terra aliena resedens livellario nomine*, und damit hängt zusammen, dass die Hauptverpflichtung des Libellariers, die in den Kontrakten kaum je fehlt, das *residere* ist; kommt die Erbllichkeit hinzu, dann ist der Pächter, der sein Grundstück *ad resedendum* (sehr oft und ursprünglich Regel, später durch *livellario nomine* verdrängt; z. B. Brunetti II n. 28. 55. Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 63. 79. 85. 158. 268. IV 1 n. 12) erhält, an die Scholle gefesselt, also Libellarien. Erhält man ein Gut *ad laborandum*, so liegt ein freieres, nicht in wirtschaftsgeschichtlichem Sinn libellarisches Pachtverhältnis vor. Wenn in den genannten Urkunden und ganz regelmässig der Grundherr im Vertrage zum Pächter sagt *firmavi, confirmavi te* oder dieser *firmasti, confirmasti me*, so heisst das in der Mehrzahl der Fälle nicht bestätigen, sondern festsetzen, ansetzen. Wir haben auch mit Ausnahme von Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 217 aus dem Jahre 787, wo der Neubesitzer mit dem Libellarien einer gekauften Stelle einen neuen Kontrakt macht und vielleicht dessen Lasten ändert, nur Beweise, dass dem Sohne die Pacht des Vaters übertragen wurde; dann war der Vater noch nicht erblich, sondern nur persönlich gebunden. Ein echter Libellarien kann mit seinem oder einem andern Grundherrn keinen Vertrag mehr abschliessen, wir hören von ihm nur in dem Moment und durch den Akt, in dem er sich dieses Rechtes für seine Nachkommen begibt. — Libell in Urkunden des langob. Gebietes bereits um die Mitte des VIII. Jahrhunderts: Leicht p. 45, was für Toscana etwa zutrifft, z. B. Brunetti II n. 28 von 787. Wenn Leicht dagegen p. 29 für Toscana die erste Hälfte des IX. Jahrhunderts und speziell für Lucca die Jahre 807-809 als Zeitpunkt des Erscheinens des Ausdrucks angibt (der bis 806 noch völlig fehlt, Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 268. 270. 272. 281. 301. 303. 310. 318. 321. 323. 325. 332 aus den Jahren 798 bis 806), so ist das für Lucca gewiss richtig, im Süden ist der Ausdruck aber eben älter, was die Beziehungen zu Gegenden wie Sovana und Toscanella, wo das Formular des römischen Libells im Gebrauch geblieben war, genügend erklären, obwohl der älteste erhaltene Libell dieser Art erst von 808 ist: Brunetti II n. 78. Auch in Pisa 804 noch nicht: Muratori, Antiq. Ital. III 1019; die Urk. von 801, ib. col. 1018, hat im Beurkundungsauftrag *duo libelli prope uno tinore*, ist aber kein eigentlicher Libell.

statteten, als Schwerbewaffnete zu kämpfen, besondere Gattungen leichter Fusstruppen geschaffen (1). Im Lauf der Zeit, wohl noch vor dem Sturze des Langobardenreiches, bildete sich die Rechtsstellung des Libellariers zu seinem Grundherrn zu einem reinen Schutzverhältnis aus: der Herr vertrat ihn vor Gericht und übte die niedere Strafgerichtsbarkeit über ihn aus; in welcher Weise die Immunität hier verschärfend einwirkte, gehört in einen späteren Abschnitt. Auch in Südtoscana ist der 29jährige Zeitpachtvertrag, wenn er überhaupt je für die tatsächliche Entwicklung etwas bedeutet hat, im Lauf der Zeit der Ungunst der herrschenden Wirtschaftsverhältnisse erlegen; die Erbllichkeit wird ausnahmslos vorgesehen (2).

Noch einer andern Klasse abhängiger Freier haben wir zu denken, die in der ursprünglichen germanischen Verfassung nichts Unbekanntes war. Könige und auch Herzoge hatten ihre *gasindi*, die sich ihnen zu einem besonderen Treuverhältnis, entsprechend dem der fränkischen Wassen, kommandiert hatten. Die des Königs

(1) 715 sind unter den Aretiner Zeugen, die der Königsbote vernimmt, noch Libellariier, sie werden also als Arimannen behandelt. Die ersten Minderungen ihrer Stellung enthält Liutprand 92, noch mehr 133, wodurch der Libellariier im Jahre 733 die wirtschaftliche Selbständigkeit verlor; er durfte, wenn er Vermögen in die Pachtung einbrachte oder durch sie erwarb, nicht mehr etwas (gemeint Grund und Boden) kaufen, was auch durch das Verbot in manchen Libellarkontrakten, *peculiarina facere* (Beispiele aus Lucca 764, Mem. V 2 n. 85, in keiner anderen *casa peculiarina facere*; 798, n. 268; 806, n. 331), im Einzelfall erzielt wurde. Liutprand sagt, in der Praxis sei immer von seinen Vorgängern so entschieden worden, und regelt den Gegenstand durch das neue Gesetz, weil im Edikt nichts davon stehe. Vgl. Leicht, Studi sulla propr. fond. I 55-56, der meint, der Libellariier erwerbe, wenn er von eingebrachtem Gut etwas kaufe, das Objekt zu Eigen und erhalte deshalb, wenn er abziehe, den Kaufpreis ersetzt. Das steht nicht da: *negotium dimittat in ipsam casam et recipiat pretium suum*, also vom Abziehen ist nicht die Rede, das Objekt wird nicht Eigen des Libellariiers, sondern, eben damit er keines erwerben kann, als Eigentum des Grundherrn zur Pachtung geschlagen und ihm der Preis ersetzt. — Nach Liutprand 83 haben die hohen Beamten das Recht, *de minimis hominibus qui nec casas nec terras suas habent* eine bestimmte Anzahl vom Heeresdienst zu dispensieren; das sind im wesentlichen die Libellariier. Aistulf 2. 3, der die Bewaffnung nach dem Besitz abstuft, lässt die *minores homines*, unter denen vor allem Kleinbauern mit weniger als 40 Morgen sein müssen, wie die ärmsten der nicht grundbesitzenden Kaufleute als leichtbewaffnete Fusstruppe mit Köcher, Pfeil und Bogen (ungepanzert) ausziehen; vgl. Hartmann, Gesch. II 2 S. 21 und E. Mayer, Ital. Verfassungsgesch. I 409-411, dessen Ansicht, auch die Libellariier seien bei Aistulf vom Kriegsdienste ausgeschlossen, beachtenswert scheint; doch im Jahre 809 gilt die Heerespflicht von Libellariiern als selbstverständlich: Brunetti II n. 82.

(2) Aber wir haben, wie erwähnt, keine Libelle des römischen Formulars aus dem VIII. Jahrhundert und müssen mit Folgerungen aus den erhaltenen vorsichtig sein.

hatten erhöhtes Wergeld; sie scheinen durchaus frei gewesen zu sein, zum Unterschied von den Wassi, ob sie aber schon in Langobardenzeit als neugebildeter Adel anzusehen sind, bleibt zweifelhaft (1). Aber ein solcher entstand ganz von selbst durch die wirtschaftliche Differenzierung, und mancher Freie trat in das *obsequium* eines solchen Vornehmen, um Rückhalt gegen Bedrückungen durch Beamte oder andere Vorteile zu erlangen (2). Im Edikt

(1) Allgemein Schupfer, *Degli ordini soc. l. c. p. 416-422*. Istit. pol. longob. p. 248-254. Pabst, Exkurs über das langob. Gesinde in seiner Gesch. des langob. Herzogtums, in *FDG. II 502-518*, mit kritischer Würdigung der älteren Litteratur, in jeder Hinsicht grundlegend. Pertile I 97 (der Pabst betrifft der Gasindi des Senator, Troya n. 401, missversteht). Brunner, *DRG. I² 188 Anm. 35* (auch über die Etymologie). II 260-261. Auf die fränkischen und angelsächsischen Gasindi ist hier nicht einzugehen. Hartmann, *Gesch. Italiens II 2 S. 45-46. 62 Anm. 35. 128. 148*. E. Mayer I 440-441. Schupfer, *Diritto privato II 212* scheidet immer noch nicht scharf genug zwischen den Gasindi des Königs und der *indices* und dem *obsequium* Privater. Gasindi in Lucca: *Mem. e doc. V 2 n. 120, a. 770; n. 239, a. 793*; in Sovana: n. 19, a. 736; in Pistoia: Troya n. 791, a. 762.

(2) Die Scheidung, die Pabst a. a. O. S. 503-512 durchführte, ist im allgemeinen anerkannt. Über *obsequium* Pabst S. 503-504. Hartmann II 45. Leicht, *Studi I 56-60*. Schupfer, *Dir. priv. l. c. und p. 201-211*. E. Mayer I 210-215. 441. 445-446. Das *obsequium* ist oft mit Landschenkung verknüpft: Leicht p. 59, der wie Mayer auf Beziehungen zu den spätrömischen Schutzverhältnissen hinweist. Dagegen möchte ich die *fiuwaida* von Arena nicht in diesen Zusammenhang bringen, da sie mir in das Gebiet der späteren *arimannia* (dahin auch der *mons arimannorum*, Hartmann, *Anal. S. 60*) zu gehören scheint, während das *obsequium* die Grundlage des Lehnswesens und darum zu unterscheiden ist. In den Urkk. lässt sich die Oblation eines Freien an eine Kirche noch am häufigsten nachweisen, im ganzen ist das Material gering, da der Akt der persönlichen Tradition genügt und seine Beurkundung darum in der Regel unterblieb: Brunner, *Rechtsgesch. der röm. u. germ. Urk. S. 139*. Beispiele: 750, Muratori, *Antiq. Ital. III 1007*. Brunetti I n. 41. Troya n. 636 aus Pisa, ebenso von 763, Muratori col. 1009. Brunetti n. 58. Troya n. 795; Lucca 765: *Mem. e doc. V 2 n. 95* Val d'Aramo bei Pescia, 772 n. 134 Gualdo an der Cornia, n. 137 bei Lucca, 783, *ib. IV 1 n. 11* Gualdo; 788. *V 2 n. 222* ebenda. Ein Teil dieser Leute könnte freilich zu Libellariern geworden sein; der von 765 gibt dem Rektor der Kirche das Recht *faciendi de suprascripta res* (seinem Gut) *quod voluere et me ipso imperandi comodo unus de aliis servis ipsius ecclesie*, womit aber vielleicht gesagt ist, dass er sich in die *servitus* ergab; vgl. auch den von 783 und Pabst S. 507. Bekannt ist der lombardische Fall der Freien von Limonta, die *propter hostem* Aldien wurden: *Cod. dipl. Lang. n. 126*, Darmstädter S. 339. Schupfer, *Dir. priv. I 115* hält freilich Ergebung eines Freien aus frommen Beweggründen in die Knechtschaft für möglich, obwohl der Edikt eine freiwillige Ergebung in die Knechtschaft nicht kennt: Aistulf 22, vgl. Mayer S. 208; die von diesem S. 209 Anm. 7 angeführten Ausnahmen sind anders zu erklären, in Lucca handelt es sich um die Oblatio einer Frau an eine Kirche, auf das Vermögensrecht der Frau kann hier nicht eingegangen werden, die alte strenge Auffassung des

wird von Schenkungen eines Freien an einen andern gesprochen und als Zweck vorausgesetzt, dass der Beschenkte dann bei dem Geber wohnen bleibe (1); die karolingische Gesetzgebung fand bei der Regelung des Gerichtsstandes eine besondere Klasse der *commendati* vor, und sie begegnen auch nicht so selten in Urkunden. Die grossen Klöster besaßen welche, die sogar noch in karolingischer Zeit Arimannen heissen (2), und Einzelurkunden über die Kommendation selbst sind erhalten. Sie zeigen vielfach, wenn nicht,

Mundiums milderte sich im Lauf der Zeit, Schupfer, Dir. priv. I 20, vgl. die von ihm p. 382 angeführte Glosse zum Edikt. In der Formel zu Roth. 204 wird ja der Fall angenommen, dass eine Frau über ihr Gut *per cartam* verfügt; das ist dann ungültig. Die zweite Ausnahme M.s ist der oben erwähnte Fall des Libellariers, der kontraktbrüchig wurde: es ist nicht freiwillige Selbstverknechtung, sondern *propter debitum*, Schupfer p. 113-115. Die ersten Karolinger haben aber in Italien solche Obligationen für ungültig erklärt: Schupfer p. 116. Andere Oblati geloben einen Zins, so der in Gualdo 774 eine *tremissis*; dann könnte man glauben, sie seien Libellarier geworden. Der von 763 aus Pisa will *in luminaria solido uno*, also Wachs oder Öl in diesem Werte, zahlen. Da die Wachs- und Ölzinsigen auch in Italien sonst den eigentlichen Libellariern gegenüber in gehobener Stellung erscheinen, wird er zu der späteren Klasse der *liberi commendati* zu zählen sein. Zu dieser gehört sicherlich die Mehrzahl der genannten Oblati, die keinerlei Abgabe festsetzen (Mayer I 213 Anm. 26, aber auch rein kirchliche Oblatio zu unterscheiden). Im Privileg des Bischofs Felix für S. Frediano di Lucca von 685, Brunetti I n. 1, Troya n. 349 ist mit *sibe hominem seu equus . . . offertum fuerit* wohl allgemein von Schenkungen die Rede. Vgl. das Beispiel von S. Giulia di Brescia, Hartmann, Analecten S. 60 Anm. 2. Der Ausdruck *commendare*, schon bei Gregor I. Reg. I 42, Mayer S. 208. 211-212, ist in langobardischer Zeit ungebräuchlich und wird zuerst in den Capitularien Karls des Grossen verwendet. Das Kloster Agna delle Regine (s. im 7. Kapitel) erhält von Lothar I. die Befreiung von Heerdienst und *publica functio* für 12 *liberi homines*: M.² 1134. In D. O III. 269 stehen die *commendati* in einem der Einschübe des XII. Jahrhunderts, in Heinrichs III. Diplom St. 2428, Pasqui I n. 177 werden die *comendati*, *commendaticii* neben den *vasalli* genannt. Über die in Lucca 1164, St 4010 genannten *facticii* vgl. Mayer S. 212; der Ausdruck ist in der Lombardei seit dem X. Jahrhundert (B. 1437. D. O III. 206. 267) nachweisbar, in Toscana sonst unbekannt. Handloike, Die lombard. Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Communen S. 29-33 kann ich nicht folgen, wenn er diese Klasse von Arimannen für solche mit Allod hält. Über Arezzo Mayer I 212 Anm. 23.

(1) Rothari 177.

(2) So in den Ravennater Verfügungen, Handloike a. a. O. S. 31. M.² 1633. 1634 Dagegen sind St. 2428 a. 1052 Freie mit Allod gemeint, die Handloike schon für den Ausgang des IX. Jahrhunderts dem bischöflichen Immunitätsgericht eingefügt werden lässt; sie sind es nur in jenem Sonderfall von 1052 und ähnlichen. Über die *liberi commendati* von S. Giulia di Brescia s. Hartmann, Anal. S. 60, dazu die *arimanni* von Bobbio, die Frondienste leisten, vielleicht keine *commendati*, sondern mit der *arimannia* zusammenzubringen, oben S. 198 Anm. 2.

wenigstens in Toscana, als Regel, dass der Vollfreie nicht nur sich, sondern auch seinen Besitz dem Herren kommandierte oder schenkte, und deshalb nahm er auch häufig eine gehobene soziale Stellung gegenüber dem Libellariier ein, der den Kaufpreis für sein Gut erhalten hatte. Seine Abgaben sind meist unbedeutend wie die des Aldio; aber er behielt sogar später das Recht, selbst die Gerichtsversammlung zu besuchen und vor ihr in eigener Person seine Sache zu vertreten. Der Kriegsdienst regelte sich nach der wirtschaftlichen Lage des Einzelnen; aber damals scheinen die *commendati* noch mit den grundbesitzenden Freien zusammen in den Scharen des Herzogs oder Gastalden, nicht im Aufgebot ihres Herren zu Felde gezogen zu sein. Freilich liegt im Wesen ihres Treuverhältnisses, dass die Gefolgsleute ihrem Herren gerade im Kriege beistanden, und später sind die betreffenden Bestimmungen darum auch geändert worden. Sozial sind diese *liberi commendati* wohl teilweise in die später öfter genannten Vasallen der geistlichen und weltlichen Grossen übergegangen; das Lehnswesen, das im allgemeinen langsam und nicht durchgreifend in Toscana Einfluss gewann (1), hat in den Kreis seiner Anschauungen dann aber noch

(1) Oft begegnet in den Urkk. *beneficium*, ohne dass man sagen kann, ob nicht nur eine Pfründe in kirchlichem Sinne (vgl. JL. 4230. 5894 oder Pasqui n. 99) gemeint sei; so, um nur einige Beispiele zu geben, Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 1003. 1006. V 3 n. 1127. 1163. 1198. 1201. 1209. 1244. IV 2 n. 83, vgl. schon V 2 n. 13 von 725, Verleihung einer Kirche durch *beneficiis cartula*, dazu ebd. n. 298, a. 801. Aber die nachweisbaren *beneficia* sind rein weltlicher Natur und noch lange nicht vererblich, wie die so häufige Nennung verstorbener Inhaber gelegentlich erneuter Verfügung über sie beweist; so Lucca: Mem. e doc. IV 2 n. 36. V 2 n. 514. 539. 576. 866. V 3 n. 1293. 1571. 1670 Chiusi: Leicht. Liv. nom. n. 1. Pisa: Muratori, Antiq. ital. III 1023, a. 827. Arezzo: M.² 1108. Pasqui I n. 44. 95. 106. 130 und öfter. Deutlich ist der Charakter des Lehens als frei widerruflich und jedenfalls unvererblich 833 im Placitum Hübner n. 716, Pasqui I n. 27. Libellarische Verleihung (nicht mit der Pacht des Libellariiers zu verwechseln, s. u. S. 202), um das *beneficium* dem Beliehenen dauernd zu sichern, z. B. 843, Mem. e doc. IV 2 n. 26. V 2 n. 586, vgl. Mayer I 436. Lehen vom Reich: vielleicht hat der Wassus Ghisalmari die Reichsabtei S. Silvestro so, Mem. e doc. V 2 n. 819. 822. 836. 841. 854. Wassus Adelgrini, Franke, 807: ib. n. 347, vgl. 355. 539; n. 628 831. Pasqui n. 44. 45. Vasallen des Markgrafen z. B. 852, Lami, Mon. II 969; 897, Hübner n. 819. Wassus eines markgräflichen *fidelis* (vgl. Reg. ASt. Lucca I n. 90): Ludwig III. D. 12. Bischöfliche Vasallen: 941 Hübner n. 881 Luni; 853. 862 Mem. e doc. V 3 n. 1763. IV 2 n. 36 Lucca; 850 Pasqui n. 37, Kehr III 148 n. 10. M.² 1179^a (Aretiner *miles* neben *milites regni*); 900 Ludwig III. D. 2. 833 Pasqui n. 28. M.² 1038, vgl. 979 Pasqui n. 77. 1008 n. 92. 1029 n. 137. 1030 n. 146 Arezzo, hier auch in der Liste der Abhängigen in den Diplomen. Vasallen von Grafen: 1012 Arezzo. Pasqui n. 101; 1071 Amiatiner Ined., Verkauf *per licentia U. comes seniore meo*; 1027 Kadolinger Mem. e doc. V 3 n. 1784; von Klöstern: 1135 *fideles* von S. Savino, Pisa Mensa n. 326; vor 816 *Inghipert vassallo nostro*, von Amiata, Leicht n. 1. 1153 JL. 9732 *feuda* in Radicofani,

einen andern Stand hineingezogen, die freien langobardischen Grundherren, die mit dem wachsenden Übergewicht der Naturalwirtschaft und dem daraus erfolgenden Niedergang der Eigenwirtschaft besonders geistlicher Grossgrundherrschaften als Grosspächter eingegangener Fronhofsbetriebe mehr und mehr Kirchengut der toten Hand abnahmen und sich, wenn man den Klagen der Prälaten aufs Wort glauben darf, der Pachtzahlung mit Vorliebe entzogen (1).

was auf nicht ritterliche Lehen gehen kann, wie 1041 Arezzo Pasqui n. 159 *sorte et res qui est de feo Gizo Balduci* (so zu lesen, nicht *Feogizo* als Name), n. 94 (Fischer) und oft, vgl. Mayer I 435 Anm. 17; dessen Versuch I 431-438, Lehen mit und ohne *fidelitas* zu unterscheiden, kann am toscanischen Material nicht nachgeprüft werden, über niedere Lehen dort S. 438. Nach D. O II. 268 haben die Florentiner Bischöfe Land der Canonica *in beneficio distribuendo* verschleudert. Einmal werden die Vasallen des Aretiner Bischofs mit dem lombardischen Ausdruck *capitanei* genannt: 1044 Pasqui I n. 166. Noch Roffred von Benevent verglich die *cattani* von Toscana mit den sizilischen Baronen, was um so interessanter ist, als er gerade in Arezzo wirkte; vgl. C. Della Rena, Serie degli antichi duchi e marchesi di Toscana (1690) p. 24. *Varvassor* Name: Reg. Cap. Luc. n. 984. 1139. 1153. Pasqui n. 153, a. 1033 wird arengamässig gesagt, die *ruricolae* füllen *de suis iustis laboribus . . . apothecas . . . secularium militum*, vgl. JL. 6478; zu dem von Heinrich IV. an Pisa geschenkten Reichshof Papiana gehören 1126 *feoda militaria*. Ughelli III² 385. Da man oft nur den Zins als Lehen betrachtet, während der Oberlehnsherr das Gut vergab (Hausmiete Lucca Mem. e doc. V 3 n. 1637. 1638). werden die meisten am Anfang dieser Anm. zusammengestellten *beneficia* Lehen sein; in den genannten Urkunden wird bestimmt, eine Pacht sei an den Grundherrn oder an den, der das Objekt von ihm *in beneficio abuerit*, zu zahlen. Dafür heisst es Mem. e doc. V 3 n. 1294 *per feudum abuerit*; und zwar sind es oft die privatrechtlichen, als Lehen vergabten Zinse: so 1120, Muratori, Antiq. Ital. III 1133, die von *ad curtem* geschiedenen Abgaben *de feorali* in Bientina; Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 1003. V 3 n. 1115; vgl. Mayer I 436 Anm. 19 und die dort S. 438 Anm. 1 angeführten lombardischen Beispiele. Paschal II. JL. 5946 verbietet dem Bischof von Volterra, S. Gimignano *in feudum* zu geben.

(1) Vgl. Davidsohn, Gesch. I 142-144. Die Form war die des Libells, nur dass nie *ad residendum* gesagt wird und später die Bestimmung über das Hofrecht fehlt; dadurch wird die freie Pacht beurkundet. Ältere Beispiele aus Lucca 803, Mem. e doc. V 2 n. 310, *dedisti ad lavorandum*, hohe Geldabgabe; dann 805 n. 321, aufgegebener Fronhof, und n. 323. Diese Pacht geht aber schnell in Grosspacht über, weil man dem Kleinpächter den Libellarier vorzieht, und bald ist ein Libell, der nicht einen echten Libellarier betrifft, fast ausnahmslos Grosspacht: ib. n. 313. 357. 365. 410. 419. 514. 568 (= IV 3 n. 36). 576. Gerade in diesen Urkk. wird in Lucca zuerst *livellario ordine* gesagt. So auch Amiata, Inedita von 826, 845, 853, 862, wo das Gut *per vos aut per vestros homines* besetzt werden soll, ein deutliches Kennzeichen der sozialen Verschiedenheit dieses Pächters vom echten Libellarier. In Pisa ist die Form von Anfang an sehr häufig. In Lucca werden später so ganze Pieven und Zehnten an die Grossgrundbesitzer vergabt; die trotz der Erbllichkeit häufige Bestätigung an die Pächter oder ihre Söhne, die beim echten Libell nicht nachweisbar ist, zeigt, dass von voller Ent-

Die Gesetzgebung griff ein und verbot aufgrund alter kanonischer Verfügungen diese Grosspacht überhaupt, ein Luccheser Bischof des späten IX. Jahrhunderts führte einen erbitterten prinzipiellen Kampf gegen sie, musste sich aber schliesslich den Tatsachen beugen (1). Hier liegt eine gewisse Analogie zur Emphyteuse vor, die aber in Toscana vor der Renaissance des römischen Rechtes ohne praktische Bedeutung blieb; vielmehr knüpfte auch diese Neubildung, wie der Libell schon in frühesten Zeit auf römisch-byzantinischem Boden entgegen seiner wahren Natur auch für Pacht von Kirchengut durch grosse Herren die Rechtsform abgeben musste (2), formal an den langobardischen Libell an und unterschied sich äusserlich so gar nicht von ihm, dass man überhaupt den Libell nicht hat als Realvertrag gelten lassen wollen (3); doch fehlt die *angaria*, und in den dispositiven Worten ist statt der Residenzpflicht eine weniger drückende Verpflichtung wie *ad laborandum*, *laborare faciendum* oder am öftesten *ad gubernandum* gewählt. Als im XI. Jahrhundert die Erbllichkeit auch der kleinen Lehen gesetzlich wird (4),

fremdung keine Rede sein kann: z. B. Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 860. 994; V 3 n. 1500. 1533; 1513. 1632. Hier müssen wir uns mit diesen Andeutungen begnügen.

(1) M.² 1187 und D. O II. 239 für Lucca, ähnlich Alexander II. JL. 4724, Berengar I. D. 31 für Luni, M.² 1273 für Volterra, und für Arezzo Pivano p. 202 und Reg. Volat. Einleitung S. XLIV-XLV; schon Karl III. M.² 1589 erwähnt für dieses Bistum eine verlorene Verfügung Ludwigs II., *quae nocivas eidem aeccliesiae episcoporum evacuat scriptiones*. Vgl. auch Dopsch S. 192; Volpe, Istituz. comunali a Pisa p. 25-26 lässt diese Verleihungen zu Allod werden: das war bei Grosseto u. a. Gütern der Fall, die die Aldobrandeschi vom Bistum Lucca durch Grosslibell hatten, 973 aber als Allod behandelten: oben S. 122 Anm. 1. Verallgemeinern möchte ich diese Einzeltatsache nicht, wenn sie auch oft vorkam. Lucca: Klage des Bischofs Peter II. auf dem Florentiner Placitum von 897 (s. o. S. 200 Anm. 1); seine ersten Grosslibelle betreffen unbedeutende Objekte, aber schon Mem. e doc. V 2 n. 1046 wandelt er die alten Bahnen, vgl. etwa V 3 n. 1216. Da die Bischöfe vielfach aus den Grosspächterfamilien hervorgingen und das Bistumsgut massenhaft an ihre Verwandten verschleuderten, darf man ihre Klagen nicht allzu ernst nehmen. Allgemein: Karls II. Capitulare Papiense vom Februar 876 § 10, Capit. II 102 n. 221 Verbot von Libell und Emphyteuse (in Toscana kommen einige Zwei- und Dreileiberpachten vor, stets an Vornehme, Davidsohn, Gesch. I 142 Anm. 2. Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 637. 646. 652? 855, auf zwei Leiber n. 365. 729, vgl. V 3 n. 1222 und oben S. 188 über Prekarie; die Bezeichnung Emphyteuse kommt nicht vor). Vgl. Hartmann, Gesch. Italiens III 2 S. 20.

(2) Troya n. 347 von 681 und Marini, Papiri dipl. n. 132 s. VII med.; vgl. Pivano p. 162-164 und oben S. 186 Anm. 1.

(3) Das ist die These von Pivano, dessen rein juristisch-formale Untersuchung die reale Wirklichkeit, die Wirtschaftsgeschichte, nicht genügend berücksichtigt, s. o. S. 186 Anm. 1.

(4) Konrads II. Mailänder Lehnsgesetz vom 28. Mai 1037, Constit. I 90 n. 45. D. C II. 244.

finden wir nun dieses erbliche Grosspachtverhältnis, das wir als Grosslibell bezeichnen können, in das Gebiet des Lehnrechtes gezogen (1), und wo Lehnsträger des Reiches vorkommen, wie in der Garfagnana und Versilia, können sie ebenso entstanden sein.

Wenig ist von den Aldien, die mehr und mehr verschwinden (2), von den Massariern, die sich länger halten, aber auch allmählich einzeln durch Libellarier ersetzt werden (3), und von den eigentlichen Sklaven zu sagen. Ministerialen werden wie in römischer

(1) Übergänge schon eher: Arezzo 1025 erbliche Benefizien des Dombaumeisters, Pasqui n. 125; Lucca V 3 n. 1782, a. 1017 sagt der Grosslibellarier zum Bischof *quando in oste pergigeritis, caballum dare debeamus, si nobis cognitum feceritis, et singulis quibusque anni vobis obediendi et serviendi ut mox (= mos) est*. Schon 1028 bietet ein Amiatiner Ineditum einen Grosslibell *a fidelitate*, 1045 klagt zu Lucca ein Grosslibellarier, der Bischof habe ihm *investituram* mit einem Teil der Burg entzogen: Hübner n. 1340. Der betreffende Lehnsträger gehörte zu dem Hause der Herren von Porcari, die Grosslibelle vom Bistum hatten. Später wird der Grosslibell als völlig identisch mit dem Lehen behandelt: Alexander II. JL. 4724 verbietet *preter illa que in beneficium nunc usque dari consueverunt* (die alten, stets erneuerten Grosspachten) ... *res ecclesie vel per beneficium dare aut per libellum concedere*; 1072 hat man den Zehnten *in beneficio aut per concessionem*, der sonst durch Grosslibell (Lucca V 3 n. 1542. 1734 u. oft) vergabt wird, 1109, 1115 und 1152 wird das Pachtverhältnis *per libellum sive per feudum* und ähnlich genannt, Lucca V 3 n. 1799. 1809. 1820. Muratori, Antiq. Ital. III 1120. — 1111 werden bei Pisa (Mensa Arcivesc. n. 221) Güter erwähnt, *que fuerunt de feudum Lambardibus de Ciriliano*. Vgl. für Arezzo Pasqui n. 159. Dazu Volpe, Istituzioni comunali a Pisa p. 26, der in Studi stor. XIV 127 zu den gleichen Ergebnissen wie ich kommt.

(2) S. o. S. 167 Anm. 1. In Pertinenzformeln öfter, z. B. für Lucca Hugo und Lothar II. B. 1389. D. O II. 239. O III. 218. 219. Für Arezzo M.² 1589. St. 2428. M.² 1634 und D. O III. 201 für Brugnato. D. H II. 285 für Monteverde, auch Brunetti I n. 33. Seltener in Privaturkk., was wichtiger wäre; so als Pertinenz der Morgengabe im Jahre 1029 bei Arezzo, Pasqui I n. 138. Pisa, Muratori III 1035, a. 877. Calisse n. 20. 43, a. 823. 973. Der einzige toscanische Aldio, über den wir etwas mehr wissen (s. o. S. 168), ist der von Toscanella, Brunetti I n. 26 von 736, dazu das Testament des Bischofs Peredeo von Lucca 778, Mem. e doc. IV 1 n. 86, vgl. Luzzatto p. 122. Einige Beispiele der stellenweise erwähnten *res aldionaria* (*aldericia* D. K I. 155 für S. Miniato) sind im Glossar des Reg. Volat. S. 429 zusammengestellt, dazu etwa Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 162. 365. V 3 n. 1241. 1262. 1266. 1355. 1541. 1667. Im ganzen werden die Aldien als Zubehör vor Gütern recht selten genannt und können in Toscana nie eine grosse Bedeutung gehabt haben. 764 schenkt jemand in Lucca der von ihm gegründeten Kirche auch *casas aldionales* und *aldiones*. Mem. e doc. IV 1 n. 57. Spätes Beispiel Davidsohn, Gesch. I 315 Anm. 2.

(3) Die Fälle, wo ein Libellarier auf *casa massaricia*, die z. T. noch vorher von einem Massarius besetzt war, angesetzt oder eine Anzahl solcher Stellen in Grosspacht mit der Verpflichtung, sie zu besetzen, vergabt wird, sind so häufig, dass keine Beispiele notwendig scheinen.

Zeit gelegentlich genannt, später meist nur formelhaft als Vorsteher der Fronhofsverwaltungen; auch *servi* und *ancillae* finden sich nicht selten. Mit der Steigerung des Feudalismus und der Auflösung der alten Heergemeinde ging Hand in Hand das Entstehen einer Klasse von unfreien Kriegeren, den *servientes* oder der *masnada* (1). Im Immunitätsverband vollzog sich allmählich ein gewisser Ausgleich dieser wirtschaftlich oder persönlich unfreien Schichten, man legte, da die wirtschaftliche Lage und die Stellung zur Grundherrschaft sie nicht mehr stark unterschied, auf die rechtlichen Ab-

(1) 766 Lucca in der alten Bedeutung *de servis vel ancillas ministerialis* Mem. e doc. IV 1 n. 63. Die spätere Formel im Libell *vobis reddere debeamus hic Luca ad suprascripto domum vel ad ministerialem illum quas ibi pro tempore in ipso domo fuerit*, ib. V 2 n. 966, vgl. z. B. n. 949-951. 953. 954. 956-960. 963. 965. 996. 970. Reg. Camald. n. 986. Später ist das Lehnrecht auch hier eingedrungen, zugleich bildet sich eine unfreie Kriegerkaste auf den grossen Grundherrschaften (Mayer I 176-177. 421), die Masnata. Über die Etymologie (die zur *mansio* maison des Grundherrn gehören) Pertile III 105. Freilassung: Mayer S. 176 Anm. 26. Davidsohn, Gesch. I 311-314, dessen Florentiner Material meist einer späteren Zeit angehört. Das älteste Beispiel aus Toscana ist Reg. Sen. I n. 24 (1001); die *masnada* des letzten Kadolingers wird 1115 genannt, Reg. Volat. n. 150, es ist von *feodis equitum de m.* die Rede, vgl. Mem. e doc. IV 3 n. 98. Es sind die S. 200 Anm. 1 erwähnten kleinen Lehen, und die 1044 im Bistum Arezzo genannten *ministeriales* oder *servientes* des Markgrafen von Monte S. Maria, die diesen ihren Senior nennen und vom Gastalden angeführt werden, wie der 1038 genannte Aretiner *serviens* gehören hierher (Pasqui n. 159. 167), ebenso die in einem Amiatiner Ineditum von 1009 April erwähnten *servientes* an der Paglia und die *equites* des Grafen Paltonerius von 1145 Reg. Sen. I n. 191; auch die 1201 in Palaia mit *manentes* zusammen vergabten *fideles et vasalli* Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1829. Einer, der sich 1121 (ib. n. 1813) der Gewalt des Luccheser Bischofs, der er sich entzogen hatte, *per fidelem et manentem vel quomodocumque vis* wieder unterwirft, verspricht nichts zu tun, wodurch der Bischof *neque ullus suus masnadingus* Schaden erleide. Ministeriale des Markgrafen 1038: Reg. ASt. Lucca I n. 90. Auf Sammlung der Stellen über die Masnada muss ich hier verzichten wie auf Vergleich der Zustände im Friaul, die aus den Arbeiten von Leicht bekannt sind; dort war das Institut am meisten entwickelt. Zu der 1136 erwähnten *habitacio*, Pasqui I n. 342, vgl. die Friauler *habitatores*, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. IX 532-534 (ob das z. B. 1115 vom Libell unterschiedene *tenimentum*, Muratori, Antiq. Ital. III 1120, damit zusammenhängt?). Diese Form der Abhängigkeit hängt mit dem Kastellbau zusammen und entwickelt sich aus ursprünglich freier Pacht zu einer Art Lehen. in Toscana spielt sie keine grosse Rolle, vgl. das Pisaner Ineditum von 1141 (Mensa Arcivesc. n. 343), durch das der Bischof die Einwohner des künftigen Kastells Cascina und so viel Genossen, wie sie wollen, *per fustem* investiert und ihnen Land *pro feodo* zuweist, das sie unter einander teilen und erblich besitzen sollen; sie zahlen eine Abgabe, und *unusquisque fidelitatem archiepiscopo iurare debet, tum potestatem habeat in res suas in castro et burgo*. Richtig charakterisiert Volpe, Istituz. comunali a Pisa p. 63-64 diese Art Leihe als ein Burglehen. Vgl. Mayer I 179 und allgemein Luzzatto p. 78-118 und passim.

weichungen wenig Gewicht und gewöhnte sich, sie als *manentes*, als Grundhörige, zusammenzufassen (1). Schliesslich haben das Bestehen zahlreicher kleiner Freien, die Bildung vollfreier Burggemeinden auf der Immunität und die neue Entwicklung des *Comune rurale*, das seine feudalen Fesseln im Laufe der Zeit abstreifte, die rückläufige Bewegung eingeleitet, die neue Stadtfreiheit hat sie zum Ziele geführt.

Wir haben schon von der staatlichen Fürsorge für die Urbarmachung und Rodung von Sumpf-, Öd- und Waldland gesprochen; der Zweck war, der wachsenden Bevölkerung Acker zu schaffen. Die von der Regierung angesetzten Kleinbesitzer und die auf den grossen unkultivierten Bezirken, die den älteren Reichsabteien überwiesen waren, beschäftigten Libellarien sind keine Einzelercheinung. Man rodete auch noch später im Reichswald, ob mit oder ohne Erlaubnis der Behörde, ist unbekannt (2); die Grossgrundherrschaften haben in gleicher Weise wie die Reichsabteien Wüstungen zur Rodung vergabt (3), und wohl auch der Einzelne machte Unland urbar, wo sich ihm die Gelegenheit bot. Im Süden, bis nach Siena hinauf, sind die Rodungen mit *citina* bezeichnet (4); im ganzen

(1) Richtig Luzzatto p. 24. 121. 124; in Toscana ergeben die Urkk. die im Text angegebene Entwicklung. Vgl. z. B. M.² 1194. Wido D. 18 und das Luccheser Inventar des X. Jahrhunderts Mem. e doc. V 3 n. 1758, das Mayer I 182 irrig ins VIII. Jahrhundert setzt; die spezielle Bedeutung, die er dem Begriff geben will, finde ich in den Quellen zu wenig belegt, für Toscana stimmen wir aber überein. Vgl. Hist. Vierteljahrschr. XVI 110.

(2) Königshufen D. O III. 223 *duos regales mansos in loco Loniano vocato* (am untern Serchio auf Sumpfboden) *qui recti fuerunt per M. et I.*, vgl. Darmstädter S. 301 Anm. 3, dessen Berechnung nicht zutrifft, da der 30 Joch betragende, von Berengar I. verschenkte *mansus*, der ein gewöhnlicher war, nicht allgemein gilt; vgl. jetzt Dopsch S. 320-324, der zeigt, dass die Königshufen variabel, nicht zusammenhängend und Rotthufen sind. Noch Konrad III. St. 3398 vergab *presas Cassiaulensium et illorum de Ripule in campo Lepoiano positas*, vgl. über die Burggemeinde Casciaula Volpe p. 21.

(3) Libelle über Grundstücke, auf denen der Libellarien Pflanzungen angelegt hat, sind nicht selten.

(4) Repetti I 318 erklärt Debbio und Cetina als "sodaglie con poca macchia bassa e molta pastura naturale, in qualche parte suscettibili di essere seminati"; dagegen I 677 gegen Ducange: "campo senz'alberi, dove, fatta la messe, quindi bruciata la stoppia, suol lasciarsi a pastura, o a maggesi", als heutige Bedeutung von *citina* in den Maremmen. Das ist wohl nicht gut praktisch möglich und mit den Urkunden unvereinbar, da es nur den augenblicklichen Zustand des Feldes bezeichnet. Tommaseo, Dizionario della lingua latina s. v. gibt an: "= fossa in cui si fa il carbone.", und zitiert aus alten Polizeigesetzen, man solle nicht in den Weideflächen des Maremmenviehs "far cetine o tagliar di alcuni arbori iandiferi e da frutto ... Mit dem Brennen wird es schon seine Richtigkeit haben, aber das Wort kann in den Urkunden nur Rodung, besser Schwendung bedeuten. Einige ältere Beispiele: Brunetti I n. 31. II n. 28. 40. 50. 55. 65. 69. 71. 75. 76. 82. Calisse, Doc. Amiat. n. 18. 19. 21. 26-28. 35. 36. 39-40. 42. Leicht

übrigen Toscana überwiegt *debbium*, und der Zusatz eines Eigennamens wird uns die Person des ersten Kulturpioniers verraten (1). Das Problem, ob dem kleinen Freien oder der Grossgrundherrschaft das Verdienst solcher Kulturarbeit gebührt (2), ist in diesem Zusammenhang, wo wir uns mit einem Hinweis auf die wichtige Erscheinung des Wirtschaftslebens begnügen müssen, nicht zu lösen; doch scheinen beide Teile im ganzen nur im Verein, einander stützend, die erspriesslichsten Fortschritte erzielt zu haben. An eine grossartige Organisation der Grundherrschaft, an systematische Rodung durch abhängige Arbeitskräfte, ist in Toscana sicherlich nicht zu denken. Die eigentliche Fronhofswirtschaft war wohl schon im X. Jahrhundert stark in der Zersetzung begriffen, *terra domnicata* und kleine Haupthöfe werden in immer steigender Menge ausgetan, Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse, teilweise auch die politische Not der späteren Karolingerzeit erschwerten die Übersicht über die weit entlegenen Besitzungen, die meist klein und, so weit wir sehen, ausnahmslos in Streulage waren (3). So hielt ein Bistum oder ein

n. 12 und oft, die nördlichsten Beispiele aus dem Gebiet von Siena und Florenz, vgl. Davidsohn, Gesch. I 866, der ohne Begründung "unbebautes, baumloses Terrain," erklärt.

(1) Repetti I 318. Noch im modernen Italienisch *debbio* = Heidebrand, Schwendung. Die Ortsnamen mit *debbium* sind beispielsweise häufig in den im frühen Mittelalter noch dicht bewaldeten linken Seitentälern des untern Arno, denen der Evola, Era und Cascina, sowie im Sumpfwald am rechten Ufer des Stromes, zwischen Arno und Arme, wie man sagte. Nur einige Beispiele: Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 694. 957 (*Debbio* bei Cevoli). 1020. V 3 n. 1252. 1545. 1749 (*Debbio* bei Verciano). 1226. 1252. 1263. 1391. 1464. Mit possessivem Genitiv z. B. V 3 n. 1263 *debblo Romaldi* und n. 1020 *debblo Socciati*, mit Adjektiv ebenda *debblo Petronese*. 787 sagt der Grundherr den Pächtern *si in ipsa res... vel nostra debblo battederitis, quarto modio novis reddere deveatis* (V 2 n. 214, günstige Pacht für Rodland). Aus Pisa: Mensa Arcivesc. Ined. n. 98. 154. 184. 326 von 1032. 1068. 1085. 1137 (in der letzten wie in den Luccheser n. 1020. 1252 *ad debbla* neben Flurnamen *Cardetulo* Distelfeld, oft neben Wald und *sterpetum*). — Auch *runcus*, *roncus* bedeutet Rodung: Brunner, Zur Rechtsgesch. der röm. und germ. Urk. S. 254 Anm. 1. Das Verb *runcare* roden ist bereits klassisch. Beispiele aus der Lombardei gibt Seregno p. 67, dessen Erklärung nicht genau ist. Toscanische Ortsnamen mit dieser Wurzel: Repetti IV 816. Beispiel aus Lucca: Mem. e doc. V 3 n. 1654.

(2) S. darüber zuletzt Dopsch S. 243-246. 284, dessen Auffassung ich mich mit den für Italien nötigen Modifikationen (Grafen und Vögte dürften weniger wie in Deutschland Kirchengut gewaltsam entfremdet haben) durchaus anschliesse.

(3) Diese Tatsache hat auch für andere Länder Dopsch an vielen Stellen seines Buches stark betont, in Toscana tritt die Streulage überall hervor (ein treffliches Beispiel der Hof Massarosa, den Markgräfin Berta kaufte und Hugo und Lothar II. dem Luccheser Kapitel schenkten, B. 1389, Reg. del Cap. di L. I n. 9). Das Schwinden der Eigenwirtschaft lässt sich z. B. für Lucca an der Hand der Pachturkunden verfolgen.

Kloster nur mehr einige wichtige Haupthöfe und vergab die andern durch Grosslibell, meist an die weltlichen Grossen, mit denen die Dom- und Stiftskapitel sozial aufs engste verknüpft waren. Aber auch Kleinpacht an umwohnende Kleinbauern ist häufig genug nachzuweisen, und andererseits hat das Eingehen so vieler Eigenwirtschaften und das Aufhören der an sie schuldigen Fron sicherlich auch zur Entstehung jener Bauerngemeinden beigetragen, deren Glieder unter sich im wesentlichen gleich waren und durch die Entwicklung tatsächlich, bald auch rechtlich frei wurden (1).

Wie starken Anteil das langobardische Rassenelement sich schliesslich an der Bevölkerung Toscanas errungen hat, ist kaum zu bestimmen. Die Grundherrn, die in dieser Landschaft schon vor dem Jahre 1000 *Langobardi*, später meist *Lambardi* heissen (2), werden eben im Volke überwiegend als solche gegolten haben. Man hat oft und bis in die jüngste Zeit den Versuch gemacht, exakte Ergebnisse für den römischen Teil der Bevölkerung aus Statistiken zu gewinnen, die auf dem Verhältnis der *professiones legis Romanae* zu denen des langobardischen Rechtes beruhten. Obwohl nun seit der Besitzergreifung Karls des Grossen wie im Frankenreiche auch das römische Recht als drittes gleichberechtigt neben das langobardische und das fränkische der Sieger trat (3), ist es doch ganz unmöglich, dass die römischen Teile des Volkes nun etwa

(1) R. Caggese, *Classi e comuni rurali nel medio evo italiano* (2 Bd. Firenze 1907-1909) mit viel toscanischem Material, dazu die Speziallitteratur (vgl. A. Solmi, *Sulle origini del comune rurale nel medio evo*, in Riv. Ital. di sociol. XV, 1911, Heft 6). Davidsohn, *Gesch.* I 315-326 sowie in seinen daselbst S. 302 Anm. angeführten Aufsätzen legt auf den Nachbarschaftsverband besonders Gewicht, vgl. Pietro Sella, *La vicinia come elemento costitutivo del comune* (Milano 1908). Hier kann die Frage, die wohl kaum auf eine einfache Formel zu bringen ist, nicht eingehend behandelt werden.

(2) Davidsohn, *Gesch.* I 305. Volpe, *Istit. com.* a Pisa p. 25-31 und in *Studi stor.* X 398. XIII 53-55. 58-64, der trotz der Ausführungen X 418. XIII 59 zuletzt (*Istit. com.* p. 25 "quella classe di proprietari di origine prevalentemente longobarda"; dazu p. 30) bedingt zugibt, dass sie langobardischen Stammes waren. Vgl. überhaupt seine Aufsatzfolge *Lambardi e Romani nelle campagne e nelle città. Per la storia delle classi sociali, della Nazione e del Rinascimento italiano*, in *Studi stor.* XIII 53-81. 167-182. 242-315. 369-416 mit den Nachträgen Bd. XIV 124-144. Er wies bereits darauf hin, dass sich in der Pönformel von Bullen für S. Antimo (und, dürfen wir hinzufügen, für andere südtoscanische Klöster wie Sestinga) nach Aufzählung der Beamtenhierarchie *et ceterorum Langobardorum* findet; sie werden so gewissermassen als herrschende Klasse hingestellt, der die Behörden angehören. Nördlich von Chiusi-Grosseto sind mir keine Beispiele für die Formel bekannt.

(3) Über die Einführung des Personalitätsprinzips im Recht: K. Neumeyer, *Die gemeinrechtl. Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus*, I. Stück: *Die Geltung der Stammesrechte in Italien* (München 1901) S. 82-83.

sich ihrer Herkunft wieder erinnert hätten und zu ihrem alten Rechte zurückgetreten wären (1); nach den früheren Darlegungen haben wir uns die Verschmelzung der Rassen und die Ausbildung des Edikts als damals schon vollendet zu denken. Mochten auch manche Römer aus dem nichtlangobardischen Italien einwandern, mochten auch Kapitulariengesetzgebung und Gerichtspraxis ihnen wie den Franken und andern Germanen, die sich im neuerworbenen Königreich niederliessen, ihr Recht wahren: die späteren Gesetze bilden, wie der Liber Papiensis zeigt, doch die unveränderte Fortsetzung des Edikts und schaffen ebenso wie dieser Landrecht, und die zahlreichen Gerichts- und Privaturkunden zeigen, dass es tatsächlich so lag. Wo findet man da, trotz der vielen, die nach römischem Rechte lebten (2), ein Abweichen von den Bestimmungen des langobardischen Gesetzes (3)? Auf die Salfranken und Ribuarier, Alamannen und Bayern wurde freilich Rücksicht genommen; ihr Vorrecht bestand nicht nur in streng festgehaltenen und feierlich betonten symbolischen Akten bei privatrechtlichen Handlungen (4), wie sie das unter römischem Einfluss von Anfang an nüchternere, man möchte sagen modernere Recht des Langobardenreiches nicht kannte. Man hat auch längst erkannt, dass jene, die später, besonders seit dem XI. Jahrhundert, als nach römischem Rechte lebend genannt werden, in keinem Zusammenhange mit der unterworfenen Klasse stehen, mit deren Geschicken sich die Forschung aus

(1) Woran z. B. Neumeyer S. 88 in manchen Fällen denken möchte, der aber im Prinzip die im Text gegebene Auffassung vertritt.

(2) Auch Davidsohn, *Gesch.* I 305 will zweifelhaft lassen, ob Burgherrn, die nach römischem Rechte lebten, Römer oder Priesternachkommen waren; dagegen weist Neumeyer S. 88-90 mit Recht auf die in den Grenzgebieten in grösseren Massen nachweisbaren Römer hin, die wohl wirklich Romanen waren. Hartmann, *Gesch.* II 2 S. 26 über das römische Recht langobardischer Priester; dazu Brunner, *DRG.* I² 392-395. Neumeyer S. 153-155. E. Mayer I 25-26. Die älteste Profession römischen Rechtes in Toscana finde ich 807: *Mem. e doc. di Lucca* V 2 n. 345. Anerkennung des römischen Rechtes seit Liutprand: Neumeyer S. 80-81; Einführung des Personalitätsprinzips: daselbst S. 82-84. Es ist zu beachten, dass unter Liutprand die Expansionspolitik wieder aufgenommen, römisches Gebiet erobert wurde, vgl. oben S. 23. 97.

(3) Neumeyer S. 88. 139. Eine gute Illustration bietet die Tatsache, dass 1030 ein zu Pescia, Bientina und Gambassi begüterter Sarazenenknabe nach dem Edikt lebte und nach Liutprand 19 testierte: *Mem. e doc. di Lucca* V 3 n. 1785.

(4) Die in den Formeln des Buches von Pavia und dem *Cartularium Langobardicum* sorglich vermerkt werden. Vgl. Neumeyer S. 111-115. 121-122. 130-134. der betont, dass die Sonderheiten der Stammesrechte doch tiefer greifen, wie die Urkunden zeigen. Wie sich in diesen der eigentümliche Symbolismus der genannten Rechte mit der Geschäftspraxis der langobardischen Rechtshandlung verschmolz, hat in glänzender Weise Brunner, *Zur Rechtsgesch. der röm. und germ. Urk.* S. 96-111 aufgeklärt.

falscher Sentimentalität so gern beschäftigt hat; Kleriker leben nach dem *ius Romanum* als Glieder der römischen Kirche, die Geistlichkeit war vor dem Investiturstreite mindestens grossenteils verheiratet, und die Nachkommen dieser Ehen, die sich ursprünglich nicht so streng an jene Bestimmung hielten und Langobarden blieben, werden, je stärker sich die Priesterehe verbreitete, um so mehr Anlass gehabt haben Rechtsrömer zu werden, je weniger sich bei einer zahlreichen Klasse übersehen liess, dass sie nach dem langobardischen Edikt als aus unrechtmässiger Ehe hervorgegangen nicht die Vollfreiheit besass. Als rechtmässig empfand man nun, vielleicht infolge des steigenden Einflusses der römischen Kirche auf die Regierung, wenigstens die Ehen der Priester nicht mehr wie in langobardischer Zeit, ohne darum gesellschaftlich an ihnen Anstoss zu nehmen; die Kinder führten jedoch den Vatersnamen nicht wie jeder andere Vollfreie (1). So wird man den Ausweg, sie nach römischem Rechte leben zu lassen, ergriffen haben, und die ganze Klasse dieser neuen Römer wird prinzipieller wie es bisher geschieht auf Priestersöhne zu beziehen sein. Da nun fast alle nach der Mutter Genannten wie die nach römischem Recht Lebenden zu den gehobenen Klassen zählten (2), da überhaupt der Priesterstand und besonders die städtische höhere Geistlichkeit, in deren Kreise die Priesterehe in erster Linie eingedrungen war, der führenden Schicht in Stadt und Land, den Grundbesitzern, angehörte, wird der Stand der Rechtsrömer der Rasse nach gerade überwiegend langobardisch wie diese gewesen sein: von irgend welchem Material zum exakten Nachweis des römischen Elementes kann keine Rede sein.

Dieses war zweifellos am stärksten in den niederen Volksschichten in Stadt und Land vertreten. In der Stadt kann es sich besser gehalten haben, obwohl auch Handwerke, und nicht bloss das mehr kunstgewerbliche des Goldschmiedes, von Arimannen ausgeübt wur-

(1) Vgl. Davidsohn, Forsch. I 38-39. In vorfränkischer Zeit (725) wird ein Presbyter *cum coniuge mea presbiteria* erwähnt: Mem. e doc. di Lucca IV 1 n. 2. Er kam aus den *partibus Transpadanis*. Auch Priestersöhne bezeichnen sich damals bisweilen als solche.

(2) Das ergibt eine Statistik der sich nach der Mutter Nennenden in toscanischen Urkunden vor dem Investiturstreit, die ich mir für sozialgeschichtliche Feststellungen angelegt habe. Es ist kaum ein Libellariar darunter, dagegen Priester und Grosspächter, sowie vielleicht noch mehr Grundbesitzer. Über die Beziehungen zwischen Domkapitel und Landadel in Volterra s. meine Bemerkung in Reg. Volat. Einleit. S. xxxii und Davidsohn, Gesch. I 142-144 zu Forsch. I 38. Darauf geht auch D. O II. 268, die Bischöfe von Florenz hätten Land der *Canonica meretricibus dando* verschleudert; damit ist nicht, wie Davidsohn, Gesch. I 145 meint, gesagt, der Bischof habe Kirchengut mit feilen Dirnen vertan, sondern man hat an den von Dav. selbst gegebenen Stammbaum zu denken: die einzelnen Bischöfe statteten ihre Konkubinen und deren Nachkommenschaft durch Libellarpacht mit Kirchengut aus.

den (1); es ist kaum möglich, sich an der Hand der Urkunden von der städtischen Plebs ein Bild zu machen. Auf dem Lande dagegen ersehen wir aus den Pachtverträgen, wie zahlreiche früher mit einem Massarier, also vermutlich einem Römer (2), besetzte Stellen nun an Libellarien gegeben werden, und dass die Massarier im Laufe der Zeit hinter den Libellariern zurücktraten, steht für Toscana ausser Zweifel: man kann die Entwicklung in den Urkunden verfolgen. So bliebe der Stand der kleinen Freien (3), unter denen ja solche römischer Herkunft sein können; aber auch jene Ansiedlungen freier Langobarden auf Kronland schufen neuen Zuwachs dieser Klasse. Die Langobarden sind rasch und durchgreifend romanisiert worden; so stark ihr Anteil an den heutigen Bewohnern von Toscana nach dem Gesagten auch gewesen oder besser geworden sein muss, überwiegend war er wohl nicht.

Das bestätigt auch die Ortsnamenforschung. Neben jenen erwähnten zahlreichen antiken (4) kommen in vielleicht gleicher Stärke die von der Bodenbeschaffenheit abgeleiteten Bezeichnungen, etwa

(1) Einzelne Beispiele: Landbesitzer in Lucca *caldararius* (Kesselmacher) 767, Mem. e doc. V 2 n. 102 (vgl. 742 n. 31); *clavarius* (statt *Verifo stiarario* zu lesen *Verifons clavarario*) 798, V 2 n. 270; *pistrinarius* (Bäcker) 846, IV 3 n. 41, dazu V 3 n. 1178; als Grosspächter *ghalligharius* (Schuhmacher) V 3 n. 1251 (Pacht 10 Solidi). Unter den Urkundenzeugen *caleclarius* (Schuhmacher) 759, V 2 n. 58; *aurifex* 762, IV 1 n. 23; 772, V 2 n. 141; 807 n. 347 (ein Franke); ein anderer z. B. a. 739 n. 24 Grundbesitzer, ebenso in Amiata und Montepulciano Brunetti II n. 68. 73 (vgl. Repetti III 465). Leicht. Liv. nom. n. 9. Ebenso *sartor*: Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 137, a. 772. — Andere Handwerker, wie *faber* (sehr häufig) und *ollarius* Töpfer 986, Mem. e doc. IV 2 n. 77, vgl. die Hofhandwerker von 761, Mem. e doc. IV 1 n. 54. Davidsohn, Forsch. I 152-157.

(2) Hier kommen auch die Kaufleute in Betracht, die nicht selten genannt werden; sie sind vollfrei. Namen römischen Klangs, die wir sonst bei den Toscanern des früheren Mittelalters nicht finden, sind für Massarier Costantio, Gustantio, Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1419 (vgl. 1562), Marco n. 1379 (1468 *servus*), Gaudentius n. 1449, und ein Walerio n. 1350 sitzt auf *casa et res massaricia*, ohne dass seine Rechtsstellung bezeugt ist. Römische Namen bei den Langobarden sind überwiegend den Heiligen entlehnt, natürlich solchen, die in Toscana verehrt wurden. Markuskirchen sind in Toscana vorhanden, den Namen kann ich aber lange Zeit nicht in andern Kreisen nachweisen (vgl. n. 1394): im Regest von Coltibuono heisst n. 18 so ein Massarier, die n. 61. 95 Genannten sind Pächter, die jedenfalls auch massarischer Herkunft sein können. Die interessante Zusammenstellung von Davidsohn, Forsch. I 160-162 ergibt für unsere Frage nichts, da sie keine älteren Namen enthält. Über Namen von Sklaven der interessante Exkurs von Luzzatto p. 184-190, I nomi dei servi e la loro nazionalità, der p. 186 Augustus, Crispus, Flavius als spezifisch römisch anführt; bei Flavius bin ich zweifelhaft, aber von den p. 187 als nichtrömisch genannten muss Petronaci = Petronax ausgesondert werden.

(3) Über diese haben wir naturgemäss am wenigsten Nachrichten.

(4) Oben S. 174 Anm. 1.

nach Sumpf, Busch, Steineichenwald, Myrtengebüsch, in Betracht: sie entstammen wohl vielfach erst der langobardischen oder einer noch späteren Periode und sind fast ausnahmslos romanisch (1). Einige wenige von germanischem Klang haben sich freilich erhalten, so die mit Wald oder Gehege, *cahagium*, *cagium*, später *cafagium* gebildeten, wie der *waldus regis* im Territorium von Populonia, eine Ortschaft *Waldus* im Lunesischen, *terra Valda* Ponsacco im Eratal und die zahlreichen Cafaggio (2). Daneben, in der Art der schwäbischen auf -ing und der bayrischen auf -ingen, die gentilizischen, auf die angesiedelte *fara* verweisenden auf-ing, häufig in der Lombardei (Marengo Casalpusterlengo), aber in Toscana sehr selten: neben *Turingus*, das aber vielleicht eine Thüringersiedlung war, ist nur der *vicus Elingus* Marlia zu nennen, beide bei Lucca (3). An *Wardestalla* Guastalla bei Reggio schliesst sich im Küstenland bei der Cecina *Guardistallum* (4) an, das noch heut so heisst. Flurnamen wie *Fontenassa* und *Ad Spangas* begegnen (5), an altes

(1) Beispiele: Padule Sumpf Repetti IV 7-19. Leccia, Lecceto Steineichenwald, Elci gleicher Bedeutung, Cerreto, Querceto Wald anderer Eichenarten ib. I 658-666. II 47-52. 665-671. IV 694-698. Mirteto, Morteto ib. III 615-616. Faido, Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 768, ist wie Faido im Kanton Tessin Buchenwald, *fagetum*.

(2) Hier genüge es auf Repetti I 378-379. II 368-374 zu verweisen: 7 Cafaggio, dazu 3 Gaggio, 3 Cagiolo, Caggiolo, Cafaggiolo, Gaggiolo, Gaggiolo, Gaiolo. Aus den Urkunden lassen sich sehr zahlreiche *cagium*, *cafagium* mit possessivem Genitiv beibringen, und zwar ist die zweite Form, die Davidsohn, Forsch. I 37 offenbar für die Grundform des seiner Meinung nach von *campus* und *fagus* abgeleiteten Wortes nimmt, relativ jung (ich finde sie erst 857, Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 740). Rothari 319. 320 hat *gahagium*, die ältesten Luccheser Urkk. *cahagium*: z. B. 747 und 773, Mem. e doc. V 2 n. 38. 143. An der Etymologie *ga-hag* Gehege kann kein Zweifel sein, Bruckner S. 205. 334. Gualdo: Repetti II 556-558. Terravaldia: ib. II 556. IV 511, *terra Walda Valda*, seit 780, Brunetti II n. 13, Reg. Camald. n. 1. Mem V 2 n. 341. V 3 n. 1273 und öfter. Walda bei Marlia (Lucca): ib. n. 1391.

(3) Über -ing Waitz, DVG. I³ 84. Bruckner S. 329-333 mit reichen Zusammenstellungen. Lombardei: Seregno l. c. p. 17-18 ohne Einzelnachweise. *Vicus Turingus* s. o. S. 180 Anm. 1; *vicus Elingus* z. B. Mem. e doc. V 2 n. 282. 311. 359. 679. Ortsnamen mit *fara* kann ich in Toscana nicht nachweisen; vgl. Bruckner S. 334. Hartmann, Gesch. II 1 S. 52-53. Brunner, DRG. I² 117. Volpe in Studi stor. XIII 55-58. Leider hat Bruckner die Luccheser Urkk. fast gar nicht herangezogen.

(4) Zu Guardistallo vgl. das Register zu Reg. Volat. S. 372 und Repetti II 559; Guastalla heisst Wardestalla im Testament der Kaiserin Angilberga Cod. dipl. Lang. p. 453 n. 270, dazu Bruckner S. 335. Vgl. Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1590 *Stallo Murillatico*.

(5) Poggio Fontenassa auf der Generalstabskarte Blatt 129 südlich vom Montamiata, nordwestlich vom M. Civitella, *Ad Spangas* Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 530 neben *campo Nantari*; *a la Spranga* Reg. Cap. Luc. n. 1172.

Sondergut erinnert *Sundrilascio* (1), das durch Volksetymologie zu einem vermeintlichen Heiligen Sant'Arilascio geworden ist. Zahlreich sind aber einzelne Namen von Grundstücken, Tälern, Bächen, Höfen, Burgen mit Beifügung des langobardischen Besitzers: der *vicus Gundvaldus*, *vicus Tiari*, *vicus Willeradi*, *vicus Amilonghi*, die *sala Witinghi*, die *massa Gonghi* und die *massa Grausi* Massarosa w. Lucca, die *rivi Windolfus* und *Wappalus*, der *campus Nantari* und der romanisiert langobardische *campus Rudaldaticus*, der *campus da Arnichisi*, die *casalia Filvarti* und *Asi*, der *collis Bertingus*, *castellum Uffi* und *Aghinulfi*, das *cafagium Hisimbaldi* (2), die *vallis Chunichisi* (3) im Tal der Evola, aus der die merkwürdigste Volksetymologie den heutigen Namen Balconevisi gemacht hat, zeugen von der Tätigkeit des Germanentums in Toscana, freilich vorwaltend im Lucchesischen, wo sich auch einige Namen finden, in denen man die Suffixe -heim, -ham und -lar er-

(1) Z. B. ib. V 2 n. 158. V 3 n. 1279 und oft. V 2 n. 786 *vicus Sundrilascius*.

(2) Ib. V 2 n. 504 (Repetti II 473. V 538. 755). 913. IV 1 n. 63. V 2 n. 246. 440. V 3 n. 1275 (und 2 Sala IV 1 n. 27, dazu Vico Auseris sala Repetti I 170. V 757-764, später Auserissola. jetzt Bach Seressa; die Grundform hat sala: Pisa, Mensa Arcivesc. n. 33 von 960). V 2 n. 137. Massa Grausi = Massarosa Urk. Hugos und Lothars II. B. 1389. Rivus Windolfus (vgl. Bruckner S. 329 vicus Ludolfus u. a.) Mem. Lucca V 2 n. 314 (als Ort n. 384. 913. V 3 n. 1103) und öfter. Wappalus (Wappaus) V 2 n. 973. V 3 n. 1233. 1352. 1357; vgl. Repetti III 461: *campus Rudaldaticus* V 2 n. 440. Die andern: V 2 n. 305. 310. 472. Collis Bertingus steht in den Luccheser Kirchenkatalogen, vgl. dazu Repetti I 764. Über die beiden Kastelle s. o. S. 38. 50 Anm. 2. 57 Anm. 2. Cafagium Hisimbaldi Mem. Lucca V 3 n. 1580; der Sohn des Hisimbald, Willeram, lebte noch um 980 und wird häufiger in den Luccheser Urkk. erwähnt. Zu diesen uneigentlichen Ortsnamen Bruckner S. 328-329.

(3) Repetti I 254 hat die Herkunft von Balconevisi nicht erkannt, gibt aber III 406, nachdem die älteren Luccheser Urkk. inzwischen bekannt geworden waren, die Etymologie und ältere Geschichte des Ortes. Das Register zu Mem. e doc. di Lucca V 3 p. vii erklärt Valle Cunichisi als luogo della Pieve di Quaratiana. Im Luccheser Kirchenkatalog von 1260, ib. IV 1 App. p. 47, finden wir innerhalb der Pieve Quaratana (Corazzano im Tal der Evola) die *eccl. s. Petri de Valconeighisi*, und ebenso 1276. Diese Peterskirche ist 916 gegründet worden, und zwar in *valle Chunichisi*: Mem. IV 3 n. 60 = V 3 n. 1167, vgl. noch n. 1231. 1568 (die Orte des Kirchspiels im Jahre 983). Der Name Chunichis z. B. 873, V 2 n. 824; aber kaum identisch mit dem, der dem Tal den Namen gab. In der Urk. von 916 wird ein nahes Tal *vallis Barbatuli* genannt, 983 *vallis Lupuli*. Repetti meint, dass der ältere Name, 865 nachweisbar, Montelabbro gewesen sei, wo später (l. c. n. 1231) eine nicht mehr bestehende Peterskirche erwähnt wird; eher möchte ich denken, diese habe auf der Höhe gelegen und sei nach ihrem Einsturz tiefer unten, im Tale des Chunichis, wieder aufgebaut worden. Die von Jung, Itinerar Sigerics, in Mitteil. XXV 63 vorgenommene Identifizierung der Station der Frankenstrasse *Sancte Petre currant* mit Balconevisi, weil es in der Pieve Corazzano lag, scheint mir aus sprachlichen und topographischen Gründen bedenklich.

kennen könnte: so Guamo, älteste Form *Wlamo*, und *Sculcamo Salisciamo*, dazu *Asulari*, wenn es nicht doch romanisch und *Ad solarium* ist, wie wohl sicher der *vicus Wallari* San Genesio auf Valerius zurückgeht (1). So wird man sich auch nach den Orts- und Rodungsnamen das Land noch im wesentlichen in dem Kulturstand denken müssen, den es in der Römerzeit hatte (2), und die wirtschaftlichen Eroberungen der Langobarden und ihrer toscanischen Nachfolger nicht allzu weit ausgedehnt vorstellen dürfen: es waren bestimmte, uns wohlbekannt Gebiete, die von ihnen dem Ackerbau gewonnen wurden, an grosse zusammenhängende Gebiete langobardischer Siedlung und Landeskultur darf man nicht denken. Trotzdem genügt ein Vergleich des antiken und heutigen Arno- und Serchiotales, um die Bedeutung der langobardischen Kulturarbeit für Toscana richtig einzuschätzen.

(1) *Wlamo* Mem. e doc. V 2 n. 30, a. 740. *Sculcamo* n. 697, über *Salisciamo* (V 2 n. 126. V 3 n. 1749 und oft) s. Repetti V 10 unter *Salissina*. *Asulari* = Vico in Val di Serchio: Repetti I 166. 524. V 754. Oft genannt: V 2 n. 1004. 1027 u. s. w.; doch V 3 n. 1344 a *Solario*, also wohl lateinisch. Über Vico Walleri, Wallari s. neben Jung a. a. O. S. 64 besonders Repetti I 352-353, der den Namen für langobardisch hält, dazu VI 32. Überwiegend ist die Form Vallari, Wallari, Walari, doch 883, Muratori, Antiq. Ital. III 1039, Valleri. — Einige Ortsnamen, die vielleicht germanisch sind, die ich aber nicht zu erklären vermag: Asilatto, Aslagito (= Bibbona an der Cecina) Repetti I 157. 162. Beispiele Mem. e doc. di Lucca IV 1 n. 58. V 2 n. 188. 570. 667. 728. 812. V 3 n. 1322. 1518. Reg. Sen. I n. 141 (künftig Reg. Massanum). D. H II. n. 285. Eowurno (jetzt Vorno bei Lucca, Repetti V 836 kennt die Grundform nicht) Mem. cit. V 2 n. 797. V 3 n. 1252. 1256. 1274. 1421. Stranipagio, Strampudio (vielfach verlesen): ib. V 2 n. 836. V 3 n. 1190. 1253. 1622. 1689. Der bei Repetti fehlende Ort lag bei Pontetetto. Campo Duabbaro ib. n. 1233. Clascurule n. 1186. — Dagegen ist *lama* (oft als Flurname oder sonst erwähnt, z. B. Mem. e doc. V 3 n. 1521. 1661. Reg. Volat. n. 79, wo es im Glossar falsch erklärt ist) trotz Paulus, Hist. Langob. I 15, dem früher die Germanisten folgten (Bruckner S. 183. 208), ein klassisch lateinisches Wort, worauf Mommsen, Hist. Schr. III 501 hinweist. Vgl. Körting n. 5398. Langobardisch dagegen ist im Urkundenlatein der Ausdruck *terra rauda* 775, Brunetti II n. 3 (so zu lesen, *raudacis* der Druck).

(2) Die Ansicht Darmstädters S. 304: "In der langobardischen Zeit war der Boden Italiens wahrscheinlich weitaus zum grössten Teil und ziemlich intensiv angebaut,, trifft, wenn überhaupt, so jedenfalls für Toscana nicht zu, wie schon die Bemerkungen zu Anfang des Kapitels zeigen dürften, richtig Davidsohn, Gesch I 136 und wenigstens für Lucca Salvioli, Sullo stato e la popol. d'Italia p. 42, der dann p. 43 für einen grossen Teil des übrigen Toscana ohne Begründung den germanischen Invasionen die Schuld an der Verödung zuschreibt. Mit Ausnahme der Malaria an den Küsten (s. o. S. 176) liegt hier unzulässige Generalisierung von Einzeltatsachen vor, wenn er die Verwüstung übertreibt, und im übrigen fehlt der Nachweis, dass die Ödländer im Altertum angebaut waren.

VI. KAPITEL.

Das Reichsgut in den einzelnen Territorien.

Allgemeines: G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. IV² 136-153. A. Pertile, Storia del diritto Italiano I 99-102. IV 397-431. Hartmann, Gesch. Italiens II 2 S. 44-45. 62. K. Hegel, Ital. Städteverf. I 482-486. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit (s. o. S. 173).

Oberritalien: P. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (568-1250) Strassburg 1896. P. S. Leicht, Studi sulla proprietà fondiaria (s. o. S. 173) I 37-44. 104-116. M. Roberti, Dei beni appartenenti alle città d'Italia settentrionale dalle invasioni barbariche al sorgere dei comuni, in Arch. giuridico Fil. Serafini LXX 3-100, auch separat Modena 1903, dazu die Rezension von Gino Luzzatto in Riv. Ital. di sociol. VII 630.

Eingehendere Untersuchungen: Fr. Schupfer, Aldi, liti e Romani § 60 a, in Encicl. giurid. I 1184. M. Handloike, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe, Berlin 1883, S. 108-114. Salvioli, Sullo stato e la popolazione d'Italia (s. o. S. 141) p. 45-49. Ernst Mayer, Ital. Verfassungsgesch. I 270-304, dazu H. Niese in Zeitschr. der Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch. XXXII Germ. Abt. 384-389. Hartmann, Analekten S. 105-113.

Wie nach der Eroberung Tusciens durch die Langobarden die Grundlagen einer geordneten Verwaltung wieder aufgerichtet wurden, lässt sich nicht mehr genau feststellen. Alboin unterwarf den grössten Teil des Landes, Agilulf und Rothari vollendeten die Besitznahme im ganzen, aber auch Herzöge sind schon vor dem Frieden Agilulfs an den Kämpfen in Toscana beteiligt gewesen. Seit der Neubegründung des Königtums unter Autari gab es Königs- und Herzogsverwaltung, die Karolinger haben diesen Unterschied beseitigt. Aber die römische Provinzialverwaltung wurde, nachdem die Langobarden sie zertrümmert hatten, fürs erste nicht wieder aufgerichtet, auch die Markgrafen von Tusciens haben nicht über das ganze Gebiet, sondern nur über die Nordhälfte geboten. Ferner ist auch die römische lokale Selbstverwaltung in der *civitas* beseitigt; nur im Süden, auf engbegrenztem Gebiet, werden wir noch wesenlose, erstarrte Reste ihrer Formen finden, die nur als Rechtsaltertümer Bedeutung haben.

Prinzipiell ist der Unterschied des Langobardenstaates von der byzantinischen Militärverwaltung in Italien, die er ablöste, geringer, wie man sich ihn im allgemeinen vorstellt. Keines der späteren Verwaltungssysteme kam vor Friedrich II. dem geordneten römischen Staatswesen so nahe wie das Reich von Pavia, schon weil es allein nach der gothisch-byzantinischen Zeit und vor der Einigung Italiens einen erheblichen Bruchteil der Halbinsel umfasste, ohne dass dieser, wie seit der fränkischen Zeit in immer steigendem

Masse, bereits von Gebilden der Selbstverwaltung durchsetzt gewesen wäre; auch die späteren Territorialstaaten, die ihre Herkunft aus dem Stadtstaat zumeist in ihrer Verfassung zeigen, lassen sich nicht vergleichen. Dazu kommt, dass in der Langobardenzeit die Naturalwirtschaft, aus deren sozialökonomischen Bedingungen die Schwäche der mittelalterlichen Staatswesen zu erklären ist, durchaus noch nicht so das Übergewicht erlangt hatte wie im fränkischen Norden. Ihr Höhepunkt trat erst in nachkarolingischer Zeit ein, während die Langobarden noch an der römischen Goldwährung festhalten konnten; und die Geldwirtschaft ist auch aus dem langobardischen Italien nie in dem Grade wie aus Frankreich oder Deutschland geschwunden, von Italien aus hat sie später ihren Siegeszug wieder angetreten.

Vorerst war aber, und nicht erst seit dem Einfall der Langobarden, sondern schon seit dem Niedergang des Kaiserreichs, die Naturalwirtschaft im Vordringen, und damit hängt es zusammen, dass das Reichsgut in erster Linie als Grundlage des langobardischen Staatswesens diente.

In Zeiten vorherrschender Naturalwirtschaft, also im Mittelalter, bildet der öffentliche Grundbesitz das wichtigste Machtmittel des Staatswesens; erst die Geldwirtschaft ermöglicht es, den Staatshaushalt zu zentralisieren und auf den öffentlichen Abgaben und Gefällen zu begründen. Es entspricht diesem Grundsatz durchaus, dass wir von Steuern und Zöllen im langobardischen Reich nur noch geringen Überresten der Römerzeit begegnen, während ein ungeheurer Domänenbesitz noch bis ins hohe Mittelalter dem Reich von Pavia zu Gebote stand und erst allmählich aufgegeben wurde; wir werden später sehen, wie gerade die Schaffung eines neuen Grundstocks von Staatsgut in Toscana der Kernpunkt der staufischen Verwaltungsreform war.

Ehe wir das nachweisbare Reichsgut in Tuscia überblicken, müssen wir einige prinzipielle Fragen über seine Entstehung und seine Schicksale kurz streifen. Man hat Bedenken getragen, die langobardischen Domänen in Zusammenhang mit den römischen oder ostgothischen zu bringen, aber doch zugeben müssen, dass sich wahrscheinlich bereits König Alboin als Rechtsnachfolger des byzantinischen Fiskus ansah (1). Wir werden Beispiele genug kennen lernen, dass die Pfalzen, Mauern, Wege, öffentlichen Gebäude ebenso wie Märkte, Zollstätten, Dienstpflichten und Munera der Einzelnen wie der Korporationen vom langobardischen Staat in Anspruch genommen wurden (2). Dieser ging aber noch weiter. Man darf nicht

(1) Darmstädter S. 7. 184. 289. Leicht, *Studi sulla propr. fond.* I 19. Halban, *Röm. Recht in den germ. Volksstaaten* II 16-19. Darauf führen auch die Angaben von E. Mayer S. 270 (vgl. S. 284); ähnlich bereits Hegel S. 484-485. Dagegen Roberti l. c., gegen ihn Mayer S. 280-284.

(2) Pfalzen: Hegel I 482-486. Darmstädter S. 7. 289-291. E. Mayer I 270-273. Zollstätten und Munera: Hartmann, *Analekten* S. 91-122.

bezweifeln, dass die Kommunalgüter der *civitates* von den Langobarden konfisziert worden sind (1). Wie in antiker Zeit, wird unter den Langobardenkönigen von Besitz gesprochen, der zur *ratio* oder zum *publicum* einer Stadt gehört (2). Da, wie wir wissen, die Städte ihre Selbstverwaltung verloren, da ferner die *curtis regia* in ihnen der Sitz der städtischen wie der Reichsgutverwaltung war, ist die Einziehung des Stadtgutes für den Fiskus kaum zu bestreiten (3). Ferner wird man annehmen dürfen, dass die eingezogenen Besitzungen der Kirche hinzukamen (4); die Bistümer, deren Eigentum auch die ländlichen Taufkirchen und ihre Güter waren, wurden zerstört, der Kultus und das Dogma blieben unbehelligt, die Personen und Heiligtümer der Kultgemeinden und deren Vorsteher

(1) Dies nahm bereits Hegel S. 484 an und suchte Roberti l. c. eingehend zu begründen; Mayer S. 284 Anm. 22 (vgl. Niese S. 388) lehnt die Ansicht ab. Mayers Argumentation hebt mit Recht hervor, dass Robertis Annahme, die römischen Domänen seien nicht auf die langobardische Staatsverwaltung übergegangen, unbewiesen ist; M. weist die volle Gleichsetzung des Stadtgutes mit dem Fiskalgut wohl nur deshalb ab, weil er ein gewisses, wenn auch vom Staat eingeschränktes Anrecht der Städter auf das Stadtgut annimmt, eine mit seiner Grundanschauung vom Fortbestehen der römischen Behörden der *civitas* (S. xxxix) zusammenhängende, den Quellen widersprechende Auffassung, der auch Niese entgegentrat und mit der M. heute wohl allein steht. Über Stadtgut im Altertum: Liebenam, Städtewesen im Röm. Kaiserreich S. 2-21 (Ausdehnung in Italien: S. 7).

(2) M.² 559, Ludwig I. verleiht S. Antimo Güter *de ratione Senense civitati* und andere *qui fuerunt de publico civitatis Clusino*; vgl. Hegel S. 484 Anm. 2. Ganz entsprechend in der echten Besitzliste des Diploms Aistulfs für Amiata Brunetti I 503 n. 33 *de sub curte civitatis nostre Clusine*. Dazu Niese S. 389. Vgl. Mommsen, Jur. Schriften III 56 über die antike Bedeutung von *publicum*.

(3) Hartmann, Analekten S. 110 gibt Beispiele, die wohl eine andere Deutung ausschliessen.

(4) So Hegel I 484. Beispiel Turin: Darmstädter S. 210, vgl. ebd. S. 8. Das wird der Grund der Klagen über die Zerstörung von Bistümern durch die Langobarden sein (oben S. 36 Anm. 3. 157 Anm. 4); nicht die Kirche und ihre Hierarchie, sondern deren grosser, in der Mensa episcopalis zentralisierter Besitz erschien den Langobarden überflüssig, wie das Beispiel von Fiesole zeigt, dessen mobiles Vermögen nach Luni in Sicherheit gebracht wurde: Gregor I. hielt erst nach dem Friedensschluss die Rückführung für denkbar (Reg. IX 143). Gingen Bistümer zugrunde, so waren die Langobarden, die nach Paulus IV 42 selbst unter dem überzeugten Arianer Rothari neben ihrem Arianerbischof einen katholischen in fast jeder *civitas* des Reiches von Pavia duldeten, nicht unmittelbar die Ursache; der Mangel an Subsistenzmitteln wird davon abgeschreckt haben, in den Stadtklerus einzutreten. Manches Kirchengut mag später zurückerstattet worden sein; im ganzen sind aber die toscanischen Bistümer, über die wir im VIII. und IX. Jahrhundert Nachrichten haben, arm. Auf die Herstellung des Bistumsgutes geht Paulus IV 41 *Sub his* (Teudelinde und Adalwald) *ecclesiae restauratae sunt et multae dationes per loca venerabilia datae*.

sind nur im Kriege angetastet worden (1). Nach der erörterten Genesis der langobardischen Landnahme wird man auch annehmen müssen, dass der Grundbesitz derjenigen Römer fiskalisch wurde, die in der Herzogszeit hingerichtet wurden, *ob cupiditatem* oder, wie man es richtiger ausdrücken dürfte, weil ihr grosses Vermögen bei ihrer feindlichen Gesinnung staatsgefährlich war (2). Aber gerade diese bewirtschafteten Güter müssen in erster Linie zur Ansiedlung der Langobarden verwandt worden sein, und es ist sicherlich kein Zufall, dass wir weiterhin gerade Wälder, Sümpfe, Weiden und Unland, sowie zahlreichen Grund und Boden in nächster Nähe der Städte im Besitz des Reiches finden; das hängt eben mit der Herkunft dieses Staatsbesitzes aus der vom Fiskus eingezogenen *res nullius* und dem Stadtgut zusammen (3). Immerhin blieb dem Staat ein gewaltiger Teil der Gesamtoberfläche. Für die Provinzen Oberitaliens, in denen das Reichsgut untersucht worden ist, hat man es auf etwa den neunten Teil des Bodens berechnen wollen (4), doch steht eine solche Statistik auf zu unsichern Grundlagen, als dass wir sie uns zu eigen machen könnten. Viel wichtiger ist, dass wir auch in Toscana, wie in Piemont und der Lombardei (5) ungeheure Wälder, Gebirgstäler, Sumpfbereiche unter den Domänen finden und also annehmen dürfen, das Reich von Pavia habe bei der Feststellung des Krongutes entweder diese Bezirke schon als öffentlichen Besitz vorgefunden, oder aber sich an den bekannten Grundsatz des römischen Staatsrechts gehalten, dass *res nullius* fiskalisch ist. In Toscana lässt sich im früheren Mittelalter kaum ein grösserer Wald, der diesen Namen wirklich verdient, oder eine grössere Sumpffläche in Privatbesitz nachweisen, die Appennin-Bergweiden erscheinen wie der Montamiata als staatlich, und wenn in Pertinenzformeln von Privaturkunden oder sonst Wald als Gut Privater genannt wird, so sind es nur die — meist unausgemessenen oder in abgerundeten Zahlen annähernd geschätzten — *compascua* von Wald

(1) S. o. S. 152 Anm. 1.

(2) Paulus II 32. Dasselbe gilt von den geflüchteten Vornehmen.

(3) Dass die Stadtgüter vorwiegend in der Gemeinweide und in Forsten bestanden, zeigt Liebenam a. a. O. Ebenso geht das öffentliche Eigentum an öffentlichen Gebäuden und Plätzen aus der Zahlung von Abgaben für deren Nutzung an die Stadt, Liebenam S. 20, an den Stadtmauern und Strassen aus der Instandhaltungspflicht, ebd. S. 136-152, hervor. Über Märkte, Hallen, Kultgebäude, Theater, Bäder, Brunnen, Wasserleitungen, Kloaken ebd. S. 152-159. Vgl. Hartmann, Analekten S. 96. Wie weit das Eigentum der Stadt, wie weit das des Staates in Frage kommt, ist für unsere Zwecke gleichgültig; bekanntlich meint E. Mayer I 303-304, die spätrömische *civitas* habe kein Gemeindevermögen mehr gehabt, während Niese S. 389 das bestreitet.

(4) Darmstädter S. 5, der jedoch den nur relativen Wert seiner Berechnung S. 4 selbst betont.

(5) Darmstädter S. 295-298.

und Weide, die auch dem antiken Landgut nicht fremd sind (1). So ist es nicht undenkbar, dass man doch von ausschliesslichem „Waldrecht“, des Langobardenkönigs sprechen darf (2), beweisen wird man es freilich kaum können. Eine Scheidung von Reichs- und Hausgut fand nicht statt (3).

In Toscana muss es mindestens in Lucca und Chiusi Herzogsgut gegeben haben. In Lucca wird die *curtis* des Herzogs, wie wir sehen werden, neben der königlichen erwähnt, auch vom Gut der herzoglichen Familie haben wir Nachrichten, doch dies wird als Allod behandelt und vererbt (4), von *terra ducis* oder *ducalis* ist neben der *terra domni regis* nicht die Rede. In Chiusi liegen keinerlei Nachrichten über Herzogsgut vor. Vielleicht ist dieses überhaupt im Lauf der Zeit, Hand in Hand mit der sinkenden Bedeutung des langobardischen Herzogtums, seines öffentlichrechtlichen Charakters entkleidet worden und galt als Privatgut, da es nicht, wie das Königsgut, von schnell wechselnden Beamten, sondern von den erblichen Herzögen verwaltet wurde; ist das nicht der Fall gewesen, so muss es unter Karl dem Grossen mit dem Reichsgut verschmolzen oder zur Bildung des Grafengutes verwendet worden sein (5). Nun machen wir die Erfahrung, dass sicher bezugtes Amts-

(1) Leicht, Studi sulla propr. fond. I 37-44, der sie nicht vom öffentlichen Gut scheidet: in Wirklichkeit sind diese etwas anderes; dazu kommt, wie wir sahen, dass es auch neue Dorfallmenden in den langobardischen Ansiedlungen (*arimannia*) gibt. Im ganzen sind in Toscana die Wald- und Weidegebiete nicht im Gemeinbesitz ganzer Ortschaften, sondern aufgeteilt oder im Besitz von Abkömmlingen der gleichen Familie.

(2) Mayer I 284 glaubt das nicht, weil es Privatwald gab. Aber ich möchte diesen aus den angeführten Gründen für blosses Pertinenz des Einzelgutes und daneben ein Waldrecht, d. h. den fiskalischen Charakter aller wirklichen Forsten, für möglich halten. Rothari 319. 320 stellt *gahagium regis*, das im Edikt nur an dieser Stelle vorkommt, der privaten *silva* gegenüber; so dürfte *gahagium*, das später oft privaten Wald bezeichnet, ursprünglich den königlichen Bannwald bedeuten. Vgl. auch Pertile IV 401-408.

(3) Ber. I. D. 138 Hausgut *iuris regni nostri* genannt, P. Hirsch, Erhebung Berengars I. S. 107 Anm. 2 (dazu S. 60 Anm. 1. 106 Anm. 5), vgl. Schupfer, Istit. pol. longob. p. 370. Darmstädter S. 333. So haben auch Hugo und Lothar II. das Erbe der Berta als Reichsgut. Vgl. auch D. O. I. 253 mit Pasqui n. 61, ebenso Berengar I. D. 28 *de nostro iure et potestate* mit Lambert D. 8 *a parte publica possessa*; beidemale das gleiche Objekt.

(4) 752 verkauft ein Sohn des Herzogs seinem Bruder Besitz: Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 44. Wenn das von Herzog Allo in Lucca gegründete Kloster S. Giustina später Reichsabtei ist, so kann das auch mit dem karolingischen Eigenkirchenrecht zusammenhängen.

(5) Das bedarf kaum eines näheren Beweises und geht schon aus der Tatsache hervor, dass Schenkungen aus Grafen- oder Markgrafengut der königlichen Bestätigung bedurften, wofür Fontetaona, Amiata, die Florentiner Badia usw. Beispiele bieten, wie wir sehen werden. So schenkt Lud-

gut der Grafen später diesen Charakter verliert und als Allod behandelt wird (1). Deshalb soll in der folgenden Zusammenstellung des aus vorstauferischer Zeit bekannten Königs- und gräflichen oder markgräflichen Amtsgutes auch vermerkt werden, wenn gräflicher Privatbesitz so nahe an Reichsgutkomplexen liegt, dass er ursprünglich zu diesen gehören könnte. Aus dem gleichen Grunde wird auch der Besitz von einigen alten Reichsabteien wie S. Salvatore di Sesto bei Lucca, über deren Gründung wir nichts wissen — sie wird 796 zuerst genannt (2) —, zu erwähnen sein, da es sich, der ganzen Lage am See von Bientina nach, in nächster Nähe ausgehnter Reichsgüter, um eine Anlage auf Kronland handelt, wie bei Amiata, S. Antimo und anderen Reichsklöstern.

Das Reichsgut hat sich nicht nur fortwährend durch Vergabungen vermindert, es hat sich auch vermehrt. Freilich, von Schenkungen an den König kenne ich auch nur den von Darmstädter erwähnten Fall (3), der sich übrigens auf Toscanella, nicht auf Toscana überhaupt bezieht, ebenso in dieser Provinz nur den in dem gleichen Werke erwähnten Tausch von Königsgut gegen nichtkönigliches zu Lucca in Langobardenzeit und einen späteren (4), und von Erbschaft nach langobardischem Recht (5) ist nicht die Rede; so bleiben in erster Linie die Konfiskationen, von denen wir Beispiele haben (6). Aber es wird kein Zufall sein, dass wir von ihnen

wig III. D. 12 einem Wassen eines Getreuen des Markgrafen Adalbert *curticellam . . . hactenus pertinentem de comitatu Clusino*.

(1) Asciano (*Sexianum*), 715 Reichshof (Zeuge n. 54 der Aussagen von 715, Pasqui I n. 5), später Sitz der nach ihm genannten Grafen des Hauses Scialenga (s. o. S. 88): Reg. Sen. I n. 81, 1073, wird schliesslich als Allod behandelt und vergeben: ebd. n. 239, 1168; n. 489, 1212.

(2) Kehr, *Italia pontificia* III 457, der die Gründungslegenden mit Recht als unglaubwürdig bezeichnet; s. das folgende Kapitel.

(3) S. 339, M.² 1222^f. 1265, Schenkungen des Hofkaplans und anderer an Ludwig II.

(4) Dasselbst S. 339, Urkunde des Herzogs Alpert von 754, Mem. e doc. di Lucca IV 1 n. 47. Pasqui, Cod. dipl. d'Arezzo I n. 42, Karl der Kahle tauscht vom Grafen Adalbert Gut bei Arezzo gegen solches bei Bergamo ein, verschenkt es aber an das Bistum Arezzo.

(5) Darmstädter S. 338. Auch die Vermehrungsmöglichkeiten durch Kauf und Eroberung (diese bildet eigentlich staatsrechtlich immer die Grundlage und gehört nicht hierher), die er S. 339 anführt, sind in Toscana nach der Einrichtung der langobardischen Herrschaft zu belegen; vgl. Pasqui n. 66.

(6) So wurde das von Arzt Gaidoald gegründete S. Bartolomeo di Pistoia (dessen Abt vom Reichsregenten Rotchild, der für den minderjährigen Pippin die Reichsverwaltung leitete, verbannt war) vor 802 eingezogen (Brunetti II n. 87, vgl. Abel-Simson, Karl d. Gr. II 436. Hartmann, Gesch. It. III 1 S. 47 Anm. 10), aber 812 wurde das Verfahren für ungültig erklärt, das Kloster herausgegeben. Ebenso hat man in Lucca die Abteien S. Frediano und S. Silvestro konfisziert, Karlmann gab sie aber dem

meist nur hören, wenn sie wieder verschenkt werden; die Regierung mochte so das Odium vermeiden, als habe sie nicht aus Billigkeit, sondern aus Begehrlichkeit die Strafe verhängt. Andererseits liegt der überwiegende Teil des Kronlandes in geschlossenen, meist sehr früh als Staatseigentum bezeugten Komplexen, und sein wirtschaftlicher Charakter oder die Nähe der *civitas* macht es wahrscheinlich, dass diese Hauptmasse zum alten Grundstock, nicht zu dem, zufälligen Ursachen ihre Erwerbung verdankenden, späteren Zuwachs gehört, besonders in Toscana, wo die Krone nie so unmittelbar freischaltend eingriff wie in der lombardischen Ebene. Natürlich sind die Verluste des Reichsgutes ganz unvergleichlich stärker wie die Zugänge, und seit dem XI. Jahrhundert erscheint der grösste Teil des Kronlandes als Markgrafen- oder Grafenland, ein Zustand, dem erst unter Friedrich I. durch systematische Neuschaffung von Staatsdomänen abgeholfen wurde. Dass man damals dies Ziel durch bewusste Herstellung der ursprünglichen Besitzrechte zu erreichen strebte, kann nur dann erwiesen werden, wenn wir das alte Königsgut möglichst genau kennen, und dem soll die folgende Übersicht über das Reichsgut dienen, die nicht, wie bei Darmstädter, nach den heutigen Provinzen, sondern nach den alten Grafschaften angeordnet ist. Wie billig, beginnen wir, zumal wir aus dem Lunese Territorium wenig wissen, mit der alten Landeshauptstadt, der *gloriosa civitas Luca multis dignitatibus decorata atque super universam Tuscie marchiam caput ab exordio constituta*, wie sie noch 1124, als ihre Blüte schon zu vergehen begann, heisst (1).

Die *curtis regia*, die Pfalz, lag in Lucca innerhalb der antiken Mauern, nicht allzu fern vom Dom S. Martino; zu ihr gehörte die Kirche S. Maria in Palatio, die vielleicht mit ihr verbunden war (2).

Bischof zurück: M.² 1529; aber sie waren nicht wegen eines Vergehens ihrer Besitzer, sondern infolge der abweichenden fränkischen Anschauungen über die Reichskirchen an den Staat gekommen. Ein anderes Beispiel bietet das Spurium Karls III. für Bischof Peter von Volterra, enthaltend Schenkung des Besitzes der *filii qd. Petri* im Volterranischen. *que pro eo, quod praefati legum contemptores ante nostros missos parti praefatae ecclesiae Vulterrensis facere iustitiam distulerunt, iam per triennium in nostro banno iacent*. Die Urkunde geht (vgl. M.² 1765) auf echte Vorlage zurück, und die Tatsache wird so bestimmt angegeben, dass sie richtig sein dürfte. Konrad II. schenkte Güter, die wegen wiederholter Kontumaz ihrer Besitzer *ad nostrum bannum vel potestatem devenerunt*, der Badia in Florenz: D. 273. Heimfall bei bestimmungswidriger Verwendung: B. 1389. 1401. 1404. D. O I. 238. Bei gesetzwidriger Testierung von Privatgut durch einen Bischof: D. C II. 78. Vgl. Pasqui n. 63.

(1) Hübner n. 1588, jetzt auch im Regesto del Cod. Pelavicino (s. u.) p. 72 n. 50.

(2) Gius. Matraja, Lucca nel Milleduecento (Lucca 1843) p. 28 n. 99-100, vgl. den beigegebenen Stadtplan.

Die Pfalz ist 754 zuerst bezeugt (1), und der Platz hiess noch lange nach ihrem Verschwinden „in Corteregia“. In der Umgebung war Königsland (2) und erhoben sich Verwaltungsgebäude (3), von denen

(1) Hegel I 482 Anm. 5. Darmstädter S. 290-291. In der oben S. 219 Anm. 4 zitierten Urk. *curtis domni regi* und *curtis regia*, nachher *de curte ipsius (Aistolfi regis) Lucense*; 764 (Mem. e doc. di Lucca IV 1 n. 60) wird ein *Petto de curte domni regi* im Gericht des Bischofs erwähnt, und unter Karl d. Gr. heisst es 787 (Mem. e doc. V 2 n. 216) *pars curtis regie*. Der alte Königshof wird gemeint sein, wenn von *curtis regi* (so 945, ib. V 3 n. 1310) oder *regum* (977, n. 1484, in beiden durch den Zusatz *infra civitate ista Lucense* jede Verwechslung mit dem Herzogspalast ausgeschlossen) die Rede ist. In D. O I. 270, 964 zu Lucca ausgestellt, sagt der Kaiser . . . *p]alacioplacitum tenentes*. Da das Urteil in diesem Königsgericht ein Luccheser Kloster betrifft, wird man an den Herzogspalast bei der Stadt (S. 225 Anm. 4) denken. 1081 verzichtete Heinrich IV. darauf, dass die Lucchesen *nostrum regale palatium intra civitatem vel in burgo eorum non hedificent*; damit hatte der Königspalast, der wohl längst nur noch für die Verwaltung eingerichtet war, ausgedient. Vgl. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens IV n. 81. Handloike S. 24. Die Erwähnung von Reichsgut, das *de curte nostra Lucense* gehörte, in dem Spurium Aistulfs für Nonantola Troya n. 671 gehört nach der Vorbemerkung zu D. Kar. I. 312 ins XII. Jahrhundert. Chroust S. 189 n. 20 nimmt echte Vorlagen an. *Palatium* begegnet nur im Namen jener mit ihm verbundenen Kirche S. Maria, wohl der Palastkapelle; wenn 838 der Graf von einer *ad parte palatii* in Anspruch genommenen Kirche spricht, so ist das Wort wohl allgemein im Sinn von Fiscus gebraucht, andre Stellen beziehen sich auf den Herzogspalast. Vgl. Repetti II 894. Häufig wird die bei Mothes, Baukunst des Mittelalters in Italien S. 293 erwähnte Kirche S. Giusto *de Arcu* (so 1187: Venturi, Storia dell'arte Ital. III 826; schon 1168: Mem. e doc. V 3 n. 1824), die nach Mothes um 750 erbaut sein soll, als in der Nähe der Herzogspfalz gelegen bezeichnet, und auch S. Maria in Palazzo soll nach Fiorentini, Mem. di Matilde² 331 (vgl. Guida sacra alle chiese di L., 1741, p. 235 und Diario sacro di L., 1836, p. 60) von der Gräfin Mathilde restauriert und die Kapelle ihrer Residenz gewesen sein; da liegt Verwechslung der beiden Paläste vor. Dass sie erst 1137 (Reg. del Capitolo di L. I n. 916) erwähnt wird, ist bei ihrem Charakter als Palastkapelle nicht auffallend. Sie überdauerte den Königspalast, erscheint in den Kirchenkatalogen von 1260 und 1276 und wurde erst 1807 zerstört: Diario sacro (1836) p. 60. Spätere Erwähnungen: 1030. 1152, Reg. del Capitolo di L. n. 125. 1088; 1042-1079, Reg. dell'Arch. di Stato I n. 110. 161. 232. 293.

(2) Nach der angeführten Urk. von 945.

(3) Vgl. über die allgemeine Bedeutung der *palatia* als Sitze der Domänenverwaltung Darmstädter S. 291. Vielleicht stammte die *terra et casa Fraolmi vicecomis*, die (nach der angeführten Urk. von 977) ganz in der Nähe lag, ebenfalls aus Königsgut, da das Geschlecht Fraolms auf karolingische Wassen zurückging; die *curtis* der Visconti wird z. B. 997 (Mem. e doc. IV 3 n. 72) wieder erwähnt. Die königliche *curtis* war im XII. Jahrhundert bischöflich: Friedrich I. St. 4010. JL. (14515? Lücke). 16859. Dort ist das ehemalige Reichsgut um die Stadt aufgezählt.

wir die alte Münze kennen (1); wahrscheinlich waren auch mancherlei Hofhandwerker hier untergebracht, sie können aber auch anderswo gearbeitet haben. Ein Haus, von dem wir nur wissen, dass es nahe dem Wohnhause des Hofkaplans Ludwigs II., des Luccheser Archidiacons und nachmaligen Bischofs von Luni, Theudiladius, lag, heisst *Fisila* oder *ad Fisila* (2); das mag das Mägdehaus, das aus dem langobardischen Recht bekannte Pisele (= *pensile*), gewesen sein (3). Der königliche Garten, der in Pavia mit der Pfalz in Verbindung steht, lag in Lucca ausserhalb der Mauern bei S. Pier Somaldi (4). Bei der Pfalz mag auch manches Wohnhaus des königlichen Dienstpersonals gelegen haben (5); auch sonst wird Reichsgut, wenn auch nicht oft, innerhalb der Mauern erwähnt (6). Auch Türme gehörten

(1) Matraja p. 28 n. 97-98. Repetti II 901: S. Giusto heisst *prope monetam* (Urk. von 1068).

(2) Mem. e doc. V 2 n. 965. 966, vgl. 1027. Es kann sich auch um den gleichnamigen Neffen des Kaplans handeln. Neben anderem Gut des Hofkaplans lag Besitz einer Reichsabtei: Mem. e doc. V 2 n. 836.

(3) Ed. Rothari 221 *ipsam in curte regis ducere et in pisele inter ancillas statuere*, also Zubehör der *curtis regis*. Vgl. dazu das Capitulare de villis (MG Capit. I 83 n. 32) c. 49 (dazu Keutgen, Ämter und Zünfte S. 15-16, der in Pisile nur einen heizbaren Raum sieht), ferner die Brevium exempla ad describ. res eccl. et fiscales c. 25. 30. 32. 36, Cap. I 254-256 n. 128. Das Wort ist etymologisch stets falsch gedeutet; Forcellini-De Vit, Lex. totius Latinitatis IV 565 s. v. *pensilis* n. 2 weist den richtigen Weg, indem eine *pensilis fabrica* für ein solches Gebäude erklärt wird, das nicht auf Grundmauern auf ebner Erde, sondern auf Pfeilern, Säulen oder Bogen ruht, und deshalb spricht das Memoratorium de mercedibus commanorum c. 7, MG LL. IV 179. davon, dass einer *furno in pensile cum cacabis* (*furnum in pisile cum caccabos* die andere Hss.-Klasse) baue, also die Unterwölbung mit den bekannten Thongefässen (vgl. z. B. über die Kuppel von S. Vitale di Ravenna Schnaase, Gesch. der bildenden Künste im MA. III² 146). Ein weiteres Beispiel für Pisile in Italien findet sich bei Ducange-Henschel, Gloss. med. et inf. Latinitatis VI 333 s. v. *pisalis*; daselbst Bd. IV 144-145 und Boretius in Capit. I 254 nota 42 über die Bedeutung = *gynaecium*. Aus Pisile ist im Mittelhochdeutschen *phiesel* geworden, das ein heizbares Frauengemach bedeutet (deshalb Pisile im Index zu Capit. II 678, vgl. I 87 nota 81, als *caminata* erklärt; vgl. Lexer, Mhd. Handwörterbuch II 243). Interessant ist dabei, dass sich diese Lautverschiebung von *p* zu *f* auch im langobardischen Italien findet.

(4) Mem. e doc. V 3 n. 1704.

(5) Solches wird in der Urk. von 755 genannt.

(6) So Mem. e doc. V 3 n. 1164 ein Grundstück innerhalb der Stadt bei der Posterula (Matraja p. 89 n. 8) und bei S. Tommaso (ib. p. 87 n. XXI); dieses ausserhalb, vielleicht waren, wie man nach M. p. 89 n. 10 (vgl. auch Repetti II 893) annimmt, im Borgo S. Tommaso die Mauern schon erweitert. Die Kirche S. Tommaso heisst stets *infra muros* (l. c. V 2 n. 201, a. 785. IV 3 n. 19. V 2 n. 420. 863. V 3 n. 1199). Die *terra Agononi comis*, die 842 (ib. V 2 n. 579) neben (*terra*) *qui fuit A. presbiteri* innerhalb der Stadt lag, kann Allod sein; dagegen dürfte das wiederum bei S. Tom-

dazu (1). Die *curtis domne regine* lag unweit von der Pfalz an Piazza S. Giusto (2) und hing räumlich vielleicht mit ihr zusammen; sie war der Sitz der Vermögensverwaltung der Herrscherinnen (3). Öffentlich war ferner ausser den Römermauern, die zum grössten Teile noch vorhanden waren und oft erwähnt werden, den gepflasterten Strassen, Abzugsgräben, Wallgräben (4) u. s. w. vor allem das Forum, der

maso und nahe dem Serchio und der Stadtmauer, innerhalb dieser gelegene Eigentum des Klosters S. Giulia di Brescia (ib. V 3 n. 1199, s. Kapitel 7) ursprünglich Reichsgut gewesen sein, dessen Lage sich wohl daraus erklärt, dass der Borgo S. Tommaso ausserhalb der ältesten Mauern lag.

(1) Otto III. schenkte in verlorener Urk. dem Bistum Florenz *quasdam turres in civitate Lucana*: Davidsohn, Forsch. z. Gesch. v. Florenz I 174 n. 10. Ein anderer Turm, von dem nicht gesagt ist, ob er Staatseigentum war, 856: Mem. e doc. V 2 n. 729. Diese Türme waren teilweise Zubehör der Stadtmauer, wie die Urk. von 815 (ib. IV 3 n. 16) zeigt, nach der ein Grundstück auf zwei Seiten an die Mauer, auf einer andern *in turre huius civitatis* grenzt, und wir dürfen alle als ursprüngliches Reichsgut ansehen, wie sämtliche städtischen Befestigungswerke. Ebenfalls an der Mauer mag die Torre Mozza gelegen haben, die wir aus dem X. Jahrhundert kennen; sie lag bei S. Pier Somaldi und dem Amphitheater (*turre que dicitur Mutia* ib. V 3 n. 1502). Vgl. Matraja p. 89 n. 6 über den bei S. Frediano grösstenteils aufgedeckten alten Mauerturm.

(2) Matraja p. 28 n. 104; 840 (Mem. e doc. V 2 n. 564, Hübner n. 728) tagte ein Missatgericht *in curte que dicitur regine*, 862 (vgl. Repetti II 889) wohnte ein Müller *prope curte domne regine* (Mem. e doc. V 2 n. 760).

(3) Obwohl erst in karolingischer Zeit bezeugt, muss das Gebäude, wie schon der Name *Regina* zeigt, auf die Langobardenherrscher zurückgehen, wie überhaupt die Schatullverwaltung der Königin. Nach dem Plan bei Matraja halte ich einen räumlichen Zusammenhang mit der Pfalz für wahrscheinlich. Die an der Piazza S. Giovanni gelegene Mühle der Königin, Matraja p. 22 n. 44, ist zu streichen; M. hat das von ihm zitierte *Diario sacro* p. 28 ungenau gelesen.

(4) Schon 730, 754, 757 und 763: Mem. e doc. IV 1 n. 37. 47. V 2 n. 55. 82 (730 statt *murascium* lies *muras civitatis*). Es würde hier zu weit führen, aus den urkundlichen Erwähnungen den Gang der Mauer zu rekonstruieren; einstweilen vgl. Repetti II 892-894. Auch die Tore, die jetzt nach den ausserhalb gelegenen grossen Kirchen benannt wurden, sind seit 720 (Mem. V 2 n. 8) häufig belegt. Die Via Francigena entsprach dem alten *cardo* (vgl. Repetti II n. 892 und den Plan von Matraja zu p. 89 n. 17, dazu p. 7). Die gepflasterten Römerstrassen ausserhalb der Mauern hiessen *silex* (zuerst 740, Mem. e doc. IV 1 n. 41), die öffentlichen in der Stadt *via publica* oder *strata* (diese notwendiges Zubehör der antiken Stadt, Liebenam S. 148-152). Private Zugänge innerhalb der Mauern, oft erwähnt, sind als *classus* (ital. *chiasso*) bezeichnet. 815 wird auch eine Kloake, *clavaca*, bei Mauer und Turm der Stadt genannt (Mem. e doc. IV 3 n. 16), 980 *terra et fossa chomunalis* ausserhalb des Mauerrings, vielleicht der Wallgraben (ib. IV 2 n. 75). Über die Kloaken der antiken Städte vgl. Liebenam S. 152.

Marktplatz. Er lag wie im Altertum im Mittelpunkt der nach Art der *castra* angelegten Stadt, wo die Hauptstrassen, der *cardo* und *decumanus*, zusammentrafen (1); dort erhebt sich seit spätestens dem VIII. Jahrhundert S. Michele in Foro (2). Ausserhalb der Mauern lag das Amphitheater, das noch grösstenteils erhalten ist und mit dem malerischen Einbau von Wohnungen einen der stimmungsvollsten Winkel der alten Herzogstadt bildet. Es begegnet unter dem mannigfach korrumpierten Namen *Perielasium* häufig in den Urkunden (3); wie andere seinesgleichen musste es die unterirdischen Gewölbe, die einst wilde Tiere und Gladiatoren beherbergt hatten, zu privaten Zwecken hergeben. Diese Grotten sind im X. Jahrhundert zum Teil im Besitz des Bischofs und der Grossen: aber die Grotte des Königs (4) ist wohl der Rest des alten

(1) Nissen II 288.

(2) Kehr III 410. Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 628. 859. 934. 939. V 3 n. 1216. 1471. 1531; eine *casa* auf dem Forum: n. 1384; *ubi ad Forum dicitur* D. C II. 83, Kehr l. c. n. 1; *prope Foro* heisst (Mem. e doc. V 3 n. 1346) auch die kleine Kirche S. Lucia. 1103 *N. da Fuoro*: Reg. del Capitolo di L. n. 643.

(3) Matraja p. 87 n. XI (vgl. den Plan). Nissen a. a. O. Repetti II 893. Davidsohn, Forsch. I 16. *Perilasio* Mem. e doc. V 3 n. 1357; *Perilascio* n. 1239. 1394; *Perolascio* V 2 n. 1003; *Pirolascio* V 3 n. 1445. 1489. 1492. 1502. 1508. 1513. 1637. 1691; *theatrum quod Perlascium vocatur* in der von Davidsohn a. a. O. zitierten ungedruckten Vita s. Fridiani aus dem XI. Jahrhundert. Das griechische Wort scheint in dieser Bedeutung nicht nachweisbar, doch kann es wohl allein als Grundwort der angeführten Bezeichnungen in Betracht kommen. Die Beziehung auf das Amphitheater ist zweifellos, weil S. Frediano, S. Pier Somaldi und der Serchio als benachbart angegeben werden. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengesch. Roms⁸ II 561 führt ein Etymologie von Zacher aus dem Langobardischen, *berolais*, *berolaz* = Bärengelass, an, die Davidsohn aufnimmt. Da es ganz unwahrscheinlich ist, dass die Langobarden die Amphitheater als Tierzwinger gekannt haben, scheint mir die Ableitung, die auf die von Erchempert c. 40 und Catal. comitum Capuae (SS. rer. Lang. p. 499) gebrauchte Form *Berelais* zurückgeht, abzulehnen. Die von Friedländer angeführten angeblichen Anklänge aus Köln und Augsburg lassen sich ebenso gut oder besser an die griechische Form anknüpfen, die "Bärlisgrub", im alten Vindonissa könnte Volksetymologie sein. Andere Ableitungen aus dem Griechischen: Rosa in Arch. stor. Ital. 3. serie II 69-70 und besonders C. Lupi ib. 4. serie VI 492-505, von Davidsohn zu Unrecht kurz abgewiesen. Lupi gibt umfassende Nachweise und ist trotz D.s allgemeiner Betrachtungen auf der rechten Spur. — Vgl. Nissen II 288. Friedländer S. 579.

(4) Die *grotta domni regis* ib. n. 1394; Heinrich II. D. 425 bestätigte später *casam unam cum grotta infra burgum s. Fridiani* der Reichsabtei Sesto, vielleicht dieselbe. Andere Grotten Mem. e doc. V 3 n. 1445. 1679. 1738. Nach n. 1239 fanden sich in der Nähe auf einem Grundstück *petre seo lignamine*; da sie in der Urkunde ausdrücklich erwähnt werden, so dürfte es sich um wertvolles Baumaterial handeln, das aus den antiken Trümmern gewonnen wurde. Hier lag der königliche Garten (oben S. 222) neben Privatgärten; ein *cafagium* stiess an S. Pier Somaldi an: n. 1502.

Staatseigentums, das wir an diesem Theater voraussetzen haben, ebenso wie an dem römischen, dessen Halbrund eine Häusergruppe nahe der alten *curtis* der Orlandinghi bewahrt (1). Im Mittelalter hiess es, vielleicht nach seinen von der Stadtmauer aus schräg ansteigenden Sitzreihen, *Scragium* (2); da die Orlandinghi von einem fränkischen Wassen Rodiland herkommen, kann ihr Besitz an dem Theater möglicherweise auf eine Verleihung in Karolingerzeit zurückgehen. Etwa zwischen den beiden Theatern, in der Nähe der alten Römerstrasse (*prope Silice*), finden wir die Dänenstrasse *via Dananelioti* (3), ähnlich wie beim Vatikan zu Rom ein *burgus Anglorum* bestand.

Aber wesentlicher als der königliche Besitz war für den Glanz, der Lucca im frühen Mittelalter umstrahlte, der Herzogspalast westlich ausserhalb der Mauern auf altem Stadtweideland, der Markgrafenwiese (4). Der Macht des Herzogtums verdankte es Lucca in

(1) Nissen a. a. O. Repetti l. c. Matraja p. 67-68 n. 418. 421. 432 (vgl. den Plan). Nach diesem p. 66 n. 415 wäre ein dazu gehöriges Bauwerk als Grotta del Parlascio (= Perielasium), also auch das Theater mit diesem Namen benannt worden. Sollte aber seine Urkunde, die man nach seinem Zitat nicht identifizieren kann, nicht auf das griechische Theater gehen, zumal sonst nur dort, aber nicht beim Scragium Grotten erwähnt werden?

(2) So schon 770: Mem. e doc. V 2 n. 115; ferner 780, n. 177; 786, n. 211; aus dem IX. Jahrhundert V 2 n. 340. IV 3 n. 10. V 2 n. 430. 510. 684; aus dem folgenden V 3 n. 1559, wo der Notar eine Volksetymologie versucht: *ubi dicitur Subgragio*. Sonst mehrfach *Isgragio*, *Iscragio*, die übliche Form ist aber *Scragio*. Das Theater, das Matraja innerhalb der Stadtmauern einzeichnet, lag bestimmt ausserhalb; n. 1559 wird zu den angeführten Worten *foras* und *prope muro istius civitatis* zugesetzt, und das ergibt sich für viel frühere Zeit daraus, dass die Kirche S. Michele *ad Scragio* (nicht mehr nachweisbar) als ausserhalb gelegen bezeichnet wird: V 2 n. 177. IV 3 n. 10; das Bauwerk selbst V 2 n. 510. Auch dort lagen Gärten. Die *curtis Rolandinga* z. B. 1077, Reg. del Capitolo di L. n. 434.

(3) 820: Mem. e doc. V 2 n. 434, wo *Danavelioti* gedruckt ist; das Orig. hat die Lesart des Textes. Über die Romreisen der Angelsachsen vgl. den mehrfach angeführten Aufsatz von J. Jung über das Itinerar Sigericus (oben S. 27 Anm. 4). Diese Dänen waren wohl solche aus England.

(4) Matraja p. 87 n. XXIII. Die Lage wird durch die benachbarte Kirche S. Benedetto und durch die Markgrafenwiese (Placitum der Gräfin Mathilde 1099, Overmann n. 54. Hübner n. 1514 *foras civitate Luca in pratu domni marchionis prope eccl. s. Donati*, auch *pratum domni regis*, Reg. del Capitolo di Lucca n. 73. 496. 659. 823. 904, vgl. Matraja p. 88 n. XXIV) bestimmt, vgl. oben S. 221 Anm. 1. Der Herzogspalast ist erst 847 (Mem. e doc. V 2 n. 647. Hübner n. 742) nachweisbar: damals wurde *curte docalis* vom Herzog Gericht gehalten; ebenso 853 (Mem. n. 698. H. n. 754) *curte ducale*, und zwar *in sala illa terrestre*. Aus der Urkunde von 941 (s. u.) wissen wir, dass der Palast ein Solarium war. Ferner 857 ein Placitum *curte ducale* (n. 742. Hübner n. 759. M.² 1214^a), 873 (n. 831. H. n. 777) *in caminata de curte ducalis* (der Raum wohl nicht mit jenem

erster Linie, wenn es im IX. Jahrhundert *provincia provinciarum*

Saal identisch). Herzog Adalbert II. vermachte den Zehnt seiner Höfe in der Grafschaft Lucca dem dortigen Bistum (ib. V 3 n. 1173); zuerst wird *curte quae vocatur Luca* genannt. 941 finden wir sie als Pfalz bezeichnet. Auch mit der *mansio Adelberti*, in der Berengar 915 auf seiner Romfahrt abstieg, ist wohl, da sie ausserhalb der Stadt lag, die Herzogswohnung gemeint (Hübner n. 853. Davidsohn, Gesch. I 98 Anm. 2; anders Hofmeister in Mitteil. Erg.-Bd. VII 400 Anm. 1). Vor ihm weilte vielleicht 901 Kaiser Ludwig III. in der Herzogspfalz (D. 6). 941 hielten die Könige Hugo und Lothar II. *cive Luca ad curte domni Hughoni reg(is)* Gericht: Mem. V 3 n. 1281, und zwar *in solario ipsius curtis . . . in capite laubie longanea solarii prope eccl. s. Benedicti et prope capella ipsius solarii que vocatur s. Stefani*; vgl. B. 1404. Die Lage neben S. Benedetto (vgl. den Plan) zeigt, dass der alte Herzogspalast gemeint ist. Ob Hugo und Lothar 932 und Lothar 948 bei ihrem Aufenthalt in Lucca ihn benützten (Mem. e doc. V 3 n. 1769. B. 1389. Muratori, Antiq. Ital. II 469. B. 1428. Hübner 892) ist zweifelhaft. Otto I. wird wohl in ihm residiert haben, als er sich 962 und 964 zu Lucca aufhielt (D. 238. 239. 266-268); D. 269 ist ein *in civitate Luc[ensi in] domni imperatoris [palacio] in sala* gehaltenes Placitum, die Ergänzung beruht teils auf Muratori, der mehr las, teils auf D. 270, wo der Kaiser von einer Gerichtssitzung [*in . . . p]alacio* spricht; also vielleicht analog [*in domni imperatoris p]alacio* zu ergänzen. Auch Otto III. weilte in Lucca: D. 298. Als die alte Königspfalz ausser Gebrauch kam, wurde demnach der Herzogspalast als Kaiserpalast bezeichnet. Deutlich ist das dann wieder 1055, als ein Missatgericht (Hübner n. 1380) *in palatio domni imperatoris quod est prope muros de civitatem Luca* gehalten wurde. Einige Tage darauf findet eine Rechtshandlung *intus Lucensis palatio, quod est sala imperatoris* statt: Reg. del Capitolo di L. I n. 257, zuerst von Davidsohn, Forsch. I 61 zitiert. 1035 hielt Markgraf Bonifaz [*in ci]vitate Luca in palatio domni imperatoris* Gericht (Tosc. Stud. S. 155); 1047 derselbe ebenda (Rena e Camici II 1 p. 85 n. 22. Hübner n. 1355 = 1358), 1058 Herzog Gottfried *intus casa que est sala de palatio de civitatem Lucense* (Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1792. Hübner n. 1396). Dass hier überall der alte Herzogspalast gemeint ist, geht aus der gleichförmigen Bezeichnung als *sala* und ausserhalb der Mauern gelegen hervor. Noch um 1076 fand eine Verhandlung vor Beatrix *prope civitatem Lucam intus palatium [domni i]mp[er]atoris* (Hübner n. 1463, der Druck von Muratori, Antiq. Ital. III 1095 wurde kollationiert) statt, die im folgenden Jahre *foris civitatem Luca in palatio domni regis* abgeschlossen wurde (Tosc. Stud. S. 55). In den Wirren der nächsten Jahre (Davidsohn, Gesch. von Flor. I 260-263, der S. 261 Anm. 1 Rena e Camici III 2 p. 43-48 hätte anführen können) scheint die Pfalz zerstört worden zu sein; ich möchte das aus den Worten des Privilegs von 1081 (oben S. 221 Anm. 1) schliessen, in dem Heinrich IV. sie aufgab: *concedimus (Lucensibus) civibus, ut nostrum regale palatium intra civitatem vel in burgo eorum non hedificent*. Die von Davidsohn, Forsch. a. a. O. erwähnte Erweiterung der Mauern hatte 1077 den Palast nicht erreicht; das Zugeständnis ist von D. falsch aufgefasst, vgl. seine Gesch. S. 266. Da Lucca Selbstverwaltung erhielt, verzichtete die Krone überhaupt auf die eigenen Verwaltungsgebäude daselbst, eine Neuanlage ausserhalb des damals erweiterten Mauerringes wurde nicht ins Auge gefasst und fand auch nicht statt.

hiess (1). Kaiser Ludwig III. war auf den prachtvollen Hofhalt, den Markgraf Adalbert dort führte, eifersüchtig (2); eine solche Menge herrlicher Ritter sah der Herrscher im Hause Adalberts, so viel Würde, so viel Reichtum, dass er den Seinen heimlich und voll Neid sagte: Dieser wäre eher König wie Markgraf zu nennen; in nichts steht er mir nach wie im Titel.

Auch die Markgrafenwiese wird altes Reichsgut gewesen sein; solches finden wir wenigstens in der Nähe, bei S. Donato, genannt (3), ebenso auch an vielen anderen Stellen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadt (4) und in den nächsten Orten, wie Marlia, Vico, Paganico u. a. (5). Im Osten war bei Segromigno versprengtes Kö-

(1) Translatio s. Reguli, in Acta SS. 1. Sept. I 238.

(2) Liutprand, Antapodosis II 38-39. Also weilte dieser Kaiser nicht im Königspalast. Poupardin, Le royaume de Provençe p. 182-183 hält den Besuch Ludwigs in Lucca für "peu certain".

(3) Dort Wiese bei S. Donato und neben *terra Rottrude comitissa coniuur Adalberti comitis*, des Herzogs, Mem. e doc. V 2 n. 861; Königsgut daselbst: V 3 n. 1645. Einst viel ausgedehnter, bis zu dem oben S. 222 erwähnten Königsland bei S. Tommaso, da S. Salvatore Brisciano nach D.O III. 267 von Herzog Allo gegründet ist. Die nahe Kirche S. Benedetto gehörte der Reichsabtei Sesto: D. O III. 219. Land bei S. Salvatore nahe dem Scragium königlich: Mem. e doc. V 3 n. 1199. Dort *fiuwadia*: ib. n. 358, a. 808; 384, a. 813; ebenso Regesti dell'Archivio di Stato in Lucca I 2 n. 81. 117. 476 *figuadia*, *figadia*. Gut von S. Giulia di Brescia, bei dessen nahen Beziehungen zu den Langobardenherrschern und Karolingern vielleicht aus Staatsbesitz, an der Mauer beim Serchio, die *curtis Cicula*: Mem. e doc. V 3 n. 1199.

(4) Herzogsgut nahe der Markgrafenwiese in Placule (Vorstadt, wo später S. Ponziano erbaut wurde) schon 720: Mem. e doc. V 2 n. 8. Auch Macritula, wo 844 *terra Aghinoni chomiti* lag (n. 594), ist nahe bei Lucca zu suchen. ebenso wegen des zusammen mit ihm genannten Tassignano Viacava, wo die Reichsabtei Sesto begütert war: V 3 n. 1385. S. Ponziano wurde nach D. O III. 269 von Willa erneuert. Anderes Land, das *ad publicum marchie olim pertinuit*, nahe S. Ponziano neben *terra marchie*: Mathilde, Overmann n. 56, Reg. dell'Arch. di Stato in Lucca I 2 n. 124, dazu n. 173.

(5) Grafengut in Vico Elingo, später mit Marlia verwachsen: ib. V 3 n. 1057. Marlia: 1490. Dort residierte Otto I. 967 *in villa que vocatur Marila*: D. 343; Otto III. 998 im Kastell: D. 299-301, sowie schon 996: D. 218. Bei Antraccoli: Mem. e doc. V 3 n. 1457. 1461. 1483. Reg. del Capit. n. 371. 372. 377. 382. 384. S. Pietro a Vico: V 3 n. 1057. Paganico (Wiesen): IV 2 n. 38. V 2 n. 799. Sorbano: V 3 n. 1190 (neben Markgrafenland). 1214. 1526. Vico Asolari = S. Cassiano a Vico: V 2 n. 678. 707. 765. Reg. del Capit. n. 356. Wahrscheinlich war es dieses Vico, wo Otto III. 996 residierte: D. 219. Vicopelago: V 3 n. 1748. Massa Pisana: n. 1252. Reg. A St. I 2 n. 63. 357. 493. 494. Reg. del Capit. n. 1024. Rechts vom Serchio Torri (Repetti V 541): dort 755 Reichsgut, s. o. S. 219 Anm. 4. Sesto di Moriano: V 2 n. 597-598. V 3 n. 1233. 1552. 1677. Trepigliano (Repetti V 591): V 2 n. 55. Am andern Ufer gegenüber: Saltocchio V 2 n. 353. V 3 n. 1483. 1490. 1552. Reg. del Capit. n. 23. 24. 208. 269. Reg. ASt. I 1 n. 32. 33. 112. Die Besitzliste der Reichsabtei Sesto, die uns erst in Heinrichs II. D. 425

nigsgut (1), aber hauptsächlich herzogliches, als dessen Mittelpunkte wir Viavinaria (jetzt seit Karl IV. Montecarlo genannt) und Pescia kennen (2), ebenso im Norden mit Carfaniana (Piazza al Serchio) und Brancoli; aber auch Reichsgut fand sich dort (3). Die Hügelkette, die sich von Lucca nach Südosten zum Arno zieht und im Mittelalter von dichtem Wald eingenommen war, der Hirschwald Cervaria, jetzt Le Cerbaie, gehört, so lange wir Nachrichten haben,

vorliegt, ferner die von S. Salvatore Brisciano, der Gründung Herzog Allos, in D. O I. 266 zu vergleichen sind; beide Klöster waren oft an genau denselben Orten begütert. S. Ponziano besass nach D. O III. 269 in Urbanula bei Moriano (Repetti V 608) einen Hof, der wohl von Willa stammt. Da spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein grosser Teil des Klostersgutes Donation aus Reichsgut war. S. Petronilla bei Massa Macinaia (Hugo und Lothar II. Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1770, B. 1404), wo auch Sesto Besitz hatte, war durch das Erbe der Mutter Hugos, Berta, Reichsgut geworden.

(1) Mem. e doc. V 3 n. 1354. Über Porcari Urk. Markgraf Huberts von 952. ib. n. 1347, Overmann, Mathilde S. 28 und Jung, Itinerar Sigerics S. 78.

(2) Pescia in der Zehntschenkung Markgraf Adalberts, Mem. e doc. V 3 n. 1173, Viavinaria im Placitum Konrads II. D. 258, vgl. 259 *in loco qui dicitur Vivinaria intus casa domnicata domni Bonifatio marchio*, dazu D. 260 und Hübner n. 1315. Auch die Kadolinger hatten in Pescia eine *sala domnicata*: Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1806. Vielleicht lässt schon auf Reichsgut schliessen, dass der langobardische Königsbote in der Peterskirche zu Neure Nievole, also in Pescia, dessen Pieve nach Mem. e doc. V 2 n. 740 ursprünglich die Invokation S. Peter hatte, zwischen Lucca und Pistoia richtete, Brunetti I n. 11. Hübner n. 623. Massa Valdinievole kadolingisch: Davidsohn, Forsch. I 80 (s. auch unten S. 252). Erst Markgraf Konrad gab die Regalien in der Pieve Villabasilica an das Bistum (Mem. e doc. V 3 n. 1814, Scheffer-Boichorst. Zur Gesch. des XII. und XIII. Jahrh. S. 60-64. 66-67 n. 5-6. St. 4010), und Friedrich I. schenkte diesem *arcem de Verrucchia que sita est in Alpibus*, also die Verrucola in der Garfagnana (St. 4010. Repetti V 702). Auch Sesto hatte Güter in Viavinaria, Pescia und Valdinievole, S. Salvatore Brisciano in Pescia. Grafenland bei Pescia: Reg. del Capit. n. 347; bei S. Gennaro: ib. n. 1032. 1034. 1039.

(3) Carfaniana (s. o. S. 49) und Brancalo (wo auch Sesto Besitz hatte) in der genannten Zehntschenkung. Königsgut dort selten, so in Casabasciana, Mem. e doc. V 3 n. 1333, genannt. Bekanntlich hatte Mathilde gerade in der Garfagnana zahlreichen Besitz, und die Vassallen dort wurden dann ans Reich genommen (Overmann S. 28. 73. 96. 113). Castiglione u. a. Orte sind mathildisch, davon nur Decimo Allod: Overmann n. 34. 126. Bedenkt man, dass sich unter Mathildes Gefolge keiner aus diesen Häusern befindet, und dazu das Fehlen von bedeutenderem Reichsgut in jenen Gegenden, während es ursprünglich in den Bergen und Weiden des Appennins nach allen Analogien vorhanden gewesen sein muss, so wird man nur an Amtsgut der Canossa denken können. Sesto hatte bei Barga Besitz durch Tausch mit Markgraf Hugo: D. H II. 425. C II. 80. In Octavo, bei S. Maria di Sesto wird *terra Lucese* erwähnt: Mem. e doc. V 3 n. 1379. In Barga und Casso hatte S. Ponziano Eigen, das wohl von Willa stammt: D. O III. 269. Auffallend ist der beträchtliche alte Besitz der Päpste in der Garfagnana: Kehr, Italia pont. III 485.

grösstenteils dem Bistum Lucca (1); östlich davon bildete die Pescia eine sumpfige Fläche, den See von Fucecchio. Dies Gebiet bis zum Arno und der Brücke über ihn bei Fucecchio, wo die Frankenstrasse den Fluss überschritt, war im Besitz eines mächtigen Grafenhauses, der Kadolinger, die gelegentlich Grafen von Fucecchio genannt werden; ihnen gehörte auch ein Teil des Hirschwaldes (2). Ob das alles Allod war, ist unbekannt; wahrscheinlich ist es nicht. Wichtiger ist das Reichsgut bei Castelfranco, in der im Mittelalter versumpften Niederung zwischen Arno und Arme, einem Abfluss des Sees von Fucecchio zum Arno (3). Noch weiter östlich

(1) Kehr III 451 n. 14-452 n. 23. 489 n. 13^a-492. Tosc. Stud. S. 298. Vgl. JL. 4724, oben S. 175 Anm. 3. Nach D. H II. 425 hatte aber neben den Kadolingern (s. folgende Anm.) auch Sesto dort Besitz.

(2) Dort gründete Graf Lothar im Jahre 996 die Abtei von Borgonuovo oder Fucecchio; vgl. Repetti I 7. Kehr III 477. Der Besitz im einzelnen geht aus den 1114 nach dem Aussterben des Hauses an Lucca gekommenen Gütern (Mem. e doc. IV 3 n. 98) hervor; vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 370. Im einzelnen kann hier auf die Geschichte des Grafengutes nicht eingegangen werden. Davidsohn, der Gesch. I 371 mit Recht annimmt, dass mindestens ein Teil der Besitzungen der Kadolinger Reichslehen war, gibt Forsch. I 84 an, für den Güterkomplex von Fucecchio und dessen Burg gehe aus der Urk. Hugos und Lothars II. von 932 (B. 1389, Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1769) hervor, dass er ursprünglich Königsgut war. Die Könige schenkten damals den Hof Massarosa, nicht ursprüngliches Königsgut, sondern Markgräfin Berta hatte ihn gekauft. Unter den an 10 Orten in Streulage sitzenden abhängigen Bauern, die durchaus nicht alle, wie das Diplom behauptet, *iam dicte curtis vicini esse videntur*, sind auch 4 in Fucecchio. Da die Kadolinger diesen Bezirk nicht geschlossen besaßen, was ein Unicum in der toscanischen Agrargeschichte wäre, besagt es gar nichts, dass eine *curtis*, die Berta von irgend einem Freien kaufte, dort Hintersassen hatte. Freilich geht aber aus der Einziehung von Fucecchio in Stauferzeit hervor, dass es nicht Allod gewesen sein kann. Wichtig ist nun die von Jung, Itinerar Sigierics S. 70 Anm. 2 hervorgehobene Tatsache, dass Sesto in der ganzen Gegend reich begütert war. Über den Arno-Übergang dort s. Jung S. 69.

(3) Repetti I 135, der Arme (vgl. den alten Namen der Fiora, Armine) als *Contrada* bezeichnet. Aus den Urkunden geht hervor, dass es ein Wasserlauf war. Ob er identisch mit der oft genannten Iusciana oder Gusciana (jetzt Canale Usciana) war (so Repetti I 545. II 566), bleibt unklar. Dort Marignano (verschollen) mit *orto domni regis* 822, Mem. e doc. di Lucca IV 3 n. 22, Catiana und Balbiana mit Sandfeldern und *terra regine* V 3 n. 1430. 1678. Arch. Arcivesc. 1016 Mai 12; *curte regine* ib. 1016 Nov. 19. Königsland in Gozzano ib. 1007 März 10. Dazu Reg. ASt. I 1 n. 162. Caprugnano mit *terra domni regis* n. 1688. Vgl. die Diplome von S. Salvatore Brisciano und Sesto mit reichem Besitz hier. Castelfranco, ursprünglich Vigesimo, Station (20 Miglie von Pisa?) an der kürzeren Strasse Pisa-Florenz (Nissen II 292. Repetti I 545. Jung a. a. O. S. 70); Mem. e doc. V 3 n. 1182. Ging diese, wie man annimmt, wirklich auf dem linken Flussufer, so wird zu der Station eine Brücke geführt haben. In Caprugnano wird Ende des X. Jahrhunderts *terra que dicitur Pisana* (Mem. e doc. V 3 n. 1678) und *terra Florentina* erwähnt (ib. n. 1688), altes Stadtgut.

lag der Herzogshof S. Genesisio bereits am linken Arno-Ufer an der Fortsetzung der Frankenstrasse jenseits des Übergangs bei Fucecchio. An dem Orte hielt bereits 715 ein Königsnotar als Bote König Liutprands mit vier Bischöfen Gericht, unter Markgraf Adalbert war die *curtis* dort herzoglich, später finden wir in der Burg, die sich bereits im X. Jahrhundert auf dem steilen Hügel an der Strasse erhob, ein Langobardengeschlecht, das wohl mit ihr belehnt war; im XI. Jahrhundert ist bereits die Bedeutung von S. Genesisio als des roncalischen Feldes von Toscana deutlich erkennbar, Herrscher und Päpste weilten dort und hielten Hoftage, und wenn ein toscanisches Konzil daselbst zusammentrat, um die reichstreuen Gegner des Bischofs Anselm II. von Lucca zu verdammen, so wird die Gräfin Mathilde, die in S. Genesisio geboten haben dürfte, ihm mehr Schutz gewährt haben wie die Nähe von Florenz (1). Auf dem rechten Ufer der Elsa, schon auf Florentiner Gebiet, liegen die königlichen *curtes* Cortenuova bei Empoli und S. Quirico, vermutlich an der Stelle, wo wir heut die Medizäervilla Ambrogiana finden; sie werden im Jahre 937 zu der Reichsgutsverwaltung von Lucca

(1) Repetti I 352. V 79. Vielleicht ist für S. Genesisio, das schon 715 (Pasqui I n. 6) Vico Wallari hiess (so 763, Mem. e doc. IV 1 n. 1; 883, Pisa Mensa Arcivesc. n. 28, Muratori, Antiq. Ital. III 1039, ferner Mem. e doc. V 3 n. 1300. 1505. IV 2 n. 62, s. o. S. 213, wohl von Vicus Valerii), zu vergleichen, dass die Kapelle des Königshofes Limonta bei Bellaggio am Comer See dem Genisius geweiht war: M.² 1046, vgl. 1051. In S. Genesisio besass die Pav eser Reichsabtei S. Pietro in Cielo d'Oro nach JL. 6841 eine Kirche. Über die Geschichte von S. Miniato, das von 17 Freien um das Jahr 700 (Mem. e doc. V 2 n. 189) gegründet wurde, vgl. Davidsohn, Gesch. v. Florenz I 202; Jung a. a. O. S. 64, dazu die Zehntschenkung Adalberts. S. Genesisio la Roncaglia della Toscana: Repetti I 352. Das Placitum Gottfrieds 1059: Rena e Camici II 2 p. 90 n. 8, Fiorentini² App. 82. Das *castrum* 938: *ecclesia . . . s. Miniati sito loco infra castello meo qui supra Odalberto prope plebe s. Genesisii*, Mem. e doc. IV 2 n. 64, dazu ib. V 3 n. 1061 *in loco ubi dicitur Castellione prope eccl. s. Miniati et prope plebem s. Genesisii*; ib. V 3 n. 1085, Kehr III 445 n. 1 *sitam in plebe s. Genesisii prope castrum s. Miniatis* ist Fälschung des XII. Jahrhunderts, für das XI. ist die Bezeichnung nicht nachweisbar. Vgl. Repetti V 79, wo auch die Nachweise über die "Lambardi di S. Miniato", Bardo, Vita Anselmi ep. Luc., MG SS. XII 16 nennt S. Genesisio selbst *castrum*. Alexander II. führt unter dem nicht veräusserbaren Besitz der Kirche Lucca auch das *castrum et curte s. Genesisii* auf: Mem. e doc. V 3 n. 1795, Kehr III 389 n. 6. Dass damit S. Miniato gemeint sei, ist unwahrscheinlich, da diese Burg schon 938 im Besitz jenes Odalbert war. Der Ort, wo S. Miniato gegründet ist, hiess Quarto, er liegt 4 römische Meilen von der Elsa-Brücke entfernt, offenbar an einer Römerstrasse, die von dieser ab die Entfernung mass; etwas weiter muss an der Strasse der Ort Settimo zu suchen sein, vgl. Repetti l. c. Da er schon auf halbem Wege von Quarto-S. Miniato zur Arnobrücke bei Vigesimo-Castelfranco (20 Miglie von Pisa?) gelegen haben muss, so wird diese Strasse einen Teil der erwähnten kürzeren antiken Strasse Pisa-Florenz gebildet haben, die bei Castelfranco einen Übergang über den Arno hatte.

und Pisa gerechnet (1). Staatsgut ist auch westlich von S. Genesisio in den Tälern der Era und Evola nachweisbar (2).

Reicheren königlichen Besitz treffen wir im Westen und Süden, zunächst in den Tälern der Zuflüsse des Serchio aus den Apuanischen Alpen (3); der Hof Massarosa (*massa Grausi*), der aus der mütterlichen Erbschaft an König Hugo kam, war aber kein ur-

(1) In der Schenkung König Hugos an seine Gattin Berta, ed. Dümmler in FDG. X 305 n. 15, s. o. S. 4. 71, in *Impori cortem que dicitur Curtenova cum mansis 70 et cortem de s. Quirico cum mansis 40, quae cortes in comitatu Lucensi et Pisano coniacere videntur*. Da die Angabe der Grafschaft falsch ist, so ist die einzige Erklärung, dass die beiden Höfe unter der Luccheser Reichsgutsverwaltung standen. In dieser Ecke zwischen Arno und Elsa lag auch Omiclo, wo 1055 Heinrich III. urkundete und sein Kanzler ein Placitum hielt, Davidsohn, Gesch. I 202 Anm. 4. Reg. Sen. I n. 51, s. o. S. 72. In Capo de Elsa Kadolingergut: Mem. e doc. V 3 n. 1778.

(2) König Aripert verschenkt *casa Furculi in massa Tagiani*, das ist Forcoli bei Toiano (dieses gehört schon nach Volterra): erwähnt 722, Mem. e doc. V 2 n. 10. Später war das Kastell Forcoli Besitz der Gherardeschi, und die Otbertinger hatten einen Anteil: Repetti II 325. Muratori. Antiq. Ital. III 1089 (s. o. S. 64). Bei Soffiano (Pieve Fabbrica, Repetti V 419) Reichsland und Kadolingerbesitz: Mem. e doc. V 3 n. 1401. Cantignano ib. n. 1763; der Ort lag bei Peccioli dicht an der Volterranner Grenze: Repetti I 623; dessen Bemerkungen über die von Karl d. Gr. an Hadrian I. geschenkte *curtis Cantinianum in territorio Lucensi et Vulterrensi* sind durch Kehr, Italia pont. III 293 zu korrigieren: Papstgut ist bezeugt, nicht aber seine Herkunft. Die Lesart ist zweifelhaft, *Cartinianum* und *Cantinianum*: Deusdedit ed. Wolf v. Glanvell I 354. Da es ein Grenzort sein muss, ist mir mit Wolf v. Glanvell wahrscheinlich, dass jenes Catignano di Peccioli gemeint ist und nicht das von der Luccheser Grenze entfernte Carpugnano bei Strido, an das Kehr denkt. Catignano 1075 Besitz der Kadolinger: Lami, Del. erud. XII, Hodoep. III 1222. Bei Capannoli d'Era lag 853 *terra domne regine*, des Wassen Eriprand und des früheren Grafen Eghino: Mem. e doc. V 3 n. 1763. Überhaupt sind die Wassen und Franken in diesen damals noch vielfach mit Wald bestandenen Tälern angesiedelt gewesen, was mit altem Reichsgut zusammenhängen dürfte. Sesto war ebenfalls dort reich begütert. Dazu kommen die Burgen der Gherardeschi wie Capannoli (Mem. e doc. V 3 n. 1808), Ferugnano (n. 1786), Rustica (n. 1791) und andere, sowie viel sonstiger Besitz (n. 1263. 1490; die Luccheser Urkunden des XI. Jahrhunderts sind grösstenteils noch ungedruckt). Auch die Otbertinger hatten im Eratal Güter: Muratori, Antiq. Ital. I 291 = III 1089, dazu ib. I 378. Nicht alles Gut kann aus der libellarischen Verleihung des Bischofs von Pisa von 970 an sie stammen. Im Tal der Cascina ein Flurname *Comunale*: Mem. e doc. V 3 n. 1263. Reg. ASt. I 1 n. 161.

(3) Bei Fondagno im Tal der Pedogna: V 3 n. 1267. 1435. Reg. ASt. I 2 n. 334. Im Tal der Freddana (oberhalb Terri) im gleichnamigen Ort: n. 1437. 1557; weiter oberhalb *Fiscalinum* Fescalino, das nur von Fiskalgut den Namen haben kann. Reichsland in der Nähe: Reg. ASt. I 1 n. 107. 199. 236. 273. I 2 n. 83. 122. Reg. del Capit. n. 528. Der 790 (V 2 n. 231) dort erwähnte Besitz des Diakons Jakob stammt von Perprand, dem Sohne Herzog Walperts; dazu V 3 n. 1523. 1567. Markgraf Konrad vergabte dort noch 1129 Reichsland: Reg. ASt. I 2 n. 378. 395.

sprüngliches Reichsgut, sondern Hausgut, Berta hatte ihn gekauft (1). Ein ganz bedeutender Komplex von Staatsbesitz befand sich am unteren Serchio, westlich von Lucca und weiter abwärts, hauptsächlich auf Pisaner Gebiet. Zur Grafschaft Lucca gehört noch Nozzano, das König Hugo 937 seiner Gattin Berta schenkte (2); der dortige Königshof muss aber wieder an den Staat zurückgekommen sein, denn noch im XII. Jahrhundert verfügte der Markgraf über ihn (3). In der Nähe wird öfter Königsland angetroffen (4). An Nozzano grenzte ein anderer Reichshof, Sextaria (5); es ist durch die Bedeutung dieser Gegend, wo die Markgrafenbrücke über den Serchio einen der wichtigsten Übergänge der Frankenstrasse ausmachte, bedingt, dass sich hier das Reichsgut bis fast zur Stauferzeit hielt.

(1) In der Schenkung Hugos und Lothars II. an Lucca (932, s. o. S. 225 Anm. 4) heisst es *curtem unam de iure proprietatis nostre pertinentem, quam predicta mater nostra de patris nostri suoque pretio comparavit, et dicitur massa Graugi*; 941 von denselben bestätigt, dann von Otto I. D. 238, Otto II. D. 289, Otto III. D. 301; meist *Grausi*, wie auch in den Privaturkunden. Dazu St. 3188. Reg. del Capit. n. 53. 1186.

(2) *Cortem de Notiana cum mansis 40*, s. o. S. 231 Anm 1.

(3) Markgraf Konrad schenkte 1126 Nozzano an Lucca: Tolomeus Luc., Ann. Luc. ed. Minutoli, Doc. stor. Ital. VI 48, Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des XII. u. XIII. Jh. S. 69 n. 12. Was Repetti III 650 über Mathilde als Besitzerin des Ortes erzählt, ist unbeglaubigt; dass sie dort die male-riche Burg erbaut habe, geht auf Fiorentini, Memorie di Matilde² 331 zurück, der das nach Franciotti als Gerücht verzeichnet und nur als Beleg hinzufügt, eine handschriftliche Pisaner Chronik in seinem Besitz nenne Nozzano *castellare comitissae*. So wird sie die Burg besessen haben; die Legende schreibt ihr aber so viele Bauten von der Poebene bis tief in den Kirchenstaat hinein (Sutri) zu, dass man bezüglich des Schlossbaues durch sie Zweifel hegen darf. Die *cortis Nozzani* ist in D. O III. 382 Grenze.

(4) So in Secturia 880: Mem. e doc. V 2 n. 894. V 3 n. 1280 (*terra et vinea domnorum regum*, Hugos und Lothars II., 941). 1328 (*t. et v. domni regi*, weil Hugo gestorben ist, 948). Dass der Ort dort, in der Pieve Fiesso-Montuolo, lag, entnehme ich dem Ortsregister von Mem. e doc. vol. V. In der Nähe hatte S. Ponziano *piscariam de Flexo que est in fluvio Ausere*: D. O III. 269. Auch S. Salvatore Brisciano war in Fiesso begütert, und dort führte die Frankenstrasse und der schon 1081 erwähnte Ponte del Marchese, jetzt di S. Pietro, über den Serchio; noch jetzt gemahnt Nave an den alten Ortsnamen *Navis Eriprandi*, nach einem Wassen des IX. Jahrhunderts aus dem Hause Aldobrandesca: vgl. Repetti III 638. IV 537. Mem. e doc. IV 3 n. 88, 1081. Dort, *ultra fluvio Auserclo in loco et finibus Spardacho*, schon 886 *terra domni regi* bezeugt: Mem. e doc. V 2 n. 948, in Carignano *terra et silva domni regis*: ib. V 3 n. 1696; vgl. über die Lage Repetti I 475. V 441. Land der *curtis* Nozzano in Fiesso 1057: Reg. ASt. I 1 n. 160. Dazu Reg. del Capit. n. 19. 59. 234. 320. 649. 693. Reg. ASt. I 1 n. 304. I 2 n. 100. Arch. Arcivesc. 1014 Mai 16.

(5) D. O III. 382 schenkt an den Ahn der Roncioni *cortem Sextaria nomine et locum de Fossule sita in comitatu Lucano*; als Grenze wird die *cortis Nozzani* angegeben, die übrigen Grenzen liegen teilweise schon in der Grafschaft Pisa. Der Ort lag nahe der Stelle der späteren Burg Ripafratta.

Noch umfangreicher haben wir uns den Reichsgutkomplex zu denken, der sich von Lucca und der Frankenstrasse, an das Herzogsgut um Viavinaria anschliessend, bis ins Pisanische nach Südosten erstreckte und wohl ursprünglich die ganze sumpfige Niederung zwischen den Monti Pisani und den Cerbaie umfasst hat. Es handelt sich um das Becken des Sees von Sesto oder Bientina; hier haben wir vorerst nur Sesto und seine Umgebung zu betrachten. Nach den Urkunden bestand hier auch das Uferland — der See blieb bis tief in die Neuzeit (1) — meist aus Wiesen, Busch oder Sumpf. Bei Pozzeveri setzt Herzogsgut das in Porcari und Montecarlo erwähnte fort (2), bei Carraia verbindet Königsgut das um Lucca mit dem Seegebiet (3). Hier erhob sich die Reichsabtei Sesto, vermutlich auf Reichsland gegründet, von der in anderem Zusammenhang zu sprechen ist. Der Name in Verbindung mit Quinto, wo Wald und Sumpf den Herzogen gehörte (4), deutet darauf hin, dass hier eine sonst unbekannte Römerstrasse führte (5); im ganzen ist der unmittelbare Staatsbesitz gerade in Sesto gering, da fast alles Klostersgut war. Der Rest wurde zu Bientina gerechnet und soll, auch so weit er sich auf Luccheser Gebiet befand, mit diesem besprochen werden. Der Sumpfsee von Sesto war bis in die Zeit Ottos IV. Reichsgut (6).

Über Luni wissen wir wenig. In der Burg Aulla an der Magra, wo die Strasse nach der Garfagnana von der Frankenstrasse

(1) Noch 1855 wird er von Repetti e Stefani, Diz. corogr. della Toscana I 108 als der grösste Süsswassersee von Toscana beschrieben, und bis 1860 wurde er durch die Grenze zwischen dem Grossherzogtum Toscana und dem Herzogtum Lucca, die hier der alten Grafschaftsgrenze entsprach, in zwei Teile geteilt: der lucchesische hiess See von Sesto, der toscanische See von Bientina. Vgl. Repetti II 614-615.

(2) Von Markgraf Hubert verkauft: Mem. e doc. V 3 n. 1347, a. 952.

(3) 935 grenzt Acker *in loco ubi dicitur Mugnanise prope Sexto . . . in terra et sterpeto domni regi*; in Carraia *terra domni regi*: Mem. e doc. V 3 n. 1233, auch n. 1710 neben Gut von Sesto. Dazu Reg. del Capit. n. 88. Über Sesto D. H II. 425 mit reichem Besitz in der Umgegend, der auch in Privaturkunden oft erwähnt wird.

(4) 952 (Mem. e doc. V 3 n. 1347) *inter terra et silva illa seo padule qui vocitatur Clusa et Quinto seo Oliveto et Terulaia*; Wald und Sumpf von Sesto grenzen an. Ebendort *prato* in Cavallano, an Gemeinland (vergabtes Staatsgut?) stossend. Über Wald, Sumpf und Ödland rings um den See vgl. BF. 358. 3241. Reg. ASt. I 1 n. 168 *sterpeto et monte domni regi* in Compito.

(5) Die Miglien sind von Lucca gerechnet; freilich ist die Stelle von Sesto ebenso wenig genau bekannt wie die von Quinto. Wohin ging die Strasse? Etwa am Nordrande des Sees entlang in die Cerbaie und über S. Maria a Monte, das früh mit der alten Pieve S. Ippolito d'Agnano als Mittelpunkt blühender Siedlung erscheint, nach Castelfranco = Vigesimo? Dann wären die 20 Miglien von Lucca, nicht von Pisa gezählt (s. o. S. 230 Anm. 1).

(6) Erst Otto IV. BF. 358 schenkte ihn dem Kloster; das vielleicht interpolierte Diplom enthält die interessante Grenzbeschreibung des Seegebietes.

abzweigt, hatte Markgraf Adalbert I. Besitz, der wohl aus Reichsgut stammte, wenigstens bestand im X. Jahrhundert dort noch eine Reichsgutsverwaltung mit beträchtlichen Ländereien (1). Reichsgut wird in Mirteto am Frigido, das damals noch Materno hiess, erwähnt (2), auch soll das Castellum Aginulfi dem Staat und zwar der *curtis* von Lucca gehört haben, wie eine freilich trübe Quelle meldet (3). Dazu kamen drei Höfe: Comano im obersten Tal des Taverone nahe dem Appenninenkamm, Valpiana und eine *cortis nova*, diese beiden unbekannter Lage (4). Im übrigen sind wir über die ältere Zeit, die

(1) In der Schenkung Hugos von 937 wird in der Grafschaft Luni Agullia mit 100 *mansi* vergabt; nicht die Abtei (die den Otbertingern gehörte, St. 2988), sondern ein Königshof. Adalbert gründete 884 *in loco ubi dicitur Confluenti positos inter flumes Macrae et Aulae infra ipso castello (Aullae)* das Kloster S. Caprasio: Muratori, Antichità Est. I 210. Unter dem geschenkten Landbesitz auch solcher in Comano, das wir als Reichshof kennen lernen werden. Vgl. Repetti I 4. Hofmeister in Mitteil. d. Österr. Instit. Erg.-Bd. VII 345.

(2) Nach Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1605 befand sich in Materno (= Mirteto, Repetti III 615) 986 eine *vinea regi*, deren Lage der als Grenze angegebene *campo de Fulci* (offenbar Lesefehler für *Falci*, Ort Falce 1 km. w. Mirteto) ungefähr bestimmt; auch ein *cafagium* (gehegter Wald) wird dabei erwähnt. Dort *broilum et chafaium* 1151: Cod. Pelav. p. 316 n. 326. Ebenda ist wohl auch die Mem. e doc. V 3 n. 1415 bei Bulisciano (verschollen) und einem *cafagium* gelegene *terra ubi dicitur Re* zu suchen. Am rechten Ufer der Magra Montereaggio als Ortsname. Vgl. IV 3 n. 53 (879) den Ort *Pulicha prope Colugnora* (Galogna bei Fivizzano).

(3) Im gefälschten Diplom für Nonantola Troya n. 671, Chroust n. 20 schenkt Aistulf *olivetum unum . . . positum prope castellum Aginulfi quod pertinuit de curte nostre Lucense et duas casas massaricias ex ipsa curte que regebantur per N.*; Chroust nimmt echte Vorlagen an, nach der Vorbemerkung zu Karls d. Gr. D. 312 war der Fälscher mit demjenigen identisch, der im XII. Jahrh. dies Diplom anfertigte. Vgl. Gaudenzi in Bull. Istit. stor. Ital. XXII 99. 149. Schiaparelli ib. XXIII 139-140. Die ganze Ausdrucksweise zeigt, dass wir hier keine echte Vorlage oder Besitzliste des VIII. Jahrhunderts, sondern Anschauungen des folgenden vor uns haben; die Form des Praeteritums *regebantur* (weniger *pertinuit*, das aber so eigentlich auch erst in Karolingerzeit, nach Aufhebung der alten Stadtverwaltung und Schaffung des Grafengutes, gesagt wird, vgl. M.² 559) verrät der Ursprung: eine alte Besitzliste s. IX-X, in Bezug auf die der Fälscher, der wusste, dass jene Bauern damals die Güter nicht mehr bestellten, *regebantur* sagte. Es dürfte also, da die Angaben zu genau sind, um einfach erdacht zu sein, und die Behauptung, dass man so entfernt einen verhältnismässig geringen Besitz habe, doch irgend welchen praktischen Wert haben musste, wohl wirklicher Besitz (aus der ursprünglichen Dotation?) zugrunde liegen. Streit des Bistums Lucca mit Gandulf um einen Anteil am Castellum Aginulfi 1055: Hübner n. 1378. — Über das Anwesen, das Herzog Walpert 736 im *Castellum Uffi* kaufte, s. o. S. 50 Anm. 2.

(4) Bei Comano der Passo dell'Ospedalaccio zwischen M. Acuto und M. La Nuda, eine Variante zum Pass von Sassalbo, über den die Via Regia militare (Repetti V 198. 729) nach Reggio führt. Der Besitz der Otber-

uns allein hier beschäftigt, so gut wie nicht unterrichtet. Immerhin geht aus den Diplomen für das Bistum Luni (1) hervor, dass die Stadt mit Wallgräben, Marktplatz und Arena, sowie das Land rings herum Reichsbesitz war (2); auch mögen die Bergweiden und Marmorbrüche von Carrara, die in Stauferzeit Bistumsgut waren, ursprünglich öffentliches Eigentum gewesen sein (3). Sicher ist das von den Häfen von Luni und Ameglia (4). In Pontremoli, das im XI. Jahrhundert den Otbertingern, später der Gräfin Mathilde gehörte, hatte das Reich noch zur Zeit Friedrichs I. Besitzungen und den Strassenzoll an der Via Francigena (5).

tinger in Comano, von dem Adalbert I. 884 einiges an S. Caprasio vergabte, wurde 1077 von Heinrich IV. bestätigt: St. 2988. Vgl. Repetti I 788. Die Schenkung Hugos an Berta von 937 führt auf: *in comitatu quoque Lunensi Agulliam cum mansis 100, abbatiam de Valeriana cum mansis itidem 100 et cortem de Valleplana cum mansis 40 et cortem de Cumano cum mansis 60 et cortemque iterum quae dicitur nova cum mansis 60*. Das reiche Gut, das die Otbertinger nach St. 2988 besaßen, hängt sicher zum grossen Teil damit zusammen, dass sie Grafen von Luni waren: Bresslau, Konrad II. Bd. I 426-427. So nennt das Diplom neben Comano und S. Caprasio auch Valpiana, Valerana und Pontremoli, das später wieder Reichsgut war.

(1) Hier kommen Otto I. D. 254 und Friedrich I. St. 4364. 4428 in Betracht, diese beiden jetzt nach dem Druck von M. Lupo Gentile, *Il Regesto del cod. Pelavicino* (Atti della Soc. Ligure di storia patria vol. 44), (Genova 1912, p. 350 n. 369. 30 n. 21 zu benützen.

(2) St. 4428 nimmt in den kaiserlichen Schutz *civitatem Lunensem cum fossatis et suburbis et suburbanis suis, cum ripa et theloneo atque mercato . . . et plateam que est inter murum civitatis et mare, et hedificium quod circulum vocatur aut harena*, dann kommt der durch St. 4364 verliehene *comitatus*, während das Bistum nach D. O I. 254 nur *cortem de Lune cum mercatis et pertinentiis suis* hatte: so scheint der Teil der Besitzliste von St. 4428, der den *castra* des Bistums und der Grafschaft vorausgeht, die Verleihung von zum *comitatus* gehörigem Reichsgut zu enthalten. Vgl. Jung, Die Stadt Luna u. ihr Gebiet, in *Mitteil. d. Österr. Instit.* XXII 231; über das Amphitheater Nissen II 284. Friedländer II⁸ 580.

(3) Sie stehen unter den *castra*, bei denen alter Bistumsbesitz und neue Verleihung von Grafschaftsgut zusammengefasst sind. Die Marmorgruben gingen seit Tiberius mindestens teilweise an den Fiscus über: Nissen II 286. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte ²S. 176 Anm. 3. Oben S. 51. Carrara steht in D. O I. 254, die Marmorbrüche und Alpweiden können aber Neuverleihung sein; vgl. die Urk. Markgraf Otberts 998 *in broilo de Cararia*, Muratori, *Antichità Est.* I 132. Jung S. 239. *Massa marchionum*: JL. 9305. Careggine dort nach Repetti I 474 = *campus regine*.

(4) St. 4364, Neuverleihung von *ripa Lunensis portus et portus Amelie*. Die Burg dort ist alter Besitz: D. O I. 254. O II. 253. Ob die *cortis Lunisana* bei Pratiglione im Eratal in der Grafschaft Lucca, die nach D. H II. 425 die Reichsabtei Sesto besass, altes Stadtgut von Luni war?

(5) Heinrich IV. bestätigt den Ort den Söhnen Albert-Azzos II., St. 2988. Friedrich I. vergabte 1167 *omnia nostra regalia, que habemus ab ambe curie* innerhalb angegebener Grenzen, St. 4081. Ficker, *Forsch.* IV 184 n. 142,

Wie viel von den schon im Altertum bekannten Lunesischen Wäldern und den Hochtälern, in denen die Hirten der Garfagnana ihre Herden weideten, dem Reich gehörte, darüber haben wir keine Nachrichten: nur an der Vara bei Brugnato hat es bestimmt zur Zeit Karls des Grossen gewaltige Reichsforsten gegeben (1).

Der umfangreiche Staatsbesitz im Norden und Westen von Pisa hängt mit dem in der Grafschaft Lucca angrenzenden unmittelbar zusammen: hier handelt es sich nicht um einzelne Güter oder Gutsbezirke, sondern um ein geschlossenes Gebiet von Kultur- und Sumpfland in den Mündungsebenen von Arno und Serchio (2), das wohl eben wegen der ursprünglich fehlenden Besiedlung dem Staat gehörte.

In Pisa selbst hat die glorreiche Geschichte des Mittelalters gründlich nicht nur mit den antiken Erinnerungen, sondern auch mit den langobardisch-fränkischen aufgeräumt (3); wo die *sala olim Gaganoni comiti*, des früheren Grafen, lag, in der 858 Königsboten Gericht hielten (4), und ob sie mit der königlichen *curtis* identisch war, wissen wir nicht. Diese wird erst 941 als *curtis domnorum regum*, Hugos und Lothars, genannt, die damals in ihr im Königsgericht den Vorsitz führten; sie lag bei einem *vicus Topia*, dessen Lage

der das Diplom einem älteren Druck entnimmt, will *ambitu* statt *ambe* lesen; das gibt kaum einen Sinn. Sollte der Text nicht richtig sein und neben der markgräflichen *curtis* oder *curia* eine königliche an dem wichtigen Platz, dessen Werke die "zitternde Brücke", über die obere Magra deckten und den Pass von Monte Bardone sperrten, bestanden haben? Mathilde urkundet 1110 zu Pontremoli *in palatio vocato de la corte*, doch dieser alten *curtis* des Reichs? Overmann, Reg. n. 125. Die Urk. ist sehr bedenklich; doch die Ortsangabe wird dem in der Garfagnana heimischen Fälscher geläufig gewesen sein. Heinrich V. hat das *oppidum . . . natura locorum et altissimis turribus munitissimum, transitum prohibens* (Otto Fris., Chron. VII 14) 1110 erstürmt, Friedrich I. musste bei Pontremoli von der Hauptstrasse auf schlechte Gebirgspfade abschwanken, weil die Lombarden die Cisastrasse sperrten: Giesebrecht, Kaiserzeit VI 470. Meyer von Knonau, Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. VI 134. Jung S. 238. Schütte, Der Apenninenpass des Monte Bardone S. 43-45. 64.

(1) Nissen II 284-285. Die Pisaner holen Holz zum Bau der nach Majorca bestimmten Flotte aus Corsica. Corvaia, dem Mugello, *Lunensesque suo privantur robore silvae*: Laurentii Veronensis Liber Maiolichinus v. 96-104, Jung, Luna S. 219. Vieh aus der Garfagnana auf bischöflichen Weiden nach Übertragung der Grafenrechte: Cod. Pelavicino p. 399 n. 410. Der Wald an der Vara wurde von Karl dem Grossen an Brugnato geschenkt: M.² dep. 415, Grenzen bekannt durch Karl III. M.² 1615.

(2) S. o. S. 78. 175.

(3) Nissen II 289. Liutprand, Antapod. III 16 sagt *Pisam, quae est Tusciae provinciae caput*, das älteste Zeugnis für den Aufschwung der Stadt.

(4) Pisa Mensa Arcivesc. n. 27 (kollationiert), ed. Muratori, Antiq. Ital. III 1033. Hübner n. 760. Über Graf Hagano s. Buch II.

wir nicht bestimmen können (1). Es ist wohl die spätere Pisaner Kaiserpfalz, die von 1063 bis 1076 mehrfach erwähnt wird (2); da sie einmal nur die Stadtpfalz heisst, dürfte sie, obwohl sie von den Markgrafen benützt wird, der *curia marchionis* am Forum nicht entsprechen, und diese kann auch nicht einen Bestandteil der Palastanlage gebildet haben. Es war doch wohl die *curtis vetus*, in der die Pisaner 1088 nach dem Zuge nach Afrika S. Sisto bauten; das Forum ist nicht die Piazza de' Cavalieri, die aus einem antiken Theater entstanden ist (3). Innerhalb der alten Stadt befand sich gräfliches Dienstgut (4). Ein Amphitheater, bei dem Reste von Thermen erhalten sind, lag ähnlich wie in Lucca im Norden nahe den Stadtmauern und führte ebenfalls den Namen Perielasium; wem es gehörte, ist nicht bekannt, wir wissen nur, dass dort ein Tor stand, das 1158 *porta Perlascii* heisst; ferner wird einmal von *Parlascii tectis* gesprochen (5). Rings um die Stadt finden wir wieder wie

(1) Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1279. Hübner n. 880: *subtus vicus que Topia vocatur*.

(2) 1063 Placitum Gottfrieds *in civitate Pisa in palatio domni rei*, Grandi, Ep. de Pandectis² p. 143 n. 5. Tosc. Stud. S. 24. 1067 Placitum Gottfrieds *in civitate Pisa in palatio domni imperatoris*, Muratori l. c. col. 1091, Rena e Camici II 2 p. 113 n. 20. Hübner n. 1432. 1073 Placitum der Beatrix und Gottfrieds *in civitate Pisense in palatio domni regis*, Fiorentini² App. p. 54, Rena e Camici III 1 p. 55 n. 7. Hübner n. 1444. 1074 Placitum der Mathilde *in civitate Pisa iuxta palatium eiusdem civitatis*, Fiorentini² App. p. 57, Rena e Camici l. c. p. 66 n. 12. Hübner n. 1449. 1076 Placitum der Beatrix *infra civitate Pisa in palatio domni regis*, Rena e Camici l. c. p. 76 n. 18, besserer Text von Giorgetti in Arch. stor. Ital. serie III vol. XVIII 362 n. 16 mit falsch aufgelöstem Datum. Hübner n. 1453. Reichsgut in der Stadt: D. O III. 223.

(3) S. u. S. 239 Anm. 4. Ann. Pis. MG SS. XIX 239. Piazza de' Cavalieri: Nissen a. a. O., die Umgebung "entspricht genau den Aussenmauern eines Theaters, das in den Hauptplatz der mittelalterlichen Stadt umgewandelt ward",. Auch R. Grassi, Descr. storica e artistica di Pisa II 2 p. 19 nennt den Platz "l'antico foro repubblicano",; ähnlich Repetti IV 366. Die Lage von S. Sisto (s. den Plan bei Grassi II 1) würde dazu gut passen; die *curtis regia* hätte westlich des Forums in der Via S. Sisto gelegen. Dort gab es auch eine *eccl. s. Petri de curte veteri*, jetzt S. Rocco dicht bei S. Vito: Bonaini, Diplomi Pisani (Arch. stor. Ital. serie I vol. VI 2 Suppl.) p. 21 nota 5 (Grassi p. 48). In den Zeugenaussagen über Tombolo ib. p. 22 *Brunettus de Curte*. Über das antike Forum Rutilius Namatianus I v. 575-576.

(4) Pisa Arch. Cap. n. 7, a. 965 *in loco infra civitate que dicitur vetera*, dort *terra comitorum*. Die Altstadt, die dem mittelalterlichen Pisa nicht entsprach, wird öfter genannt: Repetti IV 370-371, wo dieser älteste Beleg übersehen ist.

(5) Nissen II 289. Friedländer II⁸ 562. Lupi (s. o. S. 224 Anm. 3) p. 492-505. Ann. Pis. 1159 calc. Pis. p. 244. Hier hat schon Lami, Lezioni delle antichità toscane p. 49 die etymologische Bedeutung erkannt, dem Morrona, Pisa illustrata III 439 und Repetti IV 360. 371 folgen, während Grassi I 24 nota 14 im Parlascium einen "luogo destinato alle pubbliche con-

um Lucca überall in reicher Menge Grafengut bezeugt; so nahe dem Dom, wo 1027 zwischen alter und neuer Stadtmauer auch Staatsbesitz lag (1); Otto III. schenkte an Sesto Land ausserhalb Pisas (2), Heinrich IV. 1083 an Farfa eine frühere königliche Vigna und anderes Gut, alles auf dem linken Arnoufer. Heinrich hat ferner Gut in Revolta, nordöstlich der mittelalterlichen Stadt, bei S. Caterina, an Farfa übertragen. Eine *terrula* an der Stadt, *quae dicitur Ortus*, also bei S. Paolo all'Orto, neben Grafenland vergabte Konrad II. (3). Nach dem Privileg dieses Herrschers von 1081, das Pisas städtische Freiheit begründete, sieht es aus, als wenn die nächste Umgebung der Mauern grundsätzlich restlos Staatsgut war und blieb; sie sollte nur den Bürgern als Weide belassen werden. Das sind die berühmten *guariganghae*, die später als Besitz des Comune behandelt werden, sumpfige Wiesenflächen, die Pisas Stolz waren (4). Erst damals erreichte die Stadt den Arno; noch lange lagen die Borghi und die Chinzica am linken Arnoufer, die

greghe „ sieht. Vgl. *Rainerius de Parlascio* 1129, Bonaini p. 9 n. 11^a, und 1228 *eccl. s. Simonis* und *s. Iusti de Parlascio* Reg. Sen. I n. 778. *Ugo P. tectis nutritus*: Liber Maiol. v. 1713, von Calisse falsch erklärt.

(1) Pisa Mensa n. 194, a. 1092 *foras . . . prope ecclesiam archiepiscopatu* ist *terra regia*. Dazu D. C II. 77 bei *loco Segio*. D. O III. 223 Reichs- und Grafengut.

(2) D. O III. 219 *quandam nostri iuris terram sitam iuxta civitatem Pisanam*. Dort wird die D. C II. 80, vgl. H II. 425, erwähnte *curtis domnicata* des Klosters *foris civ. Pis.* gelegen haben, die D. C II. 80 neben der *curtis s. Christofori* und neben dem von Otto geschenkten Land (dazu Heinrich III. St. 2440) genannt wird. S. Cristoforo lag in der späteren Chinzica links vom Arno: Ann. Pis. 1164 calc. Pis. p. 250.

(3) St. 2850; neben *terra quae fuit similiter regalis* schenkt er *campum . . . in Kinzica qui fuit vinea domnicata regis*, damals Gärten, bis zum Arno, dann in Revolta, wo später S. Lorenzo di Rivolta stand. Der Ort gehörte zur antiken Stadt (*foras civitate Pisa ubi dicitur civitate vetera* 1301): Morrone III 202. Die Urk. Heinrichs jetzt nach Reg. Farf. V n. 1098 zu benützen. Dazu D. C II. 77 für Leo f. Bonii; der hier erwähnte Acker lag nahe dem Arno.

(4) Vgl. Volpe, Studi sulle istituzioni comunali a Pisa p. 111. E. Mayer I 141. St. 2836, die *carta libertatis*, sagt *In suprascripta civitate vel prope eam usque ad medium milliarium terras quae fuere pascua vel paludes, sitas ante praedia illorum vel ecclesiarum, et communia pascua, non tamen occasione pascuum occupata, eis non tollemus nec laborare faciemus*. Weiter *Ultra muros antiquos civitatis, quod est ab antiquis muris usque ad Arnum, ad communem utilitatem liberabimus*. Eine städtische Kommission soll die Grenzen der Ländereien, *quae fuere pascua vel paludes*, feststellen. Sie wird 1199 erwähnt (Volpe p. 112) und blieb eine dauernde Behörde, wenn auch wechselnder Zusammensetzung. Das Land von der Mauer bis zum Arno ist der heutige Lungarno Regio und Mediceo, da die antike Stadt, genau wie Florenz, nicht an den Arno reichte. Konrad, Sohn Heinrichs IV., schenkte Gorgona drei *petiae* nahe der Stadt im Borgo (JL. 4677), zwei bei S. Vito und am Arno, die dritte *ubi dicitur silva Osuli*, also wohl am Serchio:

sich seit dem Freiheitsbrief entwickelte, ausserhalb (1). Neben dem Reichsgut wird Amtsgut der Grafen dort erwähnt (2), Mathilde hat über ein Grundstück ausserhalb der Mauern bei S. Niccola, also am rechten Arnoufer unterhalb des Ponte di Mezzo, verfügt (3), und in der Nähe hat eine markgräflische Pfalz gelegen, die mit Land der Mark mehrfach erwähnt wird (4); vermutlich bewahrt der königliche, früher grossherzogliche Palast seine Stelle. Auch im Süden, jenseits des Arno, lag Reichsland; dort finden wir die Königswiese in Fagiano (5).

St. 3004. Vgl. die Bestätigung der Gräfin Mathilde, Overmann n. 126. Dort ausserhalb der Altstadt *terra marchionis* 1115 im Anhang zum Liber Maiol. ed. Calisse p. 140 n. 2. Über S. Vito vgl. Sainati, Diario Pisano p. 78.

(1) 1059, Mensa n. 128 *fora iusta muro istius civitatis prope fluvio Arno*, Muratori III 1086 andere Urk. gleichen Tages ebenso. 1072, Mensa n. 163 *Chintica prope eccl. s. Cristine*. 964, Mensa n. 59 Acker *prope fluvio Arno prope locis qui dicitur padule Antiuli et non longe da civitate Pisana*. Das Volk der Chinzica wird mit dem der Borghi offiziell stets neben dem Volk von Pisa genannt: Volpe p. 6. Die Chinzica ist erst 1162 ummauert worden: Volpe p. 5; 1157 wurde sie noch zum Schutze vor Belagerung mit hölzernen Bollwerken versehen: Ann. Pis. p. 243.

(2) 964, s. vor. Anm.; am Arno stiess die *terra comitorum* auf eine *via publica recto fluvio Arno* (am rechten Ufer). Nicht als Amtsgut ist im Jahre 1000 das Gut einer Tochter des Grafen Ildebrand beim Vescovado in Catallo bezeichnet: Arch. Cap. n. 21. 1092 *foras civitatem Pis. prope eccl. s. Reguli et Felicis* (nahe dem Dom) *terra comitorum*: Mensa n. 194. Ebenda *terra regia* und *comitorum* beim Wallgraben (*carbonaria*).

(3) Overmann, Reg. n. 79.

(4) Urkunde der Mathilde von 1100, Reg. Overmann n. 63, ed. Overmann S. 251 (vgl. S. 255): *campum iuris marchie iuxta palatium situm, cuius caput a meridie in Arnum fluvium terminatur, secundum latus ab oriente strata intercurrentes terminat, tercium vero terra N., quartum autem terra marchie*. Dass hier nicht der Königspalast in der Stadt gemeint ist, scheint zweifellos, weil die Stadtmauer nicht den Arno erreichte. Vielleicht fand hier das Placitum des Königsboten Leo 1001 oder 1002 (Tosc. Stud. S. 6) statt; die Urkunde ist verstümmelt, man liest *Pisis in sala* [. . .] *pis in porticho ipsius sale* von der Ortsbezeichnung zu Anfang, und im Beurkundungsbefehl *prope civitate* [. . .] *domni imperatoris*, dazwischen fehlen 20 und 38 Buchstaben. Am 31. Dezember 1111 amtieren die Pisaner Konsuln *in curte marchionis in commune Pis. colloquio prope eccl. s. Donati*, Mensa n. 221 ined., am Tage darauf *apud forum Pis. civitatis que curia marchionis appellatur*, Muratori, Antiq. Ital. III 1115, Hübner n. 1547. Über die Lage von S. Donato am rechten Ufer des Arno ausserhalb der Altstadt bei S. Frediano an der Piazza S. Niccola vgl. den Plan bei Grassi II 1 n. 6. 43. Sainati, Diario Pisano p. 154. S. Niccola ist nach einer alten Aufzeichnung (Tronci, Memorie p. 9. Mittarelli III 311. Puccinelli, Ist. d'Ugo p. 41. Morrone III 131: Sainati p. 219) Gründung des Markgrafen Hugo.

(5) Repetti II 85; er führt eine Urk. von 1102 an, die "in Fasiano in luogo detto *prato regio* „, ausgestellt ist. In Fagiano, das als *villa* bezeichnet

An den engeren Stadtbezirk schliessen sich nun umfangreiche Staatsländereien nach allen Seiten an; zunächst zwischen Pisa und dem Meere der Reichswald *Tumulus Tombolo*, wie schon der Name besagt, das Dünengebiet an der See, das bis in die Zeit des Investiturstreites festgehalten wurde. Auf der Rückkehr von Rom schenkte Heinrich IV. im Jahre 1084 zu Sutri den Kanonikern von Pisa den Wald *Tumulus Pisanorum* von der Mündung des Arno bis zu der des alten Serchio, von der *fossa Cuccii* bis zum Meer, und ein Drittel der Fischerei im *stagnum*, dem Haff daselbst (1). Wenige Tage vorher hatte Bischof Gerhard von Pisa in der Nähe das Kloster S. Rossore gegründet, das Land am Salzgraben neben dem *Tumulus marchionis* am Arno und an der *fossa Cuccii* erhielt (2); beide-male ist der gleiche Wald Tombolo gemeint, der später zwischen S. Rossore di Tombolo und dem Domstift zu Streitigkeiten Anlass gab: ihnen verdanken wir es, dass wir aus Zeugenaussagen von 1155 über die königliche Forstverwaltung noch einige wenige Nachrichten haben (3). Zu Tombolo gehörte ein Gebiet, das Barbaricini hiess (4), wohl eine Siedlung der bekannten Barbaricini aus den Bergen der Gennargentu-Gruppe Sardinien auf Kronland (5), und dann in die Zeit zu setzen, wo die Langobardenherrscher auf der Insel Fuss fassten (6). Da die Flüsse und die Küste vielfache Veränderungen erlitten haben, können wir die genauen Grenzen nicht

wird. weilte Heinrich II. 1014; dort sind D. 291-294 ausgestellt. Die *villa Faxana*, wo Mathilde 1103 Gericht hielt, wird aber von Overmann p. 175 zu Reg. n. 90 auf einen Ort der Garfagnana bezogen.

(1) St. 2857. Ein Facsimile des Diploms bei Dario Simoni, S. Rossore nella storia (Pisa 1908) zu p. 17, einem Buche, das sonst dem Historiker nicht viel Neues bringt und vielfach zu wenig kritisch ist. Beachtenswert ist die hydrotopographische Karte der alten und neuen Arnomündung zu p. 116. — Der Name Tombolo für Düne ist am Tyrrhenischen Meer nicht selten (Targioni II 111. 179); so findet er sich bei Grosseto und Orbetello, vgl. Repetti V 533. Die Wälder nahe bei Pisa bestanden schon in der späteren Kaiserzeit; in ihnen hat Rutilius Namatianus, als er in der Stadt auf günstigen Segelwind wartete, Wildschweine gejagt: De reditu I v. 621-630.

(2) Muratori, Antiq. Ital. III 1097; Bestätigung Erzbischof Daiberts von 1098 ib. col. 1101. Vgl. Repetti II 337.

(3) Bonaini p. 19-24 n. 14^b*; über den Streit Kehr, Italia pont. III 336-344 n. 26-28. 30. 31. 35. 37. 39. 40. 43. 44. 46. 57. 60. 61. 70, dazu p. 372.

(4) Zuerst 1032, Pisa Mensa n. 98 Acker *in loco Barbaricini prope fluvio Arno*, grenzt an die *fossa Cuci*, den Arno und *in padule* (Sumpf). Ein 1084 S. Rossore überwiesenes Grundstück neben dem *Tumulus marchionis* grenzt an den Salzgraben neben diesem, das Meer, den Arno und *in Barbaricini*, ein anderes in Barbaricini grenzt an Sümpfe, den Arno und die *fossa Cuccii*: Muratori l. c. Vgl. Repetti I 257.

(5) Oben S. 149 Anm. 2. 182-185.

(6) Oben S. 79 Anm. 3.

mehr feststellen (1); doch noch heute heisst der sumpfige Buschwald südlich des Arno Tenuta del Tombolo, landeinwärts schliesst sich der Padule dello Stagno an, rechts des Stromes liegt die jetzt königliche Tenuta di S. Rossore, durch den Fosso Cuccia von dem Örtchen Barbaricina getrennt.

Auf dem rechten Ufer des Serchio treffen wir bis zum See von Massaciuccoli die Macchia di Migliarino, die ebenfalls Reichsgut gewesen ist (2). Dort lag am Serchio das *Cafagium regium* (3), wie der ganze Umkreis Königswald geheissen zu haben scheint (4); die Strasse, die durch ihn oder an seinem Rande von der Lunigiana nach Pisa führte, hiess *via regia* (5), und auch die Kirche S. Nicolò in Palatino (6) erinnert an den alten Reichsbesitz. Auch hier hat erst der Investiturstreit die Machtstellung des Reiches erschüt-

(1) Vgl. Targioni Tozzetti II 105-119. 146-185. Repetti I 147. II 297. IV 375-380. 829. V 272. Schaube, Konsulat des Meeres in Pisa S. 102-104. Der Arno mündete damals südlicher (vgl. den Atlante Luxoro, Atti della Soc. Ligure V Tafel 3), und so wird 1116 ein Grundstück *in loco Tomulo prope ecclesiam s. Petri ad Gradum* genannt: Mensa n. 246; der Tumulus lag zwischen Arno und Serchio, also rechts des Arno, während S. Piero a Grado jetzt auf dessen linkem Ufer liegt.

(2) Repetti I 379 s. v. Cafaggio reggio, vgl. denselben III 199, Metato und III 209-213, Migliarino, V 681-684, Vecchiano. Die wichtigsten Urkunden aus dem Archiv des Hauses Orlandi kamen an das Kloster S. Silvestro di Pisa und wurden nach dessen Unterdrückung unter Grossherzog Pietro Leopoldo (Grassi II 2 p. 151. Morrona III 190) zerstreut (Repetti III 212); unersetzliche Stücke wie eine Zeugenvernehmung vom 2. November 1126 und ein Diplom Heinrichs VI. von 1191 kennen wir nur durch die Mitteilungen von Repetti, vgl. Kehr III 371 über das Archiv von S. Nicolò in Palatino. — Eine *fossa luparia* im Walde Tombolo, 1155 von den Zeugen, Bonaini p. 20, erwähnt, hängt mit einer *furca luparia* nahe dem alten Arno (p. 24) zusammen, und diese findet sich wieder als Flurname bei Vecchiano jenseits der Tubra: Mensa n. 52, a. 940. So wird der Wald von Tombolo mit dem von Palatino zusammengehangen haben und nur durch solche Kanäle getrennt gewesen sein.

(3) Heinrich IV. schenkte 1084 an Lambert, Sohn des Lambert, Ahn der Pisaner Orlandi *terram illam que vocatur Cafagium regium . . . cum flumine etiam Sercli quod est in circuitu eiusdem terre*, damals zum Teil schon urbar gemacht, und das Land *Cauda de silva Guini*: St. 2858^a. Dem Enkel des Lambert bestätigt Mathilde (Overmann n. 127) die *medietas silve Parantini*, die der Grossvater *ex marchia* gehabt hat, offenbar gleiches Objekt, vgl. Roncioni, Arch. stor. Ital. serie I vol. VI 1 p. 162.

(4) Repetti s. v. Migliarino bezeichnet den ganzen Waldbezirk, von dem der Wald von Migliarino nur ein Teil ist, als „selva regia“,: der Name kann auf die ihm noch bekannten, jetzt verlorenen Urkunden zurückgehen; dazu die von Overmann S. 30 Anm. 2 angeführte Notiz über Lehen, die Pisaner Vornehme von Mathilde *in silva regia* hatten.

(5) So Ann. Pis. 1171 p. 261. Die älteste Erwähnung ist von 964, s. u. S. 247 Anm. 2. Nach ihr heisst Viareggio, Repetti V. 740-746.

(6) So die alte Form; es kommt auch Paratino und Parentino vor.

tert; Heinrich IV. hat verschiedenen Pisanern, besonders den Orlandi, einen grossen Teil des Reichsforstes zu Lehen gegeben (1), Mathilde konnte nicht umhin, die Vergabung anzuerkennen und ihrerseits zu wiederholen, ausserdem hat sie der im Walde gelegenen Kirche von Palatino, die erst seit dem XI. Jahrhundert nachweisbar ist, dort eine Schenkung gemacht (2). Aber das *cafagium regium* dehnte sich ins Binnenland auf das linke Ufer des Serchio und bis hart an die Pisaner Berge aus; die kleine Kirche S. Iacopo zwischen Pisa und Serchio hiess im XIII. Jahrhundert *de Cafagio regio*. Diesen Rest, das Palatinum, schenkte Konrad III. dem Pisaner Kapitel (3). Schon im Altertum war die Gegend, deren hydrographische Verhältnisse sich im Lauf der Zeit stark verschoben,

(1) Über Lambert s. o. S. 241 Anm. 3: aus den ebenda Anm. 2 erwähnten Zeugenaussagen von 1126 (Repetti III 210) ergibt sich, dass Heinrich IV. (er ist, wie in Italien üblich, als H. III. bezeichnet) einen Teil des Waldes der Familie des Ugo Tassignano, den andern dem Orlandus Ildebrandi verliehen habe. Dessen Verwandtschaft mit dem Lambert von St. 2858^a geht aus der Wiederholung der Schenkung durch Mathilde, Overmann n. 127 hervor: der Enkel jenes Lambert, Sohn des Roland, ist Gualand; hat dieser die Hälfte, so wird er oder sein Vater einen Bruder gehabt haben, und das ist der Ildebrand von 1126, der im Liber Maiolichinus v. 63 und sonst genannte Konsul Pisas auf dem Balearenzuge. Man darf nicht vergessen, dass wir aus dem Dokument von 1126 nur unzureichende Auszüge von Repetti haben. Später war der Wald im Besitz der Orlandi und Pelhari, wie Repetti aus mehreren Urkunden erweist.

(2) Nur ein Zitat in der Bestätigung durch Innocenz II. Kehr III 371 n. 1, ed. Kehr in Götting. Nachrichten 1903 S. 558 n. 5, erhalten: *quecumque ab ill. mem. comitissa Matildi . . . legitime sunt concessa, a Montione scilicet usque ad fossam novam et a mari usque ad fossam magnam*. Montioni, nicht mit dem gleichnamigen Ort von S. Savino zu verwechseln, ist jetzt ein Haus mitten im Wald von Migliarino, die Fossamagna besteht unter diesem Namen noch als Kanal nach dem See von Massaciuccoli, die Fossanova muss südlich nach dem Serchio zu gelegen haben. Vgl. Repetti II 337. Overmann Reg. n. 145 zitiert die Verleihung aus Eugen III. JL. 8744.

(3) So in den Pisaner Diözesankatalogen: vgl. Repetti I 379. Im Jahre 1126 wird Privatbesitz *in loco Cafagio regi* erwähnt: Arch. Cap. n. 391. 1155 wird mit den übrigen Zeugen wegen Tombolo (s. o. S. 240) auch *presbiter M. de Cafagio regis* vernommen: Bonaini p. 22. Repetti I. 112. III 199 weist scharfsinnig nach, dass die Jakobskirche, die S. Antimo von Heinrich III. bestätigt erhielt (Reg. Sen. I n. 47. St. 2406), die von Cafaggioreggio war, dass aber der Besitz dieser Reichsabtei daselbst schon 898 und 932 bezeugt ist: erwähnt Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 1020 und im Diplom Hugos und Lothars II. B. 1389 am Serchio bei Metato; 1116 urkundete Markgraf Raboto *in valle Sercli in loco ubi dicitur Metato*: Muratori, Antiq. Ital. III 1125. Das wird mit dem Reichsbesitz zusammenhängen, denn Metato, jetzt durch den Serchio vom Wald von Palatino getrennt, war ihm ursprünglich benachbart: Repetti l. c. Canestrelli in Bull. Sen. XVIII 200. Konrad III. St. 3398: *curtem de Avane . . . et Palatinum*. Die letzten Worte fehlen in den Drucken.

sumpfig; die Station an der Aemilia *Fossae Papirianae*, die hier lag, wird auf einen antiken Entwässerungskanal gedeutet, wie wir deren aus dem Mittelalter genug kennen (1).

Am Rande des Reichsforstes liegen nun bis zur Luccheser Grenze eine ganze Reihe von königlichen *curtes* oder bewirtschafteten Gütern; Avane, Rigoli, Pappiana, Arena waren die Mittelpunkte, und schon in der Langobardenzeit setzten die Versuche ein, dem Wald und Sandboden Kulturland abzugewinnen, ein Kampf um die Wildnis, von dem die Sage wie ein Nachhall klingt, nach der im Jahre 1109 Vanni Orlandi von Pisa im Wald von Migliarino eine gewaltige, Menschen und Vieh verschlingende Schlange als ein anderer St. Michael getötet habe: zum Dank habe sein Haus von der Stadtregierung den Wald — der in Wahrheit Reichslehen war — erhalten (2). Die Wichtigkeit des Bezirkes, der so dicht mit Krongut besät war, springt in die Augen; dabei ist wohl auch an die Königsstrasse und den *pons de lignaria* über den Serchio bei Arena-Vecchiano, der 866 erwähnt ist, zu denken (3). Bei Massaciuccoli weiter nördlich ist Reichsbesitz nachweisbar, auch hatte der kaiserliche Wasse Adamar dort Güter (4); der Luccheser Reichshof Nozzano schloss sich unmittelbar an. In Bozzano war Gut der Reichsabtei Sesto, in Quiesa solches der Tochter des Markgrafen Hugo (5), möglicherweise altes Markgrafengut. Otto III. vergabte an seinen Getreuen Maginfred, von dem die Herren von Ripafratta abstammten, die Höfe Lugnano und Laiano, die an Nozzano auf Pisaner Seite angrenzen; nahe Pugnano, das Eigenkirche der Ripafratta war, ist aber noch um 1100 Reichsgut (6). Die *curtis* in Pappiana hat Hein-

(1) Nissen II 287 (bei Viareggio). Repetti II 338.

(2) Tronci, Annali Pisani ¹ (1828) I 66. ² (1868, von Sforza bearbeitet) I 194 nota 1. Die erste Auflage macht die Bemerkung: Si rilascia questa pillola a chi ha stomaco per digerirla. Vgl. Mittarelli, Ann. Camald. III 137 nach einer Inschrift aus Migliarino im Pisaner Camposanto.

(3) Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 788. Die *via regi* wird südlich von Vecchiano wieder erwähnt, wird also hier den Serchio überschritten haben, s. u. S. 247 Anm. 2.

(4) 873 *terra et muro domni regi* neben Land und Weinberg des Königs und Sumpf: Mem. e doc. n. 849, wo in der Nähe *murus que dicitur antiquus* erwähnt wird. Römische Wassermauer? Ebenda gleichzeitig *vinea Adamari*: dieser gehört zum Hause Aldobrandesca.

(5) Pisa Mensa n. 67, 988 in *Bluzano*. Quiesa: Reg. del Capitolo di Lucca n. 111, Gründung von Quiesa 1025, danach bei Kehr III 370 das auf Fiorentini zurückgehende falsche Gründungsjahr 1005 zu verändern.

(6) D. O III. 382 Laiano, über die Lage, die nicht genau bestimmbar ist, Repetti II 628. Nach dem Diplom grenzt es an Sextaria und Nozzano im Lucchesischen, s. o. S. 232. D. O III. 421 Lugnano. Der Herrscher hatte schon in D. 223 zwei Königshufen in *loco Loniano* an Maginfred geschenkt, auch das Land im Lucchesischen, das er ihm damals gab, lag hart an der Grenze in den Monti Pisani, *terra de cruce Lugnano* in der späten Kopie des Diploms ist wohl *t. de curte L.* zu emendieren. Lupocavo (Repetti

rich II. beherbergt, war im Jahre 1077 noch in Reichsverwaltung und wurde von Heinrich IV. 1089 der Opera des Pisaner Doms geschenkt; auf der andern Seite des Serchio lag schon damals die *curtis* Avane, in der Markgraf Hubert 952 urkundete, Konrad III. erst hat sie dem Pisaner Erzbistum überwiesen. Auch bei Rigoli, Orsignano, Filettole stossen wir auf Kronland (1). In Arena, dessen Name auf sandiges Überschwemmungsgebiet des Serchio deutet (2), hat bereits vor 721 Übertragung von Kronland stattgefunden; dort haben wir aus dem Jahre 730 das bekannte Zeugnis für Ansiedlung der *colliberti* auf der *fluwaida*, die vom Staate entzogen werden kann, also doch wohl auch von ihm gegeben worden ist; für Vecchiano ist wahrscheinlich, dass dort ähnlich verfahren wurde (3). In Arena wird 866 Königsland erwähnt, später ist die *curtis* im Besitz der Reichsabtei S. Antimo, und auch S. Ponziano hat offenbar

IV 843 unter Rupecava), später als Wilhelmiten-Eremo bekannt, lag auf dem letzten Ausläufer der Monti Pisani bei Ripafratta. Hugo hatte 937 (s. o. S. 231 Anm. 1) *cortem de Longiano cum mansis 60* geschenkt, Lignano, das bei Molina nördlich Pugnano liegt. In diesem *terra domni regi* 1086: Pisa ASt. S. Anna; offenbar dasselbe ebenda 1104: *terra domni reis*. Ob in der Schenkung zweier Hufen *in loco Luneia* durch Heinrich III. an S. Frediano di Lucca St. 2316 Lignano gemeint ist, bleibt sehr zweifelhaft. Reichsgut bei Ripafratta: Reg. ASt. Lucca I 1 n. 177. 178.

(1) In Pappiana (Repetti IV 56. Kehr III 368) sind von Heinrich II. D. 295. 296 ausgestellt, hier als *villa* bezeichnet. Mathilde hielt 1077 *intus curte donicata* zu Pappiana ein Placitum: Overmann n. 29, Hübner n. 1465. Der Gastalde *de loco P.*: Tosc. Stud. S. 55. Heinrich IV. St. 2895, 1089, von Mathilde 1103 wiederholt, Overmann n. 79: *castrum P. et curtem*. Erzbischof Roger bestätigte 1126 Pappiana dem Domstift *exceptis feodis militaribus*; vielleicht sind das ursprüngliche Reichslehen: Arch. Cap. n. 354. Ughelli III² 385. Avane: Repetti I 173. Markgraf Hubert *curte que dicitur Avane*: Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1347. Konrad III. St. 3398 schenkt *curtem de Avane cum bovario et morlo et palude de Veclano* (Vecchiano westlich Avane); die Drucke sind hier teilweise unzuverlässig, ich zitiere das Orig. Vom *vicecomes* Pisas wird 1077. Hübner n. 1463 gesagt, dass *homines de Veclano erant de sua potestate*; wohl weil sie auf Reichsgut sassen. Rigoli: D. O III. 410. Orsignano: *terra et ortus domni regi qui vocitatur marchisciana* 977, Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1490; die Lage geht durch Vergleich mit n. 1457 (Grafen- und Königsland). 1461. 1483. 1498 hervor. Land der Reichsabtei S. Antimo in Silvaiolo bei Orsignano 979: n. 1498. Filettole: Notiz von 1194 bei Overmann S. 30 Anm. 2, Lage: Repetti II 145.

(2) Hartmann, Analekten S. 108. Aber auch im VIII. Jahrhundert ist es schon Orts- und nicht bloss Flurname: es heisst *sorte de terra nostra... de fluwaida in loco Arena*.

(3) Troya n. 481, s. o. S. 182. Vecchiano: oben S. 243 Anm. 3. Die Ansiedlung auf der Viehweide zu Arena grenzt *in fossa* und *in padule prope terra stavili*. Noch 1110 wird Figuaita als Ortsname genannt: Pisa ASt. Primaziale 1111 April 2. Dort lag eine Stephanskirche.

durch Markgräfin Willa dort Eigen; daraus schloss schon Repetti, Arena sei ursprünglich Reichsgut gewesen (1).

Wir erwähnten oben, dass der Krongutbezirk am See von Sesto im Lucchesischen weit in die Grafschaft Pisa hineinreicht; ähnlich wie im Königswald am Serchio handelt es sich um Wald und Sumpfland (2). Zuerst wird bei *Blentina* Bientina Kronland, und zwar solches der Königin, 883 genannt (3), 937 wird die *curtis Blentina* mit 60 Hufen unter den Reichshöfen genannt, die König Hugo seiner Gemahlin überwies (4); im XI. Jahrhundert ist eine Reichsburg dort entstanden, schon vorher haben die Bewohner einen gemeinsamen Wald im Lucchesischen zur Nutzung (5). Die Bistümer Pisa und Lucca sind dort begütert (6), ja im Jahre 1030 hat ein Sarazenenknabe in der Burg *Fontana Solcari* in Bientina, schon auf Luccheser Gebiet, eine Besetzung; dieses Kastell muss derselbe Ort sein wie *Fontana Ausalcari*, wo Markgraf Hugo 983 auf einem *campo Gundi* urkundete (7). Auch Grafengut wird im XI. Jahrhundert daselbst erwähnt (8). Im Jahre 1116 hat Markgraf Raboto

(1) Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 788, 866 in *Arena terra domni regi*. Heinrich III. für S. Antimo (s. o. S. 242 Anm. 3) neben S. Iacopo (di Caffaggioreggio) *corte de Arena*. D. O III. 269 für S. Ponziano *ecclesiam s. Pontiani de loco Arene*, wohl eine vom Kloster dem Schutzpatron geweihte Kirche wie die folgende in Urbanula. Vgl. zum Text Repetti I 111-112. Unter den Zeugen über Tombolo von 1155 sind zwei *de Arena*: Bonaini p. 23. Auch S. Frediano di Lucca, das bis Karlmann Reichsabtei war, hatte in Arena und Vecchiano Gut: Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1554.

(2) Targioni Tozzetti II 103. 111, vgl. die beigegebene instruktive Karte. Repetti I 320-325. II 614-615. Oben S. 175. 229.

(3) Mensa n. 14, gedruckt z. B. Muratori III 1037 *terra domne regine* neben Gut von Sesto und solchem der Söhne des Markgrafen Bonifaz, der als Graf (von Pisa) bezeichnet ist, und *terra s. Petri de Romam*. S. Frediano di Lucca besitzt 769 Gut *in palude de Bientina*: Pisa Arch. Roncioni n. 3. Dieses Kloster stand schon in Langobardenzeit zur Krone in Beziehung, s. u. In der Gründungsurkunde von Castiglione durch Markgraf Adalbert (Otbertinger) wird 1033 Besitz in Bientina ausdrücklich genannt: Muratori, Antichità Est. I 99.

(4) S. o. S. 231 Anm. 1.

(5) 1030 besitzt ein unmündiger Sarazenenknabe *casa et curte domnicata . . . in . . . Blentina cum castello . . . in . . . Fontana Solcari* in der Grafschaft Lucca, also etwa Castelvecchio nördlich von Bientina: Mem. e doc. V 3 n. 1785. Bei der *terra que dicitur curte de Bentina* zwischen Arno und Arme ist *silva que dicitur Blentinise*: ib. n. 1369. S. o. S. 229 Anm. 3.

(6) Repetti l. c. p. 320. Im nahen *Stafulo regis* Staffoli urkundete Otto I. D. 359. 360. Montecalvoli 1129 von Markgraf Konrad vergabt: s. o. S. 231 Anm. 3.

(7) Oben Anm. 5. Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1573.

(8) Sesto besass in Bientina S. Prospero und Orentano: D. H II. 425. C II. 80. Über das Gut der Otbertinger im nahen Vico Ausserissule = Vico Pisano und in Cesano s. Muratori, Antichità Est. I 194. 200. 202. JL. 12693. An Marturi geschenkt: Urk. von 1061, Muratori, Antiq. Ital. I 291 = III 1089. JL. 7628, vgl. den Libell des Bischofs von Pisa von 976 an Adalbert und

Reichsburg und *curtis* Bientina dem Erzbistum Pisa verpfändet (1); Konrad III. hat es 1138, wohl weil sich damals niemand mehr Hoffnung auf eine Wiederherstellung der toscanischen Reichsgutsverwaltung machte, endgültig an Pisa geschenkt (2), den letzten Reichsbesitz, der vor der Reorganisation Rainalds von Dassel aufgegeben wurde. Damals war, wie eine höchst interessante Untersuchung lehrt, die der Erzbischof 1120 anstellen liess, noch eine geordnete Verwaltung vorhanden; zwar war die Eigenwirtschaft abgeschafft, doch in der *curtis donacata* auf der Burg sassen Gastalden, an die man die Pachten abführte, in der Burg wurden auch noch Fronen geleistet. Ein grosser Teil der Einkünfte war aber an Lehnsträger vergabt (3). Nun haben ein Papst Johannes und ein Papst Gregor, wie Deusededit aus den Registern beim Palladium feststellte, eine *curtis Valentina vel Blentina* verpachtet, ebenso ein Papst Benedikt (4); doch ist sie keinesfalls mit dem Reichshof identisch, da schon 883 Land von S. Peter in Rom neben solchem der Königin erwähnt wird (5). Dass auch dieser Anteil aus Reichsgut stammte, wird weiterhin wahrscheinlich gemacht werden. Ein anderer Reichshof, S. Giovanni alla Vena am Arno südwestlich Bientina, wird nur 937 erwähnt (6); von seinen Geschicken ist weiter nichts bekannt. In der Nähe, bei Vico Pisano, ist Amtsgut der Grafen nachweisbar (7). Über diesen Orten erhob sich hoch über dem Arno auf der vorspringenden Warte die noch in ihren ragenden Ruinen stattliche Burg Verruca, einst Besitz, aber wohl nicht Allod der Aldobran-

Obert, Muratori l. c. I 375, aus dem aber nur ein kleiner Teil des späteren Otbertingerguts stammen kann. Die Schenkung an Marturi 1129 auf *Übertus marchio* statt *Albertus* zurückgeführt: Muratori l. c. III 1145. Repetti I 675.

(1) Muratori III 1125. Besonders werden Sumpf, Teiche, Mühlen, Fischerei erwähnt. Vgl. darüber und über die späteren Geschehnisse von Bientina Volpe, Istituzioni comunali di Pisa p. 65-72. Der Preis betrug 2000 Soldi, bei der Einlösung sollten noch 10 Pfund zugeschlagen werden.

(2) St. 3398: nur von der *curtis* ist die Rede; doch lag sie in der Burg.

(3) Muratori l. c. col. 1133, vgl. Volpe p. 66. Dass Bientina den Kadolingern gehört hatte, schliesst Davidsohn, Forsch. I 85. 86 zu Unrecht aus der Urkunde. Ein Kadolinger urkundet 1091 in Bientina: Mittarelli III App. 109 n. 76.

(4) Ed. Wolf von Glanvell p. 353-354. 356. Kehr III 368.

(5) S. o. S. 245 Anm. 3.

(6) In der Schenkung König Hugos (s. o. S. 231 Anm. 1) *cortem de Advana cum mansis 60* unter den *curtes* der Grafschaften Pisa und Lucca. Dass Konrad III. *placitum et fodrum s. Iohannis de Vena* an das Erzbistum Pisa gab, braucht nicht mit der königlichen *curtis* zusammenzuhängen; ebenso vergabte er diese Leistungen in Buti, Vico Pisano und andern Orten: St. 3398. In Vicovetri (Calcinaia, Repetti I 386) *vinea domne regine*: Muratori col. 1037. In Montecchio (Repetti III 364) urkundete Otto I. D. 380.

(7) Dort (*ubi dicitur Peretulo*) *terra comitorum* 1015: Pisa Mensa n. 38. Gherardeschigut in Vico Asserissule (Pisano) und Cisciano (Cesano) 1068: Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1796. Hübner n. 1435; s. o. S. 245 Anm. 8. Ebenda Gut von Sesto: D. H. II. 425.

deschi, dann unter Otto III. sicher Reichsgut; Markgraf Hugo, der dort das Michaelskloster gründete, schenkte den festen Platz an Sesto, dem ihn der Kaiser bestätigte (1). Westlich, nach Pisa zu, gehörte Sumpf- und Wiesenland zwischen Arno und Serchio bis Avane dem Reiche (2).

Am linken Arnoufer kennen wir Reichsgut, doch keinen Mittelpunkt der Verwaltung. Teilweise wird diesen der Königshof in Pisa gebildet haben, so für den Besitz in Putignano; in Cascina und S. Casciano weiter oberhalb ist uns wenig unmittelbares Kronland bekannt, doch war es ursprünglich vorhanden, wie die Besitzungen von Grafen und Markgrafen zeigen (3). Weiter südlich treffen wir

(1) 861, Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 755 ist Heriprand Herr der Verruca. D. O III. 219. H II. 425. Die beiden Verruca *in Alpibus* (Garfagnana) und *iuxta Boanum*, die später das Bistum Lucca laut Privileg Alexanders II. JL. 4724 besass, sind von dieser verschieden: Repetti V 701-702 (s. o. S. 228 Anm. 2). Über das Kloster Kehr III 365; ich möchte die Gründung durch Hugo für historisch halten, da Innocenz III. in seinem Privileg (Puccinelli, Cron. della Badia p. 219 n. 32, andere Drucke bei P. 3740; Vorurkunden seit Paschal II. verloren, Kehr III 366) *possessiones a b. m. Hugone duce ac marchione, ipsius cenobii fundatore . . . collate* erwähnt. Der Besitz liegt grossenteils an Orten, die wir als Reichsgut kennen: S. Niccola ausserhalb der Mauern Pisas, S. Leonardo in Pratuscello, Silvalonga, Gucciano, Stagno, Güter in Vico, Buti, Bientina, Vada, Colline. Näheres im folgenden Kapitel.

(2) Gut von Sesto in Calci: D. H II. 425. Nahe bei Rezzano Güter eines Gherardeschi 964: Muratori III 1061 (Mensa n. 48). St. 3398 *terras in palude Pisana iuxta burras positas, item unam petiam de terra, pratum, in prefata palude prope campum de Arsula positam*, grenzt an den Serchio, den Sumpf und *in ducaria* (Kanal) *que dicitur Cula*. Vgl. Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1590 (984): Acker *ubi dicitur ad Chulu di Gorghu prope civitate Pisa*, dort grenzt der Serchio, *terra comitorum*, Land zweier Gherardeschi und des *vicecomes*. Einige weitere Äcker liegen in Patrignone bei Avane, Prato cluso, Prato Moti, Pratuscello und Arsala (wohl Lesefehler für Arsula), alle *prope civitate Pisa*. Auch dieses Gebiet wurde von der Königsstrasse durchquert: 964 (Pisa Mensa n. 59) liegt ein Acker *in loco ubi dicitur via regi* (s. o. S. 243 Anm. 3) *prope locis qui vocatur Pratiscella*; er grenzt an *terra comitorum*. Auch 979 wird *terra comitorum* in Pratuscello erwähnt: Pisa Arch. Cap. n. 13. Über die Lage des verschollenen Arsule Repetti I 148, über die *burrae* ib. V 683, Vecchiano: er bringt sie mit der heutigen *fossa Barra* zusammen.

(3) Heinrich IV. schenkte Farfa Gut in Putignano, während er sich anderes daselbst vorbehielt: St. 2850. Bei Cascina *ubi dicitur Octava* 1080 *terra domni regi*: Pisa Mensa n. 174. Ebenda solches von Sesto 1072: ebd. n. 161. Dort *terra comitorum* und von Monteverde 987 *in Octavo*: ebd. n. 66. In Cascina 934 *terra que fuit quondam Hadalberti marhioni*: ebd. n. 46. In Settimo Aldobrandescagut 861: Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 755. Dort 1075 *in loco. . . Cascina ubi dicitur Cafaiio* ist *terra Lanbertinga et Gherardi f. b. m. item Gherardi qui fuit comes*: Maccioni, Difesa dei Gherardeschi II 15. Montioni bei S. Lorenzo alle Corti *terra comitorum* 975: Pisa Arch. Cap. n. 9. Noch weiter östlich im Arnotal muss der *campus Lepoianus* gelegen haben, in dem Konrad III. St. 3398 *presas Cassiaulensium*

den Bezirk Gonfo, wohl wieder einen Wald oder eine Wüstung, wo Heinrich IV. ein Grundstück an Farfa schenkte, während anstossender Reichsbesitz, früherer Wald, vorbehalten blieb. Konrad III. schenkte den ganzen Bezirk, *Gomfum vetus et novum*, dem Pisaner Erzbistum, während auch die Luccheser Bischöfe von Friedrich I. das ganze Land Gonfo als Zubehör der Pieve Miliano, also vielleicht den Anteil auf Luccheser Gebiet, bestätigt erhielten (1). Doch hatte noch Otto IV. dort Besitzungen, und zwar im nördlichen Teil des Distrikts (2). Weiterhin, den Colline Pisane zu, ist der Sumpf von Mortaiolo bis zu Konrad III. Reichsgut gewesen; wie Gonfo grenzte er an den Sumpf von Stagno, der sich hier am Arno hinzog. Ortschaften sind dort nicht vorhanden, vielmehr scheint ebenso wie im Norden Pisas das Moor und Flachland bis an die Berge ein einziges weites fiskalisches Gebiet gebildet zu haben (3). Auf den Hügeln an dessen Rande ist vorwiegend Besitz gräflicher und markgräflicher Häuser nachzuweisen, aber auch Königsland (4). Anders am Meer bei Porto Pisano und dem heutigen Livorno, wo sich, wie die zahlreichen Taufkirchen auf engem Gebiet zeigen, eine dichte Bevölkerung in einer Reihe von Fischerdörfern zusammendrängte (5). Hier lag die königliche *curtis* von Livorno, die sich zur Burg entwickelte; sie

et illorum de Ripule bestätigt, Reichsgut, das von Leuten der genannten Ortschaften in Besitz genommen und bebaut war. Die Lage von Casciula und Ripoli legt nahe, an den Ort Campo am rechten Arnoufer zu denken. In Ceriliano (Repetti I 739) 1001 Gut eines Gherardeschi: Pisa Arch. Cap. n. 22. Es heisst *ad debblo*, ist also Rodung.

(1) Heinrich IV. St. 2850: *petium in Gonfo*, grenzt *in terra quae fuit silva quam nobis reservamus*. Konrad III. St. 3398. Friedrich I. Stumpf, Acta n. 149 *plebem.. et curtem de M. cum mansis et silvis, iustitia, pratis, pascuis et omni terra que dicitur Gonfo*. Vgl. Repetti II 466, der die Schwierigkeit lösen will, indem er *Gonfum novum* bei Miliano (Repetti II 669. III 213), *vetus* mehr im Pisanischen sucht, was wohl nicht angeht.

(2) BFW. 12658 *tenimentum Gunfi de Macerato*. Vgl. Muratori III 1121 Gericht eines Reichslegaten in Macerata, wo ein Graf Wald beansprucht.

(3) Konrad III. St. 3398 vergab *paludem totam de Mortaiolo* im Anschluss an die Schenkung Heinrichs IV. in Stagno (s. o. S. 240). Über den Charakter des Landes vgl. Repetti I 256. 788, Coltano. Der Name des fosso Carigi (so Repetti; heut sagt man Caligi) dürfte aus einem *campus regis* herzuleiten sein. Zur Topographie vgl. JL. 15431.

(4) Nuvola gehört den Nachkommen Markgraf Rainers: Muratori III 1087 (1059). Zur Genealogie Bresslau, Konrad II. Bd. I 444-451. In Lorenzana im Toratal Reichsland 910: Pisa Mensa n. 35. Dasselbst um 930 *terra Ghisolfi*, wohl des Ahns der später dort begüterten Gherardeschi: ebd. n. 50. 1006 in der Nähe *terra qd. Katuli qui fuit comes*: ebd. n. 83. Parrana-Pandoiano gehört den Gherardeschi: Muratori III 1109. Es ist hier natürlich nicht durchführbar, das Grafengut in der Gegend, das zum grossen Teil Allod sein kann, zusammenzustellen; wir müssen uns mit Beispielen begnügen. Vgl. Volpe p. 16.

(5) Repetti I 111, Ardenza. II 698, Limone; p. 717-797, Livorno (bes. p. 769). IV 611-619, Porto Pisano. Volpe p. 88-89.

blieb bis 1089 Staatsbesitz, wurde von Heinrich IV. der Domopera zu Pisa geschenkt und von Mathilde dieser belassen (1). Später kam Livorno an das Erzbistum, das offenbar den Ort den Markgrafen von Corsica aus dem Hause der Otbertinger zu Lehen gegeben hat, was erst Konrad III. rückgängig machte (2). Diese Markgrafen waren in der Umgegend begütert; es handelt sich anscheinend um ursprüngliches gräfliches Dienstgut, wie solches in früherer Zeit mehrfach erwähnt wird (3). In noch älterer Zeit, im Jahre 949, finden wir am Porto Pisano die *sala regis*, wohl der späteren *curtis* und Reichsburg entsprechend (4).

Weiter südlich an der Küste liegen auf beiden Ufern des Baches Fine die beiden königlichen *curiae* Vada und Rosignano, deren Abgaben 1139 Konrad III. samt allem dort noch vorhandenen Gut der

(1) 891 wird (Mensa n. 30) eine *ecclesia s. Iulie que sita esse videtur Porto Pisano* erwähnt, in der Repetti die spätere *plebs s. Iuliae de Livurna* erkannt hat; 1015 und 1017 (Mensa n. 31. Repetti II 718): *Porto Pisano prope Livorna*, also Livorno als bestimmter Ort an dem weiten Porto Pisano. 996 liegt Waralda bei der *plebs s. Iulie*, wohl der alte Name: Muratori III 1065; ebenso 1008 und 1012, Mensa n. 84. 90. Heinrich IV. St. 2895 *curtem de Livurna*. Mathilde 1103, Overmann n. 79 *castrum Livurni, curtem et . . . pertinentia*. Schon 1017 *castellum ubi dicitur Livorna*: Volpe p. 89 nota 1. Noch 1220 Jan. 11 wird bei M. Massi (Repetti III 432) *terra de marcha* genannt (Pisa ASt. S. Lorenzo alle Rivolte).

(2) Konrad III. St. 3398: *irritum decernimus feodum de Livurna concessum irrationabiliter marchionibus, videlicet Willihelmo Francigene eiusque fratribus*. Volpe p. 88-90. Overmann lässt irrig die Schenkung der Mathilde an das Kapitel erfolgen; dieses soll Livorno und Pappiana erst nach Vollendung des Domes erhalten. Über Wilhelm Franz und seine Linie: Bresslau, Konrad II. Bd. I 420-421. Die Opera verkaufte den Ort 1120 dem Erzbistum: Muratori III 1131. Von diesem hatten ihn die Otbertinger zu Lehen; wenigstens hatte der Markgraf Albert von Corsica, Sohn des Brattaportata, 1146 ein Drittel: Muratori III 1161. Im übrigen vgl. Volpe, der nur Wilhelm Franz zu zwei Personen Guglielmo und Francigene auflöst; das Drittel Alberts erklärt sich, da Wilhelm Franz zwei Brüder hatte, Obert Brattaportata (nicht zwei, wie Volpe) und vielleicht einen Hugo, wie Desimoni, Sui marchesi di Massa in Lunigiana, in Arch. stor. Ital. serie IV vol. X 344-348 zeigt.

(3) 1121 in der Nähe, bei Cecina, die *pars Guilielminga*, bei S. Luce 1135 *strada Guilielminga*, Muratori III 1137. 1155. — Bei der Pieve S. Giulia Acker in *Porto Pisano* in Waralda 996 neben *terra comitorum*: Pisa Mensa n. 58, Muratori III 1065. Ebenda 1005 *terra comitorum, terra [...]* comes (Lücke) und *terra que dicitur Pisana*; nahe, in Giugnano (verschollen) *terra et silva comitorum* und *de filiis qd. Ghisolfi* (der Gherardeschi): Mensa n. 80. Ebenso 1007 und 1012 dort *terra comitorum*: n. 84. 90.

(4) Pisa Mensa n. 51. Schon in einer merkwürdigen Fälschung im Roncioni-Archiv zu Pisa n. 1, die auf das Jahr 510 und das 7. Kaiserjahr Alboins datiert ist, wird *terra sala regi* bei *portu Magne* genannt; die Urkunde ist noch zu untersuchen.

Mark dem Erzbistum Pisa überweist (1). Dort ist schon früher Reichsgut nachzuweisen, aber noch reicherer Besitz von Grafen (2). Noch heute ziehen sich Wälder vom Tal des Fine zu den Volterranner Randbergen hinauf; damals muss das ganze untere Flusstal bewaldet gewesen sein, denn um den gemeinen Wald von Vada und Rosignano war noch im XII. Jahrhundert Streit zwischen den beiden Ortschaften (3). In Rosignano finden wir 1125, als zwei der Familie der Pisaner *vicecomites* angehörige Männer mit Erzbischof und Vitztum durch Zeugen Erhebungen über die Besitzverhältnisse und Pachten veranstalten, eine Burg: vor der Zeit der Gräfin Mathilde ist, wie die Einheimischen aussagen, dort eine *curtis* gewesen, das Land gehört der Mark, und auch nach der Auflassung der Eigenwirtschaft in der *curtis* bleiben dem Markgrafen die hergebrachten Einkünfte, die er durch einen Missus einheben lässt (4). Auch in Vada stand eine Burg (5), das dortige Felixkloster ist altpäpstlicher Besitz (6). Der Hafen von Volterra scheint nie ganz seine Bedeutung eingebüsst zu haben, an der Küste hielt sich Fischervolk (7), das Binnen-

(1) St. 3398. Vgl. Volpe p. 74-80.

(2) Doglia (Lage: Repetti II 29, der eine Erwähnung von 1053 für die älteste hält) schon 816 genannt: Äcker *in Dullio*, Muratori III 1019 (Pisa Mensa n. 19), der in dem Wort den Ortsnamen nicht erkennt. Dort liegt (*terra regis*). In dieser Urkunde wird Casale erwähnt, nicht mit Casale Marittimo südlich der Cecina zu verwechseln, sondern Poggio Casale westlich Pomaia in den Pisaner Hügeln. Dort lag Lapide nach Urk. von 827, Muratori III 1023 (Pisa Mensa n. 23), wo 988 die Reichsabtei Sesto begütert war (Mensa n. 67).

(3) Nissen II 301. Volpe p. 75. Targioni IV 412-432. Dort der Name Paratina, über den sich dieser den Kopf zerbricht. Sollte er nicht auch, wie beim Wald von Migliarino, auf Palatina zurückgehen?

(4) Muratori III 1139, vgl. Volpe p. 75, der irrig daraus, dass der Erzbischof an dem Verfahren teilnimmt, auf Ansprüche von ihm auf Rosignano schliesst; es handelt sich um einen Akt des Comune, an dem in dieser Zeit der Erzbischof noch eine gewisse Mitwirkung hatte. Festgestellt wird *destrictus et usus de castello de R. et de curte que* (nicht auf *curtis* zu beziehen, sondern auf *usus; que* in Toscana oft = *qui*, das ital. che) *fuit in tempore Gotifredi marchioni et Beatrice comitissa*. Die Güter, die Perprand 783 dort hatte (Muratori III 1013), werden altes Herzogsgut sein, da er von Herzog Walpert abstammte. Vgl. auch Targioni IV 428. Repetti IV 823-828.

(5) Schon 966: Otto I. weilte *in castro quod dicitur Vado*, D. 334. Vgl. Alexander III. JL. 11414, wohl schon in der verlorenen Vorurkunde Paschals II., Kehr III 380.

(6) Es steht bei Deusdedit unter den Lokationen, ed. Wolf von Glanvell I 355, Kehr p. 373. Das Kloster hat die wenigstens für die uns bekannte Zeit falsche Invokation S. Peter statt Felix. Über Vada vgl. Targioni IV 410-424. Repetti V 616-619.

(7) In Privaturkunden kommt bei Grenzbeschreibungen Privatbesitz vor, selbst an den Salinen, die in anderem Zusammenhang zu behandeln sind; das Luccheser Bistumsgut geht auf die Familienbeziehungen Bischof Peredeos zum Luccheser Herzogshaus zurück, vgl. Repetti IV 823.

land hat aber keine antiken Ortsnamen (1) und scheint von den Langobarden neu besiedelt. So wird sich hier im früheren Mittelalter ein gewaltiger Staatsforst ausgedehnt haben. Vada war Station der Via Aurelia; wo diese den Fine überschritt, lag eine andere *ad Finnes*, im Mittelalter Moxi. Das eine der beiden dort gelegenen Klöster ist später im Besitz von Gütern, die ursprünglich fiskalisch gewesen sein dürften (2). Zum Schluss sei noch auf die *terra Otbertinga* hingewiesen, die sich in den Grafschaften Lucca und Pisa befand (3), Gut dieses Markgrafenhauses, das entweder auf eine königliche Schenkung oder auf (mark-)gräfliches Dienstgut zurückgehen muss, da es von dem teilbaren Allod unterschieden, noch im XII. Jahrhundert Gemeinbesitz des Hauses war. Im Pisanischen lag es in den Colline Pisane und bildete wohl ursprünglich einen Teil des südlichen Reichswaldes im Finetal. Auch die starke Stellung der Reichsabtei Sesto ist hier anzuführen, da sie bei der Entfernung kaum zufällig sein kann, sondern Beziehungen zu dem Reichsgut haben muss (4).

In Pistoia wird eine königliche *curtis* erwähnt (5), ohne dass wir ihre Lage bestimmen könnten. Eine Hauptstrasse hiess *via regis*, der Marktplatz scheint die heutige Piazza del Duomo gewesen zu sein, er wurde von der Königsstrasse auf zwei Seiten begrenzt. Auch der *gardingus* Wartturm lag im X. Jahrhundert dort (6). In

(1) Die südlichsten im Toratal bei Orciano; dort liegt 909 *terra Adalberti marchioni*: Pisa Mensa n. 34. Dasselbst *terra comitorum* neben *terra Ghisolfinga* (Gisolf Ahn des Grafenhaus Gherardesca) 1017: ib. n. 91. Sehr bezeichnend ist, dass die Urk. *in loco et finibus Porto Pisano prope rivo maiore ubi dicitur Orciano* sagt, dass also die alte Kultur noch damals von Porto Pisano abhing, von dem sie offenbar ausgegangen war. Weiter südlich Gut der Kadolinger und Gherardeschi, z. B. 1024: ib. n. 43; 1116: ib. n. 251, ferner n. 259. 312 und Muratori III 1107. 1137. 1155. Über die Otbertinger s. u. Anm. 3. — Pisaner Bistumsgut in den Colline Pisane, wohl Gut der Pieve von Orciano, 949: Mensa n. 25, vgl. Targioni IV 438.

(2) Gut, das zur *curtis* von Rosignano und zu der von Doglia gehörte: JL. 6091. Über Fine s. o. S. 6. 78, vgl. auch Targioni IV 426-427. 431-447. Repetti I 52. 203. Dort liegt Collemezzano, s. Repetti I 768; in dessen Gegend 910 *terra domni regi* und *t. qui fuit d. r.* genannt: Mensa n. 35. 36.

(3) 1053, Muratori, Antichità Est. I 202, oben S. 245; über ihr Zurückgehen auf die ältesten Glieder des Hauses vgl. Bresslau, Konrad II. Bd. I 430. Otbertingergut in der Grafschaft Pisa dem Kloster Castiglione bei Borgo S. Donnino geschenkt: Muratori l. c. p. 99, a. 1033. Vgl. oben Anm. 1 über Grafen- und Markgrafengut bei Orciano. Lucca: Muratori l. c. p. 194-205.

(4) D. H II. 425 Gut in Rosignano, Petretulo, Malendroni (Osteria del Malandrone nahe dem Fine). bei der Cecina, *in loco Affine* mit Salinen bei Vada. Die Brücke über den Fine war noch später für den Pisaner Staat wichtig: Targioni IV 421.

(5) Im Placitum von 806, Hübner n. 680 wird S. Bartolomeo di Pistoia von der *curtis domni regis* beansprucht. In der Stadt, offenbar vor den Toren, *prata regine*: Urk. von 1123 Nov. 25 (Florenz ASt. Città di Pistoia).

(6) Nach dem D. O III. 284 für das Bistum.

Ottonenzeit war der Markt an das Bistum vergabt, das ungewöhnlich reich war und unter seinen Gütern wohl manches aus Reichsgut geschenkt erhalten hatte: so Pavana, den Grenzort Pistoias gegen Bologna im oberen Renotal, teilweise schon zu Bologna gerechnet, wo der Bischof im XI. Jahrhundert an der Grenze gegen die Romagna die Burg Sambuca erbauen liess; die Gräfin Mathilde nahm den Ort in Besitz, gab ihn aber auf einen Schiedspruch hin wieder heraus (1). Auffallend ist auch, wie stark das Bistum in Seitentälern, zum Teil auf Rodland, begütert ist; noch mehr seine Habe in Orten mit starkem Reichsgut wie Nievole, Pescia, Prato und im Florentinischen im Mugello. Aber über eine Vermutung wird man nicht hinausgehen, da die Geschichte des Bistumsgutes bis Otto III. ungenügend bekannt ist (2). Nur eine einzige bedeutendere *curtis regia* kennen wir in der Grafschaft Pistoia, nämlich Pinto (3), das mit 500 Hufen die Grösse aller uns sonst bekannten toscanischen Königshöfe weit überragt und sich den grossen lombardischen Reichsgutskomplexen oder den mittleren Reichsabteien nähert (4). Es ist nicht sicher, ob Pinto mit dem 767 genannten Ort *a Piunte* in Zusammenhang steht, der im hohen Appennin zu suchen ist; dort vergabte Mathilde nicht unbeträchtliches Gut. Nicht weit davon lag ein ausgedehntes Wald- und Weidegebiet, das der Krone gehörte, an der *via publica Colline*, der grossen Strasse über den Pass von Collina nach Bologna. Wir erfahren nur die Grenzen des an Fonte Taona geschenkten Gebietes, aber nicht, ob die Berghöhen im Westen und Osten von diesem ebenfalls Reichsgut waren oder nicht (5). Aber ganz in der Nähe, an der *via de Collina*, ist im

(1) Vgl. Repetti IV 75-76. Overmann S. 27 und Regest n. 86 zu Tosc. Stud. S. 56-58. JL. 6052.

(2) Wo wir etwas über die Erwerbung wissen, liegen Schenkungen durch die grossen Grafenhäuser vor; so *Vicus farius* Vicofaro 923 und 940, Rena e Camici I 1 p. 28 n. 1. 30 n. 3; Saturnana, Ronco u. a. 940 l. c., Celle 953 l. c. p. 37 n. 6, dazu p. 39 n. 7, alles von Kadolingern und Guidi. Im X. Jahrhundert liegt eine *casa et curtis* der Kadolinger in *Piscia iudicaria Pistoriensi*, also im obersten Tal der Pescia (s. o. S. 228): l. c. p. 38 n. 6. Vgl. Repetti IV 115 über Kadolingerbesitz im Tal der Pescia.

(3) König Hugo nahm sie in die grosse Schenkung an seine Gattin, s. o. S. 231 Anm. 1, auf.

(4) Elisiena 11000 Mansi, Marengo 1300, Gabiano 1000: Darmstädter S. 299. Montamiata 500, S. Antimo 1000, Sesto 2000: Hugo und Lothar für Adelheid B. 1400. S. u. S. 300.

(5) In der Urk. von 767, der Dotation von S. Pietro di Pistoia Troya n. 869, kommen Güter in Piunte und Casale (bei Sambuca an der Limentra) vor wie in der Schenkung der Mathilde an Fonte Taona, die in St. 3340. BF. 351 zitiert wird. Eine weitere Schenkung ist Overmann, Regest n. 53. Repetti II 427 sucht Piunte, das er mit Ponte in Zusammenhang bringen will, bei Gello nördlich Pistoia; die richtige Angabe macht Overmann S. 27, nur dass aus der Verpflichtung des Bischofs von Pistoia, die Abtei Fonte Taona im Besitz der Kirche S. Maria in Piunta zu schützen, nicht herauszulesen

Jahre 1056 Kronland bezeugt, über das die Guidi verfügen, und wir finden im grossen Privileg Friedrichs I. für dieses Haus fast den ganzen Pistoieser Appennin westlich vom Distrikt von Fontetaona in der Hand dieses Hauses, östlich dagegen um Vernio ebenso dichten Besitz der Contalberti, der teils auf das Erbe der verwandten Kadolinger, teils auf Markgrafengut zurückgeht; es ist kaum anders zu erklären als durch die Annahme, dass nicht nur um Fonte Taona, sondern im ganzen Pistoieser Appennin die Hochtäler und Waldhöhen fiskalisch waren (1). Ebenso besaßen die Guidi das Tal der Agna, wo die Abtei Agna oder Alina ursprünglich königlich war; so dürfte auch dieses Tal altes Reichsgut gewesen sein (2). Auch in der Ebene muss das Reich Besitz gehabt haben; darauf deutet der Name des Ortes *Publica* Piuvica, bei dem jene *villa Carpinetum* (jetzt Vignole) lag, in der Mathilde 1104 weilte (3). Altes Reichs-

ist, dass Mathilde dort bischöfliches Gut in der Hand hatte. Das ist ganz unwahrscheinlich. In den Pistoieser Statuten des XII. Jahrhunderts c. 113, ed. Berlan p. 82 wird das *pratum de Plunte* als Kommunalbesitz erwähnt. Dagegen ist für das Quellgebiet der Limentra und die Passhöhe von Collina der Charakter als Reichsgut bezeugt; es kommt hier nicht darauf an, die Frage des Verhältnisses von D. H. II. 296^b und C. II. 71 zu St. 2511 zu lösen, denn entweder Heinrich II. oder Heinrich III. haben den Bezirk, innerhalb dessen Fonte Taona gegründet war, diesem Kloster geschenkt, ebenso waren Baggio im oberen Buretal auf der toscanischen Seite des Appennins und Stazzano, ähnlich im obersten Ombronetal gelegen (Repetti I 206), die beide zur ursprünglichen Ausstattung des Klosters durch Markgraf Bonifaz (Kehr III 133) gehörten, nach den genannten Diplomen Reichsgut. Deutlich ist das auch im Diplom Lothars III. St. 3340. Besitz der Kadolinger in Baggio: Rena e Camici I 1 p. 47 n. 12. Nahe lag das *pratum Vescovi*, das Overmann, Regest n. 52 kategorisch auf Prato bezieht: Repetti I 75. Dort weilte Mathilde im Jahre 1098.

(1) Schenkung des Grafen Wido an Fontetaona, April 1056, Rena e Camici I 1 p. 72 n. 28 von *petia de terra et vinea cum ficareto*, Grenzen *via publica de Cuina* (wohl *Culina* zu lesen), *terra domni regis que nobis reservavit* (= *reservavi*), dann Land von Taona und abermals Königsland. In Friedrichs I. Diplom für Wido St. 4028^b gehören hierher Brandeglio, Popiglio, Momigno, Piteglio, S. Marcello Pistoiese, Gavinana, die Alp von Orsigna hart an der Grenze gegen Bologna; dort geht der Ortsname Marchionni wohl auf altes Markgrafenland. St. 4025 für Albert enthält Vernio, doch irrt Repetti II 338. V 591. 696, wenn er das mathildische Land, das nach Honorius III. BFW. 6415 an die Alberti kam, infolge unrichtiger Identifizierung der Ortsnamen Fossato und Mocone in dieser Gegend sucht: Overmann S. 26 und 113 zeigt die Zugehörigkeit zu Bologna. Vgl. jetzt den besseren Text in MG Epp. sel. I n. 150. Davidsohn, Geschichte I 368. 388. Forschungen I 85 hat zuerst betont, dass der Besitz der Contalberti im Pistoieser und Florentiner Appennin auf das Erbe der Kadolinger zurückgeht.

(2) St. 4028^b. Über Agna ist bei den Reichsklöstern zu handeln.

(3) *Publica* schon 805 erwähnt: Repetti IV 477. Besitz der Guidi *cum sua curte*: St. 4028^b. Urk. der Mathilde, *Carpenetum iusta civitatem Pistoriam*: Overmann n. 83; Lage: Repetti I 480, der nicht sicher ist, ob

gut dürfte auch Prato, ursprünglich *burgus Cornius*, gewesen sein, wo 998 das Bistum Pistoia eine *curtis* hatte; spätestens seit dem XI. Jahrhundert ist der Ort in der Hand der Contalberti, denen er von Friedrich I. bestätigt wird (1). Wenn das *pratum Vescovi*, wo Mathilde im Jahre 1098 mindestens etwa einen Monat weilte, wirklich mit dem bekannten Orte identisch wäre, so würde es noch wahrscheinlicher, dass das Städtchen der Krone gehört hat (2). Ein weiterer Teil der Ebene war Eigen der Kadolinger und Guidi (3), aber auch der Grafenbesitz ist weit stärker in den Monti Albani, den Grenzbergen gegen Lucca, nachweisbar (4): ebenda treffen wir auf ganz bedeutende Krongüter, die sich nach Massa Pescatoia und zum See von Fucecchio hinab bis ins Lucchesische ziehen und dort mit dem Kronland um Fucecchio zusammenhängen. Der Reichsbesitz in diesen Gegenden, teilweise an Grafenhäuser wie die Kadolinger ausgetan, nach deren Aussterben er eingezogen wurde, bestand bis in die Stauferzeit; damals werden Montemagno nebst Lamporecchio, Massa Pescatoia und Celle genannt, und zu Montemagno

nicht das bolognesische C. gemeint sei; der Wortlaut der Datierung schließt das aus. Damit ist nicht gesagt, ob es der Gräfin gehört hat. Ob der Aufenthalt Ludwigs II. in Scalarico (M.² 1199, vgl. Repetti V 210) mit Reichsgut zusammenhängt, ist freilich ungewiss; später gehörte es den Guidi.

(1) D. O III. 284. St. 4025 (Burg Prato mit Iolo). Über die Alberti als Besitzer der Burg in Prato Davidsohn, Forschungen I 79, ergänzt von Carlesi, Origini di Prato p. 37. Über die Entstehung der Burg, in der Santini in Arch. stor. Ital. serie V vol. XXXVI 155 die spätere Reichsburg sieht, handelt Giani, Prato e la sua fortezza p. 9-23, der diese Annahme ausführlich begründet; doch die Urkunde von 1106 mit Erwähnung des *castellum imperatoris*, die nur aus moderner Abschrift bekannt ist (Giani p. 14-15), muss falsch datiert sein und zu 1196 gehören: ein *castellum imperatoris* wird in vorstauferischer Zeit nie genannt, geschweige denn unter den Saliern, wo alles Reichsland als *terra marchie* bezeichnet zu werden pflegt.

(2) S. o. S. 252 Anm. 5. Dass der Besitz der Alberti aus Reichsgut stamme, sprach zuerst Davidsohn, Gesch. I 357 aus, ebenso Carlesi p. 37; dieser p. 112 und Caggese, Un comune libero alle porte di Firenze p. 26 glauben, das Reich habe den Alberti ihre Rechte abgekauft, ebenso Santini p. 155 und offenbar auch Giani p. 19. Zu den topographischen Aufschlüssen Davidsohns, Forsch. a. a. O. vgl. Giani p. 11-15. Über die Lage der Burg: Carlesi p. 109-110, dazu dessen Plan n. 2; Giani p. 19-20: sie stand an der Stelle der heutigen Fortezza.

(3) Kadolinger: Rena e Camici I 1 p. 28 n. 1. 47 n. 12, dazu Repetti IV 688. Guidi: St. 4028^b Casalguidi, Piuvica, Ponte-Gello (Repetti II 427).

(4) Contalberti: St. 4025 Capraia. Guidi: St. 4028^b Cerreto Guidi (im Lucchesischen angrenzend) mit Musignano und Gonfienti, Collegonzi, Petroio, Orbignano, Buriano, Vinci, Collecchio und nahe im Lucchesischen Larciano und halb Vaiano. Kadolinger: Massa Pescatoia (Masserella) am See von Fucecchio (Repetti III 173).

gehörten überdies Buriano und Orbignano (1). Etwas nördlicher, nach dem Appennin zu, lag das *cafagium Bonifacingum*, das Markgraf Bonifaz seiner Gründung Fonte Taona überwies; doch scheint es Allod der Hukpaldinger gewesen zu sein. Auch am Rande des Gebirges gehörten die Ortschaften am Ausgang der Täler in die Ebene beinahe regelmässig den Guidi, so dass man kaum einen Zufall annehmen kann (2).

Vom Reichsgut in den Grafschaften Florenz und Fiesole wissen wir nicht viel (3). Die *curtis regia* wird zuerst unter Karl dem Grossen erwähnt, ihre Lage ist unbekannt, unter Lambert und Berengar I. war sie noch der Mittelpunkt der Reichsgutsverwaltung in der Grafschaft (4). Daneben erwähnt Lambert eine ebenfalls dem Staat gehörige *curtis Beneventana*, von der ohne weiteres anzunehmen ist, dass sie vom Königshof verschieden sei, deren Lage (5) wir aber ebenso wenig kennen wie ihre alten Beziehungen zu Benevent. Dass dessen Herzöge in Langobardenzeit Besitz im Territorium von Florenz hatten, der in der Folge von den Karolingern eingezogen wurde, ist wohl die wahrscheinlichste Vermutung. Rings

(1) Schenkung Friedrichs I. an das Bistum Pistoia St. 3710, von Heinrich VI. bestätigt St. 5045. Da dieser sich ausdrücklich auf das Privileg seines Vaters beruft, sind die Ortsangaben der ersten Urkunde durch die mehr ins einzelne gehenden der zweiten zu erläutern. Ob Abt Tao, der Gründer von S. Antimo (Reg. Sen. I n. 14), das Kloster S. Tomato (S. Amato) am M. Albano auf Reichsland oder Allod anlegte (St. 2406), ist nicht zu ermitteln; siehe im folgenden Kapitel.

(2) Man vergleiche die Schenkung des Markgrafen (cit. Kehr III 133, s. u.) mit D. H II. 296^b, das einen Unterschied zwischen dem *cafagium* als Schenkung des Markgrafen (aus Allod, darf man ergänzen) und Baggio und Stazzano als Reichsgut macht; D. 296^a bestätigt alle drei Schenkungen des Bonifaz in derselben Weise. Der Wald lag in der suburbikarischen Pieve Pistoias; ein Mann aus Strada, 3 km. nördlich, und ein Wald des Bistums grenzten an. Das Haus des Markgrafen hatte einst die Grafschaft Bologna besessen. Kadolinger: Celle und Petriolo, Rena e Camici I 1 p. 37 n. 6. 39 n. 7, dazu Repetti I 645. IV 148. Guidi nach St. 4028^b: Montemurlo Valdagna Montale S. Tomato Casole Groppele.

(3) Hier ist auf die Zusammenstellung von Davidsohn, Forsch. I 20-21 zu verweisen, der das unedierte urkundliche Material durchgearbeitet hat. Wenn er (Gesch. I 61) das Königsgut im Florentinischen überaus umfangreich nennt, so ist das wohl zu viel gesagt.

(4) D. Kar. I. 155. Lambert 8 *pertinentem hactenus de curte regis*, die Nachurkunde Berengars I. D. 28 setzt hinzu *sita Florentiae*. Dazu Kehr III 13 n. 1. Im XI. Jahrhundert ist sie bischöflich.

(5) Davidsohn, Forsch. a. a. O. interpretiert den völlig klaren grammatischen Zusammenhang im Diplom Lamberts nicht richtig, wenn er die *curtis* bei S. Miniato ansetzt; dort lag nicht sie, sondern der geschenkte Acker, der durchaus nicht nahe der *curtis* gesucht zu werden braucht. Dass der Beneventaner Hof vom Königshof zu unterscheiden ist, scheint mir aber aus dem Diplom hervorzugehen. Nach JL. 5894 besass das Kapitel später aus privater Schenkung den *campus Beneventanus*.

herum um die Stadt lag Kronland; an mehreren Stellen, besonders auch im Nordosten jenseits des jetzigen Doms, war *campus regis*, an diesen stiess beim alten Garten der Kanoniker *pratum regis*, und die waldige Höhe, wo sich S. Miniato erhob, hiess *mons regis*; in der Nähe sassen königliche Aldien (1). Ebenso war das antike Forum, bei dem noch ein Teil des Kapitols bis ins XIII. Jahrhundert aufrecht stand, königlich, es diente seiner alten Bestimmung als einziger Marktplatz bis etwa zum Jahre 1000, wo der Mercato nuovo angelegt wurde (2). Das dramatische Theater innerhalb der Stadt, das *Perilasio picculo* hiess, war staatlich, da auf seinen Mauern der *gardingus*, der langobardische Wartturm der Stadt, errichtet wurde (3). Übrigens muss es auch, wie das in Lucca, *Scragium* genannt worden sein: denn anders ist der Name der nahen Kirche von S. Peter in *Scraio*, S. Pier Scheraggio nicht zu erklären (4). Das Amphitheater ausserhalb der Römerstadt, *Perilasium*, etwa mit dem Zusatze *maior*, gehörte später, wie der *gardingus*, zum grossen Teile den Uberti; ihr Rechtstitel wird hier wie dort auf Reichsgut zurückgehen (5). Noch wahrscheinlicher wird diese Vermutung durch die Tatsache, dass beide Theater in der Frühzeit des Florentiner Comune zu

(1) Davidsohn a. a. O. S. Miniato *in loco ubi mons regis vocatur* im Diplom Heinrichs IV. St. 2984, der *mons regis* von Alexander II. als Besitz des Klosters bezeichnet: Lami II 1183, Kehr III 44 n. 3. Die *casa mas-saricia* in Urbanula (verschollen; Urbana als Reichsgut JL. 5898, s. u.) und die drei *casae aldericiae* in Rosiano (Rusciano, über die Lage Davidsohn a. a. O.) im D. Kar. I. 155; ebenda drei Morgen *oliveto* in Careio. Das braucht nicht mit Dav. nahe S. Miniato gesucht zu werden und ist dann doch wohl auf Careggi nw. Florenz in den Vorbergen zu beziehen. Über den *campus regis* Davidsohn a. a. O., über *pratum regis* und Zubehör von *territoria* und *mansi* D. O II. 268. Kehr III 13 n. 1 und 2. Reichsland bei S. Miniato: Lambert D. 8. Über Waldungen dort: Davidsohn, Forsch. I 36-37.

(2) Nissen II 296. Davidsohn, Forsch. I 14-15. Gesch. I 17. 137. 866 (*mercatum, forum regis*). Die Lage geht aus der Karte Davidsohns hervor: am Schnittpunkt der Hauptstrassen der etwa quadratischen Römerstadt genau wie in Lucca. Vgl. noch G. Carocci, Ricordi del vecchio mercato di Fir., oggi Piazza Vittorio Emanuele (1885).

(3) Davidsohn, Forsch. I 17. Über den *gardingus* derselbe S. 21 zu Gesch. I 68. 866. Die Lage zur Stadtmauer ist genau wie in Lucca.

(4) Nach Davidsohn, Gesch. I 863 zuerst 1066 *eccl. s. Petri Scraio*; die älteren Formen entsprechen den für das Luccheser Theater üblichen, so dass der bisher unerklärte Zusatz wohl durch die Luccheser Analogie zu deuten ist.

(5) Davidsohn, Forsch. I 15-17 mit wesentlichen Korrekturen von D. M. Manni, Notizie storiche intorno al Parlagio ovvero anfitheatro di Fir. (1746), auf dem Friedländer, Sittengesch. Roms II^s 562 beruht. Über die verschiedenen Formen des Wortes Perielasium vgl. Manni p. 13-16. Lupi in Arch. stor. Ital. serie IV vol. VI 494-496; dazu Pasqui n. 121 von 1025. Friedländer S. 579. Nissen II 296. Uberti: Davidsohn, Gesch. I 555. 557. 559.

öffentlichen Kerkern benützt wurden (1), was doch auffallend wäre, wenn sie vorher Privatbesitz gebildet hätten. Auch sonst findet sich in der Umgegend von Florenz öfters Kronland als *campus regis* und *mons regis* (2); auch eine *via regia* befand sich in der Nähe und zwar bei S. Lorenzo, im Zusammenhang mit dem dortigen *campus regis* (3). S. Miniato, in dessen Nähe sich noch viel später Waldungen nachweisen lassen, besass im XI. Jahrhundert dort den *campus Martii*. Karl III. vergabte den *fiscus publicus de Quarachi*, also einen Reichsbesitz unweit von Florenz, arnoabwärts auf dem rechten Ufer des Flusses (4). Vom markgräflichen Palast wissen wir nur, das er ausserhalb der Römermauern lag (5).

(1) Davidsohn, Gesch. I 663. Forsch. I 22. Die Kerker heissen *burellae*, das Wort hängt nach D. wie bureau = *burellum* mit Bauer = Käfig zusammen. Anders Körting, Romanisches Wörterbuch S. 200-201 *bura, bureus* und Nachtrag S. 1364 n. 1648.

(2) Davidsohn, Forsch. I 21 Careggi Legnaia Scopeto. Dazu *terra et silva ubi nominatur Carege* in der Gründungsurk. der Fiesolaner Badia von 1028, Drucke bei Kehr III 79. Wald daselbst: Davidsohn, Forsch. I 37.

(3) Zuerst in der Bulle Clemens' III. JL. 16290 für S. Lorenzo; in der Grenzbeschreibung bei Nicolaus II. JL. 4429 für diese Kirche ist eine der vier Grenzen ausgefallen. Den *campus regis* hatte die Canonica an S. Lorenzo gegeben: Davidsohn, Gesch. I 218. Kehr III 14-15 n. 5-7. Hübner n. 1414.

(4) St. 2984. Alexander II. Lami, Mon. II 1183, Kehr III 44 n. 3. Waldungen: Davidsohn, Forsch. I 36. Quaracchi (bei Brozzi): Lami I 153 Regest der verlorenen Urk. Karls III. aus dem Bulletone des Bistums, Davidsohn, Forsch. I 174 n. 5 zu 881 (März?). M.² dep. n. 159. Die Angaben des Bulletone über die Datierung der Urkunden sind zuverlässig, Davidsohns Datierung ist willkürlich. Waldungen bei Brozzi: Davidsohn, Forsch. I 36. Etwas westlich am Bisenzio der Ortsname Via Reggi. Im Spurium Karls des Grossen für Nonantola D. 312, dessen Besitzliste auch sonst echtes Reichsgut aus Toscana aufführt, wird *corte Caracle cum. eccl. s. Martini* angeblich an dies Kloster gegeben. Repetti IV 689. Die Gründe, aus denen Pieri in Rendic. dei Lincei serie V vol. XX 477 das nicht auf Quaracchi beziehen will, leuchten nicht ein.

(5) Urk. der Mathilde von 1100-1101 März 24 *apud Florentiam... in palatio suo*, Overmann S. 167 Regest n. 65, Davidsohn, Gesch. I 269-270. Forsch. I 62. Die Folgerungen, die dieser zieht, dass nämlich Mathilde den Palast erbaut und ein hohes Mass städtischer Unabhängigkeit dadurch anerkannt habe, dass sie ihn ausserhalb des Mauerrings errichtete, sind abzulehnen; eine markgräfliche *curtis* kann in Florenz so alt sein wie die Institution des markgräflichen Gastalden. Aber das Haus des Herzogs Gottfried darf man ebenso wenig mit Dav., Forsch. I 44 aus der "memoria" bei Puccinelli, Cronica p. 17 erschliessen; Duchesne erklärt sie mit Recht "kurzerhand", als "composition moderne". Die Annahme, dass wir eine Überarbeitung der echten Grabschrift vor uns haben, ist unerwiesen; was bleibt denn nach Abzug der Renaissancefloskeln für das Original übrig? Das Datum ist sonst mehrfach überliefert: Meyer von Knonau, Heinrich IV. u. Heinrich V. Bd. I 82 Anm. 57. Der Verfertiger des Titulus hat den Bericht von Matteo Villani VII 91 über die Auffindung des Grabes im

In Fiesole dürfte die antike Stadtburg, das *castrum*, die alte *arx* bei S. Francesco, Sitz der Verwaltung gewesen sein, sofern das Territorium dieser Stadt überhaupt unter den Langobardenherrschern eine solche hatte; jedenfalls war sie bis ins IX. Jahrhundert Staats-eigentum (1). Wie es mit dem bekannten Theater stand, muss dahingestellt bleiben. Auch über ein Forum ist nichts bekannt. Dagegen war das gebirgige Weide- und Waldland am oberen Mugnone und weiter östlich das *pratum regis* in Festilianum bei Pratolino, Monterecci, Monteloro, wie Careggi westlich von Fiesole Reichsgut (2). Unter der Burg von Fiesole lag die *cortis Sala*, von der die *corticella* in Boiana bei Monterecci und wenigstens der Wald von Monterecci, vielleicht überhaupt das Reichsgut im Bezirk von Fiesole verwaltet wurde, nachdem die Burg von Kaiser Lothar I. dem Bistum geschenkt war (3). Auch der Hof Sala wurde von Wido aufgegeben, es blieb aber noch Reichsgut im waldigen Mugello; im Hauptort dieses Tales haben die Herrscher mehrfach geweiht, bei Luco war Reichsgut, bei Vicchio besaßen sie einen als *Planus* bezeichneten Bezirk (4), ebenso in der Pieve Faltona und auf dem linken

Jahre 1357 gekannt, der richtige Kardinalstitel steht z. B. bei Leo von Ostia; das übrige würde sich durch die Benützung Lamperts, der zur Zeit der Erdichtung des Titulus (wegen *Hetruscorum dux* nach 1532, wegen Christine von Lothringen gar nach 1589) längst gedruckt war, restlos erklären lassen. Es war gar keine Grabschrift, sondern eine im Zimmer der Grossherzogin Christine zur Erinnerung an den von Lothringens alten Herzogen stammenden Papst angebrachte Gedächtnistafel; darin hat Dav. gegen Meyer von Knonau, der sie als Titulus sepulchralis fasst, recht: eine Verwandtschaft mit der verschollenen echten Grabschrift ist durch nichts erwiesen.

(1) Davidsohn, Forsch. I 173 n. 1 Regest der verlorenen Urk. Lothars I. für das Bistum. Als *arx* von Paschal II. JL. 5898 bezeichnet. Der *campus Martis* war im XI. Jahrhundert bischöflich, 1032 schenkte ihn Bischof Jakob der Bayer seinem Domkapitel, Ughelli III² 229.

(2) Monteloro: Lothar I. (vgl. vorige Anm.); Monterecci: Wido D. 1; *pratum regis* neben Festilianum (bei Pratolino): Davidsohn, Forsch. I 21. Als königliche Schenkung bezeichnet von Paschal II. JL. 5898. Dort *silva regia*: Repetti II 104. Das in der Zehntliste von 1299 bei Lami II 1501 verzeichnete *hospitale s. Petri de Silva regia* lag daselbst.

(3) Wido D. 1. Sala kann nicht Saletta sein, wie Repetti II 111. V 8 meint, dem sich Davidsohn, Forsch. I 21 anschliesst; man hätte es dann nicht *sub castro Fesulano* gelegen nennen können. Es war wohl viel näher an der Stadt, unter S. Francesco. Boiana liegt aber tatsächlich bei Monterecci.

(4) Lami, Mon. I 153, Davidsohn, Forsch. I 174 n. 9 Regest der verlorenen Urkunde Ottos II., durch die das Bistum Florenz *Planum maiorem prope Sevem, qui erat iuris imperialis* erhält. Der Ort Pimaggiore (nicht Pianmaggiore, wie Davidsohn glaubt) liegt bei Vicchio: vgl. Repetti IV 265. Berengar I. D. 109, 916 Jan. 2 *Actum Mucello*. Über die Emendation von St. 1611, a. 1017 *Actum Mugelle burgo* vgl. Bresslau in Neues Archiv XXVI 440 Anm. 1. Hugo: Fioravanti, Pistoia p. 146. Soldani, Passignano

Ufer der Sieve bis hinauf zum hohen Appennin. Hier schlossen sich die ebenfalls staatlichen *montana sancti Gaudentii* an, das Hochgebirge, in dem Bischof Jakob der Bayer von Fiesole, dessen Kirche dieses Waldgebiet mit seinen Bergweiden vom Reiche geschenkt erhalten hatte, 1028 die bekannte Abtei von S. Godenzo nelle Alpi gründete; die *casa domnicata* neben dem uralten Gaudentiuskirchlein, die er den Mönchen überwies, stammt wohl wie der grösste Teil der Dotation in den Bergtälern aus altem Reichsgut (1). Jen-

p. 32. Lami, Mon. IV 54, 927 Juli 23 *Actum Carzia in finibus Tuscie* (Carzavecchia bei Vaglia). Vgl. zu dem schlecht lesbaren Ortsnamen das Facsimile im Arch. Paleogr. Ital. IX 6. Die *curtis* Ronta nahe der Passhöhe von Casaglia war päpstlicher Besitz, das Marienkloster *in loco nuncupante Mucelli* hat die römische Kirche entweder durch Schenkung von Rodiland, oder dieser als Benefiz von der Kirche gehabt: M.² 1199. Monte Buiano an der obersten Sieve bis zur Zeit Lothars III. Reichsgut: Lami I 153. St. 3281^a. Besitz des Bistums Pistoia (aus Reichsgut²) in *Mucillo*: D. O III. 284. Im Spurium Karls des Grossen für Nonantola (s. o. S. 257 Anm. 4) *corte nostra Meledo cum ecclesia in Musello*, gemeint Meleto d'Avane, wo Markgraf Hugo der Abtei Marturi Besitz schenkte (s. u. und Repetti III 187); Avane selbst steht auch als S. Maria in Advena in jener Fälschung.

(1) In den Privilegien für das Bistum Fiesole seit Paschal II. JL. 5898, Kehr III 75 n. 6, das die älteste erhaltene Besitzliste enthält, stehen die uns bekannten Schenkungen aus Königsgut, vgl. Lothar I., Davidsohn, Forsch. I 173 Regest n. 1, und Wido D. 1; dann folgen verschiedene Orte, zuletzt *montana sancti Gaudentii cum alpibus et pertinentiis eorum, sicut ex regis concessione ecclesiae tuae collata sunt*. Da nicht nur die Berge von S. Godenzo, sondern auch die zuerst aufgezählten Besitzungen aus königlicher Schenkung herrühren, ist die Bemerkung auf den ganzen Abschnitt zu beziehen, zumal wir auch sonst, durch die Stiftung Bischof Jakobs des Bayern für seine Canonica von 1032 (Ughelli III² 229), von einer königlichen Verleihung, und zwar Heinrichs II., in diesen Gegenden an das Bistum wissen. Davidsohns Regest Forsch. 174 n. 11 ist unvollständig. Wald bei S. Godenzo: Davidsohn, Forsch. I 36. Heinrich II. bestätigte dem am romagnolischen Abhang von Romuald auf Reichsgut gegründeten Bifurco fünf *mansos in montaneis s. Gaudentii*: D. 463; sie werden, wie das meiste der ursprünglichen Klosterdos, Rodung auf Staatsland sein. In Faltona liegen Bivigliano, die *curtis rivi Ferioli*, Polcanto; ferner schenkten Berengar II. und Adalbert an Guido im Jahre 960 (Cop. s. XI ex. Florenz ASt. Olivetani; Reg. Rena I 153. Repetti I 132. IV 583, sowie II 380. III 376 als Urkunde Markgraf Huberts, vgl. Davidsohn, Gesch. I 106 Anm. 2, der das richtige Datum April 24 gibt; in seine Regesten unedierter kaiserlicher Urkk., Forsch. I 173-177, ist die Urk. nicht aufgenommen) eine *sors* in Larziano = Larciano (Faltona, Repetti II 93. 643). Placitum der Gräfin Mathilde *in villa Sevis* (wohl S. Piero a Sieve): Overmann, Reg. n. 92. Montazzi bis zur Zeit Lothars III. Reichsburg: Lami I 153. St. 3281^a. Jenseits der Sieve: die *curtes* in Montaguto (di Vicchio, Repetti III 276, dessen Angaben über Schenkung Heinrichs II. an das Bistum Florenz und die Privilegien Heinrichs [V.?] und Lothars III. für S. Miniato unrichtig sind, vgl. St. 3281^a) und Ampinana JL. 5898. Die Burg in Montaguto und der Berg von Loncastro (Repetti II 575, Incastro) sowie weiter nach Süden

seits des Monte Giovi, der das Mugello nach Süden begrenzt, in der Pieve Acone waren ebenfalls Staatsländer (1). Der Pratomagno, noch im XI. Jahrhundert ein unzugänglicher Forst, hat ursprünglich wohl den Guidi gehört, durch die er an ihre Gründung S. Ellero kam; Vallombrosa wurde an einem diesem Nonnenkloster gehörigen einsamen Ort beim Quell Aquabella gegründet und von der Äbtissin Itta 1039 mit grösstenteils von Wald bestandenen Klostergut ausgestattet (2). Auch im Casentino ist kaum Reichsgut, aber um so mehr Gut der Conti Guidi nachzuweisen (3), denen im Osten der Grafschaft Florenz-Fiesole vielleicht das Kronland anvertraut worden ist; im Westen des Mugello, an der Grenze gegen Pistoia, setzt sich in Mangona und S. Gavino der alte Besitz der Kadolinger, der

die Burg Montegiovi waren bis zur Zeit Lothars III. Reichsgut: Lami I 153. St. 3281^a. Über die *casa domnicata* nahe dem *oratorium s. Gaudentii*, das Jakob der Bayer zum Kloster machte, s. die Stiftungsurkunde ed. Ughelli III² 227. Die Angaben von Repetti V 61 sind wirr. Dass die *ecclesia atque oratorium b. Gaudentii . . . prope pedes de Alpibus et prope fluvium Decomanum* Taufkirche war, steht in keinem Breve, sondern in jener Gründungsurkunde. Zwei Eremitorien in diesen Bergen werden dem Kloster unterstellt.

(1) Im Privileg Berengars II. und Adalberts für Guido: drei *sortes* in Porcaria bei Farneto mit Grenzbeschreibung (vgl. Repetti IV 583), zwei in Vicoferaldi, zwei in Prixano = Bricciano nördlich davon; da alles Nachweisbare in dieser Gegend liegt (vgl. vorige Anm.), wird man Lognano und Campolongo, wo eine und zwei *sortes* vergabt werden, wohl auch in der Nähe zu suchen haben. Insgesamt 11 *sortes iuris regni nostri*. Ebenda, und zwar in Parga, möchte ich den Ort *Parcis* in der Grafschaft Florenz suchen, den Karl (III.?) nach Wido D. 12 dem Thietelm *iure hereditario ad habendum* geschenkt hat. Acone, Galiga und Monterotondo mit Monte di Croce gehören den Guidi: St. 4028^b.

(2) Dass S. Ellero Gründung der Guidi sei, nimmt Soldani, Passignano p. 125-126 an, dem Kehr III 81 folgt. Der Ort Magnale mit Pagiano, den Mathilde mit Guido Guerra 1103 an Vallombrosa verpfändete (Overmann, Regest n. 81, Papiano ist Druckfehler; dazu Davidsohn, Gesch. I 284 Anm. 3), war nicht mathildisch noch Reichsgut, sondern Besitz der Guidi: Repetti III 20, vgl. IV 22. St. 4028^b *territorium Ristoncle de massa Magnale*. Gründung Vallombrosas: Vita Ioh. Gualberti bei Davidsohn, Forsch. I 56. Urk. der Äbtissin Itta von 1039, Lami, Mon. I 576; die Schenkung grenzt an die *massa Restunclana* der Guidi und die *terra Pascianise*, die Allmend von Pagiano, und erstreckt sich *usque ad iugum alpis*, auf die Höhe des Pratomagno (vgl. auch JL. 8036). Land von S. Ellero und *cerrito domnicato* desselben (Eichwald) bilden jenseits die Grenzen; auch *castanetum et frascaritum* gehören dazu, dazu einige wenige Hufen, diese aber nicht auf dem Pratomagno. Über die Gründung Davidsohn, Gesch. I 169.

(3) Repetti VI 39. St. 4028^b. Über ihren Hauptsitz im Casentino, Porciano, dessen Trümmer man bei Stia sieht, Repetti IV 583-585. Casentino auch im Spurium Karls d. Gr. für Nonantola D. 312. s. u., und in D. O III. 218 für S. Pietro in Cielo d'Oro (Pavia).

in Vernio beginnt und später an die Contalberti kam, fort (1). Auf der romagnolischen Seite ist ebenfalls der Appennin weithin, so um Bifurco, Staatsgut gewesen (2).

Auf dem linken Arno-Ufer kennen wir Reichsgut in den Tälern der Ema und Pesa (3), aber noch mehr markgräfliches, wenn die Vermutung richtig ist, dass von den Schenkungen Markgraf Hugos an seine beiden bekanntesten Gründungen, die Florentiner Badia und das Kloster des Erzengels zu Marturi (Poggibonsi), wenigstens diese grossenteils aus Reichsgut stamme (4). Die Burg Marturi, in der eine *curtis dominicata* des Markgrafen als Mittelpunkt einer ungewöhnlich ausgedehnten Gutsverwaltung lag, wurde von Hugos Nachfolger als Amtsgut beansprucht und dem Kloster, dem sie dieser übertragen hatte, weggenommen; sie blieb seither Reichsgut und gehörte bald nach dem Tode der Gräfin Mathilde den Grafen Guidi (5). G. Villani hat sie das schönste Kastell Toscanas genannt.

(1) Davidsohn, Gesch. I 368. Forsch. I 85: vgl. oben S. 253. St. 4025 *Mangone cum Cirignano*. Reg. Sen. I n. 144 bei S. Gavino (dies auch im Spurium Karls d. Gr. für Nonantola D. 312); n. 156 Mangona. Vgl. Repetti I 258. III 42. 702. Passerini in Arch. stor. Ital. nuova serie III 2 p. 59 n. 16. 18. 60 n. 22. 62 n. 28. 63 n. 29. 64 n. 33. S. Gavino heisst ursprünglich Adimari, Odimari: Repetti I 50-51. Da nun das Kadolingerkloster Settimo, wie wir sehen werden, in engen Beziehungen zu dem Hukpaldinger Adimar stand, wird man auch hier an derartige Zusammenhänge zu denken haben. Nur ist es falsch, wenn Repetti l. c. die Florentiner Adimari an Ubald und Roza anknüpft; Bd. VI 26. 31 hat er eine andere Genealogie. vgl. Davidsohn, Forsch. I 81. Der Bernard von 1091 ist kein Adimari: Passerini n. 28. 29. Den Grafenbesitz deckte den Übergang über den Futapass, dort der M. Prato al Conte.

(2) D. H II. 463.

(3) Schenkung von *territorium valde bonum in loco qui dicitur Pilliazano in plebe s. Marie in Tinula* (Antella) durch *precepti pagina* Heinrichs II. an Bischof Jakob den Bayern von Fiesole erwähnt in der von Davidsohn, Forsch. I 174 n. 11 verzeichneten Urkunde des Bischofs, Ughelli III² 229, s. o. S. 259 Anm. 1. Dav. hat diese Schenkung übersehen, er verzeichnet nur Cavignata. Vgl. D. O III. 218 für S. Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia. Dazu *terra regi* bei Callebona im Pesatal: Dav. S. 21. In Callebona urkundet ein Verwandter Herzog Bonifaz' II. von Tusciën: Rena e Camici I 3 p. 25 n. 2, vgl. p. 13.

(4) Davidsohn, Gesch. I 117; aber von der Dotation der Badia gilt dasselbe.

(5) Vgl. die Schenkung Hugos vom 25. Juli 998 (am 10. August fast gleichlautend bestätigt, vgl. Davidsohn, Gesch. I 117) an das Kloster Marturi, Puccinelli, Cron. dell'insigne ed imperial'abbadia di Fiorenza p. 225 n. 35 = Lami I 231. Galletti, Ragionamento della Badia p. 95. wo die Grenzen von Burg und Burghügel angegeben sind. Nach der Aufzählung heisst es *sicut mihi per hereditatem paternam aut maternam seu per conquistum evenit*, dann wieder *sicut ego ad meum dominicatum habeo et teneo*. Das Verfahren des Markgrafen Bonifaz in der Klageschrift von etwa 1075, Puccinelli p. 222 n. 33 = Lami IV 50, Galletti p. 96, vgl. Davidsohn, Gesch.

Vom *castellum* zu Marturi waren 210 *casae* oder *mansi*, einige wieder von einer Kirche oder einer *corticella* aus verwaltet (1), abhängig, von Luco im Arnotal bei Reggello, das die Badia erhielt, 208 *mansi*, von Bibbiano 3 Häuser in dem Orte und 37 *sortes et res*, die auch der Badia zukamen; da war noch viel Unland vorhanden. Bereits Willa, Hugos Mutter, hatte dort 10 *mansi* mit der Burg geschenkt, die also wohl anfangs von Hugo einbehalten worden war (2). Willas

I 121 Anm. 3. Der dort erwähnte *vicecomes de Marturi* kann doch nicht mit Hugos Allodialbesitz in Verbindung stehen; er hielt Placita. Bonifaz warf, wie auch die Vita Bononii c. 8 erzählt, die Mönche heraus und machte allen Klosterbesitz wieder zu seinem *domnicatum*; das heisst also nicht Allod, denn dazu konnte er entfremdetes Gut und selbst Allod Hugos nicht einziehen. Auch Markgraf Rainer hielt einen grossen Teil der Klosterdotations zurück. In Marturi weilten 1022 Heinrich II. (D. 475) und der Reichskanzler Heinrich (vgl. Bresslau, UL. ²I 474 n. 4) Anfang Dezember 1046, vgl. Giesebrecht II 644. Steindorff, Heinrich III. Bd. I 312 Anm. 3. Davidsohn, Gesch. I 184 Anm. 5. Repetti II 527. III 448. IV 481. Mathilde, die in der Umgegend noch Besitz hatte, weilte vielfach daselbst: Overmann S. 36 mit Anm. 4 und 5; S. 179 Regest n. 106 mit Schenkung von *pratium nostrum donicatum iuxta llsam fluvium situm* nebst Zehnt aus der *silva donicata* und Ackerland neben der Wiese. Der Piovan von Marturi hat vor März 1108 von ihr das *pratium* erworben, dessen Hälfte er dem Kloster überlässt (Florenz ASt. S. Bonifazio). Die Guidi besaßen nach St. 4028^b *Podiumbonizi cum tota curte sua, sicut antiquitus fuit de burgo et rocca de Marturi*; unter dem Zubehör wird Papaiano genannt, das gerade als von Bonifaz eingezogen ausdrücklich genannt wird. Der Besitz der Guidi ist für etwa 1130 durch die Supplik der Leute von Stipula, Rena e Camici IV 3 p. 79 n. 12, vgl. Davidsohn, Gesch. I 353 Anm. 1, bezeugt. S. Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia besass in Marturi eine Kirche: JL. 9280. In den Privilegien der Päpste für die Badia Marturi wird ihr das *castrum de M.* bestätigt: JL. 7628.

(1) Nach der Urk. von 998 vergabte Hugo die Hälfte von S. Donato di Lucardo mit 33 *res domnicatae* und *massariciae* zusammen. Zur *curtis Ontignano* gehörten 30 *sortes* und *domnicata*, sie scheint aber selbständig; von Marturi abhängig war dagegen die *corticella de Panzano* mit *manse septem cum domnicato de ipsa curte*, alles in Streulage, zum Teil ziemlich weit entfernt, dazu kamen Teile der Burg Papaiano. Übrigens ergibt die Addition der *sortes* und *mansi* sogar 391; wie man die 210 berechnet hat, ist unklar.

(2) Luco: Schenkung Hugos vom 27. April 995, Schiaparelli, Carte della Badia n. 8. Gallettis Druck, den Davidsohn, Gesch. I 116 Anm. 1 lobt, ist schlecht, hat falsches Tagesdatum und statt Luco: Viclio, Repetti II 927. Dass nicht Luco im Mugello gemeint ist, beweist die Clemenskirche des Ortes (vgl. Schiaparelli l. c.). Bibbiano: Schenkung der Willa (s. folg. Anm.) und Hugos vom Januar 997, Badia n. 11, vgl. Davidsohn a. a. O. Die Burg des Ortes hiess Colle di Monte (Urk. 1055 VI 11, Badia n. 47. Repetti I 763), gemeint ist trotz der Angabe Willas, er läge in der Grafschaft Florenz-Fiesole, der Ort im Volterrnanischen bei S. Gimignano, den Repetti I 309 in Betracht zieht; die Urk. vom Oktober 996, Badia n. 10. ergibt das zur Evidenz. D. H II. 245 beruht wohl auf Willas Urkunde.

Überweisung, Signa, Greve, Bibbiano und eine *curtis Gariperge* nebst 21 Pachtgütern um Montedomini, dürfte aus Allod stammen; den städtischen Grund und Boden wenigstens, auf dem sich ihr Bau erhebt, hat sie durch Kauf an sich gebracht (1). Aber gerade in diesem fruchtbaren Hügelland zwischen Arno und Elsa muss es ursprünglich sehr viel mehr Staatsbesitz gegeben haben; im Pesatal war beispielsweise Gut der Kadolinger (2), und das Familienkloster des Hauses, Settimo, wurde mit Ländereien in diesen Bezirken ausgestattet (3). Besonders scheint Lucardo ein Mittelpunkt der Ver-

(1) Urk. vom 31. Mai 978, Badia n. 5. Signa hat 40 *mansi*, Greve 30, Gariperge nur einen und Domnikat. Zu Bibbiano gehören 300 Moggia Kulturland, 1000 Moggia *terra agrestis*. In der wichtigen Urk. ist auch das Areal aller Besitzungen angegeben. Über die Käufe Willas in der Stadt: Badia n. 1. 2. Davidsohn S. 115 Anm. 2. Auch die Schenkung des Markgrafen Bonifaz an die Badia vom 12. August 1009, Badia n. 19, kann nicht ausschliesslich Allod enthalten; vielmehr stehen Radda und Vicchio schon in der Besitzbestätigung Ottos III. für die Badia D. 422, sind also Rückgabe von Reichsgut, das der Badia geschenkt, aber wieder genommen war, wie wir es bei Poggibonsi sahen. Bei Brolio heisst es *sicut mihi in integrum subcessit da pars genitor meus et mihi modislibet est pertinens*; das wird also Allod gewesen sein, die übrigen Schenkungen von Bonifaz sind ausser den genannten noch Tignano. Seiano und Gut in Pesalla und Boiano, und zuletzt wird zusammenfassend gesagt *per quovis modis (mihi) est pertinentis*. Sollte alles ausser Brolio, wie Radda und Vicchio, Reichsgut sein? In der Besitzbestätigung Heinrichs II. D. 245 wird zu den in D. O III. 422 genannten Orten Siano hinzugefügt, in der andern D. 246 die Schenkung des Markgrafen ausdrücklich bestätigt, und zwar fehlt, was schon in D. O III. 422 und H II. 245 steht; Heinrich sagt *concedimus, donamus et corroboramus*, vielleicht geht das *corroboramus* auf Brolio und wird für die Reichsbesitzungen die Form der Neuschenkung gewählt. Übrigens (vgl. die Vorbemerkung von D. 246) zählt Heinrich II. mehrere Orte auf, die in der Markgrafenerkunde fehlen, woraus Schiaparelli in seiner Vorbemerkung zu Badia n. 22 eine zweite, verlorene Schenkung des Markgrafen erschliesst.

(2) Bibbione: Repetti I 314. Vgl. Davidsohn, Forsch. I 80.

(3) Die Hauptmasse der von Heinrich II. D. 295 bestätigten Güter von Settimo rührt allerdings aus einer Schenkung des Markgrafen Theobald von Spoleto und Camerino (vgl. Hofmeister in Mitteil. d. Österr. Instit. Erg. - Bd. VII 419-424) her, die von seinem Sohn Markgraf Bonifaz und 988 von seinem Enkel, dem Grafen Adimar, bestätigt wurde: Rena p. 162, danach Repetti I 27. II 817. III 105 und, mit guten genealogischen Angaben, VI 11. 26. Passerini in Arch. stor. Ital. nuova serie III 2 p. 39 zu 998. Davidsohn, Forsch. I 81 auch über die Überlieferung. Vgl. auch Savioli, Ann. Bolognesi I 1 p. 144 und die Stammtafel. Gaudenzi in Bull. Istit. Ital. XXII 133-137. Genannt werden S. Donato di Lucardo und S. Martino di Palma; fügt man die Salvatorkirche in Settimo dazu, so hat man die drei Kirchen, die Otto III. D. 297 in Schutz nahm, wie Lami I 230 erklärt. Den Rest wird man mit Repetti I 58. III 48. 607 auf die verlorene, der Neugründung entsprechende Schenkung des Grafen Lothar beziehen müssen, der nach D. H II. 295 Settimo *ad monasterium ordinavit*; vgl. Davidsohn, Gesch. I 146. Settimo von Lothars Sohn Wilhelm Bulga-

waltung gewesen zu sein. Settimo besass dort aus dem Gut des Herzogs Theobald von Spoleto, des Oheims von Markgraf Bonifaz von Toscana, die Donatuskirche, auch in Markgraf Hugos Schenkung an Marturi wird deren Besitz vergabt (1), besonders bekannt ist es aber durch das Spurium Karls des Grossen für Nonantola, in dem die angeblich von diesem Herrscher an das Kloster vergabten Reichsgüter in dieser Gegend zu einem eigenen *comitatus Lucardus* zusammengefasst werden (2). Der Fälscher, der die Besitzliste um das XII. Jahrhundert nach geographischen Bezirken einteilte,

rellus als Familienkloster, *nostris iuris*, bezeichnet: Dav. a. a. O. Anm. 6. Gerade die Orte, die wir auf die Kadolingerschenkung zurückführen, liegen bei Settimo, dessen Burg in der Besitzliste des Klosters fehlt und öfter als kadolingisch genannt wird: Dav. S. 146 Anm. 6. 147 Anm. 1. 368. Heinrich II. verlieh, wie Otto III. vor der Gründung oder Reform des Klosters, Königsschutz; in den päpstlichen Schutz liess der Abt Warin sein Stift etwas später aufnehmen: Vita Iohannis Gualberti bei Davidsohn, Forsch. I 56. Kehr III 53 n. 1. Den terminus a quo der Gründung gibt Kehr p. 51, Graf Lothar ist von 996 bis 1027 nachweisbar und vor 1031 gestorben: Passerini p. 56-58. Davidsohn, Gesch. I 155 Anm. 3. Settimo stand schon 1011 unter Abt Warin: Davidsohn S. 147 Anm. 2. Also ist es zwischen 998 und 1011 gegründet. Montecascioli in der Nähe ein bekannter Hauptsitz der Kadolinger: Repetti I 507. Davidsohn, Gesch. I 368. 380.

(1) D. H II. 295 und die Urkunde von 988, vgl. vorige Anm. Settimo hatte *ecclesiam s. Donati... in Locardo cum omni sua pertinencia*; es erhielt sie von Markgraf Theobald († bald nach 936), sie wurde von Otto III. D. 297 und von Heinrich II. als ihr Eigentum anerkannt, und nur wenige Tage nach Ottos Mundverleihung schenkte Markgraf Hugo (s. o. S. 261 Anm. 5) die Hälfte derselben Donatuskirche mit 33 abhängigen Gütern an Marturi. Wie dieser Widerspruch zu erklären ist, steht dahin. Marturi hat ja von der Schenkung gewiss nicht alles wirklich besessen, und zwar teilweise sicherlich, weil der Stifter nicht über alles rechtlich verfügen konnte. So mag es auch mit dieser Kirche gelegen haben. Vgl. auch Repetti II 817.

(2) D. 312. Die ältere Litteratur, in der besonders auf Lami, Mon. I 229-243. 542-544 zu verweisen ist, in der MG. - Ausgabe und bei M.² 369. Gaudenzi in Bull. Istit. Ital. XXII 155 will die Fälschung auf etwa 970 datieren, Mühlbacher zu D. 312 mit mehr Wahrscheinlichkeit auf das XII. Jahrhundert, und zwar auch die Besitzliste. Vgl. jetzt S. Pieri, Il "comitato Lucardo", d'un diploma apocrifo di Carlo Magno, in Rendiconti della R. Accad. dei Lincei V serie XX 469-478 mit Kärtchen. Seine Identifizierungen gehen von der Meinung aus, alle Ortsnamen, die nach dem Diplom *in comitatu Lucardo* liegen sollen, müssten auch da liegen. Da nun die Liste nicht, wie er annimmt, wenn nicht aus einem Deperditum Karls des Grossen, so doch mindestens aus wenig späterer Zeit stammt, sondern ganz bedeutend jünger ist, sind Versehen anzunehmen, nicht aber bei jedem bekannten Ort, der fern von Lucardo liegt, an einen verschollenen gleichnamigen Ort bei Lucardo (Quaracchi. Casentino) zu denken. Im übrigen bietet Pieri wenig Neues; vor allem darf man nicht, wie er es tut, auf Grund dieser trüben und späten Quelle den *comitatus Lucardus* für ein reales Gebilde ansehen.

muss an eine den lombardischen *contadi rurali* ähnliche Bildung gedacht haben; immerhin war aber Lucardo der wichtigste Ort für Nonantola in diesen Gegenden (1). Dass der Besitz im wesentlichen aus Reichsgut stammte, möchte ich annehmen, weil Nonantola dort seit alters begütert war und die Liste auch sonst mit nachweisbarem Reichsgut Zusammenhänge zeigt (2); die Einzelheiten gehören dem späteren Zeitalter des Fälschers an und gestatten keine Rückschlüsse auf die ursprüngliche Beschaffenheit des Reichsgutes. Im Pesatal war später auch Aldobrandesca-Besitz (3). Die Grafen Guidi, die später so manches aus dem Erbe der Kadolinger an sich rissen, aber nachweisbar unter ihren Gütern bedeutende frühere Staats- oder Grafenländereien hatten, waren besonders im Valdarno unterhalb des Pratomagno, am Santerno und im hohen Mugello, sowie in den südlichen Vorbergen nach Florenz zu, im Tal der unteren Sieve und dem der Pesa begütert (4); vor allem aber im Osten der Grafschaft, im Casentino und Pratomagno (5). So wenig im einzelnen die Entstehung ihres Besitzes zu ergründen ist, so zeigt doch die Lage, ebenso wie bei den Besitzungen anderer Grafenhäuser (6), augenfällige Übereinstimmungen mit den Gegenden nachweisbaren Reichsgutes. Schliesslich sei noch die *curtis de Cavignata* erwähnt, die Bischof Jakob der Bayer von Fiesole von Kaiser Heinrich II. *per precepti seriem* erhielt; es war eine kaum mittelgrosse Besitzung, deren Lage wir nicht kennen, ja es ist nicht einmal sicher, dass

(1) Über die *contadi rurali* s. o. S. 139. Nur wenn Lucardo entweder für Nonantola von Wichtigkeit oder etwa gar ein bekannter Mittelpunkt der Reichsverwaltung war, erklärt es sich, dass man es in Nonantola als Grafschaft ansah.

(2) S. o. S. 257 Anm. 4; hier sei noch Poggibonsi erwähnt, falls es wirklich mit Muratori und Pieri in dem *monte Bonici* des Spuriums zu erkennen ist (vgl. dagegen das Register der DD. Kar. I); *corte Dominici* auf einen Monte Domenichi (Domini) zu beziehen, scheint mir aber Willkür. Auch die *cortis Axsinia* (Signa, sonst *Exsinia*) ist zu nennen, weil sie Besitz der Markgräfin Willa war, s. o. S. 263 Anm. 1. Über den Besitz von Nonantola im Florentinischen Davidsohn, Forsch. I 22-23. Auch der Besitz der Paveser Reichsabtei S. Pietro in Cielo d'Oro zeigt Zusammenhänge mit Reichsgut: D. O III. 218.

(3) Regest der Urk. von 1098, durch die Graf Uguccio, Sohn des Grafen Hildebrandin, an das Bistum Florenz Gut in Fabbrica (Repetti II 79) schenkt, im *Bulletone*, ed. Lami, Mon. II 725.

(4) St. 4028^b; Valdarno: halb Poggitazzi, Altomena. Mugello u. s. w.: Rifredo am Santerno. Campiano. Corella. Orticaia. Ampinana. Montagutolo. Torricella. S. Godenzo. S. Bavello. S. Leolino. Vicorati. Fornace. Südlich und im Sievetal: M. Morello. Calenzano. Legri. Travalle. Rufina. Scopeto. Alboino (Bovino). Nipozzano. Falgano. Remolo. Rosano. Pesa: Monte Gufone. Ricasoli. Alles nach St 4028^b.

(5) S. o. S. 260.

(6) Contalberti nach St. 4025: Castelflorentino, dazu Davidsohn, Forsch. I 82. 88.

sie überhaupt in der Grafschaft Florenz-Fiesole lag. Zu dem unbedeutenden Domnikat von 4 Modii 12 Sextarii gehörten 15 *mansi* (1). Von Empoli war schon die Rede (2).

Wir kommen zu Volterra und müssen feststellen, dass in dessen Grafschaft nur ganz unerheblicher alter Reichsbesitz nachzuweisen ist. In der Stadt selbst, deren gewaltige Cyklopenmauern aus der Etruskerzeit, die dreifache Fläche der mittelalterlichen und modernen Stadt umspannend, noch heute Bewunderung erregen und seit 1004 als *murus antiquus* öfter in Urkunden erwähnt werden (3), sind Reste eines Theaters oder Amphitheaters sowie von Thermen aus der Römerzeit erhalten (4); wem sie im Mittelalter gehörten, ist aber unbekannt. Wichtiger ist, das die bekannte 12 m. tiefe römische Cisterne, die *piscina*, innerhalb der mittelalterlichen Burg liegt; es lässt sich zeigen, dass die jetzige, auf Bauten des Herzogs von Athen und Lorenzos de' Medici zurückgehende Rocca dem seit 992 bezeugten *castellum* oder, wie man auch sagte, der Alboinsburg entspricht (5). Vielleicht sind noch Beziehungen des Grafen-

(1) Erwähnt in der Urk. Jakobs, Ughelli III² 229 (s. o. S. 259 Anm. 1). Davidsohn, Forsch. I 174 n. 11. Vgl. die Vorbemerkung zu D. C II. 78.

(2) S. o. S. 230-231.

(3) Zuerst *murus civitatis* 980. Regestum Volaterranum n. 63; dann 1004, n. 95, *murus antiquus*; ferner ebd. n. 102. 127. Vgl. Nissen II 301. Repetti V 815-816. Ricci, Volterra (Italia artistica Bd. 18) p. 11-19.

(4) Nissen p. 302. Repetti p. 817. Ricci p. 26. 29. Friedländer, Sittengesch. Roms II⁸ 578.

(5) Die Fabel, die Kathedrale habe bei der heutigen Fortezza gelegen, hat Repetti p. 817 zerstört; sie ist aus der Urk. von 992, Reg. Volat. n. 82, entstanden, nach der das Kastell bei dem Bischofspalast und Dom lag; damit kann der Ort der Festung gemeint sein. Wenn Repetti p. 816 im *castellum* der Urkunden die Piscina (über diese ausserdem Ricci p. 26. 30) selbst sieht, so hat er sicher Unrecht; aber der Irrtum ist nur möglich, weil beide zusammen liegen. Das Kastell innerhalb der Mauern: Reg. Volat. n. 101, 1007. 154, 1118, vgl. n. 862. Repetti I 66 will die Alboinsburg, die er ausserhalb der Stadt im Borgo S. Francesco sucht, von der Rocca unterscheiden, und zwar auf Grund der Urk. von 1030, Reg. Volat. n. 115, die schlecht gedruckt ist. An der betreffenden, überhaupt nicht interpungierten Stelle wird nämlich das *castellum Albuini* so im Zusammenhang mit dem *pratum Martium* genannt, als ob die ganze Gegend, wo dieses liegt, Alboinsburg hiesse. Aber schon die Nachurk. n. 121 zeigt, dass zweierlei Orte vorliegen, und im Original ist deutlich, dass das *pratum Martium* vom *castellum Albuini* auf einer Seite begrenzt wird. Das trifft auf die Rocca zu, wie alles, was Repetti p. 815 von dem später Il Castello genannten Platz sagt, der eben der Burghügel ist. Die Alboinsburg zuerst 1005: Reg. Volat. n. 99, dann n. 115. 121. Dass sie ausserhalb der Stadt läge, wird nirgends gesagt; n. 99: *Voloterre ubi dicitur castello Albuini*. Es ist also, zumal der Bischof in beiden in gleicher Weise schaltet (s. folg. Anm.), kein Grund, zwei Kastelle zu unterscheiden. Dass das alte Kastell aber die Stelle der heutigen Rocca (Ricci p. 152-161 trefflich geschildert) einnahm, zeigt die Urk. von 1269 bei Giachi II¹ App. 86 n. 3, nach der

hauses Gherardesca zu ihr nachweisbar; schon seit Beginn des XI. Jahrhunderts war sie im Besitz der Bischöfe (1). Wenn diese in frühstaufiger Zeit als Stadtherrn erscheinen, so kann das nicht erst mit der Verleihung der Grafschaft durch Friedrich I. (2) zusammenhängen; leider sind die Privilegien Berengars I., Hugos und Lothars II. (3) sowie vielleicht noch andere nach Otto I. verloren, aber es liegen bestimmte Anzeichen vor, dass das Bistum spätestens von Otto II. die Regalien in der Stadt erhalten hat. Das Forum, auf dem wie in Lucca eine Kirche des Erzengels erbaut war, gehörte dem Bischof; neben der Kirche erhoben sich Häuser, die schon 987 dessen Eigen waren (4). Noch innerhalb der Etruskermauern lag das *pratum Martium*, und ausserhalb, wo sich schon 793 bei den Gärten des Cassius die Vorstadt Orticassi erhob, und über der *vallis Publico*, offenbar altem Stadtgut, finden wir *pratum episcopatus* und *pratum donnicatum* (5). Eine *curtis regia* in Vol-

die *vinea episcopatus* am Kastell (Reg. Volat. n. 336) *iuxta portam Vult. civitatis de plano castello* lag und von der *porta maior muri novi civitatis de plano dicto*, also dem Haupttor der Stadt unter der Rocca (Porta a Selci, Repetti p. 815) begrenzt wurde.

(1) 992 verkauft ein gewisser Adalbert an den Sohn des Grafen Rodulf Landgüter, der Verkauf wird in der Burg abgeschlossen: Reg. Volat. n. 82, s. vorige Anm. Noch 1118 verkauft eine Tochter des Grafen Tedici mit ihrem Gatten Besitz in der Burg, er kann aber auch diesem gehören: n. 154. In der Burg urkunden die Bischöfe: n. 99. 101. Im XIV. Jahrhundert müssen die Belforti in ihren Fehden mit dem Bistum die Burg an sich gerissen haben; Repetti p. 816 lässt die Piscina bei der Südmauer der Rocca und "presso gli avanzi delle fondamenta del palazzo de' Belforti", liegen. Das können nur die Reste der alten Stadtburg sein.

(2) St. 4018^a. Reg. Volat. n. 195. Quellen und Forsch. VIII 86. Freilich ist der Bischof als Stadtherr erst durch St. 4584 bezeugt; er war es aber schon 1171, Reg. Volat. n. 203, Kehr III 285 n. 24. Das Privileg Friedrichs I. ist verloren.

(3) Diese erwähnt D. O. I. 334, das von Berengar verzeichnet Schiaparelli als D. Ber. I. dep. 41. Meine Angabe zu Reg. Volat. n. 42 möchte ich dahin korrigieren, dass ich doch noch ausser der Schenkung Hugos n. 20 ein Deperditum Hugos und Lothars II. annehme, die Nennung Lothars nicht mehr auf M.² 1123 beziehe.

(4) Weil das Bistum 987 über *integra petia de terra in loco Foro* neben S. Michele verfügt: n. 73. Es braucht aber nicht alles gleichzeitig an die Bischöfe gekommen zu sein; möglicherweise wurde die Burg erst unter Otto III. den Grafen entzogen, s. o. Anm. 1. S. Michele heisst n. 73 *eclesia . . . s. angneli Mihaeli in loco a Foro*.

(5) 1061 *intus civitate ubi dicitur Prato Martio*, n. 127; vgl. Repetti p. 816. Die Marswiese war bischöflich und wurde 1030 von Gunfred seiner Gründung, der Badia di S. Giusto, übertragen: n. 115. 121, s. o. S. 266 Anm. 5. Später oft genannt: n. 431. 522. 781. Dort die *porta Pratomartii*: n. 121; das Stadtviertel *de Pratomarzo* n. 355. Die Gegend trägt noch heut den Namen; eine dort stehende antike Gewandstatue wird danach vom Volksmund der Prete Marzio genannt (Abbildung Ricci p. 28). —

terra wird nie erwähnt, wohl eben deshalb, weil sie mit der Alboinsburg identisch war; da die Stadt schon in vorfränkischer Zeit einen Gastalden hatte, muss jedenfalls die königliche *curtis* vorhanden gewesen sein (1).

In der Nähe der Stadt erhebt sich der steile Monte Voltraio, zur Verteidigung trefflich geeignet, dessen Kastell noch bis zu seiner Zerstörung durch die Bürger im Jahre 1262 (2) als stete Drohung empfunden wurde; er war im X. Jahrhundert Markgrafengut, zum Teil erst durch Ankauf (3). Otto I. hat in seiner Nähe Königsgericht gehalten, freilich in einem Hause des Bischofs, der schon früh daselbst begütert war und dem später Kastell und Ort gehörten (4). Montieri mit den Silbergruben ist in vorstaufiger Zeit nicht vom Fiskus beansprucht worden (5). Im Elsatel finden wir

L. cives Volterrana, habitatur Orticassi Brunetti II n. 37, Repetti p. 802. Valle Publico dort: Reg. Volat. n. 63, vgl. n. 93. Bischofs- und Domnikatwiese (vielleicht mit der Marswiese identisch, vgl. den Dorsualvermerk mit n. 431. 522): n. 95 (1004). Gerade dort kurz vorher Besitz der Grafen: n. 93. Burg in Campo Marci Besitz von Sesto: D. C II. 80.

(1) Vielleicht war die 1070 bezeugte *terra que dicitur Voloterrana* (Lage unbekannt, Reg. Sen. I n. 69) ehemaliges *publicum*.

(2) Cecina, Notizie istoriche della città di Volt. p. 58. Reg. Volat. n. 733.

(3) Hugo kauft 970 *iusta Monte Vultrario 17 casas et res*: Reg. Volat. n. 46. Er vergab den Zehnt seiner Besitzungen in der Grafschaft, dabei Montevoltraio genannt: n. 91. Die Rasur und spätere Korrektur trifft *Vulterrario* nicht, es muss schon ursprünglich dagestanden haben.

(4) D. O I. 342. Der Ort Besitz des Markgrafen: Reg. Volat. n. 91 (vgl. S. 269 Anm. 2). Bischofsgut daselbst: n. 86 Schenkung Markgraf Hugos, dazu n. 105. 112. Dem Bistum wurde der Ort von Heinrich VI. St. 4584 bestätigt, die Verleihung muss älter sein, da sie schon von Alexander III. 1171 (S. 267 Anm. 2) vorausgesetzt wird. Der älteste nachweisbare Bischofsbesitz im Orte selbst 1021: n. 112.

(5) Die Schenkung eines Markgrafen Adalbert, Sohnes Alberts an Bischof Alboin von Volterra, 1. September 896, ist verloren; unsere Kenntnis geht auf das Zitat bei Ammirato, *Istorie Fior.* (Torino 1853) I 94 nota 3 (Zusatz des jüngeren Ammirato) zurück. Muratori, *Antichità Est.* I 217 beschwichtigt die Bedenken, die ihm wie Rena p. 125 gekommen sind, mit der Autorität von Ammirato; doch der alte Katalog, in dem Muratori die Urkunde, deren Original nie zum Vorschein kam, verzeichnet fand, ist der berüchtigte Camerotto (Davidsohn, *Forsch.* I 168-173), und Hofmeister hätte *Hist. Zeitschr.* CIII 414 ihr Fehlen im Reg. Volat. nicht zu monieren brauchen, da nach den einleitenden Bemerkungen p. xvi die Camerotto-Fälschungen grundsätzlich nicht aufgenommen sind. Die Bischofsfolge der Zeit ist unbekannt, Hofmeisters Angaben in *Mitteil. d. Österr. Instit. Erg.-Bd.* VII 288 sind jetzt dahin zu korrigieren, dass es nur einen Volterranner Bischof namens Alboin, seit 904 nachzuweisen, gibt. Ebenso sind meine Bemerkungen *Quellen und Forsch.* VIII 82 durch den Nachweis, dass die Urk. nur aus dem Camerotto bekannt ist, also nicht als Quelle benützt werden darf, zu berichtigen. Dagegen hat Raynald von Dassel 1167 den Ort an das Bistum geschenkt: Reg. Volat. n. 200, was Heinrich VI. St. 4584

dann auf dem volterratischen wie auf dem Florentiner Ufer reichen Staatsbesitz. Von Bibbiano ward schon gesprochen (1); S. Gimignano, das Tal des Fosci, sowie reiches Gut bei Casole, vielleicht dieses selbst, waren Gut des Markgrafen Hugo (2), während in Colle Valdelsa seit alters die Aldobrandeschi, weiter abwärts um Cellole, Gambassi, Puliciano die Kadolinger eine Machtstellung innehatten. Das alles kann nicht zufällig zusammenliegendes Privatgut sein, wenn auch nur ein Teil ursprünglich als unmittelbares Reichsgut, ein anderer als Reichslehen nachweisbar ist. Manche Besitzungen, die Markgraf Hugo an seine Klöster in Florenz und Marturi schenkte und die diesen von den Herrschern bestätigt wurden, waren später wieder in der Hand der Kadolinger; wahrscheinlich handelt es sich um Rekuperation, nicht um widerrechtliche Aneignung (3). Einen anderen

bestätigte; dieser fügte die Silbergruben hinzu. Nach dem erwähnten Privileg Alexanders III. von 1171 besass das Kapitel den Zehnt *de Monterii de parte episcopi et marchionis que datur de argentifodinis*; dagegen waren Ort und Silberbergwerk 1137 nach Reg. Sen. I n. 178. 179 bischöflich, und die staufischen Fiskalrechte stammten aus Revindikationen.

(1) Oben S. 262 Anm. 2.

(2) Er schenkt die Zehnten davon dem Bistum: Reg. Volat. n. 91. Wie bei der Zehntschenkung an den Bischof von Lucca (oben S. 228 Anm. 2), wird es sich wohl auch hier teilweise um Amtsgut handeln. Vgl. seine Schenkung von 996, ebd. n. 86; alles bei Casole, Berignone, M. Voltraio (oben S. 268) gelegen, vielleicht Allod. Dass aber der Besitz des ganzen Ortes Casole, den Heinrich VI. St. 4584 dem Bistum bestätigte und der wie Montieri und M. Voltraio nach der Bulle Alexanders III. schon 1171 ihm zukam, aus dieser Zuwendung einiger Pachthöfe der Umgegend herrühre, erscheint ausgeschlossen. Das angebliche Zeugnis von 896 ist auszuschalten, S. 268 Anm. 5. In S. Gimignano, das gleichzeitig mit Casole als Besitz des Bistums bezeugt ist (auch von Paschal II. JL. 5946) und schon 998 Kastell war, urkunden seitdem mehrfach Volterranner Bischöfe: n. 90. 117. 118; von Casole spricht aber der Bischof 1032 als *castello nostro de C.*, und um 1040 erwähnt er *Aibertus castellanus noster de C.* (n. 116. 121). Gut Markgraf Hugos in Fosci (Lage: Repetti II 330) 996: Carte della Badia ed. Schiaparelli n. 10. In Fosci, das nach dieser Urk. ein *burgus* war, urkundete Hugo 997, als er der Badia die S. 262 Anm. 2 erwähnte grosse Schenkung machte; die dortige markgräfliche *curtis* überwies er am 10. August 998 seiner Gründung Marturi (über die Urk. in Florenz ASt. S. Bonifazio Davidsohn, Gesch. I 117). Auffallend ist, dass Otto III. der Florentiner Badia zwei *cortes* in Fosci, Heinrich II. die beiden *curtes* in Fosci und Casaglia (Repetti I 494) bestätigen: D. O III. 422. H II. 245, ebenso die Nachurkunden. Die beiden Orte gehören aber später den Kadolingern: Reg. Volat. n. 150. Es wird also Reichsgut gewesen sein, das der Badia erst bestätigt, dann wieder entzogen wurde. Volterranner Bistumsgut in Casaglia von Heinrich III. bestätigt: St. 2427.

(3) Kadolinger urkunden in Pancole: Muratori, Antiq. Ital. III 1107; Puliciano bei Cellori: Reg. Volat. n. 144; bei Gambassi: in Varna n. 139, in Riparotta n. 140; in Montise näher bei Volterra 1027, Mem e doc. di Lucca V 3 n. 1784. Der ganze Besitz, und zwar in Catignano, Riparotta,

umfangreichen Güterkomplex der Kadolinger bildete die *curtis Aquisiana*, alte Thermen, die der *plebs s. Mariae de Aquis* im Tal der Cascina den Namen gaben. Nahe dabei liegt die Simeonskirche von Parlascio, deren Name von einem antiken Theater herrühren dürfte; dann sind die Thermen schon den Römern bekannt gewesen. Eine Inschrift, nach der die Gräfin Mathilde die Bäder angelegt habe, ist längst als Fabrikat des Cyriacus von Ancona entlarvt; erst um die Wende des XI. Jahrhunderts wird der Ort genannt, und zwar als Besitz der Kadolinger, die nahe der zugehörigen Burg Morrona ein Kloster gründeten. Der Bezirk der *curtis* von Bagno ad Acqua, der mit der Zeit an die Abtei Morrona kam, war von gewaltiger Ausdehnung; er reichte auf dem Grenzgebirge gegen Pisa bis zum Monte Vaso und stand in Verbin-

Arsicile, Gambassi, Mucchio, Puliciano, Collemuscoli, Camporbiano, Casaglia, Fosci, steht in der Urkunde, durch die nach dem Tode des letzten dieses Hauses, des Grafen Hugo, auf Grund von dessen letztwilliger Verfügung die Hälfte davon an den Bischof von Volterra verkauft wurde: Reg. Volat. n. 150. Die Hälfte von Collemuscoli, ein Anteil an Puliciano und sonstiges Gut in den Pieven Chianni, Cellori und S. Gimignano war Lehen des Franken Subbo und seines Sohnes Adelm, der es dem Bistum Volterra vermachte. eine Stiftung, die durch Heinrichs III. Bestätigung rechtskräftig wurde. Versuche der Kadolinger, den Bischöfen ihre Erwerbung vorzuenthalten, endeten mit dem Verzicht des Grafen Wilhelm Bulgarellus in feierlichem Gericht vor Nicolaus II. Subbo besass in Puliciano auch Allod, das seine Witve verkaufte: Reg. Volat. n. 82. 84. In Fonte Pintiarra (Puliciano) gründete er auf Allod die Abtei Elmi: ebd. n. 119. 128. 129. JL. 9002. Kehr III 300; vor 1052 schenkte er sie an das Bistum Volterra. Vgl. für Adelm St. 2427 und das Placitum von 1059 Reg. Volat. n. 126. Kehr p. 283 n. 11. Da die Witve des Subbo Gut in Montautello zusammen mit dem in Puliciano (s. o.) verkaufte, Heinrich III. aber die Burg Montautello als Bestandteil der Schenkung Adelm's an Volterra nennt, wird sie wie Puliciano Reichslehen gewesen sein. — Die *Aldobrandesca* in Colle: Davidsohn, Forsch. I 94. Spugna, eine Abtei dicht bei Colle, war, wie Reppetti I 28 und Kehr III 308 annehmen, wahrscheinlich von ihnen zwischen 1007 und 1054 gegründet. Den Ort erwarben sie 1007 durch Tausch vom Bistum Volterra: Reg. Volat. n. 104. Vgl. auch die Besitzliste des Klosters (Lucius III. ed. Kehr, Götting. Nachr. 1908 S. 274 n. 29, vgl. It. pont. III 309. Vorurkunden seit Leo IX.) mit Gütern in Grosseto, im Bistum Sovana (Magliano u. a.) und an der Marta (Grafschaft Toscanella) und der Burg Falsini, die nach Belforte (Eigentum der Aldobrandeschi, Reg. Sen. I n. 605) übertragen sei: die Lage ist nur durch die Aldobrandeschi zu erklären; dazu eine Kirche in Empoli-Cortenuova (oben S. 230). Das Kloster lag neben der Marienkirche von Spugna, die 1007 eingetauscht war. In Piticciano (= Colle nach Lucius III.) erwarben die Grafen damals nur eine einzige *casa et sors*, ihr Besitz dort muss anders entstanden und älter sein, da sie schon früher die Pieve Elsa in der Nähe von Colle den Bischöfen vorenthielten (Reg. Volat. n. 103. Kehr III 282 n. 10); das wäre sonst unverständlich. Endlich machen die Aldobrandeschi am 27. März 1108 (Siena ASt. Montamiata) ein *promissionis scriptum* über 145 Pfund (also eine

zung mit dem Grafengut in der benachbarten Grafschaft. Auf den waldigen Höhen des Monte Vitalba, wo erst der letzte Kadolinger eine Burg baute, war noch im XII. Jahrhundert kaum Kulturland; die Bewohner der nächsten Ortschaften im Pisanischen und Volterratischen brachten den Kadolingern die Abgaben für Nutzung und Anbau nach der *curtis*, von der aus wohl die *nuntii* der Grafen den Wald hegten. Freilich ist der Nachweis nicht zu erbringen, dass die *curtis Aquisiana* Reichs- oder gräfliches Amtsgut war; das *terraticum* und *silvaticum*, das die Grafen erhoben, und ihre Waldwärter könnten, so unwahrscheinlich es ist, privatwirtschaftlich aufzufassen sein (1). Vivaio kam nach dem Aussterben der Kadolinger an das Erzbistum Pisa, Morrone, Monte Vaso und Pietracassa, wohl auch ein altes Kadolingerschloss, zur Hälfte durch Kauf an das Bistum Volterra. Später ist auch der grösste Teil des Volterranner Anteils pisanisch geworden (2).

Verpfändung), in der unter andern die ganze *villa Albinita* mit Ausnahme der *pensio que olim data fuit abbacie de Spugna* steht. Da nach Lucius III. das *castellum Piticcianum quod Colle vocatur cum ecclesiis et suis appenditiis*, also die Oberstadt, Spugna gehört, früher und später aber (Davidsohn a. a. O.) den Aldobrandeschi, wird man die Abtei als Eigenkloster dieses Hauses zu betrachten haben. Wenn noch Lucius die Veräusserung von Colle verbietet, so wird das, wie auch der im XII. Jahrhundert nicht mehr übliche Name Piticciano nahelegt, auf die Vorurkunden des XI. Jahrhunderts zurückgehen: 1138 hatte Graf Uguiccio den Ort den Florentinern unterworfen. — Reichsgut war der *mons qui dicitur Turris*, den König Hugo, als er ihn 929 dem Volterranner Bistum schenkt, *de iure regni nostri et de comitatu Vulterre pertinentem* nennt: Reg. Volat. n. 20. Doch scheint auch dieser Besitz der Grafschaft als Amtsgut vergeben gewesen zu sein. Der Ort, nach dem sich später die *nobiles de T.* nannten, lag bei S. Gimignano und grenzte an *terra Adelmi*, vielleicht eines Ahns jenes Adelm, des Sohnes des Subbo.

(1) Vgl. die Gründungsurkunde von Morrone, März 1089: Kehr III 292. Repetti I 20. 37. III 614. Parlascio: Repetti IV 60. Im übrigen vgl. meinen Aufsatz La vertenza di Montevaso, in Bullettino Senese XV 3-22, mit den Zeugenaussagen von 1150. Die Burg des Grafen Hugo wurde bald zerstört, überhaupt war vielleicht die *curtis Aquisiana* der Mittelpunkt der Verwaltung. Vgl. Reg. Volat. n. 159 = Hübner n. 1597. Über die Ausdehnung der *curtis* vgl. besonders die Urk. von 1109 bei Muratori, Antiq. Ital. III 1107. Mittarelli III App. 218 n. 150; Vivaio und S. Luce gehören dazu, ebenso nach den Zeugenaussagen p. 17 n. 6 Monte Vaso, also das ganze Gebirge. Lage des Klosters Morrone: Reg. Volat. n. 140 zu Kehr l. c.; *balneum et aqueductum usque in Cascina*: Innocenz II. Kehr III 293 n. 3 und Eugen III. JL. 9307. Die *curtis A.* oder *de Aquis* finde ich zuerst 1109 in der genannten Urk. und Reg. Volat. n. 145; die von Repetti I 37 angeführte Urk. von 1096 scheint nicht zu bestehen, vgl. Passerini in Arch. stor. Ital. nuova serie vol. III 2 p. 63-65. Kadolingergut bei S. Luce 1116 Febr. 16. Pisa Mensa n. 251.

(2) Vivaio, das, soweit Besitz der Abtei Morrone, zur Hälfte dem Bistum Volterra gehören sollte (Heinrich VI. St. 4586), leistet 1114 unter Vorbehalt der Rechte der Gräfin Cecilia, Witwe des letzten Kadolingers Hugo

An der unteren Cecina waren die Salinen, wie der 974 gebrauchte Flurname *moia regi* zeigt, wenigsten ursprünglich teilweise Reichsgut. Die *curtis de Cecina* gehörte dem Markgrafen Hugo. Gräfin Mathilde hat 1107 an der Cecina geurkundet. Wenn wir das nahe Bibbona, das mit seinem Bezirk, der *sala ducis Allonis*, schon in vorfränkischer Zeit Gut der Herzöge von Lucca war und bei dem 840 *publicum* lag, später mit Cecina zusammen im Besitz der Gherardeschi, des Volterranner Grafenhauses, finden, so wird doch sehr wahrscheinlich, dass es sich um ursprüngliches Staats- oder Amtsgut handelt, wie das bei den Orten der Zehntschenkungen Hugos auch sonst zu erweisen oder anzunehmen ist(1). Ob das Kloster Se-

(Davidsohn, Forsch. I 86) und ihres ältesten Stiefsohns erster Ehe sowie des Klosters Morrone dem Pisaner Erzbischof den Treueid: Muratori, Antiq. Ital. III 1117. Die Rechte des Volterranner Bistums beruhen auf dem erwähnten Vertrag Reg. Volat. n. 150, ihr Übergang an Pisa ist teilweise im Bullettino Senese l. c. dargestellt. Pietracassa war 1028 mit Camporbiano, das mit jenem zusammen in n. 150 als Kadolingergut bezeugt ist, Gut einer der Gemahlinnen des Grafen Teudici II. Gherardeschi: Reg. Volat. n. 113; vielleicht ist aber nur ein Anteil an beiden Orten gemeint. Man darf annehmen, dass diese Gattin den Kadolingern entstammte.

(1) Cecina: Reg. Volat. n. 91 (s. o.). Mathilde: Overmann, Reg. n. 106 *apud Caballariam*, nicht mit Davidsohn, Gesch. I 358 mit Reiterzug zu übersetzen. Die Urk. des Grafen Hugo, Sohns von Teudici, 1108 Aug. 18, Verzicht zugunsten des Bistums Lucca auf Besitz in den *curtes* Cecina, Bibbona und andern in der Grafschaft Populonia: Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1809. Acker in Asilatto (Repetti I 157. 162. 315. Suppl. p. 15) grenzt *in publico*: ib. V 2 n. 570; 839 *in Tumulo Maritimense* Grenze *in pasco publico*: oben S. 85 Anm. 1. Lage bei Asilatto: Mem. e doc. V 2 n. 764; danach hatten dort 863 die Wassen Ademar und Heriprand Gut. Aber 1121 wird der Streit zwischen dem Grafen Gerhard (Gherardeschi) und dem Erzbischof von Pisa über ihre Anteile *de curte de Cecina* entschieden, wobei die Pisaner Ansprüche auf die Otbertinger zurückgehen dürften, s. o. S. 249; von Lucca ist keine Rede, obwohl die ganze *curtis* geteilt wird. Die Witwe jenes Hugo soll mit den Kindern auf ihre Ansprüche Verzicht leisten: Muratori, Antiq. Ital. III 1137. Gut von Sesto: s. u. S. 274. Über die *sala ducis Allonis* s. o. S. 85. 179. Die *moia regi*: Reg. Volat. n. 55, vgl. Repetti III 244. V 804. In der Urk. von 1121 ist neben Cecina auch von Linaia die Rede; dieser verschollene Ort lag am Fosso di Linaglia, der nahe oberhalb des Dörfchens Cecina in die Cecina fließt. Es ist höchst wahrscheinlich das Linalia, das Graf Gerhard 1004 zur Hälfte seiner Gründung Serena schenkte: Reg. Volat. n. 96, vgl. D. H II. 290, und das Linaria, wo das Volterranner Kapitel nach D. H II. 292 eine *cortis* hatte, *que sita est in Paratine*: Repetti IV 58. Es ist die von Alexander III. 1171 und 1179, Reg. Volat. n. 203 und n. 208 erwähnte *plebs de Paratino* (auch Parentino findet sich), später mit Querceto vereinigt: Repetti IV 697. Der Name wird wie das Paratino in Cafaggioreggio bei Pisa (oben S. 241) auf Palatinum zurückgehen und ist dann ein weiterer Hinweis darauf, dass dies Küstenland Reichsgut war. In einer Urk. v. von 1081 Nov. 17 (Pisa ASt. S. Lorenzo alle Rivolte) ist von der Pieve *loco Paretini iuxta fluvio Cecina* die Rede.

rena, das Graf Gerhard Gherardeschi 1004 auf einer seiner Hauptburgen, nach der er den Namen führte, gegründet und dem Könige geschenkt hat, deshalb Reichsabtei wurde, weil es auf Reichsgut angelegt und mit solchem ausgestattet war, muss dahingestellt bleiben; es hatte von seinem Stifter so ziemlich überall Besitz bekommen, wo dessen Haus begütert war, bis zum Bolsener See hin, und diese Orte können ja nur aus Staatsbesitz stammen, den das Haus mit der Grafschaft in Toscanella oder Castro erhalten hatte. Später ist manches Gut aus der Dotation von Serena wieder in der Hand der Gherardeschi; denen gehörten im Volterratischen vornehmlich ausser den genannten Orten Frosini, Miranduolo, Cumulo (1). Die Verleihung eines Berges im Tal des Roglio, eines Zuflusses der Era, hart an der Grenze Volterras gegen Lucca, der von dem neuen Eigentümer den Namen Montefoscoli führt, durch die Gräfin Mathilde an Fosculus Scarpetta war man geneigt für eine Fälschung zu halten, ehe der Wortlaut der Urkunde durch Overmann bekannt wurde; dieser sucht das Objekt zwar irrig nahe bei Pisa, hegt aber mit Recht kein Bedenken gegen ihre Echtheit. Wie er bemerkt, ist nicht zu entscheiden, ob Montefoscoli und die benachbarten, ebenfalls der Mathilde gehörigen Burgen Zatreum und Razzanum, die verschollen sind, Allod oder Gut der Mark waren (2). Wie wir sahen, pflegte

(1) Reg. Volat. n. 96. D. H II. 290. Cumulo steht auch in der Gründungsurkunde des ebenfalls von den Gherardeschi herrührenden Falesia, Muratori, Antiq. Ital. III 1075. Auch Carigi war dort begütert: JL. 14604. Biserno später wieder Besitz der Gherardeschi: Reg. Volat. n. 187. Frosini: Reg. Sen. I n. 364. Marta, Bisenzio, Piansano: oben S. 126-127. Noch Rainald von Dassel verfügt über Serena: Reg. Volat. n. 200, vgl. Kapitel 7.

(2) Die Urk. von 1102 Mai 14 (wohl *pridie* zu lesen, eine Kopie in Ughellis Nachlass aus einem Transsumt von 1507 zusammen mit Huber, Reg. Karls IV. n. 4738^a, also wohl aus den Capitoli im Staatsarchiv von Pisa, in Ughellis Nachlass Barb. Lat. 3214 [XL 11] f. 45 hat Juli 14) gedruckt als unbekannt von Overmann S. 251 n. 2, Reg. daselbst S. 169 n. 71, vgl. S. 255. Den Ausstellungsort Notale gibt es nicht: ebd. S. 168. Die Urk. ist zuerst von Tronci, Ann. Pis. I¹ 63 = ² 188 zitiert worden; Repetti III 395 nimmt in seinem Artikel auf ihn Bezug, sein Zweifel beruht darauf, dass er den Ortsnamen für älter wie die Urk. hält. Beweise gibt er aber nicht, und ich glaube nicht, dass solche vorhanden sind; dass Rainer, der 1102 Carigi an die Camaldulenser gab, Signorie in M. hatte, und dass sich das in Repettis Artikel über die Badia di Carigi (I 180-181) finde, wie dieser selbst (III 395) angibt, ist irrig. Die Urk. von 1102 (Mittarelli, Ann. Camald. III App. 170 n. 119, Reg. dell'Arch. di Stato in Lucca I, Pergamene, parte II 49 n. 143, vgl. Kehr III 291) enthält nichts davon, und in der Besitzliste des Klosters ist der Name, da die Vorurkk. fehlen, erst seit Lucius III. JL. 14604 nachweisbar; es ist durchaus wahrscheinlich, dass der Berg und die Burg nach jenem Fosculus Scarpetta heissen. Von den Ortsnamen der Grenzbeschreibung ist das *flumen Roglii* der Roglio, die *via Folliani* ist die von dem Dörfchen Fogliano zwischen Era und Roglio kommende Strasse nach Palaia. Beides passt gut zu Montefoscoli; Zatreum, Razzanum und Tanpianum kann ich nicht nachweisen.

Gräfin Mathilde bei Vergabungen von Reichsgut dessen Charakter, und zwar wohl geflissentlich, zu verschweigen. Das Land im Rogliotale würde, wenn fiskalisch, mit dem im Tale der Era jenseits der lucchesischen Grenze in Zusammenhang stehen.

Auch auf den Besitz der Reichsabtei Sesto im Volterranchen sei noch kurz hingewiesen, weil er sich hier wie sonst vielfach, ja vorwiegend an Orten oder wenigstens in Gegenden findet, wo das Reich, die Markgrafen oder Grafen begütert waren; so wird indirekt die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ursprünglich dort viel mehr Staatsgut war und dass sowohl der Grafen- wie der Klosterbesitz aus Vergabungen von solchem stammen. Besonders kommt das Elsatthal in Betracht, daneben Salinen bei Cecina, Casaliustri bei Paratino, Bibbona und Fogliano (1).

Siena besass schon 714 seine *curtis domni regis*, in der langobardische Königsboten weilten und Gericht hielten. Man darf ohne weiteres annehmen, dass sie in der uralten Stadtburg lag, deren Stelle schon 1010 *ad castello vetero* heisst und noch jetzt durch die Kirchen S. Pietro und S. Quirico in Castelvecchio auf dem höchsten Punkt des Stadthügels bezeichnet wird; die erste hiess die Grafenkirche. Damals urkundete ein Seneser Graf daselbst, und zwar im Hause des Sohnes eines ehemaligen Vicegrafen; frühestens unter Heinrich III. wurde es den Bischöfen überlassen (2). Etwas tiefer

(1) D. H II. 425 nennt in der Grafschaft Volterra: Bibbiano (s. o. S. 262), Lano in der Nähe, *cortem s. Petri in Publico*, schon durch den Namen wichtig, vielleicht dicht bei Volterra (s. o. S. 267), Meletulo bei Pino (Pava) im Eratal, Novule, später Gut der Gherardeschi (so oder Nottule ist der Ausstellungsort der Urkunde der Mathilde Reg. n. 71 statt Notale zu lesen, s. o. S. 273 Anm. 2), Fullano wohl = Fogliano, Serazzano im Jahre 1001 Besitz der Gherardeschi, Reg. Volat. n. 93; das *casale Iustuli* ist Casalgiustri, Index zu Reg. Volat. S. 357; Bibbona s. o. S. 272. Zu Carpugnano, neben dem Caspugnano genannt ist, vgl. S. 231 Anm. 2. Bei den anderen Orten ist der Zusammenhang mit Reichsgut nicht wahrscheinlich zu machen, sie liegen meist nahe der Stadt. Das D. C II. 80 gibt in der weniger genau geographisch angeordneten Besitzliste — so ist eine *cortis* in der Grafschaft Cornino eingeschaltet — manche Erläuterung; es wird eine Kirche bei Frosini (oben S. 273) hinzugefügt und der Besitz an der Cecina genauer angegeben. Ob das Land, das Berengar II. und Adalbert dem Ildeprand, Sohn Iselfrids in Montese, Montemaggio (Waldberg zwischen Siena und Colle) und Corsano bestätigten (Reg. Sen. I n. 15), Allod war oder irgendwie von der Regierung abhing, bleibe dahingestellt, da wir nur erfahren, dass drei Leute es vordem *ad manus detinuerunt*; die juristische Bedeutung dieses in Toscana so häufigen Ausdrucks ist noch nicht bekannt.

(2) Hübner n. 618. 620, Pasqui I n. 3. 5; 715 hält der Paveser Königsnotar Guntheram als Bote Liutprands Inquisition *in curte regia Senense* ab. Die gräfliche *curtis* lag bei S. Pietro (s. u.): Reg. Sen. I n. 29, 1010. Das *castellum vetus* bestätigt Heinrich III. St. 2519, Reg. Sen. I n. 52 an erster Stelle dem Bistum. Castelvecchio etruskische Stadtburg: Pietro Rossi in den beiden Reg. Sen. I Einleitung S. xiv angeführten Abhandlungen.

führt noch heut eine Strasse den an den alten Königshof gemahnen- den Namen Stalloreggi, und wie in Florenz heisst eine Stelle vor der alten Stadt Camporeggi(1). Der weltberühmte Campo nimmt die Stelle des antiken Forums ein, wenigstens heisst er im Mittel- alter *forum* oder *campus fori*; auch *mercatum* findet sich, und er hat wohl ununterbrochen als städtischer Marktplatz gedient. Im übrigen sind für das frühe Mittelalter Sienas, ähnlich wie es Nissen für das Altertum beklagt, kaum noch bedeutende Reste oder Über- lieferungen nachweisbar, das glorreiche Dugento hat die Stadt um- gestaltet, und nicht einmal Urkunden sind wie in Pisa in grösserer Zahl erhalten (2).

Dem alten Stadtgut von Siena gehörte der Wald (*caium*) von Ceciliano, den Ludwig der Fromme der Reichsabtei S. Antimo innerhalb bestimmter Grenzen mit zwei Kirchen und einer *curtis* schenkte; er wird *de ratione Senense civitati* genannt. Es han- delt sich um einen umfangreichen Bezirk, den man auf rund eine deutsche Quadratmeile schätzen kann, so wenig genau die Grenzen angegeben sind; die als *s. mater ecclesia* bezeichnete Kirche lag schon nahe Montalcino, ihre Trümmer tragen noch den Namen "Matrichese"; die andere, die von Heinrich III. als S. Cristina

Ob freilich die Anlage auf die Etrusker zurückgeht, ist bei der be- kannten Entstehung Sienas (oben S. 8. 86) zweifelhaft. S. Pietro *de Castro veteri* hiess 1084 *Contile*: Reg. Sen. I n. 105; dazu n. 329, a. 1185-1186. Con- stituto di Siena del 1262 III 12. 223, ed. Zdekauer p. 279. 342; S. Qui- rico *de Castro veteri*: ib. III 86 Zusatz, p. 301; dazu die dort p. cxi n. 3 edierte Urk. von 1255. Zur Topographie: Valmontone (Stadtteil) *circa ca- strum anticum* Reg. Sen. I n. 258. S. Ansano und S. Margherita in Ca- stelvecchio, Anlagen späterer Zeit: Faluschi, Breve rel. delle cose notabili della città di S. (1784) p. 73. Land und Garten des Grafen Walfred 1012 bei S. Desiderio: Reg. Sen. I n. 31 (statt *erto* l. *orto*). Übrigens wurde das Placitum zweier Königsboten im Jahre 833 (Hübner n. 716, Pasqui I n. 27) im Bischofspalast abgehalten; aber daraus sind keine Schlüsse für die Zeit der Vergabung der *curtis* zu ziehen, da beide Sendboten Bischöfe waren. — *Gardingus* (Lage unbekannt): Davidsohn, Forsch. I 22.

(1) Die *porta de Stellereggi* im Statut von 1262 III 3 Zusatz, p. 276; c. 60, p. 292 (vgl. die Urk. von 1255 der vor. Anm.). Der *campus regis*, auf dem seit 1226 die Kirche S. Domenico erbaut ist, war damals Besitz der Malavolti, die *Predicadores (fratres) de Camporegio* im Statut von 1262 mehrfach erwähnt. Dort in der Nähe, bei der Tribuna des Doms und bei S. Pietro (in Castelvecchio) hiess 1076 der Abhang *Custe de comitibus*: Reg. Sen. I n. 93; Grafenland bei Siena: ebd. n. 100.

(2) 1193 *campus fori*: Reg. Sen. I n. 363, vgl. n. 245 *campus*, von Graben begrenzt, n. 244 *mercatus*; diese beiden Urkk. von 1169 betreffen Grundstückskäufe des Comune, das am Forum das Rathaus errichten wollte. Die zahlreichen auf den *campus fori* oder *mercati* bezüglichen Stellen im Statut von 1262 sind in Zdekauers Index p. 448. 461 gesammelt; dazu die genannte Urk. von 1255. — Nissen II 312; Thermen: Statut III 167. 175, p. 326. 328. JL. 14512 *ex parte mercati et campi*.

in Caio angeführt wird, ist nahe am Ombrone, bei S. Cristena, zu suchen: ihre Ruinen sah man noch zu Anfang des XIX. Jahrhunderts. Mitten im ehemaligen Walde — noch heut ist die Gegend öde und teilweise bewaldet — gibt der Flurname *Deserti Kunde* von dem Charakter des alten Reichsforstes. In Citiliano, das mit Ceciliano identisch sein dürfte, gründete König Aripert ein Oratorium, ein weiteres Zeugnis für den Reichsbesitz in diesen Gegenden (1).

Einen Königshof in der Grafschaft Siena, den Berengar II. und Adalbert an S. Antimo schenkten, Andrina, können wir nicht mehr nachweisen; dagegen ist die *curtis Sexiano*, die 715 unter Verwaltung eines *scario* des Königs war, wohlbekannt: es ist Asciano. In der Nähe besass die Reichsabtei Farfa den Hof Leonina, zuerst im Diplom Ottos III. genannt, und das Bistum Pistoia hatte nach Ottos III. Bestätigung ebenfalls unweit des Ortes Höfe in Modane und Vescona; in beiden war kurze Zeit darauf Gut des Hauses Berardenga. Die Burg Asciano war mindestens im XI. Jahrhundert Besitz, und zwar der wichtigste Platz des Seneser Grafenhauses Scialenga, das nach ihr den Namen *de Sisciano* oder *Ascianinga* führte; soweit wir sehen, sind Reichsrechte nicht mehr auf sie geltend gemacht worden. Ihre übrigen Burgen, von denen Montisi, Monte S. Maria, Rapolano, Chiusure, teilweise schon auf Aretiner Gebiet gelegen, wichtig sind, lernen wir so spät kennen, dass wir nicht entscheiden können, ob einige aus Reichsgut stammten (2). Westlich,

(1) M.² 559, Reg. Sen. I n. 3 mit den nötigsten topographischen Hinweisen. Canestrelli in Bull. Sen. XVIII 88-90 bringt wenig Neues. Den Ort Ceciliano suche ich in S. Donato d'Asso, das auch als *plebs s. Donati de Citiliano* (s. o. S. 87-88) bezeichnet wird; von König Ariperts dort gegründeter Kirche ist noch zu sprechen. Die *curtis* daselbst gehörte Montamiata: D. O III. 202 zu C II. 79; vgl. D. O III. 295. Repetti I 162. 740. Der Wald stammte also wohl sicher aus Reichsgut; da S. Donato weiter östlich liegt wie das von Ludwig vergabte Gebiet, muss dieses, wenn es nach dem Orte heisst, sich noch ein ganzes Stück über den Asso hinaus ausgedehnt haben. Heinrich III.: St. 2406, Reg. Sen. I n. 47, jetzt auch ed. Canestrelli in Bull. Sen. XVIII 214 n. 2; dort die Kirche *sancte Christinae in Caio*. Repetti III 290-291 in seinem Artikel Montalcino will Mensula hier suchen; s. o. S. 87. Sonst sind seine Nachweise sehr wertvoll. S. Pietro d'Asso liegt in diesem Walde: Hübner n. 716, Pasqui I n. 27; s. im 7. Kapitel.

(2) Andrina: Reg. Sen. I n. 14, vgl. Heinrich IV. und Friedrich I. für S. Eugenio St. 2832. 4431. Reg. Sen. n. 101. 315 *ecclesiam s. Savini cum corticella in Andrina*. Sexiano: Hübner n. 620, Pasqui I n. 5 Zeuge n. 51 *Picto senex scario regis de curte qui dicitur Sexiano*. In Asciano 1168 ein Kapitäl, *Campumdolium*: Reg. Sen. I n. 239. Über die Namensformen oben S. 88. Leonina: D. O III. 277, nicht in den Privaturkk. des Klosters. D. O III. 284 (über ehemaliges Reichsgut in dieser Besitzliste oben S. 252) *curtem in Sena ubi Modini et Viescona vocitatur*. Auch S. Eugenio hat an beiden Orten Gut: s. o. Das von den Ardengheschi, die von Senas Grafenhaus stammten, gegründete Kloster S. Lorenzo d'Ardenghesca (S. 279)

nach Siena zu, liegt nahe der Arbia und den Cypressen von Montaperti das Kirchlein, in dem der heilige Ansanus bis zum Anfang des XII. Jahrhunderts ruhte; eine gefälschte Urkunde von Papst Constantin nennt es *in valdo regni et territorio Senensi in loco... Dofana* gelegen. So wenig an sich auf die Urkunde zu geben ist, deutet doch die Ausdrucksweise auf sehr frühe Zeit; das Wort *valdus* ist in Toscana seit dem IX. Jahrhundert nur noch als Eigenname nachzuweisen, und da die Bemerkung über die Lage für den Rechtsinhalt oder den Erfolg der Fälschung gänzlich belanglos ist, möchte man sie für tatsächlich richtig halten, zumal der Umstand, dass die Seneser Gastalden zweimal die Kirche aufrichteten oder herstellten, auf Beziehungen zum Staatswesen hinweist. Etwas Sicheres ist freilich nicht zu ermitteln (1). Im *casale* Cosona, nördlich vom Walde von Ceciliano und an den Bezirk von Asciano angrenzend, wird im Jahre 817 Königsland erwähnt; nach der Urkunde, die unsere Quelle ist, war die Gegend waldig, und ein Teil der Forsten gehörte dem Sohn eines Gastalden, was vielleicht auf Verleihung von Reichsgut zurückzuführen sein könnte (2). Montepulciano war vermutlich ein altes Römerkastell; finden wir es später im Besitz des Reiches, so mag das damit zusammenhängen. Im *casale* Olle oder Oile, das ein Bestandteil oder Vorort des *castrum* Politianum war, sass ein Centenar, und dort ist auch im Jahre 806 neben Land der schon 715 genannten alten Taufkirche S. Maria (*s. mater ecclesia*) Reichsgut bezeugt. Für die spätere Zeit wissen wir, dass der Ort vom letzten einheimischen Grafen Paltonerius aus dem

war ebenfalls in Modane begütert: JL. 8439. Beziehungen zu Staatsgut könnten also vorliegen. Repetti I 151-156 (Asciano). II 682. III 224. V 704. Mittarelli, Ann. Camald. I App. 262 n. 115 Urk. von 1023 (vgl. Repetti V 704), nach der die Berardenghi (Salfranken) Gut bei Modini und Vescona (nicht klar, ob diese Burg selbst) haben. Über den Beinamen *de Siscano, Sisciano*, den die Scialenghi führen, s. o. S. 88. Ihre Rechte auf die Burg: Reg. Sen. I n. 239 Urk. von 1168, durch die Graf Aldibrandin sie Siena unterwirft, vgl. n. 240. 389. 390. Die Burgen der Scialenghi: ebd. n. 240. 389.

(1) Pasqui I n. 2. Kehr III 147 n. 2 (mit der Bemerkung über echte Vorlage) = 199 n. 2. Pasqui I n. 5 die Zeugen von 715, und zwar die Zeugen n. 1. 22. 43; die Urkk. von Zacharias und Stephan II., Kehr III 147 n. 3-5 = 199-200 n. 3-5, über die Gastalden Willerat und Gauspert. Zu erwähnen ist auch die Analogie von S. Pietro d'Asso, dessen Gründung auf Reichsland durch König Aripert wir kennen und das in den Bestätigungen der Scialenga an das Bistum von Arezzo immer zusammen mit S. Ansano genannt wird: z. B. D. O III. 295.

(2) Siena ASt. Montamiata 817 April, Reg. Lisini, Inv. del dipl. I 16, die Eigennamen teilweise verlesen. Statt *casale Clusino* ist *c. Cusuna*, ebenso statt *c. Casanu*, statt *Calcinaia* ist *Callemala* (aber, da es ein Flurname bei Cosona ist, nicht mit C. = Radicofani zu verwechseln) zu lesen; das Datum muss *Actum Castello* (s. o. S. 91 Anm. 1), *curtis ipsius Willeri* lauten. Zur Topographie Repetti I 827. Die Bezeichnung ist wie üblich *terra domni regi*. Grafenbesitz bei Cosona und Cennano 1088: Reg. Sen. I n. 118.

Hause Scialenga unmittelbar in die reorganisierte staufische Reichsverwaltung übergang; mag also auch von Zeugen, die ein halbes Jahrhundert später, 1205, über diese Rechtslage aussagten, Montepulciano als Allod der Grafen bezeichnet werden, so ist darauf für eine so späte Zeit, in der das Unterscheidungsvermögen für Eigen und Amtsgut sicherlich wenigstens dem Volke entschwunden war, doch wohl kaum etwas zu geben, und die Übernahme durch das Reich wird eben aus dem Grunde erfolgt sein, weil Montepulciano altes Grafengut war (1). Dasselbe gilt frühzeitig von S. Quirico, einer schon 776 genannten *curtis* bei der alten Pieve *in Ausinna* Osenna im Orciatal; 1016 ein *burgus*, in dem die Gräfin Willa urkundete, war es um 1070 eine der wichtigsten Burgen der Ardengheschi. Wie es an sie kam, ist nicht überliefert; doch wird die Gegend, wo es liegt, 1073 *al Cagio*, am Walde, genannt, und damit ist, wie die früheren Angaben zwingend erweisen, nichts anderes als das *cagium de Ceciliano*, der grosse Reichswald an der Orcia gemeint. Bekanntlich ist S. Quirico seit Friedrich I., und zwar schon in der früheren Zeit seiner Regierung, einer der Stützpunkte der toscanischen Reichsverwaltung gewesen; es wird aus ähnlichen Beweggründen wie Montepulciano wieder eingezogen worden sein: man hielt es — ob mit Recht, ist nicht mehr zu entscheiden — für altes Amtsgut. Auch S. Giovanni d'Asso gehörte den Grafen (2).

(1) Über Lage und Ursprung von Montepulciano und das *casale Olle* s. o. S. 91 Anm. 1. Über *Iohanni centinario de Oile* (817) ist noch zu handeln. Die Urk. des Cunipert *de castello Pulicciani ubi vocatur Holle*, der einen an *terra domni regi* und *s. mater ecclesie de sorte B. massarii* anstossenden *campus* der Kirche seines Sohnes schenkt, a. 806, bei Brunetti II n. 68, vgl. Repetti III 465. Die Zeugen von 1205: Reg. Sen. I n. 421. Die Erinnerung reicht 40 und 50 Jahre zurück, damals hatte Paltonerius, wie mehrfach angegeben wird, den Ort *pro suo castello et suo proprio allodio*. Andere sagen nur, dass er dort herrschte (*dominabatur*), *sicut in suo proprio castello*; so mag man gar nicht beabsichtigt haben, mit Allod etwas anderes als Grafengut zu bezeichnen.

(2) Über die seit 714 bezeugte Pieve (714 *in Ausenna*, aber nur in Kopie s. XI erhalten, Pasqui I n. 3; 825 *in Ausinna* Orig. Siena ASt. Montamiata 825 März ined.) s. o. S. 87; 776 Juni *in curte s. Qu.*, Brunetti II n. 7; *burgus* s. Q. 1016 März, Orig. wie oben ined. In S. Quirico urkunden Grafen des Hauses Ardenghesca 1072, Muratori, Antiq. Ital. IV 592: im gleichen Jahre, Muratori, Antichità Est. I 192; 1073 gibt Graf Rainer die Hälfte von Oprena, S. Restituta (s. o. S. 87, Pieve südlich von Montalcino im oder am Walde von Ceciliano) und *curtis de Sancto Quirico que est in loco qui dicitur al Cagio* dem Domkapitel von Siena: Reg. Sen. I n. 81; freilich hat er den Besitz, vielleicht im Erbgang, von einem Verwandten erhalten, der ihn von *Guinisi f. Raineri*, wohl einem Gliede des damals nicht gräflichen Hauses Berardenga, erwarb, *acquisivit*. Doch Willa, die 1016 in S. Quirico weilte, wird 1045, Reg. Sen. n. 42, als *comitissa ipsius comitatus (Senensis)* bezeichnet, und das 1073 vergabte Objekt betrug nur die Hälfte, die durch Erbschaft den Berardenghi zuge-

Besitz der Ardengheschi waren die Sumpfsseen im Westen Sienas, der *lacus Veranus* und die Wälder im Umkreis, die erst durch die Eremiten im XI. Jahrhundert der Kultur gewonnen wurden; ebenso das Waldland weiter abwärts im Mersetal, das sich ins Gebiet von Roselle hinüberzog (1). Ob die Besitzungen des Gastalden Warnefrid, mit denen er 730 seine Gründung S. Eugenio nahe bei Siena ausstattete, mit Reichsgut zusammenhängen, ist ganz zweifelhaft. Es handelt sich um Pachtgüter an der Merse und bis hinüber zum Bach Sorra; so weit die zerstörte, im Original längst verschollene Urkunde die Orte erkennen lässt, liegen sie an der Merse, in deren Nähe die wichtigsten, zu dem verschollenen *casale Taurisianum* gehörigen Gutshöfe zu suchen sind, und zwar bei Orgia; ferner bei Bagnaia und Stine, wo auch Heinrich IV. dem Kloster seinen Besitz bestätigt. Nun erklärt einerseits Heinrich IV., der Abt habe über den Verlust aller durch des Kaisers Vorgänger verliehenen Besitzungen geklagt, und bestätigt nur die Verleihungen oder Bestätigungen dieser Vorgänger, ohne dass dabei von privaten Schenkungen die Rede ist, während ein Vergleich mit der Bulle Alexanders III. für das Kloster zeigt, dass es sich um den gesamten Klosterbesitz handelt; andererseits war Orgia im XI. und XII. Jahrhundert Eigen des Grafenhauses Ardenghesca, so dass es nicht

fallen sein kann. S. Giov. d'Asso: Reg. Sen. n. 201 (mit Avane in der Berardenga, wo 1029 Vertreter des Papstes den Pievenstreit entschieden, Kehr III 149 n. 15).

(1) Der *lacus Veranus*: Reg. Sen. I n. 80, 1073; der Eremo von S. Leonardo heisst nach ihm in den Papstbullen, Kehr III 225-227. Dort über die Schenkungen der Ardengheschi, Reg. Sen. n. 159. 165, in denen S. Leonardo *sita silva de lago* heisst; aus n. 165 scheint hervorzugehen, dass die Einsiedlei auf Grafengut, also wohl durch das Grafenhaus, gegründet ist, weil ein Graf seinen Anteil am damaligen Klosterbesitz schenkt. Nach n. 80 war der *lacus de Verranu* bis 1073 Grafengut. 1118 grenzte Privatwald an die *silva de lacu*: n. 158. Auch der Eremo S. Salvatore, meist nach dem Steineichenwald, Lecceto, genannt, ist *in silva lacus* 1228 angelegt: n. 750. 751. 762, vgl. Einleitung S. LI Anm. 2 zu Kehr p. 225. — Das eigentliche Land der Ardengheschi, die Ardenghesca, lag nach Roselle zu an der Merse und am Ombrone, dort, wo sie in den Bergen ihre Abtei Ardenga gründeten: Reg. Sen. I n. 150. 292. 293. 333. 402. 403. Repetti I 3, der den Grafen Arding, Sohn Rainers als Gründer und als Zeit das XI. Jahrhundert angibt (vgl. denselben VI 69 und Mittarelli, Ann. Camald. IV 94, an beiden Stellen nur ganz unbestimmte Vermutungen). Falls Repettis Angaben nicht genau sind, könnte man an Reg. Sen. I n. 150 denken; vgl. Kehr III 265. Ebenda lag die 1206 gegründete Einsiedelei S. Antonio d'Ardenghesca (Reg. Sen. I Einleitung S. LI, dazu n. 333. 426), ferner der Eremo von M. Specchi oder Roccamadore (Kehr III 229, Reg. Sen. Einleit. S. LI Anm. 3 und n. 344. 345); das Hauptkloster des Hauses, die Badia Ardenghesca oder S. Lorenzo d'Anso, liegt schon im Rosellanischen. Noch 1202 schliesst ihr Abt gemeinsam mit den Grafen eine Art Staatsvertrag mit der Stadt Siena: Reg. Sen. I n. 402. 403.

ausgeschlossen erscheint, dass doch altes Fiskalland vorliegt; doch Warnefrid betont ausdrücklich, dass er *de propriis rebus nostris* schenke, und wir werden wenigstens das Geschenkte als Allod zu betrachten haben, das ihm freilich teilweise aus Staatsgut verliehen sein könnte, falls der Besitz in Orgia aus solchem stammt. Zu Warnefrids Schenkung gehören mehrere Wälder (*cagiolo*) und auch Sümpfe; nur bei einigen Pachthöfen wird, soweit die Erhaltung des Textes erkennen lässt, erklärt, dass er sie durch Ankauf besitze. In dieser Gegend müssen wir also, wenn auch die Besitzliste von S. Eugenio unleugbare Zusammenhänge mit dem Reichsgut aufweist, darauf verzichten, etwas über den ehemaligen Staatsbesitz festzustellen (1); es ist überhaupt zu betonen, dass wir über das Königsland in der Grafschaft Siena so ziemlich am dürftigsten in ganz Toscana unterrichtet sind, eine Tatsache, die nur erklärlich wird einmal durch den geradezu unerhörten Mangel an älteren Seneser Urkunden, dann durch das nachgewiesene Vorhandensein gewaltiger Güterkomplexe in der Hand der Grafenhäuser dieser Gegend. So wenig hier im einzelnen eine strenge Scheidung von Allod und gräflichem Amtsgut durchführbar ist, so sicher kann man annehmen, dass die alten fiskalischen Ländereien in weitem Masse an die Ardengheschi und Scialenghi gekommen sind. Wo wären sie geblieben (2)? Besitz des letzten Kadingers und der Gräfin Mathilde in der Grafschaft Siena vermögen wir nicht mehr nachzuweisen; er war aber vorhanden und gehörte teilweise zur Mark. Siena hatte ihn eingezogen, aber Heinrich VI. veranlasste 1186 die Stadt zum Verzicht (3).

In der Stadt Arezzo war eine *curtis domno regis* bei S. Martino, die schon 714 genannt wird (4); dort fand eine Verhandlung

(1) Orgia wird 1168 von den Ardengheschi an Siena abgetreten: Reg. Sen. I n. 238. Das wichtigste Familienkloster des Hauses, die Badia Ardenghesca im Gebiet von Roselle, hatte dort Besitz: JL. 8439, vgl. Repetti III 687. Die *comites Ardingesci* (Reg. Sen. n. 322. 326. 327) oder *Ardengi* (n. 402. 403), *de Ardenghesca* (n. 293, vgl. 292) heissen *de Orgia*: St. 3830, vor dem Verlust der Burg, die, nachdem gegen Ende des XI. Jahrhunderts S. Quirico an die Canonica von Siena vergabt war, ihr Hauptsitz wurde.

(2) Hier ist darauf hinzuweisen, dass die oben S. 279 Anm. 1 erwähnte eigentliche Landschaft Ardenghesca um Pari, Montagutolo und Civitella, ursprünglich im Norden bis Orgia, im Süden bis S. Quirico reichend, und die Scialenga (oben S. 276 Anm. 2) um Asciano, wohl ursprünglich in der Hauptsache auch Ödland und Waldgebiete (vgl. die erwähnten Eremiten, ferner Reg. Sen. n. 333 und S. Quirico *al Cagio* oben S. 278 Anm. 2, dazu die heutigen Siedlungsverhältnisse) zusammen den Königswald von Ceciliano fast vollständig umschliessen. In der Berardenga 1203 nahe der Aretiner Grenze (Repetti I 528) ein *mons regis*: Santini, Doc. p. 124 n. 47.

(3) St. 4579, Reg. Sen. I n. 323, dazu Davidsohn, Forsch. I 91.

(4) In der Gerichtsurk. Pasqui I n. 3, Hübner n. 618. Der Königsbote kommt nach Arezzo, der Bischof erhebt seine Klage, daraufhin lädt jener den Bischof und den Gastalden von Siena vor. Die Urk. fährt fort *sed dum*

vor einem Königsboten statt. Später wird die *curtis* nicht mehr erwähnt; ob Karl der Kahle gelegentlich seines Aufenthaltes in Arezzo im Jahre 876 dort Quartier nahm, ist unbekannt, spätere Herrscher stiegen, soweit wir Kunde haben, im Bischofspalast ab (1). Nach einer bekannten Nachricht des Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma hat dieser Herrscher der römischen Kirche die *civitates* Arezzo und Chiusi geschenkt; vielleicht, dass bei dieser Gelegenheit der Königspalast mit seinen Wirtschaftsräumen endgültig aufgegeben wurde (2), so wenig auch die Nachfolger Karls dessen Verfügungen über Reichsbesitz anerkannten. So wie man Dinge wegschenkt, die man weder rechtmässig erworben hat noch behalten zu können hofft, hat Karl den Römern alles gegeben, was sie von ihm verlangten, heisst es im Libellus mit berechtigter Erbitterung; und auch sonst hat er, offenbar vorher oder gleichzeitig, dem Aretiner Bischof Johannes, seinem besonderen Vertrauten (3), mit freigebiger Hand aus dem Reichsgut gespendet. Besonders in der Stadt selbst bekam der Bischof das Forum, das nach Abtretung der Grafschaft wohl keinen Wert mehr hatte, aus Gründen der Kirchendisziplin, damit der Dom und das feste Haus der Kleriker, die *claustralis munitio*, nicht länger ausserhalb der Stadt liege (4).

se ambe partes in nostris coniunxerunt presentia in curte domno regis in loco qui dicitur a sancto Martino. Nun findet, ohne dass der Ortswechsel erwähnt würde, die weitere Verhandlung im Königshof zu Siena statt (s. o. S. 274). Aber dieser kann hier noch nicht gemeint sein, da er gerade an der S. Martino entgegengesetzten Seite lag. So dürfte hier das älteste Zeugnis für die Aretiner *curtis regia* vorliegen; leider kann ich nicht angeben, wo S. Martino in Arezzo lag. Die Kirche steht in allen älteren Kirchenkatalogen, scheint aber nicht mehr zu bestehen: Repetti I 126. Die *curtis* von Arezzo 1098 als früherer Mittelpunkt der Reichsgutsverwaltung: Pasqui n. 289.

(1) B. 1793, Pasqui I n. 43, Karl II. (Vercelli, 1. März 876) berichtet über den Aufenthalt in Arezzo. Aber z. B. D. O III. 217 hat *actum in ecclesia sancti Donati*, auch B. 1390-91; Pasqui n. 69 und D. C II. 263 sind in Arezzo ohne nähere Angabe ausgestellt. Die Wegeverhältnisse brachten es mit sich, dass die Stadt von unseren Herrschern selten berührt wurde, s. o. S. 29.

(2) MG SS. III 722, vgl. Lapôte, L'Europe et le Saint-siège I, Le pape Jean VIII (1895) p. 309 note 2

(3) Hartmann, Gesch. Italiens III 2 S. 12. 19. 26, und Karls Diplome Pasqui I n. 42-45, B. 1787. 1793. 1803. Vielleicht liegt eine Erinnerung an diese Beziehungen vor, wenn ihn die Translatio s. Florae (unten S. 283 Anm. 4) *cancellarius palatinus* nennt.

(4) Pasqui n. 43. Zur Topographie sei auf die vom Herausgeber beigefügte Karte und auf dessen Nachweise verwiesen; das Forum grenzte an eine *domus quae dicitur Orrea* Scheune und an die Stadtmauer. Eine Verlegung des Doms fand trotz der Verleihung Karls des Kahlen nicht statt. Die Verfügung von Pavia, mit der Karl seine Massnahme begründet, ist das Capitulare Papiense vom Februar 876 c. 8 (vgl. c. 9), Capit. II 102

Eine *curtis* in Arezzo, die Turris hiess — wohl der älteste in Toscana bezeugte Stadtturm —, war durch Tausch mit einem Grafen an Karl II. gekommen, der sie dem Bischof schenkte (1). Das *Perielasium* oder Amphitheater wird zuerst 936 erwähnt; ein umfangreiches Feld in der Nähe, Longoria, war Reichsgut, Hugo und Lothar II. schenkten es damals den Kanonikern (2). Grafschaftsgut war 916 Gratigiata, das Feld westlich der Stadt vor der antiken Porta Fori, und vielleicht war das gleichzeitig von Berengar I. dem Kapitel geschenkte Piunta auch in der Umgebung der Stadt befindlich. Das Domstift vermochte sich in den Tronwirren der Folgezeit nicht im Besitz dieser günstig gelegenen Ländereien zu behaupten, vielleicht wurden sie von Privaten usurpiert, Berta, die Gattin Markgraf Adalberts II., kaufte sie dann, und aus ihrem Erbe wurden sie Hausgut ihres Sohnes, des Königs Hugo, der sie mit seinem Sohn und Mitregenten von neuem dem Kapitel schenkte (3). Konrad II.

n. 221. Die Unterschrift des Bischofs von Arezzo steht an zweiter Stelle, nur der Erzbischof von Mailand geht voraus, ebenso wie im Wahldekret n. 220. Über die *porta que Forus dicitur*: Pasqui n. 280.

(1) Pasqui n. 42. Der *comitatus Auratensis*, in dem das zum Tausche gegebene Reichsgut lag (vgl. Hofmeister in Mitteil. d. Österr. Instit. Erg.-Bd. VII 344), sicher eine Neugrafschaft (S. 139), ist meiner Ansicht nach nicht auf die Grafschaft Auriate bei Turin (Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens p. 178 note 4. vgl. Bresslau, Konrad II. Bd. I 365) zu beziehen, wenigstens vermöchte ich in dieser keinen der beiden Orte *Curtavila* und *Catananiga* zu identifizieren; ich suche die Grafschaft vielmehr in Orezza im Tal des Serio nördl. Bergamo: dann ist der zweite Name Gazzaniga dicht dabei. Über das bedeutende, sich um die Höfe Murgula und Cortenuova gruppierende Reichsgut im Bezirk von Bergamo: Darmstädter S. 104-116. — Die Verleihung von Turris wiederholt Karl II. B. 1787, Pasqui n. 44 (s. u. S. 288 bei Arialta). St. 3992 nennt *castrum Turris de Classe*, kaum identisch.

(2) Über das Aretiner Perielasium vgl. die urkundlichen Nachweise von Lupi in Arch. stor. Ital. serie IV vol. VI 494-496, wo z. B. diese älteste Erwähnung in Arezzo von 936, Pasqui n. 61, B. 1390, nachzutragen ist; Lupi gibt als ältesten Beleg (Pasqui n. 16 ist apokryph) die Nachurk. D. O I. 253. Hugo und Lothar II. schenkten *campum unum qui dicitur Longoria coniacentem prope Perilasium*, der 20 Moggia gross war. Das Amphitheater lag ausserhalb der Mauern der Altstadt, vgl. die erwähnte Karte und Nissen II 317. In Berengars I. D. 109 ist nicht, wie Pasqui n. 56 nicht ohne Bedenken druckt, *Longoria*, sondern *Piunta* zu lesen. Nicht identisch ist der Pasqui n. 136 gennante Ort Longoia in der Pieve Laterina (oben S. 94).

(3) Berengar I. D. 109, über die Lage von Gratigiata vgl. die Karte bei Pasqui. Hugo und Lothar II. schenken in der genannten Urk. von 936 *quamdam terram, quam mater nostra suo precio comparavit, scilicet campum de Piunta et campum de Graticciata et predictum campum de Longoria*; wir sahen, dass dieser erst damals geschenkt ward. Ob er ebenso wie die anderen entfremdet und an Berta verkauft worden war, ist unsicher; dass alle drei, auch Piunta, im Suburbium lagen, schliesse ich aus dieser Zusammenstellung, vgl. noch St. 3992. Die von Berengar I.

nennt später zusammen mit Pionta eine *vinea regia*, die ein Zubehör dieser Besitzung gewesen sein und zur Wirtschaft des städtischen Haupthofes gehört haben wird (1). Wie dies Reichsgut in unmittelbarer Nähe der Stadt ursprünglich Stadtgut gewesen sein dürfte, so war es sicherlich die *terra de hominis Aritini*, die an ein verschollenes *casale Bobbianum* angrenzte, noch im Jahre 803 (2). Unfern der Stadt auf einer antiken Trümmerstätte, die dem *ius publicum* gehörte und als *alpis* Weide diente — der Name *Castellus* (Castelsecco, jetzt Poggio S. Cornelio) erinnert wohl an die uralten Quadermauern —, hatte 819 ein Priester eine Kirche gebaut und vom Grafen Ödland zum Roden gepachtet; 835 schenkte Lothar I. das Gotteshaus mit Zubehör dem Aretiner Bistum und bemerkte, jener Priester habe es einst dem König Pippin (gestorben 810) aus seinem Eigen übertragen. Ob also ursprüngliches Staatsland vorliegt und nur die Kirche dem Geistlichen gehörte, bleibt zweifelhaft; da aber 819 das Grundstück als *in territorio Arretinae civitatis* gelegen bezeichnet wird, möchte man doch wohl an altes Stadtgut, nicht an spätere Schenkung an das Reich denken (3).

In der Umgebung der Stadt kennen wir reichen Staatsbesitz, der wohl ursprünglich zur städtischen *curtis* gehörte, doch frühzeitig vergabt wurde. Westlich der Stadt erhob sich seit dem Anfang des X. Jahrhunderts auf einem Hügel über dem Chianatal das den Aretiner Bischöfen gehörige Kloster von SS. Fiora und Lucilla, die Badia von Arezzo (4); ihr fiel im Laufe der Zeit alles Reichsgut in

zugleich mit den anderen Objekten vergabte Marinuskirche wird zu einer der beiden Besitzungen gehört haben; ob sie mit der später von Hugo und Lothar II. an S. Fiora geschenkten Kapelle (Pasqui n. 64, B. 1401) identisch ist?

(1) D. C II. 74.

(2) Brunetti II n. 62; die Urkunde ist zu Acquaviva im Chiusinischen ausgestellt, man darf aber daraus nicht unbedingt Schlüsse auf die Lage von Bobbianum ziehen. Ist es Buiano im Casentino (Repetti I 371)?

(3) M.² 700. 1052. Pasqui n. 23. 29. Über den Poggio S. Cornelio, in dessen Ruinenstätte Dennis das etruskische Arezzo suchte, vgl. Nissen II 318; auch Repetti I 585 und die Anm. Pasquis zu n. 29. 43. Für die spätere Zeit Pasqui n. 289, a. 1098, wo überhaupt ehemaliges Reichsgut um Arezzo genannt wird.

(4) Die chronologischen Angaben der fälschlich dem Petrus Damiani zugeschriebenen *Translatio SS. Florae et Lucillae* von Rom nach Arezzo (Migne, Patr. Lat. CXLIV 1030), die mit einer anderen Überlieferung im Widerspruch stehen, machen Schwierigkeit. Diese gibt das Jahr 861, jene 901 an; beide lassen Bischof Johann von Arezzo die Gebeine von Benedikt III. erwerben (vgl. Acta SS. 29. Juli VII 38-39). Das Inkarnationsjahr war damals noch nicht in Toscana eingebürgert; deshalb möchte ich nicht die Tradition überhaupt verwerfen. Statt Benedikt III. dürfte IV. einzusetzen sein, dann ist das Jahr 900 gerade noch möglich, Bischof Johann ist 898 Sept. (Lambert D. 10) zuletzt nachweisbar, sein Nachfolger Peter zuerst 900 Okt. 12 (Ludwig III. D. 2), Benedikt IV. wurde im Mai 900 gewählt. Man hätte

der Umgegend zu. So schon 936 durch Hugo und Lothar II. die Marienkirche des nö. am Bache Castro gelegenen Montione und das Königsfeld neben ihr, sowie der Wald von Mugliano im Chianatal, südwestlich von Stadt und Abtei, so weit er königlich war. Die gleichen Herrscher erweiterten schon 939 ihre Stiftung, sie übertrugen dem Stift jene Barbaritani, die als *iuris regni nostri pertinentes* bezeichnet werden. Ihr Land, die *terra Barbaritana*, mit der in der Folge die nicht weiter erklärbare *terra Martinensis* in engster Verbindung und ebenfalls im Klosterbesitz erscheint, erstreckte sich weithin zwischen Chiana und oberem Arno; es mag kein völlig geschlossener Bezirk gewesen sein, die Mittelpunkte waren die Pieven Castro und S. Stefano di Chiassa, auch werden uns Grenzen genannt, so dass doch ein wenigstens teilweise abgerundetes Gebiet anzunehmen ist. Unter Otto III. haben die Otbertinger und auch sonst mehrere Langobardenhäuser, wie die Azzi von Turrita, dem Kloster diese Ländereien zu entziehen versucht, im ganzen erfolglos (1). Im ein-

dann 901 calc. Pis. anzunehmen; 903 wird die neue Stätte der Heiligen, damals von Mönchen behütet, zuerst erwähnt. Pasqui I p. 29 nota. 61 nota 2-3. 89 nota 2 will einen Zusammenhang mit dem älteren, angeblich 849 von den Sarazenen zerstörten Benediktinerkloster S. Benedetto in der Stadt (die Zerstörung gänzlich legendär, wir wissen nur, dass die Kirche 876 nicht mehr bestand, B. 1793) und mit S. Pietro am Forum, das ich nicht einmal als Kloster nachweisen kann, herstellen, vgl. Kehr III 161. Davon kann keine Rede sein, die Beziehungen Johanns zu den Päpsten lassen die Überlieferung durchaus glaublich erscheinen, dass die Badia S. Fiora eine Gründung des frühesten X. Jahrhunderts ist.

(1) Schenkung von 936: B. 1391, Pasqui n. 60; von 939: B. 1401, Pasqui n. 64. Über die Barbaritani vgl. oben S. 149 Anm. 2, über die Grenzen ihres Gebietes besonders Pasqui n. 73 (an Acker bei Agazzi sw. Arezzo anstossend). Demnach stand die Barbaritana möglicherweise in Verbindung mit dem Wald von Mugliano, das von Agazzi nur 4 km. entfernt ist. Weitere Angaben: D. H II. 477. Pasqui n. 91. 104 (Hübner n. 1196) mit der Anm. des Herausgebers p. 164 nota 2; n. 109, a. 1016 ist noch von den Barbaritani und ihren Gütern die Rede, ein Ort des Gebietes wird im engeren Sinn als *campus Barbarensis* bezeichnet. So viel dürfte (vgl. noch Pasqui n. 188, Hübner n. 1402. Pasqui n. 208-211. 213. 237) klar sein, dass die eigentliche Barbaritana nördlich von Arezzo an der Chiassa, und zwar ausser in der Pieve S. Stefano di Chiassa (Pieve 56) in der Pieve S. Giustino al Borro (Pieve 70) lag. Früheres Königsland in diesem Bezirk: Pasqui n. 136. Die Pieve S. Stefano di Chiassa steht im Spurium Karls des Grossen D. 312 für Nonantola; Pasqui p. 130 nota 1, der wie ich eine ältere Besitzliste annimmt, vermutet, sie sei später im Tausch an das Aretiner Bistum gegeben, was in der Tat möglich ist. Die *terra Martinensis* (über die Lage Pasqui p. 144 nota 3) grenzte an die Barbaritana und lag in oder bei der Pieve S. Martino di Castro (Galognano, n. 33); sie wird vielfach in den genannten Urkk. zusammen mit der Barbaritana genannt, als sei sie deren Zubehör. Über die Etymologie gibt Pasqui l. c. einige Vermutungen. Noch zu Anfang des XII. Jh. war sie teilweise unbebaut: Pasqui n. 311. Früheres Königsland dort 1016: ib. n. 108 (Hübner n. 1212). — Montione (Pasqui n. 313) ausser in den ge-

zelen brauchen wir hier die Schicksale der *terra Barbaritana* nicht zu verfolgen, zumal der Begriff teils in engerem, teils in weiterem Sinne gebraucht zu werden scheint und es nicht klar ist, ob die weitere Bedeutung den ursprünglichen Zuständen entsprach; nur darauf sei noch hingewiesen, dass selbst in späterer Zeit ein Teil des Landes waldig war (1). Dass wir es mit wüstem, erst durch die Barbaritani gerodetem Gelände zu tun haben, ist wahrscheinlich.

Was nach Norden zu an Reichsgut nach den grossen Vergabungen der letzten Karolinger und der ersten Nationalkönige noch übrig war, finden wir vor der Mitte des X. Jahrhunderts grossenteils im Haupthof Capolona am Fusse des Pratomagno, unmittelbar am Arno, zusammengefasst; das Gebiet wurde bis zu den höchsten Bergen, *finis Alpīs locis*, gerechnet (2). Von den zugehörigen Orten liegt Carda am Fuss des Pratomagno, Campriano an der Chiassa nahe der Barbaritana, Bacio (= Blatianum) am Arno nördlich von Subbiano; mit Cerreta ist wohl Cerreto bei Castelfocognano am Arno gemeint. In der Nähe war auch Winigild, der Spross einer grossen fränkischen Familie, die uns noch beschäftigen wird, begütert; von ihm erwarben Hugo und Lothar einiges von seinem Grundbesitz. Auch sonst kennen wir Staatsgut nördlich vom Arno, ohne dass wir wüssten, ob es Capolona unterstand; so das Feld von Piscinula, jetzt Pescinale an der Chiassa, und Venere unweit davon am Arno. Ebenso nahe an der Barbaritana lag Gragnano; auch die Erlöserkirche, die 943 zusammen mit vielem Zubehör von Capolona vergabt wurde, scheint hier zu liegen, es dürfte die nachmalige Badia Tega (S. Salvatore di Selvamonda auf dem Pratomagno) sein (3). Besonders

nannten Diplomen und den Nachurkk. z. B. Pasqui n. 188. JL. 9915. Kehr III 162 n. 3. Damals (1154) bestritt Camaldoli vor dem päpstlichen Gericht die von S. Fiora behauptete Tatsache, Montione sei durch kaiserliche Schenkung an dieses Kloster gekommen. Für die Vorstellungen, die man sich um 1030 über den Umfang solcher Reichsgutskomplexe machte, ist das Gutachten der Aretiner Vornehmen in einem Streite des Bischofs mit den Azzi (Pasqui n. 146) bezeichnend, *hanc esse possessionem regalem, et quod* (ein Verwandter der Azzi) *a nullo ex eis propinquis possideret tam amplam terram*; man fand unwahrscheinlich, dass Allod so umfangreich sei. Den kleinen Hof S. Leo bei Montione, wo damals die Chiana entsprang, vergabte Heinrich II. D. 436 mit Wald und Ackerland.

(1) Pasqui n. 108, vgl. n. 311 und sonst.

(2) Über Capolona und die abhängigen Orte vgl. Pasqui n. 66, dazu n. 65, B. 1415. Ferner Pasqui n. 84, D. O III. 263; Fabbriano verschollen bei Capolona: Repetti II 80. *Casulae* Casole bei Castelfocognano; Cerreto: Repetti I 659. Die Grenze nennt Arole und Airole, der zweite Name kommt öfter vor, Repetti I 59, vgl. D. O I. 352; der erste ist verschollen.

(3) Piscinula und Venere: Pasqui n. 34, M.² 1108; Pasqui n. 69. 136. 187 (Hübner n. 1401). Gragnano: Pasqui n. 115, D. H II. 477. Die *ecclesia s. Salvatoris* Pasqui n. 66; über die Badia Tega Repetti I 191. Kehr III 168. Pasqui n. 276. Oben S. 94. Das *caium* von Piscinula (die Lesart erscheint unbedenklich): D. C II. 74.

wichtig muss das von Karl dem Kahlen dem Bistum geschenkte *Colonaria* gewesen sein, das vorher ein königlicher Wasse zu Lehen gehabt hatte; es wird später oft genannt und lag bei Piscinula. Ursprünglich war es Eigen des Erzengelklosters, das noch Friedrich I. als *ecclesia s. Angeli in Colonaria* nennt (1). Reiches Grafen- und besonders Markgrafengut in der Umgegend scheint ursprünglich als Amtsgut verliehener Staatsbesitz zu sein. So verschenkte die Gräfin Willa testamentarisch Pratomagio (jetzt Pratantico) bei der Barbaritana, ferner Silpiciano, jetzt Subbiano, in dessen Nähe wir Reichsgut kennen (2). Den Hof Capolona besass Markgraf Hugo; er gründete in der Burg, zu der die alte *curtis* ausgestaltet war, das Kloster des Januarius, dem der ganze Zubehör von Capolona zufiel (3); das Privileg Friedrichs I., der Hugos Schenkung bestätigte, gibt einen Begriff von dem Umfang des Reichsgutes im oberen Arnotal, wenn wir auch im einzelnen keine sicheren Ergebnisse gewinnen, da Besitz von Capolona und Erwerb Hugos zusammengefasst werden. Ob Buiano und Fronzola im oberen Arnotal, der Wald von Ceciliano bei Arezzo und sonstiges Gut, das nach dem Wortlaut des Diploms erst Friedrich I. an Capolona gab, nicht etwa nur Teile der Dotation Hugos sind, die der Kaiser erst damals als rechtsgültig anerkannte, und ob sie im umgekehrten Falle wirklich altes Reichsgut und nicht vielmehr Neuerwerbungen infolge der staufischen Regalienpolitik sind, müssen wir hier dahingestellt sein lassen; von Ceciliano wird ausdrücklich betont, dass es einst Hugo mit den zugehörigen Gütern in Arezzo und dessen Umgebung in der Hand hatte, und Carda ist uns als Reichsgut bekannt (4). Ein wichtiger Besitz im Arnotal

(1) Pasqui n. 44, B. 1787; Pasqui n. 46, JE. 3110; Pasqui n. 47, M.² 1589; ferner Pasqui n. 367, St. 3992; Lage: Pasqui n. 94. 126, D. C II. 74. Falsch lokalisiert es Repetti I 783, vgl. p. 811.

(2) Willas Schenkung, mit der vielleicht die Erzählung des Petrus Damiani Ep. VII 14 in Verbindung steht — sein Gewährsmann war der Abt von S. Fiora —, wird Pasqui n. 94. 126 (vgl. vorige Anm.) erwähnt. Lage: Repetti IV 663. V 484; irrig I 459. In Pasqui n. 94 wird noch nicht angegeben, woher der Besitz von Silpiciano stammte. Gut in Subiano besass Markgraf Hugo als Zubehör von Capolona: St. 3914.

(3) Die Schenkung Hugos kennen wir aus dem Zitat in St. 3914; über die Gründung D. O III. 263. C II. 63. 86. H III. St. 2322, vgl. Repetti I 180. 459. Kehr III 166. Schon Hugos Mutter Willa weilte in der Burg Capolona: Carte della Badia di Fir. n. 4.

(4) St. 3914. Der Hof Capolona wird zweimal ausdrücklich als Schenkung Hugos bezeichnet, zuerst mit dem alten Besitz, dann im Anschluss an die als neue Schenkung Friedrichs I. bezeichneten Orte. Da die Urkunde streng disponiert ist, scheint die Erklärung nahezuliegen, dass die Schenkung von Capolona, die in den älteren Diplomen nie erwähnt wird, erst von Friedrich I. anerkannt wurde. Dann ist die Scheidung zwischen Capolona und den Neuschenkungen, wie sie der Wortlaut des Diploms erfordert, verständlich, dann ist aber in Carda (Pasqui n. 66, s. o. S. 285 Anm. 2-3) vorher nicht das Hauptgut vergabt worden.

war ferner der *Mons Ferentinus*; er war aber nicht ursprünglich fiskalisch, sondern Hugo hatte ihn von seiner Mutter geerbt, die ihn gekauft hatte (1). Auch in den Bergeshöhen und Tälern des Appennins über dem Arnotal, wo an der Grenze gegen Città di Castello der Forst Corezzo zur Zeit Ottos I. einem königlichen *fidelis* gehörte (2), finden wir vorher Reichsgut, das freilich erst Karl der Kahle durch Tausch von einem Grafen erwarb, um es wieder an das Aretiner Bistum zu geben; es ist der Hof Biforco in der Pieve Partina südlich von Corezzo. Als Karl später seine Schenkung erneuerte, erwähnte er auch Gut in Correzzo selbst, so dass möglicherweise der Besitz jenes *fidelis* Ottos I. aus Reichsgut stammte (3). Nach dem Tibertal zu waren zur Zeit Friedrichs I. Anghiari und Montedoglio zwischen Camaldoli und den Markgrafen von Monte S. Maria streitig (4), ohne dass wir über die Entstehung der markgräflichen Ansprüche etwas wüssten. Bei Chiusi Casentino liegt Vezzano, eine Reichsburg, die Heinrich III. dem Bischof von Arezzo überwies (5).

Südlich von Arezzo scheint der Hof Querceto gelegen zu haben, den Hugo und Lothar II. der Badia S. Fiora schenkten; es war aber kein altes Reichsgut, sondern Erwerbung Bosos (6). Im Chianatal

(1) Pasqui n. 60. 64, B. 1391. 1401. Lage: Pasqui n. 103, wo im Dorsualvermerk Sarna als Grenze genannt ist. Zwischen Sarna und Subbiano findet sich der Berg Sasso della Regina; ob der Name alt ist, kann ich nicht nachweisen.

(2) D. O I. 352, vgl. oben S. 92. 96.

(3) Pasqui n. 42. 44, B. 1787; über den Tausch oben S. 282. Weiter zum M. Falterona hinauf war der Appennin später grossenteils Aretiner Bischofsgut, wie die Gründungsurkunden von Badia Prataglia und Camaldoli, Pasqui n. 92. 127, zeigen. Die Schenkung des Grafen Maldulus von 1012 (oben S. 70 Anm. 3), die uns nur aus einer Erwähnung in Zeugenaussagen von 1216 und einem noch späteren Zusatz zu der von Petrus Damiani verfassten Vita Romualds bekannt ist, steht in unmittelbarem Widerspruch zu der Urk. Bischof Theodalds von 1027 (Pasqui n. 127) und scheint mir trotz Davidsohn, Gesch. von Florenz I 114 Anm. 1 stark verdächtig; auch Kehr III 172 behandelt sie nur als Tradition. Die Namen des Maldulus und seines Bruders Donellus passen wenig in das frühe XI. Jahrhundert, das angeblich von Maldulus geschenkte Gebiet um das Kloster bezeichnet Theodald ausdrücklich als Aretiner Bistumsgut, auch ist der klare Bericht Theodalds über die Gründung durch Romuald und die nachträgliche Weihe und Dotierung durch den Bischof mit der Malduluslegende unvereinbar. Diese scheint auf eine Volksetymologie zurückzugehen: Camaldoli, in Wirklichkeit Deminutiv von *camaldum*, das Bischof Helmpert von Arezzo als *sepem altissimam* interpretiert (Pasqui n. 92), wird 1027 und oft in *Campus Malduli* latinisiert; man machte nun, da man sich unter dem Maldulus nichts Rechtes denken konnte, aus ihm den ursprünglichen Eigentümer des Klostergrundes, und da man keine Schenkung hatte, erfand man sie sich, ohne sich daran zu stossen, dass sie zu der echten Dotation Theodalds nicht passte.

(4) Pasqui n. 380.

(5) St. 2428, Pasqui n. 178. Über Reichsgut in dieser Gegend vgl. auch D. O III. 423.

(6) Ebenda n. 60, B. 1391; Lage bei Bagnoro: Repetti IV 695.

schloss sich der Reichswald von Alberoro an den von Mugliano an, in Verbindung mit ihm stand die *gualdemanìa*, Verwaltung eines Forstbeamten, von Puliciano und anderen, nicht sicher feststellbaren Orten und der kleine Hof Toppo bei der gleichnamigen Pieve; Gut der Markgrafen von Monte S. Maria, das wohl aus altem Grafengut stammte, grenzte daran bei Puliciano (1). Weiter abwärts finden wir neben den Gütern der Markgrafen von Monte S. Maria vielen Grafenbesitz, so in Foiano; ob ursprüngliches Amtsgut vorliegt, bleibt zweifelhaft (2). Ebenfalls Grafengut, doch vielleicht Allod, war dagegen die *curtis* Arialta, die Karl der Kahle an sich brachte und dem Bistum schenkte; das als fiskalisch genannte Spungianum lag in der Nähe. Arialta ist das heutige Monte S. Savino, wo später die Scialenghi begütert waren (3). In den westlichen Hügeln am Ambratal ist Cacciano als Reichsgut nachweisbar, im Arnotal solches bei Loro Ciuffenna (4); die Lage des von Hugo und Lothar II. vergabten Castagnolo ist unbekannt (5).

Ein besonders wichtiger Platz war Castiglione, das im XII. Jahrhundert den Zusatz Aretino erhielt, den es im Wechsel der Zeiten in Fiorentino verwandelte; es beherrscht die Senkung, die vom Chianatal zum Lago Trasimeno führt, die Einfallspforte ins Tibertal und in den Kirchenstaat, und war wohl, wie der Name andeutet, schon eine Reichsburg, als einer der Ottonen, wir wissen nicht welcher, den Ort mit seinem Gebiet und dem Walde Brolio — heut ein Gehöft mit Kirche auf den Hügeln über der Chiana — dem Aretiner Bistum schenkte. Diesem ward sie noch 1052 von Heinrich III. bestätigt, erst Heinrich VI. zog sie wieder ein; ob sie aber damals wirklich noch den Bischöfen gehörte, ist zweifelhaft, da 1044 und 1066 die Markgrafen von Monte S. Maria dort urkunden (6).

(1) Pasqui n. 63. 71, D. O. I. 253. Puliciano in Beziehung zu den Markgrafen: Pasqui n. 167 und oft, vgl. Repetti IV 683. Lage: Pasqui n. 90.

(2) Pasqui n. 155. 159. 179, Repetti II 312-318.

(3) Pasqui n. 42. 44, B. 1787, vgl. oben S. 282 Anm. 1. Die Lage ergibt sich aus Pasqui n. 253, die Pieve von Monte S. Savino lag in Barbaiano: oben S. 94. Vielleicht lässt sich dieser Ortsname mit einer Gothensiedelung in Verbindung bringen: oben S. 149 Anm. 2. Das wäre für die Genesis des Reichsbesitzes wichtig. Spungianum: Pasqui n. 44; dazu seine Anmerkung zu n. 253.

(4) Cacciano: Pasqui n. 52, Lambert D. 10. Die *curtis* hatte 30 *sorticellas* und war von Kaiser Wido einem toscanischen Getreuen geschenkt worden. Laurum: *sors* Pasqui n. 64, B. 1401.

(5) Die verlorene Urkunde erwähnt Heinrich IV. St. 2835, Pasqui n. 247; auch das darauf bezügliche Placitum Gottfrieds und der Beatrix, das er anführt, ist nicht erhalten.

(6) Die Schenkung Ottos und eine ebenfalls verlorene Bestätigung Heinrichs II. bestätigt Heinrich III. St. 2428; vgl. Heinrich VI. St. 5041. Die Kirche des Erzengels daselbst gehörte den Aretiner Kanonikern: St. 3992. 4711^a. Die Markgrafen daselbst: Mittarelli II App. 209 n. 115 (Reg. Camald. I n. 343). III App. 15 n. 9. Vgl. Repetti I 608.

Weite Strecken der Grafschaft Arezzo waren also staatlich, in der Hauptsache lag aber das öffentliche Gut in den Hochtälern und Waldgebieten des Appennins, sowie in den sumpfigen und waldigen Talebenen des oberen Arno und der Chiana und dem angrenzenden Hügelland. Bereits Karl der Kahle räumte damit auf, er gab alles, was der Fiskus in dieser Grafschaft besass, seinem Günstling Bischof Johann: darauf bezieht sich die erwähnte Notiz im Libellus de imperatoria potestate; dass diese Verschleuderung aber nicht anerkannt wurde, zeigt Karls III. Diplom, das ganz genau angibt, welche von den Schenkungen seines Namensvetters anerkannt wurden, und die generelle Auslieferung alles Aretiner Reichsgutes unterdrückt (1). Immerhin ist das Aretiner Fiskalgut schon früh aus der Hand gegeben worden, und erst den Staufern war es vorbehalten, einen Teil davon wieder ans Reich zu bringen. Bezeichnend ist, dass erst Heinrich III. den einen der beiden festen Plätze an der Ostgrenze gegen das Tibertal und den Kirchenstaat, die Rocca Vezzano, preisgab, und dass der andere, Castiglione Aretino, schon von den Ottonen aufgegeben wurde.

Wie in den Territorien von Lucca und Pisa finden wir auch Besitz der Otbertinger, der als *terra Ubertinga* bezeichnet wird und genau an den Orten lag, wo wir die grossen Staatsgutskomplexe oder wenigstens wichtige Reichsgüter nachweisen können, so in der nächsten Nähe der Stadt, im Chianatal bei Toppo und bei Monte S. Savino (2); es wird kein Zufall sein, dass er gerade hier zu finden ist, sondern auf seine Herkunft aus Schenkungen der Herrscher deuten, und dann verstehen wir vielleicht auch, dass er ausser in Lucca und Pisa, wo er sich aus der Verbindung mit dem otbertinischen Luni leichter erklärt, gerade in dem entlegenen Arezzo so beträchtlich war: es sind die drei Territorien, in denen sich gewaltige Ödländereien und deshalb die bedeutendsten fiskalischen Landstrecken ausbreiteten.

In der Grafschaft Chiusi kennen wir besonders die Güter, die König Ratchis zur Dotierung der Reichsabtei Amiata verwendet hat; die beiden Präzepte von diesem Herrscher und seinem Nachfolger Aistulf sind bekanntlich Spuria, doch ist die Besitzliste Aistulfs mit Recht als authentisch betrachtet worden (3). In dieser werden auf

(1) Pasqui n. 44 *vel ubicumque infra comitatum Aretinum presens fiscus aliquid habet* zu n. 47, B. 1787. M.² 1589.

(2) Vgl. oben S. 245. 251 und Bresslau, Konrad II. Bd. I 430 Anm. 6. Die Urkk. über den Aretiner Besitz der Otbertinger, jetzt D. O III. 193. Pasqui n. 80. 104 (Hübner n. 1196) 114. 207. 293 sowie die von Pasqui p. 163 nota zusammengestellten, sind bereits von Muratori, *Antichità Est.* I 184-193 erörtert, dazu St. 2988. Über Cerreto Obertengo und Chiusura Obertenga (beide im Chianatal) s. Repetti I 658. 729. Über die Lage Pasqui n. 207 und p. 163 nota.

(3) Ich benütze die Diplome, von denen das spätere bereits mehrfach erwähnt wurde, im Paralleldruck von Brunetti I n. 33, dessen Text ich

Chiusiner Gebiet Anteile an den Gehöften Palianum und Causulanum geschenkt, deren Bezirk durch den Montamiata, die Paglia, das Land von Bagni S. Filippo umschrieben wird. Es ist die Umgegend des Klosters, das umfangreiche, wohl grossenteils waldige und unkultivierte Land am Ostabhang des Montamiata (1). Dazu kommen, weiter nordöstlich nach der Orcia und Chiana zu und ohne Verbindung mit der Abtei, noch drei einzelne Reichshöfe: Reodola, Muxona und Erminula, an denen Amiata einen Anteil erhielt, ferner vom Zubehör der königlichen *curtis* in Chiusi, die nur dies eine Mal erwähnt wird, drei Mühlen im Bache Vivo und hundert Joch Wald in einem *cagiolo ad vetereto domnico* (2) genannten Orte. Abgesehen von der Möglichkeit kleinerer Interpolationen gibt dieser Teil zu Bedenken keinen Anlass; Schwierigkeiten macht dagegen die zweite Hälfte der Liste, die *intra finibus nostris Suanenses singula loca* enthalten soll, diese liegen aber wenigstens teilweise auf Chiusiner Gebiet. Wir müssen uns da erinnern, dass mehrfach das Stadtgut einer *civitas* als Enklave im Territorium einer anderen lag, wie es für Lucca durch die Veleiater Alimentartafeln aus dem Altertum bekannt ist und wir bei Pisa und Chiusi sahen (3); enthielt das eigene Stadtgut nicht genug Weide, so musste Ersatz geschaffen werden. Erst seit der Karolingerzeit hören wir nirgends mehr von diesen Enklaven. Auch bei dem Sovaneser Besitz im wenigstens später chiusinischen Bezirk handelt es sich um Wald (4) und Bergtäler; er zieht sich im Halbkreis um den Montamiata, offenbar im Anschluss an den erwähnten geschlossenen Komplex um das Kloster, da er an die Chiusiner Grenze, den Montamiata, das Gehöft von Bagni S. Fi-

kollationiert habe. In der Beurteilung der Besitzliste stimme ich Grasshoff (vgl. unten im 7. Kapitel S. 325 Anm. 1) S. 64 Anm. 1 zu, der ebenfalls eine echte Vorlage Aistulfs vermutet, während die Bemerkungen von Voigt S. 31-32. 35 nicht weiterführen, da er nicht sah, dass Aistulf die Vorlage von Ratchis ist. Er geht von diesem aus und erwähnt Aistulfs Urkunde nur ganz nebenbei; so muss er auf eine zur Zeit der Fälschung des Ratchisdiploms bestehende, also quellenkritisch nicht fassbare Überlieferung schliessen, während Grasshoff den Quellenwert herstellt. Im Endergebnis kommt dann Voigt mit Grasshoff überein, indem er die Überlassung von Grund und Boden zur Klostergründung (richtiger: an das gegründete Kloster), wenn auch nicht zu eigen, als überliefert ansieht: vgl. den Exkurs.

(1) Für die Topographie vgl. oben S. 103. 105. 124.

(2) Was *veteretum* bedeutet, ist noch unklar; vgl. *silvas in vetreto et cornariola puellarum mon.* in der Dotation von Sesto del Friuli von 762, zuletzt ed. Degani in Nuovo Archivio Veneto nuova serie XIV (1907) 319; Urk. von 868 bei Rumohr, Ursprung der Besitzlosigkeit des Colonen (s. o. S. 173) S. 9 *loco Colomnata ubi et Vitereto vocatur* bei Florenz. Ein Ort Vitereta liegt im Arnotal w. Laterina, ein anderer bei Pontassieve, Viterete bei Borgo S. Sepolcro, vgl. Vetreto bei Ascoli Piceno. Ob *petiola de terra illa quod est vetriceto* Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1504 zu vergleichen ist?

(3) S. o. S. 107. 120.

(4) Die Grenze geht mehrfach durch Wald.

lippo und die Paglia anstösst. Die Bäche Cadone und Minestrone, beide ganz auf Chiusiner Gebiet, bieten feste Punkte, im ganzen ist aber die Grenzbeschreibung vorläufig noch nicht mit Sicherheit zu erklären, auch ist es dem Wortlaut nach zweifelhaft, ob wir uns die Fläche geschlossen vorzustellen haben, zumal in Einzelheiten der Text manche Einschübe und Verderbnisse enthalten kann. Immerhin werden wir den bis zu Minestrone und Cadone ausgedehnten geschlossenen Bezirk um das Kloster auf kaum weniger als 70 Quadratkilometer zu schätzen haben. In den späteren Diplomen wird die ursprüngliche Dotation nicht mehr ausdrücklich erwähnt (1), aber mancher der aufgezählten Einzelhöfe gehörte zu ihr. In den Bestätigungen seit Ludwig I. kommt noch reicher Besitz hinzu, aber was davon Schenkung von Reichsgut, was Erwerb durch Kauf oder private Schenkung war, lässt sich nicht auseinanderhalten. Der Hof *Clementiana* Chianciano, den Ludwig III. schenkte, ist dagegen als Chiusiner Grafengut bezeugt; die Burg des Ortes gehörte später noch dem Grafenhouse der Manenti von Sarteano (2).

Karl der Kahle soll Chiusi dem Papste überlassen haben (3). Vielleicht hängt es damit zusammen, dass wir später so wenig Nachrichten mehr über Reichsgut in dieser Grafschaft haben, vielleicht auch, dass das Grafenhaus Aldobrandesca, dessen Sitz in der seit Karl dem Grossen kirchenstaatlichen Grafschaft Roselle war, 973 sieben teilweise äusserst wichtige Plätze im Chiusinischen besass (4), darunter Radicofani, das im Anfang des XII. Jahrhunderts an die Manenti kam; 1071 waren die Kadolinger in der Nähe begütert. Diese Reichsburg an der Frankenstrasse, von deren unvergleichlicher strategischer Lage schon die Rede war, dürfte also ursprünglich wohl auch zum Grafengut gehört haben (5). 973 werden noch die Rocca von Campelli, das ist Campiglia d'Orcia, eine hochragende, die Frankenstrasse nach der Grenze zwischen Chiusi und Siena zu beherrschende Burg, und zwei Monticello genannt: das eine ist Monticello bei Cinigiano westlich des Amiata, meist als

(1) Ausser dem Spurium Arnolfs M.² 1195 zuerst in D. O III. 202 die Orte Musiona, Redola und Herminula, was freilich verdächtig ist. Aber auch der geschlossene Bezirk um das Kloster wird nicht mehr erwähnt, sei es, dass die Vergabung von den Karolingern nicht anerkannt wurde, oder dass gerade dieser Besitz als selbstverständlich galt. Seit Ludwig I. M.² 639, Bestätigung von Karl d. Gr. M.² dep. 337, bildet sich die neue Besitzliste unabhängig von der Dotation heraus. Die Grenzen des geschlossenen Klostergebietes enthält auch die Bulle Silvesters II. JL. 3925, Kehr III 239 n. 6.

(2) D. L III. 12, vgl. Reg. Sen. I n. 835.

(3) Nach dem Libellus de imperatoria potestate p. 722, s. o. S. 281.

(4) Calisse, Doc. Amiat. n. 43, dazu oben S. 31. 102. 105.

(5) Über Radicofani als Reichsburg s. die Klageschrift von Amiata an Heinrich IV., Ficker IV 127 n. 82, der ohne Grund Radicofani als Besitz der Reichsabtei ansieht, was es damals nicht war. Auch *Planum* Castel del Piano und S. Casciano a' Bagni werden als Reichsgut bezeichnet, s. u. S. 292.

Montepinzutolo bezeichnet, das andere, wo Amiata zur Zeit Lothars I. die *curtis s. Stephani* hatte, ist Montelaterone (1). Von den beiden 973 ebenfalls aufgeführten Cenenula und Cininule, dieses als *rocca seu castello* bezeichnet, ist eines jene *cortis de Sennina*, die Otto I. vergabte (2). Campiglia, das später in der staufischen Reichsgutspolitik eine grosse Bedeutung hatte, kam von den Aldobrandeschi an die Seneser Scialenghi (3). Der Hof Bagno (S. Casciano a' Bagni) gehörte dem Markgrafen Hugo, und so mag noch mancher Grafenbesitz auf altes Reichsgut zurückgehen, ohne dass wir mehr als die Möglichkeit andeuten könnten (4).

Der Rest von Toscana ist von Karl dem Grossen an den Kirchenstaat abgetreten worden, und zwar mit allem Zubehör und dem ganzen Territorium der Städte, wie es ausdrücklich heisst, also in erster Linie doch wohl mit dem Stadtgut (5). Dazu passt es gut, dass wir in dem ganzen Gebiet kaum noch etwas von Reichsbesitz hören. Immerhin gab es Ausnahmen. Der Besitz von Castiglione Chiusino am See von Perugia und an anderen Orten ausserhalb von Reichstoscana muss hier unerörtert bleiben (6); im ganzen rührt in den nächsten Jahrhunderten Reichsbesitz im nördlichen Patrimonium aus neuen Schenkungen her und scheint auch so bald als möglich vergabt zu werden; so die Höfe Palma, Hisianum u. a., die Ludwig II. von seinem Hofkaplan Faramund, Bischof Walbert und Asprand erhalten hatte, sämtlich im Territorium von Toscanella. Vielleicht hatte er sie sich in der Absicht schenken lassen, sie zur Ausstattung seines Klosters Casauria zu verwenden (7). Allerdings bezeichnet der Kaiser einen Hof, den zu Suberella, ohne Angabe, wie er ihn erworben habe, als *curtis nostra*. Was wir von altlangobardischem Königsland im Abtretungsgebiet wissen, ist sehr spärlich. In der Grafschaft Sovana ist 793 noch ein *actor domne regine* tätig, in

(1) Oben S. 106.

(2) D. O I. 352, vgl. ebenda.

(3) Im März 1016 verfügt Gräfin Willa zu S. Quirico (oben S. 278) über Gut *de curte et rocca mea de Campelli*, Amiatiner Ineditum, Lisini p. 41, vgl. Repetti I 424. Tosc. Stud. S. 245-246. Quellen und Forsch. XIII 268.

(4) Bagno: oben S. 104. Um 1080 Reichsbesitz: oben S. 291 Anm. 5. Auf die staufischen Vergabungen von Chiusiner Reichsgut ist hier wie sonst noch nicht Rücksicht zu nehmen, da ein Zusammenhang mit den alten Staatsbesitzungen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann. Ludwig I. M.² 559 vergabte altes Stadtgut von Chiusi im Rosellanischen: oben S. 120. 216.

(5) M.² 643. Vgl. Cod. Carol. n. 84, wonach im Beneventanischen die Kultstätten und *curtes puplicae* an den Papst ausgeliefert wurden, obwohl die Reichsbeamten nicht die Landeshoheit aufgeben wollten, Hamel S. 30.

(6) D. O III. 263. Vgl. über die Badia di Petroio D. C II. 185; nach dem Regest der verlorenen Urk. müsste sie am See von Perugia liegen, Bresslau denkt aber an die bekannte Badia di Petroia im oberen Tibertal, Magherini Graziani II 49. S. u. S. 322 Anm. 1.

(7) M.² 1265, vgl. 1222^f und oben S. 4 Anm. 2. 128. Zur Topographie vgl. D. O I. 353.

Arisa (Acquapendente) an der Grenze zwischen Sovana und Orvieto vielleicht noch 909 Land der Königin bezeugt. Zwischen Toscanella und Orclae heisst noch heut wie zur Zeit Leos IV. das Tal des Baches Pisciarello Valle Regina, eine Grenzpappel lag nach der Bulle dieses Papstes für Toscanella neben einer *waldimandia*, dem Bezirk eines staatlichen Forstbeamten (Waldmann). Ebendort werden noch im XI. Jahrhundert nahe der Stadt eine Grafenwiese und Grafenland erwähnt, und an das Amtsgut der alten Gastalden erinnert noch jetzt die Selva Gastalda (1). Der königliche Haupthof zu Toscanella, auf den wir schliessen müssen, weil daselbst ein Gastalde war (2), ist nirgends bezeugt; auch für Sovana ist er nur nach der Erwähnung eines *abiscaro domni regi* zu vermuten (3), und im *castrum* Viterbo leitete ein solcher die dortige *curtis regia* (4). Gut der Königin wird noch 825 in Maucupa bei der Tenuta Palanzana östlich von Viterbo erwähnt, die zur Gothenzeit Krongut gewesen und von Theodahat usurpiert worden war, in den späteren Viterbeser Gemeinwäldern bei Bagnaia (5). Im Territorium von Populonia ist der *gualdus domni regis* im Tal der Cornia bei den Bädern der Stadt, die damals *Balneum regis* hiessen und ein bewohnter Ort waren, noch 1074 in Gregors VII. Privileg für das Bistum genannt, als Reichsgut aber nicht mehr bezeugt; das mag teilweise mit der Ansiedlung auf Kronland zusammenhängen, von der wir auch hier starke Spuren haben (6). Doch noch im X. Jahrhundert wurde über zwei Höfe Valli mit 50 und Cornino mit 30 Hufen in der Grafschaft Corninum verfügt: Lothar II. schenkte sie seiner Braut Adelheid, die später als Kaiserin auch diesen Teil ihres Grundbesitzes ihrem Erlöserkloster in der Hauptstadt des italienischen Reiches übertrug, dem er auch von den Herrschern seit Otto II. bestätigt wurde. Freilich scheint das Reich später einen Teil der ungeheueren Dotation von S. Salvatore di Pavia wieder eingezogen zu haben, und das dürfte auch das Schicksal der Höfe in Cornino gewesen sein; im XII. Jahrhundert gehören beide dem Volterranner

(1) Sovana: Brunetti II n. 36. Nach der Datierung nach Papstjahren ist die Urkunde im Kirchenstaat ausgestellt, auf das Territorium führt der *vicus Botenus* Buceno s. o. S. 124. Arisa: Amiatiner Ineditum (s. o. S. 109) hat in der Grenzbeschreibung *terra de . . . gina*, wohl [*domna re*]gina zu ergänzen. Das Land ist von dem des Actors bei Buceno nicht allzu weit entfernt. Toscanella: JE. 2655. Campanari II 109 n. 12, vgl. I 97.

(2) Vgl. einstweilen Pabst in FDG. II 483.

(3) 752, Brunetti I n. 44; Pabst S. 496.

(4) 775, s. o. S. 138.

(5) Maucupa: Reg. Farf. II n. 259; über die Lage der *massa Pallentiana* (Cassiodor, Varia V 12), des *vicus Palentiana* der Langobardenzeit, und den dortigen Gemeinwald, den Signorelli p. 147 n. 8 mit antiken *comunalia* in Zusammenhang bringt, s. zu JE. 2655 Campanari II 100 nota p, der auf Orioli verweist, dazu p. 89 nota a. Pinzi I 15. 41. 52.

(6) S. o. S. 117. 181 Anm. 2.

Domkapitel (1). Bei Toscanella lagen die Zellen von Margarita, S. Savino und die übrigen von Tarquinii, die Karl der Grosse, wie wir aus dem Diplom Ludwigs I. erfahren, der Reichsabtei Amiata bestätigte; vielleicht war es Reichsgut, das Karl dem Kloster überwies, ebenso wie das von der Zelle von S. Maria di Mignone gilt, die mit dem benachbarten *gualdus* Farfa gehörte, wie wenigstens dessen Mönche später behauptet haben. Im frühen XI. Jahrhundert hatte der Markgraf von Toscana Besitz zu Corneto, in dessen Mauern sich später ein Palast der Mathilde erhob, und markgräfliche Gastalden von Corneto oder Tarquinii sind in diesem Jahrhundert mehrfach genannt; sie können nur mit der Gutsverwaltung ihrer Herren beschäftigt gewesen sein, und diese hatten dann ihren Besitz vielleicht doch aus altem Krongut, das auch hier, wie in Viterbo, Montepulciano, Cornino und anderen Kastellen, gewiss keinem Zufall, sondern der Eroberung alter byzantinischer fester Plätze seine Entstehung verdanken würde (2).

Das Reichsgut, das im Territorium von Castrum Felicitatis erwähnt wird, macht einige Schwierigkeiten: war doch diese Stadt an den Kirchenstaat abgetreten worden; vielleicht deshalb hat noch Benedikt VIII. zugunsten von S. Sepolcro in Noceati über Eigengut der Römischen Kirche im Stadtgebiet von Castellum Felicitatis verfügt. Aber bei den in Privilegien Heinrichs II. aufgeführten Besitzungen handelt es sich nicht nur um Bestätigung, sondern um Schenkung, so dass die Worte *sicuti nostre iure esse dinoscitur* zweifellos einen Übergriff in das kirchenstaatliche Rechtsgebiet bedeuten; wissen wir doch, dass die Grafschaft Città di Castello tatsächlich später wieder für das Reich in Anspruch genommen wurde. Und so könnte es sein, dass ein früher Beweis für das Übergreifen des Reiches von Pavia vorliegt, wenn schon 843 von Reichsgut im genannten Territorium (Caminina) die Rede ist; es ist zweifelhaft, ob überhaupt das Papsttum je in dessen vollen Besitz gelangte, und erklärlich, dass es später ganz oder zum Teil zum Reich gerechnet wird (3).

(1) S. o. S. 114 Anm. 1, dazu Darmstädter S. 34 und über Rekuperation von Gütern Adelheids ebenda S. 39. Gut der Canonica zu Volterra, das in D. H II. 292 noch fehlt (hier nur die Kirche S. Mamma in Cornino, oben S. 117 Anm. 7), lag nach Coelestin II. JL. 8512 *in Cornino, in castello et curte de Valli*. Ob die *curtis Corniolum in finibus Tuscie* M.² 1897 mit der Cornia zusammenhängt? In Acquaviva bei der Pieve Casale in Cornino (Repetti I 40, beim Königswalde) lag nach einer ungedruckten Inquisition des ausgehenden XI. Jahrhunderts (Lucca Arch. Arcivesc.) *prato rigi*.

(2) Über die Topographie s. o. S. 133-135, wo die Quellenstellen angeführt sind. Markgräflicher Besitz: Reg. Farf. V n. 1049. Calisse n. 55, Regg. Overmann n. 39. Wüstenfeld bei Pflugk-Harttung, Iter p. 532-533 n. 4. 7. Gastalden: Benedikt Fuscus 1014: Calisse n. 51, Wüstenfeld n. 3. Iohannes um 1045: s. o. S. 134, wohl auch markgräflich. Über S. Maria di Mignone s. Kehr II 203 und die von Fedele gesammelten Nachweise, die er zitiert.

(3) San Sepolcro: D. H II. 469, vgl. 470. Benedikt VIII. JL. 4000. Topographisches: oben S. 100. Città di Castello und das Reich: vgl. vor-

Auf die Verwaltungsbeamten des Reichsgutes ist in anderem Zusammenhange zurückzukommen; die Wirtschaftsform, über die wenig überliefert ist, kann von der auf privaten Gütern üblichen nicht wesentlich verschieden gewesen sein. Man hat vor kurzem die Auffassung, die Domänen seien grosse, geschlossene Komplexe gewesen, beträchtlich eingeschränkt (1); dazu stimmt alles, was wir aus Toscana wissen. Geschlossene Komplexe waren nur die Reichswälder, Sümpfe, Bergweiden und anderes dem Ackerbau entzogene Regal; in diesen entstanden Reichsabteien, Höfe, ganz besonders aber Kolonistensiedlungen, die vielfach aus Zinsgütern bestanden haben müssen. Durch sie und durch Schenkungen wurde der ursprünglich zusammenhängende Besitz mehr und mehr mit unabhängigen Wirtschaften durchsetzt (2). In weit stärkerem Masse waren aber die eigentlichen staatlichen Wirtschaftshöfe, genau wie die privaten, Streubesitz, und ihre Grösse war nicht beträchtlicher wie die jener. Der Hof Pinto mit seinen 500 Hufen ist einzig in seiner Art; die grösseren Wirtschaften, die wir kennen gelernt haben, umfassen selten mehr als 60 bis 70 Hufen, daneben werden 30 und 40 öfter genannt, auch 20 kommen vor, ja die *villa* der Markgräfin Willa in der Grafschaft Arezzo hatte nur 9 *mansiones*, die freilich im XI. Jahrhundert zerlegt wurden. Die 208 Pachtgüter, die von der Reichsburg Marturi abhingen, waren in mehreren Wirtschaftshöfen zusammengefasst; hier liegt einmal ein

läufig Tosc. Stud. S. 122. Caminina: Pasqui n. 34, M.² 1108; vor Lothars Schenkung war der Ort Lehen eines königlichen Vasallen gewesen. Vgl. über die Nachurkk. Magherini Graziani II 30 und über die Lage oben S. 101. — Die *villa nuncupata Paterno et Aciano*, die S. Maurice (Agaunum) in *regno Tuscie* besass und an die Kaiserin Angilberga verpachtete (Muratori, Antiq. Ital. III 155, vgl. über das Datum 872 Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens p. 58 note 2), scheinen nicht zu identifizieren; Paterno ist ein häufiger Ortsname, Repetti IV 67-73, Aciano kann nicht auf Asciano (oben S. 88) bezogen werden, das erst viel später Scianum hiess; damals sagte man noch *fundus Sexianus*: Pasqui I n. 48, M.² 1612. Es gibt ein anderes Asciano bei Pisa, doch kennen wir keine alte Namensform dieses Ortes.

(1) Hier ist auf das Kapitel über die königliche Grundherrschaft bei Dopsch S. 107-181 zu verweisen.

(2) Zu dem Beispiel von Arena aus Langobardenzeit (oben S. 182) kommt vielleicht ein Fall, der schon in die Zeit Karls des Grossen gehört, aus dem Jahre 787. N. verkauft eine *casa et res massaricia* in Vicopelago nahe dem See von Sesto (oben S. 233), die er von Gausprand kaufte, mit der Klausel *si Gausprandus rem suam perdiderit et ad publicum devolutam fuerit et nobis pars curtis regie ipsam casam et rem retulerit* (wegnimmt): Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 216. Die Ausdrucksweise im Verein mit der Lage des Gutes in einer Gegend stärksten Reichsbesitzes legt nahe, an widerruffliche Siedlung auf Kronland zu denken. Zinspflicht für Kronland könnte 776 vorliegen: oben S. 167 Anm. 1, ähnlich M.² 700. 1052 Arezzo, oben S. 283 Anm. 3. Spätere Zeugnisse: oben S. 205 Anm. 2.

Überrest grösserer Organisationen, wie sie in Karolingerzeit häufiger gewesen sein müssen, vor (1).

Neben den Erträgen der Hofwirtschaft und den Zinsen des Pachtlandes kommen noch ganz wesentlich die Weide- und Nutzungsabgaben in Betracht, die aus Reichswäldern und Bergwiesen gewonnen wurden, ferner auch Mühlen und Fischereigerechtigkeiten. Später zerfielen z. B. die Leistungen der Pachtbauern von Bientina in meist bare Abgaben an die Lehnsherren und in eine andere, nicht lehensrechtliche und überhaupt nicht einheitliche Kategorie, die aus Naturalien, Herbergslasten, Gerichtsgefällen und anderen staatlichen Auflagen zusammengesetzt war. Diese zweite Reihe ging an die *curtis*; sehr viel von ihr hat mit der Gutswirtschaft nichts mehr zu tun, sondern hängt mit den öffentlichrechtlichen Pflichten zusammen, deren Entwicklung seit den Karolingern später zu betrachten ist. Der Reichshof Bientina nahm sie ganz wie eine private Immunitätsherrschaft in Anspruch. Die Weide der Schafherden im Reichsforst Tombolo wurde von den Verwaltern verpachtet, die königlichen Waldmänner erhoben von Pisanern, die dort Holz fällten, das *silvaticum*, und im X. Jahrhundert werden Geld und Schweine als Einkünfte des Reichswaldes Alberoro in der Grafschaft Arezzo genannt (2). Dass es in Toscana eigentliche königliche Regiegüter gab, ist unwahrscheinlich. Die Trennung von Königs- und gräflichem Amtsgut verschwand allmählich; gegen Ende des XI. Jahrhunderts unterstand wohl auch das eigentliche Königsland den Markgrafen (3), und damit wird es zusammenhängen, dass das bekannte Inventar der salischen Reichshöfe (4), das die unendliche Ausdehnung des lombardischen Staatsgutes hervorhebt, Toscana überhaupt nicht erwähnt. Erst durch das Aussterben des Hauses Canossa ist die Bahn für eine Reorganisation der Reichsgutsverwaltung frei geworden.

Ob ein Salz- oder Bergwerksregal in vorstaufischer Zeit bestanden hat, bleibt zweifelhaft (5). Jedenfalls beruhten die Einnahmen eines

(1) Siehe die vorausgehende Zusammenstellung des Reichsgutes.

(2) Vgl. besonders über Rosignano die Urk. von 1125, oben S. 250, über Bientina die von 1120, oben S. 246, und dazu Volpe, *Istit. comunali a Pisa* p. 65-80; über Alberoro die Urk. von 939, Pasqui n. 63, oben S. 288, über Palatino (oben S. 241) Overmann n. 127. Dazu über die Herden aus der Garfagnana oben S. 146 Anm. 3. 236 Anm. 1 und über Tombolo oben S. 240, Bonaini, *Diplomi pisani* p. 22. 24; die Stellung der alten Reichswaldmänner muss der ihrer von den Domherrn ernannten Nachfolger entsprechen. Die *piscaria* im Serchio bei der Brücke von Fiesso (oben S. 232 Anm. 4) ist im Jahre 1140 *ex parte marchie*: Reg. ASt. Lucca I 2 n. 504.

(3) Oben S. 244 Anm. 1; derselbe Besitz abwechselnd königlich und markgräflich: S. 241 Anm. 3.

(4) Constit. I n. 440 aus der Königszeit Heinrichs IV., von Darmstädter genau analysiert.

(5) Herzog Allo hat 782 Salinen an der Cecina, doch waren solche auch früh im Privatbesitz. Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 188, dazu V 3 n. 1622.

mittelalterlichen Staatswesens in ungleich höherem Grade als die eines modernen auf den eigenen Erwerbseinkünften, die noch jetzt in den Etats der deutschen Bundesstaaten über 68 vom Hundert der ordentlichen Einnahmen ausmachen. Steuern und Zölle traten nur in ganz untergeordneter Weise hinzu. Im einzelnen ist es fast unmöglich festzustellen, was der langobardische Staat in Toscana von seinem byzantinischen Vorgänger übernahm; das meiste ist von den Franken neu eingeführt. Als ursprünglich werden wir die Markt- und Zollabgaben anzusprechen haben, die bezeugt sind (1). Andere Lasten, von denen in der Gesetzgebung die Rede ist, sind die Pflicht, die Strassen und Brücken im Stand zu halten, und der Wachtdienst in Städten und Burgen, die *waita* oder *guaita* (2). Ob die *scufia*, ursprünglich = *excubia* (-ae) und mit Wachtdienst gleichbedeutend, später für die verschiedensten Verpflichtungen gebraucht, in der Bedeutung als Transportfron öffentlichrechtlich ist und mit den alten

1758. D. O I. 266. O III. 219. H II. 292. 425. C II. 80. Ja schon 754 besass Walfrid, der Gründer von Monteverde, Salinen in Vada, dazu 780: Brunetti I n. 48. II n. 13. Auch bei der Transportfron, die gleich zu erwähnen ist, handelt es sich teilweise um Salz. Vgl. Brunetti I 340 und Quellen und Forsch. VIII 80. — Alexander II. für das Bistum Populonia JL. 4595 (oben S. 113 Anm. 3) gewährt den Zehnten von allen *metalla* und besonders vom Eisen, das neben Silber u. a. in der Diözese und vor allem auf Elba gefunden werde.

(1) Vgl. über die städtischen Märkte S. 235. 252. 256. 267. 275. 281; dazu die 998 von Markgraf Hugo vergabten *teloneum et curatura* von der Brücke der Frankenstrasse über die Elsa bei Marturi, s. o. S. 261. Mathilde hat nach einer ungedruckten Notiz von 1108 im Staatsarchiv zu Florenz neben dem *pratum* auch die *ripa* von Marturi verkauft: s. o. S. 261 Anm. 5. Dazu das Privileg Markgraf Gottfrieds von 1058 für die Canonica von Arezzo, Pasqui n. 185. Die Stellen der Diplome, die teilweise formelhaft sein können, übergehe ich.

(2) Nur die *guaita* ist für Toscana urkundlich bezeugt: Davidsohn, Gesch. von Florenz I 304. Forsch. I 73. Zdekauer, *Guayta e custodia a proposito delle guayte di Frosini del 1221*, in Bull. Sen. IX 367-381. Reg. Volat. n. 186. Bull. Sen. XV 11. P. Sella, *La Vicinia* (1908) p. 7. 28-29. Über die Nachrichten aus dem Friaul, die das Wesen der *guaita* vielleicht am besten erklären, vgl. P. S. Leicht, *Il parlamento della patria del Friuli* p. 59 zu Traversa, *Das Friaulische Parlament* S. 99. 113. Die toscanischen Nachrichten über die Einrichtung sind spät, deshalb hält Zdekauer diese für feudal; dagegen lehnt er mit Recht die von Pertile versuchte Deutung als Militärdienst ab. Friedrich I. St. 4025 nennt unter dem Besitz der Guidi *coita et wardia abatie Campileonis* (Reichsabtei Capolona, s. u.); 1160 wird die *guadia* in Massa Macinaia bei Lucca geleistet: Reg. dell'Arch. Cap. di L. n. 1188. Über andere, auf die antiken *munera* zurückgehende Lasten vgl. den Aufsatz von L. M. Hartmann, *Marktrecht und Munera*, in *Analekten* S. 91-122. Auch die mit dem Befestigungsregal, dem Staatseigentum von Mauern und Türmen, von dem wir genug Spuren gefunden haben, zusammenhängende Verpflichtung, die Festungswerke in Stand zu halten, gehört hierher, Hartmann S. 118-121. Von all dem haben wir aus Toscana keine Belege.

navicularii in Verbindung steht, muss dahingestellt bleiben, da wir zu oft ähnliche rein privatrechtliche Lasten treffen (1). Im ganzen liegt zu wenig Material für Toscana vor, als dass wir uns von den Steuern, Zöllen und öffentlichen Auflagen, die der Langobardenstaat übernahm, ein Bild machen könnten; nur so viel ist sicher, dass die Grundlage des direkten Steuerwesens, die Grundsteuer, aufgegeben wurde. Ob die Abgaben der städtischen Gewerbetreibenden, von denen die Seifensteuer von Piacenza ein Beispiel bietet (2), prinzipiell oder nur ausnahmsweise beibehalten wurden, ist unklar. Eine andere Zunftabgabe scheint nur auf die Miete von Verkaufsplätzen auf dem Markt zu gehen (3).

(1) Allgemein Pertile I 101. E. Mayer I 304-305 (römischer Ursprung der eigentlichen *excubiae*: dort S. 401). Hartmann, Analekten S. 115. — 768 erklären Leute von Oliveto bei Bolgheri in der *sala ducis Allonis* (oben S. 85. Targioni Tozzetti IV 356; Repetti III 655 ohne nähere Angabe): dem Herzog von Lucca und seinen Söhnen *scuvias* (so Orig. statt *seu vias* der Drucke) *facere solemus et servitium per condicionem, traendo cum nave tam (tum die Drucke) granum quam et salem*. Sie tradieren sich dem Luccheser Bistum *et suprascriptas scuvias (seu vias die Drucke), id est granum et salem traere, promittimus in finibus Marittimae usque in portum illum, ubi est consuetudo venire laborem et salem de ipsa casa* (Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 111, Troya n. 895). Aber 772 sind zwei Pächter in Giuncarico im Territorium von Roselle ihrem Grundherrn verpflichtet *traere novis de domnico in istate, quando tempus fuerit, ad civitate (Roselle?) dece modia sale* (Brunetti I n. 79. 80. Troya n. 951. 952. Repetti II 454), und so kann 768 der Ausdruck *servitium per condicionem* auf privatrechtliche Abhängigkeit gehen. An *servitus*, wie Muratori wollte, ist kaum zu denken. Rein privatrechtlich aufzufassen sind die Stellen von 748, wo Massarier neben dem Zins *nec angarias nec nulla scufias* leisten, und von 835, wo der Libellarier ebenso *nulla alia scufia nec reddito* schuldet: Mem. e doc. V 2 n. 40 (Troya n. 620). 530. Die antiken *navicularii*: Hegel I 81. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte ²S. 243 Anm. 1. E. Mayer I 381.

(2) Hartmann, Analekten S. 94, s. o. S. 168.

(3) Ebenda (Genua).

VII. KAPITEL.

Die Reichsabteien.

Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. IV² 153-164. 288-320. VII 189-194) Sickel, Beiträge zur Diplomatik III und V, in Sitzungsberichte der (Wiener. Kais. Akad. d. W. Phil.-hist. Cl. XLVII (1864) S. 175-277. XLIX (1865) S. 322-406. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² 294. II 52-56. 215. 254. 305. 526. Karl Voigt, Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche (1909), dazu meine Bemerkungen in Hist. Vierteljahrschr. XV (1912) S. 434-437; Voigts Einwendungen ebd. XVI (1913) S. 155-158 sind durch die Ausführungen ebd. S. 158-160 widerlegt. Nach Brandi in Zeitschr. d. Savigny - Stiftung f. Rechtsgesch. Kan. Abt. II 402 haben wir von Voigt eine grössere Arbeit über die Königsklöster im fränkischen Reich zu erwarten, die wohl ihre Bedeutung, besonders auch auf dem Gebiete der Kirchenverfassung, umfassend erörtern wird; hier müssen wir uns freilich auf ihre Stellung innerhalb der Staatsverwaltung beschränken. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (1861) S. 359-363 § 249. Stutz, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd. I 1 S. 153-181. A. Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis I (1908) S. 154-182. II (1909) S. 1-62. A. Blumenstok, Der päpstliche Schutz im Mittelalter (1890). Schreiber, Kurie und Kloster. 2 Bd 1910.

Die königlichen Eigenklöster unterscheiden sich in ihrer Bedeutung als Machtmittel des Staates und sein materieller Besitz nicht sehr wesentlich vom Reichsgut, auf dem sie häufig von der Regierung oder von Privatleuten angelegt sind; in anderen Fällen kam der Staat durch Schenkung von Eigenklöstern seitens ihrer Besitzer zu dem Eigentum an ihnen. Trotz der den Königsklöstern fast regelmässig in den Diplomen zugesagten Selbständigkeit, die besonders in der freien Wahl ihrer Äbte zum Ausdruck kam, hat der Staat vielfach unbedenklich über sie verfügt, und das ist gerade die Ursache, weshalb hier ausführlicher über sie zu handeln ist. Ja, als Korrelat ihrer Sonderstellung zu der Reichsregierung scheint den Reichsabteien seit der Karolingerzeit von den Päpsten die Exemtion von der Diözesangewalt bewilligt worden zu sein, und wenn von beiden Seiten, vom Reich und von der Kirche, die Freiheit des Klosters anerkannt wurde, so war wohl dabei in erster Linie der negative Beweggrund massgebend, alle irgendwie möglichen Eingriffe der geistlichen wie der weltlichen Lokalbehörden auszuschalten (1). In manchen Fällen hat man den Eindruck,

(1) Schreiber I 73, dazu S. 41. II 205, vgl. Blumenstok S. 31 und bes. Waitz IV 292 Anm. 1. Aus dem angegebenen Grunde finden wir auch in den ältesten Bullen für toscanische Königsklöster die Zehnten und die

dass die Reichsabtei nicht nur unter dem Schutz und der Exemption des Papstes steht, sondern geradezu in dessen Eigentum; diese Fälle werden im einzelnen untersucht werden.

Während ursprünglich nur die durch Gründung oder Schenkung dem König gehörigen Klöster als Reichsabteien gelten können, wird unter Karl dem Grossen der Versuch gemacht, die Klöster mit Rechtspersönlichkeit in Staatseigentum umzuwandeln (1); es hätte demnach nur noch bischöfliche Klöster oder solche im Besitz von Laien gegeben. Wie weit dies in Italien durchgeführt wurde, steht dahin und ist im Rahmen einer Arbeit über die Reichsverwaltung kaum festzustellen; man müsste das gesamte Klosterwesen des Landes untersuchen, ob nicht doch noch selbständige Klöster verblieben. Einige Beweise dafür, dass unter Karl weitgehende Ansprüche des Fiskus auf Klöster erhoben wurden, werden zu erwähnen sein. Die grossen Reichsabteien blieben zwar hinter den deutschen zurück, wie beispielsweise hinter St. Gallen, das sich im IX. Jahrhundert beklagte, es besitze nur 4000 Hufen, oder gar hinter Fulda mit seinen angeblich 15000 Hufen (2). Legt man die Vorstellung der Aachener Chorherrenregel zugrunde, die ein Stift mit 3-4000 oder gar 8000 und mehr *mansi* gross, mit 1000 oder 2000 mittelgross und mit 2-300 klein nennt, so sind unsere grössten toscanischen Reichsabteien gerade als mittelgross zu bezeichnen: Amiata mit 500 Hufen steht hart an der Grenze der kleinen, S. Antimo mit 1000 und Sesto mit 2000 sind die grössten, die wir kennen, Valeriana mit 100 gehört zu den kleinsten, und klein werden die meisten gewesen sein, wenn wir etwa die Florentiner Badia ausnehmen, die von der Markgräfin Willa mit 2513 Hufen ausgestattet wurde, ihrem Sohne Hugo noch weitere 2-300, Markgraf Bonifaz Grundbesitz unbekannter, aber beträchtlicher Grösse verdankte. Marturi, dessen Dotation, wie erwähnt, von der Reichsgewalt nicht in vollem Umfange anerkannt wurde, erreichte dabei kaum 300 Hufen; Reichsabtei ist es, so viel wir wissen, ebenso geworden wie die Badia von S. Maria in Florenz. Im ganzen stehen uns wenig statistische Daten zur Verfügung, doch tritt der Unterschied gegenüber den gewaltigen Königsklöstern der Lombardei und Romagna hervor: man denke an die pavesischen, an S. Salvatore (S. Giulia) di Brescia (3), Nonantola, von dem wir aus den Urkunden wissen,

Taufe in ihren Pfarrkirchen (Schreiber II 34, neben Amiata auch für S. Antimo) bewilligt. In JL. 3864 wird an dieser Stelle der königlichen Präzepte in einer Weise gedacht, die auf den Zusammenhang hinweist.

(1) Pöschl I 165 Anm. 2, vgl. für Toscana oben S. 218 Anm. 4. 219 Anm. 6; die Einzelheiten unten.

(2) Waitz VII 186. Pöschl II 1 Anm. 3. Die Aachener Chorherrenregel von 817 nimmt natürlich in erster Linie auf fränkische Verhältnisse Rücksicht.

(3) Dessen Grösse aus seinem von Darmstädter behandelten Inventar Cod. dipl. Lang. n. 419 hervorgeht, vgl. meine Bemerkungen Hist. Vierteljahrschr. XVI 110 zu Mayer I 179. 202.

dass es mit den deutschen Reichsabteien wetteifern konnte (1), und Pomposa, das nach den Worten des Musikgelehrten Guido von Arezzo um 1030 das erste in Italien war (2). Das wollte schon etwas heissen, denn die Klöster des Königsreichs, vor allem offenbar die Reichsabteien, hatten einen solchen Aufschwung genommen, dass Guido sich von dem Abte von Pomposa belehren liess: *modo esse monasteria episcopatibus preferenda*; und doch waren damals die Bistümer gewiss wenigstens grossenteils an Macht und Reichtum hervorragend wie kaum je vorher oder nachher. Überschaun wir nun Toscanas Reichsklöster.

In der Diözese Luni kennen wir nur Vallerano, die *abbatia de Valeriana* an der unteren Magra, die König Hugo 937 seiner Gemahlin Berta überwies. Von dem, wie oben erwähnt, kleinen Kloster mit 100 *mansi* sind keine Nachrichten überliefert, wir kennen nicht einmal seine Invokation, es dürfte frühzeitig eingegangen sein (3).

Im Bistum Lucca finden wir vor allem Sesto, das *mon. s. Salvatoris de Sexto* am gleichnamigen Sumpfsee, nach einer antiken

(1) D. Kar. I. 312, vgl. Gaudenzi in Bull. Istit. Ital. XXII 155. Die Besitzliste des Spuriums wird den Tatsachen entsprechen, oben S. 264-265.

(2) Vgl. den Brief des Guido von etwa 1028 an einen Pomposaner Mönch bei Pasqui I n. 134.

(3) Über die Schenkung Hugos von 937 s. o. S. 4 Anm. 1. 71. 234 Anm. 1. Der Ort heisst 1229 Valeriano: Cod. Pelav. ed. Lupo Gentile n. 476; sonst meist Valerano, Vallerano: s. das Register des Cod. Pelav. p. 732 unter Vellerano, die Generalstabskarte gibt Vallerano als moderne Namensform an. In den vatikanischen Zehntlisten (s. o. S. 43-44) fehlt das Kloster, freilich sind sie für Luni mangelhaft. — Nicht zu den Reichsabteien, sondern zu den Eigenklöstern des h. Petrus gehört S. Pietro di Brugnato, seit Innocenz II. Bistum. D. O III. 201, auf das sich Ficker, Reichsfürstenstand I 361 beruft, beweist nicht, dass es reichsunmittelbar sei: der Kaiser, der Ansprüche des Bischofs von Luni zurückweist, nennt dessen Verfahren: *Brugnato a potestate Romane ecclesie, sub cuius tuitione (monasterium) semper fuit, alienare*. Der Zins von 8 oder 12 Denaren und 2 Kerzen an die römische Kirche wird von Karl III. M.² 1634 und Otto III. eingeschärft. Dass das Reich mannigfache Sonderrechte gewährte (M.² 1634 wie für Bistümer) und den Absichten des Diözesanbischofs auf das Kloster entgegentrat, ist kein Gegenbeweis, ebenso wenig, dass Heinrich II. D. 298, der Bitte des Abtes, *ut... (monasterium) ab omni publica funtione et iudiciaria exactione immune liberumque reddidissemus*, entspricht. Es war königliches Schutzkloster, und das Verhältnis war genau umgekehrt wie bei den Reichsabteien, denen die römische Kirche die Exemtion und Unabhängigkeit verbriefte, ohne einen besitzrechtlichen Anspruch zu machen. Später muss Brugnato dem Bistum Luni geschenkt worden sein; Konrad II. D. 81 bestätigt es diesem gemäss den *munimina* seiner Vorgänger. Über *abbatia libera* als Bezeichnung der Klöster *iuris b. Petri*: Ficker S. 323-325 § 225 (nicht in Papsturkk., Schreiber I 10, vgl. S. 38. 40. 43-44. 55 über *libertas*). Der Gegensatz *obedientia* gegen den Bischof: Schreiber I 137 Anm. 4.

Strassenstation benannt, die in langobardischer Zeit *vicus Alais* hiess, ein Name, der sich bis ins XI. Jahrhundert erhielt und seitdem so völlig verschollen ist, dass man ihn wegen des Gleichklangs für identisch mit S. Alessio rechts vom Arno hielt; erst Kehr fand die richtige Beziehung (1). Das Kloster war, wie Deusdedit aus den Registern der Päpste Johannes und Gregor, ungewiss der wievielten ihres Namens, wusste, in sehr früher Zeit Eigen des heiligen Petrus; dass die Entstehung dieses Verhältnisses vor das Jahr 800 fällt, darf man daraus schliessen, dass die Abgabe in Goldsolidi zu zahlen war, die in 9 Denare umgerechnet wurden (2). Paschal II. überwies Sesto den Camaldulensern als sein Eigentum, über das er frei verfüge, Innocenz II. unterstellte es dem Abt von Polirone. Aber erst im Investiturstreit, der ja bekanntlich auch sonst einerseits einen früher ungewohnten Eifer der römischen Kirche im Forschen nach histo-

(1) Kehr, *Italia pont.* III 456-461. Deusdedit III 191, ed. Wolf von Glanvell I 354: *posita in loco q. dic. vico Alais vel Alissi*, über den Ort vgl. Kehr p. 457 und zu dessen Beispielen etwa noch Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 281. 689. 959, a. 799. 852. 887. Ein *cafagium Alisi*, ib. n. 835, scheint an anderer Stelle, bei Pontedera, gelegen zu haben. S. Alessio: Repetti I 66 und App. p. 10, dessen Belege für die von ihm verfochtene Lage bei Sesto a Moriano nichts beweisen, und ebenso wenig darf man etwa wegen der Cassianskirche, die im Orte lag, an S. Cassiano a Vico in den Bergen nördlich von Lucca denken. Spätere Zeugnisse: 1085. 1087, Reg. dell'Arch. di Stato in Lucca I 2 n. 15. 42. 43.

(2) Deusdedit l. c. *prestat L auri solidos Lucanos, in auro denarios VIII* (statt *in auro* scheint an dieser Stelle wie überall in dem Kapitel *ana* zu lesen). Die Prägung der Luccheser Goldstücke hörte 797 auf: Engel et Serrure, *Traité de numismatique du moyen âge* I 213, s. II. Buch. Man kann aus ihrer Nennung nur Schlüsse für die erstmalige Festsetzung des Zinses, nicht für die Nachrunden ziehen. Gerade die Umrechnung in 9 Denare statt in 3 goldne *trientes* wie in Langobardenzeit zeigt, dass der Zins unter Karl dem Grossen festgesetzt sein muss; um 800 wird die Silberwährung in Lucca allein herrschend, der Silbersolidus (Rechnungsmünze) zerfiel in 12 Denare. Da Karl aber schon vorher Denare in Italien schlug (Engel et Serrure p. 212), muss ein Übergangsstadium vorliegen. Weitere Schlüsse können erst weiter unten gezogen werden. Das *Item*, mit dem Deusdedit bei S. Salvatore zurückverweist, dürfte auf die Register beider Päpste gehen, die Eingang des Kapitels als Quelle für die Angaben über S. Pietro in Cortina angeführt werden; da man, auch wenn Sesto schon vor der Festsetzung des Zinses gegen den Ausgang des VIII. Jahrhunderts päpstlich gewesen sein sollte, nicht bis zu Johann VII., dem Zeitgenossen König Ariperts II., zurückgehen können (die Beziehungen zu Rom kann man erst von Liutprand ab rechnen), so bleibt Johann VIII., und Gregor ist dann Gregor IV.; bald nach Gregor V. hat Sergius IV. (Kehr p. 459 n. 10), so viel das dürftige Regest seiner Bulle, das erhalten ist, erkennen lässt, nichts mehr davon gewusst, dass Sesto ihm gehörte, und sich begnügt, die Exemption festzusetzen. Das Kloster war 766 noch eine einfache Kirche, bestand aber 796: Repetti I 27. Kehr p. 457. Ein Prozess, den es 857 (Hübner n. 759. M.² 1214^a) führte, gibt keine nähere Auskunft.

rischen Rechtstiteln, andererseits den Kampf der Kirchlichen gegen die Reichsklöster zeitigte, scheint man in Rom wieder an die Abtei gedacht zu haben (1); in der Zwischenzeit ist Sesto Reichsabtei gewesen. Das geht aus den Diplomen des Klosters nicht unzweideutig hervor; beweisend ist aber, dass König Lothar II. 937 Sesto mit 2000 Hufen seiner Braut Adelheid übertrug (2). Wenn die Gründer von S. Pantaleone in Monte dell' Eremita die Aufsicht über ihre Stiftung neben dem Luccheser Diözesan den Äbten von Sesto und S. Ponziano überlassen, tun sie dies, weil es die beiden einzigen unabhängigen Abte im Lucchesischen waren: beide waren eben Reichsäbte (3). Die engen Beziehungen des Klosters zur Krone gehen, wie mehrfach erwähnt wurde (4), auch aus seiner Besitzliste hervor: man kann sagen, es war überall in Nordtoskana in solchen Bezirken begütert, wo Reichsgut nachzuweisen ist. Nach jener Vergabung muss Sesto unter den Ottonen, spätestens unter Otto III., an die Krone zurückgefallen sein, die es durch Schenkungen und Privilegien auszeichnete (5), aber schliesslich ihre Rechte gegenüber

(1) Kehr p. 460 n. 14-15 *Sextense mon. quod b. Petri iuris est et in solius apost. sedis tutela et dispositione existit* (Calixt II.). Das Privileg Urbans II. Kehr n. 13 ist leider inhaltlich verloren, das von Alexander II. Kehr p. 459 n. 12 eine Fälschung, wenn auch nach echter Vorlage; die Urk. erteilt nur die Exemption mit der Begründung, *cum secularium causarum reges, imperatores et iudices hec eadem iure suo firmasse comprobentur*, die einwandfrei ist und zeigt, dass damals Rom seine Ansprüche noch nicht erhob. Diese fallen vielmehr mit den theoretischen Feststellungen Deusedits so ziemlich zusammen. Innocenz II. nennt (Kehr p. 460 n. 16) das Kloster bei der *salva b. Petri proprietate* erfolgten Überweisung an Polirone: *quod specialiter b. Petri iuris existit*. Über den damals noch nicht scharf umgrenzten Begriff *specialiter* Schreiber I 47-56. Hier kann nur ein exemptes Eigenkloster gemeint sein.

(2) Böhmer, Reg. Kar. 1400, s. o. S. 71; diese Folgerung zog schon Ficker, Reichsfürstenstand I 362, der irrig von S. Sisto spricht und die Beziehungen zur römischen Kirche nicht beachtet.

(3) Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1787. Der Eremo liegt auf dem M. Pisano: Repetti IV 51. Kehr III 456.

(4) Oben S. 219. 227. 229. 233. 235. 245. 246. 251. 274. Doch gehen die von Otto IV. BF. 358 erwähnten Verleihungen der Markgrafen Thedald, Bonifaz und Albert (aus dem Hause Canossa) wohl auf Polirone, das Familienkloster der Canossa, ebenso auch die Urkunde der Mathilde. Beziehungen von Sesto zu Adalbert-Atto und Thedald sind kaum anzunehmen. Vgl. Bresslau, Konrad II. Bd. I 434. Eine Restauration durch Willa, Markgraf Hugos Mutter, die Repetti angibt und Kehr für möglich hält, ist nirgends erwähnt.

(5) D. O III. 219, Bestätigung einer Schenkung Markgraf Hugos, dieser hat auch nach dem hier wohl unverdächtigen Diplom Konrads II. mit Sesto getauscht. Um diese Zeit, etwa seit 990, finden sich häufiger Pachturkunden des Klosters: Mem. e doc. di Lucca V 3 n. 1677. 1684. 1708. 1714. 1724. 1736. 1776. Die Liste der Diplome bei Kehr p. 457; die Liste des Spuriums von Otto IV. BF. 358 bezieht sich auf Polirone und ist aus BF. 1209 entnommen. Die nur im Extrakt erhaltenen wüsten Fälschungen:

den päpstlichen nicht mehr verfocht, wenn sie es auch an Zuwendungen und Erteilung von Bestätigungsurkunden nicht fehlen liess. Als Reichsabtei ist Sesto seither nicht mehr nachzuweisen (1). Nun werden wir die Zeit, in der Sesto Reichsabtei wurde, etwas genauer bestimmen können. Wenn Johann VIII. es noch als Allod Petri behandelte, Hugo und Lothar II. aber 937 frei darüber verfügten, bleibt an sich nur die kurze Spanne Zeit von 45 Jahren; und innerhalb dieser Periode bieten sich zwei Momente, in denen die Staatsgewalt, der römischen Kirche feindselig, sich deren Gut angeeignet haben kann: die Kämpfe der Spoletiner Dynastie, die 898 von Kaiser Lambert beigelegt wurden, und der Streit König Hugos mit Alberich. Eine Entscheidung zwischen diesen beiden Möglichkeiten ist nicht angängig, wenn man den Fall von Sesto gesondert betrachtet; allgemeinere Erwägungen, besonders die Stellung Hugos in der Romagna, veranlassen mich aber, den späteren Zeitpunkt für wahrscheinlicher zu halten. Die junge Königin Adelheid hat sich nicht lange ihres Besitzes erfreuen können (2); das Kloster fiel an die Krone zurück. Es wird kein Zufall sein, dass nach langer Pause seit 936 Kloostergut wieder öfter urkundlich erwähnt wird; doch erst seit 991 haben wir Nachrichten über die geordnete Verwaltung von Sesto, vorher kann es als Lehen vergabt worden sein. Auf den ersten Abt Peter (991-992 nachweisbar) folgte vor 996 Maio, zuletzt 1004 genannt, 1018 lebte Abt Konrad, von 1020 bis 1031 kennen wir einen Abt Benedikt (3). Das Kloster war später verweltlicht, so dass es den Camaldulensern übertragen wurde; die Hoffnung, dass diese es reformieren würden, scheint sich nicht erfüllt zu haben, es wurde im Jahre 1134 Polirone übergeben (4).

M.² dep. p. 869, hängen mit den päpstlichen Spuria zusammen und gehen auf Benigno del Massari (Kehr III 458) zurück.

(1) Friedrich II. BF. 1209 bestätigte Polirone den Besitz von Sesto.

(2) Wie Poupardin, *Le royaume de Bourgogne* p. 76 aus Liutprand, *Antapodosis* IV 14 schliesst, kam es zum Bruch zwischen Hugo und Berta; so viel ist sicher, dass sie später in ihre zweite Heimat Burgund zurückkehrte, wo sie im Cluniazenserkloster Peterlingen, vielleicht ihrer Gründung, noch lange, jedenfalls bis 961, lebte: Sackur, *Cluniacenser* I 217-219. Poupardin p. 337. 392-413; vgl. *Cont. Reginonis* a. 953. Ob Adelheid ihre italienische Dotation zugleich mit ihrer Mutter verlor, nach Hugos Tode (10. April 947) oder schliesslich nach dem Tode ihres Gemahls Lothar II. (22. Nov. 950), ist nicht zu entscheiden. Für unsere Zwecke kommt darauf auch wenig an.

(3) Peter: *Mem. e doc. di Lucca* V 3 n. 1677. 1684. Maio: n. 1708. D. O III. 219. *Mem. cit.* n. 1714. 1724. 1736. 1776. *Reg. dell'Arch. Cap.* n. 63. Konrad: *Reg. dell'Arch. di Stato in Lucca* I 1 n. 48. Benedikt: D. H II. 425. *Reg. dell'Arch. di Stato* I 1 n. 68. 72-74. D. C II. 80. Land von Sesto (auch wohl immer gemeint, wenn von *terra s. Salvatori* in dieser Gegend die Rede ist) wieder seit 936 öfter erwähnt: *Mem. cit.* n. 1243. 1347. 1354. 1369. 1390. 1391; später sehr oft.

(4) Vgl. die erwähnten Verleihungen von Calixt II. und Innocenz II.

Bis wann Sesto Reichskloster war, ist vielleicht in diesem Zusammenhang auch festzustellen. Mansi hat aus einer Luccheser Handschrift einen Brief an einen Kaiser Heinrich gedruckt (1), als dessen Absender *l. ca. por. et omnes eidem congregationis fratres* sich nennen. Der Herrscher habe ihnen einst *legationem* gesandt, mit der Bitte, für ihn zu beten; das hätten sie getan. Nun wenden sie sich an ihn als Schutzherrn der Kirche, denn in ihrem Lande sei das Kloster Sesto gelegen (2), in dem Sarabaiten lebten, verweltlichte Mönche, die auf Vorwürfe des Abtes (*coenobii pater*) mit Mordplänen gegen ihn geantwortet hätten. Auf dessen Anfrage beim Papst habe dieser ihm befohlen, Mönche *nostrae congregationis* aufzunehmen und die vorhandenen, wenn sie sich nicht der Benediktinerregel fügen wollten, zu vertreiben. Darauf sei ein gewisser Artinisius gekommen, der sich für einen Sendboten des Kaisers ausgegeben habe; er sei bestochen worden, habe den Abt und *nostros coenobitas* verjagt und die Schismatiker ins Kloster gelassen. Der Abt sei in seinem Exil verschieden, der apostolische Stuhl in tiefer Betrübnis über solche Zustände. Der Kaiser möge, womit er die Kirche gekränkt habe, wieder gut machen. So weit das Schreiben, das Volpe (3) auf Heinrich II. und Abt Maio beziehen wollte; es muss aber später sein. Der Kaiser ist als *semper augustus* tituliert (4); die Bezeichnung als Sarabaiten, deren Charakteristik wörtlich aus der Regel Benedikts stammt, zwar für frühere Zeit möglich, aber doch besonders im Investiturstreit für reformfeindliche Mönche üblich (5), und auf diese Zeit könnte auch *accepta pecunia* weisen: der Königsbote soll als Simonist bezeichnet werden. Da hängt nun alles davon ab, welche Kongregation gemeint ist. Für Toscana kommen für etwa 1084 bis 1125 (6) nur die Vallom-

(1) Baluze, *Miscellanea* ² (ed. Mansi) III 132 *ex Ms. Cod. bibliot. Canonico. Maior. Eccl. Lucensis*.

(2) Es heisst dort: *nostris in finibus monasterium esse, quod cognomento Sextus appellatur*.

(3) *Istituzioni comunali a Pisa* p. 66 nota 5: "la lettera senza data dei monaci ad Enrico II. „. Er folgt Mansi, der willkürlich die Jahreszahl 1002 an den Rand schreibt; so auch Barsocchini in *Mem. e doc.* V 1 p. 173. Der Brief steht im Cod. 63 fol. 148 des Domkapitels (aus Pozzeveri) von einer Hand s. XII nachgetragen; vgl. Bethmann in *Neues Archiv* XII 704.

(4) Offizieller Titel erst in einigen Fällen unter Lothar III.: Schultze, *Die Urkk. L. III. S. 58. Erben, Die Kaiser- und Königsurkk. des Mittelalters in Deutschland, Italien und Frankreich* (v. Below und Meinecke, *Handb. d. mittelalt. u. neueren Gesch. Urkundenlehre Teil I*) S. 314 Anm. 1. Schon vorher den Kaisern besonders von Italienern beigelegter Titel: Waitz, *Deutsche Verfassungsgesch. VI* ² (bearb. von Seeliger) 148 Anm. 2. Gebrauch von Johann VIII., einem westfränkischen Capitulare, einem italienischen Placitum Hübner n. 1115, Gerbert und Alexander II. Vgl. Waitz III ² 243 Anm. 2.

(5) *Reg. s. Bened. c. 1*, zitiert von Petrus Crassus c. 5, *Lib. de Lite* I 441, dem *Liber de unitate eccl. cons. c. 42*, *ib. II* 276. 279 und oft.

(6) Nach dem Gesagten sind Heinrich II. und III. auszuschliessen.

brosaner und Camaldulenser in Betracht, diesen war das Kloster von Rom tatsächlich unterstellt, und nun lesen wir auch die Absender richtig: *I. Ca(maldulensis) p(ri)or et omnes ei(us)dem congregationis fratres*. Einen Prior L. gibt es in dieser Zeit nicht; vielmehr wird *I(ohannes)* zu lesen sein (1). Nach dem Privileg Calixts II. für diesen waren die Camaldulenser 1120 nicht mehr im Kloster, nur die Hoffnung auf ein Gelingen der Reform sprach der Papst aus. Dazu passt, dass sich Camaldoli auch an den Kaiser wandte, der offenbar die Reform hintertrieben hatte (2). Camaldoli hat von Heinrich V. 1111 und 1124 Privilegien erhalten (3), die erste Übertragung Sestos an den Prior der Camaldulenser Johannes geschah zwischen 1115 und 1118; 1124 erkannte der Kaiser ausdrücklich die Übertragung des Klosters durch Paschal an Camaldoli an: wir kommen auf die Zeitgrenze 1115-1124. Dann haben wir hier Sestos letzte Beziehungen zum Reich. Der Kaiser hat noch durch seinen Machtboten (4) eine Massnahme getroffen, die ihn als Eigentümer zeigen sollte, seine Absicht war, sich nicht die Verfügung über die Güter der Reichsabtei unter der Maske einer Reform der Klosterzucht entwinden zu lassen. Die Camaldulenser ihrerseits vermeiden jede Anspielung auf Sestos Beziehungen zur Krone, sie geben sich den Anschein, als vermöchten sie nicht zu glauben, dass der Herrscher wirklich den Artinisius abgesandt habe, als sei dessen Handlungsweise ein schreiendes Unrecht, während er wohl durchaus berechtigt und auch verpflichtet war, die Obergewalt des Reiches herzustellen und die ungebetenen Gäste aus Camaldoli nach Hause zu schicken. Die Sendung des Artinisius kann Jahre zurückliegen und vor den Frieden zwischen Reich und Kirche fallen, inzwischen ist ja der verjagte Abt gestorben. Obwohl Heinrich auf die Wünsche der Camaldulenser einging, versteht man es, dass Rom keine weiteren

(1) Ein langes I konnte leicht für l gelesen werden.

(2) Über die Beziehungen der Camaldulenser zu den päpstlichen Reformbestrebungen Schreiber I 78-80. Der erste Versuch Paschals, Sesto durch die Camaldulenser zu reformieren, ist, wie Calixt II. deutlich sagt, gescheitert; doch waren sie einige Zeit im Kloster, wie unser Brief ergibt. Die erneute Übertragung durch Calixt kann nur ein Versuch sein, ebenso wie die Supplik an den Kaiser erfolglos geblieben sein kann; dass Sesto abermals camaldulensisch wurde, ist nicht nachzuweisen. 1134 erfolgte die Übertragung an Polirone wieder mit der Begründung, dass das Kloster verfallen sei, ohne dass die Tätigkeit der Camaldulenser erwähnt wurde.

(3) St. 3055. 3199. Aber dass die Camaldulenser inzwischen besonders kaisertreu gewesen sind, ist kaum anzunehmen.

(4) In Artinisius steckt wohl Hartwich; aber an H. von Regensburg, der Heinrich V. so nahe stand, ist für diese späten Jahre nicht zu denken, es dürfte auch ein Laie gewesen sein, der kaum noch festzustellen ist. Lucca war damals, obwohl Calixt II. von den Bürgern festlich empfangen wurde, reichstreu: Davidsohn, Gesch. I 389-391. Die *seditio* der *populi*, die Artinisius anzettelte, scheint nach dem Zusammenhang ein Volkstumult gegen die Eremiten gewesen zu sein.

Versuche machte, Sesto durch diese Kongregation zu reformieren, dass es aber nach der Krönung Lothars III. die guten Beziehungen zu ihm zu einem erneuten und anders orientierten, diesmal erfolgreichen Anschläge auf die Reichsabtei ausnützte (1).

Wegen des ähnlichen Geschickes sei eine andere Luccheser Reichsabtei hier gleich genannt, wenn sie auch erst in jüngerer Zeit staatlich wurde, nämlich S. Ponziano in einer Vorstadt von Lucca. Das Kloster war 790 als Nonnenkloster gegründet worden und blieb ein solches mindestens bis 923. Der Stifter hatte es dem Schutze des h. Peter unterstellt, dem es jährlich für 10 Goldsolidi Öl zu zahlen hatte; Eigentum der römischen Kirche war es dadurch nicht, das sollte es nur in dem Falle werden, dass es von den Nonnen verlassen würde. Vor 983 ist es dann Männerkloster geworden (2), und zwar hat Markgräfin Willa, die Gemahlin Huberts, das wohl verarmte Stift wiederhergestellt (3). Otto III. verlieh ihm Königsschutz und Immunität (4), der damals bestätigte Besitz stammte aus der Dotation Willas (5), und zwar wohl ausnahmslos aus Reichsgut und es ist an sich anzunehmen, dass S. Ponziano durch seine Neugründung Reichsabtei wurde. Dazu kommt die immerhin auffallende Tatsache, dass sein Abt bei Konrad II. schon vor der Kaiserkrönung weilte und dass dieser bereits als König dem Kloster sein erstes Pri-

(1) Dabei ist an die Beziehungen Lothars zu Polirone, dem Canossakloster, und den mathildischen Vasallen zu denken: Overmann S. 50. Nach der Übertragung des mathildischen Allods an den Kaiser (8. Juni 1133) mochte dieser nichts dagegen einzuwenden haben, dass Sesto an „das grosse oberitalienische Reformzentrum „ (Schreiber I 22) angeschlossen wurde, das noch immer im Zusammenhang mit dem mathildischen Erbe stand. Jene erste Verleihung von Sesto an Camaldoli, die in unserem Briefe erwähnt wird, dürfte das Deperditum Paschals II. (Kehr n. 14) sein; die Sendung des Königsboten ist bald darauf erfolgt, ohne dass wir eine andere Zeitgrenze hätten wie das Deperditum (1115-18) und das Wormser Konkordat.

(2) Kehr III 444 mit den Drucken der Gründungsurk. und anderen Nachweisen.

(3) Nach D. C II. 25. 76.

(4) Über die echte Vorlage des Spurioms D. O III. 269 s. jetzt die Vorbemerkung zu D. C II. 25, nach der D. C II. 76 die Quelle der Fälschung ist. Der Abt Ambrosius, den D. O III. 269 nennt, ist von 999 bis 1027 nachweisbar, vorher, 983-995, ein Johannes: Mem. e doc. V 3 n. 1625 (vor 988). Reg. dell'Arch. di Stato I 1 n. 14. 17. 21. 51. D. C II. 76. Das Diplom Ottos III. gehörte also in seine allerletzte Zeit. Vgl. Bresslau zu D. C II. 25.

(5) Das sagt D. C II. 25: es wird bestätigt, was von Willa geschenkt wurde und von anderen etwa zukünftig geschenkt werden wird. Der Passus, der sich in D. 76 mit der Besitzliste (vgl. D. O III. 269) verbindet, stammt nach Bresslau aus dem Deperditum Ottos III. — Besitz in Arena und Fiesso (s. o. S. 232. 244), hier zur Hälfte dem Kloster, zur Hälfte dem Markgrafen gehörige Fischerei: Reg. dell'Arch. di Stato I 1 n. 140, vgl. o. S. 232 Anm. 4.

vileg erteilte (1). 1044 wurde, wie erwähnt (2), ein neugegründeter Eremo der Aufsicht des Abtes von S. Ponziano und des Reichsabtes von Sesto unterstellt. Beziehungen zu der römischen Kirche finden sich vor Leo IX. nicht (3), ob der festgesetzte Zins je gezahlt worden ist, steht dahin; so bleibt für die Selbständigkeit der Abtei und ihre nahen Beziehungen zum Reiche wohl die einzige Erklärung, dass sie Königskloster wurde, entweder durch Tradition vonseiten Markgraf Hugos oder als dessen Erbe. Das Kloster lag, wie wir sahen, neben Land der Mark (4). Von Hadrian IV. wurde es als päpstliches Eigenkloster an Polirone gegeben (5); vorher war nur der päpstliche Schutz verliehen, ein Eigentumsverhältnis lässt sich bis dahin nicht nachweisen. Nach Konrad II. ist von einer Zugehörigkeit zum Reich keine Rede mehr (6), wenn man eine Schenkung der Gräfin Mathilde (7) nicht in diesen Zusammenhang bringen will. Nun ist in das Spurium Ottos III., das in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts gefälscht wurde (8), eine Erwähnung der ursprünglichen Stiftung eingeschwärzt, die aber wieder durch Einschübe erweitert wurde. Sie hängen mit der Interpolation im Passus über die Abtwahl aufs engste zusammen: wie dem Papst *ad protegendum spiritualiter et gubernandum*, sei S. Ponziano von seinem Gründer *imperatorum qui pro tempore fuerit regendum et sua manu propria ordinandum et investiendum* übertragen worden, heisst es in der Narratio, und auf die Bestimmung über die freie Wahl des Abtes folgt die Interpolation über dessen Investitur: *et ipse qui electus*

(1) D. 25. — Bei Heinrich II. zu Neuburg weilte 1007 mit italienischen Reichsäbten *Iohannes abbas Lucanus*: D. H II. 129. Nun ist Ambrosius von S. Ponziano 999 und erst wieder 1022, Reg. ASt. n. 51, bezeugt. Es könnten zwei gleichnamige Äbte sein, zwischen denen für einen Johannes Raum wäre, aber auch in Sesto weist die Abtliste zwischen 1004 und 1018 eine Lücke auf. Zu einem der beiden Reichsklöster wird dieser Johannes wohl gehören.

(2) Oben S. 303 Anm. 3. S. Ponziano heisst oft auf der Markgrafenwiese gelegen: Reg. dell'Arch. di Stato I 2 n. 94. 95. 302. 308. 388 u. s. w. 691.

(3) JL. 4228, Kehr III 446 n. 3, nur Schutzverleihung und geistliche Privilegien, ebenso die von Kehr n. 5-8 registrierten Nachurkk., insbesondere fehlt der Zins.

(4) Oben S. 227 Anm. 4.

(5) JL. 10431, Kehr p. 447 n. 8, vgl. Schreiber I 22-23.

(6) St. 2252 gehört sicher nicht nach S. Ponziano, das längst Immunität besass; es ist ein einfacher Schutzbrief. Ebenso wenig ist D. O I. 270 für das Kloster ausgestellt, wenn es richtig ist, dass dessen Umwandlung in ein Männerkloster mit Willas Neugründung zusammenhängt; im Besitz des Klosters wird auch nie eine Agneskirche, die Otto bestätigt, genannt.

(7) Overmann n. 56, vgl. S. 28, es handelt sich eben um das Markland neben dem Kloster.

(8) Den Terminus a quo hat die Vorbemerkung durch den Hinweis auf die aus JL. 5977 von 1104 stammenden Interpolationen festgestellt; Terminus ad quem ist die Verleihung an Polirone JL. 10431 von 1158, die ganz neue Bestimmungen über die Abtwahl trifft.

est a nostra imperiali potestate vel successorum nostrorum asque ulla contradictione inimicorum investiatur. Es ist doch ausgeschlossen, dass die Mönche noch in so später Zeit sich eine Beziehung zur Reichsgewalt ohne jeden Grund konstruiert hätten; damals besass man denn doch bessere Mittel rein kirchlicher Art, um die Unabhängigkeit gegen die Einreden der Feinde zu sichern. Die Interpolation erklärt sich aber zwanglos, wenn wir annehmen, dass der Falsarius sich an wirkliche Rechte, an eine vielleicht von einem Salier persönlich erteilte Investitur erinnerte und sie benutzte, um die „Feinde“, von einem Übergriff abzuschrecken. Handelte es sich um den Bischof allein, so hätte das Privileg Paschals II. weit bessere Dienste getan. Aber während dieser das Recht erteilt, wenn die Weihe des Abtes durch den Diözesanbischof unmöglich sei, sie vom Papste oder einem anderen Bischof zu erbitten, fälschen sich die Mönche nur den einen Modus, den Abt von jedem beliebigen Bischof weihen zu lassen: man hatte also kein Interesse daran, die Unterstellung unter die römische Kirche zu betonen. Das ist demnach auch der Grund, weshalb man sich an das Reich erinnerte: es war offenbar die Absicht, sich vor Eingriffen der römischen Kirche zu schützen. Nun wird die Investitur durch den Kaiser vor der Weihe verlangt, während die italienischen Reichsäbte aufgrund des Wormser Konkordats binnen 6 Monaten nach dieser investiert werden sollten: es ist nicht anzunehmen, dass man in S. Ponziano nach 1122 den Versuch gemacht hätte, sich Vorrechte beizulegen, die reichsgesetzlich wie von kirchlicher Seite abgeschafft waren; die Investitur durch den Kaiser war aber von Calixt II. insbesondere für Eigenklöster des h. Petrus untersagt worden. Wir dürfen nun schliessen, dass S. Ponziano eine Reichsabtei war, die zwischen 1104 und 1122 gegen Versuche der römischen Kirche, ein mehrfach verbrieftes Schutzrecht in ein wirkliches Eigentumsverhältnis umzudeuten, nachdrücklich auf ihr Recht auf Verleihung der Regalien durch den Kaiser hinwies. Von 1104 bis 1146 hat man keine Neubestätigungen des apostolischen Schutzes mehr nachgesucht; schliesslich mag der Charakter als Reichskloster infolge des Wormser Konkordats und des Niedergangs der Reichsgewalt im Königreich für die Mönche an Wert verloren haben, man bemühte sich erneut um den päpstlichen Schutz und liess sich schliesslich als päpstliches Eigenkloster behandeln.

Eine andere Luccheser Kirche, die vor den Toren der Stadt beim Perilassium von Sumuald zu Ehren des h. Petrus gegründet wurde, S. Pier Somaldi, kam auf unbekannte Weise an König Aistulf († Dez. 756), der sie dem Maler Auripert schenkte; dieser setzte seinen Bruder, einen Kleriker, als geistlichen Leiter ein und übergab ihm später das Eigentum, das König Desiderius ihm bestätigte; aber schon 763 ging der Besitz der Kirche an das Bistum über. In der Urkunde, der wir diese Nachrichten verdanken, ist S. Pier Somaldi *monasterium* genannt; aber man hat wohl auch gezweifelt, ob wir es mit einem wirklichen Kloster zu tun haben. Später

ist es eine Kirche, die dem Bistum gehört (1). Vor Porta S. Pietro, im Süden der Stadt, gründeten mehrere Lucchesen im Jahre 720 eine Kirche S. Silvestro, und jeder gab etwas von seinem Grund und Boden. Sie wurde sofort als Mönchskloster eingerichtet, der Abt sollte von zwei Dritteln der Stifter mit den Mönchen gemeinsam bestellt werden (2). In fränkischer Zeit finden wir S. Silvestro, nur mehr als *ecclesia* bezeichnet, in der Hand eines königlichen Wassen, es muss also eingezogen worden sein (3); und der Grund ist einleuchtend: nach dem karolingischen Eigenkirchenrecht hatte es keinen Besitzer, da es weder Eigenkirche noch bischöflich war, sondern einer Mehrzahl von Personen unterstand. Das Klosterleben ist durch diese Umwandlung endgültig zerstört worden; später ist S. Silvestro immer nur eine Kirche (4). Ähnlich muss es S. Frediano ergangen sein. Es ist eines der ältesten Klöster in Toscana, das schon 685 bestand, ursprünglich dem h. Vincenz geweiht, und zwar der Legende nach von jenem Iren Frigidian, der im VI. Jahrhundert auf dem Luccheser Bischofstuhl sass (5) und in S. Frediano ruht (6). 685 hat der Hausmaier der Könige Pertharit und Kunipert, Faulo, das wohl in Verfall geratene Kloster wiederhergestellt und bewidmet, auch die Unabhängigkeit vom Bischof durch diesen ausdrücklich anerkennen lassen. 697 erwirkte Abt Balbinus von König Kunipert, dass er die Schenkung durch Präzept bekräftigte; gleichzeitig wurde die Urkunde, durch die der Bischof die Selbständigkeit von S. Frediano verbrieft hatte, vorgelegt und vom König bestätigt. So haben wir allen Grund anzunehmen, dass das Kloster, dem der Bischof freie Abtwahl zugestanden hatte, auch hinfort selbständig blieb; doch später war es eine bischöfliche Säkularkirche (7), und 838 hören wir, dass über die Rechtslage von S. Frediano eine

(1) Mem. e doc. di Lucca V 2 n. 82, Troya n. 793. Hier genügt es, auf Voigt S. 46. 65. 137 zu verweisen. Erwähnt sei immerhin, dass S. Pier Somaldi noch einmal, im Jahre 803, als *monasterium* bezeichnet wird: Mem. n. 310. Als *ecclesia* z. B. n. 611, a. 844; dann n. 746, a. 858, die Kirche, die der Bischof bisher als *beneficium* ausgetan hatte, wird libellarisch vergeben. Bischöflich ist sie z. B. n. 878. 956. 976.

(2) L. c. n. 8, Troya n. 425.

(3) 827 *ecclesia*: Mem. n. 488. In Verwaltung des *vassus* Ghisalmar 840: n. 611 (Hübner n. 728).

(4) So n. 900. 922. 924. 941. 963 und oft und in den Luccheser Kirchenkatalogen des XIII. Jahrhunderts.

(5) Gregor I. Dial. III 9. Vgl. Repetti II 898. Kehr III 412.

(6) Die Kirche heisst 685 *mon. s. Fricdiani*: Mem. cit. IV 1 n. 32, Troya n. 349; 697 *mon. s. Vincentii et Fridiani*: Mem. n. 33, Troya n. 352, Chroust n. 5; 838, Mem. n. 539, Hübner n. 723 *eccl. b. Vincentii . . . ubi requiescit umatum corpus b. Fridiani Christi confessoris*, und ähnlich M.² 1529 (Karlmann, 877); vgl. Mem. IV 3 n. 61. So bereits 754, Repetti l. c. Über die Urk. s. o. S. 79 Anm. 3.

(7) So war es 754, s. vorige Anm.; 770: Mem. V 2 n. 121, Troya n. 924. Vgl. Leicht, Studi sulla propr. fond. I 65.

Inquisition vor Königsboten stattfand. Die vernommenen Zeugen sind zwar übereinstimmend der Ansicht, dass die Kirche — von einem Kloster ist nicht mehr die Rede — seit der gesetzlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren dem Bischof unterstehe, doch gleichzeitig sagt eine Scabine aus, unter Bischof Jakob (803-818) habe ein königlicher Wasse sie *ad parte palatii* beansprucht, sei aber gegenüber den bischöflichen Rechten nicht durchgedrungen. Den Rechtstitel dieser fiskalischen Forderungen erfahren wir wieder nicht, werden aber auch diesmal annehmen können, dass eben die ursprüngliche Unabhängigkeit des Stiftes den Franken einen Anlass dazu bot. Diese ging infolge der Anerkennung eines wirklichen oder vermeintlichen bischöflichen Anrechtes verloren, damit auch das Klosterleben. Aber obwohl die Inquisitionszeugen von 838, unter ihnen neben mehreren Scabinen auch der Gastalde, einig sind, dass S. Frediano bischöflich sei, zeugt doch die Tatsache, dass überhaupt der Inquisitionsbeweis notwendig war, von anderweitigen Ansprüchen, und dass sie auch damals vom Staat ausgingen, wird wahrscheinlich, wenn König Karlmann 877 sagt, S. Frediano sei dem Bistum Lucca schon lange weggenommen worden. Damals stand es ebenso wie S. Silvestro schon geraume Zeit in Reichsverwaltung, und wenigstens die ältere der beiden Kirchen oder der Wasse, der sie erhielt, muss damals aus Reichsgut dotiert worden sein, sofern nicht die Schenkung des Hausmaiers Faulo bereits aus solchem stammte, das ihm die Könige überlassen hatten. Besonders die Besitzungen bei S. Miniato, in Vecchiano und Arena mit der dazu gehörigen Kirche S. Frediano, die sich durch den Namen als Gründung von der Hauptkirche aus, vielleicht auf Rodland, ausweist, liegen mitten in den bedeutendsten Reichsgutsbezirken (1). Überhaupt war S. Frediano, das später, als es wieder bischöflich war, seine eigene Verwaltung einbüsste (2), ein reiches Kloster, und man versteht das Streben des Fiskus nach seinem Besitz. Karlmann hat dann S. Silvestro und S. Frediano, wie er sagte, dem Bistum restituiert; zum Danke sollte Bischof Gerhard für die Beständigkeit von Karlmanns italienischer Herrschaft beten. Dieser hatte wohl sehr nötig, treue Anhänger durch Belohnungen zu gewinnen, und man mag damals die Berechtigung des Bischofs nicht besonders genau nachgeprüft haben. Jedenfalls blieben beide Kirchen dem Reiche verloren (3), in beiden hatte das Klosterleben aufgehört, das freilich

(1) Mem. cit. V 3 n. 1544. 1566.

(2) Die Bischöfe verpachteten seine Güter mit denen anderer ihrer Kirchen gemeinsam und vertauschten sie, wie sie das nach den Aussagen von 838 auch vorher getan hatten. Von einem Klosterleben ist in S. Frediano noch mindestens ein Jahrhundert keine Spur, das Kloster wird behandelt und verwaltet, auch vergabt wie jede bischöfliche Kirche.

(3) Später erhob der Bischof von Lodi auf Pertinenzen von S. Silvestro Ansprüche, die wohl aus der Zeit stammten, wo es Reichsabtei war: Wido dep. 11. Hübner n. 853.

bei den regulierten Chorherrn, die später in S. Frediano lebten; in der Folge einen besonders glorreichen Aufschwung nahm.

Nahe S. Ponziano und der Markgrafenviese, im Westen der Stadt an der Frankenstrasse, hat Herzog Allo (774-785 nachweisbar) das Salvatorkloster gegründet, das als *mon. domini et Salvatoris q. dic. Brisciano* bekannt war und seit dem XI. Jahrhundert S. Giustina heisst (1). Durch seine Gründung mag es Reichsabtei geworden sein; schon 851 wird es als Zubehör des grossen Brescianer Königinnenklosters S. Giulia genannt, dem auch z. B. das *monasterium Regine* in der Landeshauptstadt, S. Salvatore (2), unterstand, jener berühmten Gründung der Königin Ansa, die von den Franken als Apanage der Langobardenköniginnen und Mittelpunkt ihrer Vermögensverwaltung betrachtet wurde. Schon Ansa, deren Tochter Ansilperga die erste Äbtissin des ursprünglich ebenfalls dem Erlöser geweihten Brescianer Klosters war, schenkte ihm mehrere andere von ihr gestiftete Abteien. Zwischen 819 und 825 hat Ludwig der Fromme S. Giulia seiner Gattin Judith zu Lehen gegeben; sie muss es gelegentlich der Kämpfe in der kaiserlichen Familie an Lothar I. verloren haben, der es seiner Gattin, der Kaiserin Irmgard II., schenkte. Deren Tochter, die Prinzessin Gisla, wurde von Lothar ebenso als Nonne dem Kloster übergeben, wie die gleichnamige Tochter Kaiser Ludwigs II. von diesem. Beide sind Äbtissinnen von S. Giulia gewesen, nach dem Tode der jüngeren, die wohl leidend war, sollte, so wurde vorausgesehen, ihre Mutter, Kaiserin Angilberga, nachfolgen. Das geschah auch 868; als Nachfolgerin war nach ihrem Tode ihre Tochter Irmgard auserwählt. Bis 879 war keine Äbtissin in S. Giulia, doch die Kaiserin kümmerte sich nur um ihre Gründung S. Sisto in Piacenza. Eine Äbtissin Irmgard, die 879 nachzuweisen ist, kann nicht mit der Prinzessin identisch sein, die

(1) Hofmeister in Mitteil. d. Instit. f. Österr. Geschichtsforsch. Erg.-Bd. VII 283. Das M.² 1147 als Besitz von S. Salvatore in Brescia genannte Kloster, das Herzog Allo in Lucca erbaute (so auch M.² 1220. 1240. D. O III. 267. St. 2350. 2869. 3334. 4402) ist dasjenige, das Otto I. D. 266 als *mon. domini et Salvatoris qui dicitur Prisciano* bezeichnet. Ähnlich die Privaturkk. seit 899: Mem. e doc. di Lucca IV 3 n. 56. V 2 n. 1033. V 3 n. 1103. 1172. 1386. Reg. dell'Arch. di Stato I 1 n. 26. 164. 239 (Hübner n. 1445). I 2 n. 29; von den Diplomen so Arduin D. 7. Heinrich IV. St. 2837. Da die Beziehungen zu Brescia unbeachtet blieben, hat man den Beinamen, der irrig "in Brisciano", angegeben wurde, häufig aus dem Stadtteil, der so geheissen habe, hergeleitet, während umgekehrt zu verfahren ist; vgl. das Register von Barsocchini in Mem. e doc. V 3 und Matraja p. 87. Über die Gründung vgl. Repetti II 824 und überhaupt Kehr III 440. S. Iustina zuerst 1073, Reg. dell'Arch. di Stato I 1 n. 239. Aus Stellen wie D. H II. 294. Mem. n. 1172. 1386 ergibt sich übrigens, dass S. Salvatore innerhalb der Römermauern lag, so dass der Plan von Matraja an dieser Stelle zu korrigieren ist (s. auch oben S. 227 Anm. 3).

(2) Voigt S. 29, vgl. 26; für dieses z. B. D. O III. 414. H II. 299. 302. Es führte auch die Invokation S. Felice.

876 Boso heiratete; aber 889 ist S. Giulia noch in Beziehungen zur Kaiserin Angilberga. Infolge der Wirren nach der Absetzung Karls III. scheint sie es verloren zu haben, und damals löste sich die Organisation der Königinnenklöster auf; von 905 bis 916 mindestens war dann Berta, die Tochter König Berengars I., Äbtissin. In den Privilegien von S. Giulia erscheint S. Salvatore Brisciano noch lange als Pertinenz, noch Friedrich I. bestätigt es (1); wie wenig darauf zu geben ist, zeigt die gleichzeitige Erwähnung von Alina, das längst entfremdet war. Ob der Besitz des Gartenlandes *curtis Cicula* am Serchio nahe der Luccheser Stadtmauer (2) an S. Giulia aus dem Gut von S. Salvatore Brisciano oder aus Reichsgut kam, ist ungewiss; im ganzen trägt das Klostersgut den Stempel der Dotation aus Kronbesitz, sei es durch Herzog Allo oder spätere Schenkung, sehr deutlich zur Schau: besonders in Fiesso und Pescia sind die Beziehungen zu grossen Reichsgutskomplexen klar (3). S. Salvatore erhielt seit Otto I. seinen Besitz durch eigene Kaiserdiplome bestätigt, wozu Arduin freie Abtwahl, Heinrich II. die Verleihung der Immunität fügte (4); ob es damals noch in einem Abhängigkeitsverhältnis von S. Giulia stand, ist zweifelhaft, aber auch Anzeichen einer Reichshoheit liegen ausser den Privilegien bis Heinrich IV., die dies Verhältnis nicht berühren, in keiner Weise vor.

(1) Erste Nennung als Besitz von S. Giulia M.² 1147, dann 1220. 1240. D. O III. 267. St. 2350. 2869. 3334. 4402. Für S. Giulia vgl. M.² 802. Vita Walae II 24, MG SS. II 568. M.² 1059. 1133. 1207. 1208. 1219. Über die Gründung durch Ansa und die Unterstellung ihrer sonstigen Stiftungen Voigt S. 20-30, der S. 27 bemerkt, dass die Urk. des Adelchis Troya n. 985, Chroust n. 36 zu unklar ist, um die Stelle genau interpretieren zu können. Dass aber die Organisation langobardisch ist, geht deutlich daraus hervor. Angilberga: M.² 1240. Johann VIII. Reg. 74, JE. 3084. M.² 1744. Vgl. Darmstädter S. 118. Die Äbtissinnenliste von A. Valentini, Codice necr.-lit. del mon. di S. Salv. e S. Giulia in Brescia p. 252-255 ist nicht ganz abschliessend. Noch 889 bestätigt Arnolf S. Giulia an Angilberga: M.² 1816. In diesem wie in den Diplomen Karlmanns und Karls III. für die Äbtissin Irmgard, 879, M.² 1545, und 880, M.² 1608 fehlt S. Salv. Brisciano wie die anderen abhängigen Klöster; ebenso in dem Berengars I. D. 4 für Angilberga von 888, wo überhaupt S. Giulia fehlt; in denen für Irmgard könnte es sich, da sie nicht für die Inhaberin, sondern für die Äbtissin ausgestellt sind, um den eigentlichen Klosterbesitz im engeren Sinne handeln, bei Berengar wird die Absicht vorliegen, der Kaiserin-Witwe S. Giulia vorzuenthalten, das nach seinem D. 5 selbständig ist. Seine Tochter Berta Äbtissin: D. 96. 110. Von Alina und S. Salvatore Brisciano ist keine Rede mehr in diesen Urkunden, und ihre Erwähnung in späteren Bestätigungen seit Otto III. ist wohl eine gedankenlose Übernahme aus den älteren Diplomen Lothars I. oder Ludwigs II.

(2) Mem. e doc. V 3 n. 1199, a. 924 *terra et orto que dicitur curte Cicula que est pertinentes de monasterio illo sita Briscia que dicitur s. Iulie*. Über die Lage s. o. S. 227 Anm. 3.

(3) Vgl. D. O I. 266. Heinrich IV. St. 2837.

(4) Arduin D. 7. D. H II. 294. C II. 55.

Alexander III. nahm S. Giustina, wie es damals hiess, in den apostolischen Schutz (1).

Wegen des nahen Zusammenhanges fassen wir nunmehr Alina (Badia d'Agna) in der Grafschaft Pistoia, das ebenfalls dem Erlöser gestiftete *monasterium Regine*, wie es gleich S. Salvatore di Pavia hiess, ins Auge. Es lag südöstlich der Stadt Pistoia am Bache *Alina* Agna nahe bei Montale, wo er die Berge verlässt (2); vor 772 ist es gegründet, vielleicht als Eigenkloster, denn in diesem Jahre bestätigte es bereits König Adelchis den Nonnen von S. Giulia di Brescia, die es im Tausch von einem nicht näher bekannten Abte Ermebert erhalten hatten (3). So kam es an das Reich. 848 wird es von Lothar I. als Eigentum seiner Gemahlin Irmgard bezeichnet (4), die ja auch S. Giulia in Brescia besass, und bereits 851 als Pertinenz des grossen Brescianer Königinnenklosters genannt (5). Nun wird Alina in den Nachurkunden noch 861 und 868, als bereits S. Giulia Besitz der Kaiserin Angilberga war, ebenso wie S. Salvatore Brisciano aufgeführt, verschwindet aber seitdem ebenso wie dieses, bis Otto III. beide wieder dem Brescianer Kloster bestätigt. Hier kommen wir nun zu bestimmteren Ergebnissen wie bei dem Luccheser

(1) Im Jahre 1002 ordinierte und investierte der Bischof von Lucca die ihm von den Nonnen vorgeschlagene Persönlichkeit als Äbtissin, Reg. dell'Arch. di Stato I 1 n. 26. Ähnlich schon 960: Mem. e doc. V 3 n. 1386. Alexander III.: JL. 12682. Kehr III 441 n. 3.

(2) König Hugo (S. 315) nennt es *monasterium quod dicitur Regine in honore domini Salvatoris edificatum, in comitatu Pistoriense iuxta fluvium Alline positum*. Über die Lage vgl. neben Bresslau im Register der DD. Konrads II. S. 473 auch Repetti I 55-56. III 307-308; es ist die zwischen Montale und Montemurlo auf der Generalstabskarte Blatt 106 eingezeichnete Badia, nicht die westlich von Agliana, die nicht an der Agna liegt. Kehr III 133.

(3) Adelchis, Troya n. 985, Chroust n. 36 bestätigt S. Giulia *in finibus Pistoriensi mon. quod vobis advenit ex comutatione de Ermeberte abbate*; vgl. Voigt S. 27. König Hugo verfügt dann über Alina *secundum eisdem monasterii edificantis edictum*. Das kann sich nur darauf beziehen, dass das Kloster laut Gründungsurkunde frei, besonders also der Verfügung des Bischofs nicht unterworfen, sein sollte. Über den Gründer selbst ist nichts bekannt: Fioravanti p. 146.

(4) M.² 1134 (auch ed. Fioravanti p. 147 aus Muratori); auf Bitten der Kaiserin wird den beiden Vögten, *qui curam rerum monasterii sui quod est in Alina in nomine domini Salvatoris constructum habetur* (lies *habent*), auch 2 *cancellarii* und 12 Freien Befreiung von Kriegsdienst und öffentlichen Lasten gewährt.

(5) M.² 1147. In den Nachurkk.: M.² 1220. 1240. D. O III. 267. St. 2350. 3334. 4402. Es fehlt schon in M.² 1744, Bestätigung Karls III. für S. Giulia auf Bitten der Angilberga, ferner z. B. in M.² 1816, Arnolf für Angilberga (und Berengar I. D. 4). Für das Fehlen in Berengars I. D. 5. 96. 110 sind vielleicht dieselben Gründe massgebend, wie wir sie oben S. 313 Anm. 1 für M.² 1545. 1608 anführten; dagegen ist das Fehlen in St. 2869 (Heinrich IV.) auffallend.

Stift. Jene Urkunde Lothars I., die gewisse Vergünstigungen für Alina gewährt, findet sich nicht unter den Urkunden von S. Giulia, sondern im Fonds der Gründung Angilbergas, des Piacentiner Klosters S. Sisto, dem Alina nie gehört hat. Das Diplom kann nur von Angilberga nach Piacenza mitgenommen worden sein, die ja in S. Sisto als *famula Christi* ihre letzten Jahre verbrachte (1). Sollte Alina nach ihrem Tode oder vorher — in ihrem Testament von 877 verfügt sie nicht mehr darüber (2) — als heimgefallen betrachtet worden sein? Stand es ihr nur zu, so lange sie die Gattin des Langobardenherrschers war? Dass eine dieser Vermutungen (3) zutrifft, wird zur Gewissheit, wenn wir sehen, dass spätestens bald nach dem Tode der Kaiserin die Reichsgewalt wieder frei über Alina verfügt hat. Bereits 901 bestätigte Kaiser Ludwig III. es dem Bischof von Fiesole; mit Schiaparelli ist anzunehmen, dass einer der vorhergehenden Herrscher es geschenkt hatte (4). Dass der Besitz von Fiesole aber aus Staatsgut stammte, beweist seine weitere Geschichte. König Hugo muss die Vergabung an Fiesole als ungesetzlich betrachtet haben, denn er verfügte über Alina zugunsten seines Gevatters Tegrim, des Ahnen der Conti Guidi; ein Seitenhieb gegen die Entfremdung steckt in den begründenden Worten, seine Vorgänger — nicht er selbst — hätten das Kloster *iuste et legaliter* besessen, er selbst sei berechtigt — *iuste ac legaliter possumus* —, es zu veräußern (5). Wir können sogar den Grund noch erkennen, den er dafür geltend gemacht haben dürfte, dass die Vergabung eines seiner Vorgänger ungesetzlich sei; nach dem *edictum* des Gründers und einem *regale testamentum* sei er Verfügungsberechtigt, erklärt er, und gibt das Stift dem Tegrim als erbliches Eigen mit der Auflage, *secundum regulam vel scholam illius monasterii iustum et antiquum usum ordinandum*. Der *usus* war also abgekommen, und das Edikt des Stifters wie die Königsurkunde werden weiter nichts betreffen wie eben den *usus*, die klösterliche Selbständigkeit besonders gegenüber dem Bischof. Zwar fiel Alina nicht an seinen Diözesan, aber wie in Lucca wird auch hier durch den Übergang des Besitzrechtes an

(1) M.² 1134. 1816.

(2) Cod. dipl. Lang. n. 270, vgl. Darmstädter S. 22.

(3) Dabei ist von S. Giulia auszugehen, das nach Ludwigs II. Tode zwar in Beziehungen zu Angilberga steht, ihr aber nicht bestätigt wird; das tut nur noch Arnolf M.² 1816, aber weder Karl III. noch Berengar I. Ist es etwa überhaupt eine Anomalie, dass die mit den italienischen Verhältnissen nicht vertraute Kanzlei Arnolfs aus den Vorurkk. die Bestätigung von S. Giulia an Angilberga übernahm? Über das Verhältnis von M.² 1816 zu Ber. I. D. 4 siehe die Bemerkung Mühlbachers.

(4) Davidsohn, Forsch. I 174 n. 6. D. L III. deperd. 5 mit Schiaparellis Vorbemerkung. Da Wido D. 1 Alina nicht erwähnt, bleiben Karl II., Karl III., Berengar I. und Lambert.

(5) Urk. Hugos von 927 edd. Soldani, Passignano p. 32. Fioravanti p. 146. Lami, Eccl. Flor. mon. IV 54. Facsimile in Arch. Paleogr. Ital. IX 6, oben S. 258 Anm. 4.

einen Bischof die selbständige Vermögensverwaltung wie die Freiheit der Abtwahl aufgehört haben (1). Die Folge scheint das zu bestätigen. Nachdem nämlich Hugo aus diesem wirklichen oder vorgeschützten Grunde seinen Getreuen Tegrin so zum Herren des Klosters gemacht hatte, blieb es nicht lange im Besitz seines Hauses. Es könnte mit der Ungnade zusammengehängen haben, die unter Otto I. die Guidi wegen romagnolischer Wirren traf (2), dass sie auch Alina verloren; Otto II. bestätigt es wiederum, zum Dank für die Teilnahme am calabrischen Feldzug, dem Bischof Peter von Fiesole, indem er bemerkt, die früheren Herrscher hätten es einst dessen Bistum durch Präzept verliehen (3). Daraus scheint zu folgen, dass es erst damals wieder fiesolanisch wurde, vorher reichsunmittelbar gewesen war, dass es jedenfalls nicht von den unmittelbaren Vorgängern Ottos II., also in erster Linie von Otto I., dem Bistum zurückgegeben oder bestätigt wurde. Hinfort blieb es der Verfügung der Bischöfe von Fiesole unterstellt. Konrad II. hat das mit den Worten Ottos II. bestätigt (4); als damals Bischof Jakob der Bayer seine grosse Gründung, die Badia von Fiesole (S. Bartolomeo) ins Leben rief, beraten von Kaiser und Papst, fügte er zu anderen Schenkungen an sein Stift auch Alina (5). Da dieses in der Folge sowohl in den Bestätigungen für das Bistum wie für die Badia steht (6), ist es nicht klar, ob diese in ihrem Besitz blieb; das ist für uns aber nebensächlich, wichtig ist nur zur Kritik der Besitzlisten von S. Giulia

(1) *Regale testamentum* Königsurkunde: Beispiele im Register der DD. Heinrichs II. S. 848; über *testamentum* = Urkunde Brunner, DRG. I² 568, auch DD. II S. 990. Da das Edikt des Stifters das Kloster nicht dem Reiche übergab, dieses vielmehr erst durch Tausch eines Privaten mit einer Reichsabtei Rechte darauf erwarb, wird die Verfügungsfreiheit des Königs durch beide Beweisstücke auf die Exemption des Klosters zurückgeführt werden, und dann liegt es nahe, aus der Auflage, das Klosterleben wiederherzustellen, den obigen Schluss zu ziehen. Das zitierte *testamentum regale*, sicher nicht M.² 1134, das damals in Piacenza lag, ist verloren. Es kann eine Immunitätsverleihung mit Bestätigung der freien Abtwahl gewesen sein, vielleicht hatte es einen Zusatz wie manche Privilegien von S. Giulia, der die Stellung als Reichsabtei ausdrücklich festsetzte.

(2) D O I. 340; darüber ist noch ausführlicher zu handeln.

(3) D. 277. Für eine blosse Bestätigung sicheren Besitzes scheint mir die ganze Diktion nicht zu sprechen.

(4) D. 78. Kehr III 74 n. 2. Über die verlorene Vorurkunde Heinrichs II. s. die Vorbemerkung Bresslaus. Bischof Jakob der Bayer (s. folg. Anm.) führte den Besitz von Alina auf dieses Diplom zurück.

(5) Die Drucke sind bei Kehr III 79 verzeichnet; *cenobium s. Salvatoris situm in loco Alina infra comitatu Pistoriensi, quem ego prefatus Iacobus ep. ad b. m. Henrici imperatoris per sui prescripti (= precepti?) paginulam cum rebus ibidem pertinentibus pro prelibato episcopatu . . . acquisivi*, sagt der Bischof. S. Bartolomeo erhielt vom Klostergut nur die Hälfte.

(6) Paschal II. für das Bistum JL. 5898, Kehr III 75 n. 6. Innocenz II. für die Badia JL. 8151, Kehr p. 80 n. 3. Der Grund ist vielleicht, dass die Badia nicht ganz Alina erhielt, s. vorige Anm.

di Brescia, dass diesem Kloster Alina seit vor 901 verloren gegangen war und dass es sich wohl seit Otto II., mindestens aber seit Heinrich II. in Fiesolaner Besitz befand. Wenn wir Alina in den Diplomen Ottos III. Heinrichs III., Lothars III. und Friedrichs I. für das Brescianer Stift als Pertinenz von diesem finden, so ist nun der Beweis erbracht, dass innerlich unbegründete Übernahme aus den Vorurkunden vorliegt, und die Folgerung ergibt sich, dass es mit S. Salvatore Brisciano di Lucca ebenso lag, das in den genannten Diplomen und überdies noch in dem Heinrichs IV. mit Alina zusammen in der Besitzliste steht (1), immer mit dem stereotypen Ausdruck als *monasterium in Luca quod edificavit Allo dur* bezeichnet, ohne Angabe seiner Invokation, die auch bei Alina fehlt. Beide dürften nach Angilberga schwerlich mehr zu S. Giulia oder überhaupt zur Organisation der Königinnenklöster gehört haben, die sich demnach am Ausgang des IX. Jahrhunderts in Toscana auflöste.

Etwas jünger ist S. Tomato (S. Mato) am Monte Albano bei Vinci. Abt Tao, der Gründer der Reichsabtei S. Antimo, der um die Wende des VIII. und IX. Jahrhunderts lebte, hat es erbaut, ob auf Allod oder etwa auf Reichsland, erfahren wir nicht. Bereits im IX. Jahrhundert teilte es die Geschicke von S. Antimo, dem es in der Folge von den Kaisern bestätigt wurde und unterworfen blieb (2). Vielleicht ist es überhaupt sofort von seinem Gründer an S. Antimo überwiesen worden. Nur kurze Zeit hat S. Bartolomeo di Pistoia, die Gründung des Arztes der Könige Desiderius und Adelchis, Gaidoald (767), die Stellung einer Reichsabtei innegehabt. Der Abt Ildepert, der dem Kloster nach dem ersten, Dominicus, vorstand, wurde (wie er meinte, grundlos) bei dem Reichsregenten Rotchild verleumdet, der für den minderjährigen Prinzen Pippin die Regierung führte, und dieser schickte ihn ohne Urteil in die Verbannung; das Kloster, das frei war, wurde nun als Lehen dem Bayern Nebulung gegeben. Auf die Beschwerde der Mönche wurde um 800 von wandernden Königsboten der Fall untersucht und die Massregel Rotchilds rückgängig gemacht; freilich hatte das Kloster noch länger die

(1) Oben S. 313 Anm. 1 und 314 Anm. 5.

(2) Tao als Erbauer wird von Heinrich III. St. 2406 genannt, der das Kloster *s. Thome apostoli . . . in finibus Pistoriensibus* S. Antimo bestätigte. Von den zahlreichen genannten Vorurkk. (Kehr III 247) ist nur Ludwig I. M.² 559 zu nennen, wo S. Tomato nicht erwähnt wird. Dass es aber jedenfalls noch im IX. Jahrhundert an S. Antimo kam, zeigt die Tatsache, dass Johann VIII. JE. 3110, Kehr III 149 n. 13 auch das *mon. s. Thome apost. in comitatu Pistoriensi* dem Bischof von Arezzo bestätigte, als er der Verleihung der Reichsabtei S. Antimo an diesen durch Karl II. zustimmte. Karl II. nennt S. Tomato nicht. Da beide Klöster einen gemeinsamen Gründer haben, scheint es nahezuliegen, die Unterstellung des kleineren unter das grössere schon ihm selbst zuzuschreiben. Die weiteren Beziehungen der beiden Abteien sind bei Repetti III 181 zusammengestellt, vgl. auch Canestrelli in Bull. Sen. IV 61. XVIII 94. 117. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 126 Anm. 4. Unten S. 339-341.

üblich gewordenen Lasten einer Reichsabtei zu tragen, bis es ein weiterer Königsbote im Jahre 812 auch von den letzten Beziehungen zum Staate löste (1). Die Abtei, weiterhin unabhängig, war seit 1003 dem Reformkloster S. Giovanni di Parma unterstellt (2). Das gleiche Los hat Fonte Taona gehabt, vermutlich die Gründung von Markgraf Bonifatius (1008? Sept. 23), an den Quellbächen der Limentra im Pistoieser Appennin 1100 m. hoch am Abhang nach der Romagna zu gelegen. In der Schenkungsurkunde des Markgrafen finden wir das vom Kloster selbst entfernte *cafadium Bonifacingum* und die etwas näher, aber auch nicht unmittelbar in der Nachbarschaft des Klosters gelegenen Orte Stazzano und Baggio, diese, wie an anderem Ort erwähnt ist, nach den Diplomen Reichsgut, jener Wald wohl Allod der Hukpaldinger. Dagegen sagt Bonifatius kein Wort über das Kloster selbst und sein unmittelbares Gebiet (3). Dass die bei

(1) Gründung: Brunetti I n. 68, Troya n. 866. *Gaidoaldus medicus regum* ebenda; 716 in Pistoia *Galduald vir magnificus medicus regis publicus* Brunetti n. 12, Troya n. 415 (falls derselbe, müsste er ein hohes Alter erreicht haben). Das Diplom des Aistulf für Nonantola von 753, Troya n. 671, Chroust n. 20 (über die Echtheit der Vorlagen s. o. S. 50. 221. 234) nennt eine Schenkung des *Guidoaldus medicus* an das Kloster, wo auch *Gaidoaldus* (offenes *a* vom Kopisten missverstanden) zu lesen ist. Schupfer, *Istituzioni politiche longob.* p. 258 handelt nur allgemein von den königlichen Ärzten. Rotchild: Waitz, DVG. III² 537 Anm. 2, dazu Nachtrag S. 648. Simson, Karl d. Gr. II² 436. Die beiden Placita: Brunetti II n. 87, Hübner n. 687, Krause, *Gesch. des Instit. der missi dominici*, in *Mitteil. d. Instit. f. Österr. Geschichtsforsch.* XI 209 Anm. 2. 220 Anm. 3. 260 n. 23. 263 n. 58, Kehr III 129 n. 1. Simson S. 137 Anm. 4. 486. 554 Anm. 5. Da das erste Mal hohe Prälaten wie Arn von Salzburg, Paulinus von Aquileia und Abt Fardulf von St. Denis unter den auffallend zahlreichen (12) Missi waren, möchte ich den Zeitpunkt um 800 wie Sickel, *Acta Car.* I 361 Anm. 4 wählen; Simson meint, diese Gesandtschaft könnte mit der von 798 allenfalls identisch sein: der Ansatz 798-802 ist sicher. Über das Verfahren: Sickel, *Beiträge z. Dipl. V* (s. o. S. 299) 387 Anm. 1. Voigt S. 144 (vgl. S. 85 Anm. 2). Vgl. Waitz IV² 593 Anm. 4.

(2) Aus dem Placitum eines Königsboten von 1046, Hübner n. 1345, dazu der von Davidsohn, *Gesch. v. Florenz* I 184 Anm. 5 zitierte Druck von Rosati, geht nichts für die Rechtsstellung des Klosters hervor. Sonst s. Kehr III 129, vgl. Sackur, *Die Cluniazenser* I 235. Als Konrad II. dem Kloster in Parma Fonte Taona bestätigte, D. 243, ist von S. Bartolomeo keine Rede, es stand also wohl zum Staat in keiner Beziehung.

(3) Über die Urk. s. Kehr III 133, Davidsohn, *Gesch. von Flor.* I 127 Anm. 1, ausserdem Muratori, *Antiq. Ital.* I 295 gedruckt. Die Datierung ist nicht einheitlich: der 23. September der 7. Indiktion passt zu 1008, (am 1. Sept. umgesetzt), das 3. Königsjahr Heinrichs II. passt zu 1006, das 2. Johanns XVIII. zu 1005. Da Johann XVIII. erst 1009 starb, kann man aber wohl der Indiktion folgend das Jahr 1008 als das wahrscheinlichste annehmen; Sicherheit ist nicht zu erreichen. Der Irrtum im Königsjahre ist erklärlich, da in Toscana vor der Kaiserkrönung Heinrichs II. nach Inkarnationsjahren datiert wurde, also den Notaren der Termin der Paveser Krönung nicht geläufig sein konnte. Dass die Gründung des Klosters durch

dem Quell des Tano (Tao) gegründete Abtei die Alp, auf der sie lag, besass, verraten uns die Diplome; und zwar schenkt sie schon Kaiser Heinrich II. zugleich mit der Bestätigung der Schenkung des Markgrafen aus Allod und der Neuverleihung des von diesem vergabten Reichsgutes (1): aus den angegebenen Grenzen ersehen wir, dass es

Bonifatius erfolgt sei, steht weder in der Urk. noch in Heinrichs II. D. 296 und den Nachurkk. Darum gibt Kehr an, der Ursprung des Klosters sei dunkel. Da aber die Besitzliste, wie sie Heinrich II. bestätigt, ausser den Schenkungen des Bonifatius nur *alpem, ubi prefatum monasterium situm est* enthält — und dies als Neuverleihung — und auch aus den Nachurkunden keine älteren Besitzungen nachweisbar sind, schwebt ein etwa angenommenes Kloster vor dem Markgrafen in der Luft. Man kann sich seine Entstehung nur so erklären: Bonifatius gründet eine *cella* (D. C II. 243) auf fiskalischem Wald- und Weidegebiet, das dem Staate dadurch nicht entzogen wird; er stattet es mit Reichsgut und einem Allodialwald aus. Er tradiert seine Gründung darauf dem Kaiser. Erst jetzt erlangt Fonte Taona mit dem Königsschutz das Eigen an dem Grund und Boden, auf dem das Kloster stand, und der Umgebung. Nimmt man aber umgekehrt an, es sei vor Bonifatius auf Staatsgut gegründet, so ist unklar, wer dazu das Recht hatte und wie das möglich war, ohne das Kloster auszustatten; denn von den Erträgen der *alpis* mit ihren Tälern, Höhen und Wasserläufen, wie D. H II. 296^b sagt, konnten die Mönche nicht bestehen. — Über das *cafadium Bonifacingum* s. o. S. 225. Ob der Name Quell des Tao mit jenem Zeitgenossen Karls d. Gr., der S. Antimo und S. Tomato gründete, in Verbindung steht, ist ungewiss. *Fontana Tadonis* D. C II. 243, *Tanoni* Bonifatius und H II. 296^a, *Taonis* 296^b und C II. 71.

(1) D. H II. 296 ist in zwei ganz abweichenden Ausfertigungen erhalten: oben S. 252 Anm. 5. D. 296^a nimmt *sub nostri mundiburdiu tuicione* 1) *praelia . . . cafadia Bonifacinga*, 2) *villam . . . Stazano*, 3) *in Badio omnia que (Bonifatius) habuit et sibi similiter condonavit*. vorher zusammengefasst als *quod B. . . proprietario iure eidem concessit*; das geht, wie auch die Orthographie *cafadia* statt *cafagio* D. 296^b, auf die Stiftungsurkunde zurück: 1) *caffadio Bonifacingo*. 2) *locum nostrum . . . Staziano*, 3) *in Bazio omnia que nobis pertinent*. Anders D. 296^b: 1) als Stiftung des Markgrafen wird *nominative* nur das *cafagio q. voc. Bonif.* genannt; als Neuschenkung: 2) *in loco nuncupante Staiano cum omnibus ad eandem villam pertinentiis*, wo also unklar ist, ob die Villa Staggiano oder nur Güter dort geschenkt werden, 3) *in Baio quicquid pertinet nostro regali dominio*. Ebenso mit leichter stilistischer Änderung bei Bagio die Nachurkk. D. C II. 71 und Heinrich III. St. 2511, noch deutlicher Otto IV. BF. 351, der von der Neuschenkung Heinrichs sagt *simul et ea que ab imperatore Henrico collata sunt et confirmata, in loco nunc. Stagano — pertinentibus* wie oben, *et in Bagio quicquid pertinet ad ius regni*. Bresslau hat die in den Vorbemerkungen zu D. H II. 296 erhobenen Einwendungen bei D. C II. 71 wesentlich abgeschwächt, aber schon an der ersten Stelle betont, dass gegen die Darstellung des D. 296^b inhaltliche Bedenken nicht vorliegen. Seiner Erklärung des Verhältnisses der beiden Ausfertigungen ist in jeder Weise beizupflichten. Nur bleibt immer noch die Möglichkeit, dass die Verleihung der *alpis* auf Heinrich III. oder Konrad II. zurückgehe und in die eine Vorurk. oder beide interpoliert sei. Dagegen möchte ich an die Vergabung

sich um einen ganz beträchtlichen Bezirk handelt, den man auf annähernd 100 Quadratkilometer wird schätzen können (1). Nach dem Tode des Markgrafen nahm Kaiser Heinrich II. Fonte Taona in seinen Schutz und Besitz; er verlieh es aber bald darauf, wohl noch im Mai 1014 zu Verona, an S. Giovanni di Pavia (2). Damit hörte es auf Reichsabtei zu sein, und die späteren Herrscher haben sich

des Klosters noch unter Heinrich II. erinnern. Damals muss es doch wohl auf eigenem Grund und Boden gestanden haben, und es ist auch nicht abzusehen, welches Interesse einer der späteren Herrscher daran hatte, dem einem Parmeser Stift untergebenen Kloster grosse Schenkungen zu machen. Bei der Stiftung der Mathilde liegt das doch anders. Ich halte also den Passus *et alpem* bis *Colline* in D. H II. 296^b für authentisch. 1044 liegt das Kloster *in alpe qui dicitur Fontana Taonis: Zaccaria*, Anecd. p. 293.

(1) Die *via publica Colline* ist die Strasse Pistoia-Bologna über den Pass von Collina (932 m.). Der Ausgangspunkt, *ab aeclesia s. Mamme*, ist S. Mommè am obersten Ombrone n. Piteccio nahe jener Strasse, auf der toscanischen Seite der Passhöhe. Unweit der Strasse, die also nun ein Stück die Grenze ist, auf dem romagnolischen Abhang liegt Bolago, bei dem die *colles Bolagi* zu suchen sind; die *petra Botiliaria* suche ich, obwohl sie nicht mehr festzulegen ist, ebenfalls auf dem Kamm zwischen dem Reno und der kleineren Limentra einerseits, der grösseren Limentra andererseits (das Register zu DD. IV sucht sie ebenso wie Bolago vermutungsweise bei Grosseto: diese durch Fragezeichen als unsicher bezeichnete Identifizierung wird man aufgeben müssen). Dann *capita Lentule* ist der Zusammenfluss von Limentra und Limentrella bei Lentola; die Grenze ist also vom Kamm ins Tal hinabgestiegen, geht aber jenseits gleich wieder auf die Höhe, *serra* (so auch St. 2511 statt *terra* zu lesen) *de Frassino* oder wie D. C II. 71 sagt, *colle Frascini*, den Eschenkamm, der dadurch bestimmt wird, dass von ihm dem Kloster Höhen, Täler und Wässer, die zur Limentra fliessen, zuerteilt werden. Also ist die Wasserscheide der Limentra gemeint, die ich denn auch, obwohl ich weder Rioli noch die "Gegend der Hunde", *loco qui dicitur Canile* kenne, einsetze, und zwar bis S. Mommè, wo die Strasse von Collina wieder erreicht wird. Im übrigen liegt das Kloster so nahe am Quell der Limentra und der Kammhöhe, dass keinesfalls weniger, höchstens noch ein Stück des toscanischen Abhangs eingeschlossen sein kann. Nun ist die Absicht deutlich: dem Kloster soll der Pass und ein Stück der Strasse auf beiden Seiten der Höhe, im übrigen der Oberlauf der Limentra mit seinen natürlichen Grenzen eignen, und zwar flussabwärts bis an die romagnolische Grenze, wo noch heut das Casale del Re an altes Kronland erinnern könnte. Der ganze Bezirk enthält bis in unsere Zeit keine einzige Ortschaft; in Lentola sass bis 1860 der toscanische Grenzzöllner. Riola bei Vergato, an das das Register DD. IV 517 denkt, liegt zu weit ab in der Grafschaft Bologna. Das so umgrenzte Gebiet war im wesentlichen Weideland: *alpis*.

(2) Nach der Arenga von D. 296^a ist es ihm vom Gründer tradiert worden; dieser wäre demnach Bonifatius. D. C II. 243 für S. Giovanni di Parma: *confirmamus . . . cellam quandam in comitatu Pistoriensi in honore s. Salvatoris constructam, quae sita est in loco Fontana Tadonis nominato . . . , sicut . . . Heinrici cesaris auctoritate et precepti pagina dispositum est et confirmatum*. Vgl. Bresslaus Vorbemerkung.

darauf beschränkt, ihm Besitz und Königsschutz zu bestätigen. Erst Mathilde hat auch diesem Kloster wieder Reichsgut geschenkt. Im Lauf des XI. Jahrhunderts ist Fonte Taona vallombrosanisch geworden (1).

In der Grafschaft Florenz-Fiesole erinnern wir uns des Nonnenklosterleins S. Andrea di Firenze, das bis 1889 an der Ecke von Forum und Callemala zu sehen war. Es ist nicht als Besitz der Königinnen oder des Brescianer Klosters S. Giulia bezeugt, gehörte also offenbar der Organisation der Königinnenklöster nicht an, wozu die Abgabe von einem Kleid *in parte palatii* stimmt. Ludwig II. schenkte es dem Bischof Rading von Florenz, doch ohne auf seine Rechte völlig Verzicht zu leisten. Während also die Jahresleistung hinfort dem Bistum zufiel und die Bestallung der Äbtissin in dem kaiserlichen Präzept ausdrücklich den Bischöfen überlassen wurde, hat der Herrscher sich auch fernerhin einen gewissen, wohl nicht formell geregelten Einfluss auf deren Wahl vorbehalten. So ist es wohl zu erklären, dass der Bischof nach dem Tode seiner Schwester die Tochter des Pfalzgrafen Hukpald auserkor; die Urkunde über diese Einsetzung nennt als Zeugen den Pfalzgrafen, den *vicecomes* und einen Vasallen eines Grafen, und der Notar schreibt sie auf kaiserlichen Befehl. Diese Äbtissin Berta, die zugleich das Recht erhielt, im Einvernehmen mit dem Bischof ihre Nachfolgerin zu erwählen, ersah als solche ihre gleichnamige Nichte, die Tochter ihres Bruders, des Grafen Hukpald, aus. Das volle Eigentum über S. Andrea übertrug erst Otto II. dem Bistum, und wirklich in den Besitz gelangte es erst durch Bischof Podo, der den Markgrafen Hugo so in fromme Rührung zu versetzen wusste, dass er das Stift endgültig herausgab; er hatte es dem Bistum in Form einer Libellarpacht abgenommen (2).

(1) Kehr III 133, vgl. im allg. oben S. 252. Bei den Schenkungen der Mathilde ist zu bedenken, dass sie oft die Strasse von Colline zog und wohl die Gastfreundschaft der Vallombrosaner von Fonte Taona in Anspruch nehmen musste, ferner dass sie im Bolognesischen durch ihren Wald von Bombiana Nachbar des Klosters war (Overmann S. 27) und überhaupt für die Vallombrosaner besonderes Interesse hatte.

(2) M.² dep. 158. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 90-91. 120-121. Forsch. I 30. 174 n. 8. Die Urkk. von 852 und 893 bei Lami, Eccl. Flor. mon. II 968-969; über Hugo und Podo vgl. Davidsohn, Gesch. I 121 Anm. 1, wo der Druck von Puccinelli, Cron. della Badia p. 209 n. 25 nachzutragen ist. Wo ich von Davidsohn abweiche, rechtfertigen es die Urkk.; so in der Erklärung der nochmaligen Schenkung durch Otto II., wo D. im Regest des Bulletone einen Irrtum (schenkt, richtiger bestätigt) annimmt. Auch inwiefern Ludwig S. Andrea, nachdem er es dem Bischof „überlassen „ hatte, doch noch als Versorgungsstätte der Töchter seiner Grossen benutzen konnte, hat D. nicht genügend erklärt; irrig ist ferner, dass das Leben der Nonnen wenig erbaulich gewesen sei; der Ausdruck, dass das Kloster *inordinatum* war, wird beide Male in Verbindung mit der Erledigung der Äbtissinnenstelle gebraucht und bedeutet „ohne Leitung „ oder „vakant „.

Ferner ist hier die Badia von Florenz zu nennen, die Gründung der Willa, deren Sohn Hugo ihr Gut fürstlich vermehrte und seine Ruhestätte in ihren Mauern fand. Eine der letzten Urkunden, die den Namen Ottos III. tragen, zwei Wochen vor dessen Tode ausgestellt, in dem ihm Hugo vor wenigen Tagen vorangegangen war, erklärte seine Badia feierlich als Reichsabtei: ewig soll sie *regalis vel imperialis libera* verbleiben. Es bleibt unklar, ob die Badia durch Tradition oder als heimgefallenes Erbe an das Reich kam; die Nachfolger, Konrad II., Heinrich III. und Heinrich IV., haben ihre reichsunmittelbare Stellung ausdrücklich bestätigt und mit den Markgrafen in Zuwendungen gewetteifert (1). Auch dass Bischof Ulrich von Trient, eine politisch einflussreiche Persönlichkeit, sich für die Gründung eines Spitals durch Abt Peter II. interessierte, für das er von Konrad II. mit der Kaiserin, dem jungen König Heinrich, dem Erzbischof Pilgrim von Köln und dem Kanzler Hermann 1034 ein Bestätigungsdiplom erbat und erhielt (2), zeugt von nahen Beziehungen zum Herrscherhause, die sich freilich in der Folge, nachdem der Eremit Teuzo daselbst seine eifernde Tätigkeit für die Kirche begonnen und später der Franzose Maurilius als Abt in gleichem Sinne gewirkt hatte, in den Stürmen des Investiturstreits gelockert haben. Wie die Herrscher standen die Markgrafen, und besonders die Canossa, dem Kloster nahe; Bonifaz II. hat jenen Maurilius eingesetzt, so dass die Badia damals fast als Eigenkloster der Canossa erscheinen könnte, wenn es überhaupt angebracht wäre, so scharf zwischen königlichen und markgräflichen Rechtstiteln zu scheiden (3). Kein Diplom ist für die zweite markgräfliche Gründung

(1) Über die Gründung s. o. S. 263 Anm. 1. Dazu D. O III. 422. C II. 145. Heinrich IV. ed. Schiaparelli, Carte della Badia n. 64, derselbe St. 2781, Badia n. 103. Der Charakter als Reichsabtei bereits von Ficker, Vom Reichsfürstenstande I 361 hervorgehoben. Hugo starb am 23. Dezember 1001: Davidsohn, Gesch. I 122; der Tradition nach zu Pistoia. Andere Privilegien der Badia: D. H II. 245. C II. 273. Markgraf Bonifaz 1009: Badia n. 19, dazu Davidsohn, Gesch. I 127, der meint, Bonifaz habe sich anfangs auch gegen die Badia wie gegen Marturi Eingriffe erlaubt. Bestätigung seiner Schenkung: D. H II. 246. Konrad II. D. 185 unterstellte das Kloster S. Maria de Petrorio am See von Perugia (vgl. Repetti I 193 und oben S. 20. 292 Anm. 6) der Badia, das nach Heinrich IV. St. 2781 später nur noch *curtis* war.

(2) Gründung 1031: Carte della Badia n. 35 mit Schiaparellis Vorbemerkung. Davidsohn, Gesch. I 161. Bestätigung Konrads: D. 210, vgl. die Vorbemerkung, sowie Bresslau, Konrad II. Bd. II 104: "Abt Petrus von der Marienabtei in Florenz, die vor anderen tuscischen Stiftern immer sowohl dem kaiserlichen Hause, wie dem der Canossaner Markgrafen besonders nahe gestanden hat",.

(3) Teuzo: Puccinelli, Cron. della Badia p. 13. Davidsohn, Gesch. I 162-163. Maurilius: ebd. S. 191. In der Urk. über die Neuaufrichtung des Spitals durch Abt Peter II. wird neben Hugo und Willa des Seelenheiles Herzog Gottfrieds und der Beatrix gedacht: Carte della Badia n. 6, vgl. Davidsohn S. 163 Anm. 1. 191 Anm. 2.

im Florentinischen, das Erzengelkloster auf dem Burghügel zu Marturi, auf uns gekommen, und das wird kaum Zufall sein, da sonst die Urkunden des Klosters ziemlich gut erhalten sind; es erklärt sich aber, wenn wir uns erinnern, dass die Dotation Hugos von Bonifaz eingezogen und der Abt mit den Mönchen verjagt wurde; dessen Nachfolger Rainer richtete das Kloster wieder auf, und zwar, wie unsere Quelle zu besagen scheint, auf Befehl Kaiser Heinrichs II., der ihn zum Vogt von Marturi ernannt hatte. Daraus dürfen wir schliessen, dass auch Marturi Reichsabtei wurde, wohl aus den gleichen Gründen wie die Badia und andere Klöster, die Markgraf Hugo gehört hatten. Aber wir erfahren auch ausdrücklich, dass der grösste Teil des dem Kloster von seinem Gründer überwiesenen Gutes auch von Markgraf Rainer einbehalten wurde; so war diese Reichsabtei wohl nicht besonders bedeutend (1).

In der Grafschaft Pisa kennen wir keine Reichsabtei; Markgraf Hugo gründete auf der Burg Verruca dem Erzengel Michael ein Klösterlein, das aber schon zu seinen Lebzeiten dem Bischof von Lucca unterstand; als Hugo die Burg der Reichsabtei Sesto schenkte, gab der Bischof ihr auch das Kloster in Libellarpacht. Die Geschichte der Abtei Verruca, die seit Paschal II. unter päpstlichem Schutz stand und wenigstens unter Innocenz III. — die Vorurkunden sind verloren — auch Zins nach Rom zahlte, sind ganz dunkel: wenn sie mit Erzbischof Balduin von Pisa († 1145) tauschte, war sie schon damals unabhängig; leider ist der Codex, der die Bulle Innocenz' III. enthielt, mit dem ganzen Klosterarchiv verloren, und auch von einem Diplom Lothars III. kennen wir nur das Datum, nicht den Inhalt (2).

(1) Über Marturi vgl. Repetti I 22-23. Davidsohn S. 116. Kehr III 61. Über die Gründung durch Hugo und die Zerstörung durch Bonifatius s. o. S. 262; das Dokument, das darüber berichtet, ist die Klageschrift des Klosters aus der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts, vgl. Davidsohn S. 121 Anm. 3. 127, mit der sich Ratberti Vita Bononii c. 7. 8, ed. G. Grandi in Calogerà, Raccolta XXI (1740) p. 220-229 teilweise wörtlich deckt; sie wäre in der Klageschrift also Quelle. Aber deren Nachrichten sind doch genauer; über die Wiederherstellung berichtet c. 20 der Vita auf p. 253 nur ganz summarisch. Das Kloster *intus castello qui voc. Martuli*: Urk. von 1076 ed. Ficker, Forsch. IV 101 n. 74, vgl. 100 n. 73. Hübner n. 1454-1455. Ebenso in den Urkk. Markgraf Hugos, Puccinelli p. 223 n. 34. 225 n. 35. Über die Herstellung des Klosters durch Rainer sagt die Klageschrift *marchionis Reginerii successoris Bonifatii, quem imperator advocatorem monasterii de Marturi constituerat, et (lies ut) sicut Bolonus (Bonifatius?) divestiverat, ita et Reginerius reinvestiret, ut sicut Ugo marchio ipsi monasterio offererant (offererat), quamvis ipse Reginerius maximam partem sibi retinuerit*. Hier bedeutet *advocator* wohl nicht den Vogt in streng technischem Sinne, sondern den Schirmherrn im allgemeinen. Marturi wurde von Alexander III. als *iuris et proprietatis b. Petri* betrachtet: JL. 14011, Kehr III 64 n. 10, vgl. p. 61. Der Ursprung dieses Eigentumsverhältnisses ist nicht ersichtlich.

(2) Repetti I 201. V 701. Kehr III 365-367, wo auch über den ver-

Im Territorium von Volterra hat Graf Gerhard aus dem Hause Gherardesca im Jahre 1004 in seiner Burg Serena ein Marienkloster gegründet: er hat es dem König *proprietario iure* tradiert, wodurch es Reichsabtei wurde; Heinrich II. hat den Besitz, den das Kloster von seinem Gründer erhielt, bestätigt und den Königsschutz erteilt, und noch in Stauferzeit wurde nachdrucksvoll betont, dass Serena Reichskloster bleiben sollte. Ein grosser Teil der Schenkung des Grafen Gerhard ist später wieder Eigentum seines Hauses. Merkwürdigerweise war auch Serena, dessen Übergang an das Reich uns so gut bezeugt ist, im XII. Jahrhundert *iuris b. Petri* und zahlte Zins (1). Dem Kloster Isola, das 1001 von der Witwe und den Söhnen des Grafen Zenobius, dem Hause der späteren Langobarden von Staggia, gegründet wurde, verlieh noch Heinrich II. privilegierten Gerichtsstand vor dem Kaiser für Mönche und Klosterleute. Das Kloster, dessen Zins an die römische Kirche nur Pacht für verliehene Hufen ist, war nicht *iuris b. Petri*; ob es aber als wirkliches Eigenkloster des Reichs zu betrachten ist, bleibt ungewiss. Als reichsunmittelbar wird man es bezeichnen dürfen (2).

schollenen Liber antiquus der Verruca, der Campione hiess und früher im Kapitelarchiv zu Pisa aufbewahrt wurde; in diesem standen die Bullen Innocenz' III. P. 3740 und Gregors IX. P. — von 1228 Okt. 24, aus der sie Ughelli abschrieb; jene ist von Ughelli III² 421. Puccinelli p. 219 n. 32 gedruckt, steht aber auch in den Regesten des Papstes. Über die Vorurkk. und über die Zitate von Lothar III. St. 3346^a (wo irrig Mittarelli III 377 statt 311 angegeben ist) vgl. Kehr. Die Gründung durch Hugo wird von Innocenz III. mit den Worten *a. b. m. Hugone duce ac marchione ipsius cenobii fundatore* erwähnt, über Beziehungen der Besitzliste zum Reichsgut oben S. 247 Anm. 1. Das Kloster ist auch im Verzeichnis der sieben Klostergründungen Hugos bei Villani IV 2 genannt, das freilich ungenau ist. Eine Michaelskirche hatte schon längst in der Burg Verruca bestanden; sie war schon 913 Besitz des Bistums Lucca (in dessen Diözese sie nicht lag): Mem. e doc. IV 3 n. 59. V 3 n. 1147. Deshalb kam wohl auch das neugegründete Kloster zunächst unter die Luccheser Bischöfe.

(1) Gründung: Reg. Volat. n. 96. Tradition an Heinrich II. von diesem erwähnt: D. 290. Vgl. Heinrich V. St. 3053. Friedrich I. St. 4090: *Preterea ipsum monasterium, quod ad manus nostras solummodo omni tempore volumus retinere, a iugo et dominio omnium hominum . . . absolvimus et liberamus*. Über Güter von Serena, die später den Gherardeschi gehören, wie Cumulo und Marta, s. o. S. 273. Der *census* von 1 bizantius (bei Cencius und Albinus 1 morabutinus, ed. Fabre-Duchesne I 60. II 111) findet sich schon in der ältesten, dem Diplom Friedrichs I. vorausgehenden Bulle des Klosters, Eugen III. JL. 9622, Kehr III 298 n. 1.

(2) Gründung: Reg. Sen. I n. 24. Privileg Heinrichs II. D. 475. Da niemand das Kloster *ad placita trahere vel distringere aut iudicare nisi ante nostram imperialem personam* darf (reichsunmittelbar vor dem Investiturstreit nur die Reichsabteien, Ficker, Vom Reichsfürstenstande I 329; nur päpstliche Eigenklöster ausgenommen), so liegt jedenfalls mehr wie der allgemeine Kirchenschutz vor, der mit der Bestätigung nichtköniglicher Klöster Hand in Hand geht. Über die Beziehungen von Isola zur römischen Kirche vgl. Kehr III 309-312.

Die Grafschaft Siena enthielt im Reichsforst von Ceciliano eine Gründung des Königs Aripert II., S. Donato d'Asso, das mit S. Pietro d'Asso identisch ist und später nur noch mit dieser zweiten Invokation genannt wird. Es gehörte in langobardischer Zeit unbestritten den Diözesanbischöfen von Arezzo, da es in dem kirchlich aretinschen Bezirk der Grafschaft, in der Scialenga, lag. Unter Karl dem Grossen änderte sich die Auffassung der Regierung: bis 833 ist von ihr über S. Pietro wie über ein königliches Eigenkloster verfügt worden, bis ein Urteil von Königsboten den alten Brauch zugunsten des Bistums Arezzo herstellte, dem es seither verblieb und öfters bestätigt wurde (1). S. Ansano a Dofana, das ebenfalls ursprünglich ein Kloster war und seine Gründung und Erneuerung zwei Seneser Gastalden verdankte, stand unbestritten unter Arezzo (2). Eine andere

(1) Über die Lage von S. Donato ist sich Repetti I 162. 740 nicht klar. Es muss am Asso gesucht werden und ist mit dem nahen, 715 genannten *baptisterium s. Donati in Attiliano (Citiliano)* nicht, wie Repetti meint, identisch: D. O III. 295. Pasqui n. 5. 6. Dagegen sagt damals (Pasqui n. 6) der Zeuge Aufrit (p. 13 n. 22), der Priester von S. Donato, er sei Priester von S. Pietro d'Asso: zu dritt sei er mit Ursus und Rodald geweiht, Ursus in S. Donato in Cintiliano, weil sein Oheim Dominicus Priester in Cosona war; doch dieser habe auch S. Quirico in Palesino (= d'Orcia) *et isto sancto Petro ad Apso ubi modo ego sum presbiter* innegehabt. Nach dem Tode des Dominicus folgte Ursus in Cosona (und, wird man ergänzen, Aufrit selbst in S. Pietro d'Asso). Da er auch *presbiter de monasterio s. Donati ad Abso* heisst, sind die beiden *monasteria* am Asso, S. Pietro und S. Donato, identisch. Pasqui ändert stillschweigend *Donati* (so die älteren Drucke) in *Petri*. Später heisst es nur S. Peter, wohl wegen des nahen *bapt. s. Donati in Citiliano* (Ciliano, Pieve Bibbianello = n. 11. Repetti II 31 sucht es im Tal der Arbia bei Buonconvento, obwohl er es vorher mit dem Kloster identifiziert hat, s. o. Der Wald erstreckte sich so weit). Über die Gründung durch Aripert und die Schenkung des Gastalden Warnefrit *de sua substantia* haben wir nur durch Aufrits Aussage Kunde; vgl. Brunetti I 267. Voigt S. 10. 63, dessen Zweifel, ob S. Donato wirklich *monasterium* war (vgl. Wickhoff in Mitteil. d. Instit. IX 34-45 über *monasteria* bei Agnellus), auf dessen Bezeichnung durch Aufrit als *oraculus* beruht; die Identität mit S. Pietro vorausgesetzt, wird man es sicher für ein Kloster zu halten haben. Grasshoff, Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien, Götting. Diss. 1907, S. 28. 42-43. 59. — Lage von S. Pietro d'Asso: Repetti I 166 (s. o. S. 276); heut Oratorio di S. Pietro am Asso unweit Montalcino. Nun hat es nichts Unwahrscheinliches mehr, dass S. Donato (= S. Pietro) in der Pieve Cosona lag, aber teilweise auch von den Priestern von S. Quirico und Pienza (vgl. Repetti I 162) in Anspruch genommen wurde. Das Urteil von 833: Pasqui I n. 27, Hübner n. 716, vgl. M.² 1038. S. Pietro d'Asso im Walde von Ceciliano nach den Angaben derselben Urk. und des Spuriums von Papst Constantin Kehr III 147 n. 2, es läge *in valdo Ciciliani*, oben S. 277.

(2) Gründung durch Willerat: Zeuge Semeris (n. 1) von 715. Bau eines Altars durch den Gastalden Gauspert: Stephan II. JE. 2307, Kehr III 147 n. 5. Dem Bistum Arezzo wurde es 714 und 715 in allen Entscheidungen, ebenso später oft bestätigt. Rückgabe durch Karl den Grossen: D. 196, vgl.

fromme Stiftung eines Gastalden von Siena, das bekannte Munistero, S. Eugenio nahe der Stadt, scheint dagegen in späterer Zeit als Reichsabtei betrachtet worden zu sein; sein Abt weilte 1007 mit italienischen Bischöfen und Reichsäbten bei Heinrich II. zu Neuburg, und die nächstliegende Erklärung ist, dass auch er Reichsabt war. Sonst wäre der Zweck seines Aufenthalts bei Hofe kaum verständlich (1).

In der Grafschaft Arezzo galt in Stauferzeit die Badia von S. Fiora als Reichsabtei; da in älterer Zeit für diese Gründung der Aretiner Bischöfe, die damals durchaus in Beziehung zu ihnen blieb, kein Beweis eines Übergangs an den Staat vorliegt, müssen wir eine jüngere Entwicklung annehmen. Karl der Kahle hat dann zugunsten des ihm befreundeten Bischofs Johann über das *monasterium s. Angeli* verfügt, doch nicht, weil es Reichsbesitz, sondern weil es verlassen und dem Regularleben entfremdet war; es lag bei Alberoro (2). Reichsabtei scheint dagegen Capolona, eine Gründung Markgraf Hugos auf der königlichen *curtis* dieses Namens, geworden zu sein; auf dessen Bitten schenkte Otto III. dem Kloster Reichsgut, ausschlaggebend aber ist, dass Silvester II. Exemption, Benediktion des Abtes durch den Papst und Besitzbestätigung *obstatum regni domini invictissimi tertii Ottonis* verleiht. Nach einem Diplom Konrads II. erfolgte die Gründung teils auf Gut des Reichshofes, teils auf Erbgut Hugos. Andere Klöster können wir im Aretinischen nicht als reichsunmittelbar erweisen (3).

Lothar I. M.² 1038. Vgl. die oben S. 277 erwähnte Notiz des Spurius von Papst Constantin, die *basilica s. Ampsani* liege *in valdo regni*.

(1) Gründung: Reg. Sen. I n. 2, vgl. oben S. 279. Kehr III 223. Grasshoff S. 61. Die von ihm zitierte Inschrift von 1446 ist ohne Quellenwert. Zu Neuburg *Giselbertus Senensis abbas*: D. H II. 129. Nach Johann XVIII. JL. 3948, Kehr III 223 n. 1 für Abt Gisalbert von S. Eugenio, Nov. 1006, wird man die Identität annehmen. Über Beziehungen der Besitzliste zum Reichsgut s. o. S. 280.

(2) Gründung der Badia: vgl. Kehr III 161; für die Beziehungen zu den Bischöfen zeugen deren fortwährende Schenkungen. Vgl. besonders Pasqui p. 89 nota 2, dazu n. 112 von 943 und 1021, s. o. S. 283. Staufische Reichsabtei: Ficker, Vom Reichsfürstenstande I 361. Karl der Kahle schenkt S. Angelo: Pasqui n. 44, B. 1787. Bestätigung Johanns VIII.: JE. 3110, Kehr III 149 n. 13. Diese Verleihung, nicht die von wirklichen Reichsabteien (vgl. S. Antimo unten S. 341), bestätigt Karl III. M.² 1589. S. o. S. 286.

(3) D. O III. 263, nach der Vorbemerkung eine Ausfertigung aus Ottos letzten Jahren. D. C II. 63. 86. Staufische Reichsabtei: St. 3914. — Silvester II. JL. 3910, Kehr III 164 n. 1, vgl. p. 166: Kehrs Bedenken gegen Pasquis Vermutung, die lückenhaft erhaltene Urk. sei für Capolona ausgestellt, sind gewiss schwerwiegend, besonders wegen der Überlieferung unter den Urkk. von S. Fiora; da aber die Gründung Hugos allein als Reichsabtei in Betracht kommt, möchte ich doch ihr die Bulle zuweisen. Sonst würde man doch in Erwägung zu ziehen haben, ob etwa S. Fiora schon damals Reichsabtei gewesen ist. Vgl. das Placitum Hübner n. 1395 für

Monteverde in der Grafschaft Populonia lag, wie wir sahen, in einer Landschaft, die zur Zeit seiner Gründung zu Lucca gerechnet wurde; auch später wird nicht immer Populonia, sondern bisweilen auch Volterra als sein Territorium angegeben, was wir aus der Lage an der Grenze und der Immunität, die praktisch die Beziehungen zur staatlichen Verwaltungsbehörde stark verringerte, zu erklären suchten (1). Und so ist es wohl auch zu verstehen, dass Monteverde, obwohl zu den von Karl dem Grossen an den Kirchenstaat abgetretenen Bezirken gehörig, im Reichsverbande verblieb, ja selbst Staatsbesitz wurde. Es war im Jahre 754 von einem Pisaner Walfrid mit seinen Söhnen in einem Casale Palatiolum am Mons viridis gegründet; die Besitzer wählten alle das mönchische Leben. Das Kloster wurde von der Gewalt des Diözesanbischofs befreit und einem Aufsichtsrecht der Bischöfe von Pisa und Populonia, der Äbte von S. Ponziano und S. Frediano unterstellt; ja überhaupt kein Bischof oder *iudex* (Herzog, Gastalde) sollte in ihm gebieten dürfen, auch die Familie des Stifters nicht. Waren so die Patronatsrechte nicht klar, so blieb doch kein Zweifel, dass das Kloster nicht bischöflich war, und darum mag es in fränkischer Zeit Reichsabtei geworden sein (2). Und zwar schon vor 826; denn nur durch die Beziehungen zu den Karolingern ist es erklärlich, dass Monteverde damals bereits in Verbrüderung mit Reichenau stand (3). Ein nach echter Vorlage gefertigtes Spurium Karls III.,

Capolona. — Farneta, für das ein stark verunechtetes Diplom Heinrichs II., D. 288, erhalten ist, war als Eigenkloster gegründet; das Privileg ist nur eine Besitzbestätigung, alle übrigen Vorrechte sind interpoliert.

(1) S. o. S. 45 Anm. 2. 115 Anm. 3.

(2) Über die Gründung s. o. S. 177 Anm. 3 und vgl. Grasshoff S. 61. 75-76. dessen Angaben über die Lage von Monteverde und dem von Walfrid gegründeten Nonnenkloster S. Salvatore di Versilia durch die oben S. 50 Anm. 1. 116 Anm. 1 gegebenen Nachweise richtigzustellen sind. Obwohl Monteverde *in discursu Lucense* oder *iudiciaria Lucense* lag, ist es doch nicht so sicher, wie Gr. meint, dass der Luccheser Bischof sein Diözesan war; allerdings halte ich das für sehr wahrscheinlich. Wäre es der Bischof von Populonia, so wäre die Aufsicht der Luccheser Äbte schwer zu erklären. In der erweiterten Form wird noch der Volterranner Bischof hinzugefügt. Repetti I 19 bezieht auf den zweiten Abt, Walfrids Sohn Gumfrid, jenen Gausfrid oder Gaidifrid, der 774 nach Cod. Carol. n. 50. 51, MG Epp. III 569-572. im *palatium* Karls des Grossen im Frankenreich geweilt hatte: vgl. Abel-Simson, Karl d. Gr. I² 213. Die richtige Lesart des Namens beseitigt jede Möglichkeit, diesen, den wir für einen Laien halten müssen, als Abt von Monteverde zu betrachten. Über die Geschichte des Klosters ist neben Repetti auf Kehr III 277 zu verweisen.

(3) MG Libri confrat. p. 154. 243-244, über das Alter der Hs. daselbst p. 147. Die Identifizierung der Namen scheint mir nicht sicher, so ist col. 302 n. 27 der *Walefred abbas* doch wohl kein Reichenauer, sondern der Gründer, und dann sind auch die folgenden Bischöfe und Laien als Nachtrag Verstorbener zu fassen, einer davon, *Gundualdus*, ist der im Leben

ein Machwerk des X. Jahrhunderts, enthält die Verleihung des Klosters Monteverde, dessen Name von anderer, kaum späterer Hand eingetragen ist, an das Bistum Volterra; *ex nostro dominicato*, wie der Fälscher den Herrscher mit ungewöhnlichem, der Privaturkunde entlehntem Ausdruck sagen lässt. Aber wer wäre auf den Gedanken gekommen, durch Fälschung in den Besitz eines bischöflichen oder privaten Klosters zu gelangen! Man wird wohl voraussetzen haben, dass Monteverde noch im X. Jahrhundert Reichsabtei war, und zwar vor 966, denn in diesem Jahre existierte das Diplom bereits. Bald darauf sehen wir das Grafenhaus der Aldobrandeschi über das Kloster wie über ihr Eigen verfügen: 973 wird es verpfändet, 989 zurückerworben. Vielleicht hatten sie es als Grafen von Populonia ursprünglich als Zubehör der Grafschaft und behandelten es unberechtigt als Allod; das würde den Versuch der Volterranner, die von der wahren Qualität des Klosters gewusst haben müssen, genügend erklären. Und wieder kurze Zeit später haben es die Grafen verloren: es ist neuerdings Reichsabtei, Heinrich II. sagt in seinem Diplom für Abt Adhelmus, dass Monteverde *ei nostra pietate largitum est*, was Heinrich III. in seiner Bestätigung wiederholt, obwohl die Vorurkunde freies Wahlrecht verlieh. Die weiteren Geschicke dieser Reichsabtei sind dunkel, später erscheint sie wie so viele andere Königsklöster als päpstliches Eigenkloster, als *specialiter iuris et proprietatis Romane ecclesie*, obwohl sie keinen Zins zahlt. So nennt sie Alexander III., bei Albinus und Cencius ist es versehentlich übergegangen, doch ist ein Eid des Abtes an Innocenz IV. nachgetragen(1). Wie lange vor Alexander III. das Papsttum seine Ansprüche erhob und durchsetzte, ist unbekannt; aber wenn wenige Jahre vorher, im Jahre 1158, gelegentlich einer Auseinandersetzung zwischen dem Volterranner Bischof und den Grafen dieser Stadt aus dem Hause Gherardesca, ein abhängiges Gut den Grafen zugesprochen werden soll, wenn es *proprietas* von Monteverde sei, so liegt doch wohl eine letzte Auswirkung der Schutzgewalt der Grafen vor, die nur daraus zu erklären ist, dass das Kloster als Reichsabtei vom Bistum eximiert und, wenn auch

Walfrids genannte Gefährte von diesem, Benedictus wohl der gleichnamige Sohn Walfrids, und die Bischöfe dürften alle toscanischen Sitzen angehören, Thomas könnte der Volterranner, ein Zeitgenosse Walfrids, sein.

(1) Karl III. M.² 1765, Reg. Volat. n. 11; über die äusseren Merkmale verweise ich auf Mühlbachers Angaben (nach Dopsch); vgl. oben S. 115 Anm. 3. Dass die Fälschung vor 966 existierte, beweist ihre Benützung in D. O I. 334, wo freilich die Stelle über Monteverde und andere Verleihungen von Staatsgut stillschweigend übergegangen sind. Verpfändung durch den Markgrafen Lambert, Sohn des Grafen Hildebrand, 973 und Rückkauf 989: Calisse, Doc. Amiat. n. 43, s. o. S. 119 Anm. 1. Lisini, Inventario I 34. Heinrich II. D. 285. Heinrich III. St. 2176 (über die Drucke die Vorbemerkung zu D. H II. 285 nebst Nachtrag zu vergleichen; schliesst sich auch im Wortlaut eng an die Vorurk. an). Über die Beziehungen zur römischen Kirche Kehr a. a. O.

vielleicht durch besondere Verfügung, der Grafschaft überwiesen war (1).

Ebenfalls in dem Teil von Langobardisch-Tuscien, der seit Karl dem Grossen kirchenstaatlich war, liegt die Abtei des heiligen Grabes in Noceati, später nach der Invokation Borgo S. Sepolcro genannt; sie gehört zum Territorium von Città di Castello. Zwei Eremiten, die von einer Pilgerfahrt zum heiligen Grabe heimkehrten, haben um das Jahr 1000 ein Oratorium erbaut, das von Roderich-Bonizo, dem ersten Abte, zu einem Kloster ausgestaltet wurde; seitdem galt er als eigentlicher Gründer. Die Rechtslage ist an sich unklar; 1013 erteilte Heinrich II. noch als König von Pavia aus einen Mundbrief, und ziemlich genau gleichzeitig verliet Benedikt VIII. gewisse Besitzungen der römischen Kirche innerhalb des Bezirks von Castrum Felicitatis gegen Jahreszins. Die Gleichzeitigkeit wird kein Zufall sein, sondern damit zusammenhängen, dass Roderich eben erst sein Kloster erbaut hatte (2). Aber schon 1017 nennt Heinrich II. den Roderich als *constructor illius loci*, zugleich erwähnt er, dass er selbst das Kloster erworben (ob durch Kauf oder Tradition, erfahren wir nicht) und neu erbaut habe. Er hat den Roderich von neuem als Abt eingesetzt, und während er freie Abtwahl verleiht, behält er dem Reiche die Bestätigung und Investitur des Erwählten vor; bei zwiespältiger Wahl sollen beide Erwählte abgesetzt und der Abt unmittelbar vom Kaiser ernannt werden. Ferner wird die Entfremdung der neuen Reichsabtei durch spätere Herrscher verboten, die Immunität verliehen und die Familie des Suppo — dieser und seine Söhne waren bisher *adiutores* von S. Sepolcro gewesen — in den Königsschutz aufgenommen. Jetzt wird deutlich, wie in Noceati ein Königskloster entstanden ist. Das Oratorium, das Roderich zum Kloster machte, gehörte wohl ursprünglich dem Suppo, der, auch nachdem er es jenen Eremiten überwiesen hatte, deren Schutzherr oder Helfer blieb; wenn Heinrich II. 1017 davon spricht, dass er das Kloster neuerdings erworben habe und dass Suppo und die Seinen bis jetzt dessen Helfer gewesen seien, so liegt es doch am nächsten, dass der Kaiser das Stift eben von Suppo erworben hat. In welchen politischen Zusammenhang dies Eindringen in den Kirchenstaat gehört, ist schon kurz berührt worden und wird erst weiterhin eingehender zu erörtern sein. Der Kaiser stattete den neuen Besitz später, im Jahre 1022, mit Reichsgut aus und

(1) Reg. Volat. n. 185. 186. Monteverde, das auch in jenem Nachtrag zu Cencius in die Grafschaft Volterra gestellt wird, wie der Ort nach Heinrich VI. St. 4584, Reg. Volat. n. 218 zu diesem Bistum gehört, scheint im Laufe der Zeit völlig von Populonia-Massa gelöst worden zu sein. Später kam es an die Volterranner Stadtrepublik.

(2) D. H II. 276; der König war kurz vor Weihnachten in Pavia eingezogen: Pabst bei Hirsch, Heinrich II. Bd. II 415; am 7. Oktober war er noch in Regensburg: D. 273. — JL. 4000, Kehr IV 109 n. 1 ist vom Dezember 1013. Vgl. Repetti V 118. Kehr p. 108, wo weitere Litteratur.

verlieh ihm auch das Apollinariskloster zu Cerreto nahe bei Borgo, das er wohl in ähnlicher Weise wie S. Sepolcro an sich gebracht hatte; offenbar sollte Noceati der Stützpunkt des Reiches im Tibertal werden (1). Konrad II. hat dann neben einfacher Bestätigung der Reichsabtei weitere Gnadenerweise erteilt, vor allem verlieh er einen Wochen- und einen Jahrmarkt (2). Seine beiden Nachfolger haben diese Privilegien bestätigt, dann hören wir erst wieder unter Friedrich I. von dem Grabeskloster, das auch damals noch Reichsabtei war (3), und die Unterbrechung in der Serie der Diplome ist vielleicht nicht einmal zufällig, sondern hängt mit dem Wechsel in der staatsrechtlichen Stellung des Territoriums Tiferium Tiberinum zusammen. Stephan IX. hat jenes Marktrecht, das Kaiser Konrad aus landesherrlicher Machtbefugnis verliehen hatte, ohne Erwähnung von dessen Verleihung gewährt und bestätigt, die Kirche fühlte sich bereits wieder als Gebieterin im oberen Tibertal, und mochte sie auch vorerst das Verhältnis der Reichsabtei zu der Reichsregierung wenigstens privatrechtlich bestehen lassen, so fand sie ein geeignetes Mittel, das Kloster unschädlich zu machen, darin, dass es an Camaldoli kam, wie wir es ähnlich bei der Reichsabtei Sesto in der Grafschaft Lucca sahen. Unter Heinrich V. war das Gebiet von Castellum Felicitatis vom Reich okkupiert, doch 1111 wurde es wieder an den Kirchenstaat zurückgegeben, der dort gerade in dem Menschenalter nach dem Wormser Konkordat unbestritten seine Hoheitsrechte ausübte. So war auch die Stellung von Borgo S. Sepolcro in ihren Grundlagen ganz verändert, als Friedrich I. und sein grosser Kanzler zur Wiederherstellung der Reichsmacht in Italien schritten (4); erst Paschal II. hat im Jahre 1106 die Reichsabtei in

(1) D. H II. 369 mit Bresslaus Vorbemerkung, dazu D. 469. 470. Über die vielleicht aus Reichsland verliehenen Höfe und Burgen Carsuga und Bagnolo-Castell'Onesto vgl. oben S. 294, ebenda über Città di Castello und das Reich. Über Cerreto: Muzi, Mem. eccl. V 51. Die in D. 469 zusammen mit diesem genannten Kirchen, teilweise D. 470 wiederholt, scheinen von Privaten geschenkt zu sein.

(2) D. C II. 97. 257.

(3) St. 2331 = Acta n. 302; 2844, meines Wissens ungedruckt. Das von Kehr p. 108 angeführte Diplom Lothars III. ist mir unbekannt und wird auch in den Nachurkk. nie zitiert.

(4) Stephan IX. ed. Kehr in Götting. Nachr. 1898 S. 375 n. 2, vgl. die Neueinrichtung des Marktes durch Paschal II. ebd. S. 378 n. 4. Über das Allgemeine vgl. Tosc. Stud. S. 122 und Meyer von Knonau, Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. VI 177. Freilich ist nur das Begehren Paschals II. nach Rückgabe dieses Territoriums und anderer überliefert, doch ist es kaum zu bezweifeln, dass ihm entsprochen wurde. — Die Camaldulenser kamen, wie Mittarelli III 257 (vgl. Kehr p. 108) ausführt, etwa 1136 nach Borgo S. Sepolcro; es fehlt noch in der Bulle Innocenz' II. JL. 7768 für den Orden (erst Eugen III. JL. 9000 fügt es ein), zuerst erwähnt es das Diplom Lothars III. St. 3343 (Kehr p. 108 mit falschem Tag Jan. 16 statt 10) unter Ordensklöstern, vgl. Reg. Camald. II n. 945. 950. 1037.

den päpstlichen Schutz aufgenommen, offenbar kurz vor der Invasion der Grafschaft durch die Anhänger des Reiches. Als päpstliches Eigenkloster ist sie nie behandelt worden.

In der Grafschaft Chiusi zog die für das langobardische Königreich äusserst wichtige Verbindungsstrasse nach Rom ein grösseres Stück besonders nahe an dem byzantinischen Gebiet; später, seit den Abtretungen Karls des Grossen, hatte dieses Grenzland, das mit drei freien Seiten rechteckig in den Kirchenstaat einsprang, eine ausserordentliche Bedeutung, gehörten doch die beiden Orte, die als nördlichste Punkte des Kirchenstaates bekannt waren, bis zu Hadrian IV. die Pagliabrücke bei Acquapendente und später Radicofani, zum Chiusiner Territorium (1). So nimmt es nicht wunder, wenn wir hier zwei besonders hervorragende Reichsabteien als Wächter der Strasse und Hüter der Grenze finden. An Alter und historischer Bedeutung steht das Erlöserkloster am Montamiata (2) weit voran; zwar ist es nicht das reichste, wird vielmehr von Sesto und S. Antimo übertroffen, dürfte aber doch wegen seiner Lage das wichtigste für das Reich gewesen sein, und auch von seiner Kulturtätigkeit geben wertvolle Handschriften Zeugnis. Unter König Ratchis (744-749) zog ein vornehmer Langobarde aus dem Friaul, Erfo, vielleicht der Sohn des Herzogs Peter, von Begeisterung für das mönchische Leben ergriffen, wie er mit biblischer Reminiszenz später erzählte, mit seinem Bruder aus seinem Lande und seiner Verwandtschaft, wo sie bereits zwei Klöster, Sesto "*in silvis*„ (oder del Friuli) und das Nonnenkloster Salto bei Cividale, gegründet hatten: sie wollten in Toscana ihren neuen Wohnsitz nehmen. Erfo erwirkte von König Ratchis, dem früheren Herzog von Friaul, mit dem ihn sicherlich alte Beziehungen verbanden, die Erlaubnis, in einem entlegenen, dicht bewaldeten Winkel des toscanischen Landes auf königlichem

Zu Paschal II. ed. Kehr in Götting. Nachr. 1898 S. 379 n. 5 vgl. Schreiber, Kurie und Kloster I 78-80 über die Exemtion der Camaldulenser. Borgo S. Sepolcro war vor dem Eintritt in diese Kongregation kein exemptes, auch kein päpstliches Eigenkloster, den Zins zahlte es als Pacht für übertragenes Land der römischen Kirche, JL. 4000. Die nur im Regest von Ber cordati erhaltene Exemtionsurk. Gregors VI., Kehr p. 110 n. 2, scheint unzuverlässig.

(1) S. o. S. 30-31. 101-107.

(2) Vgl. Repetti I 16-18. III 318-320. Kehr III 237 mit weiterer Literatur. Über die Gründung s. u. S. 347-351. Über die Lage: Fundatio, SS. rer. Langob. p. 565 *locum . . . amoenissimum, amoenitate nemorum aquarumque preterfluentium inundantia abilissimum*: dort sahen nach der Sage (p. 564) *in monte Miato in quodam habilissimo loco et a frequentationibus hominum nimium segregato pastores porcorum* in einem schönen Baume oft einen Lichtschein; an dieser Stelle gründete dann Ratchis das Kloster. Vgl. zu der Beschreibung Gottfrieds von Viterbo, Gesta Friderici v. 674-679 noch die schöne Schilderung, die Pius II. im IX. Buch seiner Kommentare von Amiata gibt, dazu Burckhardt, Kultur der Renaissance II¹⁰ 21 Anm. 1. Pastor, Gesch. der Päpste II³⁻⁴ 26.

Grund und Boden, an dem wasserreichen Ostabhang des Montamiata ein Kloster zu bauen; so errichtete und weihte er dem Erlöser eine Basilika und erhielt vom Herrscher für seine Gründung, der er hinfort als Abt vorstand, ein ausgedehntes Gebiet, offenbar meist Wald und Bergwiesen, zugesprochen. Die kurze und stürmische Regierung des Ratchis endete durch eine Art Revolution, die seinen Bruder Aistulf (749-756) an seine Stelle setzte; dieser krönte das Werk des Erfo, dem Ratchis nicht hatte den Abschluss geben können, indem er die Verleihungen seines Bruders durch sein Präzept verbriefte. Dass weder die Wahl des Ortes noch die Lage und der Umfang der der neuen Reichsabtei übertragenen Güter auf zufällige Umstände zurückzuführen sind, dürfte nach den früheren Ausführungen über die Frankenstrasse und das Reichsgut in den Bergen zwischen dem Territorium von Chiusi und Sovana keinem Zweifel unterliegen; vielmehr haben wir in Amiata ein typisches Beispiel der Klostergründung auf Reichsboden unter Mitwirkung der Regierung, und deutlich ist erkennbar, dass die Gründe dafür sowohl militärisch-politischer wie wirtschaftspolitischer Natur waren: Schutz des Hauptverkehrsweges und Urbarmachung des wilden Waldes (1). Die monastischen Tendenzen, von denen Erfo wie viele seiner vornehmen Zeit- und Stammesgenossen erfüllt war, wurden von der Regierung, ähnlich wie bei der Gründung von Bobbio oder der Errichtung von Nonantola für Herzog Anselm, mit grossem politischen Verständnis und Geschick zum Nutzen des Staates gelenkt.

In der Zeit, die uns hier beschäftigt, blieb Amiata eine Benediktinerabtei; erst Gregor IX. übergab es den Cisterciensern (2). Ebenso hat es seinen Charakter als Reichskloster bis in die Stauferzeit bewahrt (3); und hier sind die Beziehungen einer Reichsabtei zur römischen Kirche einmal besonders deutlich. Wir kennen eine Schenkung von König Adelchis, Karl der Grosse hat dann Amiata *sub plenissima tuitione et immunitatis defensione* aufgenommen, er hat freie Abtwahl verliehen, zu der aber die Zustimmung des Kaisers erforderlich war. Ludwig I., der die Verfügungen seines Vaters bestätigte, fügte die Erlaubnis König Bernhards zur Abtwahl hinzu, vielleicht hatte Karl dessen Vater Pippin die entsprechende Befugnis zugewiesen; Lothar I. erteilte eine Bestätigung des Diploms seines Vaters (4). Ludwig II. übertrug das Kloster sei-

(1) Über die Frankenstrasse oben S. 30, über die Gebirgslandschaft auf der Grenze der Territorien von Chiusi und Sovana S. 103-105. 124, über das Reichsgut daselbst S. 289-291. Zum Vergleiche s. Gaudenzi in *Bullet. Istit. Ital.* XXII 83 und Voigt S. 55.

(2) *Kehr* III 237. Über die Vergabung an Romuald s. u. S. 336-339.

(3) *Ficker*, *Vom Reichsfürstenstande* I 362.

(4) *M.*² 639. 640. 1057; das im *Spurium* *M.*² 1195 erwähnte Präzept Pippins von Italien ist unmöglich, dieser hat nur Mandate erlassen. Aber sein Name erklärt sich vielleicht daraus, dass er im *Deperditum* Karls d. Gr. im Wahlrechtspassus genannt war. Über die Stellung Karls d. Gr. zu

nem Getreuen Adalbert *ad regendum*; gemeint ist Markgraf Adalbert I., der es bis zu seinem Tode behalten haben mag, denn ein Abt wird erst wieder 886 genannt. Bis dahin hören wir natürlich nichts von Eingriffen des Reichs; erst Wido und Arnolf haben wieder für das Kloster geurkundet, und dieser verlieh ihm sogar die uneingeschränkt freie Abtwahl, die Absicht beider Kaiser war offenbar, nach den Eingriffen der weltlichen Gewalt das mönchische Leben neu zu begründen (1). Nach dem Tode des Abtes Peter II. wurde Amiata von König Berengar im Jahre 915 dem Markgrafen Wido von Toscana *ad regendum* übertragen, der erst vor kurzem seinem Vater Adalbert II. gefolgt sein kann; vielleicht behauptete er es nicht lange, denn bald ist wieder ein Abt nachweisbar (2), und das Stift stand wieder zur vollen Verfügung des Reiches, wie durch das Privileg Hugos und Lothars II. vom 5. Oktober 937 bezeugt ist: Amiata sei, sagen die Herrscher, in ihre Gewalt gekommen und ihr Eigentum geworden. Wenige Wochen darauf ist denn auch über das Kloster verfügt worden: es wurde der Braut Lothars, Adelheid, zur Ausstattung überwiesen. Die Reichsabtei konnte damals mit 500 Hufen Besitz als stattlich gelten, zählte aber keineswegs zu den allergrössten in Italien (3). Für diese Zeit versagt das

den Verfügungen des Adelchis über Reichsgut ist später zu handeln. Der Brief Alcuins an Abt Usuald von S. Salvator, ed. Jaffé, Mon. VI 514 n. 128, mit dem nach der Anm. des Herausgebers Amiata gemeint wäre und der deutlich auf den Charakter des Klosters als Reichsabtei anspielt, wurde auch von Mühlbacher ² p. 859 n. 337 zu der Liste der Amiatiner *Deperdita* zitiert; in Dümmlers Neuauflage Epp. IV 134 n. 90 ist die Beziehung beibehalten und Jaffés Anmerkung wörtlich übernommen. Zum Beweis führte Jaffé Reg. Farf. II n. 160 an: Tausch des Abtes Usuald von S. Salvator im Gebiet von Rieti (Kehr, Italia Pontificia IV 25). Jaffé hat die Urk. offenbar flüchtig gelesen, erst Kehr hat den Irrtum berichtigt.

(1) M.² 1194; über die Beziehung auf den Markgrafen Fanta S. 411 und Hofmeister in Mitteil. d. Österr. Instit. Erg.-Bd. VII 342. Die letzte Erwähnung Adalberts ist der Stiftungsbrief von S. Caprasio vom 27. Mai 884, der terminus ante quem 889, Hofmeister S. 348 Anm. 1. Vielleicht bietet die Tatsache, dass seit 831 wieder zum ersten Male im Juli 886, Ficker IV 20 n. 16, Hübner n. 806, ein Abt von Amiata genannt wird, einen genaueren Anhaltspunkt, Adalberts Tod zu datieren. Für den in Urkunden oft bezeugten Abt Peter II. sind Wido D. 18 und Arnolf M.² 1915 ausgestellt, er ist bis 911 nachweisbar. Über die Verwaltung durch Pröpste in der Zwischenzeit wird später noch einiges zu bemerken sein; der letzte, Barolf, ist am 21. August 883 zuletzt nachweisbar, und bis zum ersten Zeugnis für Abt Peter fehlen die Urkunden.

(2) Berengar I. D. 108. Über den Tod Adalberts II. vgl. zuletzt Hofmeister S. 400. Die mansio Adelberti (s. o. S. 225 Anm. 4) ist kein Beweis dafür, dass dieser am 10. November 915 noch lebte; ein Wahrscheinlichkeitsgrund dagegen ist seine Abwesenheit im Placitum des Tages. Sollte etwa auch er einige Zeit Amiata besessen haben? 911 finden wir in einem *Ineditum* wieder einen Propst Peter.

(3) Forsch. z. Deutschen Gesch. X 303 n. 14, B. 1400, s. o. S. 71. 300

Amiatiner Urkundenmaterial, und vielleicht nicht lediglich durch Zufall; im zweiten Jahre Berengars II. und Adalberts wird wieder ein Abt genannt, so dass man denken kann, die neuen Könige haben der Witwe Lothars II., der sie auch S. Antimo nicht zuerkannten, auch Amiata genommen. Sicher ist, dass es unter Otto I. wieder Reichsabtei und zu der Verfügung seines Abtes war, und das dürfte, obwohl wir von 964 bis 991 keine Urkunden aus dem Kloster haben, bis in die Zeit Heinrichs II. gelten. Aus dieser haben wir sichere Belege, dass Amiata seine Stellung als Reichsabtei seinem Bischof und dem mächtigen Grafenhouse der Aldobrandeschi gegenüber mit Eifer und Erfolg wahrte. Seit 991 wird Abt Peter IV., seit 996 bis 1036 Winizo oft genannt; dieser erhielt von Otto III., Heinrich II. und Konrad II. Bestätigungsurkunden, er war mehrfach in Deutschland am Hofe. Dass er schliesslich bei Heinrich in Ungnade fiel, von Konrad aber wieder eingesetzt wurde, werden wir unten nachweisen. Ihm folgte Abt Helpigis, im Jahre 1038 bezeugt, darauf Teuzo, bei dem der Kanzler Heinrich kurz vor der Kaiserkrönung Heinrichs III. in Marturi weilte (1). Dieser Herrscher trat energisch dem Grafenhouse Aldobrandesca gegenüber für die Rechte des Klosters ein, die auch die kaiserlichen Missi und die Markgräfinnen des Hauses Canossa in mehreren Placita zu schützen hatten. Ein letztes Zeichen, dass Amiata noch durchaus die Stellung einer Reichsabtei einnahm, ist die Klageschrift, die die Mönche etwa 1081 an Heinrich IV. richteten, ehe er Kaiser wurde (2). Vor

und Hofmeister S. 401. Äbte: Peter III. 916, 919 und 921-922 (Calisse n. 42) nachweisbar, dann Erinfred 926 und 927. Die nächste Amiatiner Urk. ist die vom November 952 (Indiktion XII passt zu 953), ed. Liverani, *Il ducato di Chiusi* p. 268.

(1) D. O I. 237. 267; der in D. 237 nicht mit Namen genannte Abt Gisalbert ist auch in einem Amiatiner Ineditum vom August 962 bezeugt. Abt Peter IV.: Hübner n. 1074. 1075 und Ineditum vom August 995. Sein Nachfolger Winizo: D. O III. 202. Gregor V. JL. 3864. Silvester II. JL. 3925. D. H II. 68. 129. 130. Calisse n. 51. Benedikt VIII. JL. 4054, Kehr III 240 n. 7-9. Hübner n. 1247. D. C II. 79, dazu zahlreiche Privaturkk. Letzte Erwähnung in der Konsekrationsnotiz vom 13. November 1036, ed. Ughelli III² 623. Daraus ergeben sich Bedenken sowohl gegen den Namen des Abtes Ingezo D. O III. 425, als auch gegen den des Helpigis D. C II. 287, vgl. die Vorbemerkungen. Abt Teuzo: Leo IX. JL. 4232, dazu die Urk. vom 6. Dezember 1046, s. o. S. 261 Anm. 5. Die wichtige Urk. soll demnächst an anderer Stelle nach dem Orig. gedruckt werden.

(2) Die Tätigkeit Heinrichs III. ist in der von Ficker IV 125 n. 82 gedruckten Petition der Amiatiner erwähnt; dies Schriftstück setzt der Herausgeber in den Juli 1081, vgl. Meyer von Knonau, Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. III 392 Anm. 79. Über die von den Amiatinern erwähnten älteren Übergriffe des Grafen Hildebrand unter Heinrich III. vgl. die in der vorgehenden Anm. angeführte Urk. von 1046, in der dieser Graf in Anwesenheit und wohl unter Einwirkung des Reichskanzlers auf Besitzungen verzichtet, die er Amiata streitig gemacht hatte. Auf noch ältere Zwis-

allem ist aus ihr zu erwähnen, dass noch damals der Abt sein Kloster als königliches Geschenk besass, also eingesetzt oder mindestens bestätigt war; Amiata wird geradezu das Haus des Königs genannt. Wie die Amiatiner Heinrich mit besonderem Eifer über die Wegnahme von Reichsgut durch die Grafen unterrichten, so fordern sie gegen diese auch als *servi* des Königs — so bezeichnen sie sich immer wieder mit Nachdruck — dessen besonderen Schutz, den ihr Abt früher in der Lombardei persönlich bei ihm nachgesucht hat, und nennen ihr Kloster zum Schluss ein Gotteshaus, das von den Herrschern zum Dienste des Höchsten erbaut sei. Fehlen uns auch in der Folge alle Nachrichten, so sehen wir doch, dass in Stauferzeit, nachdem Friedrich I. die Reichsgewalt in Italien wieder aufgerichtet hatte, Montamiata als Reichsabtei in Anspruch genommen wurde, und werden annehmen dürfen, dass es dies bis dahin stets geblieben war (1).

Dem gegenüber steht ebenso fest, dass es *sub dictione iuris* der römischen Kirche stand, mindestens seit Gregor V. (2); später zahlte es zwei byzantinische Goldstücke oder nach dem Liber censuum Marabutiner. Dieses Verhältnis wird von Calixt II. als einfacher apostolischer Schutz gefasst. Nun hatte zwar Silvester II. dem Kloster eine Kirche und zwei Wälder bestätigt, es ist aber unbekannt, ob es sich um Eigengut der römischen Kirche handelte (3); die sehr unklare Fassung legt eher nahe, dass Rückgabe alten Besitzes vorlag. Ausserdem ist in der Bulle ausdrücklich festgesetzt, dass für die Objekte keine Jahresabgabe zu zahlen war. Unter Leo IX. war die Lage noch wie unter Gregor V.; dessen Bulle wurde in der Hauptsache wörtlich wiederholt, ohne dass ein Zins gefordert worden wäre. Dieser fehlt noch in der Bulle Calixts II. und findet sich zuerst in der Coelestins II., und zwar *ad proprietatis et libertatis indicium*, wie Amiata nach diesem Privileg und den Nachurkunden ja *sub proprietate et dominio ac dispositione* der römischen Kirche steht (4), wovon noch Calixt II. nichts weiss: er

tigkeiten mit dem Grafenhouse bezieht sich der Brief des Abtes Winizo an Hildebrands gleichnamigen Vater aus dem Jahre 1005-1006, ed. Ughelli III² 619 und neuerdings Leicht in Bull. Sen. XIV 554 mit wertvollen Erläuterungen p. 536-553, vgl. Hirsch, Heinrich II. Bd. II 5-6. Gerade aus den hier von den Amiatinern ins Feld geführten Argumenten geht, wie Leicht p. 549 scharfsinnig bemerkt, der Charakter des Klosters als Reichsabtei hervor. Placita und Schutzverleihungen für Amiata: Hübner n. 1312. 1441. 1447. 1470. Overmann n. 145.

(1) Ficker, Vom Reichsfürstenstande I 362 zitiert für Amiata nur die Urk. von 937, B. 1400, und BF. 1870 von 1231. Über die Stauferzeit ist später zu handeln. Leider ist der Urkundenvorrat für das ganze XII. Jahrhundert äusserst spärlich. Vgl. überhaupt Jung, Itinerar Sigerics a. a. O. S. 44-45.

(2) JL. 3864, Kehr III 239 n. 5.

(3) JL. 3925. 4232. 6968, Kehr p. 239-240 n. 6. 10. 11, dazu p. 237.

(4) JL. 8498, Kehr p. 241 n. 12-13.

sagt dafür nur *sub tutela et iurisdictione*, und Gregor V. hatte als den hauptsächlichsten Beweggrund seiner Verleihungen angegeben, die Mönche sollten für Kaiser Otto III. und ihn, den Papst, beten: eine offene Beziehung auf die Reichsabtei. Es ist klar und wird durch das über die lucchesischen Königsklöster Gesagte erläutert, dass hier ein Übergreif Roms vorliegt. Die Exemption vom Diözesanbischof war Amiata als Reichsabtei bewilligt worden und bedeutete die Ergänzung der Immunitätsverleihung: die älteste Papsturkunde, die zitiert wird, scheint mit dem Präzept Ludwigs I. gleichzeitig. Während des Investiturstreites deutete Rom dies Verhältnis in den apostolischen Schutz um, und in der Zeit einer schwachen Reichsgewalt nach dem Aussterben der Salier erklärte die Kurie Amiata als ihr Eigenkloster und legte ihm einen Zins auf (1).

S. Salvatore, das etwas abseits der Strasse lag, ist vor Friedrich I. nicht als Aufenthaltsort eines der Herrscher nachweisbar; aber wie aus der Bittschrift an Heinrich IV. hervorgeht, spielte es eine wichtige Rolle als Beschützer des Reichsguts an der Südgrenze, und das Schreiben Winizos an den Grafen Hildebrand zeigt, wie sorglich das Kloster über seine bevorrechtete Stellung als Reichsabtei wachte. Wir wissen nicht, woher Amiata die Besitzungen im Territorium von Toscanella hatte; Ludwig I. sagt, Karl der Grosse habe sie ihm bestätigt. Man könnte vielleicht annehmen, dass es den Besitz vom Reich noch in Langobardenzeit erhalten habe, um die Grenzwehr gegen den Kirchenstaat zu halten; auch könnte Karl, ehe er Toscanella aus den Händen gab, einen Teil des dortigen Staatsgutes an die Reichsabtei gebracht haben, deren erste Beziehungen zum Süden in die Jahre 774 und 787 fallen (2): aber obwohl der Besitz daselbst zu bedeutend ist, als dass man ihn durch Ankauf von Privaten entstanden sein lassen könnte, ist doch sein Ursprung aus Reichsgut nicht nachweisbar. Eine Leistung an das Reich wird 828 erwähnt: der Abt hat *pro servitio imperialis* von einem Priester fünf Pfund Silber geliehen und gibt ihm dafür ein Casale in Pacht (3). Ob es sich um Kriegsdienste oder eine Geldabgabe handelt, bleibt dabei unsicher.

Heinrich II. hat im Dezember 1021 zu Ravenna eine Zusammenkunft mit Romuald gehabt, der ihn auf Drängen der wachsenden Schar seiner Jünger um eine grosse Reichsabtei bat: der König, der im Augenblick offenbar keine zur Verfügung hatte, gab ihm später *montis Amiati monasterium*, dessen Abt er wegen seines

(1) Vgl. Schreiber I 41 Anm. 1 und dazu über die Zweckbezeichnung des Zinses S. 39-40. Dass etwa Mathilde über Amiata zugunsten Roms verfügt habe wie über Nonantola u. a. (Schreiber S. 11 Anm. 9), ist ausgeschlossen, weil noch Calixt II. keinerlei Besitzrechte beansprucht; ebenso durch die staufische Praxis.

(2) Brunetti II n. 3. 27. Vgl. oben S. 294.

(3) Leicht, *Livellario nomine* (s. o. S. 173) p. 62 n. 8.

Lebenswandels entfernt hatte. Romuald setzte einen seiner Schüler als Abt ein und weilte einige Zeit im Kloster, dessen Oberleitung er, wahrscheinlich um die Reform durchzuführen, selbst behielt; der vertriebene Abt wetteiferte mit dem neuen, ihm Schwierigkeiten zu machen. Dann zog Romuald zu anderen Klöstern, am 19. Juni 1027 ist er gestorben, von seinen Beziehungen zu jener Abtei hören wir nichts mehr (1). Hat er wirklich zeitweise Amiata besessen? Das erscheint unwahrscheinlich, weil wir keine Nachricht ausser der seines Biographen Petrus Damiani darüber haben; in den Urkunden wird der schon erwähnte Abt Winizo im Mai 1022 und dann wieder im Privileg Konrads II. vom 5. April 1027 genannt (2). Und so hat man denn von je her die Angabe auf den Eremo von Vivo am Fusse des Montamiata bezogen, der nördlich von diesem am gleichnamigen Bache liegt und später, zur Zeit seiner ersten Erwähnung im Jahre 1113, den Camaldulensern gehörte (3). Aber das ist doch weder sicher noch auch nur wahrscheinlich. Gerade um 1100 sind zahlreiche toscanische Einsiedeleien gegründet worden, so dass Vivo, das im Jahre 1105 in der Liste der zur Camaldulenserkongregation gehörigen Klöster noch fehlt, sehr gut kurz vor dieser Zeit als Eremus entstanden und Camaldoli übertragen sein kann. Dass es um 1021 existierte, dass es eine Reichsabtei, eine grosse Abtei, ja damals überhaupt eine Abtei gewesen sei, dafür fehlt jeder Beweis; bedeutender wurde es erst später, als der Bischof von Chiusi ihm 1146 zwei andere Klöster unterstellte, und damit kann dann zusammenhängen, dass es ein Privileg Friedrichs I. hatte; ein solches von Heinrich II., von dem öfter die Rede ist, ist nicht genügend bezeugt (4). Dagegen steht nun die ganze Art und Weise, wie die

(1) Petri Damiani Vita Romualdi c. 65-72, vgl. Hirsch-Bresslau, Heinrich II. Bd. III 224 Anm. 1 zu S. 196 und D. H II. 463 über Ravenna als Ort des Zusammentreffens Romualds mit dem Kaiser, der ihn nach Damiani dazu aufforderte.

(2) Hübner n. 1247, D. C II. 79. Die erhaltenen Amiatiner Privaturkunden aus der Zwischenzeit — im ganzen nur drei — nennen den Namen des Abtes nicht.

(3) So berichten schon Fortunius und Mittarelli von der Gründung durch Romuald und Privilegierung durch Heinrich II., obwohl sie die Angaben der Vita richtig auf Amiata beziehen. Sie folgen einer Tradition, von der sie nicht wissen, dass sie auf die Vita zurückgeht, deren Angaben sie nur entstellt. Über Vivo, dessen Archivalien ich wie das Archiv der Cervini, das nach Mittarelli deren enthielt, erfolglos gesucht habe, vgl. Repetti II 75. V 795. Kehr III 243-246.

(4) Die Angaben von Fortunius, der einzigen Quelle von Mittarelli, über die Gründung von Vivo sind zweifellos nur ein Niederschlag der Vita Romualdi, daneben hat aber Fortunius, dem wieder Mittarelli folgt (vgl. Kehr III 237), auch die richtige Nachricht, Heinrich II. habe dem Romuald Amiata gegeben; ja Mittarelli I 368 übt mit Recht Kritik an der Beziehung auf Vivo. Über die Listen der Camaldulenserkongregation vgl. Kehr p. 173, über die Zitate eines Deperditums Heinrichs II. für Vivo Bresslaus

Quelle über das Kloster spricht, im Widerspruch zu allem, was wir vom Eremo Vivo anzunehmen haben (1). Romuald will nicht an den Hof gehen; die Mönche beschwören ihn: Meister, wir sind schon so viele, dass wir hier nicht mehr recht Platz haben; so gehe doch zum Kaiser und bitte ihn um ein grosses Kloster, dort bringe dann die Menge deiner Jünger unter. Und Romuald, angeblich einer plötzlichen Eingebung folgend: So wisst, ihr werdet das Kloster Montamiata vom König geschenkt bekommen. Er geht zum Kaiser, bittet ihn um ein Kloster und erhält auch später das Kloster Montamiata, das inzwischen frei geworden ist. Wer das 65. Kapitel bei Petrus Damiani liest, wird den Eindruck haben, dass eine der alten grossen Reichsabteien gemeint ist (2), mögen sich nun die Szenen so oder anders abgespielt haben. Dass Vivo je zu ihnen gehörte, ist nicht nur aus dem *argumentum ex silentio* unwahrscheinlich; wie konnte eine grosse Benediktinerabtei später Eremo heissen? Für Amiata passen die Ausdrücke vortrefflich, und wenn es historisch möglich wäre, müsste man als Tatsache betrachten, dass Romuald von Heinrich II. Montamiata erhalten und es auch zeitweise besessen habe. Dem steht aber auch wirklich nichts entgegen. Im August 1022 regiert noch Abt Winizo; seine Absetzung

Vorbemerkung zu D. H II. 463, wo Mittarelli I 373 und Repetti V 795 hinzuzufügen sind: es war schon zu Mittarellis Zeit nur vom Hörensagen bekannt, die Erwähnung von 1526 ist spät und nicht beweiskräftig. Auch das Diplom Friedrichs I. St. 4542^e hat bereits Mittarelli vergeblich gesucht. Das Jahr des Privilegs Heinrichs für Vivo wird verschieden angegeben, Mittarelli p. 368. 372-373 lässt Vivo 1015 gegründet, 1024 privilegiert werden, nach p. 368. 394 empfing Romuald Amiata 1014. Man sieht die Unsicherheit der Grundlagen. Die älteste erhaltene Erwähnung von Vivo: JL. 6357 für Camaldoli. Höher würde es hinaufreichen, wenn es mit dem von Alexander II. JL. 4657 unter den vier exemten alten Klöstern der Diözese genannten S. Benedetto identisch wäre; das scheint aber ungewiss, z. B. kann Montelaterone (Kehr p. 246) oder Moxino (Reg. Sen. I n. 194) gemeint sein. Die beiden Urkunden des Chiusiner Bischofs von 1146: Reg. Sen. I n. 193. 194, dazu n. 195, JL. 8992, Kehr III 245 n. 5.

(1) Als Eremo mit Prior stets vor 1146: JL. 6357. Reg. Sen. I n. 193-195; so waren auch die beiden in dem von Mittarelli I 373 zitierten Dokument von 1526 genannten Vorsteher Prioren. Die erste dort zitierte Urk. war die Schenkung einer Gräfin und ihrer Söhne Rainer und Uguccio, es sind die Söhne des Grafen Hildebrand, die um 1080 in der Petition von Amiata an Heinrich IV. erwähnt sind; Rainer ist schon im Juli 1086 grossjährig (Lisini, Inventario p. 59), also datiert sich die verlorene Urkunde ziemlich genau. Sollte es die Dotation des damals neu gegründeten Eremo gewesen sein? Über den Inhalt des Diploms Heinrichs II. zerbrach sich schon Mittarelli p. 373 den Kopf; hat es (was mir unwahrscheinlich ist) wirklich ein solches gegeben, so müsste es Heinrich V. zugeschrieben werden und wegen der Romuald-legende auf Heinrich II. bezogen sein. Mittarelli nimmt ja als möglich an, es habe nicht die Bestätigung der Gründung, sondern bloss die des Besitzes enthalten. Und wer hat es gesehen?

(2) Von Mittarelli I 368 mit den meisten anderen Gründen richtig betont.

ist also nicht mehr während Heinrichs Aufenthalt in Italien erfolgt. Dass Romuald die Mönche der Reichsabtei beseitigt und seine Schüler, wie sie es begehrten, in sie verpflanzt habe, ist nach dem Bericht undenkbar; einer der Mönche plant einen Anschlag auf Romualds Leben, der frühere wie der jetzige Abt sind Gegner Romualds, beide doch wohl nur, weil die alten Mönche noch da sind und die Mehrheit bilden; wie hätte einer von beiden hoffen können, sich gegen Romuald bei dessen treuen Anhängern durchzusetzen! Damit ist zugleich die Erklärung dafür gegeben, dass die Reform des mönchischen Lebens, nachdem Romuald sich entfernt hatte, nicht aufrecht erhalten blieb, ja vielleicht auch für die Gründe, weshalb er sein grösstes Kloster verliess, weshalb er schon vorher davon Abstand nahm, die Schar der Seinen mit sich zu führen. Seine Stellung den reformfeindlichen Benediktinern gegenüber war nicht stark genug, vielleicht besonders seit Heinrichs II. Tode; und dessen Nachfolger hat vielleicht noch zu Romualds Lebzeiten das von diesem aufgegebenes Kloster dem weniger mönchisch gesinnten, sicher aber recht weltklugen Winizo bestätigt. So können wir zwar nicht von einem Versuche sprechen, Amiata dem damals noch kaum gegründeten Camaldoli zu unterwerfen, wohl aber einen missglückten Anschlag der Reformer auf die Reichsabtei feststellen.

Noch mächtiger war S. Antimo (1), das zwischen der Orcia und der Frankenstrasse an einem Verbindungswege lag, der im Ombro-netal nach Roselle führte; im X. Jahrhundert war sein Besitz doppelt so gross wie der von S. Salvatore. Dass das Kloster von Karl dem Grossen gegründet sei, gibt Heinrich III. an, und wir haben auch keinen Grund, es zu bezweifeln, obwohl Urkunden vor 814 fehlen; haben doch wenige Archive solche Verluste an alten Beständen erlitten wie dieses (2). Es ist wahrscheinlich, dass es unter Karl vom Abte Tao auf Reichsgut angelegt wurde, und das konnte,

(1) Repetti I 2-3. 566. Kehr III 246-249. Canestrelli, L'abbazia di S. Antimo. Monografia storica con documenti e illustrazioni, Siena 1910-1912: der historische Teil dieses grossen, besonders für den Kunsthistoriker wichtigen Werkes ist gleichzeitig abgedruckt im Bullettino Senese XVIII 84-132. 187-231, vgl. desselben Verf. Aufsatz Ricerche storiche ed artistiche intorno all'abbazia di S. Antimo in derselben Zeitschrift Bd. IV 57-82: wir zitieren beide Untersuchungen aus der Zeitschrift. Abbildungen von S. Antimo enthält auch Bargagli-Petrucci, Pienza, Montalcino e la Val d'Orcia (in der Italia artistica von Corrado Ricci Band 63) p. 122-138, vgl. p. 13. Die im XII. Jahrhundert im Cluniazenserstil erbaute wichtige Kirche der Abtei ist doch wohl zu spät, um in Verbindung mit den Beziehungen des Reiches zu Clugny gebracht werden zu können; vgl. über sie Burckhardt, Cicerone II¹⁰ 54-55 und Venturi, Storia dell'arte Ital. III 818. — Über die Lage s. o. S. 71. 103.

(2) St. 2406, Reg. Sen. I n. 47; über das Archiv Kehr p. 247: Chartae huius monasterii miseram certe sortem habuerunt; dazu derselbe in Quellen und Forschungen X 216-224. der S. 218 die Gründung durch Karl den Grossen für gut beglaubigt erklärt. Reg. Sen. I p. XLVIII.

wie die Lage zeigt, nicht gut ohne Mitwirkung der Reichsgewalt geschehen. Die Äbte Tao und Tanimund werden im Diplom Berengars II. und Adalberts als Erbauer genannt; nach derselben Urkunde waren beide und dazu auch Apollinaris vor dem Zeitpunkt Äbte, wo S. Antimo als Lehen vergabt wurde. Dies geschah noch unter Karl dem Grossen; 814 erhielt Apollinaris das erhaltene Diplom Ludwigs I., 833 führte Vigilius, der auch Diplome Ludwigs I. und Lothars I. hatte, einen Prozess mit dem Aretiner Bischof, und bei dieser Gelegenheit erfahren wir überdies, dass Tanimund ein Präzept Karls des Grossen erhalten hat (1). Also lebte Tao spätestens zu dessen Zeit und frühestens unter Desiderius; da aber auch die drei Listen von Vorurkunden als älteste Kaiserurkunde die von Karl nennen, so dürfte an der positiven Nachricht, dieser habe die Reichsabtei gegründet, nicht zu zweifeln sein (2). Auch die Lage erklärt sich eigentlich nur unter dieser Voraussetzung, weniger gut aber, wenn man die Zeit vor den Abtretungen an den Kirchenstaat ins Auge fasst. Damals hätte die Klosteranlage mitten im Lande und fern von den grossen Verkehrsstrassen nur Bedeutung für die Förderung der Landeskultur haben können; unter Karl und nach 786 bildete S. Antimo in ähnlicher Weise wie Amiata einen Wachtposten an der Landesgrenze und einem nun wichtig gewordenen Verbindungswege nach dem nördlichen Patrimonium, und sehr wohl verständlich ist es, dass Karl ihm das im Bezirk des päpstlichen Roselle gelegene ehemalige Stadtgut von Chiusi überwies; auch in Corneto hatte es später die Kirche S. Biagio. In den Angaben, die einerseits den Kaiser, andererseits Tao und Tanimund als Gründer bezeichnen, ist keinesfalls ein Widerspruch zu suchen; da die Gründung auf Reichsgrund erfolgte — das oben über den Reichsforst von Ceciliaiano Gesagte genügt, sie anschaulich zu machen —, ist der Hergang, das von der Regierung gebilligte Werk des Tao, der vielleicht ganz in derselben Weise in S. Tomato im Pistoiesischen vorging, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erraten (3).

(1) M.² 559, Reg. Sen. I n. 3. Pasqui, Cod. dipl. d'Arezzo I n. 27, Hübner n. 716. Vgl. M.² p. 840 deperd. n. 26-33. Berengar II. und Adalbert edd. Dümmler in Forsch. z. Deutschen Gesch. XV 365 n. 3. Canestrelli in Bull. Sen. IV 72 n. 1. Reg. Sen. I n. 14.

(2) Die Gerichtsurk. von 833 sagt ausdrücklich, dass das *cagium Cicianum*, in dem S. Antimo liege, von Karl dem Grossen geschenkt sei, M.² deperd. n. 26. Im Diplom Ludwigs I. erscheint dieser als der Geber, in Wirklichkeit hat schon Karl die Dotierung des Klosters vollzogen, was für den zweiten Güterkomplex in M.² 559, den in Roselle (oben S. 120 und 216), durch die Urk. Rainalds von Dassel, ed. Muratori, Antiq. Ital. IV 573 n. 4, Reg. Sen. I n. 224 bestätigt wird: *sicut imperator Carolus antefato monasterio dedit et Lodovicus per fines et terminos assignavit*. Allerdings dürfte Karls Diplom nach Pasqui n. 27 auch schon Grenzangaben enthalten haben. Die Vergabung durch Karl II.: Pasqui n. 45, B. 1803.

(3) Über die Lage der von Karl geschenkten Besitzungen s. o. S. 275

Über die Beziehungen zum Reich wissen wir folgendes: Die ersten vier Äbte erhielten vielerlei Gnadenerweise, besonders die in demselben staatlichen Waldgebiet gelegene Abtei S. Pietro d'Asso als Lehen; später wurde S. Antimo, dem S. Pietro seit 833 endgültig abgesprochen war, zugunsten des Bistums Arezzo benachteiligt, an dessen Bischof Johann Karl der Kahle es erst zu Lehen, dann für die Aretiner Kirche als Eigentum gab (1). Karls Nachfolger sahen jedoch auch diese Vergabung, wie andere, die wir kennen lernten, nicht als rechtsgültig an, obwohl sie vom Papst Johann VIII. bestätigt war; Karl III. hat von allen durch seinen Vorgänger an Arezzo verliehenen Reichsabteien ausdrücklich nur S. Michele im Aretinischen anerkannt (2). Hugo und Lothar II. haben S. Antimo, dessen Besitz damals auf 1000 Hufen geschätzt wurde, jedenfalls bereits wieder als Reichsabtei betrachtet: es kam zur Dotation der Adelheid (3). Hier haben wir einen Beweis, dass schon die folgende Regierung Berengars II. und Adalberts diese Verfügung mindestens für die Reichsabteien nicht anerkannt hat: sie erklärte S. Antimo als Reichsabtei, behandelte den Abt Betto als verfügungsberechtigt, erteilte ihm ein Privileg, gewährte freie Abtwahl und vermehrte den Klosterbesitz aus Reichsgut. Aus dem zerstörten Schluss des Diploms scheint hervorzugehen, dass S. Antimo bis dahin seit fast einem Jahrhundert benefiziarisch ausgetan worden und erst damals wieder unter die unmittelbare Obergewalt des Reiches zurückgekommen war (4). In dieser Stellung blieb es mindestens bis zum Jahre 1007; es hatte Privilegien der drei Ottonen, und sein Abt Boso war 1007 mit dem von Amiata bei Heinrich II., um Klage gegen den Diözesanbischof zu erheben. Sein Besitz, der sicher grossenteils aus Reichsgut stammt und daher mehrfach erwähnt wurde, war beträchtlich; Heinrich III. bestätigte ihn und die anderen Vorrechte

und Canestrelli in Bull. Sen. XVIII 88-91; über S. Tomato oben S. 317. S. Biagio di Corneto steht in St. 2406 getrennt von der alten Besitzliste nach zwei Neuerwerbungen, Canestrelli p. 94.

(1) Pasqui n. 27. 45. 46. JE. 3110. Kehr p. 149 n. 13. Die Äbte erhielten S. Pietro, das ursprünglich von Karl dem Grossen als Besitz des Bistums Arezzo anerkannt war, jeder auf Lebenszeit zu Lehen (oben S. 325), Tanimund und Apollinaris von Karl, Vigilius von Ludwig I. und Lothar I. Deshalb konnte 833 laut Indiculus Kaiser Lothars I., der M.² 1038 das Urteil der Königsboten bestätigte, das Kloster das Objekt durch Gerichtsbeschluss verlieren. Vgl. M.² deperd. n. 27. Über die Abtreibe Canestrelli p. 187-191. 223-224.

(2) Pasqui n. 47. M.² 1589. S. o. S. 326 Anm. 2.

(3) B. 1400, s. o. S. 71. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I 362, der es nach den alten Drucken S. Antonio nennt.

(4) Oben S. 340 Anm. 1; die Stelle ist etwa so zu ergänzen: *Ipsi quoque, si nobis Dominus pacem dederit, nullis partibus declinent [semperque] nobis nostrisque successoribus deserviant, sicuti, antequam in beneficio da[tum est], antecessores eorum quondam Tao, Tanimundo et Apolinaris abbatibus fecerunt.*

des Klosters, wie die freie Abtwahl (1). Trotz mancher frommen Schenkungen der grossen Grafenhäuser Scialenga und Aldobrandesca (2) hat das Kloster doch in den stürmischen Zeiten nach dem Ausgang der Salier Verluste erlitten (3). Deshalb legte es Hadrian IV. den Vertrauensmännern Friedrichs I. nahe, es gemäss den ihm verliehenen Kaiserdiplomen zu schützen; in der Tat traten Friedrich und sein Kanzler Rainald mehrfach für S. Antimo ein, ohne dass wir später noch etwas davon hörten, ob es als Reichsabtei betrachtet wurde oder nicht (4). Die Stellung zur römischen Kirche ist klarer und folgerichtiger wie die von Amiata. Ein erstes Privileg dürfte es bereits von Hadrian I. bald nach der Gründung erhalten haben (5), es ist wie die vier folgenden bis zu Benedikt VII. verloren. Erhalten ist die Bulle Johanns XV., die ganz entsprechend wie die Gregors V. für Amiata, nur ohne des Gebetes für den Kaiser zu gedenken, die *dictio iuris* der Römischen Kirche und Befreiung von der Diözesangewalt ausspricht; auch die freie Abtwahl fehlt nicht. Innocenz II., dessen verlorene Bulle im wesentlichen als Vorlage der von Anastasius IV. gedient haben wird, erteilte dann den einfachen apostolischen Schutz, ohne einen Zins zu erheben; als päpstliches Eigenkloster ist S. Antimo nie behandelt worden (6).

Damit haben wir die nachweisbaren toscanischen Reichsabteien überblickt; von gräflichen Eigenklöstern, die nicht Königsklöster geworden sind, wie Sestinga, Ardenghesca, Berardenga, Falesia, wird an anderer Stelle noch kurz die Rede sein, ebenso wie von königlichen Schutzklöstern, deren es namentlich seit dem XI. Jahrhundert eine ganze Anzahl gab. Viele von ihnen sind Grafenklöster, auch einige bischöfliche gehören dazu, besonders wenn es Mittel-

(1) D. H II. 129, s. o. S. 308 Anm. 1. 326. 334. St. 2406. Canestrelli p. 91-95. Ins Verbrüderungsbuch der Reichenau, MG Libri Confraternit. p. 344, hat man um 1080 (p. 149) den Abt Boso an der Spitze der *fratres de monasterio s. Antimi martiris* eingetragen.

(2) St. 2406. Reg. Sen. I n. 148. Canestrelli p. 209.

(3) Nach Reg. Sen. I n. 224.

(4) Hier genügt es, auf Kehr in Quellen und Forsch. X 218, Simonsfeld, Friedrich I. Bd. I 324 Anm. 145 (dazu S. 724) und Canestrelli in Bull. Sen. XVIII 96 97 zu verweisen.

(5) Kehr III 248 n. 1 spricht es Hadrian III. zu; er bemerkt mit Recht, dass S. Antimo unter Hadrian II. nicht selbständig war, aber das war es nach den oben geäusserten Vermutungen auch zur Zeit Hadrians III. nicht, und da der dritte Abt Apollinaris noch von Karl dem Grossen ein Privileg hatte, wird man für die Gründung wohl in die Zeit Hadrians I. hinaufgehen müssen. Auch mit Sergius wird eher der zweite wie der dritte des Namens gemeint sein; dann ist für S. Antimo in der Zeit, als es unselbständig war, keine Bulle ausgestellt worden, und die dritte von Stephan VII. fällt ziemlich mit dem Anfang Hugos und Lothars II. zusammen und gäbe dann etwa den Zeitpunkt der Rücknahme an das Reich an.

(6) Kehr III 248-249 n. 6-8; vgl. Canestrelli p. 98-99. Schreiber I 221. II 63. 201 Anm. 4, der den Charakter als Reichsabtei hätte betonen können.

punkte der Reformbewegung waren, die ihre Befreiung von den Fesseln der alten, strengen, als unkanonisch empfundenen Unterordnung unter den Diözesan auch auf diesem Wege anstrebten, so wenig sie auch sonst von der Reichsgewalt wissen wollten; und ein Fall, der ein Stift im Kirchenstaat, S. Savino di Toscanella, betrifft, erklärt sich ähnlich: Otto I. verlieh diesem Kloster einen Mundbrief (1), weil es cluniazensisch war. Mit Besitzansprüchen des Reichs haben die Schutzverleihungen, wie auch die Besitzbestätigungen, nichts zu tun und gehören daher in einen anderen Zusammenhang.

Die Entstehung des Brauches, königliche Eigenklöster zu gründen, kann nur mit dem gesamten Material für das langobardische Königreich, nicht aber allein mit dem für Toscana festgestellt werden; wir müssen uns mit der Andeutung begnügen, dass Bobbio, 612-613 vom heiligen Columba mit Erlaubnis König Agilulfs auf Reichsboden gegründet, das älteste nachweisbare Reichskloster ist: wir kommen schon hart an die grosse Kriegs- und Eroberungszeit, die etwa 607 ihr Ende hatte (2), und werden nicht anzunehmen haben, dass erheblich ältere Reichsabteien im Langobardenstaate bestanden hätten; im Gegenteil, es ist sehr möglich, dass eben Columba den Anstoss zu der neuen Institution gab. Und bezeichnend für den Umschwung in der Kirchenpolitik infolge des Friedens ist der Umstand, dass Bobbio bereits im Jahre 628 ein päpstliches Privileg erhielt, durch das es unter Eximierung von der Diözesangewalt der Jurisdiktion der römischen Kirche unmittelbar unterstellt wurde, „ein geradezu grundstürzender Vorgang“, der vorbildlich gewirkt hat: die neue Formel im Liber diurnus (n. 77) für ein ausserhalb der suburbikaren Kirchenprovinz gelegenes Kloster ist nichts anderes als das Privileg für Bobbio (3). Weiterbildungen dieser Formel, in den entscheidenden Worten über die Exemtion durchaus entsprechend, liegen in den ältesten erhaltenen Papstbullen für toscanische Reichsabteien (Montamiata und S. Antimo) vor (4): ein Beweis, dass das Zusammenwirken von Staat und Kirche bei der Schaffung unabhängiger Klöster nicht erst in die Zeit des „karolingischen Gottes-

(1) D. 376.

(2) Oben S. 13.

(3) Gründung: Krusch in seiner Einleitung zur Schulausgabe der Vita Columbani des Jonas p. 18-21; über Columba: Jonas I 30 und die Urk. König Agilulfs, Troya n. 246, das älteste erhaltene langobardische Diplom, dessen Echtheit wie die der übrigen Bobbieser Königsurkunden L. M. Hartmann in Neues Archiv XXV 608-617 verteidigt; Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I² 352 Anm. 5 ist nicht vollständig überzeugt, hält aber echte Vorlagen für erwiesen, Krusch p. 20 hält mit Hartmann die Präzepte für historisch glaubwürdig. Das mit der Formel 77 im Liber diurnus ed. Sickel übereinstimmende Privileg ist JE. 2017: Einleitung von Sickel p. xxx. Fabre, Étude sur le Liber censuum p. 86. Schreiber I 2; danach die irrige Angabe von Blumenstok S. 29 bei Anm. 3 zu korrigieren.

(4) JL. 3842 = 3860. 3864, s. o. S. 335 und 342.

staates „ gehört. So haben noch viel später Päpste Eigengut ihrer Kirche, in der Regel, wie wir sahen, gegen Zins, an Reichsabteien (S. Sepolcro) übertragen, wie umgekehrt die Herrscher päpstliche Eigenklöster wie Brugnato so freigebig wie ihre eigenen mit Staatsgut ausstatteten und ihnen Schutz und Immunität verliehen (1). Man hat zwischen den beiden wichtigsten Entstehungsarten der Königsklöster im Langobardenreich, der Gründung durch die Könige selbst oder durch Private auf Staatsgut, einen Unterschied gemacht (2); doch können wir nicht finden, dass die eine Gruppe seitens der Regierung wesentlich anders wie die andere behandelt würde. In den wenigen Fällen aus älterer Zeit ist bei städtischen Klöstern wie denen in der Hauptstadt Pavia, in Brescia usw. ziemlich regelmässig Errichtung durch den König selbst, in Lucca (S. Salvatore Brisciano) durch den Herzog nachzuweisen, während ausserhalb der Städte naturgemäss die Gründung durch denjenigen überwog, der später als Abt die Leitung zu führen gedachte (Columba in Bobbio, Anselm in Fainano und Nonantola, Erfo in Amiata, Tao in S. Antimo und vielleicht in S. Tomato). Gaudenzi hat die Einrichtung der Reichsabteien im Langobardenlande auf politische Gründe zurückgeführt, und Voigts Widerspruch ist nicht überzeugend (3); wenigstens für die ausserstädtischen Königsklöster ist jener Gedanke richtig. Daneben und untrennbar damit verknüpft sind die verkehrspolitischen Erwägungen gewesen, auf die Schütte (4) hinwies; und auch die Wirtschaftspolitik spielte — dies wurde oben mehrfach betont — eine Rolle; das zeigen die Besitzlisten und die Lage von Klöstern wie Sesto, Amiata, S. Antimo. Von den religiösen Motiven, die Voigt stark betont, ist nichts sicher zu erweisen;

(1) S. o. S. 301 Anm. 3 zu 324. 329. 335.

(2) Voigt S. 8-37. Von anderen Entstehungsmöglichkeiten ist Erwerb durch Tradierung ziemlich häufig, über Konfiskation s. o. S. 219 Anm. 6.

(3) Gaudenzi in Bull. Istit. Ital. XXII 83, dagegen Voigt S. 152-153. Die Bedeutung von Farfa und Montecassino braucht doch nicht erst durch ausdrückliche Aussage der Quellen erwiesen zu werden. Für Bobbio kommt in Betracht, dass zur Zeit seiner Gründung Ligurien mit Luni noch byzantinisch war; s. o. S. 51-56. Freilich nehme ich hier in erster Linie verkehrspolitische Gründe an, ohne sie von den politischen scheiden zu wollen, s. folgende Anm.

(4) Der Apenninenpass des Monte Bardone S. 25-30, dazu Voigt S. 153-154. Mit der Verkehrspolitik hängt auch die Fürsorge der Herrscher für die *porta*, das Hospital des Klosters, zusammen: Pöschl II 19, vgl. M.² 1194. Dazu Jung, Itinerar Sigerics a. a. O. S. 9. 44 Anm. 2. Auch die Besitzliste der grossen Reichsklöster weist auf diese ihre Aufgabe hin: man vergleiche die Taberne von Amiata in Acquapendente nach D. O I. 277 und den Besitz von Sesto in Vivinaia, Galleno, Cappiano, in Medesano und Fornovo nach Parma hin, in Rosignano, Vada, Malandroni, Fine, Cecina, Casalgustri, Bibbona an der Aurelia nach D. H II. 425, Örtlichkeiten, die grösstenteils mit wichtigeren Zentren von Reichsgut in Zusammenhang stehen, das oben erwähnt wurde, und deshalb hier als Beispiele angeführt werden.

die frommen Ausdrücke der Urkunden kann man dafür nicht anführen, da sie eher geistiges Eigentum der geistlichen Empfänger wie der Kanzlei oder gar des Herrschers persönlich sein können. Wenn die Langobardenkönige nur selten einen dem Kloster ungünstigen Gebrauch von ihrem Eigentumsrecht machten, wie Voigt urteilt, so geschah unter den Karolingern und Nationalkönigen das Gegenteil (1). Erst das deutsche Königtum, besonders kräftig seit Heinrich II., der die Bedeutung starker Reichsklöster als der sichersten Stützpunkte seiner italienischen Politik erprobte (2), hat die Interessen der Klöster und des klösterlichen Lebens wahrgenommen; schon zu Beginn seiner Königszeit weilten einmal sieben italienische Reichsäbte zu gleicher Zeit bei ihm auf seiner Pfalz Neuburg, und er nahm zwei Reichsabteien gegen Anschläge des Diözesanbischofs auf ihr Zehntrecht in Schutz (3). Vergabungen von Reichsabteien an die Königinnen sind nur als lebenslängliche Nutzniessung mit Heimfall nach dem Tode der Beliehenen, ja häufig überhaupt von der folgenden Regierung nicht anerkannt worden (4).

Mehr und mehr gewann die kirchliche Reformbewegung Einfluss auf die Reichsregierung. Wie überall, so brachte es aber auch hier der Lauf der Entwicklung dahin, dass die Reformfreundlichkeit der Kaiser zum Schaden des Reiches ausschlug; die romanistische Auffassung drängte germanische Gedanken wie den der Eigenkirche ebenso wie den der Priesterehe zurück, die päpstliche Jurisdiktion, die so lange im Interesse und zum Vorteil des Reichs den Reichsabteien gewährt worden war, ging nun langsam, aber folgerichtig in den apostolischen Schutz und teilweise auch in das Eigentumsrecht der römischen Kirche über, die alles tat, um die wichtigsten Königsklöster in Abhängigkeit von Mittelpunkten der Reformbewegung zu brin-

(1) S. o. über Sesto, Amiata, S. Antimo. Die Vergabung der Reichsabteien an Laien scheint ein entscheidender Anlass zur Teilung des Klostervermögens zwischen dem Inhaber und den Mönchen geworden zu sein: so in Amiata M.² 1194. Berengar I. D. 108; man hat Adalbert (s. o. S. 333) irrig für den Reformator des Klosters ausgegeben: Fanta a. a. O. S. 411. Die richtige Auffassung ergibt sich aus den Darlegungen von Pöschl I 168-182. II 1-31, besonders S. 12-13.

(2) Hirsch, Heinrich II. Bd. II 380-382.

(3) D. 129, Hirsch S. 381, oben S. 308 Anm. 1. 326 Anm. 1. 334. 342 Anm. 1.

(4) S. o. S. 313 über S. Salvatore Brisciano; S. 304. 334. 341 über die Dotation Adelheids, die in ihrem Testament vom Jahre 999, Cod. dipl. Langob. n. 997, wohl über das ihr einst von ihrem ersten Gemahl Lothar II. überwiesene Reichsgut (s. o. S. 293), nicht aber über die drei toscanischen Reichsabteien verfügt, die, wie wir sahen, wieder an das Reich kamen. Darmstädter S. 34 Anm. 1 erwähnt, dass Adelheid 999 über die gleiche Hufenzahl, 4580, verfügt, die sie 937 erhalten hatte. Es stehen aber spätere Erwerbungen wie Pomposa im Testament, dagegen fehlen vor allem die 3500 Hufen der toscanischen Reichsabteien, so dass die Zahl gedankenlos aus dem Diplom von 937 übernommen sein wird.

gen (1); kirchlich galten sie nur als exemte, als freie Klöster, wobei ihnen das anscheinend unter Vermittlung der Reichsgewalt verliehene Recht auf ihre Zehnten und Taufkirchen wesentlich zustatten kam, der Charakter als Reichsgut wurde von der kirchlichen Seite geflissentlich ignoriert und verwischt, ohne weitere Unterscheidung sprach man nur von der Abgabefreiheit der alten Klöster (2). Wir sahen, dass die Regierung unter Heinrich V. die Gefahr klar erkannte und energisch bekämpfte; aber nach dem Wormser Konkordat und dem Aussterben der Salier fehlte die starke Hand, die die Herrschaft über das Langobardenreich hätte aufrecht erhalten, den Übergriffen Roms wehren können. Die Geschichte der italienischen Reichsabteien zwischen 1125 und 1154 liest sich wie ein Kapitel aus der Geschichte der grossen Kirchenreform, die Beziehungen zum Reich treten in keiner Weise hervor. Mit welchem Erfolge Friedrich I. den Versuch machte, aus dem allgemeinen Zusammenbruch der Reichsverwaltung auch an Rechten über seine Abteien zu retten, was zu retten war, wird später zu betrachten sein; die Zeiten hatten andere Anschauungen ausgebildet, und ein grosser Teil der Reichsgewalt war auf immer verloren.

Wir versuchten bisher, die Grundlagen und Grundbedingungen kennen zu lernen, aus denen sich die ursprüngliche Organisation der Reichsverwaltung, aber auch ihre Abwandlung, ihre Auflösung und endlich ihr Zusammenbruch infolge des Investiturstreites ergibt, ohne die sie im Zusammenhange nicht verständlich ist. Die andere Hälfte unserer Ausführungen wird nun den Aufbau und die Wirksamkeit der Organisation darzustellen und die Gründe klarzulegen haben, weshalb ihre Auflösung und mehrere ganz abweichende Versuche einer Restauration oder besser Reorganisation unter den Staufern erfolgten.

(1) Vgl. z. B. Sesto, die Florentiner Badia, Amiata, S. Sepolcro.

(2) Alexander II. stellte 1068 (JL. 4657. Kehr III 233 n. 9) fest, dass nur die vier *antiqua monasteria* S. Antimo, S. Salvatore (di Montamiata, was Schreiber im Register Bd. II 449 nicht erkannt hat), S. Benedetto (unsicher, welches gemeint, s. o. S. 337 Anm. 4) und S. Pietro in Campo von der Abgabe eines Drittels der Oblationen an den Bischof von Chiusi befreit waren: Schreiber II 96 Anm. 4. Hier erklärt der Papst die alten (isolierten) Benediktinerklöster des Bistums für exemt. In Italien ist es nicht sicher, dass die selbständigen alten Klöster sämtlich staatlich wurden: Pöschl I 165 Anm. 2, vgl. oben S. 300. So könnten S. Benedetto und S. Pietro in Campo solche frei gebliebene Benediktinerabteien sein, von denen ich sonst in Toscana keine Beispiele kenne; man kann demnach auch über Entstehung und Umfang ihrer Exemption nichts aussagen. Die anderen beiden waren aber als Reichsabteien exemt geworden.

EXKURS.

Zur Kritik der langobardischen Königsurkunden für S. Salvatore di Montamiata.

Wir müssen uns mit den beiden langobardischen Königsdiplomen für Amiata beschäftigen, um festzustellen, was sich über die Gründung des Klosters ermitteln lässt. Die Besitzliste wurde bereits oben S. 289 als im wesentlichen — vielleicht abgesehen von kleineren Interpolationen oder Überarbeitungen — echt d. h. gleichzeitig angenommen; es könnte aber immerhin sein, dass der spätere Fälscher diese alte Aufzeichnung benutzt hätte, und deshalb lassen wir am besten vorläufig den ganzen Passus der Besitzbestätigung beiseite. Nur für die Kritik des Ratchisdiploms (wie gesagt, benutzt man am besten den Parallel-
druck von Brunetti I n. 33) ist noch darauf hinzuweisen, dass dieses fast grundsätzlich die Grössenangaben des Aistulf erhöht, die Grenzbeschreibung durch Einschübe erweitert: so p. 501 l. 11: 35 Unzen gegen p. 502 l. 12: 5; p. 502 l. 14: 12 Unzen gegen l. 14: 6; p. 503 l. 16: 6 Unzen gegen p. 502 l. 17: 2; p. 503 l. 17: 200 Joch gegen l. 18: 100; ebenso werden p. 502 l. 13 in die Liste der Kolonen l. 13 mehrere Namen eingeschoben, darunter der einer Frau, während nur Männer genannt sein können, und Grenzerweiterungen haben wir bei Ratchis p. 501-502 l. 11-13; 503 l. 17-18, vielleicht auch p. 504 l. 23, wo aber gutartige Interpolation vorliegen kann. Da die Bestätigung der Schenkung des Ratchis nicht prinzipiell weniger aufführen kann wie die erste Verleihung selbst, müssen wir annehmen, die Liste bei Ratchis ist durch fälschende Überarbeitung der Fassung bei Aistulf entstanden. Beide Diplome sind vom Standpunkt des Diplomaten aus als Spuria zu erklären: Ughelli, Della Rena und Muratori hatten schon Bedenken, Brunetti I p. 507-516 hat, wie Grasshoff S. 64 Anm. 1 richtig bemerkt, den Nachweis der Fälschung mustergiltig geführt, vgl. Fanta in Mitteil. d. Österr. Instit. V 410. 413 Anm. 3, der sich nur mit dem Diplom des Ratchis beschäftigt und es richtig dem XI. Jahrhundert zuschreibt. Wir können, wie Grasshoff hervorhebt, jetzt schon sagen, dass nicht ein gemeinsamer Fälscher anzunehmen ist, sondern zwei, von denen der des früheren Diploms später arbeitete und von dem älteren abhängig war.

Weiter führt ein Vergleich der Narratio. Nehmen wir mit der Mehrzahl der Forscher Ratchis zum Ausgangspunkt, so ergibt sich wieder ein Widersinn, ein unvereinbarer Widerspruch. Arenga und Narratio sind mit ganz unbedeutenden, rein sprachlichen Varianten identisch, König Ratchis sagt, Erfo habe von ihm die Erlaubnis zum Klosterbau erwirkt, und, wie er, der König, aus dem Berichte jenes erfahren habe, verschiedene Schenkungen erhalten, deren Umfang er jetzt festsetzt, um sein Werk zu Ende zu führen. Nein, widerspricht Aistulf: mein Bruder hat sein Werk nicht zu Ende führen können, deshalb tue ich es und setze die Grenze des dem Kloster überwiesenen Gebietes durch dieses von mir unterschriebene Diplom fest. Also geht Aistulf von der Ansicht aus, dass kein Diplom des Ratchis da ist und dass er deshalb eines ausstellen muss, und das ist eine einleuchtende Motivierung; im umgekehrten Falle wäre ganz unverständlich, warum der spätere, das Ratchispräzept ausbeutende Fälscher der Aistulfurkunde das Vorhandensein seiner Vorlage so hartnäckig und so ungeschickt bestreiten will. Wir werden also — und dazu passen dann viele kleine Verschiedenheiten, so, dass Aistulf in der Betitelung den richtigen Titel Flavius führt, den der Falsarius des Ratchis unterdrückt, was umgekehrt schwer zu

erklären wäre— das Diplom des Ratchis als eine ohne weitere echte Vorlage aus dem des Aistulf fabrizierte Fälschung ganz aus dem Spiele zu lassen haben; denn was es nach der Besitzliste noch bietet, stimmt mit der anderen Urkunde überein, bis auf die Bemerkung Aistulfs, das alles habe sein Bruder geschenkt, während bei Ratchis der Passus durch Umarbeitung unklar geworden ist. Nun folgt bei Ratchis p. 505 l. 25 *videlicet villis* bis p. 506 l. 29 *temptare presumat* ein aus D. O III. 425 entlehnter Passus, und der Rest ist wiederum kongruent. Da das Eschatokoll des Aistulf die Signumzeile des Ratchis und dessen Jahre enthält, gehört es überhaupt ursprünglich nicht hierher; das Stück zeigt Zeile für Zeile Rasuren (vgl. Brunetti p. 511), auf denen eine andere Hand schreibt, die auch die nicht radierten oder korrigierten ursprünglichen Textworte überzieht, und diese zweite, spätere Hand ist identisch mit der des Schreibers der Ratchisfälschung. Der Schluss ist seit Brunetti öfter untersucht, und gerade er gab den Anlass, dass man das Präzept Aistulfs, dessen Urheber ja so gedankenlos das Eschatokoll der anderen Königsurkunde abschrieb, so oft mit Nichtachtung gestraft hat. Der Passus stammt von *si quis autem* bis *abyssio ligetur* aus Otto III. D. 425, von da ab bis zum Schluss aus Arnolf M.² 1915, nur dass man zweimal für Arnolfs Namen den der Ratchis einsetzte und Orts- und Zeitangaben, so gut man es wusste, für Ratchis passend einrichtete. Dass die Indiktion zum Inkarnationsjahr nicht stimmt, hob bereits Brunetti p. 509 hervor, das Jahr scheint man nach einer Handschrift des SS. rer. Langob. p. 518 abgedruckten Catalogus regum Tuscus ausgerechnet zu haben: freilich eignete sich der Codex 3 aus Amiata, der die Summe von 1001 Jahren beim Tode Ottos III. weglässt, wenig dazu, und auch bei den anderen sehe ich nicht, welcher das Jahr 742 als das dritte Jahr des Ratchis bietet; dagegen wird durch Subtraktion 741 als das angebliche Jahr des Regierungsantrittes Aistulfs gewonnen, was ungefähr den chronologischen Vorstellungen des Fälschers entspricht. Wie dem auch sei, wir haben die Quellen des auf den Namen Ratchis gefälschten Diploms aufgezeigt und es damit erledigt, es kommt als historisches Dokument hinfort nicht mehr in Betracht, und alle, die von ihm ausgehen, beweisen nichts: so besonders E. Degani, der in seiner eingehenden Studie *L'abbazia benedettina di Sesto in Silvis nella patria del Friuli*, in *Nuovo Arch. Veneto* n. s. XIV (a. VII) p. 17-20 auf die Gründung von Amiata zu sprechen kommt und nur die Bedenken von Muratori berücksichtigt, sonst aber, als ob Brunetti nie geschrieben hätte, gegen die Substanz des Ratchisdiploms nichts einzuwenden hat; ebenso Voigt S. 32, der den Aistulf S. 31 Anm. 5 kurz erwähnt (vgl. S. 35), sich im übrigen aber nur um Ratchis kümmert und dessen Spurium entnimmt, zur Zeit seiner Fälschung habe die in diesem vorgetragene Tradition bestanden: S. 35 erklärt er es dann gar für im allgemeinen nicht zulässig, den Wortlaut beider Urkunden für die Gründungsgeschichte heranzuziehen. Dagegen hat Fanta S. 410 ganz richtig das Ratchisdiplom für eine Fälschung ohne echte Vorlage erklärt, und noch weiter führt Grasshoff S. 64 Anm. 1, der die Priorität des Aistulfspuriums vermutet.

Grasshoff hob nun aber überdies hervor, dass "die korrekte Form der Intitulatio, die komplizierte Fabel der Narratio, sowie vor allem Einzelheiten in der Technik der Grenzabsetzung, die zu dem sonst in langobardischer Zeit gebräuchlichen Verfahren wohl passen,, das Vorhandensein einer echten Vorlage Aistulfs nahelegen. Die Narratio bietet, wie gesagt, nichts Auffälliges, sie kann dem Stile nach durchaus echt sein, der Hergang, wie er dargestellt wird, ist durchaus wahrscheinlich und passt auch zu der Angabe in der zuletzt von Degani p. 319-323 gedruckten Schenkung des Erfo und seiner Brüder Anto und Marco für Sesto del Friuli von 762, die Brüder seien aus ihrer Heimat gewandert *et disposuimus habitare in Tusciae partibus*, sowie zu der in dieser Urk. getroffenen Bestimmung, ein Exemplar solle *in monasterio domni Erfoni in Tuscia* niedergelegt werden. In Parenthese: die Idee von Degani p. 15-16, Anto und Marco für eine Person mit Doppelnamen *Anto seu Marco* zu erklären, scheidert daran, dass auf die Unterschrift des *Marcus indignus abba* die des *Anto indignus monachus* folgt; Doppelnamen werden, so viel mir bekannt, nicht durch *sive*, sondern durch *qui et vocor* oder *qui supranomen vocor* ausgedrückt. Dass Erfo Amiata erbaut hat, steht durch die erste Erwähnung des Klosters in einer

echten Urkunde von 770, Brunetti I n. 76, fest: *ecclesia s. Salvatoris in Amiato, quem b. m. Erfo abbas a fundamenda edificavet*. Zwischen 762 und 770 ist Erfo also gestorben, 774, ib. n. 82-83, wird zuerst sein Nachfolger Using genannt. Aber nicht nur durchaus wahrscheinlich klingt Aistulfs Erzählung von der Gründung von Amiata, rein sprachlich ist sie einem langobardischen Präzept ebenso angemessen, wie für einen Mann des XI. Jahrhunderts unmöglich. Einige Einzelheiten: zu *stabilitatem gentis nostre* in der Arenga vgl. Troya n. 297. 878. 962 u. a.; zu *nostre stabilitatis . . . monimen* vgl. Chroust S. 11 über Troya n. 521. 610, dazu S. 10 und 71-72 über den Hinweis in der Dispositio auf den Beurkundungsbefehl des Königs. Die Arenga ist bei dem Stande der Überlieferung verderbt und schwer zu emendieren; da Chroust S. 65 vermutet, dass die erhaltenen Arengen langobardischer Königsurkunden interpoliert sind, was in der Tat leicht erklärlich wäre, ist es nicht möglich, für einen so komplizierten Sonderfall wie den vorliegenden eine Entscheidung zu treffen. Die Intitulatio ist durchaus richtig, und es wäre zu erweisen, woher ein Fälscher ohne echte Vorlage das *Flavius Haistulf vir excellentissimus rex* in richtiger Reihenfolge genommen hätte. Die Adresse scheint verkürzt, der Name des Klosters durfte doch wohl nicht fehlen. Oder sah man es, weil die Gründung noch nicht fertig war (vgl. Troya n. 246 für Bobbio) als noch nicht zu Recht bestehend an? Die Technik der Grenzabsetzung führt uns wieder zur Besitzliste, ohne dass wir auf sie eingehender zurückkommen könnten. Neben den S. 104. 122. 216 erwähnten verwaltungstechnischen Bezeichnungen, den *fines Clusini* und *Suanenses*, neben *de sub curte civitatis nostre Clusine* ist an die Unzialteilung des Fundus zu erinnern, die in dieser Zeit im Süden von Toscana häufig ist, später aber bald verschwindet. Zu dem sonst nur in D. O. I. 412 und im Edikt nachweisbaren Wort *teclatura* vgl. Ed. Rothari 238-241. Troya n. 610. 962. Darmstädter S. 297. 304. Schupfer, Storia del dir. priv. II 89. Vielleicht noch weiter führt uns der als Mass angegebene Fuss des Munichis, der durch Brunetti I n. 30 (738) bezeugt ist. Brunetti I p. 350 verweist auf Munichis, den Vater Herzog Peters von Friaul (Paulus VI 24) und vielleicht Grossvater des Erfo (oben S. 331). Bestimmte Nachrichten über dieses Mass, das also ausser bei Chiusi nur noch bei Massa Marittima vorkommt, fehlen, da natürlich der von König Liutprand eingeführte Normalfuss den älteren schnell verdrängte. Troya IV p. 81 führt nicht weiter; im Indice p. 127 ist Munichis gar zu einem Langobardenkönig ernannt. Da es aber den Fuss des Munichis gab, der gar bald dem des Liutprand das Feld räumte, fällt jeder Zweifel an einer echten Vorlage der Besitzliste, die nicht viel nach der Regierung Liutprands (712-744) niedergeschrieben sein kann; denn einige Zeit dauerte es, bis sich die Neuerung durchsetzte, wie der Fuss des Munichis eben noch 738 sicher bezeugt ist: ein Fälscher des XI. und selbst der zweiten Hälfte des VIII. Jahrhunderts hätte ihn kaum einsetzen können. Also ist die Liste dem angeblichen Präzept Aistulfs ungefähr gleichzeitig verfasst, und wenn wir auf eine echte Vorlage für dieses schliessen müssen, so ist kein Grund denkbar, dass die Liste in ihrer ursprünglichen Gestalt, die sich so zwanglos an die Dispositio fügt, nicht in ihr gestanden haben sollte. Dasselbe gilt von der Conclusio, vgl. Chroust S. 75-82; hier sind die Worte *quatenus, amodo, securi, possedere valeamini* (Troya n. 848, vgl. n. 788. 985 u. a.) gut bezeugt, die Stellung des *quatenus*-Satzes zu dem mit *et nullus* eingeleiteten Verbot an die königlichen Beamten ist so kanzleigemäss, dass ein Fälscher das Stück ohne echte Vorlage nicht zu stilisieren vermocht hätte.

Bis hierhin (Brunetti p. 506 rechte Spalte Schluss von Zeile 33) zeigt jeder Teil des Spuriums deutliche Spuren der Benutzung eines echten Präzepts, dagegen sind keine Entlehnungen aus anderen Diplomen, die in der Ratchisfälschung schon eher anfangen, auszuscheiden. Hier setzt nun ein Falsarius ein und stückelt den Rest aus zwei späteren Diplomen zusammen, oder besser, er entnimmt ihn aus dem Ratchis-Spurium, dessen Schluss aus zwei Diplomen abgeschrieben ist. Dieses ist jünger wie die auf echter Vorlage beruhende grössere erste Hälfte des Aistulfdiploms; der Grund zu der Anleihe dürfte klar sein. Hätte man nach der Verbotsformel noch weitere Teile von Aistulfs Privileg gehabt, so hätten diese genau wie die vorhergehenden ihren Niederschlag in der heutigen Überlieferung hinterlassen müssen; da sie es nicht taten, hatte man sie nicht, das

Präzept Aistulfs darbt damals des Schlusses, dem Fragment fehlten: der mit *sed* eingeleitete Schlusssatz, der die ewige Geltung der königlichen Anordnung festsetzt (Chroust S. 80), die Subscriptio des Königsnotars und das Datum. Da wahrscheinlich Papyrus das Schreibmaterial der Paveser Kanzlei bildete fällt es nicht weiter auf, dass nach mehreren Jahrhunderten ein Stück der Rolle abgebrochen war.

Die Entstehung der jetzt vorliegenden Spuria ist also folgendermassen zu denken. Man hatte in Amiata ein echtes Original König Aistulfs. Aus diesem stellte, als der Schluss und vielleicht manche Stellen des Textes bereits abgebröckelt waren, zu unbekannter Zeit ein Amiatiner eine Abschrift her, weil der Papyrus wohl schwer lesbar war. Er hielt es für zweckmässig, kleine Einschübe (teils stilistischer Natur, teils fromme Phrasen) anzubringen, die mit einer einzigen Ausnahme den sachlichen Inhalt unberührt lassen. So fügt er dem *quatenus*-Satz bei Brunetti p. 505 rechts l. 32 (vgl. Chroust S. 75-77) nach *decenter* an *ut Domino devotas possetis dicere laudes*; in der nun folgenden Beamtenliste könnte z. B. *optimatibus* interpoliert sein, ebenso kurz darauf *neque in aliquod sanctum molestare propositum*: diese Stellen sind mit dem Brauch der Königskanzlei doch wohl unvereinbar. Geben wir also zu, dass der Abschreiber interpoliert hat, so öffnet sich auch ein Weg, das schwerste Bedenken hinwegzuräumen, das der Annahme einer echten Vorlage bisher noch entgegensteht. Aistulf sagt, er sichere die Verleihung seines Bruders durch sein Präzept, *quia ille subtractus ab hac luce usque ad perfectum cepta non perduxit*. Das ist, wie schon Brunetti p. 508 bemerkte, unmöglich, lässt sich aber zwanglos erklären: die gesperrt gedruckten Worte sind ein Zusatz des Kopisten, der nicht wusste, dass der abgesetzte Ratchis während der ganzen Regierung seines Bruders als Mönch in Montecassino lebte. Der Schreiber vermiste die Motivierung, weshalb Ratchis sein Werk nicht beendet hatte, und nahm, zumal in den Königslisten von der Rückkehr des Ratchis in die Welt nach Aistulfs Tode nichts verzeichnet war, an, er sei als Herrscher gestorben und sein Bruder ihm gefolgt: das fand er gut auch in seiner Kopie zu sagen, damit man nicht etwa denke, Ratchis habe nicht den guten Willen gehabt, seinen Amiatinern eine Urkunde auszustellen. Die Kopie ist wie das Original nicht mehr erhalten.

Im XI. Jahrhundert kam ein mehr von Pietät beseelter, wie mit kritischem Sinn begabter Amiatiner auf den Einfall, es wäre doch schön, wenn man eine Urkunde des Ratchis hätte, dessen Verdienste um die Gründung des Klosters man aus dem Präzept der Aistulf kannte und schon zu einer ganzen Legende ausgestaltet hatte (über diese, die SS. rer. Langob. p. 564-565 gedruckt ist, genügt es auf die Vorbemerkung von Waitz und auf Voigt S. 31 zu verweisen; sie enthält auch nicht ein Wort von Quellenwert). Er nahm sich also die erwähnte Kopie vor und arbeitete sie auf den Namen Ratchis um, ohne zu merken, dass er sich dadurch in Widerspruch zu seiner Vorlage setzte. Unbedenklicher wie jener Abschreiber, benützte er die Gelegenheit, die Angaben, die er über Grenzen und Grösse des seinem Stift geschenkten Landes vorfand, durch Verfälschungen und Interpolationen zu vergrössern. Den fehlenden Schluss flickte er aus späteren Diplomen seines Klosters zusammen, und so bekam Ratchis einen Erzkaplan und ein Monogramm, da der Falsarius nicht wissen konnte, wie das Eschatokoll einer langobardischen Königsurkunde aussieht. Ja selbst einen Vollziehungsstrich ahmte der Fälscher mit anderer Tinte nach, wie in D. C II. 79. 287, zu dem Bresslaus Vorbemerkung über einen anderen Fall zu vergleichen ist; s. Brunetti p. 512. Das jetzt verlorene Siegel (Lisini, Inventario p. 6) war nach Brunetti das von Hugo und Lothar II. (von 937 für Amiata, Forsch. z. Deutschen Gesch. X 303 n. 14, wo nicht erwähnt wird, ob das Siegel erhalten ist, ebenso Lisini p. 32). Die letzten, vielleicht nicht mehr gut erhaltenen andert-halb Zeilen der Vorlage wurden dabei durch eine nützlicher erscheinende Stelle aus D. O III. 425 ersetzt. Der Fälscher suchte die Buchstabenformen aus verschiedenen Originalen zusammen, um seinem Machwerk den Anschein eines Diploms zu geben.

Etwa gleichzeitig wurde von anderer Hand die Kopie des Aistulfpräzeptes noch einmal abgeschrieben; dabei übernahm der Schreiber den fehlenden Schluss aus dem Ratchis-Spurium, das ihm bereits vorlag, samt Monogramm und Rekog-

nititionszeile, ohne auch nur den richtigen Königsnamen einzusetzen. Vielleicht war es der Urheber der Ratchis-Fälschung, der den Auftrag zur Herstellung dieser uns vorliegenden Kopie gab: jedenfalls wirkte er mit, indem er im Text radierte und korrigierte; wo ihm die Schrift, die sich als eine sehr freie Nachahmung der Minuskel der Reichskanzlei darstellt, nicht genügend gelungen zu sein schien, hat er teilweise sogar längere Partien überzogen. Wem das verlorene kleine Siegel gehörte, ist unklar. Aus dem Gesagten geht hervor, dass und bis zu welchem Grade das Präzept Aistulfs für die historische Forschung und besonders für die Gründungsgeschichte des Klosters S. Salvatore di Montamiata verwertbar ist; die Darstellung von Voigt hat sich im ganzen als zutreffend erwiesen, nachdem die bei ihm rein hypothetisch, als Tradition, konstruierte Begründung quellenkritisch herausgearbeitet worden ist, und als noch zutreffender sind jetzt die von Grasshoff im wesentlichen nur als Andeutungen aufgestellten Vermutungen zu bezeichnen.

Nachträge und Berichtigungen.

- S. 5 Anm. 3 Z. 5: statt D'Arezzo lies d'Arezzo.
 S. 6 Z. 16 v. o.: statt des Latiner lies der Latiner.
 S. 35 Anm. 3: vgl. die Litteratur bei Liebenam S. 502.
 S. 36 Z. 18 v. o.: statt befestigsten lies befestigten.
 S. 45 Z. 16 v. o.: statt zu Feststellung lies zur Feststellung.
 S. 61 Anm. 1: vgl. *in castro Lune* 1120, Regesti dell'Arch. di Stato in Lucca I 2 n. 301.
 S. 62 Anm. 4: die Südgrenze Luccas im Tal der Cascina wird durch die Angabe in den *Miracula s. Iusti et Clementis* (um 1140, Acta SS. 5. Juni I 437) c. 20 *in agro Lucensi ad Suviliani plebem* bestimmt. Über die jetzt zerstörte Pieve Sovigliana in Villa S. Marco ö. Lari vgl. Repetti V 439. — Capannoli d'Eva schon 725 zu Lucca: Mem. e doc. IV 1 n. 2, dazu 764, ib. V 2 n. 89. Limiti am Serchio 739, ib. n. 26.
 S. 76 Anm. 1 Z. 10 v. o.: lies *Florentinum et*.
 S. 84 Z. 17 v. o.: die Pieve Peccioli selbst im Jahre 1138 zu Volterra: Reg. dell'AST. in Lucca I 2 n. 480.
 S. 89 Z. 8 v. u.: tilge den Punkt hinter Lesung.
 S. 117 Anm. 7: zu den ältesten Erwähnungen von Cornino kommt das mir inzwischen im Orig. bekannt gewordene Ineditum von 769 in Pisa Arch. Roncioni n. 3 (jetzt im Staatsarchiv).
 S. 125 Anm. 3: alte Beziehungen Pistoias zur Maremma von Sovana (Tuccianum, Peretulum) erwähnt die bei Zaccaria, *Anecd. medii aevi collectio* p. 212 gedruckte Notiz.
 S. 131: über Orclae vgl. die Materialsammlung mit Abbildungen von Rossi und Egidi, *Norchia nel Patrimonio*, in Arch. Soc. Rom. XXXI 447-477.
 S. 167 Anm. 1: vgl. die wichtige Urk. von 767 aus Pistoia, Troya n. 869, Langob. Reg. n. 408 (gedruckt auch bei Fioravanti p. 9), aus der sich die Gleichung *massarii Romani* ergibt; dazu Hegel I 405. Troya, *Condizione dei vinti* p. 243. Schupfer, *Istit. polit. longob.* pag. 81.
 S. 170 Z. 10 v. u.: statt indogermannischen lies indogermanischen.
 S. 178 Anm. 3: zu Roth. 21 vgl. auch Ratchis 13.
 S. 181 Anm. 2 letzter Satz: dazu ein dritter, Reg. del Capitolo di Lucca I n. 19.
 S. 182-185: zu den Ausführungen über *arimannia* vgl. noch Leicht, *Studi* II 89 nota 1.
 S. 211 Anm. 4: zu *stallo Murillatico* vgl. Reg. dell'AST in Lucca I 2 n. 310 *stallo Marliatico*; vermutlich ist an der ersten Stelle *Marillatico* zu lesen, Adjektiv zu Marlia, das im IX. und X. Jahrhundert *Marila* oder *Marilla* hiess, Mem. e doc. V 2 n. 534. 697. 698. 705. 834. 920. V 3 n. 1183. 1258. 1384. 1534 und oft, vgl. oben S. 227 Anm. 5.
 S. 224 Anm. 3 Z. 3-4 v. u.: lies Rosa in Arch. stor. Ital. 3. serie II (statt I) 69-70.
 S. 226 Z. 4 v. o.: statt 941 lies 964.

DG 737.22 .S4 1914 v.1 IMS
Schneider, Fedor.
Die Reichsverwaltung in
Toscana

PONTIFICAL INSTITUTE
OF MEDIAEVAL STUDIES
59 QUEEN'S PARK
TORONTO 5 CANADA

